

W <sup>3</sup> / 2833

Neue

# Kurländische Güter-Chroniken.

---

Nach den Guts-Briefladen und anderen Quellen

bearbeitet und im Auftrage des

Kurländischen Ritterschafts-Comités

herausgegeben

von

**Eduard Frhr. von Fircks**

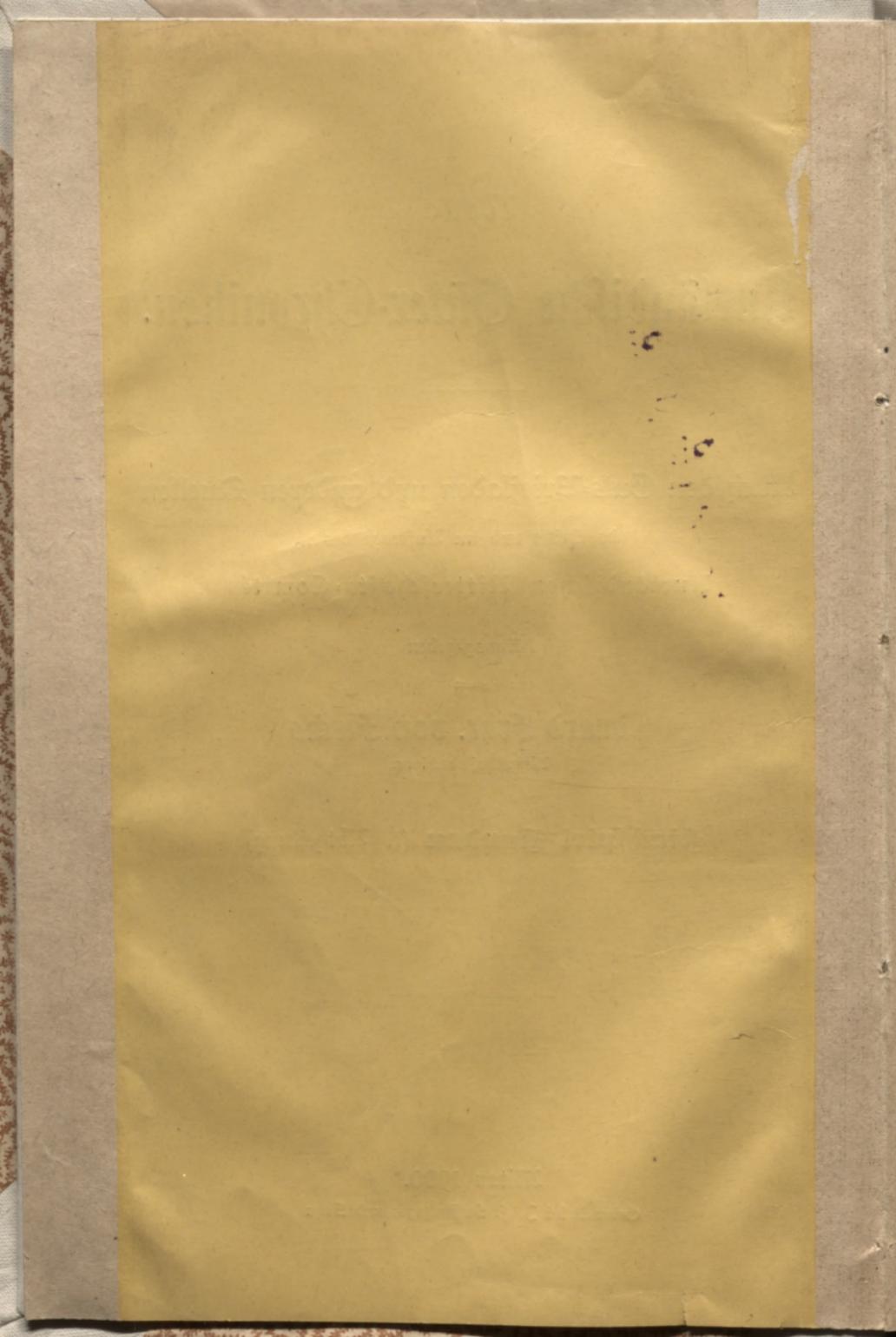
Ritterschaftsarchivar.

**Kirchspiel Randau** (I. Abtheilung).

---

Mitau 1900.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.



## Erratum.

S. 20 Z. 7 v. u. lies Nicolas statt Joseph.

Erasmus.

Erasmusus filius Joannis.

W/  $\frac{3}{2833}$

W  
9

Neue

# Kurländische Güter-Chroniken.

Nach den Guts-Briefladen und anderen Quellen

bearbeitet und im Auftrage des

Kurländischen Ritterschafts-Comités

herausgegeben

von

**Ednard Frhr. von Fircks**

Ritterschaftsarchivar.

**Kirchspiel Randau (I. Abtheilung).**



Mitau 1900.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

B-2

W-

Latv. PSR Valets biblioteka

~~63—65.274~~

0300110180

Paib 92.14/19



Дозволено цензурою. Рига, 27-го Июня 1900 г.

Edvards Rēķis, von Rēķis

Dr. phil. habil.

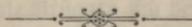
Dr. phil. habil. Rēķis, von Rēķis

Dr. phil. habil.

Dr. phil. habil. Rēķis, von Rēķis

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
I. Adfirn und Mufen . . . . .	1
Dazu die Beilagen 1—12 (Seite 1—27).	
II. Sievenhof (Gammingen und Lahnen) . . . . .	21
Ältere Chronik von Lahnen . . . . .	40
Dazu die Beilagen 13—16 (Seite 28—33).	
III. Groß-Santen . . . . .	46
Klein-Santen . . . . .	66
IV. Ruckſchen . . . . .	75
Dazu die Beilagen 17 u. 18 (Seite 34—36).	
V. Groß-Strasßen . . . . .	98
Dazu die Beilagen 19—32 (Seite 37—55).	
VI. Klein-Strasßen . . . . .	120
Dazu die Beilage 33 (Seite 56).	
VII. Wittenbeck . . . . .	130
Dazu die Beilagen 34—52 (Seite 57—87).	
VIII. Sillen . . . . .	145
Dazu die Beilagen 53—56 (Seite 87—92).	
IX. Durſuppen . . . . .	158
Dazu die Beilagen 57—65 (Seite 92—107).	
X. Zehren . . . . .	223
Ältere Chronik von Ballawen . . . . .	266
Dazu die Beilagen 67—88 (Seite 107—141).	
XI. Stempelhof, früher Kl.-Standaushof . . . . .	278
Anhang: Chronik eines zeitweilig mit Zehren einherrigen Hauſes in Randau . . . . .	284
XII. Samiten . . . . .	288
Dazu die Beilagen 89 u. 90 (Seite 142—144).	



## Inhalts-Verzeichniß.

1	I. <b>Einleitung und Vorwort</b> Dazu die Beiträge 1—12 (Seite 1—27).
21	II. <b>Einleitung (Ermahnungen und Gebete)</b> Dieser Abschnitt von Gebeten . . . . .
40	Dazu die Beiträge 13—18 (Seite 28—37).
46	III. <b>Groß-Gebete</b>
68	Klein-Gebete . . . . .
75	IV. <b>Gebete</b> Dazu die Beiträge 17 u. 18 (Seite 34—36).
83	V. <b>Groß-Einsätze</b> Dazu die Beiträge 19—22 (Seite 37—53).
120	VI. <b>Klein-Einsätze</b> Dazu die Beiträge 23 (Seite 54).
130	VII. <b>Erbaulich</b> Dazu die Beiträge 24—25 (Seite 57—67).
146	VIII. <b>Gebete</b> Dazu die Beiträge 26—28 (Seite 67—93).
163	IX. <b>Gebete</b> Dazu die Beiträge 27—28 (Seite 93—107).
222	X. <b>Gebete</b> Dieser Abschnitt von Gebeten . . . . .
268	Dazu die Beiträge 27—28 (Seite 107—121).
278	XI. <b>Einleitung (über die Abkündigung)</b> Einleitung: Gebete eines Schmieds mit Gebeten christlicher Leute in Gebeten . . . . .
284	. . . . .
288	XII. <b>Gebete</b> Dazu die Beiträge 29 u. 30 (Seite 122—144).



# I. Adfirn

(lettisch Adfirsire)

mit den Beigütern Tenne, Louisenhof, Musten, Rehburg, Kiplau  
und Wilding.

Hatte 1766 1½ Haken; 1841 1½ Haken und 440 männl., 488 weibl. Seelen.  
Heute 3795 Dess. Hofesland und 1068 Dess. Bauerland.

**E**s sind eine ganze Reihe kleinerer Verlehnungen an verschiedene Personen aus denen sich das heutige Adfirn zusammensetzt, das erst zu Brüggen'scher Zeit eine größere Ausdehnung erhielt.

1467, Sept. 10 (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Randaun belehnt der Ordensmeister Joh. von Mengden anders genannt Osthof den Heinrich Moste nach kurischem Lehrechte mit 2 Haken Landes im Randauschen im Dorfe Adseren und 2 Heuschlägen gleichfalls im Randauschen belegen, wie dies alles früher von Birseten besessen worden. (Beil. I.)

1538 (siehe dort) kam Mosts Gut an Philipp Brüggen, er selbst oder seine Nachfolger gaben es an die Familie zurück unter der Bedingung, daß Brüggen's Vorkaufsrecht haben sollten.

1623, Mai 23, d. d. Adfirn<sup>1)</sup> verkaufte Joh. Becker zu Adfirn,<sup>2)</sup> dieses Gut, welches er von Berndt Mosten erlangt hatte, an Barthold von der Brüggen zu Stenden, ganz so wie jener es von Hzzg. Wilhelm an sich gebracht und ruhig besessen für 16000  $\text{R}$  rigisch. In Anbetracht, daß die Brüggen sich bei dem durch ihre Vorfahren gesehenen Verkaufe des Gutes an Mosten nach alten Pacten

<sup>1)</sup> Notiz von Kallmeyer in Klopman's Misc. der Güterchroniken I, pag. 24.

<sup>2)</sup> Natürlich Klein-Adfirn oder Musten.

und Verträgen das Näherrecht vorbehalten gehabt. Weil Joh. Tiefenhausen von Kalznau mit Becker wegen des Kaufs von Adfirn<sup>1)</sup> in Unterhandlung gestanden, solches aber wegen Einsprache Brüggens nicht hat zu Ende gebracht werden können, so übernimmt Brüggens die Ausführung des von Tiefenhausens Seite drohenden Processes.

- 1673 (siehe dort) ist Musten wieder mit Adfirn vereinigt; seitdem sind die Güter einherrig geblieben.
- 1496 Nov. 27 (Sonntag vor St. Andreas) d. d. Kandau, verkauft Lorenz Blomberg dem Symon Brede und seinen Erben für 180 Mark 2 Haken jenseit der Abau mit 2 Gefunden, auf beiden Seiten des Satenschen Weges belegen, 2 Haken jenseits des Kandauschen Hakelwerkes im Ackerthale, eine Wohnstätte mit Hof und Garten im Hakelwerke Kandau und einen Abauheuschlag. Zeugen sind der Vogt von Kandau Christian von Sollbach, Hans Kulen, Arnolt Buttlar, Gerdt Silffen und Berent Sasse. (Weil. 2.)

Zu der Bezeichnung Ackerthal ist zu bemerken: Dieselbe findet sich öfters in den Urkunden der älteren Zeit und ist stets, soweit sich Landstücke noch identificiren lassen, in der nächsten Nähe wichtigerer Siedelungen zu finden. Wir haben uns das Ackerthal qua Lehnsubjekt als ein schon seit älterer Zeit in Kultur stehendes Land vorzustellen, von dem kleinere Stücke in dem Falle mitverlehnt wurden, wenn der Hauptkomplex des Lehngutes noch unkultivirtes Land war, dessen Urbarmachung und Erschließung muthmaßlich einige Zeit in Anspruch nehmen mußte. Es sollte also dem Belehnten, der neues Land der Kultur zuzuführen hatte, die Möglichkeit geboten werden, seinen Lebensunterhalt, den ihm ja das Hauptgut erst in der Zukunft liefern sollte, für die erste Zeit in einem Stück Land zu suchen, das wegen der leichteren Bearbeitung ihn möglichst wenig von seiner Hauptaufgabe abzog. Ebenso nothwendig wie der Acker war der Heuschlag und hier sehen wir dasselbe sich wiederholen. Noch bis in eine Zeit hinein, wo die Theilverlehnungen des Ackerthales schon längst aufgehört hatten, werden außerhalb des verlehnten Hauptgutes streubelegene Heuschläge dazuverlehnt, von denen die an Flußufem belegenden, solche die einer regelmäßigen Überschwemmung ausgesetzt waren, am meisten begehrt wurden. Der Grund weshalb der streugelegene Heuschlag in noch

1) Natürlich = Klein-Adfirn oder Musten.

späterer Zeit verlehnt und erworben wurde als der streubelegene Acker liegt auf der Hand: man hatte in erster Linie damit begonnen, den Boden zur Aufnahme der Brotsfrüchte tüchtig zu machen, an eine regelrechte Exploitation der Wiesen und Heuschläge dachte man erst, als die Landwirthschaft sich einer extendirten Viehwirthschaft zuzuwenden begann; in dem primitiven Stadium derselben (es liegt nicht zu weit hinter uns, falls wir es schon überschritten haben) genügte es, wenn für das Vieh überhaupt nur so viel Futter geschafft werden konnte, daß es nicht zu verhungern brauchte, dem Zwecke genügten die spärlichen Heuschläge, die gutes Gras brachten und man hatte es nicht nöthig, neue zu schaffen; auch brachte der Acker baares Geld ins Haus, während man den Geldwerth, der auch schon damals in den Wiesen steckte, nicht in klingende Münze umzusetzen verstand.

Je weiter nun die Urbarmachung des Landes fortschritt, je mehr neue in Kultur stehende Äcker entstanden, um so entbehrlicher wurden jene entlegenen, anfangs so nothwendigen, Feldantheile im „Ackerthale“ und die Besitzer suchten sie durch Austausch loszuwerden. Bis ins 18. Jahrhundert hinein können wir dieses Bestreben verfolgen und noch heute mag das eine oder andere Streuland existiren, das, unausgetauscht, seine Zugehörigkeit zu einem entlegenen Gute der Nothlage jener alten Zeiten verdankt.

1499, Sept. 12 (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Wald belehnt der Ordensmeister Wolter von Plettenberg Jürgen Buttlers nachgelassene Wittwe, Katherinen, mit einem Stück Landes im Randauschen, an der Abau und dem Aderschen Wege belegen, das vorher Peter Gre und Wynn van Duren besessen haben. (Beil. 3.)

1511, Sept. 11 (Donnerstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Tuckum erhält Heinrich Buttlar, Hanses Sohn, vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg zu Lehn:

1) ein Stück Landes im Randauschen, begrenzt vom Aderschen Wege, Mosiens Grenze, dem Smyrden-Bruch, Simons<sup>1)</sup> Grenze, Dönhofs Heuschlag und dem Samietenschen Wege,

2) ein Stück zwischen dem Aderschen und Degunschen Wege und

3) das Land zu Ruhmen, das er von Vetpanke<sup>2)</sup> gekauft. (Beil. 4.)

1) Brede oder Smyrde?

2) Fettpanke = Schmerbauch.

- 1522, Juni 21 (Sonnabend nach „des hilligen Richnames Dage“<sup>1)</sup>) d. d. Wolmar wird Symon Smyrd vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg mit einem Landstück im Randauschen belehnt, daß er gegen ein anderes mit dem Vogte von Randau Heinrich von Balen ausgetauscht hatte. Der Grenzdukt beginnt an der Kapelle S. Fabian und Sebastian, dort wo der Buſſeſche Weg ſich von dem Degunſchen abzweigt, geht über mehrere Aulen bis an einen Heuſchlag, der ſchon Symon Smyrd gehört, ſodann dem Buſſeſchen Wege entlang und endigt wieder bei der Kapelle. (Beil. 5.)
- 1531, Febr. 26 (Sonntag Invocavit) d. d. Randau verkauft Kaſpar Hoff mit Zuſtimmung ſeiner Hausfrauen an Otto Rihſen, Amtmann im „Neuen Hofe“ vor Randau 4 Haken Landes mit dazu gehörigen Heuſchlägen und 2 Geſinde mit dazu gehörigen Männern, Weibern und Kindern, wovon das eine beſetzt iſt „und der ander verſtrichen (entlaufen) iſt“. Die Grenze iſt der Weg von Randau nach Zabeln, der Herrn Acker (d. h. der Ordensvogtei gehöriges Land), die Abau, Hans Francks Heuſchlag und Lange Claves<sup>2)</sup> Grenze. Für den baar erhaltenen Kaufpreis von 700 Mark rigiſch quittirt Verkäufer und verſpricht ſchleunigſt die Ordensmeiſterliche Beſtätigung (den Zuſaß fürſtlicher Großmächtigkei zu Livland) zu erwirken. (Beil. 6.)
- 1536, März 15 (Mittwoch nach Remiſcere) d. d. Wolmar beſtätigt der Ordensmeiſter Hermann von Brüggenei genannt Haſenkamp ſeinem Rathe und lieben Getreuen Philip von der Brüggen den Kauf verſchiedener Landſtücke, nämlich im Randauschen:
- 1) den Hof zu Aſern,
  - 2) das Dorf Aſern, ausgenommen was Moſt darin mit Siegeln und Briefen beweifen kann,
  - 3) das Dorf Riſen<sup>3)</sup>, gleichfalls bis auf das was Moſt gehört,
  - 4) Schmirnen<sup>4)</sup>,
  - 5) das Dorf Schwarren,
  - 6) Land und Heuſchläge Wiſte-Semme oder Hühnerland,
  - 7) Krug, Schmied und ledige Hausſtelle im Hakelwerk Randau;

1) Frohnleichnam.

2) Der „Lange Klaus“ beſaß Samieten.

3) 1538 Rihſen (nach dem Amtmanne Otto, vgl. Urkunde von 1531) genannt.

4) == Smyrden.

und im Tuckumschen

- 1) 2 Gefinde zu Moken, nach Inhalt des alten Lehnbriefes und
- 2) einen Krug im Hakelwerke zu Tuckum, den bis hiezu Hinrik von Santen als Besitzer gebraucht hat.

Schließlich wird Brüggen noch die freie Fischerei in der Abau gestattet. (Beil. 7.)

1538, Jan. 9 (Mittwoch nach Isidor) d. d. Riga wiederholt derselbe Ordensmeister den vorigen Lehnbrief und giebt Philipp Brüggen noch hiezu Alles was der seel. Heinrich Buttlar und Most und seine Eltern vom Hofe Asern besessen und was Heinrich Buttlars Bruder der auch selige Hermann Buttlar laut Vertrag dem Ordenskomtur von Goldingen Ernst von Mennichhuisen zugewandt hatte. (Beil. 8.)

Philipp von der Brüggen<sup>1)</sup> war der Sohn des 1528 mit Stenden belehnten Philipp von der Brüggen und der Anna von Amboten. Er war mit Gertrutha von Nettelhorst vermählt, erbt von seinem Vater Stenden und erwarb die Güter Adfirn, Schwarren, Senten<sup>2)</sup>, Ploenen, Moken und Pawassern. Von seinen Söhnen erbt der ältere, Ernst, Stenden, Munningen, Schwarren und Labfirn, der jüngere

Johann von der Brüggen, Adfirn, Pawassern und Senten. Er vermählte sich mit Sibylla von Sacken aus Baxten und war 1588 schon verstorben.

c. 1570<sup>3)</sup> hatten Adfirn und Senten zusammen dem Randauschen Pastor 9 Böse jedes Kornes und 5  $\text{R}$  Geldes zu geben.

Sein Nachfolger in denselben Gütern war Philipp vermählt mit Margaretha Sobbe aus dem Hause Kercklingen.

1588, Mai 7 hatte Hermann Rennen (Roenne) Elsken von der Brüggen seel. Johann von der Brüggen nachgelassene Tochter, Philipps Schwester geheiratet, ihm war von der überlebenden Wittwe Johanns und „den andern zugehörigen Freunden“ bei der Eheveredung die 9-jährige Nutznießung des Gutes Adfirn als Brautshaß und Mitgabe eingeräumt worden.

1) Genauere Mittheilungen über die Lebensschicksale der nunmehrigen Besitzer von Adfirn sind in der Chronik von Stenden nachzulesen.

2) Siehe Chronik von Lievenhof.

3) Sig. Ver. d. Ges. f. L. u. R. 1891, Beil. p. 39. Anm. 12. Aus dem Art. über die Kirchen Kurlands im 16. Jahrhundert von Dr. G. Otto.

1597, Mai 27, also nach Ablauf der stipulirten 9 Jahre, fand eine neue Einigung zwischen Hermann Roenne und dem nunmehrigen Herrn auf Adfirn, Philipp v. d. Brüggen, statt, welcher zufolge Roenne das Gut Adfirn, „wegen Absterben der zweyen Schwestern, auch ander Vorstreckungen und sonst auß gutem freyen schwägerlichen Willen“ noch auf 3 Jahre erhielt. Ein Jahr vor Ablauf dieses 2. Termins that Brüggen in gehöriger Form seinem Schwager die Aussage, in Folge welcher

1600, März 28, d. d. Randau die definitive Anzeinandersetzung und Berechnung stattfand. Darnach schuldete Philipp Brüggen seinem Schwager Hermann Roenne 1500 Thlr. = 9000  $\mathfrak{R}$ , von welchen er sofort 4000  $\mathfrak{R}$  entrichtete, dafür verspricht Roenne den 7. Mai Hof und Dorf Adfirn an den Eigenthümer Brüggen abzutreten, falls bis dahin die restirenden 5000  $\mathfrak{R}$  = 1000 Gulden abgelegt sind. Wegen der Bauerschulden (restirende Abgaben und geliehenes Korn) verspricht Brüggen seinem Schwager, das ihm Zukommende in einer „gewissen“ Zeit zu verschaffen. Unterschrieben ist der Vertrag auf „Kennens Seiten“ von ihm selbst, Heinrich von Odenbokum, Heinrich Wolff, Heinrich von den Brincken, Johann Bülderingk und Herman Hülßen; auf „Philips Seiten“ von Heinrich Sobbe, Heinrich von dem Brink, Dinnis<sup>1)</sup> von Sacken und Otto von Horen. In Mangelung der Pietzstier sind die vorgesehnen Wachstiegel nicht ausgedrückt worden.

Diesem Randauschen Vertrage gemäß fand den 9. Mai 1600 im Hofe Adseren die Uebergabe der noch zu zahlenden 5000  $\mathfrak{R}$  rigisch und die Tradition des Gutes statt, wobei wegen der Bauerschulden ein besonderes Instrument errichtet wurde. Dieser Adfirische Vertrag trägt die Unterschriften: Herman v. Renne, Caspar Adam, Wedich Fricke, Petter von Alttenbokum, Philips von der Brüggen, Hynrich Sobbe, Hinr. v. Ludewyhufen, Johan Bricck.

Philipp von der Brüggen hinterließ nach seinem<sup>2)</sup> Tode einen Sohn Heinrich und 4 Töchter, von denen die älteste, Elisabeth, Herrmann von Gkeln gen. Hülßen heirathete; Margaretha vermählt mit Ernst von Buchholz, N. N. verchlichte Roenne und N. N. Gemahlin des Hermann von Bülbring auf Rauden waren die drei andern. Seine Wittve Margaretha Sobbe ging eine zweite Ehe mit Lorenz Offenberger,

1) Gewöhnlich Dinnies oder Dynies = Dionysius.

2) circa 1615 erfolgten.

Erbherrn auf Lasdohn und Braulen ein und verwaltete die väterlichen Güter für die Minorennen; als Vormünder standen ihr die Bettern ihres seel. Mannes die Brüder Barthold auf Stenden und Ewert (Eberhard) auf Strasden, Rinseln zc. zur Seite.

Wohl noch von Philipp Brüggens selbst waren die Güter verpfändet worden, Senten an Christoph Wigandt, Adfern an Elias Kiewelstein. Nach Brüggens Tode löste sein Ehenachfolger Lorenz Offenberg die Güter ein und zahlte 10000  $\text{R}$  und extra noch 3000  $\text{R}$  für gemachte Meliorationen. Die Vormünder fanden es nun für gut die Güter, wie es scheint an Joh. Tiefenhausen<sup>1)</sup> zur Kalzenau, zu verkaufen, wogegen aber Margaretha Offenberg geborene Sobbe

1623, Aug. 2, protestirte. Sie hätte ihrem 1. Gemahl Brüggens gewisse Gelder zur Befreiung der Güter in die Ehe gebracht und hätte daher ein Recht an dieselben, zudem sei ihr jetziger Egeherr, der 13000  $\text{R}$  an die Güter gewandt, im Kaufkontrakt bloß mit 7000  $\text{R}$  als Gläubiger aufgeführt. Es scheint daß der Contract cassirt wurde, da wir in der nächsten Zeit Offenbergs als Possessoren von Adfirn finden.

Lorenz Offenberger der ältere war zwei mal vermählt gewesen, in 1. Ehe mit Anna Taube aus Livland in 2. Ehe mit der mehrfach genannten Marg. Sobbe.

1627, Febr. 16, d. d. Adfern errichtete er sein Testament (siehe Beilage 9) und disponirte darin über seine livländischen Güter Lasdohn und Braulen. Aus der 1. Ehe stammten die Söhne Lorenz, Johann, Christoph und der 1627 schon verstorbene Friedrich sowie die Töchter Anna vermählte Franck, Marie (1627 schon todt) vermählte Sellgowsky, N. N. an Heinrich Vietinghoff und N. N. an Heinrichs Bruder Gerhard Vietinghoff vermählt. Aus der 2. Ehe Wilhelm, Friedrich Georg und Margaretha (später an Heinrich Stromberg vermählt). Lasdohn soll bei den Söhnen 1. Ehe, Braulen bei denen der zweiten bleiben, jeder Tochter sind 4000  $\text{R}$  rigisch zugebracht.

Wie lange Lorenz der ältere nach Errichtung seines Testamentes noch gelebt, ist unbekannt, noch in seine Lebzeiten fällt aber ein anderer Proceß wegen Adfirn, von dem sich einige Spuren in der Brieflade des Gutes gefunden haben.

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz Isler „Randauscher Papiere“ im Ritterhause hat sich auch N. N. von Meercheidt genannt Hüllessem auf einen Kauf des Gutes einlassen wollen oder sogar eingelassen.

Heinrich Brügggen, Philipps Sohn, der Erbe von Adfirn und Lorenz Offenbergs Stieffsohn, war jung in kaiserliche Dienste gegangen und in Ungarn gefallen. Bei seinen Lebzeiten wollten die Vormünder Barthold und Eberhard Adfirn verkaufen, jetzt nachdem er verstorben war, erhoben sie selbst Ansprüche darauf und behaupteten, die Samende Hand wäre nicht allein über Stenden, sondern auch über Adfirn errichtet worden, ja sie erwirkten sogar ein Exekutions-Mandat gegen Lorenz Offenbergs Hausfrau, die dagegen an den König von Polen appellirte. Der Proceß zog sich viele Jahre hin und seine einzelnen Peripetien sind uns unbekannt, in großen Zügen verlief derselbe folgendermaßen:

Nach dem Tode Lorenz Offenberger des älteren, trat erst sein ältester Sohn zweiter Ehe Wilhelm und nachdem er im 30 jährigen Kriege gefallen und auch seine Mutter Margaretha Sobbe das Zeitliche gesegnet hatte, der zweite Sohn zweiter Ehe Friedrich Georg von Offenbergs in die elterlichen Ansprüche an Adfirn. 1641 wollten sich Brügggens des Processes müde mit dem Besizer von Adfirn vergleichen, da trat in der Person des Majors Johann von Eckeln gen. Hülsen ein Dritter auf, der in den Proceß eingriff. Er war der Sohn jenes oben genannten Hermann von Hülsen, der die älteste Tochter Philipp Brügggens auf Adfirn, Elisabeth, geheirathet hatte und erhob nun nach dem Tode seines Oheims Heinrich Brügggen Ansprüche auf die 4 Güter, die Philipp Brügggen gehört hatten, nämlich Adfirn, Senten, Pawassern und Schwarren<sup>1)</sup>. Er war mit Catharina Elisabeth von der Brügggen, Tochter von Philipp auf Stenden und Großtochter Bartholds, der den Proceß gegen Offenbergs begann, vermählt und zwang durch eine Citation seine Verwandten Brügggens den Proceß weiter fortzuführen. Er bestritt die Gesamthandqualität des Gutes Adfirn und wünschte, daß durch richterliche Entscheidung sein Erbrecht an das Gut gegen Brügggens und Offenbergs festgestellt würde. Mit exemplarischer Langsamkeit schleppte sich der Proceß hin, Appellationen an den Herzog und von dort an den König wechseln mit Contumacialdekreten ab, bis endlich

1671, Mai 6 ein Urtheil im Tuckumschen Instanzgericht gefällt wurde. Wir erfahren aus demselben, daß in einem früheren Stadium des Processes Hülsen und Offenbergs auf einer Seite gegen Brügggens gestanden haben, um die Samende Hand umzustößen und daß erst

1) Dieses ursprünglich der älteren Linie gehörige Gut mag wohl durch Kauf an Philipp gelangt gewesen sein.

später der Major den Proceß gegen beide geführt habe, als Offenberg in einer Transaction den Brüggenß die Samende Hand zugestanden. Die Einrede, daß Hülßen nicht wohl vier Güter in Anspruch nehmen könne, da der Proceß Brüggen-Hülßen sich bloß um 2 Güter Adfirn und Senten gedreht hätte, wird von Hülßen dadurch entkräftet, daß er daran erinnert, daß Brüggenß von Offenberg naturgemäß nur die Güter fordern konnten, die in Offenbergs Händen waren, er aber wolle alles, was ihm durch Erbschaft zukäme, also auch die Güter Pawasser und Schwarren; er sei dazu durch die Cession<sup>1)</sup> von 1641, Juli 3, d. d. Hasenpoth, die 1662 im Appellationsgerichte verlesen und anerkannt worden, berechtigt.

Das Urtheil lautete günstig und dem Major Hülßen wurden die Güter zugesprochen.

Friedrich Georg Offenberg hatte nun Adfirn und Musten räumen müssen, in welches sein obliegender Segner einzog. Offenberg war von Schulden überhäuft und hatte zahlreiche Gläubiger (etliche 30000 fl.) unbefriedigt gelassen, diese schickten sich jetzt an, ihre Forderungen dem Nachfolger im Gute gegenüber geltend zu machen. So hatten die Erben des seel. Otto von Haaren (Otto Johann von Haaren handelt im Namen sämmtlicher Erben und Waisen) in puncto debiti liquidi ein Executionsmandat in das Gut Musten vom Herzoge (d. d. Mitau 1673, Juni 10.) ausgewirkt. Diesem Mandat zufolge fand sich denn außer Otto Johann von Haaren der Mannrichter des Tuckumischen Kreises Dietrich von Brunnow im Hofe Klein-Adfirn ein, um die Execution vorzunehmen. Als Vertreter Hülßenß, der abwesend war, erschien Hahn-Postenden und berief sich darauf, daß der Herzog am 29. Juni 1673 verabschiedet hätte, Hülßen solle in termino executionis gehört werden, zugleich übergab er eine vom Major Hülßen an den Mannrichter gerichtete Schrift.

Aus derselben ergibt sich Nachstehendes:

Friedrich Georg von Offenberg hatte pendente lite den Hof Alt-Adfirn mit Heuschlägen und 10 besetzten Gesinden (also einen Theil des heutigen Gutes) verkauft — an wen, wird nicht gesagt, wodurch Hülßen mit dem Käufer in Proceß gerathen war. Offenberg hatte sodann das beneficium cessionis bonorum ergriffen, seiner Gattin aber, Sophia Elisabeth von den Brincken, hafteten die Güter des Mannes wegen ihrer Mitgabe und Alimentation. Hülßen gab nun

1) Offenbar eine Cession der andern Miterben seel. Heinrichs Brüggenß, dessen vier Schwestern wir oben angeführt.

der Offenberg und den Ihrigen Unterhalt in dem ihm gehörigen Zelloeden<sup>1)</sup>, wogegen das ihr competirende Alimentationsrecht, das sie in Musten hatte, auf ihn überging. Außerdem war Hülsen selbst Gläubiger Offenbergs durch eine auf 300 fl. lautende Obligation, die ihm Ernst Brüggens cedirt hatte. Eine Execution in Musten (hier auch öfters Klein-Adfirn genannt) wollte der Major unter keinen Umständen gestatten, da er 1) selbst Gläubiger, 2) Haarens nichts schuldig sei und 3) Offenberg Musten fast ausschließlich mit Adfirschen Bauern besetzt hätte; niemand aber könne von ihm verlangen, daß er seine Erbbauern einem andern übergebe.

Nachdem noch 1684 der Major Hülsen als Erbherr von Adfirn genannt wird erscheint schon Anfang der 90er Jahre sein Sohn Johann Friedrich, (gl. poln. Kammerherr als Besitzer des Gutes). Dieser hatte sich 1690 mit Agnesa von der Brüggens, Tochter von Ernst auf Stenden, seiner leiblichen Cousine, verlobt und seinen Nebenbuhler Johann Franck, Arrendator auf Kargadden, den ältesten Sohn Heinrich Georg Francks auf Wilgen, aus dem Felde geschlagen. Der zurückgesetzte Liebhaber rächte sich, indem er am 19. März 1690 in Bizehden in großer Gesellschaft beleidigende Verse gegen Hülsen vortrug. Der Vater der Braut, der zunächst davon erfuhr, schickte zwei Cavaliere zu Franck, um Rechenschaft von ihm zu fordern, da er nicht mit Unrecht sich selbst beleidigt fühlte. Franck ließ ihm zwar erklären, er könne vom Stendenschen Hause nichts anders als was gut und aller Ehre werth sagen, Brüggens war mit der Erklärung nicht zufrieden und ließ zusammen mit Hülsen eine Criminalausladung gegen den Diffamanten, Calumnianten und Pasquillanten ergehen. Der Herzog citirte Franck in einer geharnischten Citation, die ihn nach Mitau beschied, um sich zu vertheidigen und um anzusehen, wie sein Pasquill vom Scharfrichter verbrannt werden würde. Der Proceß schleppte sich durch viele Jahre hin und gedieh vor das Relationsgericht nach Warschau, so daß wir über den endlichen Ausgang desselben nicht unterrichtet sind. Aus Bruchstücken einer lateinischen Übersetzung der bei dem Oberhofgericht geführten Akten<sup>2)</sup> geht hervor, daß Franck Compensation verlangte, weil Hülsen seinerseits Spottverse auf die verunglückte Francksche Freie gemacht, promulgirt und vorgelesen hatte. Leider sind beide Lieder nur bruchstückweise und in lateinischer Übersetzung (offenbar für Warschau bestimmt) vorhanden.

1) Ein Theil des heutigen Suhrs.

2) N. 231.

In der Beilage № 10 sind zwei Versionen einer lateinischen Übersetzung und ein Versuch die deutschen Knittelverse zu reconstruieren, abgedruckt.

Erst im Oct. 1694<sup>1)</sup> vermählte sich der Kammerherr mit Agnesa von der Brügggen und starb mit Hinterlassung eines einzigen Kindes der Tochter Agnesa Elisabeth, Erbfrau auf Adfirn und einer Wittve (seiner 2. Gemahlin) Emerentia von Mirbach.

1714, Sept. 12, vermählte sich Agnesa mit dem nachmaligen Piltenschen Präsidenten Ernst von Koschkull, Erbherrn auf Tergeln, dessen Nachkommen noch heute Majorats herrn auf Tergeln und Adfirn sind. Über die Familie Koschkull, oder wie sich der jetzt lebende Zweig bald zu schreiben anfing „Koschkull“,<sup>2)</sup> hat Verf. in dem Jahrbuch für Genealogie<sup>3)</sup> eine Studie veröffentlicht. Ausführlicheres muß der Chronik von Tergeln als des älteren Koschkull Gutes vorbehalten werden. Hier nur in Kürze folgendes: Reinhold Koschkull geb. in Lemsal 1565, † 1631 zu Spirgen war Erbe des Gutes Kuddeborn im Stifte Dörpt und verlor es durch die Schweden. Er kämpfte auf polnischer Seite, zog 1603 nach Riga und in demselben Jahre auf Johannis nach Kurland, wo er successive Arrendator der Güter Sahrzen, Sehujen und Spirgen war. Er war zwei mal vermählt gewesen, 1) mit Anna Meck aus Livland und 2) mit Elisabeth von Altenbockum aus Dursuppen.

Sein Sohn Peter Koschkull geb. 1609, März 15 zu Dursuppen † 1682 März 15, diente im polnischen Heere (1627—30) und wurde Hofjunker bei Herzog Friedrich. Er wurde 1636 Pfandbesitzer von Schlampen, war 1643—47 Amtsverwalter von Turlau und von 1647 ab in Niederbartau. 1639 begleitete er Herzog Jacob zur Lehns-empfangniß nach Wilna, gerieth 1659 in schwedische Gefangenschaft und wurde 1673, Sept. 26 Hauptmann zu Grobin.

1680, Aug. 27 d. d. Nieder-Bartau (corr. 1680, Sept. 19.) errichtete er sein Testament. Er hinterließ von der vor ihm verstorbenen Anna Maria Mirbach aus Pussen die Söhne Jakob, Johann Wilhelm (von ihm stammt die Linie Kruschfallen) und einen

1) Nach einer Notiz Kallmeyers in Klopmanns Materialien zu einer kurl. Gütergeschichte, Misc. I, p. 24.

2) Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts griff man wieder auf die alte Schreibweise „Koschkull“ zurück.

3) Jahrgang 1894 p. 144—155.

Enkel Gerhard, Sohn des vor dem Testator verstorbenen Gerhard, sowie die Töchter Anna Maria (Gemahl: Blasiuslaus Berg von Carmel) und Elisabeth Barbara (Gemahl: Michael Nolde auf Kalleten). In seinem Testamente verlangt er die größte Einfachheit für sein Leichenbegängniß, einen schlichten schwarzen Sarg, keinen Prunk, für das Todtenmahl soll nur das Geld verausgabt werden, das sich haark in einer gewissen Lade befindet. Der Rest des Baargeldes, sowie die restirende Hauptmannszgage soll zwischen Jacob, Johann Wilhelm und den Kindern des seel. Gerhard getheilt werden. Er beschwört die Wittve seines Sohnes Gerhard (Lovisa Charlotta von Rummel) keine zweite Ehe einzugehen und mahnet alle zur Eintracht. Sollte Gerhards Wittve doch wieder heirathen, so sollen Jacob, Johann Wilhelm, M. Nolde Kalleten und „mein allzeit erspürter gutter und lieber Freund, Herr Ltn. Friedrich von Derschau“ Vormünder sein. Seinen Großsohn Peter, der bei ihm lebt, möchte er am liebsten zum Studium angehalten wissen.

Gelber hatte Testator stehen bei Herrn Oberhauptmann Korff	3000 fl.
bei Oberquartiermeister Jacob Nolde . . . . .	1000 "
beim Rath zu Vibau . . . . .	1000 "
bei Peter Batten . . . . .	1000 "
beim Vibauschen Bürgermeister Brun Plander .	1000 "
Summa .	7000 fl.

Demnach kommen auf jeden Sohn 2333 fl. 10 Groschen. Ferner stehen beim Herrn Capitän Sacken ohne die Zinsen aus 6000 fl. und bei Johann Conradt 2700, Summa 8700 fl. Da diese beiden Posten ohne Rechtsmittel nicht zu haben sind, sollen beide Söhne, namentlich aber Jacob, da Johann Wilhelm nicht allzeit wohltauf ist, für sich und die Unmündigen es fleißig suchen und einfordern, in Güte oder durch das Gericht, in welchem Falle die andern Herrn Vormünder stets zu Rathe gezogen werden sollen. Das erlangte Geld soll ebenso wie die Gerichtskosten in 3 gleiche Theile gehen und 100 Rthlr. soll derjenige, der die Sache betrieben extra erhalten. Die 2000 fl. die bei Michael Nolde stehen sollen ein Jahr nach Testatoris Tode an die Kinder erster Ehe des Kammerherrn Berg (Schwiegersohn des Erblassers) gehn. Das Geld (500 fl.) das ihm laut Contract auf Remlings Höfchen zukommt, schenkt er der Tochter Nolde, die den Contract schon mit warmer Hand erhalten.

Sollte in der Bade nach Abzug der Beerdigungskosten noch Geld verbleiben, so soll davon erhalten die Niederbartausche Kirche 10 fl., der Niederbartausche Pastor für Abführen der Leiche 20 fl., die Grobinsche Kirche, wo er beerdigt zu werden wünscht, 20 fl., das Armenhaus daselbst 10 fl. und der Grobinsche Prediger für die Leichenrede 30 fl. Jungfrau Anna Catharina Lamsdorff erhält für ihre erwiesene Treue ein Trauerkleid, 6 Rühe und 100 fl., der Koch Merten ein Trauerkleid und 10 fl., Ernst der Weber zum Trauerkleid 10 fl., der Schreiber Joh. Heinrich und der Diener Johann Brust je 15 fl. und der Kochsjunge Christian „zu seinem Aufzöglingsrecht“ 10 fl. Seinem Pathen und Großsohn Peter (Jacobs Sohn), der bei ihm wohnt, vermachet er sein braun tuchen Kleid mit dem Luchsenpelz, den silbernen Degen mit dem grauen Gehänge, die fusch<sup>1)</sup> mit der roth gelackten Bade und das Paar Pistolen mit den silbernen Kappen. In den Rest von Kleidern und Gewehren theilen sich die Söhne, Christian der Kochsjunge soll einen Klepper, 2 Schafe, 3 Ziegen, 1 Paar Pflugeisen, 1 Holzbeil, 1 Sense und einen blauen Rock bekommen und gehen wohin er will, da er nicht Testators Erbkerl gewesen; Gert der Junge, der ein Erbkerl des Schwiegersohnes Nolde, soll von Haupt zu Fuße bekleidet werden und einen Klepper und eine Kuh erhalten. Alle Amtsbauern zusammen sollen erhalten: 2 Rühe, 3 Tonnen Bier, 2 Hof Mehl zu Brod und ein Paar  $\frac{1}{2}$  Salz. „Dieses bitte nicht zu unterlassen.“ Das Übrige an Pferden und Vieh soll vertheilt oder lieber verkauft und das Geld unter die Söhne und Gerharths Kinder vertheilt werden, damit Niemand in den Verdacht der Bevorzugung käme. Dem Koche Merten, den S. Fsil. Durchl. ihm geschenkt, giebt Testator nebst Weib und Kindern die Freiheit, wodurch die Donationschrift cassirt sein soll. (Zeugen: Wilhelm Mirbach, Michael Nolde und Georg Johann Keyserlingf.)

Peter Kochsfulls Sohn Jacob (geb. 1641, Jan. 4 zu Schlampen, Pathenkind des Herzogs Jacob, † 1718) war Erbherr auf Mungen (1689) und später auf Suttten.

1697, Mai 18 kaufte er und seine Gemahlin (seit 1675, April 28) Dorothea Elisabeth von Sacken Tergeln nebst Beihof Samben ( $\frac{1}{2}$  Pferd Roshdienst) im Biltenschen und Stansen ( $\frac{1}{3}$  Pferd Roshdienst) im Windauschen belegen, für 18900 Rthlr. alb.

1) fusch = Flinte.

1710, März 8, d. d. Suttuen machte Jacob Roschkull mit seinen Söhnen einen Erbtransakt.

Nachdem Jacobs Gattin Dorothea Elisabeth von Sacken, sowie der jüngere Sohn Johann<sup>1)</sup>, Capitän in Hessen-Casselschen Diensten, in der Bataille bei Longueville geblieben, denkt Jacob selbst an seinen Tod und giebt die Güter bei Lebzeiten fort. Peter erhält Suttuen mit der Last eines halben Pferdes Kofzdienst für 46000 fl. poln. wie Jacob es von Caspar Wilhelm von Neuhoß genannt Ley gekauft. Davon soll Peter 31000 fl. und, für die Erstgeburt, 3000 fl. freihaben, von 12000 fl. zahlt er solange der Vater lebt die landesüblichen Interessen (6%). Nach des Vaters Tode zahlt er an die Schwester Nolde (Agneta, Gemahlin von Levin Michael Nolde auf Wirgen) 7000 fl. und behält 5000 für sich, so daß das Gut ihm mit 39000 fl. angerechnet ist.

Ernst erhält Tergeln, Samben und Stansen für 56700 fl. Freigeld sind 31000 fl. Der jüngsten Tochter Margaretha Elisabeth († 1710 an der Pest) sollen die Zinsen von 10000 fl., so lange sie unverheirathet bleibt, gezahlt werden, die sie für ihre Kleidung, oder wie es ihr sonst beliebt, verwenden mag; sie bleibt in Tergeln wohnen, wo der Vater zu ihrer Subsistenz 2 Mädchen, 4 Pferde und 3000 fl. stehen läßt. Vertragen sich die Geschwister nicht, so soll die Tochter zum älteren Bruder oder zur verheiratheten Schwester ziehen. Dem Vater bleiben in Tergeln 12700 fl., wovon er die Interessen zu Johannis oder wenn nöthig zu Advent haben soll. Heirathet die jüngste Schwester, so zahlt ihr Ernst die 10000 fl. aus; nach des Vaters Tode sollen ihr aus Tergeln noch 8000 fl. zufallen. Nach ihrer Hochzeit hat sie von ihrem Bruder Ernst 40 Stück Vieh, worunter 30 milchende, ebenso 20 große Schafe zu erwarten.

An die andere Tochter, die Nolde, zahlt Ernst 2000 fl., so daß Ernst nach des Vaters Tode zu den 31000 fl. noch 5000 fl. zu seinem Antheil nachbehalten soll; über die restirenden 700 fl. wird der Vater in seinem letzten Willen disponiren, ebenso wie über die „wenigen Summen“, die bei guten Freunden austehen.

Wegen des schweren Krieges und der bösen Zeiten, sollen so lange der Krieg währt aus Suttuen und Tergeln nicht die landesüblichen 6% sondern bloß 5% gezahlt werden, ebenso soll die Nolde die bei ihren

<sup>1)</sup> Nach den Notizen seines Bruders Peter (Jahrb. f. Gen. 2c. 1894 p. 154) 1680 geboren und 1706 in der Action bei Malbalaquet bei Mons geblieben.

Brüderu stehenden 9000 fl. nicht haben, „so lange die schweren Contributionen und fremden Ausgaben währen, sondern sich mit den Interessen begnügen lassen“. Ebenso soll die Tochter Marg. Elisabeth, falls sie bei währendem Kriege zur Ehe schreiten sollte, sich an den Interessen genügen lassen und das Kapital erst in Friedenszeiten empfangen.

(Unterschieden von Peter Koschkull, Agnesa Molbin, Levien Michael Molde als ehel. Assistent, und Ernst Koschkull.)

1714, Sept. 12, vermählte sich Ernst Koschkull<sup>1)</sup>, Erbherr auf Tergeln und Stansfen, wie schon oben erwähnt, mit Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülsen, Erbfräulein auf Adfirn und Musten.

1745, Nov. 29, d. d. Garzden, (ingr. 1746, Febr. 4. in Hasenpoth, 1752, Juli 11 in Goldingen und 1760, Juni 24 in Tuckum) nahmen die Eheleute Ernst von Koschkull, kgl. Piltenscher Präsidant, Erbherr auf Tergeln, Adfirn und Garzden und Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülsen eine Erbdivision mit ihren Kindern vor. Darnach wurde Adfirn einerseits und Tergeln-Stansfen-Samben andererseits zu ewigen Samenden Handgütern und Familiengütern jedes für den feststehenden Antrittspreis von 45000 fl. alb. gestiftet. Jacob und seine Descendenz bekam Adfirn, Ernst Tergeln, die Söhne Peter und Reinhold erhielten je 20000 fl. alb. Die Töchter, Agnesa Elisabeth vermählt mit Carl Conrad Korff auf Tels und Paddern, sowie die damals noch ledige Dorothea Elisabeth (spätere Gattin des Georg Friedrich von Alten-Bockum auf Poppargen) erhielten je 10000 fl. als Erbquote, die Eltern behielten sich ad dies vitae Garzden, die ausstehenden Schulden und Erbschaften, sowie 400 Rthlr. Jahrgeld vor. (Siehe Beilage 11.)

1745 hatte nun Jacob Koschkull<sup>2)</sup> Adfirn angetreten. Seit 1744 Sept. 25 war er vermählt mit Eva Elisabeth von Plettenberg, einer Tochter von Heinrich Gerhard. Seinen Vater verlor er 1750, Juni 15, beerdigt wurde der Präsidant den 24. Heumonats desselben Jahres in Piltten, wobei ihm der P. Rhanaeus die Grabrede hielt<sup>3)</sup>, Agnesa Elisabeth geb. Eckeln gen. Hülsen starb 1767.

1) Geboren 1678, Juni 17, wol zu Schlampen.

2) Geboren 1715, Oct., getauft Oct. 4.

3) Notiz von Kallmeyer's Hand l. c. I, p. 24.

- 1766, Juli 11, d. d. Tergeln testirte Ernst von Koschkull auf Tergeln-Stausen-Samben und Garzden, starb 1767 im Nov. ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen und 1769, Juni 24, d. d. Mitau trafen seine Erben, nämlich seine Wittve Christina Barbara von Nolde und seine damals noch unvermählten Töchter Catharina Elisabeth, Anna Juliana, Charlotte und Barbara, einen Vergleich, dessen genauerer Inhalt in der Beilage (N<sup>o</sup> 12) nachzulesen ist. Hier interessirt uns, daß sie gemäß dem Testamente von 1766 und nach der elterlichen Verordnung von 1745 das Gut Tergeln Jacob Koschkull, Majoratsherrn auf Adfirn für den Antrittspreis von 45000 Fl. alb. abtraten und nur Garzden für sich behielten.
- 1773, Aug. 2, d. d. Kandau Pastorat wurde die Grenze zwischen Adfirn und dem Pastorate Kandau regulirt (Carl Gustav von Rahden hochfürstlicher Hauptmann zu Kandau, Reinhold Ernst von Bistram, Tuckumscher Gerichtsassessor und Commissarius und Christian Pantenius hochfürstlicher Fiscalis).
- 1780, Juli 13, d. d. Adfern fand ein Austausch zwischen Adfirn und Puhren (Gustav Philipp Freiherr von Roenne) statt, in dem Adfirn seinen an der Puhrschen Grenze belegenen, früher vom Adfirschen Wirth Smilbsche-Krohseneek genützten Heuschlag („gerade über Deguhn“) gegen ein Stück zu Puhren gehöriges Land „gleich unter dem Adfirschen Budde-Gesinde“, einen Heuschlag beim Kandauschen Sillen und 100 Fl. alb. einhandelte (Zeuge Carl Gerhard von Mirbach).
- 1792 starb Jacob Koschkull Majoratsherr auf Adfirn und Tergeln und hinterließ, nachdem sein ältester Sohn Gerhard im Türkenkriege (1768—74) vorschollen und 3 andre Kinder jugendlich verstorben waren nur einen einzigen Erben, den Sohn Peter Reinhold, geboren 1748, der ihm in beiden Fideicommissen succedirte. Er war vermählt mit Anna geb. Koschkull, einer Tochter seines Vaterbruders Ernst auf Tergeln und erließ
- 1793<sup>1)</sup> in rechtsförmlicher Art ein Proclam zur Feststellung seines Erbrechts, behufs Ermittlung, ob sein älterer Bruder oder etwaige Erben desselben noch am Leben. Darauf meldete sich am 1. Aug. 1794 bei dem kurl. Oberhofgerichte (vertreten durch den Justizrath

1) Nach J. S. Woldemars Notizen zu den Güter-Chroniken. Die Akte, worauf sich Woldemar bezieht, ist heute nicht mehr im Oberhofgerichte aufzufinden.

von Huhn, in Vollmacht des Preussischen Justizamtmannes Karl Gottfried Niethac) ein gewisser Friedrich Ernst George Koschkull als Sohn des ganz gleichnamigen Friedrich Ernst George von Koschkull, F. hnrich bei dem Prinz von Nassau-Usingenschen Regimente zu B. rg, welcher behauptete, daß er ein Bruder des dormaligen Besitzers auf Adfirn, Peter Reinhold von Koschkull, sei. Dieser stellte, die dreiste Behauptung (ein ganz anderer Vatername!) als vollständig unwahr in Abrede. Während die Sache noch beim kurl. Oberhofgerichte obschwebte, war der Sachwalter des Pseudo-Koschkull, Justizrath von Huhn, in St. Petersburg mit Tode abgegangen. Das kurl. Oberhofgericht fällte daher am 28. Febr. 1800 einen Bescheid, wonach dem Prätendenten noch eine Frist von 60 Tagen zur Wahl eines andern Sachwalters an Stelle des verstorbenen Huhn, behufs weiterer Beweisführung, bewilligt wurde. Dieser Bescheid wurde auch durch Vermittelung der kurl. Gouvernementsregierung durch Schreiben vom 30. März 1800 der kgl. preuß. Regierung zu Magdeburg behufs Eröffnung an den Prätendenten, übersandt, doch hat derselbe, wie die Akte ausweist in der Sache weiter nichts gethan. Es ist daher unaufgeklärt geblieben, ob man es mit einem frechen Betrüger oder mit einem Geisteskranken zu thun gehabt hat.

1797, Mai 4, d. d. Randan, tauschte Adfirn mit Johann Christoph Müdiger alle unter dem Adfirnschen Behofe Rehburg belegenen Heuschläge gegen die zu dem sogenannten Zimmermannschen Hause ehemals gehörigen, unter dem Randauschen Schlosse belegenen Koppel, Garten und Niege aus, wobei Koschkull noch 60 Rthr. an baarem Gelde zugab. Müdiger übernahm die städtischen Lasten und ging auf eine Conventionalpön von 100 Dukaten ein.

1814, Juni 24 kaufte Peter Reinhold von Koschkull das Gut Attlizen von Levin Adam von Nolde und dessen Frau Barbara Koschkull für 48000 R. S. und starb

1815, Dec. 31 im 67. Lebensjahre. Seine drei Söhne errichteten

1815, Juli 22 (ingr. 1818, Dec. 12 und 1823, Juni 15) eine Erbschichtungsakke. Der Vater war ohne Testament verstorben, hatte aber mündlich den Wunsch geäußert, seine Söhne Friedrich Reinhold, Peter Ernst und Carl Johann möchten bei einer Theilung den Transakt vom 29. Nov. 1745 zur Norm nehmen. Die Brüder erkannten daher Adfirn und Tergeln als wahre Gesamthandgüter und Familiengüter an und schritten sodann zur Theilung.

Der Nachlaß bestand:

- 1) aus dem Stammgute Abfirn,
- 2) aus dem Stammgute Tergeln,
- 3) aus dem zugekauften freien Gute Attlitzen,
- 4) aus einem Mobiliarnachlasse,
- 5) aus einem außer dem Gestammten-Hand-Nexus zu Abfirn acquirirten Accessorio an liegenden Gründen, zur Activmasse angeschlagen in der Summe von 4280 Fl. alb. oder 1902 R. S. 22  $\frac{2}{3}$  Kop.
- 6) Aus einem Kapitalbestande auf Tergeln, welchen der zweite Bruder aus dem bestehenden Arrendenexus in der Summe der 9000 Fl. alb. (4000 R. S.) zur Masse zu conferiren hatte.

Es erhielt nun:

- A. Der älteste Bruder Friedrich das Stammgut Abfirn für 45000 Fl. alb. = 20000 R. S., wovon 20000 Fl. (8888 R. S. 88  $\frac{8}{9}$  Kop.) seine Erbportion vorstellten, den Überschuß von 25000 Fl. (11111 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.) hatte er an den jüngsten Bruder Carl auszufehren.
- B. Ernst Tergeln mit Hinzutritt der früher nach Garzden abgenommenen Tergeln-Stansenschen Gefinde für 56700 Fl. (25200 R. S.). Seine Erbportion hieran waren 20000 Fl. (8888 R. S. 88  $\frac{8}{9}$  Kop.) den Überschuß von 36700 Fl. (16311 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.) sollte er an Carl zahlen.
- C. Der dritte Sohn Carl erhielt Attlitzen, mußte aber für alle darauf haftenden Schulden allein aufkommen.
- D. Das Mobiliar ging in 4 Theile.

Für die auf Abfirn und Tergeln haftenden Schulden sollten Friedrich mit 10800 Fl. (4800 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.) Ernst mit 7900 Fl. (3511 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.) und Carl mit 700 Fl. (311 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.) aufkommen.

Carl hatte im Ganzen zu erhalten

Aus Abfirn von Friedrich 25000 Fl. (11111 R. S. 11  $\frac{1}{3}$  Kop.)

Antheil an dem Abfirnschen

Accessorio . . . . 1426  $\frac{2}{3}$  Fl. (634 " " 7  $\frac{1}{2}$  " "

Aus Tergeln von Ernst . 36700 Fl. (16311 " " 11  $\frac{1}{3}$  " "

Antheil am Tergelschen

Kapitalbestande . . . 3000 Fl. (1333 " " 33  $\frac{1}{3}$  " "

Dabon ab 700 Fl. Schulden

---

Summa . 65426  $\frac{2}{3}$  Fl. (29078 R. S. 51  $\frac{2}{3}$  Kop.)

1818, Sept. 12, d. d. Privatgut Kuckſchen (corr. 1888, Sept. 29.) fand eine Einigung der derzeitigen Beſitzer von Abfirn (Friedrich Reinhold von Koſchkull) und Kuckſchen (C. W. Stender) ſtatt, wonach die Weidſervitute, welche die Güter unter einander hatten, aufgehoben wurden.

1823, Mai 13 ſtarb Friedrich Reinhold unvermählt und ſein nächſter Bruder Ernſt, Fideicommißbeſitzer von Tergeln trat auch Abfirn an. Seit 1817, Juli 20, war er auch Erbherr auf Puhnien im Erwahlſchen Kirchſpiele, das er für 65000 R. S. aus dem Saßſchen Concurſe gekauft hatte.

Die nun folgenden Streitigkeiten über die Frage, ob Abfirn und Tergeln einherrig ſein dürfen oder nicht, ſind erſt in der jüngſten Zeit zum Abſchluß gebracht worden, ein genaueres Eingehen auf dieſelben und den ganzen intereſſanten Proceß muß für die Chronik von Tergeln aufgehoben werden, hier können nur in aller Kürze die äußerſten Umriſſe angegeben werden.

1824, Mai 5, wurde auf Provocation der Gemahlin Ernſt von Koſchkull's, Nina (Catharina Alexandrine) von Mannteuffel der Concurſ über die Revenüen von Abfirn und

1825, Juni 12, auch der über Puhnien und die Revenüen von Tergeln verhängt.

Mittlerweile hatte der jüngſte Bruder Carl, Erbherr auf Attlizen auf Grund des elterväterlichen Teſtamentes und Tranſactes Anſpruch auf Tergeln erhoben, worüber es zu einem Rechtsſtreit vor dem Oberhofgerichte gekommen war.

1831, Dec. 16, entſchied daſſelbe, daß, weil die Erbfolge in die Fideicommiſſe Abfirn und Tergeln nach dem Willen des Stifters, ſo lange ſie zwiſchen ihren Söhnen Jacob und Ernſt abgeſondert waren, nach dem Rechte der Primogenitur ſtattfinden ſollte, auch die Vererbung in der Descendenz deſſenigen ihrer Söhne, auf welchen beide Güter vereinigt worden, nach der Primogenitur erfolgen müſſe und daher der Reclamant Carl von Koſchkull abzuweiſen ſei.

1832, Mai 18, wurde Puhnien ſubhaſtirt und Alexander von Hahn-Wahnen für 36250 R. S. adjudicirt.

1834, Oct. 13, ſtarb Ernſt von Koſchkull, nachdem ihm ſein Bruder Carl ſchon 1831, Juni 12 im Tode vorangegangen war. Die

Kuratoren des Nachlasses traten mit Abfirn für die Summe von 18400 Rbl. zur Bank bei und bewirkten durch einen vom Senate

- 1839, Juni 9, bestätigten Vergleich mit den Vormündern der Attlizgen-schen Minorennen, daß ihrem Mündel, Nikolaus Freiherr von Koskull<sup>1)</sup>, dem Sohne des 1834 verstorbenen Ernst, der Besitz von Tergeln neben dem von Abfirn gesichert wurde.
- 1845, Mai 22, vermählte sich Nikolaus Freiherr von Koskull mit Louise von Hahn, Erbfrau auf Wilzen, der er den Wittwensitz Walbeck, das aus einigen Abfirnschen Befinden zusammengelegt worden war, schenkte und bebaute.
- 1880, Nov. 9, starb er ohne Leibeserben hinterlassen zu haben; ihm succedirte in beide Güter sein leiblicher Vetter Alexander<sup>2)</sup> (Friedrich Ernst Alexander) Frhr. von Koskull, kais. ruff. Garde-Obrist a. D., seit 1864, März 29, vermählt mit Annette geb. Freiin von Koskull aus dem Hause Krušchallu. Gegen ihn strengte sein jüngerer Bruder Eduard (Carl Otto Eduard) einen Proceß auf Herausgabe des Gutes Tergeln an, indem er sich auf den Transakt von 1745 berief. Durch allendliches höchstinstanzliches Urtheil wurde endlich Tergeln dem ältesten Sohn des 1889 Dec. 12 verstorbenen Obergurgrafen Eduard Frhr. von Koskull, nämlich dem jetzigen Fideicommissinhaber von Tergeln Wilhelm Alexander Paul Frhr. von Koskull zugesprochen.

Nach dem Tode des Reichsgrafen Joseph von Koskull ging der Grafentitel auf den Obersten Alexander Frhr. von Koskull und seine männliche Descendenz nach dem Rechte der Primogenitur, über, worüber ein Senats-Urtheil promulgirt wurde.

- 1898, Nov. 12, starb der Oberst zu Abfirn und sein Nachfolger im Fideicommiss wurde der jetzige Majorats-herr Alexander (Alexander Adam Carl Eduard) Graf Koskull.

1) Geboren 1821, Dec. 26.

2) Geboren 1822, Mai 28.



## II.

### Sievenhof

(lett. Lihwesmuifche)

nebst den Behöfen Lammingen, Dorfhof, Wiedenhof und Lahnen.

Hatte 1841  $1\frac{1}{4}$  Haken (ebenso 1766) und 372 männl. 372 weibl. Seelen.  
Heute 724 Dess. Hofesland und 1086 Dess. Bauerland.



Der alte Gutsname war Lammingen; Sievenhof bürgert sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Die umfangreiche und wohlgeordnete Brieflade konnte benutzt und für die neueste Zeit durch einige in derselben aufbewahrte Notizen des langjährigen Direktors am Stadtgymnasium zu Riga G. Schweder sen. der die Brieflade im Juli 1896 geordnet und configuirt hatte, ergänzt werden.

Dieses Gut, das lange mit Ruhmen einherrig war, scheint die Wiege der Familie Buttlar in Kurland gewesen zu sein.

1397, Sept. 30, d. d. Riga, wurde durch den Ordensmeister Bennemar von Brüggenehe dem Markward Stekemeste (später Stechmesser) mit genauer Grenzbeschreibung 12 Haken Landes im Randauschen zu Lehn gegeben. (Beil. 13.)

Die Grenze hat sich nach Osten, Süden und Westen bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert erhalten, nach Norden jedoch, wo sie sich früher bis über die Selgerben-Talsenche Straße hinaus erstreckte, ist das Lammingische Gebiet im 16. und 17. Jahrhundert allmählich theils durch Verkauf, theils, wie es scheint, durch Übergriffe während der Minderjährigkeit der Besitzer und wegen mangelnden Rechtsschutzes

während der Kriegszeiten bedeutend verringert worden. Es hat sich hier im Norden vorzugsweise aus abgetrennten Lammingschen Gebieten ein neues Gut Senten gebildet<sup>1)</sup>.

Nach dem Ableben des Markward Stefemesser, wozu die Tab. Gen. das Jahr 1424 angeben, gedieh das Gut an seine Tochter Barbara, vermählt mit Buttlar.

Dessen Sohn Hermann wurde

1437, März 13<sup>2)</sup> d. d. Riga vom Ordensmeister Heinrich von Bokenborde genannt Schungel mit einem Gute im Randauschen belegen (Samieten) erblich belehnt unter der Bedingung, daß er die Tochter des verstorbenen Vorbesitzers „Lange Clawes“ ehelichen sollte, sobald dieselbe zu mannbaren Jahren gekommen wäre.

1453<sup>3)</sup> wird derselbe Hermann auf Ruhmen und Lammingen genannt.

1464 tauscht er mit Hans Schenk Ländereien in Andummen (Beil. v. Sknaben).

1475 erdividiren sich seine Söhne, deren es, wie aus dem Dokument von 1623 hervorgeht, wahrscheinlich 6 gegeben hat. Drei werden mit Geld abgefunden, einer (Magnus) erhält Samieten, ein anderer (Jürgen) Ruhmen und die Lammingschen Güter, ein dritter Dietrich — Schloßenbeck, dessen Nachkommen (doch wohl kaum er selbst?) 1540 caduciren.

1492 findet wieder eine Erdivision der Lammingen = Ruhmenschen Erben statt, wobei Dietrich die väterlichen Güter, das sogenannte Stefemesser-Lehn, erhält.

1519 wird Dietrich<sup>4)</sup> zu Ruhmen vom Ordensmeister Plettenberg mit Land im Angernschen belehnt (Beil. 14).

1525 schließt er mit Jürgen Blomberg (Buttnen) einen Grenzvergleich und wird noch 1526 auf Ruhmen genannt. Ihm folgte in den Gütern Ruhmen und Lammingen sein Sohn Jürgen.

1) Notiz von G. Schweder.

2) Libl. II. B., IX., 142.

3) f. Beilage v. Jahre 1645, auch für das Folgende.

4) Seine Gemahlin soll Catharina von Sezenberger alias von Schönbergen gewesen sein (Gen. Tab.)

1540 war der damals noch minderjährige Jürgen von Buttlar in den Besitz von Lammingen gelangt. In demselben Jahre wird Senten (ein Haken Landes in Steckmessers Behn) vom Ordensmeister Hermann v. Brüggeneu genannt Hasenkamp dem Philipp von der Brüggeneu zu Behn gegeben. In dieser Zeit ging Jürgen Buttlar erst in Kandau, dann in Bauske zuletzt in Riga zur Schule, die Amtleute kümmerten sich nicht um sein Eigenthum und ließen es zu, daß Land, welches ihrem jungen Herrn gehörte, verschleudert wurde.

1548 müssen Jürgen sowohl wie sein Bruder Jacob mündig geworden sein, da sie ihren Vormündern wegen Erbschaft quittieren. Nach der Behauptung seines Großsohnes Otto wäre er allerdings noch minorenn gewesen, hätte aber vom Vogte von Candau die *venia aetatis* erhalten, jedenfalls hat er sehr jung geheirathet und kein hohes Alter erreicht.

1553 beginnt ein sehr lang andauernder Grenzproceß zwischen Lammingen und Schmen. Claus Franck hat Jürgen Buttlar die größte Gewalt und Schmach angethan, ihm Felder und Ackergeräthe vernichtet und tief geschädigt. Im Auftrage des Vogtes zu Kandau Heinrich Stedingk sollten der Ordenscumpan Heinrich von Sveling (Wappen ein Fisch) und der Secretarius Antonius Polbemann (Wappen 3 aufwärtsstehende Blätter am balkenweise gestellten Aste) eine Vermittelung der Streitenden herbeizuführen versuchen. Dabei aber ging es hoch her. Verdächtigungen wurden ausgesprochen und in beleidigendem Tone geantwortet; man schied in heller Feindschaft. Eine Alliance, die zwischen den beiden Familien geplant worden zu sein scheint (Buttler hätte „die Freundschaft gesucht“) wird widerrufen. Das Nähere siehe in der Beilage, wo die Urkunde in Extenso abgedruckt. (N<sup>o</sup> 15.)

1555, Aug. 29. d. d. im Dorfe Lammien, wird ein Instrument errichtet, das einen Grenzstreit zwischen Georg Buttlar-Lammingen, den Kandauschen Freibauern (den Killuschen) und Claus Francke (Schmen) schlichtet. Im Namen des Ordensmeisters Heinrich von Galen sind als Commissare erschienen Thies von der Redde, Komtur zu Doblen und Heinrich Stedingk, Vogt zu Kandau. Der Grenzritt wird nach dem Lehnbrief von 1397, als dem ältesten Dokument, geritten und an dem Selljervischen Wege eine neue Kopie aufgeworfen. Da Franck aber verlangte, daß man den Tag darauf auch nach seinen Briefen reiten sollte und

als Grenze den Wischelschen und Schmenschen Bach beanspruchte, schlug die Commission vor, den Termin auszusetzen und Otto Bockholdt und Johan Lampstorff als Zeugen zu verhören. Als aber auch hiergegen Franc Protest erhebt, erklären die Commissarien, die Grenze solle so bleiben, wie sie im ältesten, nämlich dem Buttlarschen Lehnbriefe angegeben, wobei sich Buttlar noch eine Klage gegen Franc wegen Injurien, Gewalt und Exensen vorbehält.

Die Urkunde ist nicht unterschrieben aber mit den Amtsfiegeln von Doblen und Kandau unterfertigt.

Als der Moscovitersche Krieg ausbrach zog der noch jugendliche Jürgen Buttlar ins Feld und fiel gegen den Feind<sup>1)</sup>; sein Bruder Jacob, der gleichfalls ausgezogen war, kam glimpflicher ab, indem er durchs Bein geschossen, wieder nach Hause kommen konnte.

1557 hatte Jürgen Buttlar sein Testament errichtet und seiner Hausfrau Barbara Lambsdorff 6 Lammingsche Bauern zum Leibgedinge verschrieben, wie das aus den Aufzeichnungen seines Großsohns Otto vom Jahre 1645 hervorgeht (s. Beilage 16.)

1559, Juni 27, (Dienstag nach Joh. Bapt.) d. d. Goldingen, bezeugt Heinrich Stedingk Komtur zu Goldingen, daß zu der Zeit als er noch Vogt zu Kandau gewesen der Grenzstreit zwischen Jürgen Buttlar und dem nunmehr seligen Claus Franc geschlichtet worden sei. Die Neuanwerfung von Koppen hätte Stedingk aber nicht mehr selbst vornehmen können und daher seinen Nachfolger im Candauschen Vogteiamte Christoffer von Siborg gebeten, dieses auszuführen.

Es ist unwahrscheinlich, daß folgende Notiz aus der Configuration der Lammingschen Brief-Lade hierher gehört; wegen der Chronologie soll sie aber hier ihren Platz haben.

1562, Johann Buttlars Quittung, daß er von seinem Bruder Dietrich gänzlich abgefunden.

e. 1570<sup>2)</sup> hatte Heinrich Buttlar dem Candauschen Pastor zu leisten: 5 Böbe jedes Kornes und 6  $\text{R}$  Geldes; vielleicht war dieser Heinrich der Sohn Jürgens, der während des Vaters Abwesenheit das Gut verwaltete, nach „Beilage 16“ lebte Jürgen damals noch.

1) 1572, siehe unten.

2) Sig. Ver. d. Gei. f. L. und K. 1891, Beil. p. 38, Ann. 10.

1572 fiel Jürgen vor dem Feinde.

1579 Sonntag Palmarum, verkauft Bartolt Butler, Gemahlin Elisabeth Firkz, wohlbestallter Feldobristen, zu Strasden und Samieten Erbgelesen 4 Geseinde die Kengen genannt im Dorfe Labberzgem belegen und zu Strasden gehörig an Johann von der Brüngen für 2700  $\text{R}$  rigisch. Barthold stammte aus dem Samietenschen Hause und war ein Vetter 2. Grades von Jürgen. Der hier erwähnte Verkauf spielt später in den Sentenschen Händeln eine Rolle.

Im Besitze von Ruhmen und Lammingen war Jürgen sein Sohn Heinrich, vermählt mit Elisabeth Schencking aus dem Hause Schlockenbeck, gefolgt. Auch er starb jung und hinterließ viele unmündige Kinder.

Seine Wittve ging eine zweite Ehe mit dem Hauptmann von Schrunden, Wilhelm Dietrich von Tranckwitz, dem späteren Rath, ein und versuchte zusammen mit demselben ihren Kindern das väterliche Erbe zu erhalten.

1590, März 5, d. d. Goldingen erlangte Tranckwitz von Hgg. Friedrich für seine Stieffinder Buttler die Bestätigung des Lehnbriefes v. 1397, der in die neue Urkunde sowohl latein als in deutscher Übersetzung aufgenommen wurde.

1604, Oct. 26 d. d. Lammen, vermitteln die von Hgg. Wilhelm verordneten Commissarien: Nikolaus Korff, Rath und Oberster, Dietrich Buttler, Hauptmann auf Randau und Talsen, Casper Adam und Frowin zur Hacke einen Grenzstreit zwischen Magnus und Ebert Buttler, den Söhnen des weiland fürstlichen Raths und Obersten Bartelt Buttler, Erbherrn auf Strasden, Samieten und Kemten, wegen eines ihnen gehörigen an Lammingen und Wedich Blomberg (Buttnen) grenzenden Stück Landes mit Namen Buckerzgem und den Erben des Heinrich Buttler auf Lammingen und Ruhmen, die durch ihre Mutter Elisabeth Schencking, ihren Oheim Mathias Schencking und ihren Stiefvater Wilhelm Dietrich von Tranckwitz vertreten sind.

Unterschrieben ist das Dokument außer von den 4 Commissarien von Tranckwitz, Magnus Buttler und Christopher Firkz.

1608, Mai 6, d. d. Lammen, erneuern W. D. Tranckwitz im Namen der Erben des Heinrich Buttler und Wedich Blomberg (Buttnen) den Grenzvergleich von 1525; eine Commission, die Streitig-

keiten zwischen Buttlars und Brüggens untersuchen soll, kommt durch Wiederseßlichkeit der Brüggens nicht zu Stande, wogegen Trandwitz protestirt. (Consignation.)

Von hier ab hat die Consignation fast für jedes Jahr Befehle, Citationen, Commissarialische Abschiede zc. namhaft zu machen, die alle auf die oben genannte Streitsache Bezug haben. Auch die Commission von 1617 untersuchte die Sache, doch fand sie auch damit nicht ihren Abschluß.

1618 ergeht ein Befehl an Barthold Eberhard von der Brüggens, die Brüggens sollen sich dem Tuckumschen Gerichte stellen.

1619 werden alle Bauern als Zeugen wegen der Gerkemesche vernommen; es ist dies der 1397 mitverlehnte See, der sich nun in einen Wald verwandelt hat; später werden wir ihn als Heuschlag wiederfinden.

Brüggens prätendirten nämlich, daß der Gerkemesche einen Theil des 1579 von Barthold Brüggens verkauften Landstückes (die 4 Kengen Geseude im Dorfe Tabberzeem) ausmachen sollte und nahmen die „Wildniß“ daher in Anspruch. Auf Bitten Otto Buttlars schrieb nun 1621 Ewert Buttlar, des Feldobersten Barthold Sohn, daß sein Vater die Wildniß nicht mit verkauft haben könnte, da er sich derselben niemals angemäset.

1619 Jan. 23. d. d. Lammingen wird Otto Buttlar nachdem schon eine Anerkennung seiner übrigen Brüder<sup>1)</sup> vorhergegangen war, auch von seinem Bruder Bartholomaens Buttlar, Thumdechant zu Wenden, als Erbh. der Güter Lammingen und Ruhmen anerkannt, wogegen ihm Otto verspricht die ihm zukommenden 1000 Gulden Erbquote bis Fastnacht 1622 in 3 Terminen auszahlun.

Zeugen des Vertrages sind Kersten von der Pal, Heinrich Sacken, S. Dionisii Sohn, Dietrich Schencking und Heinrich Sacken von Wainiouden.

Hatte auch Wilhelm Dietrich von Trandwitz als ein treuer Vormund seiner Stiefkinder, stets darauf gesehen, daß ihre Rechte nicht geschmälert würden und manchen Proceß gegen Besitzförer älterer und neuerer Zeit geführt, so war doch noch viel für den neuen

<sup>1)</sup> Das Dokument fehlt leider, in der Consignation sub Fasc. VII, N<sup>o</sup> 8 angegeben.

Besitzer Otto zu thun übrig geblieben, wenn er das während des Moskowitzschen Krieges und während seiner Minderjährigkeit ihm Entrissene wieder zurückerlangen wollte.

Zu diesem Zwecke strengte er einen Proceß gegen die Brüder Barthold und Eberhard von der Brüggen an, in welchem 1623, Sept. 28, ein Commissarialisches Urtheil erging. Die Commissare Otto Buttlars waren: Gerhardt Mehrbach, Johann von Tiefenhausen zur Kalzenau, Frowin zur Hacke; diejenigen der Gebrüder Brüggen: Otto Krummeß Sengallischer und Otto Torcken Kurischer Rittmeister.

Buttlar führt vor der Commission, die sich am 20. Sept. bei einer Grenzkopie im Freien constituirt, an, daß er wegen Verkemefche eine actio spoli ex interdicto recuperandae, sodann aber eine actio rei vindicationis wegen eßlicher von seinem Lammingschen Besitze abgekommener Länder gegen die Brüggen im Sentischen angestrengt habe, die erste Klage sei in Warschau pendent, was die zweite, die Sentensche, beträfe, so hätte Kläger folgendes zu bemerken:

Nachdem Dietrich Buttlar von Schloßenbeck (welcher einen Haken Landes in Lammingschen Grenzen gehabt) des Lehns verlustiget worden, hätte des Beklagten Großvater Philipp von der Brüggen denselben Haken Landes worauf zwei Wohner, die Senten genannt, gewesen, von dem Herr Meister Brügeney genannt Hasenkampff zu Lehn erlanget und eßliche Jahre hernach habe Johann von der Brüggen, des ersten Lehnträgers Philipp von der Brüggen Sohn, von dem Obersten Barthold Buttlern von Semitten vier Pauern die Kengen genannt, so ingleichen in den Lammingschen Grenzen begriffen, um 2700  $\text{R}$  gekauft. Ehe aber die Pauern „Kengen“ an die Brüggen gekommen, hätten dieselben Pauern sich in ihren Schranken gehalten und mit den Lammingschen wegen Lande, Heuschläge und der Büsche halber keinen Streit gehabt. Nachdem aber Brüggen die Kengen verkauft, hätten sich dieselben in den Lammingschen Landen, Heuschlägen und Büschen mit Gewalt gedrungen, „dahero sich Streit erhoben und nach ergangenen eßlichen Urtheilen allhier in J. Jstl. Gnaden Botmäßigkeit endlich die Sache an J. K. M. Relation-Gericht anhängig worden und davon anizo allhier keine Disputation vorhanden. Weiln aber auch der Beklagten von der Brüggen Großvater einen Haken Landes, die Senten genannt, in den Lammingschen Grenzen zu Lehn erlanget, wäre in des Klägers Großvater Minderjährigkeit und schweren Moskowitzschen und Schwedischen Kriegsläufen (da man

zu Erwehrung dessen nicht kommen können) viel von seinen Lamming-  
schen Landen nach Senten gerissen und sobald Klägers Großvater  
mündig geworden und die Güter sich angemahet, die Lande angestritten.“

Die Beklagten verlangen hierauf, Buttlar solle beweisen, wie er  
an Steckmessers Lehn gekommen; da erhebt sich ein Sturm der  
Entrüstung bei Buttlar und seinen gefolgten Freunden: wenn die  
Richter dieser Forderung nachgeben, würden sie sich alle beim Landtage  
beschweren. Seit Drittehalb Hundert Jahren besäßen Buttlars das  
Gut (richtiger 200 Jahre) und man verlange Beweise von ihnen;  
wenn solche Neuerungen eingeführt würden, so müßte dadurch alle  
Rechtssicherheit ins Wanken gerathen. Das Interlocut giebt den Klägern  
Recht und der Grenzritt soll nach dem Steckmesserschen Lehnbriefe  
unternommen werden. Brüggens entschließen sich ihn mitzumachen,  
aber protestiren sicherheitshalber schon im Voraus.

Nach der Brüggenschen Darstellung, die von Jürgen Buttlar  
durchweg bestritten wird, seien 6 Brüder Buttlar gewesen<sup>1)</sup>, 3 von  
ihnen seien mit Geld abgefunden worden, der Samietensche Buttlar  
hätte die Kengen, Dietrich von Schloedenbeck Lahnen und die 2  
Sentenschen Bauern mit einem Haken Landes, der von Ruhmen das  
ganze übrige Lammingen erhalten. Nun wäre Dietrich seines Lehns  
verlustig gegangen, und daraus 1540 von Brüggeneu dem Philipp  
von der Brüggens die beiden Bauern Senten genannt verlehnt worden;  
darnach hätte der Obrist Buttlar-Samieten das ihm und nicht Otto  
Buttlars Vorfahren gehörige Stück Land, die Kengen, an Philipps  
Sohn Johann verkauft; schließlich sei noch ein früher Kurjells gehöriges  
Stück Land an Brüggens gediehen, aus welchen dreien Theilen der  
jetzige Hof Senten entstanden.

Interessant sind die Aussagen der alten mehr als 80-jährigen Bauern  
und ihre Reminiscenzen an die „Muskowiter“, die bis nach Klawern  
und Lappemesche gekommen sind. Sie haben des Klägers Großvater  
Jürgen Buttlar gut gekannt, er hat jung geheirathet, das Gut los  
von 1548 bis 1554 besessen, ist in den Krieg gezogen und da gefallen.  
Alle stimmen darin überein, daß alle 3 Stück Land, aus denen sich Senten  
zusammensetzt, dem Lammingenschen Buttlar gehören und widerrechtlich  
in Brüggens Händen seien. Die Akte schließt nicht eigentlich ab, da  
das Urtheil der Commission darin besteht, daß sie eine Appellation  
der Brüggens an den Herzog annimmt, somit ihre Thätigkeit unter-

1) 1475 siehe oben.

bricht und auch den Grenzritt nicht abreitet. Die von Brügggen gestellten Zeugen erinnern sich ihrerseits an keine andere Herrschaft als die der Buttlar'schen und sagen ebenso nach Instruktionen aus, wie die Buttlar'schen Zeugen. Interessant ist bei diesen endlosen Zeugenausagen älterer Zeit ja auch nicht die Rechtsfrage, also eigentlich das Hauptsächliche, sondern gerade das Nebensächliche, rechtlich ganz Unerhebliche, was uns so nebenbei durch die Geschwägigkeit eines alten Bauern und die Ungewandtheit des Protokollführers verrathen wird, das ist es, was uns hin und wieder hübsche Aufschlüsse für die ältere Zeit giebt. Zuweilen sind solche Brocken, die sich in den Ausagen der „uralten Leute“ finden, wirklich die einzige Quelle für personengeschichtliche Fragen aus dem Ausgange der Ordenszeit.

1624 erfolgte ein definitives Urtheil in der Streitsache. Darnach wurde Otto von Buttlar als rechtmäßiger Besitzer von Stekmessers Lehn anerkannt, jedoch mit Ausnahme von Lahnen und der zu Senten geschlagenen Gebiete. Die Zerkemesche jedoch, die jetzt als Heuschlag bezeichnet wird, verbleibt bei Lammingen, die Kengeshen aber sollen ein Weideservitut daran haben.

Eine Appellation scheint hierauf von den Sentenschen Brügggen eingelegt, aber nicht weiter verfolgt worden zu sein, da sich in der Consignation mehrere Contumacialdecrete finden, in denen Sigismund III. den Sentischen Erben ewiges Stillschweigen auferlegt.

1625 wird die Zerkemesche vom Mannrichter Torck Otto Buttlar eingewiesen. Damit aber hat die Sache noch lange nicht ihren Abschluß erreicht. Schon

1626, Nov. 13, d. d. Lammingen findet ein weiterer Grenzdukt und Schlichtung von Grenzirrunen zwischen Otto Buttlar - Ruhmen und Johann Franck dem Jüngern - Wieseln statt, dessen Zeugen Wilh. Dietrich Trandwiz, Georg Franck und Ewoldt Franck sind.

1634 registriert die Consignation aufs Neue eine Citation an die Brügggenschen Erben wegen Devastation der Zerkemesche; bis 1650 ist fast jedes Jahr durch die Consignirung eines Aktenstückes wegen Zerkemesche oder Kengen-Land vertreten. Das letzte Datum ist 1695, zu welchem eine Protestation des Hauptmanns Brügggen wegen Zerkemesche verzeichnet steht.

1655 Juni 20, d. d. Santen bezeugt Gerhard von Buttlar Erbsaß auf Santen, daß seine lieben Vettern, Otto von Buttlar senior zu Ruhmen, Otto von Buttlar zu Samieten und Magnus von

Buttlar zu Strasßen ihm gestattet haben, die Leiche seiner Tochter Anna Margaretha in dem Erbbegräbnisse der drei genannten Bettern in der Randauschen Kirche provisorisch abzusetzen und dort längstens ein Jahr zu halten, bis nämlich Gerhard Buttlar sein eigenes Begräbniß in derselben Kirche fertiggestellt haben würde. Sollte es länger als ein Jahr dauern, so sollen die Bettern berechtigt sein, die Leiche wieder herauszunehmen und öffentlich in der Kirche niederzusetzen, wogegen Gerhard bei einer Pön von 2000  $\text{R}$  nicht widersprechen will.

Nachdem noch 1656 Otto, (vermählt mit Anna von Franck, T. von Nicolaus auf Wieseln) als Erbherr von Lammingen genannt wird<sup>1)</sup>, erscheint

1673, Oct. 17, der Capitän Lt. Nicolaus Buttlar, Ottos Sohn, als Nachfolger im Besitze von Ruhmen und Lammingen, in welchem Jahre ihm Ewald Franck auf Puhren 2 Bauerkinder ausfolgt.

1677, Juni 24, d. d. Ruhmen, verkaufte er sein Erbgut Ruhmen, für 10000  $\text{R}$  poln. an den Lt. Brunnow, wobei er sich das Vorkaufsrecht vorbehält.

Nicolaus, nunmehr bloß noch Erbherr auf Lammingen und Wilbezem (= Wilben) war vermählt mit Gerdrutha von Buttlar, Pfandfrau auf Gricen (einer Tochter von Nicolaus Hauptmann auf Durben, Erbh. auf Susten und Leegen und Anna von Pleitenberg. Tab. Gen.) und starb wohl Anfang der achtziger Jahre.

1687 erscheint schon sein Sohn, gleichfalls Nicolaus mit Namen, Hauptmann zu Talsen als Erbherr von Lammingen. (Er starb 1710 an der Pest als kurl. Oberburggraf und Oberrath und Ritter des von Hgg. Wilhelm gestifteten Ordens De la Reconnaissance.) Er vermählte sich 1687, Aug. 26<sup>1)</sup> mit Anna von Behr a. d. H. Edwahlen und vergrößerte in demselben Jahre seinen Besitz indem er von Fund dem Besitzer von Kaimen ein Stück Wald mit Namen Sandern kaufte. Doch bald darauf

1695, Juni 24. d. d. Mitau entäußerte er sich seines gesammten Besitzes, indem er Lammingen, Bullen und Wilbezem dem kgl. Lt. Nicolaus Heinrich von Mannteuffel gen. Szoega, Erbh.

1) Mitt.-Arch. Woldemars Sammlung sub N. N. 55.

2) Piltensches Kirchenbuch.

auf Wirben, und dessen Ehrliebsten Maria von Buttkamer für 25333  $\frac{1}{3}$  Rthlr. Alb. verkauft. Ausgenommen vom Verkaufe sind der Strand Berbezehn, den Buttlar schon früher an den Hg. verkauft hat, sowie einige specificirte Erbhunterthanen, die theils der Mutter des Verkäufers, theils dem wohlgeborenen Fräulein von Buttlar zugehören. Zugleich leistet Verkäufer alle erdenkliche Eviction. Nicol. Buttlar wird in diesem Kaufkontrakt Hauptmann auf Doblern genannt. Das Instrument ist im Original auf Pergament in der Brieflade vorhanden, doch sind die daran befindlich gewesenen 5 Siegel abgeschnitten. Unterschrieben ist es außer von den Verkäufern von den Zeugen Johann Wolter Schoppingk und Joh. Friedrich Feilizer gen. Frank.

Damit war das letzte Stück des sogenannten Stefemeßerschen Behns aus den Händen der Buttlars, die es fast 300 Jahre lang besaßen, abgekommen.

Der nunmehrige Besitzer von Lammingen, der Hn. Nicolaus Heinrich von Mannteuffel gen. Szoege war, nach dem Goldbingenschen Kirchenbuche<sup>1)</sup> 1672, Januar 21 gekauft worden; er verkaufte Groß- und Klein-Wirben 1697 an Christian von Stromberg und klagte

1702, Jan. 7<sup>2)</sup> vor dem Tuckumschen Instanzgericht gegen Nicol. Buttlar wegen nicht prästirter Eviction. Er hatte die Lamming'schen Güter mit allen Pertinentien, darunter auch Sandern von Buttlar gekauft, der ihm zugesichert hätte, der Roskdienst betrüge nur  $\frac{3}{4}$  Pferde, nach Randau zu leisten. Jetzt aber hätten sowohl die Sachsen als auch später die Schweden von ihm außer diesem noch wegen Sandern  $\frac{1}{8}$  Pferd nach Tuckum zur Steuer gezogen; er hätte daher Buttlar zu dieser nicht im Kaufkontrakt vorgesehenen Zahlung rechtlich anzuhalten.

Unter demselben Datum beschwerte sich Mannteuffel über die Wittve und die Vormünder der Erben seines verstorbenen Bruders Detlof Johann, des Erbherrn der Esserschen und Lambertshöf'schen Güter, die verabsäumt hatten die Kriegscontributionen für die Güter abzutragen, so daß jetzt strafweise Truppen in Essern und Lambertshof einquartirt worden wären, die die Güter auf das Schrecklichste devastirten.

1) R. B. Excerpte Bd. III, pag. 47.

2) Alten des Luff. Oberhptm.-Gerichts Fasc. 49 pag. 69.

Mannteuffel wird hierbei Erbherr der Lammingischen und Puttnenschen Güter genannt.

Aus dem Jahre 1706 ist eine Quittung vorhanden, die besagt, daß Lammingen von 10 Haken Landes für die Wintermonate, ab Oktober 1705, für das in Luckum stehende russische Regiment geliefert habe: 100 Lof Roggenmehl, 10 Lof Gerstengröße, 240 *℔*. geräuchertes Fleisch, 60 *℔*. Butter, 80 *℔*. Salz, 40 *℔*. Lichte, 170 Lof Hafer, 1600 *℔℔*. Heu, Häcksel 50 Tonnen, Langstroh 250 *℔℔*., Kurzstroh 10 Fuder. Nach Mitau hatte auf Requisition des Herrn Generallieutenants Roenne, Exc. dasselbe Gut liefern müssen: 20 Lof Roggenmehl und 3 Lof Größe. Wegen „der neubewilligten Contribution“ hat dann schließlich Lammingen noch liefern müssen (von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Haken!) 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Lof Roggenmehl, 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Lof Hafer, 502 *℔℔*. Heu. Quittirt ist der Contributionszettel von Johann Baptista von Rayffenholz, Obristleutnant.

Durch diese jahrelang dauernden Contributionen, sowie durch die Pest war Nicol. Heinrich Mannteuffel sehr in seinem Wohlstande zurückgegangen. Vermöge einer Transaktion mit seinen Creditoren überließ er seiner Gemahlin seine sämmtlichen Güter, die

1721, Nov. 14 vor dem Luck. Instanzgerichte in Assistenz von Melch. Dietr. v. Brunnow einen Protest gegen ihren Ehegatten einlegte, der einen Erbkerl an die wohlgeborene Frau Anna Catharina Wigandtinn geb. v. Bölkerjamb (Senten) verkauft hatte.

1730 starb Nicolaus Heinrich und ihm folgte sein Sohn Gotthard Friedrich im Besitze von Lammingen. Er war vermählt mit Maria Amalia von Rutenberg Erbfrau auf Wilzahn und schloß

1735 mit seiner Schwester (Theodora Johanna), vermählt mit (Johann Erdmann) von Sacken, Pfdh. auf Pauren einen Vergleich wegen ihres Antheils an der väterlichen Erbschaft aus Lammingen.

1745, Jan. 27 (corr. Jan. 30 d. d. Luckum) verkaufte d. d. Bersen Gotthard Friedrich Mannteuffel und seine Gem. M. A. von Rutenberg die Lammingischen Güter an Seine Exc. den Kaiserl. russ. Geheimrath und Ritter des Alexander Newski-Ordens Wilhelm Heinrich von Lieven, Erbh. der Bersischen und Semischen Güter, Herrn der Ziepelhoff- und Buschhoffischen Güter und dessen Ehefrau Martha Philippine geborene Reichsgräfin von Laey.

Der Kaufpreis für Lammingen nebst Dorffhof, Wildenhof und Sandern betrug 73000 Fl. alb. Als Zeugen unterschrieben Hermann Gottfried von Brunnow, Adam Friedrich von Landsberg, Ernst Dietrich von Brunnow, Georg Siegmund Handring und Johann Ernst Foelkersamb.

1745, Juni 24, d. d. Lammingen wurde Vieven der feierliche auf Pergament mit Zierschrift geschriebene Kaufbrief ausgehändig, der dem vorhergehenden gleich, nur von anderen Zeugen unterschrieben und unterschiegelt ist und zwar außer von dem verkäuferischen Ehepaare von Gotthard Friedrich von Loebell, Johann Ludwig Fund, Johann Ernst Foelkersahm und Joh. Christopher von Vietinghoff gen. Scheel.

Interessant ist der folgende Anschlag, namentlich wenn man ihn mit dem Revisionszettel von 1748 vergleicht. Das Papier trägt in dorso den Vermerk „Anschlag, welchen der Herr von Szoega mir anfänglich zugesandt.“ Daraus scheint hervorzugehen, daß Vieven denselben als übertrieben nicht acceptirt hat, an seiner Stelle ist wol das schlichtere Backenregister vom 24. März 1745 zur Grundlage der Verhandlungen genommen worden. Dieser „erste“ Anschlag lautet:

Anschlag von denen Lammingischen Gütern, nämlich Lammingen, Dorffhoff und Wildenhoff, notorisch berühmte fruchtbare Äcker.

20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arbeiter zu Pferde à 6 Löfe ist eine Ausfaat von Athr. Gr. 123 Löfen, weil aber 24 Löfe zu Weizen bleiben müssen, ist die Ausfaat an Roggen 99 Lof, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Korn über die Saat machen 594 Löfe à Lof zum erblichen Kauf sein 2 Fl. alb.<sup>2)</sup> thun . . . . . 396

Die abgezogenen 24 Löfe Weizen thun 6 Korn über die Saat 144 Löfe, à Lof 4 Fl. alb. seind . . . . . 192

16 ganze Häker à par Seeziba 6 Löfe Roggen machen eine Ausfaat von 96 Löfen, 6 Korn über die Saat thun 576 Löfe à 2 Fl. alb. seind . . . . . 384

9 Halbhäker à par Seeziba 4 Löfe Roggen thun 36 Löfe Ausfaat, 6 Korn über die Saat seind 216 Löfe à 2 Fl. alb. machen . . . . . 144

1) statt 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

2) also 60 statt 45 Groschen.

Da nun die Sommererndte der Wintererndte gleichgeschätzt	Rthlr. Gr.
wird, ist die Summa an Geld . . . . .	1116
An Wacke giebt ein Ganzhäker 1 Rthlr. an Geld, 1 Seite	
Speck = 1 Rthlr., 1 Böttling = 1 Rthlr., 2 Gänse	
= 1 Fl. alb., 6 Hühner = 1 Fl. alb., 5 $\ell$ . Flachß	
= 25 Groschen, 1 $\ell$ . Garn vom eigenen Flachß =	
15 Groschen, 2 Wasser-Spanne = 10 Groschen, 5 Kuh-	
stricke = 6 $\frac{1}{2}$ Gr., 10 Eier = 6 $\frac{1}{2}$ Groschen; Thut	
in Allem 4 Rthlr. 33 Gr. alb., auf 16 Ganzhäker	
aber seind es . . . . .	89 46 $\frac{1}{2}$
Ein $\frac{1}{2}$ Häker giebt $\frac{1}{2}$ Rthlr. an Geld, wechselweise das	
eine Jahr ein Böttling, das andere Jahr eine Seite	
Speck, also jährlich 1 Rthlr. zu rechnen, 2 Gänse	
1 Fl. alb., 4 Hühner 20 Gr., 2 $\frac{1}{2}$ $\ell$ . Flachß 12 $\frac{1}{2}$ Gr.,	
1 $\ell$ . Garn 15 Gr., 1 Wasser-Spann 5 Gr., 10 Eier	
6 $\frac{1}{2}$ Gr., 10 Kuhstricke 12 $\frac{1}{2}$ Groschen; Thut in Allem	
2 Rthlr. 56 $\frac{1}{2}$ Groschen, auf 9 Halbhäker aber seind es	23 58 $\frac{1}{2}$
15 Weiber außer den Wirthinnen geben jährlich 1 $\ell$ . Garn	
à 15 Groschen, thut . . . . .	2 45
16 Ganzhäker spinnen von Hofes Flachß jeglicher 5 $\ell$ , über-	
haupt 2 $\ell$ , 5 $\ell$ . à 5 Fl. alb. seind . . . . .	3 30
20 $\frac{1}{2}$ Fußgänger wöchentlich à Woche 1 Fl. alb. . . . .	177 60
6 Krugstellen, von welchen 4 bebaut, 2 in Randau wüßt	120
Bei der Winter-Ausfaat von 279 Los können wenigstens	
279 Stück Hornvieh nach Wirths Art erhalten werden,	
von diesen 279 Stück müssen wenigstens 150 milchend	
sein, nach Jahresrechnung wärens 30 Tonnen Butter	
und 30 Tonnen Käse à Tonne Butter und Käse zu-	
sammen 15 Rthlr. alb. Machen also die Revenüen	
von Lammingischem Heu, Raff und Stroh, so doch	
nichts kostet . . . . .	450
Also an baarem Gelde Summa . . . . .	3212

NB. wäre in besonderer Betrachtung zu ziehen, daß im Lammingischen Gebiete 3 Stellmacher seind, die auch sogleich Tischler, Radmacher und Bildschnitzer in vollkommener Perfektion präsentiren, wie es jetzt in Lammingen an einem in der Arbeit

fehenden Wagen mit größter Bewunderung zu sehen ist, so gewiß kein deutscher Meister ihnen nachmachen wird noch kann.

2 Röche von welchen einer ein Schütze ist,

1 Flamsch Weber, der kaum seines Gleichen hat,

1 Schmied,

1 Schneider,

1 perfekter Schmied, noch ausstehend (d. h. entlaufen),

1 Schuster.

Nach dem am 24. März 1745 aufgestellten Inventarium hatten die Sammingschen Güter damals 21 besetzte und  $6\frac{1}{4}$  wüste Bauerhäker und 24 Wirthhe. Aus den angeführten Namen und den Notizen dazu geht hervor, daß früher 42 Gestindestellen gewesen sind, von denen also circa 40% eingegangen waren. Der Gehorch ist vom Ganzhäker 1 Rthlr. an Geld, 5  $\ell$ . Flachs, 1  $\ell$ . Garn, 1 Speckseite, 1 Bötling, 6 Hühner, 10 Eier, 2 Spänne, 5 Kuhstricke; der Halbhäker giebt 45 Groschen,  $2\frac{1}{2}$   $\ell$ . Flachs,  $\frac{1}{2}$  Speckseite,  $\frac{1}{2}$  Bötling, 3 Hühner, 1 Spann und 10 Kuhstricke, das übrige wie der Ganzhäker.

Über die fernere Pflicht der Bauern wird bemerkt: Ein jeder ganze Häker spinnet von Hofes Flachs 10  $\ell$ . Garn oder von Heede 20  $\ell$ . und ein Halbhäker 5  $\ell$ . Flachs oder 10  $\ell$ . Heede.

Ein Ganzhäker säet in seiner Meesche<sup>1)</sup> 6 Lof Roggen und ein Halbhäker 4 Lof und nach Proportion Sommerkorn, welches sie auch abmähen und zusammenführen müssen. So sie ihre Meesche nahe am Hofe haben, müssen sie es in der Niege einführen.

Die Kuhstricke, so sie nicht von Hampf, sondern von Bast müssen noch einmal soviel gegeben werden.

Ein jeder Wirth muß eine Aue Heu mähen und zusammen werfen, wozu ihnen 6 Stücke zugemessen werden von 20 Stangen im Quadrat, jede Stange à 2 Faden und 2 Spannen auch  $\frac{1}{4}$  Elle lang. Die Halbhäker haben ihre Heu-Meeschen dem Ganzhäker gleich.

Ein Ganzhäker führt par Ieezib ein Faden Holz in der Höhe und Breite von 7 Ellen; die Halbhäker führen halb so viel.

1) Kein Flächenmaß, sondern das zugewiesene Arbeitsfeld.

Mist führt ein Ganzhäker 15 Stangen im Quadrat aus und ein Halbhäker 15 Stangen in der Länge und  $7\frac{1}{2}$  in der Breite.

Das Speck wird eine ganze Seite nebst den Rippen ungedruckt gegeben und ein Bötling<sup>1)</sup>.

Strickbeeren muß ein jeder Wirth ein gut Pudel voll bringen.

So balde die Dreschzeit angehet, müssen die Bauern wechselweise zwei Fuder Gras<sup>2)</sup> nach dem Hofe führen.

Wenn der Mist ausgeführt worden, muß ein jeder Wirth, so lange bis Gras zu bekommen, ein Fuder Gras oder Moos anführen, um im Fahlende zu stürzen.

1748, März 29 wurden die Einnahmen des Gutes laut Revisionschein folgendermaßen veranschlagt.

25 zum Ackerbau tüchtige Wirthe, Knechte und Jungens machen aus (4 auf den Pflug)  $6\frac{1}{4}$  Pflug.  $6\frac{1}{4}$  Pflüge säen aus:

Roggen à 6 Lof =  $37\frac{1}{2}$  Lof,

Gerste à 3 " =  $18\frac{3}{4}$  "

Haber à 5 " =  $31\frac{1}{4}$  "

Roggen und Gerste à  $2\frac{1}{2}$  Korn, Hafer à 2 Korn über die Ausfaat gerechnet macht

Roggen  $93\frac{3}{4}$  Lof à  $\frac{1}{2}$  Athlr. . . . . 46 Athlr.  $78\frac{3}{4}$  Gr.

Gerste  $46\frac{3}{4}$  " à  $\frac{1}{2}$  " . . . . . 23 "  $39\frac{3}{8}$  "

Haber  $62\frac{1}{2}$  " à  $\frac{1}{4}$  " . . . . . 15 "  $56\frac{1}{4}$  "

Drei Krüge, darunter einer im Städtchen

Randaun, jeder à 4 Athlr. . . . . 12 "

97 "  $84\frac{3}{8}$  "

#### Ab sch l a g:

Wegen Entlegensein von der Seestadt

auf 12 Meilen, von jedem Pfluge à

12 Gr. alb. auf jede Meile 10 Athlr.

Priestergebüß — baar Geld 1 "

Roggen 6 Lof à  $\frac{1}{2}$  Athlr. 3 "

Gerste 6 " " " " 3 "

Haber 6 " "  $\frac{1}{4}$  " 1—45 — 18 " 45 "

Ded. Ded.

Summa der Revision<sup>3)</sup> 79 Athlr.  $39\frac{3}{8}$  Gr.

<sup>1)</sup> Hammel.

<sup>2)</sup> Schilfgras zur Streu.

<sup>3)</sup> Vgl. damit oben den auf 2312 Athlr. berechneten Ertrag des Gutes.

Es ist ersichtlich, daß 240 Fl. alb. unmöglich die Zinsen von 73000 Fl. alb. sein können, welche Summa ja eben gezahlt worden war; die von den Revisoren nach diesem Schema gleichmäßig errechneten Zahlen hatten aber auch nur den Werth von Verhältnißzahlen auf Grund derer die Repartition vorgenommen wurde. Im concreten Falle hatte der Erbbesitzer Lieven angeführt, daß er seinen Wirthen von der überkommenen Wacke 10 $\frac{1}{2}$  Rthlr. an Geld, 10 $\frac{1}{2}$  Bötlinge und 52 $\frac{1}{2}$  *℥*. Flachs erlassen habe, um ihre Stellung zu verbessern. Zieht man in Betracht, daß auch dadurch die Revisionssumme, die bloß eine Verhältnißzahl war, sehr verkleinert wurde, so versteht man, daß die Revisoren dazu bemerkten, sie hätten die genannten Summen nicht mitgerechnet, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Wackenänderung aber auf den nächstkommenden Landtag ausgesetzt.

1745 Mai 24 fand die Grenzeinweisung Lievens und der Grenzritt statt. Als seine Vertreter waren erschienen Joh. Ludwig von Funck, kais. Rittmeister und Erbsaß auf Kaiwen und Joh. Crust von Foelckerjahn Besitzer des fürstl. Amtes Alt-Boenau; Gotthard Friedrich Mannteuffel war persönlich erschienen, als Assistent seiner Frau war der Capitän von Loebel zur Stelle. Man begann mit der Grenze gegen Kaiwen; für die Selgerbische Grenze fand sich Joh. Christopher Goes als Besitzer des fürstlichen Amtes Selgerben ein und begleitete den Dukt bis zur Lahnenischen Grenze, wo die Herren von Brunnow-Sattichen und Vietinghoff-Balklawen als Bevollmächtigte der Wittve Meerfeldt-Lahnen erschienen waren. Die nun folgende Grenze, Senten, wurde nicht abgeschritten, da der Besitzer von Senten, Otu. Fromhold Ulrich von Sacken nicht erschienen war und eine Protestation gegen die von Lammingische Seite prätendirte Grenze eingeschickt hatte. Man verlegte daher die Regelung und endliche Schlichtung dieses bald 200 Jahre währenden Streites noch einmal und schritt mit Vietinghoff die Balklawensche Grenze ab. Es folgen als Grenznachbarn: Dorthesen auf Dyeln wegen Bukerzeem, das auch einmal zu Lammingen gehört hatte, Sacken auf Buttnen, Roenne auf Puhren, ffl.-Kandau, und wieder Puhren an das sich Kaiwen schließt. Der Grenzdukt dreier streubelegener Stücke in der Nähe von Kandau bildete den Beschluß.

Am 15. Sept. desselben Jahres findet dann, da Sacken sich wieder nicht eingefunden, der Grenzdukt zwischen Lammingen

und Senten ohne ihn statt, wogegen er am 20. Sept. protestirt, seine Abwesenheit sei legaliter entschuldigt, da er auf dem Landtage für Windau und Raudau Deputirter gewesen. Endlich 1746, Oct. 10 wird die definitive Grenze festgestellt, aller Haber beigelegt und werden durchweg neue Skopizen aufgeworfen.

1750, Juni 24. d. d. Mitau erkaufte Lieven von der Wittwe Meerfeld das in früheren Jahren zu Lammingen gehörende Gut Lahnen (siehe Anhang unter Lahnen) und vereinigte es mit dem alten Hauptgute, dessen Behof es nun wurde. Von nun ab hieß das Gut Lievenhof.

Wilhelm Heinrich Lieven (geb. 1691, Dec. 21 † 1756, Jan. 12) Französischer Major, Selburgscher Oberhauptmann, Geheimrath, Großkreuz des Alexander-Newski Ordens, Erbh. auf Bersen, Schmen, Lammingen und Lahnen war in 1. Ehe mit Catharina Gottliebe Goes verheirathet gewesen. Nach ihrem 1732 erfolgten Tode ging er eine 2. Ehe mit Martha Philippine Reichsgräfin de Lacy (geb. 1713 † 1760) ein, einer Tochter des kais. General-Feldmarschalls und General-Gouverneurs von Livland Peter Grafen Lacy und Martha Philippina von Junck.

Durch diese seine zweite Frau, die katholisch war, selbst zum Übertritt bewogen, übergab er 1729 die Bersensche Kirche den Katholiken und erbaute in Schmen, wo die protestantische Kirche bald nach der Pest (1711) eingegangen war, eine katholische Kirche, zu der er auch eine Pfarre fundirte; von hier aus wurde später auch die katholische Kapelle in Dursuppen bedient. Von demselben Wilhelm Heinrich Lieven stammt auch die Anlage des schönen Parks in Lievenhof, dessen künstliche geschnittene Bäume das Lievensche und Lacy'sche Wappen darstellten.

1756 folgte ihm im Besitze der Güter sein Sohn 2. Ehe Philipp Heinrich Thaddäus Franciscus Kaverius (geb. 1741 Mai 1 † 1777, Juni 11). Er besaß außer den väterlichen Gütern noch Dursuppen und Altenburg und war seit 1761, Oct. 12 mit Maria Elisabeth von Lieven (geb. 1738 † 1803) L. von Georg Friedrich v. Lieven auf Außenburg und Catharina Elisabeth von Borschwing vermählt.

Dessen Sohn Georg Wilhelm Friedrich Thaddäus Philipp wie sein Vater und Großvater der katholischen Religion ergeben (geb. 1771 Jan. 11 † 1847  $\frac{1}{8}$  Nov.) wurde 1801, Juli 9 in den Römischen Grafenstand erhoben. Er erbaute 1792 die katholische Kirche

in Lievenhof und fundirte eine Pfarre, die noch heute besteht und zu der sich, seitdem in Sehmen die katholische Kirche (bald nach 1843) wieder verschwunden war, die Katholiken der Umgegend halten. Wahrscheinlich aber hat schon vorher in Lievenhof eine katholische Kapelle bestanden, welche gegenwärtig den nördlichen Theil der Guts-Kete bildet.

Ueber die Schicksale der Lievenschen Güter ist die Chronik von Dursuppen nachzulesen; uns interessirt hier bloß, daß

1809, Mai 31 die Güter Lievenhof und Sehmen in termino licitationis et adjudicationis im Meistbot für 92000 Thlr. Ab. dem Erbherrn der Bestenschen und Samietenschen Güter Ferdinand Ulrich von Firds (geb. 1771 † 1848) erb- und eigenthümlich adjudicirt wurden. Derselbe, vermählt mit Charlotte Louise Benigna v. Korff a. d. H. Kreuzburg, entäußerte sich sehr bald der Güter und gab

1810, Nov. 25 Lievenhof mit Ausnahme von Sandern dem Nigischen Bürger und Kaufmanne Jacob Carl Fehrman und dessen Gattin Anna Julianna Marie geb. Hanecke für 56,000 Rthlr. in Erbschaft, von welcher Summe 26000 Rthlr. durch Übergabe einer bei Niga belegenen Sägemühle nebst Balken zc. gedeckt wurden. Aus 6 Gesinden des Lahnenschen Gebietes fundirte Fehrman den Behof Karlsberg und verbesserte auch das Gut durch zahlreiche Steinbauten.

1813, Jan. 21 erging ein Urtheil des Ludumischen Oberhauptmannsgerichts gegen Ferd. Ulrich von Firds, als Erbherr der Sehmen-Lievenhöfischen Güter, welches auf Klage des Lievenhof-Sehmenschen katholischen Priesters v. Trojanowski, die Verpflichtung gedachter Güter, die Kirchenonera zc. genannter Kirche zu prästiren, feststellte.

1826, Juli 12 wurde Jakob Carl Fehrman zum Vormunde der Minorennen Hermann und Emma Birri bestellt.

1830, Febr. 17 (corr. Mai 30) verarrendirte er Lievenhof seinem Bruder Peter Adolf Fehrman auf 12 Jahre und für die Summe von 2000 Rbl. S. jährlich.

1830, April 9 (corr. 1835, Sept. 19.) testirte Jacob Carl Fehrman und setzte, da mittlerweile seine Gattin und vor Kurzem auch sein zweiter Sohn mit Tode abgegangen, seinen Bruder Peter

Adolf Fehrmann zu seinem Universalerben ein, der außer andern Legaten namentlich der Schwester Testatoris Caroline Henriette Fehrmann eine Sustentations-Summe von 300 R. S. jährlich ad dies vitae zahlen sollte.

Peter Adolf Fehrmann vermählt mit Wilhelmine Brütz erbaute in den Jahren 1855—57 das jetzige schöne Wohnhaus am Eingange des Parkes und übertrug

1858 den Erbpfandbesitz Lievenhofs auf seinen Schwiegersohn Dr. med. Eduard Alexander Hartmann und dessen Gattin Julie Auguste geb. Fehrmann gegen Zahlung von 90000 Rbl. S. Derselbe war geboren 1813, Juli 22, studirte zu Dorpat Medicin (Album Acad. № 2841) von 1830 II—35 und absolvirte 1837 sein Arztexamen. Von 1838—54 war er Arzt in Kandau und Deconomicarzt auf dem Kronsgute Kandau. Er starb 1887, Dec. 14.

Schon 1884 übernahm das Gut dessen ältester Sohn, der jetzige Besitzer Adolf Hartmann, verheirathet mit Wilhelmine geb. Kreed.

## Ältere Chronik von Lahnen.

Wir haben oben gesehen, daß bei der Theilung der väterlichen Güter Dietrich, Hermanns Sohn, 1475 Schloßenbeck und aus dem Siedmessenerschen Lehn Lahnen und 1 Haken „Senten“ erhielt. In Buttlerschen Händen wird dieser Besitz wohl 2—3 Generationen gewesen sein, da, wie bekannt, 1540 Buttler des Lehns verlustig ging. Seine Nachfolger (wohl direkte) im Lehn wurden die Schenkings, die außer Schloßenbeck auch Lahnen besessen haben werden. Senten war, wie auch schon bemerkt, 1540 an Johann von der Brüggen geblieben.

Die Gen. Tab. geben uns folgende Aufstellung:

Johann Schenkling Erbh. a. Schloßenbeck.  
 Dessen Sohn: Dietrich † vor 1573 Erbh. a. Schloßenbeck.  
 Gem. Anna von Goës.

Deffen Sohn: Matthias<sup>1)</sup> Erbh. a. Schlockenbeck, Hauptm. zu Selburg.  
Gem. 1. Gerdrutha v. Ungern.

Gem. 2. Hedwig v. Hoff.

Deffen Sohn: Otto Barthold Erbh. a. Schlockenbeck † 1677 Dec. 26.  
Gem. Anna v. Puttkamer.

Deffen Tochter: Margaretha Anna † vor 1678.

Gemahl: Ernst v. der Brüggen Erbh. a. Strasden.

Der Erbgang Lahnen's wird wol auch in der Weise erfolgt sein, wie es die obige Aufstellung veranschaulicht, da

1683, Febr. 20 d. d. Lahnen, Ernst von der Brüggen auf Strasden (seinem Vatersbruder) Philipp Barthold von der Brüggen auf Rinseln das Gut Lahnen für 10000 fl. poln. verkauft, „welches er durch Mitgabe seiner seel. Geliebten, vermöge gewisser Transaktionen, an sich gebracht“. Unterschrieben ist der Kaufcontract von Ernst v. d. Brüggen und seiner (zweiten) Gemahlin Maria Elisabeth von Mirbach, sowie vom Käufer Ph. Barthold v. d. Brüggen und dessen Ehefrau Ursula Keyserling.

Wegen der Lahnschen Dokumente, die Verkäufer nicht hatte übergeben können, supplicirt der neue Besitzer an den Herzog, der 1684, Juni 16 Nicolaus Buttler-Lammigen befehlt, die auf Lahnen bezüglichen Dokumente Supplicanten auszugeben.

Philipp Barthold v. d. Brüggen soll erst 1699 gestorben sein, doch finden wir schon 1696, Aug. 11, seinen Sohn Eberhard als Herrn v. Lahnen in einem Protest gegen den Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach, Erbh. a. Sillen und Herrn des fürstlichen Amtes Selgerben. Beklagter soll, während Eberhard v. d. Brüggen auf seinem Lithauischen Gute Donnerhof gewohnt hat, die Grenzsteine zwischen seinem Sillenschen Vorwerke Berghof und Lahnen nächtlicher Weise gerückt, Grenzfuhlen aufgepflügt und besät, auch die Grenze zwischen Lahnen und Selgerben turbirt haben. Als Zeugen citirt er den Lahnschen Amtmann Ulrich Ekenfuß.

<sup>1)</sup> Thies Schending hat dem Kandauschen Pastor e. 1570 zu geben: 1½ Löfe jeden Kornes und 1 Mk. an Gelde. Sig. Ber. d. Ges. f. L. u. R. 1891 Beil. p. 39. Dazu macht Dr. Otto die richtige Anmerkung „Lahnen (steht zu Lievenhof gehörig).“

Eberhard von der Brüggen, Erbherr auf Rinseln, Lahnen und Donnerhof in Lithauen war vermählt mit Dorothea Elisabeth v. Trandwitz und starb 1702, ihm folgte im Besitz der furl. Güter Philipp Ernst geb. 1686 † 1721, vermählt 1707 mit Anna Sophia v. Tiedewitz a. d. H. Lieben-Poperwaschen.

1710, Juni 24 verkaufte Philipp Ernst, d. d. Rinseln das väterliche Gut Lahnen seinem Schwager Otto Friederich von Tiedewitz († 1732) für 14000 fl. poln. „sind 4666  $\frac{2}{3}$  Rthlr. alb.“ Derselbe, außerdem Pfandherr auf Kl.-Wirben, verkaufte wiederum

1715, Juni 24, d. d. Lahnen das Gut für 11000 fl. alb. an Ferdinand v. der Brüggen († 1752), wobei er Eviction leistete und wegen der Siegel und Briefe den Käufer an Lammingen verwies.

Der neue Besitzer war ein jüngerer Bruder jenes Philipp Ernst, von dem Tiedewitz das Gut erkaufte hatte; auch er behielt das Gut nicht lange und verkaufte es

1736, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 18. Aug.) für 11000 fl. alb. an Hermann Gotthard von Brunnow, der später Besitzer von Groß- und Klein-Sattiken, dann Erbherr auf Neu-Barriben und Pfandherr auf Marienhof genannt wird. Er war der Sohn des Gerhard Johann auf Galten und Kaltiken, 1700 in Kaltiken geboren<sup>1)</sup> und starb 1775, Mai 24. Er war Semgallischer Landschaftsrittmeister und seit dem 5. Mai 1728<sup>2)</sup> mit Louise Dorothea von Rosenberg vermählt. Nachdem das Gut 5 Jahre in seinen Händen gewesen, verkaufte er es

1741, Juni 24, d. d. Mitau seiner Schwester Maria Elisabeth von Brunnow, Witwe des Wilhelm Heinrich von Meerfeld, Pfandherr auf Wagenhof für die Summe von 20200 fl. alb. Zugegeben werden vom Verkäufer ein Haus in Kandau, das er 1739, Juni 24 vom Kandauschen Bürger und Goldschmiede Christopher Karl Graubitz erkaufte hatte und ein unbebauter Hausplatz in Kandau, vorbehalten werden zwei Erblote. Unterschrieben, außer von dem verkäuferischen Ehepaare: von Heinrich Wilhelm

1) Getauft 1700, Nov. 22. Goldingensches Kirchenbuch (Kirchenbuch-Excerpte III, 49).

2) Nach einer Eintragung in Ferd. v. Huttenberg's Familienbibel. Ritterschafts-Archiv sub Alt. Fam. Arch.

Stempel, Hieronymus v. den Brinden und Magnus Reinhold von den Brinden. Beigegeben ist eine Consignation „der Lahnischen jetzt in der Grenze befindlichen und von uns verkauften und tradirten Erbbauern“. Darnach hat Lahnen 8 Wirthen mit 8 Wirthsfrauen, 8 Wirthsöhnen, 9 Wirthstöchtern, 5 Knechten und mehreren Jungen und Mägden. Einige sind gekauft, wie z. B. Kilpe Pawel Gesinde: Ein Knecht Zahn gekauft mit Weib und Sohn, ein Jung Zur, noch ein kleiner Jung Jacob gekauft. Auch fremde (d. h. doch wohl Läuflinge) werden besonders angemerkt, ebenso wie die verlaufenen Bauern, die als „ausstehend“ bezeichnet werden.

1744, Sept. 17, d. d. in loco controverso wird die strittige Grenze zwischen Lahnen und Selgerben nach dem alten Lehnbrief von 1397 abgeführt, wobei auf fürstlicher Seite Joh. Christian v. Sacken, Hauptmann zu Randau, Joh. Ernest Korff und Gotthard Friedrich von Voebell, auf Lahnischer Seite Friedrich Casimir von Heucking, Georg Sigismund Haudring und Reinhold Christopher v. Drachensfels als Commissarien erscheinen; Onuphrius Reimer fungirt als constituirter fürstlicher Anwalt qua Jagd-Secretarius.

1745, Dec. 30, d. d. Lahnen macht die Wittve Meerfeld mit ihren Kindern Richtigkeit. Zwar hätte ihr seel. Mann Wilhelm Heinrich Meerfeld, damaliger Besitzer der Güter Legen und Apfen nicht volle 7000 fl. Capital hinterlassen, aus mütterlicher Liebe completire sie aber die Summe und lehre ganze 7000 fl. zur Erdivision aus. Der Sohn Johann Heinrich soll nun  $\frac{2}{3}$  = 3500 fl., die Tochter Maria Elisabeth, verhehlichte Vietinghoff-Balklaven  $\frac{1}{4}$  = 1750 fl. und die Tochter Anno Dorothea vermählte Rittmeisterin Lysander gleichermaßen  $\frac{1}{4}$  = 1750 fl. erhalten.

„Weilen aber hocherwähnte Frau Meerfeldin, als eine liebevolle Mutter, gegen ihre liebe Kinder erwogen, daß diese kleine Summe denen verhehlichten Töchtern zum Anfange ihrer Haushaltung wenig helfen könnte, so will sie aus zärtlicher mütterlicher Liebe dieses Capital dadurch vermehren, daß sie aus ihren Matis und profern Mitteln annoch einer jeden Tochter 1000 fl. ingleichen auch dem Sohn 1000 fl. zulegen will, da dann auf jeder Tochter Antheil 2750 fl. und auf dem Sohn

4500 fl. alb. ausmacht. Zu denen 2750 fl. kommen noch 250 fl. der ältesten Tochter, wegen der annoch restirenden Aussteuer an Zinn, Kupfer und Vieh zustatten und weil die hocherwähnte Frau Meerfeldin die Egalität bei beiden Frau Töchtern durchaus haben will, so wird die Zulage der erwähnten 250 fl. der jüngsten Frau Tochter gleichermaßen wegen der Möbelles zu dem gedachten Capital der 2750 fl. alb. zugestanden, wodurch denn die Summa der Capitals an beiden Frau Töchtern pro quota in 3000 fl. alb. besteht.“ Die älteste Tochter Maria Elisabeth v. Vietinghoff wird durch Cession einer Obligation von 3000 fl., die Hermann Gotthard von Brunnow, Erbh. der Groß-Sattelschen Güter, seiner Schwester ausgestellt hatte, befriedigt, der 2. Tochter Anna Dorothea v. Lysander soll zu Johannis 1747 ausgezahlt werden. Die 4500 fl., die dem Sohn Joh. Heinrich zukommen, bleiben in der Frau Mutter Disposition, „von welchen Interessen ihm seine Alimentation, Education und nöthige Kleidung bis zu seiner Majorennität erfolgen soll“. Alles was drüber ist, ist der Mutter wohlervorbenes Geld, das nach dem tödtlichen Hintritt derselben zu gleichen Theilen unter den drei Kindern getheilt werden soll. Sollten wegen des Pfandgutes Wagenhof von fürstlicher Seite berechnigte Prätenfionen erhoben werden, so haften die Erben vom väterlichen Erbtheil pro quota. Unterschrieben von Christoph Reinhold von Meerfeld als Vormund des minorennen Johann Heinrich, Joh. Friedrich Lysander als ehelicher Assistent, Anna Dorothea von Lysander geb. Meerfeld, Johann Christopher Goes als Zeuge, M. Elisabeth v. Brunnow Wittve Meerfeld, Hermann Gotthard von Brunnow als Assistent seiner Schwester, Maria Elisabeth von Vietinghoff gen. Scheel geb. von Meerfeld, Joh. Christopher von Vietinghoff gen. Scheel als ehelicher Assistent, Otto Ewald von Sacken als Zeuge und Christian Magnus von Meerfeld als Zeuge.

Der Revisionschein des Gutes Bahnen von 1748, April 1 besagt, daß das Gut 12 zum Ackerbau tüchtige Wirthe, Knechte und Jungen habe. Nach dem oben bei Lammingen mitgetheilten Modus wird nun ermittelt, daß die 3 Pflüge nebst Mühle (5) und Backengeldern (9) 48 Athlr. 45 Groschen ergeben. Davon werden abgezogen wegen der Entfernung von der See-stadt, die 12 Meilen beträgt, 4 Athlr. 72 Gr., wegen unzu-

länglicher Heuschläge 3 Mthlr., wegen des Priesters Gebühr 2 Mthlr 21 $\frac{1}{2}$  Gr., so daß in Summa die Revision ein Nettoeinkommen von 38 Mthlrn. 51 $\frac{3}{4}$  Gr. ergibt.

1749, Oct. 30, d. d. Sehmen verkaufte im Vorkontrakt die Wittve Meerfeld in Assistenz ihres Bruders Hermann Gotthard von Brunnow ihr Erbgut Lahnen, nebst dazu gehörigem Beihofe, Mühle und Hausplaze in Randau für 21000 fl. alb. an den Besitzer von Lammingen Wilhelm Heinr. von Lieben, Exc. Als Zeugen unterschrieben Christoph Adam v. Vietinghoff gen. Scheel, Otto Wilhelm Schilling und Wilhelm Heinrich Haudring.

1750, Juni 24, d. d. Mitau wurde der Erbkaufbrief ausgereicht. Seitdem ist Lahnen, das fast 300 Jahre von Lammingen getrennt gewesen war, mit dem Hauptgute vereinigt geblieben.

Der Grenztritt, der bei Gelegenheit dieses Kaufes vorgenommen wurde, fand als Grenznachbaren Sacken-Senten, Goes-Pfandherr auf Selgerben. Da der dritte Nachbar von Lahnen Lammingen selbst war, so unterblieb die Abführung dieser Grenze.



### III.

## Santen

(lett. Santes)

mit dem Beihofe Klein-Santen.



Hatte 1841  $\frac{1}{2}$  Haken; 208 männliche, 245 weibliche Seelen.  
Heute 1603 Dess. Hofesland und 910 Dess. Bauerland.

Für die älteste Zeit läßt uns die Santensche Brieflade, deren älterer Theil circa 1700 durch Feuer aufgezehrt worden, im Stich. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Gut Santen von einer einst im Kandauschen ansässigen Familie von Santen den Namen erhalten hat.

1541<sup>1)</sup> finden wir einen Hinrik von Santen<sup>2)</sup> als Zeugen im Kandauschen. Er siegelt mit einer 6-blättrigen Rose, darüber die Initialen H. v. S. (Vgl. zu 1536 Beilage 7.)

Wann Santen in Buttlarschen Besitz gekommen, läßt sich nicht feststellen. Die Gen. Tab. geben schon Hermann Buttlar, einen Bruder<sup>3)</sup> von Ludwig Buttlar auf Samieten, als Besitzer an.

1) B. L. von Strasden sub alte Dgelsche Papiere" № 20; vgl. Jahrbuch f. Gen. zc. 1894 p. 21.

2) In den Napierstyschen Erbebüchern der Stadt Riga finden wir: her Steffen van Sande als Bürger und mehrfachen Hausbesitzer in Riga von 1437, März 7 — 1474, Mai 25; Hinrik Molner wird sein Schwager genannt (Erbebücher I, 736, 843, 847, 881, 934, 945, 964, 995, 1022, 1046). Claus van Sande als Bürger von Riga und Hausbesitzer in der Sandstraße 1478, Juli 3 (Erbeb. I, 1100).

Diederich van Santen kauft 1497, Febr. 23 ein Haus in Riga und einen Heuschlag neben Hinrik Molner's Heuschlag, 1499, Oct. 19 wird derselbe Diederich erwähnt (Erbebücher II, 56, 78, 79).

Hinrik van Santen läßt durch seinen Bevollmächtigten Steffen Karlin 1541, April 8 ein Haus verkaufen (Erbeb. II, 845).

3) Bruder, nicht Nefse.

Dieser Hermann<sup>1)</sup> 1525 mit Susten, Kreuzberg und Kruthen belehnt, hatte zwei Söhne, von denen Ernst als Herr auf Santen angegeben wird; er besaß außerdem Susten oder Neuhof und Kreuzberg, sein Bruder Hermann dagegen Kruthen oder Althof. c. 1570 haben sie dem Randauschen Pastor zu geben 6 Vöfe jeden Korns und 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\text{R}$  Geldes<sup>2)</sup>. Diese beiden Brüder waren Hinrik von Santen 1000  $\text{R}$  rigisch schuldig geblieben und hatten zur Befreiung dieser Schuld und da sie nicht zahlen konnten, anno 1576 dem Erben des Hinrik von Santen, Barthold Johannsen, ihre Dfirrischen Güter verpfändet.

1585 wandte sich nun der Bevollmächtigte des Barthold Johannsen, der Rigische Bürger Luebert Farenkamp mit der Bitte an Herzog Gotthard, er möge es ihm gestatten, um endlich zu Gelbe zu kommen, das Pfand an den Obersten Barthold Buttlar zu verkaufen. Hzzg. Gotthard erließ darauf ein Monitoriale an Hermann Buttlar, in dem er den Verkauf im Nichtzahlungsfalle gestatten wollte. Es ist wohl möglich, daß diese 1000  $\text{R}$ , die die Gebrüder Buttlar dem seligen Santen schuldeten, einen Kaufpreisrecht darstellen, der sich, wenn die Gen. Tab. Recht haben, noch von ihrem Vater Hermann herschrieb.

1629 wird Ernst von Buttlar als Erbherr auf Santen genannt<sup>3)</sup>. Es muß dahin gestellt bleiben, ob dieser Ernst identisch ist mit Ernst, des obengenannten Ernst Sohn, der 1611 Dfirgen im Ambothischen kaufte, oder ob nicht vielmehr das Gut noch nach dem schon verstorbenen Ernst, dem Bruder Hermanns so genannt wurde; es ist daran zu erinnern, daß die Namen der Gutsbesitzer häufig noch nach ihrem Tode zur Bezeichnung des Gutes gebraucht wurden. So führt die Matr. Militaris 1605 beispielsweise noch Heinrich Buttlar zu Ruhmen an, der schon über 15 Jahre todt war.

Die Gen. Tab. geben als weiteren Besitzer von Santen statt Ernst, Ernsts Sohn, seinen Bruder Heinrich an, der zugleich Erbh. auf Kruthen und Susten war. Von ihm sind 5 Söhne, aber keine Tochter bekannt, es ist aber anzunehmen, daß er eine Tochter Anna

1) Vgl. Kurl. Güter-Chroniken Neue Folge Band I p. 246 ff. Schon 1536 im Luckumschen; vgl. Absirn unter 1536 März 15.

2) In den Sitzungs-Berichten d. Gef. f. Lit. u. R. 1891 Beil. p. 39 ist Santen statt Lammingen in der Anm. 15 zu lesen.

3) Wolf. Güter-Lexicon.

gehabt, die mit Heinrich Korff dem jüngeren vermählt gewesen ist, da sie ihm als Erbgut einen Theil von Santen zugebracht hatte. Dagegen processirten die Erben Dietrichs von Buttlar. Dieser Dietrich Buttlar war ein älterer Bruder des genannten Heinrich und Erbherr auf Kreuzberg; er besaß wohl auch einen Theil von Santen. Er hinterließ 2 Söhne Hermann, der Erbherr auf Kreuzberg und Gerhard, der Erbherr auf Santen genannt wird. Eine Schwester von Hermann und Gerhard scheint Anna Korff nicht gewesen zu sein, da sie in keinem der folgenden Dokumente als solche, ebensowenig Korff als Schwager bezeichnet wird.

In welcher Weise eine Theilung Santens und zu welcher Zeit sie erfolgt war, wissen wir nicht, genug wir finden 1646 Heinrich Korff den jüngeren (vermählt mit Gerdrutha Rummel) auf einem Theile des Gutes, das Alt- (später Groß-) Santen genannt wird, und das ihm durch die Heirathung seiner seel. Hausfrauen Anna Buttlar, als Erbin des Gutes Santen, zugefallen war. Gegen ihn processirte Gerhard Buttlar, Erbherr auf Neu-Santen (später Klein-Santen) dem alle Ansprüche von seinem Bruder Hermann cedirt worden waren. Er berief sich auf die Qualität Santens als eines Buttlarschen Gesamthandgutes und lud den Capitänleutnant Heinrich Korff vor das Tuckumsche Instanzgericht aus.

1646, Sept. 20 wurde durch Vermittelung guter Freunde (George Grotthuß, Christopher Wiegandt und Heinrich Hahn) die Streit-sache dahin geschlichtet, daß Korff im Besitze von Alt-Santen belassen wurde, zu Ostern 1647 2000 Fl. in guten gangbaren Reichsthalern und Dukaten zu zahlen versprach und Gerhard Buttlar einen Alt-Santischen Bauern mit Namen Dehling, der „dem Herrn Buttlar vor seinem Hofe gelegen mit allen seinen Länden und Heuschlägen und alle Räumnisse, so Herr Korff in Herrn Gerhard Buttlars Grenze hat und sie bisher zu seinem Nutzen angewandt, erb- und eigenthümlich“ überließ. Buttlar leistete außerdem für alle aus der Gesamthand etwa entstehenden Ansprüche seines Bruders und der Geschlechtsvettern Eviction.

1647, April 24 d. d. Neu-Santen zahlte Korff die 2000 Fl. wofür ihm Gerhard Buttlar quittirte (Zeugen: Wilhelm Klopmann, Otto von Buttlar und Nielas ??) Korff.

Über die Schicksale Neu- oder Klein-Santens siehe weiter unten.

## Groß-Santen.

Heinrich Korff<sup>1)</sup> der jüngere war zugleich Erbherr auf Trecken (Tab. Gen.) und mit Gertrud von Nummel seit 1635 vermählt. Er hatte mit ihr 14 Kinder, deren Geburtstage zwischen 1636 und 1656 liegen, über Kinder aus der Ehe mit der Buttlar erfahren wir nichts.

1671, Juli 4 war er schon verstorben, da seine Wittve mit Ascheberg auf Neu-Santen die Grenze reguliren läßt. (Zeugen: Friedrich Brasel als Vormund der Unmündigen, Gotthard Johann Schroeders, Wilhelm Korff und Ernest von Blumberch.)

Wem das Gut verkauft wurde, ist unbekannt, wahrscheinlich Gerhard von den Brinden, egl. Capitän, Erbherrn auf Seppen, (vermählt mit Sophia Gertruda von Polenz). Seine Tochter heirathete Otto Heinrich von Sacken auf Trenzen und machte 1722 Aussagen über die Familie des Zauberers Marting (s. dort). Darnach hätte Gerhard Brinden das Gut circa 1680 besessen (über 40 Jahre vor 1722) und an den „seel. Plettenberg“ gegen ein anderes Gut vertauscht.

Nach den Geschlechtsregistern müßte dieses Franz Wilhelm v. Plettenberg, Erbh. auf Santen und Donnerhof gewesen sein, der aber schon 1681 zu Mitau starb. Dieselbe Quelle führt uns einen Sohn, Joh. Ph. Erbh. auf Donnerhof, an, doch muß er noch einen zweiten Sohn Otto Ernst gehabt haben, der nach des Vaters Tode minderjährig zurückgeblieben war. Dieses geht aus dem schon mehrfach erwähnten Dokumente von 1722 hervor, in dem Otto Ernst ausdrücklich sagt: „Mein seel. Herr Vater bei dem Eintausche des Gutes Santen“ und „nach meines seel. Herrn Vatern Tode, von mich gedachten Marting vor sein Gerichte zu stellen, prätendierte.“

1695, Juli 12, d. d. Alt-Santen, tauschte Otto Ernst von Plettenberg Erbh. auf Alt-Santen, unter Vormundschaft von Dietrich von Brunnow und Ph. Johann von Plettenberg 2 Erbkerle mit Magnus von Buttlar auf Remten.

1) Er scheint 3 mal vermählt gewesen zu sein. In den Gen. Tab. steht statt Anna Buttlar als 1. Frau Cath. Elisabeth von den Brinden aus Ritten, als 2. ist die Nummel angegeben.

Circa 1696 verkaufte Otto Ernst von Plettenberg Alt-Santen an Christopher Georg Hahn, Btu., Erbherrn auf Dstren, der schon

1697, Febr. 19, dasselbe Gut nebst Können an den Tuckumschen Mannrichter, den Btu. Dietrich Brunnow verkaufte.<sup>1)</sup> Derselbe besaß Alt-Santen noch 1699, war Pfandherr auf Alt-Moken und ließ von Judith Grotthuß, Wittwe Bildering, 1300 fl.<sup>2)</sup> die 1716, Dec. 14 von Alexander Weich Korff und Magnus Christoph Korff, den Vormündern seiner Großkinder Brunnow, eingemahnt wurden<sup>3)</sup>. Dietrich hinterließ eine Tochter Christine Maria († 1715, Aug. 27), vermählt mit Ernst Adolf von Heyking auf Wilkajen<sup>4)</sup> und den Sohn Joh. Ferd., der als Pfandherr auf Sillen schon 1714 verstorben war.

1700 lebte noch Dietrich Brunnow, wird aber nur Mannrichter und nicht mehr Erbherr auf Santen genannt, hatte also wol das Gut schon an Sacken verkauft<sup>5)</sup>.

Wol schon 1700 ist Fromhold von Sacken Erbherr auf Alt-Santen. Er war ein Sohn des Matthias Ernst auf Dselben und der Catharina Charlotte von Plater, und nach seines Vaters Tode gleichfalls Besitzer auf Dselben und Dselzgallen, die er 1698, Juni 24, an Christoph Friedrich von Sacken auf Blattgalm verkaufte<sup>6)</sup>. Zu seiner Zeit verbrannte Santen nebst Brief-Lade, wobei er kaum das nackte Leben rettete.

1703, Febr. 12,<sup>7)</sup> manifestirte sich Sacken vor dem Tuckumschen Instanzgerichte. Sein Schwiegervater, der weiland Rittmeister Reinhold Ernst von Drachensfels auf Alt-Warriben, hätte auf Alt-Warriben stehende Gelder hinterlassen, Sackens Geliebste aber als Tochter sei noch nicht abgelegt. Er hätte daher den jetzigen Besitzer von Alt-Warriben, Otto Friedrich von Sacken, Capitän, anzuhalten, die auf dem Gute haftenden Gelder nicht auszufehren, bevor seine (Sackens) Gemahlin Louisa Eleonora geborene von Drachensfels befriedigt worden. Er hätte überdies vernommen, daß seine Schwiegermutter Emerentia von Buttler verwittwete Drachensfels eine Erbschafts-Exdivision vorgenommen, gegen die er protestiren müsse, da seine Gattin grundlos davon ausgeschlossen worden.

1) Akten des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichtes 30. p. 77.

2) u. 3) ibidem 89, p. 9 v.

4) Klopms. Manual IV p. 970.

5) Akten des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichtes 135 p. 3.

6) Gen. Tabellen und Klopms. Güter-Chronik Band II, p. 76.

7) Akten des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichtes № 50, f. 4 u. 39, v.

1710, Juni 12,<sup>1)</sup> verpfändete die Wittve des mittlerweile mit Tode abgegangenen Fromhold von Sacken, Lovisa Eleonora von Drachenfels, ihre Güter Alt- und Groß-Santen<sup>2)</sup> ihrem Schwager Nicolauß von Bietinghof gen. Scheel auf 12 Jahre, verstarb aber bald darauf nebst ihren Kindern in der Pest<sup>3)</sup>. Bietinghof ließ den 8. August ein Inventar ihrer Verlassenschaft aufnehmen und convocirte die Erben zur Erbdivision auf den 30. Sept. Dieselben erschienen aber nicht, schickten auch mehrfach zu ihm und verlangten ihre auf Santen stehenden Gelder. Bietinghof sah sich daher genöthigt

1710, im Nov. vor dem Luckumschen Instanzgerichte den Pfand-Contract auf Johannis 1711 zu kündigen. Er hätte es übernommen, die auf Alt-Santen haftenden Summen den Creditoren auszuzahlen, dazu aber sei er jetzt nicht in der Lage. Die gesammte Summe, die auf Santen stünde, einschließlich seines Pfandschillings, betrüge 18353 fl. 11 Groschen alb., das könne er nicht leisten, er kündige den Erben daher seine Pfandsumme und wünsche nächsten Johannis ausgezahlt zu werden. Gegen diese Manifestation protestirte

1710, Dec. 29, vor derselben Behörde<sup>4)</sup> Georg Christopher Sacken, ein Bruder des verstorbenen Fromhold. Er nennt sich vor dem Gerichte Erbherr auf Alt- und Groß-Santen, so wie Pfandhalter auf Eckenberg und Jostan. Der Ptn. Nicolauß von Bietinghof Pfandhalter auf Gargeln hätte ein Inventarium aufgenommen und die Erben convocirt, ohne vorher mit ihm, Georg Christoph, oder dem andern Vormunde Otto Gwald von Sacken auf Santen Rücksprache genommen zu haben; auch der Pfandcontract sei widerrechtlich von der Wittve ohne Hinzuziehung der Vormünder geschlossen, er gestünde daher Bietinghof gar nichts zu. Vorläufig wolle er „noch davon schweigen, was vor Bagatellen Bietinghof, ihn zu beschimpfen, ins Inventarium setzen lassen und wie er noch in der letzten Aussage und Mani-

1) ibidem № 58, f. 7.

2) beides daselbe, vielleicht außer dem Hofe ein Vorwerk; diese prunkende Bezeichnung, auch für kleine Güter, lag im Geschmacke der Zeit.

3) Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes Akten 78, f. 5, v.

4) Akten des Luckumschen Oberhauptmannsgerichtes № 58, d. 32.

festation von vorgebliehen Ankosten sprechen dürfen, da doch alles dasjenige, was bei der Zusammenkunft<sup>1)</sup> aufgangen, Schande halber nicht Ankosten zu nennen wären.“

1714, Febr. 10, d. d. Luckum, quittiren Philipp Ernst von Sacken für seinen Vater, den Lttn. Georg Christopher Pfandherrn auf Eckenberg und Matthias Ernst von Hahn, fgl. Capitän, Erbh. a. Spirgen, als Bevollmächtigter seines Vaters Johann, Pfandhalters auf Alt-Mooken als ehelichen Vormundes seiner Gattin Elisabeth Magdalena Sacken<sup>2)</sup> dem Nicolaus von Vietinghof gen. Scheel, fgl. Lttn. Erbh. a. Groß- und Alt-Santen und Rauden, daß er ihre Principale wegen aller Ansprüche, die sie an Santen gehabt, befriedigt hätte und cediren ihm das völlige Erbrecht besagter Güter, wollen auch weder selbst etwas präten-diren, noch auch zulassen, daß jemand anderes ein Erbrecht an Santen, mit dem Vietinghof, als mit seinem wohlerkauften Gute schalten solle, in Anspruch nehmen dürfe.

Somit war Vietinghof, was die Zustimmung der Sackenschen Erben anbetrifft, als Erbherr von Alt-Santen anerkannt worden.

1693, Juni 29<sup>3)</sup> hatte er einen Ehedispens vom Herzoge zu seiner Ehe mit Anna Elisabeth von Drachensfels, einer Tochter von Reinhold Ernst auf Rauden (später Alt-Warriben) und Emerentia von Buttlar<sup>4)</sup>, erhalten. Er war mit ihr nahe verwandt, da ein Dispens nöthig war, der Grad derselben entzieht sich unserer Kenntniß, da das vorliegende Material nichts über Vietinghoffs Ascendenten verräth. Vietinghof hatte einen Bruder Otto Ernst<sup>5)</sup> auf Gölhof, über den sich aber ebenso wenig, wie über Nicolaus etwas in den Geschlechtsregistern finden läßt. War nun auch nach einer Seite hin Vietinghoffs Besitz gesichert, so war seine Lage doch eine prekäre.

1) vom 30. Sept. Die Zusammenkunft der Creditoren hatte in Klein-Santen bei Vietinghof stattgefunden, Sacken kränkt ihn jetzt, indem er behauptet, die Aufnahme sei eine ärmliche gewesen.

2) Georg Christoph und Elisabeth Magdalena Sacken waren Geschwister des † Fromhold und Kinder von Matthias Ernst auf Dselben.

3) S. A. B. 1692—95 f. 90.

4) Eine Schwester von Magnus auf Klein-Santen (Luck. Oberhptm. Ger. Alten 78, f. 5.)

5) Dessen Kinder siehe Kirchenbuch-Excerpte III, 54 u. 55.

Er hatte, wie gesehen, die Gesamtschuldenlast, die auf Alt-Santen lag, übernommen, wozu noch sein baar Borgestrecktes kam, so daß die ganze Summe 18353 fl. 11 Groschen betrug. Nun meldete sich ein Hauptgläubiger.

Johann Eberhard von den Brincken, Piltnischer Landrath und Erbherr auf Cronen<sup>1)</sup> hatte seine Schuldforderung an die Sackenschen Erben eingeklagt und zugesprochen erhalten, sie betrug ohne die Proceßunkosten 13197 fl. alb. und war laut rechtskräftigen Urtheils durch ein Executorial-Mandat in das Gut Alt-Santen liquid geworden.

1715, Mai 29, d. d. in loco executionis im Alt-Santenschen Laugall-Gesinde, fand eine Einigung statt. Der Landrath Brincken moderirte seine Forderung auf 11798 fl. alb., die Vietinghoff an die Creditoren Brinckens, sobald sich nur einer mit Recht meldete, auszuzahlen versprach, dafür übernahm er die daraus erwachsenden Rechte gegen die Erben des Fromhold Sacken und stellte zur Beficherung Brinckens eine Pfandverschreibung auf Alt-Santen aus. Sollte Vietinghoff gegen Brinckens Creditoren manquiren oder den Rest der Schuld nicht zu Johanns 1716 zahlen, so fiel das Gut dem Gläubiger als ein „effective executirtes Gut ohne allen gerichtlichen Proceß et absque omni deterioratione“ zu. (Zeugen: Peter Roschkull, Hermann Heinrich von den Brincken, Georg Heinrich Hahn, Ewold Pfeiliger gen. Franck und Alexander Friedrich von Medem. Die Zeugen siegeln alle in schwarzem Lack, was wol auf einen Todesfall in Vietinghoffs Familie schließen läßt.)

Zu seinen bisherigen Forderungen an die Fromhold Sackenschen Erben, d. h. der Sachlage nach an Santen, erwarb der Landrath Brincken noch eine weitere groß 1000 Thlr. von Magnus Buttlar dem Jüngeren hinzu.

Diese Obligation war von Fromhold Sacken an Pastor Wachsmann<sup>2)</sup> gegeben worden, von dem an den (1716, Juli 20 schon verstorbenen) Magnus Buttlar Erbh. auf Neu-Santen gediehen, der sie seiner (1716 gleichfalls verstorbenen) Tochter Elisabeth cedirt hatte. Von seiner feul. Schwester hatte Magnus Buttlar der jüngere die Obligation geerbt,

1) Ein Theil des heutigen Diensdorf.

2) Georg W., von 1696—1718 P. in Würzau.

Nicolaus Vietinghoff aber hatte sie in Händen und gab sie unter „nichtigen Vorwänden“<sup>1)</sup> nicht heraus. Der jüngere Magnus gerieth dadurch „bei seinem entblößten Zustande in äußerste Armuth“ und hätte sich nicht retten können, wenn der Landrath Joh. Eberhard von den Brincken „aus besonderm Mitleiden“ ihm nicht 300 fl. alb. unter der Bedingung geliehen hätte, daß die Obligation von 1000 Rthlrn., falls Brincken zu dem wirklichen Posses von Alt-Santen gerathen würde, in das völlige Eigenthum des Landraths übergehen sollte. Nehmen wir zu Ehren des Landraths an, daß er nicht die bedrängte Lage des Verarmten wucherisch ausgenutzt, sondern bloß die schlecht locirte Obligation eines überschuldeten Gutes unter pari erstanden; es war ja durchaus denkbar, daß sie bei meistbietlichem Verkaufe des Gutes nicht einen Heller gebracht hätte, Brinckens Vorgehen kann daher ohne Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse nicht kurzer Hand verurtheilt werden. (Zeugen dieser Cession d. d. Bersenecken<sup>2)</sup> 1716, Juli 20, waren Ditto Georg von Brügken gen. Fock und Christoff Reinhold von Brigden gen. Fock). Da Vietinghoff die Abmachungen nicht einhielt, wirkte der Landrath ein herzogliches Restitutionsmandant aus (d. d. 1717, Aug. 13), demzufolge

1717, Aug. 19, in loco restitutionis (Groß-Santen) Jurisdiction fundirt und Brincken in den Besiz seines Gutes restituirt wurde. Die angegebenen Kosten wurden von 377<sup>3)</sup> auf 180 Rthlr. moderirt und das zu Recht bestehende Pfandrecht Brinckens anerkannt; ein Erbrecht an das Gut prätendirte er nicht und „gestunde dasselbe nicht allein Vietinghoff, sondern Jedermann, der es zu haben pretendirte, gerne zu.“

Johann Eberhard von den Brincken war nun unbestrittener Besizer des Gutes. Als solcher hatte er einen Bauerrestitutionsprozeß mit seinem Nachbarn Friedrich Casimir von Brucken genannt Fock, Erbherrn auf Remten, aus dem uns ein Bruchstück vom Jahre 1722, Aug. 14, erhalten ist. Dasselbe ist wichtig, weil es weit zurückgreift und uns durch Zeugnißausagen manches mittheilt, was in dem älteren

<sup>1)</sup> Wohl ein Verufen auf die Verwandtschaft seiner Frau mit Magnus Buttlar dem Aeltern, s. o.

<sup>2)</sup> Berseneck ist ein Groß-Santensches Gesinde, in dem dem verarmten Mitbruder das Ablager gegönnt worden war.

<sup>3)</sup> Die Magd Marri war dabei auf 40 Rthlr. aestimirt worden.

verbrannten Theile der Brieflade enthalten gewesen. Wir erfahren daraus durch Frau von Sacken auf Trenzen, daß vor mehr als 40 Jahren, zur Zeit als ihr Vater, der seel. Capitän Brinden Groß-Santen besaß, der Major Magnus Buttlar von Remten, derselbe, der später Klein-Santen kaufte, einen Zauberer Marting über die Remtensche Grenze gejagt hat, der von Brinden aufgenommen und in das Strunde-Gesinde gesetzt worden ist, des Zauberers Kinder aber sind dem Vater nachgezogen und von Brinden gegen Karof-Schlitten eingehandelt worden. Brinden hätte nun gegen Santen ein anderes Gut von dem seel. Plettenberg getauscht, was aber weiter geschehen, wußte Frau von Sacken nicht mehr. Hier setzen dann die Mittheilungen in einem Briefe Otto Ernsts von Plettenberg, des gewesenen Besitzers von Santen ein.<sup>1)</sup> Zu seiner Zeit hätte der seel. Major Buttlar den Zauberer zurückgefordert und an seiner statt einen tüchtigen Kerl gegeben, Marting nach Remten gebracht und ihn dort verbrannt; dabei sei Plettenberg selbst zugegen gewesen, auch hätte er gehört, wie Major Buttlar den Marting gefragt, ob er seinem Sohne Uns auch die Kunst gelehret und sich zu Uns wendend gesagt: „Uns, wirst du mir auch Leides thun, deines Vatern wegen, so will ich dich gleichermaßen gegen einen andern Kerl eintauschen und verbrennen lassen.“ Daraus sollte nun nach des Landraths Brinden Meinung hervorgehen, daß die Nachkommen des verbrannten Zauberers wirklich nach Santen gehören und Fock kein Recht habe, dieselben nach Remten zurückzufordern. Die Brieflade sei zwar zu Fromhold Sackens Zeit verbrannt, die Zeugenaussagen aber ersetzen vollkommen die verloren gegangenen Briefe. Die Richter, oder richtiger die Mediateure, Gerhardt Friedrich Dorthesen, Ewald Pf. genannt Franck, Georg Christopher von Dorthesen und Georg Heinrich Hahn<sup>2)</sup> konnten die Streitenden nicht vereinigen und begünstigten sich damit, den Landrath Brinken auf dessen Bitte eine ausführliches Protokoll auszureichen.

1722, Dec. 19, d. d. Santen übertrug der Landrath Joh. Eberhard von den Brinden Erbherr auf Cronen und Herr auf Groß-Santen, mit Zustimmung seiner Geliebtesten Margaretha Elisabeth von der Brüggen, seine Rechte an Groß-Santen an die Ehe-

1) d. d. Geydaschen 1722, Sept. 29. Zeugen der Unterschrift: F. W. Henning und J. C. Hauben (Wappen: 3 (1 2) Helme über erniedrigtem Walzen; Helmzier: nach rechts kämpfender Schwertarm).

2) Siegelt allein in schwarzem Lack.

leute Gotthard Henning und Sophia Catharina geborene und verehelichte Henning für 5000 Rthlr. alb. Davon sollten 2000 zu Johannis 1723 gezahlt werden, 3000 aber noch ein weiteres Jahr bis Johannis 1724 zu 3% verrentet auf dem Gute bleiben. Könnte Henning 1724 die 3000 Rthlr. nicht zahlen, so sollen von da ab jährlich 6% als landesübliche Zinsen gezahlt werden (Zeugen: Georg Heinrich Hahn und Johann Friedrich Henning).

1723, Jan. 24, d. d. Groß-Santen stellten dann die Eheleute Henning dem Brinckschén Ehepaare eine auf 3000 Rthlr. lautende Obligation aus, wobei zur Versicherung üblicher Weise das erkaufte Gut verhypothecirt wurde (Zeugen: Johann Friedrich Henning als Assistent und Wilhelm Ernst von den Brincken).

1730, Jan. 21, d. d. Groß-Santen cedirte die nunmehr verwitwete Sophia Catharina Henning, da sie in ihrem Wittwenstande sich nicht wohl halten konnte, Groß-Santen ihrer Tochter Maria Julianna Henning, des Philipp Ernst von der Brincken Ehegemahlin für 5000 Rthlr., und ließ dabei die Obligation von 3000 Rthlr. auf dem Gute stehen; da aber Philipp Ernst der Erbe (=Sohn) des Landraths und zugleich Inhaber der Obligation war, so fiel irgendwelche Zinszahlung für dieselbe fort. 1000 Rthlr., die als Eingebrachtes gelten sollten, schenkte die Mutter der Tochter und 1000 sollten nebst 1½ jährigen Zinsen von 6% zu Johannis 1731 der Wittve Henning ausgezahlt werden. (Assistenten: Joh. Friedrich Henning und Friedrich Casimir von Brücken genannt Fock.)

Der neue Besitzer des Gutes Philipp Ernst v. d. Brincken hatte wohl schon vordem die Wirthschaft des Gutes geleitet, da er 1729, Oct. 20, d. d. Groß-Santen einen Erbkerl nebst Weib und Kindern von Alexander Friedrich Korff einhandelte; einige Jahre lang erfahren wir nichts über ihn, erst 1735, Aug. 8 wird ihm als säumigem Rosßdienst-Zahler die Execution armata manu mit Lehn- und Rosßdienst-Reitern vom Tuckumschen Mannrichter Alexander Korff angedroht. Hiergegen scheint der Besitzer Protest erhoben zu haben. Von 1736 15. Febr. liegt uns ein Revisionschein vor, der die Gutseinnahmen als sehr bescheidene erscheinen läßt. Darnach hatte Groß-Santen 13 zum Feld- und Ackerbau tüchtige Kerle, so 3¼ Pflüge ausmachen. Auf

jeden Pflug gerechnet 6 Loß Roggen (Heberfaat  $1\frac{1}{2}$  Korn), 3 Loß Gerste ( $1\frac{1}{2}$  Korn), 5 Loß Haber (2 Korn) machte  $29\frac{1}{4}$  Loß Roggen,  $13\frac{3}{8}$  Loß Gerste,  $32\frac{1}{2}$  Loß Haber.

Dieses zu Gelde geschlagen that . . .	29	Rthlr.	35	Gr.
4 Wacken Böttlinge . . . . .	2	"	—	"
4 Wacken Schinken . . . . .	2	"	—	"
	<hr/>			
	33	Rthlr.	35	Gr.

Hiervon ging ab wegen der Fuhre nach der Stadt Riga 13 Meilen von $3\frac{1}{4}$ Pflüge	5	—	57	
2 Loß jeden Kornes und $\frac{1}{4}$ Rthlr. Geld dem Candauschen Priester . . . .	2	—	$67\frac{1}{2}$	

blieb ded. ded. . 25 —  $34\frac{1}{2}$   
 „So nach dem Kostdienst gerechnet in allem sich beträgt  $\frac{5}{16}$  Saken.“

Friedrich Casimir von Brücken gen. Fock und von der Brüggen als Constituirte Revisoren.

Philipp Ernst war mittlerweile recht tief in Schulden gerathen, namentlich seinem Bruder Wedich gegenüber. Derselbe war Piltenscher Mannrichter und Erbherr auf Dannhof und Nigranden und berief sich auf die geschwisterlichen Erbtheilungs-Recessse von 1726, Aug. 3, d. d. Mitau und 1733, April 22, d. d. Duhren. Darnach und aus Obligationen und Obligationssessionen betrogen die Forderungen

- 1) 811 fl. Capital, die ihm 1733 Nov. 12 von seiner Schwester Elisabeth in ehelicher Assistenz ihres Gemahls Foelkersam cedirt worden waren;
- 2) 90 fl. alb., worüber er eine Obligation seines Bruders d. d. Duhren 1733, April 23 in Händen hatte;
- 3) 240 fl. gleichmäßig aus einer Obligation;
- 4) 1370 fl. 20 Gr., von denen ihm 766 fl. 20 Gr. aus der Groß-Santenschen Masse, 604 fl. auf anderem Wege laut der Theilung d. d. Duhren zuzamen und die ihm der Bruder schuldig geblieben.

Seit 5 Jahren hatte er den Bruder vergeblich gemahnt und nach seiner aufgestellten Rechnung durch rechtliche Verfolgung 553 Rthlr. 46 Gr. (= 1660 fl.) Kosten gehabt. Die rückständigen Zinsen betragen 729 fl. 5 Groschen, sodaß die Gesamtsumme, die der Mannrichter Wedich Brincken vom Bruder zu fordern hatte, sich auf 4901 fl. 11 Groschen alb. belief. Endlich hatte der Kläger eine Execution ausgemirkt, die

1738 vom 12.—14. April im Hofe Alt-Santen<sup>1)</sup> tagte und die streitenden Parteien vernahm. Der Receß vom 14. April kürzte die Forderung bedeutend. So setzte er namentlich die Proceßkosten von 1660 fl. 16 Groschen auf 424 fl. alb. herunter und sprach Wedich Brinden im Ganzen bloß 3364 fl. zu, wofür ihm eingewiesen worden

- 1) der Halbhäcker Sture Andrick u. der wüste Halbhäcker Buchste
- 2) " " Klushe Otto " " " " Krühme
- 3) " " Zwynth Casper u. d. " " " " Berseneef.

Diese Halbhäcker gehorchten eine Woche zu Pferde, die andere zu Fuß, säeten als Bezibe 3 Loth Roggen und 3 Loth Sommerkorn, gaben jährlich 6  $\ell$ . Garn, ein Jahr einen Schinken, das andere Jahr einen Böttling, jährlich eine Gans, 2 Hühner, 3 Kuhstricke und 2 Ferdinge Landgeld (Casper giebt einen Timpf);

4) Klein Nipp Jann. Hatte ein Gesinde, gehorchte um die andere Woche zu Pferde, gab 3  $\ell$ . Garn und ein Lamm.

Philipp Ernst von den Brinden, der mittlerweile mit seiner Gemahlin in einen beim Consistorium pendenten Ehescheidungsproceß gerathen war, konnte sich, nachdem ein Theil des Gutes seinem Bruder zur Nutzung eingewiesen worden und ihm daher entzogen war, nicht mehr halten und cedirte daher

1738, Juni 24, d. d. Mitau, alle seine an Groß-Santen habenden Rechte für 21,366 fl. alb. an Melchior Ernst von der Brüggen, Pfandherr auf Tuppen. 5000 fl. sollten auf dem Gute, obzwar Verkäufers Ehefrau nicht mehr als 3000 fl. eingebracht, bis zum Austrage des Ehescheidungsprocesses stehen bleiben, den Rest von 16,366 fl. alb. sollte Käufer zu Johannis 1739 den Gläubigern auszahlen, die Quittungen Verkäufer zustellen und dadurch das ganze Gut Groß-Santen, einschließlich der durch diese Zahlungen eingelösten verpfändeten Bauern, rechtlich erwerben. Der Käufer Brüggen verband sich dazu, binnen eines halben Jahres von Brindens Ehegattin den Consens zu diesem Verkaufe zu erwirken, sollte er denselben nicht erlangen, so war der Kaufkontrakt null und nichtig, auch sollte Brüggen, falls

<sup>1)</sup> Philipp Ernst entschuldigt sich, daß er die Richter nicht in seinem Hofe Groß-Santen aufnehmen könne, da er nicht gut eingerichtet sei und läßt sie in seinen Weihof Alt-Santen ein.

er schon etwas von Brindens Schulden bezahlt und den Consens nicht erlangt hatte, dadurch kein Recht an das Gut gewinnen. Verkäufer leistete Eviction nur für die Schulden, die er unter eigenhändiger Unterschrift gemacht und die sich nicht in dem Käufer übergebenen Schuldenverzeichniß befanden. (Zeugen: Melchior Johann von den Brinden, Johann Fromholt Grotthusen, Otto Wilhelm Schilling, Johann Georg Rappe und Johann Ernst von Stempel.)

Nachdem 1738, Juli 5, d. d. Wahn, Maria Juliana von den Brinden (in Assistenz von Johann Friedrich Dorthesen) dem Verkaufe von Santen ihre Zustimmung gegeben hatte, wurde

1739, Juni 24, d. d. Mitau, Melchior Ernst Korff der Kaufbrief ausgereicht, in dem für empfangene cassirte Obligationen im Betrage von 15939 fl. 25 Groschen und für 426 fl. 5 Groschen baar quittirt wurde. 5000 fl. blieben auf Groß-Santen, da der Consistorialprozeß noch nicht ausgetragen war (Zeugen: Johann Ernest Korff, Friedrich Casimir Rappe, Christopfer Heinrich Stromberg und Christopff Heinrich Lork).

Bald darauf muß Melchior Ernst Brüggen gestorben sein, jedenfalls erscheint schon 1743, April 26 seine Wittwe, Elisabeth Magdalena geb. Rappe, als Erbbesitzerin von Groß-Santen und Pfandfrau auf Summen in Streitsachen wegen Bauern.

1752, Juni 24, d. d. Mitau verkauft der Sohn des † Melchior Ernst, Philipp Ernst von der Brüggen sein nun als Erbgut bezeichnetes vollkommen schuldenfreies Gut Groß-Santen für 32000 fl. alb. an den Herrn auf Degahlen, den Vtn. Gerhard Ernst von Korff. Für die baare Bezahlung wird quittirt und Eviction geleistet (Zeugen: Otto Friedrich Saß und Johann Christian von Tornaum). Am 25. Sept. desselben Jahres wurde dem neuen Besitzer die Grenze vom dazu bevollmächtigten Landschafts-Cornet Hermann Gotthard von Brunnow, Erbsaken auf Satticken zugeritten, wobei als Grenznachbarn erwähnt werden: Carl Heinrich Grotthuß — Klein-Santen, Vtn. Christoph Friedrich Hahn — Dstren, und Hauptmann Korff, Besitzer des fürstlichen Amtes Grendsen, als dessen Bevollmächtigter Johann Friedrich Pfeilitzer genannt Franck, Besitzer auf Walgum erschienen war.

- 1775, Mai 27, d. d. Luckum verkaufte Gerhard Ernst Korff im Vorkontrakte und
- 1775, Juni 24, d. d. Mitau definitiv Groß-Santen an die Eheleute Christoph Friedrich von Firk's Pfandbesitzer auf Zimmern und Arrendator des hochfürstlichen Amtes Gendorf und Margaretha Anna von Saß für 70000 fl. alb., für deren Empfang quittirt wird (Zeugen: Georg Ernst Heinrich Stromberg, Carl Johann Gustav von Rahden, Christoph Ernst von Mirbach und Otto Johann Sanzkau).
- 1777, Jan. 22, d. d. Klein-Santen erwarb Firk's auch Klein-Santen von Ernst Johann Franck für 45000 fl. alb. und vereinigte damit die Güter, die wol 150 Jahre lang getrennt gewesen waren. Er hatte früher Unter-Langsehden und Kuschen besessen und erwarb später Rahnen, wo er 87 Jahre alt in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli 1817 verstarb<sup>1)</sup>; er war zuletzt Oberhauptmann von Selburg.
- 1791, Sept. 26, d. d. Mitau verkaufte Christopher Friedrich von Firk's, Hauptmann zu Doblen, Erbherr der Groß- und Klein-Santenschen Güter und Arrendebesitzer auf Gendorf, Groß- und Klein-Santen für 115000 fl. alb. an den Reichsgrafen Carl Friedrich von Medem, Erbherrn der Alt-Auß-Kemten-Befathen- und Kappeln'schen Güter, auch Arrendebesitzer auf Alt-Schwarden. Zum ersten Male in diesem Kaufbriefe werden Krüge und eine wohl eingerichtete Windmühle aufgeführt; die Einnahmen aus beiden singen ja wohl auch erst in dieser Zeit an bedeutender zu werden.
- Schon zwei Jahre nachher 1793, Juni 24, d. d. Mitau verkaufte derselbe, jetzt mit dem vollen Bornamen (Carl Johann Friedrich) genannte Reichsgraf Medem, die beiden Santenschen Güter für 120000 fl. alb. an Elisabeth Charlotte verwitwete Landhofmeisterin Delsen geb. Nettelhorst, Excellenz (Zeugen: Otto Johann von Nettelhorst und Christian Joachim Meyer). Die neue Besitzerin war seit dem 15. Nov. 1787 Wittwe des Landhofmeisters Christian Ernst von Delsen, Erbherrn auf Gemauerthof und Danuhof. Sie starb 1803, Dec. 24 als

<sup>1)</sup> Auszüge aus den Mitauschen Zeitungen im Jahrbuche f. Gen. zc. 1894. N. 457 der v. Rahdenschen Arbeit.

Erbfrau auf Groß- und Klein-Santen im Alter von 56 Jahren, am Faulfieber, wie das Samietensche Kirchenbuch bemerkt.<sup>1)</sup> Sie hinterließ vier Söhne: Ernst Peter, Erbherrn auf Gemauerthof und Dannhof, Otto Christoph Friedrich, Erbherrn auf Wilksaln, Johann Christoph Maguus, der sich mit Charlotte von Sydow vermählte und Erbherr auf Vietniß wurde und Carl Ludwig Dionysius und eine Tochter Benigna Caroline Catharina. Diese Erben stellten die Santenschen Güter zum meistbietlichen Verkaufe.

1805, Febr. 1 erstand sie für das Höchstgebot von 51050 Rthlr. Alb. (= 153150 fl. alb.) Peter von Firkz, Erbsaß auf Bächhof. Er war ein jüngerer Bruder von Ferdinand Erbh. auf Lesten und Carl Erbh. auf Samieten, erwarb Biertrauten und Lub-Effern und starb unvermählt 1807, Mai 2. Zum zweiten Male in kurzer Zeit kam Santen unter den Hammer. Die Curatoren des Firkz-Bächhöfischen Nachlasses stellten das Gut zum öffentlichen Ausbot; der Praeclusiv-Termin für Anmeldungen von Ansprüchen an die Nachlassmasse war am 5. Februar abgelaufen.

1808, Febr. 6 wurde Santen dem ehemaligen kgl. preuß. Capitän Ulrich Friedrich von Nahden für das pluslicitum von 58300 Rthlr. alb. zugeschlagen. Von dieser Summe wurden sofort 25000 Rthlr. baar ausgezahlt und für den Rest eine Obligation auf die Summe von 33300 Rthlr. alb. ausgestellt, die in den Johannisterminen der nächstfolgenden drei Jahre in Raten von 11100 Rthlr. alb. getilgt werden sollte; die Verrentung betrug die landesüblichen 6%.

Nachdem der Capitän Ulrich Friedrich<sup>2)</sup> von Nahden, unbekannt in welchem Jahre, Santen an seine Tochter Wilhelmine (Minna) von Simolin verkauft hatte, das Gut aber später durch Recession des Kaufes wieder in sein Eigenthum und seinen Besitz zurückgekommen war, starb er am 5. Sept. 1829, ohne ein Testament errichtet zu haben.

1830, Juli 23, d. d. Groß-Santen schritten seine Erben zu einem Erbtheilungs-Transakte. Es waren dies aus der Ehe defuncti

<sup>1)</sup> Kirchenbuch-Excerpte II, 295.

<sup>2)</sup> Die Geschlechtsregister nennen ihn irrthümlich Casimir Friedrich, der Rufname war jedenfalls Friedrich.

mit Charlotte Catharina Jacobine von Behr die beiden Töchter: Wilhelmine, vermählt mit dem Luckumschen Kreisrichter Otto Nicolaus von Simolin, und Lida, die mit Gideon von Stempel verheirathet war; eine dritte Tochter, Johanna, Gemahlin des nachmaligen kurl. Landhofmeisters Friedrich von Stempel, war vor dem Vater gestorben.

Den Aktivis von 38742 Rbl. S. 2 Kop., wobei Santen auf 37668 Rbl. S. 13 Kop. angeschlagen worden war, standen Passiva im Betrage von 23248 Rbl. S. 4 Kop. gegenüber, worunter die Schuldforderung der Erbin Minna von Simolin an den väterlichen Nachlaß in der Höhe von 5800 R. S. 96 Kop. und die der Tochter Lyda von Stempel groß 10913 R. S. 58 Kop. figurirten. Das reine Aktiv-Vermögen betrug sonach 15492 R. S. 98 Kop., wovon jeder Erbin 7746 R. S. 49 Kop. zukamen. Das Gut Santen wurde von Lida von Stempel für den Preis von 37668 R. S. 13 Kop. angetreten, wofür sie alle Schulden auf sich nahm und ihrer Schwester Simolin zu Johannis 1831 ihre Forderung an die Nachlaßmasse sowie ihre Erbportion, also 13547 R. S. 45 Kop. auszuzahlen versprach<sup>1)</sup>. Nachdem diese Auszahlung erfolgt war, quittirten sich die Schwestern in ehelicher Assistenz gegenseitig (1832, Juni 3, Mitau).

Lyda Baronin von Stempel, geborene von Rahden verwittwete 1847, Okt. 3 und ging selbst 1853, Nov. 25 mit Tode ab. Sie hinterließ vier Töchter als Erbinnen, die bis 1855 das Gut gemeinsam besaßen, dann sich aber in der Weise einigten, daß

1855, Nov. 14, d. d. Santen die Schwestern Maria Baronin von Simolin geb. von Stempel, Sophie Baronin Stempel geb. von Stempel und das Freifräulein Lydia von Stempel Groß- und Klein-Santen für den Kaufpreis von 60000 Rbl. S. ihrer Schwester Jenny Gräfin Keyserling geb. von Stempel verkauften. Der Kaufpreis sollte in folgender Weise berichtigt werden: Bei Unterschrift des Kontraktes hatte Käuferin 10000 R. S. in 5%igen Inscriptionen der letzten russischen Anleihe, welche von Verkäuferinnen zu pari angenommen wurden, zu erlegen; der Zinsgenuß bis Johannis 1856 sollte Käuferin verbleiben.

<sup>1)</sup> Unter den väterlichen Schulden befand sich auch eine groß 4700 R. S. an die Schwester des Verstorbenen, Fräulein Julie von Rahden.

Käuferin verpflichtete sich bis Johannis 1856 oder, falls dieses sich aus von ihr unabhängigen Gründen verzögern sollte, spätestens bis Johannis 1857 zum Kurl. Credit-Verein mit Groß- und Klein-Santen beizutreten und das bewilligte Darlehn an Verkäuferinnen anzuzukehren, ferner eine gleich nach dem Bankdarlehn locirte auf Santen bleibende Obligation von 7500 R. S. auszustellen und schließlich für den Betrag des etwaigen Kaufschillings-Residui eine Obligation auf das Gut Gaicken, das der Verkäuferin Ehegemahl dem Grafen Carl Keyserling erblich zugehörte, den Verkäuferinnen zu übergeben. Sollte der Credit-Verein den von den Vereins-Gütern für die ihnen gewährten Bankdarlehen zeitlich gezahlten jährlichen 4% erhöhen und dieser Fall binnen dem Tage des Abschlusses dieses Kaufkontraktes und bis zu Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Friedens des damals noch währenden Krieges Rußlands mit den allirten Mächten eintreten, so verpflichteten sich Verkäuferinnen der Frau Käuferin gegenüber zur Vergütung des Zinsen-Surplus über 4% hinaus, maßgeblich und mit Veranschlagung eines Kapitalbelaufs von 30000 R. S., so zwar daß die Verkäuferinnen, so lange die bezügliche Zinserhöhung wahrte, den entsprechenden Betrag des Zinsen-Surplus quaeest. aus ihren Mitteln alljährlich zuzuschießen und der Frau Käuferin zu refundiren sich anheischig machten. Zur Sicherung dieser Verbindlichkeit leisteten Verkäuferinnen mit dem ihnen zuständigen Kaufschillingsresiduo für Santen im Betrage von 7500 R. S. Garantie, und sollten daher die 7500 R. S., solange die Zinserhöhung dauerte, als ein unaufkündbares Capital auf Santen stehen bleiben. Die Uebernahme des Gutes durch Käuferin fand zu Johannis 1856 statt. Das Original ist von den vier Schwestern und, soweit sie verheirathet, von ihren Ehegatten in ehelicher Assistentz unterschrieben.

1868, Juli 19, d. d. Irmlau quittirten Sophie von Stempel (in ehelicher Assistentz G. von Stempel), Marie von Simolin (M. Hüllessem in erbetener Assistentz) und

1868, August 19/7, (unterschrieben zu Dresden in Sachsen): Baronesse Lyda von Stempel (Wilhelm Albrecht von der Hopp als erbetener Assistent) ihrer Schwester Gräfin Jenny Keyserling geb. Stempel für völlige Auszahlung des gesammten Kaufschillings von Santen.

1868, Juni 15, d. d. Mitau, (corr. Juli 16, d. d. Tuckum) verkaufte Gräfin Jenny Keyserling geb. Freiin von Stempel in Assistenz ihres Schwagers Eduard Frhrn. von Stempel Santen an den Fürsten Alexander Lieven<sup>1)</sup> für 125000 R. S., die in folgender Weise gezahlt werden sollten. Es übernahm Käufer:

Die Pfandbrieffschuld im Betrage von . . . . .	31550 R. S.
Ebenso eine von der Frau Verkäuferin an den weiland Kanzler Friedrich von Stempel aus- gestellte Obligation von . . . . .	13500 "
zahlte 10 <sup>o</sup> /o der Kaufsumme baar also . . . . .	12500 "
zu Johannis 1869 baar . . . . .	21000 "
" " 1873 " . . . . .	30000 "
" " 1875 " . . . . .	16450 "
Summa .	125000 R. S.

Verkäuferin behielt sich das Familienbegräbniß vor.

1875, Aug. 23, d. d. Mitau (corr. 1875, Sept. 11, d. d. Tuckum) verkaufte Fürst Alexander Lieven, vermählt mit Louise Gräfin Keyserling, Groß- und Klein-Santen an Freiherrn Theodor von Derschau<sup>2)</sup> für 140000 R. S., deren Bezahlung folgender Maßen effectuirt werden sollte:

Altes Bankdarlehn . . . . .	31550 R. S.
Neues " . . . . .	27700 "
Eine Obligation an die Minorennen des Fürsten Theodor Lieven . . . . .	7000 "
Eine Obligation an die Freifrau Angelika von Korff geb. Gräfin Keyserling von . . . . .	26000 "
Eine auf Santen zu corroborirende Forderung des minorennen Fürsten Wilhelm Lieven, sammt den Zinsenansprüchen der Schwestern Eleonore und Friederike von Korff zusammen . . . . .	14750 "
Kauffchillingsrest zu Johannis 1876 zahlbar . . . . .	33000 "
Summa .	140000 R. S.

(unterscriben: von Otto Frhr. von Roenne in Vollmacht seines Schwagers Alexander Fürsten Lieven.)

<sup>1)</sup> geb. 1833, Aug. 1, † 1876, Juli 22.

<sup>2)</sup> geb. 1827, Juli 6, † 1897, Mai 29, vermählt I. mit Fürstin Helene Lieven † 1870, II. mit Anna Freiin von Roenne.

Nachdem Th. v. Derschau den größten Theil der Santenschen Gefinde verkauft hatte, verkaufte er das Gut selbst

1881, März 18, d. d. Mitau (corr. 1881, März 24, d. d. Tuckum)  
an den Freiherrn August Knigge für 170000 R. S.

Davon das Bankdarlehn in der Höhe von	35 800 R. S.	
Sofort baar . . . . .	50 000 "	
zu Johannis zahlbar . . . . .	63 413 "	50 R.
Eine im Besitze der Freiin Sophie von Derschau befindliche Obligation von	7 000 "	
und eine am 11. Sept. 1875 corr.		
Obligation von . . . . .	13 786 "	50 "
	<hr/>	
Summa .	170 000 R. S.	

August Otto Adam Frhr. Knigge, Hannoverscher Mittmeister a. D. war geboren 1824, 13/25. Juni, und besaß vor Santen Alt-Msgulden im Doblenschen Kirchspiele. Er war ein direkter Nachkomme Maximilian Friedrich Casimirs, der als Erbherr von Bizten 1721, Oct. 10, verstarb. 1863, März 4, wurde durch Landtagschluß sein Indigenat anerkannt. Seit 1860, April 5, war er vermählt mit Helene Freiin von Koskull a. d. H. Kruischkalln. 1895, Nov. 16, starb er nach langem Leiden zu Santen und wurde ebenda am 21. Nov. zur letzten Ruhe gebracht. Er hinterließ zwei Söhne und 5 Töchter; der älteste Sohn Adam trat das gleichfalls vom verstorbenen Freiherrn August erkaufte Behren, der jüngere

Wilhelm (Wilhelm Gotthard Adam) Freiherr Knigge Groß- und Klein-Santen an. Er ist geboren 1863, Mai 29, fgl. preuß. Lttn. a. D. und seit 1887, Oct. 2 vermählt mit Clara Gräfin zu Castell-Müdenhausen, einer Tochter des Grafen Runo und der Gräfin Emma Keyserling.

Über die Aufdeckung der Hügelgräber in Santen und die dabei gemachten prähistorischen Funde (1892, Aug. 10 und 11) vgl. Sitzungsberichte der Ges. f. Vit. u. Kunst a. d. J. 1892, SS. 67—84.

## Klein-Santen.

Wir beginnen die Chronik des damals noch Neu-Santen genannten Gutes mit dem Jahre 1646 und dem Besitzer Gerhard Buttlar, vermählt mit Gerdrut Maria Lork. Wir haben oben gesehen, daß er nebst seinem Bruder Hermann auf Kreuzberg den Streit mit Heinrich Korff dem jüngeren verglich und jenem das Gut Alt-Santen (später Groß-Santen) überließ. Gerhard, der 1655 eine Tochter beerdigte<sup>1)</sup>, scheint keine männlichen Nachkommen gehabt zu haben.<sup>2)</sup> Er wandte sich an den Bruder und erlangte

1667, Jan. 21, d. d. Kreuzberg von Hermann die Einwilligung, die über Santen errichtete Gesamthand aufzuheben (Zeuge: Ernst Johann v. Ascheberg). Das Gut Santen war damit frei geworden und der 1643, Jan. 17, in Kreuzberg errichtete brüderliche Vergleich annullirt. Es ist anzunehmen, daß Gerhard bald nach der Freigabe des Gutes, dasselbe verkauft hat, und zwar wol an Johann v. Mannteuffel gen. Szoega, der 1671 von Heinrich Ascheberg als sein Vorbesitzer bezeichnet wird. Welche Jahre Mannteuffel das Gut speciell besessen, ist aus dem vorhandenen Material nicht zu ersehen;

1671, Juli 4, actum Santen regulirt Heinrich Ascheberg, fgl. Capitän, die Grenze seines Gutes „des andern“ Santen mit Gerdrute von Nummel, Wittve Heinrich Korffs des jüngeren, weiland Erbherrn von Santen. Als Zeugen fungiren: Friedrich Brakel als Vormund, Wilhelm Korff, Gotthard Johann Schroederß und Ernst von Blumberg.

1674, Dec. Actum Platauschen legen die fürstlichen Commissarien Christoffer Ernst Korff und Dietrich von Brunnow eine Grenz-irrung zwischen den beiden Santen und Irmlau bei.

1677, Juni 24, d. d. Santen, verkauften der fgl. Capitän Heinrich Ascheberg<sup>3)</sup> und seine Ehelebste Christine Elisabeth von der Brügggen ihre Erbgüter Groß- und Klein-Santen an den fgl. Stn. Thomas Nolde und dessen Ehelebste Gerdrutha Sophia

1) Siehe unter Lammingen.

2) sein Bruder Hermann wohl auch nicht, da er in den Verkauf willigt.

3) Nach den Gen. Tab. Sohn von Röttger auf Ringen u. Elisabeth v. Maybell; dort auch Pfandherr auf Klein-Buschhof genannt.

v. Vietinghoff gen. Scheel für 19000 fl. poln. Unter der volltönenden Bezeichnung Groß- und Klein-Santen werden wir trotzdem bloß Neu-Santen, später Klein-Santen genannt, zu verstehen haben, da Alt-Santen, welches später den Namen Groß-Santen führt, vor 1777 nicht mit Neu- (Klein-) Santen vereinigt gewesen zu sein scheint. Es ist wahrscheinlich, daß Ascheberg einen zweiten Hof angelegt hatte und daher von seinen „Gütern“ spricht. Die Bezeichnung Groß-Santen konnte er immerhin wählen, da das späterhin so genannte Gut, damals noch Alt-Santen genannt wurde.

Schon nach einem Jahre verkaufte Kolde, nämlich

1678, Jan. 20, d. d. Wadaczten, sein Erbgut Santen an seinen Schwager Gotthard Friedrich von Bistram<sup>1)</sup> und dessen Geliebste Magdalena Dorothea von Tornaau. Der Kaufpreis ist offenbar derselbe, 19000 fl., da Kolde bloß bemerkt, er hätte Bistram den Kaufbrief, den Ascheberg ihm ausgereicht, übergeben.

1683, Mai 25, d. d. Santen, finden Unterhandlungen wegen Bauern zwischen Bistram-Santen und Johann Sägmundt von Löbell, fgl. Obersten und Erbherrn auf Strutteln, statt (Zeugen: Wilh. Dietrich Torck, Georg Barthold Blumberg, Matthias Dietrich von Medem und Friedrich Jacob Bistram).

1695, Juni 24, d. d. Mitau, verkauft Gotthard Friedrich von Bistrams auf Santen und Grenzent Erbsatz nebst seiner Ehegattin Catharina Margaretha v. d. Brincken<sup>2)</sup> sein Erbgut Santen und Grenzent für 23000 fl. poln. an Mathias Ernst von Korff, fgl. Vtn. (Zeugen: Georg Otto Bischer und Wilhelm von Tiedewitz.<sup>3)</sup>)

Korff besaß das Gut nur ein Jahr und verkaufte es

1696, Juni 24, d. d. Mitau, mit Einwilligung und Zustimmung seiner Ehegattin Elisabeth Nagel für 23000 fl. poln. an den Erbherrn von Kemten, den fgl. Major Magnus von Buttlar und dessen Gemahlin Dorothea Benigna Schulte (Zeugen: Magnus Ernst von den Brincken und Heinrich Johann Korff).

1) Erbherr auf Waddag (nach den Gen. Tab.)

2) Er war also zwei mal vermählt gewesen; die Gen. Tab. geben nur diese 2. Frau.

3) Orig. Perg. mit anhängenden Siegeln.

Die Gemahlin Buttlers stammte aus dem Hause Islik, wie aus einer Quittung über Mitgabe hervorgeht, welche das Ehepaar Buttler 1690, Juni 24, im genannten Gute ihrem Schwager und Bruder Hermann Ernst Schulte, Erbherrn auf Islik, ausstellten. Magnus Buttler war im Laufe der Jahre in seinem Wohlstande merklich zurückgegangen. 1696 hatte er Renten an Brinden verkauft und an Stelle dessen Klein-Santen erworben, jetzt konnte er sich auch hier nicht mehr halten und war gezwungen das Gut mit Verlust loszuschlagen. Mittlerweile war er Wittwer geworden, sein Sohn Magnus der jüngere war herangewachsen und unterzeichnete neben dem Vater. In einem Vorcontrakte von

1709, Jan. 16, d. d. Klein-Santen, verkaufte er seinen Hof Klein-Santen, nebst Vorwerk<sup>1)</sup> dem fürstlichen Kammerjunker Christoph Reinhold von Karp und dessen Gemahlin Anna Elisabeth geborene zur Eichen für 13000 fl. in specie, von denen 8000 sofort zu Johannis zu zahlen waren; die restirenden 5000 fl. blieben bis auf ferneres Belieben auf dem Gute. Zugleich versprach Verkäufer die Sommerfaat, nämlich 30 Lof Gerste, 40 Lof Haber, 1 Lof Erbsen, beim Hofe zu lassen. Der definitive Kaufbrief wurde

1709, März 6, d. d. Klein-Santen, ausgereicht und war dem Vorcontrakte gleich, nur lautete jetzt der Kaufpreis auf 14000 fl. poln. (statt auf 13000 fl. specie). Zeugen: Dietrich von der Neck, Ewald Heinrich von der Brucken, Georg Heinrich Hahn, Friedrich Ascheberg, Georg Friedrich Klopmann.

1709, Juni 24, d. d. Klein-Santen, reichten dem nunmehrigen Besitzer der Sohn des Verkäufers, Magnus von Buttler der jüngere und seine Gemahlin Christina Regina von Hoffen<sup>2)</sup>, eine Affecrationschrift aus, durch welche sie den Verkauf des väterlichen Gutes noch besonders anerkannten und zugleich darüber quittirten, durch die Auszahlung von 6600 fl. alb. vollständig abgefunden zu sein und keine Ansprüche mehr an Vater oder Gut zu haben.

Durch die Pest hatte offenbar auch dieses Gut stark gelitten, man ersieht dies aus einem weiteren Sinken des Kaufpreises.

1) Das Vorwerk offenbar identisch mit dem 1677 genannten Klein-Santen und dem Grenz-End des Kaufbriefs von 1695.

2) Als ihr Assistent unterschreibt Johann Wilhelm Neuß.

1712, Febr. 11, d. d. Klein-Santen, schloß Chr. Reinhold Karp, fürstlicher Kammerjunker (seine Gemahlin nicht mehr erwähnt) einen Vorkauf-Contrakt mit Ewald Pfeiliger gen. Franck und dessen Geliebtesten Anna Catharina von Aschenberg<sup>1)</sup>, wornach er ihm sein wohlerkauftes Erbgut Klein-Santen und Buschhof für 11000 fl. poln., den fl. zu 30 Groschen gerechnet, verhandelte. Als Zeugen haben unterschrieben: Ewold von Ascheberg, Georg Christopher von Dorthesen und Georg Heinrich Hahn. Der feierliche Kaufbrief, der zugleich für empfangene Gelder quittirt, erwähnt noch ein zu Klein-Santen gehöriges Erbbegräbniß und ein Gestühl in der Randauschen Kirche; Karp wird hierin Herr auf Verckhoff genannt. Ausgegeben wurde der Kaufbrief 1712, Juni 24, Mitau.

1715, Juni 21, erschien Chr. Reinh. Karp wegen der geleisteten Eviction für Klein-Santen vor dem Luckumschen Instanzgerichte und protestirte gegen Gerhard Johann von Brunnow, der unrechtmäßige Ansprüche an Santen erheben wolle. Aus der Akte geht hervor, daß die verstorbene Gemahlin Magnus von Buttlars Dorothea Benigna Schulte eine Schwester von Euphemia Dorothea Schulte gewesen ist, die den fürstlichen Hofmarschall Gotthard Friedrich von Medem, Erbherrn auf Kalticken geheirathet hatte. Brunnow verlangte nun die Auszahlung von 2000 fl., die die Medem geborene Schulte (Brunnows Schwiegermutter) von ihrer Schwester geerbt haben wollte. Verständlich wird der Brunnowsche Rechtsanspruch nur, wenn man annimmt, daß die Buttlar geb. Schulte unbeerbt gestorben war<sup>2)</sup>, dann müßte aber Magnus Buttlar zweimal geheirathet haben und seine Kinder aus einer anderen Ehe stammen. Ein im übrigen rechtsunerheblicher Einwand von Karp, nämlich Dor. Benigna Schulte sei schon verstorben gewesen, als Buttlar das Gut Neu-Santen kaufte (1696), ist außerdem als unrichtig zurückzuweisen, da Dor. Benigna laut Kaufkontrakt 1696 noch am Leben war. Die Anforderungen Brunnows scheinen nicht

1) Eine Tochter von Heinrich, der bis 1677 Klein-Santen besaß.

2) Diese Behauptung wird allerdings aufgestellt. „Sie sei ohne „wahre“ Leibeserben verstorben“ behauptet Brunnow von ihr (Luck. Oberptm. Ger. Akten 107, f. 26 ff.); seine 1. Frau ist nach den Korffschen Geschlechtsregistern Tab. C, 3 Dor. Veronica Korff, T. v. Heinrich auf Alt-Santen gewesen.

allein auf die Medem'schen Ansprüche basirt gewesen zu sein, da sein seel. Schwiegervater schon einmal auf dieselben verzichtet hatte, sondern auch aus dem Erbrechte einer dritten Schwester Maria Veronica Schulte, Wittve (1714, Nov. 29)<sup>1)</sup> Brunnow, ihre Herleitung gesucht zu haben, da

1717, Juli 27, d. d. Mitau, Karp verspricht<sup>2)</sup>, von der auf 1200 fl. alb. moderirten Summe sofort 200 fl. an Anna Tecula von Adeling, des wohlgeborenen Herrn Esaias von Gerstenzweig jetziger Ehegattin, den Rest aber den 22. Dec. a. e. an Brunnow zu zahlen. Dieses geschah nicht und es erschien daher

1717, Dec. 22, d. d. Mitau vor dem Mitau'schen Oberhauptmannsgericht Gerhard Johann von Brunnow, Erbherr auf Kalkicken, in Vollmacht seiner Schwiegermutter Euphemia Dorothea Schulte, Wittve Medem, und brachte bei, daß Christoph Reinhold Karp, ffil. Kammerjunfer und Amtsverwalter auf Irmlau, 2000 fl. alb. an die Wittve Medem und alle ihre Miterben ex instrumento vom 24. Juni 1690 hätte zahlen müssen. Da das nicht geschehen, wäre der Executionsproceß gegen Klein-Santen instituirt worden; Karp, als Eictor von Ewald Franck, hätte die Schuld anerkannt, der Proceß wäre aber durch Vermittelung des Landhofmeisters Heinrich Christian von den Brinden eingestellt worden gegen das bündige Versprechen Karps 3 Tage vor Weihnachten in Mitau die schuldige Summe zu zahlen. Heute wäre der Verfalltermin, Karp aber aus Mitau schon nach Hause gereist mit der Absicht erst nach den Feiertagen wieder nach Mitau zu kommen. Wegen dieser Zahlungsmanquirung reservirte sich Comparent alle Rechte und hätte um beglaubigte Bescheinigung dieser seiner Juris Manifestatio. Es scheint daß Karp die Summe bald gezahlt hat, denn von einer Execution in Klein-Santen erfahren wir nichts mehr.<sup>3)</sup>

1719, Sept. 25. d. d. Auf der Grenze zwischen Irmlau und Klein-Santen fand eine Grenzregulirung statt, wobei als fürstliche Commissarien Benedictus Heinrich von Heuding, Georg von der Necke und Johann Ernst von Diepelskirch erscheinen.

1) ib. f. 30, v. 2) ib. f. 31, v.

3) Aus den Akten des Tuckumschen Oberhauptmanns-Gerichts N<sup>o</sup> 107, pag. 26 ff. erfahren wir, daß die qu. 2000 fl. von Dorothea Benigna Schulte ihrem Manne Magnus Buttlar in Neu-Santen eingebracht worden sind.

- 1720, Mai 28, d. d. Mitau, einigte sich Franck-Santen mit Georg von der Necke-Neuenburg, Hauptmann auf Randau, wegen srit-tiger Bauern (Zeugen Johann Eberhard von den Brinden, Christian Korff, Christopher Reinhold Karp, Johann Ewald von der Brüggen und Werner Behr) und ebenso
- 1723, Juni 16, d. d. Cappeln, mit Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock, Erbherr der Rembtischen Güter (Zeuge: Friedrich von Nischeberg).
- 1735, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Ewald Pfeiliger gen. Franck und seine Gemahlin Anna Catharina von Nischeberg die Klein-Santenschen Güter an ihren Sohn Johann Friedrich von Pfeiliger gen. Franck und dessen Gemahlin Magdalena Elisabeth von Sacken für 12000 fl. alb. 6000 fl. alb. sollten das väterliche und mütterliche Erbtheil des Sohnes vorstellen, für 1000 fl. stellte er seiner Schwester Barbara Franck, vermählten Stempel, eine Obligation aus, die er sobald die Kriegscontributionen aufgehört haben würden, seiner Schwester (jedoch ohne Zinsberechnung) auszahlen sollte. Den Rest von 5000 fl. hatte Käufer baar (4500 fl. Geld, 500 fl. Schuldschein des Vaters) ausgekehrt (Zeugen Johann Sigismund Torck, Gotthard Friedrich von Löbell und Jakob Wilhelm Kroschull).
- 1740, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Johann Friedrich Franck und seine Gattin Magdalena Elisabeth von Sacken Klein-Santen an Christopher Ernst Grotthuß für 7000 Rthlr. alb. (21000 fl.). Käufer erlegte 17000 fl. alb. baar und stellte für 4000 fl. alb. eine Obligation und Pfandverschreibung aus (Zeugen: Georg Christoph von Löbell, Ernst Johann von Drachensfels, Johann Christopher Pfeiliger gen. Franck und Georg Christopher von Mirbach). Schon
- 1743, Juni 24, d. d. Mitau, verkauften Christopher Ernst Grotthuß und Gemahlin Agatha Elisabeth Schoppingk das Gut ihrem Bruder und Schwager Heinrich Johann Grotthuß, kgl. Dn., Erbherrn der Grendshöfischen Güter für dieselben 21000 fl. alb. 17000 wurden baar ausgezahlt und eine Obligation auf 4000 fl. alb. an Franck ausgestellt. (Zeugen: Christian Siegis-mund Stromberg, Johann Christian von Tornauw und Adolph Gustav Grotthuß.)

- 1755, Juni 24, d. d. Mitau, gedieh Klein-Santen durch Erb-Cession an den Sohn des Besitzers Carl Heinrich Grotthuß, Btu., und dessen Gemahlin Julianna Benigna von den Brincken (Zeugen: Jacob Wilhelm Koschull und Carl Magnus von Lamsdorff). Noch an demselben Tage
- 1755, Juni 24, d. d. Mitau, (ingrossirt, Tuckum 1760, Nov. 3) vertauschte es das Ehepaar gegen Arixshof mit dem Ehepaar Georg Friedrich von Pfeilizer gen. Franck und Helene Emerentia von Fürstenberg. Für die 4000 auf Kl.=Santen haftenden Gulden, stellte Heinrich Johann Grotthuß eine neue Obligation aus; der Sohn Carl Heinrich zahlte für Arixshof 19000 fl. zu. Bemerket wird hierbei, daß Arixshof 1742, Juni 24, d. d. Mitau, von Jacob Friedrich von Fürstenberg an seinen Schwager und seine Schwester, nämlich das Ehepaar Georg Friedrich Pfeilizer gen. Franck, damals Pfandbesitzer auf Suffey und Herr auf Grobin, und Helena Emerentia von Fürstenberg verkauft worden sei (Zeugen: Friedrich v. Mirbach als Assistent der Frau von Grotthuß, Franz Georg Pfeilizer gen. Franck als Assistent der Frau von Franck, Jacob Wilhelm Koschull und Carl Magnus von der Wengen gen. Lamsdorff)<sup>1)</sup>.
- 1760, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Friedrich Wilhelm von Alten-Bokum an G. Fr. Pfeilizer gen. Franck=Klein-Santen zwei Erbunterthanen, nämlich Christoph samt Weib Anna, 3 Söhnen, und 2 Töchtern und seinen Jungen und Koch Andrey für 1000 fl. alb. Christoph stammte aus dem Geschlecht ab, dessen Stammvater Verkäufers Großvater sich beim Ugenzeem- und Karckelschen Verkauf vorbehalten, Andrey aber war vom Verkäufer selbst beim Verkaufe des Gutes Assern ausgenommen worden (Zeugen: Johann Wilhelm von Witten, Ferdinand Pfeilizer genannt Franck und Heinrich Ewald von Plettenberg).
- 1760, Nov. 3, d. d. Mitau errichteten Georg Friedrich Pfeilizer gen. Franck (Gemahlin: Helene Emerentia von Fürstenberg) und Se. Excellenz der Herr Landmarschall und Oberrath Franz Georg Pfeilizer gen. Franck, Erbherr der Struttelschen Güter einen Vorkontrakt über Klein-Santen. Der Kaufpreis sollte 31500 fl. alb. betragen und zu Johannis geleistet werden. (Zeugen: Carl Friedrich Pfeilizer gen. Franck und Joh. Wilhelm Witten).

<sup>1)</sup> Pergament mit anhangenden Siegeln.

1761, Juni 24, d. d. Mitau (corr. und ingrossirt 1761, Juni 25, d. d. Luckum) wurde der Kaufbrief auf Pergament mit anhangenden Siegeln ausgereicht und in demselben für bezahlte 31500 fl. quittirt (Zeugen: Gerhard Ernst Korff als Assistent der Verkäuferin, Christopher Ernst Pfeiliger gen. Franck und Friedrich Wilhelm Dieven). Schon nach 3 Jahren

1764, Juli 18, d. d. Mitau (corr. 1765, Juni 27, d. d. Luckum)<sup>1)</sup> verkaufte Oberburggraf Franz Georg Pfeiliger gen. Franck Klein-Santen an seinen Sohn den Lttn. Johann Ernst, Herrn auf Schnickern für 24000 fl. alb. (Zeugen: Wilhelm Magnus Fund, Christoph Heinrich Schroeders, Dietrich Pfeiliger gen. Franck und Georg Dietrich Behr.) Der neue Besitzer trachtete darnach sein Gut zu verbessern und kaufte zu dem Zweck mehrfach Erbleute, so 1766, Juni 24, vom Besitzer von Samieten Heinrich Ernst v. Plettenberg für 600 fl. alb. einen Kerl nebst Weib und 4 Kindern (3 Söhnen und einer Tochter.)

Ernst Johann von Pfeiliger gen. Franck war mit Sophia Catharina Amalia von Schroeders<sup>2)</sup> vermählt, lebte aber mit der Frau in Unfrieden und ließ sich von ihr scheiden. Ein Document von

1770, Juli 14, d. d. Mitau (corr. 1771, Jan. 23, d. d. Luckum) besagt darüber:

„Nachdem seit einigen Jahren die hochwohlgeborenen Eheleute,  
 „Herr Ernst Johann von Pfeiliger gen. Franck, Lieutenant,  
 „und Frau Sophia Catharina Amalie von Franck geborene von  
 „Schroeders gegen einander eine solche Disharmonie geäußert,  
 „daß das täglich unter ihnen zunehmende Mißvergnügen endlich  
 „in eine solche Feindschaft ausgeschlagen, daß sie sich nicht allein  
 „bereits selbst von einander getrennet, sondern sich auch nachhero  
 „einander so gleichgültig und verhaßt geworden, daß sie eher alles  
 „Unglück leiden, als ihren zeitherigen ehelichen Umgang ertragen  
 „und länger mit einander leben würden, überdem die hoch-  
 „wohlgeborene Frau von Franck ihrerseits ihren zeitherigen Herrn  
 „Gemahl auf die den 16. dieses Monats und Jahres einfällige  
 „Consistorial-Gerichte auch bereits auf die gänzliche Ehescheidung  
 „citiren und ausladen lassen“. . . . so ist Folgendes beschlossen  
 worden:

1) Pergament mit anhangenden Siegeln und farbig gemaltem Franckischen Wappen.

2) Tochter v. Otto Friedrich auf Rogeln und Liepen.

- 1) Beide Parten wollen vor dem Consistorialgerichte einmützig ihren unversöhnlichen Haß einbekennen und nach Kräften die gänzliche Ehescheidung herbeiführen.
- 2) 2000 fl. alb., die sie ihrem Manne baar inferirt hat, bleiben auf Santen stehen und werden mit 6<sup>o</sup>/<sub>o</sub> verrentet.
- 3) 4000 fl., der Frau v. Franck gehörig, stehen bei ihrem Bruder Christoph Heinrich von Schroeders Erbbesitzer auf Rogeln, und werden von ihrem Vater, Otto Friedrich von Schroeders auf Liepen, verrentet; davon sollen laut Transakt v. 1764, Juni 25, d. d. Mitau, nach dem Tode ihrer Eltern ihr 3000 fl., ihrer Tochter Benigna Ernestina v. Franck 1000 fl. zufallen. Nach dem Tode seiner Schwiegereltern soll es Franck freistehen die 4000 fl. alb. auf Klein-Santen zu nehmen, falls das Gut nicht schon mit Schulden allzubeschweret, oder dieselben auf Rogeln zu lassen.
- 4) Ihre inferirten Pretiosen, Kleider und ihr Silber erhält sie zurück, außerdem drei aufgemachte Betten und an Möbeln, was überflüssig vorhanden und ohne merklichen Schaden entbehrt werden kann, doch soll sie nichts davon verkaufen, sondern alles zum Besten ihrer Kinder anwenden.
- 5) Frau von Franck erhält 2 Erbmägde.
- 6) Franck behält die beiden Söhne Wilhelm Ferdinand Christoph und Georg Friedrich Wilhelm und sorgt auf seine eigenen Kosten für ihre Erziehung; die Tochter Benigna Ernestina verbleibt der Mutter zur Erziehung und Alimentation.

Als Zeugen dieses Vergleiches haben unterschrieben und gesiegelt: Wilhelm Magnus von Fund auf Kainen als Assistent der Frau von Franck, Johann Christofer zum Berg, Eberhard Friedrich von der Brüggen und Ferdinand Pfeilitzer gen. Franck.

1777, Jan. 22, d. d. Klein-Santen, (ingr. 1777, Jan. 24, d. d. Luckum) verkaufte endlich Ernst Johann von Pfeilitzer gen. Franck Klein-Santen an Christopher Friedrich von Ficks, Erbherrn auf Groß-Santen, für die Summe von 45000 fl. alb., wovon 1300 fl. baar und 43700 fl. in Obligationen bezahlt wurden (Zeugen Eberhard Friedrich von der Brüggen und Gerhard Ernst Korff).

Seitdem ist Klein-Santen mit Groß-Santen vereinigt geblieben.



#### IV.

### Kuſſchen<sup>1)</sup>

(lett. Kuſſchu muische).

Hatte 1841  $1\frac{1}{2}$  Haken; 289 männliche, 290 weibliche Seelen.  
Hente 1873 Deſſ. Hofesland und 885 Deſſ. Bauerland.

1530, Oct. 12 (Mittwoch nach Dionysii) d. d. Wenden, belehnt der  
DM. Walter von Plettenberg den Bernd Thidwit mit

- 1) einem Stücke Landes im Goldingenschen Kirchspiele, welches vorher der Ludwig Dunnek und seine Voreltern besessen und
- 2) mit einem Stück Landes im Randauschen Kirchspiele, welches dem Peter Kuck, Jacob Kuck, und Klaus Kuck gehört hatte (siehe Beilage 17).

1534, Aug. 8 (am Tage nach Vinculae Petri), d. d. Wolmar, be-  
stätigt derselbe Ordensmeister einen Tausch zwischen Bernd  
Thidwith und dem Komtur von Goldingen. Darnach überläßt  
Tiedewitz dem Komtur seine im Goldingenschen belegenen 6 Ge-  
finde, sowie Haus, Hof und eine Krugstelle in der Stadt Gol-  
dingen, nebst zwei Gärten, wogegen er erhält: 4 Gefinde zu  
Wessel im Randauschen unter genauer Grenzbeschreibung (Sa-  
tensche Weg, Samietensche Weg, Weselbach, Dirik Butler zu  
Assern<sup>2)</sup>, und Ruhmen) ein Gefinde in der Zabelschen Bereitung  
im Dorfe Markeln, einen Heuschlag zu Vossen an der Abau, ein  
Stück Landes an dem Tuckumschen Wege „bei der langen Brücken

<sup>1)</sup> Für diese Chronik konnte eine von Freiherr Adolf von Büttam-Meschenecken angefertigte Consignation sowie die Urkundenabschriften benutzt werden.

<sup>2)</sup> Ein Theil des hentigen Assern?

längſt Johann Torck ſeiner Scheidung“ ſowie ſchließlich noch eine Krugſtelle in Randau „bei der Stallbrüder Krug“ mit 2 Koſtſtellen Acker (Beilage 18).

Berndt Tiedewitz war durch den Austausch Erbherr der Güter Ruckſchen, Wiſcheln und Bedwahlen geworden. Er hinterließ dieſelben ſeinem Sohne Chriſtopher, dieſer ſeinem Sohne Hermann, der ſchon 1617 mit Hinterlaſſung einer Wittve (Anna von Buttler, Tochter von Heinrich auf Ruhmen und Lammingen) verſtorben war.

Seine Wittve vermählte ſich mit Heinrich Sacken-Zelloden und quittierte 1623, Juli 12, dem Eberhard Buttler auf Samieten über Empfang der Zinſen von 7000  $\text{R}$ , die ſie ihm anno 1617 in ihrem Trauerjahre geliehen (Brieflade von Santen).

1634, Jan. 24, d. d. Ruckſchen, corr. 1634, Nov. 13 zu Mitau, fand eine Erbschaftsdivision zwiſchen der hinterbliebenen Wittve und den Söhnen Gotthard, Otto, Heinrich und Chriſtoph Heinrich, ſowie den Schweſtern ſtatt (nach den Geſchlechtsregiſtern Eliſabeth vermählt mit Ernſt von Diepelskirch und M. N. Gemahlin von Heinrich Stichhorſt).

Die vom Herzoge verordneten Commiſſarien: Otto Grotthuſ, Wilhelm Torck, Johann Plettenberg und . . . Blumberg ſchlichteten den Streit in folgender Weiſe:

Gotthard als der älteſte Bruder erhielt Ruckſchen und Bedwahlen mit den nach dem Ableben der Mutter darauf haftenden Schulden, ferner den Windauſchen Strand Dagen und von den ausſtehenden Schulden 1000 fl. poln. Davon ſtanden 700 fl. im Hofe Schlofenbeck und 300 fl. bei Otto Buttler. Die 900 fl. die er der Schweſter als Mitgabe ausgezahlt hatte, wurden ihm refundirt. Dafür zahlte er dem Bruder Heinrich als gänzliche Abfindung 4500 fl. poln. à 30 Groschen preußiſch aus und zwar zu Oſtern 1635 2500 fl. (die Renten zu 8% gerechnet) und zu Oſtern 1636 den Reſt (zuſammt den Renten zu 7%). Dafür aber mußte Heinrich das „Onus“ ſeiner an Heinrich Stichhorſt verchelichten Schweſter auf ſich nehmen.

Otto Tiedewitz blieb im Beſitz von Wiſcheln. Er bekam die von dem Hauptmann auf der Windau ausgeſtellte Obligation auf 300 fl. und die auf 400 fl. lautende Wiſchelnſche Bauernſchuld, wofür er den Schwager Stichhorſt gänzlich zu

contentiren hatte. Ferner mußte er dem jüngsten Bruder Heinrich Christoph sein Erbtheil, nämlich 4500 fl. in 2 Jahren zu Ostern unter denselben Modalitäten wie Gotthard an Heinrich auszahlen.

Dafür, daß die beiden älteren Brüder die Güter behielten, überließen sie den beiden jüngern eine auf 850 fl. lautende vom Schwager Dippelskirch ausgestellte Obligation, die sie aber auf eigene Kosten und Gefahr beizutreiben hatten.

Die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bruders Dietrich Wilhelm beschloßen die Brüder mit der Mutter und den Schwestern zu theilen und zwar so, daß die Mutter die Hälfte der Hinterlassenschaft erhielt, nachdem Gotthard das Hausgeräth und die Begräbnißkosten sowie andere Ausgaben in der Höhe von 585 fl. in Abzug gebracht hatte.

Gotthard Tiedewitz war in 1. Ehe vermählt mit Anna Dorothea Grothuß a. d. H. Schwitten. Er strengte eine Scheidungsklage gegen sie an, und erlangte 1649, Juni 25, die gerichtliche Trennung der Ehe. Die Akten sind uns zum Theil erhalten<sup>1)</sup> und ergeben ihre Schuld (Ehebruch). Eine neue Ehe wurde ihr verboten.

1651, klagte sie gegen ihren gewesenen Ehemann beim Herzoge, weil er ihr nicht den vom König von Polen ihr zugesprochenen Unterhalt ausreichte.<sup>2)</sup>

Zum 2. Male mit Odilia Buttlar, seiner leiblichen Cousine, (Tochter von Otto=Nahmen und Sammingen) vermählt, betheiligte er sich

1652, Mai 2, d. d. Randaun, an der Restaurirung des Randauschen Pastorats, das gänzlich verfallen war. Die Eingeseßenen beschloßen dasselbe neu zu erbauen und ersuchten den Herzog, er möge zufolge seines Abschieds und der alten Gewohnheit gemäß das Wohnhaus mit Branhaus, sowie für die Wittve eine Stube und 3 Kammern ausbauen lassen. Die Junker selbst vertheilten die Arbeit folgendermaßen unter sich:

Für die Kiege nebst Vorriege von 4<sup>1/2</sup> Faden Länge und Breite sollten sorgen: Johann Franck aus Wiefeln, Gwald Franck aus Puhren, Otto Buttlar aus Samieten und Gotthard Tiedewitz aus Kuckſchen.

<sup>1)</sup> S. A. B. 1650, f. 563 ff. und die Akten des Oberhofgerichtes.

<sup>2)</sup> Akten des Oberhofgerichtes 127.

Die Meete von 6 Faden Länge und Breite hatten Otto Buttlar von Ruhmen und Magnus Buttlar aus Strasden zu ſtellen.

Den Pferdeſtall von 4 Faden erbauten Major Adam von Trotta gen. Treyden, Barthold von Brüggem<sup>1)</sup> und Barthold Blumberg<sup>2)</sup>, ſeligen Hülsumbs Erbe.

Für eine Stube von 4 Faden kamen auf: Eberhard Wilhelm von Brüggem<sup>3)</sup>, Landrath Wigandt von Sahten und Friedrich Georg Offenberg von Wſtern.

Einen Stall von 4 Faden übernahmen Matthias von Alten-Bockum auf Dursuppen, Dietrich von Alten-Bockum auf Behren und die Frau Wittwe Steinrathſche<sup>4)</sup>, Anna Schending.

Matthias von Dorthesen<sup>5)</sup> baute den dritten Stall.

Die Zäune im Gehöft ſollten errichten: Heinrich Korff von Alt- oder Groß-) Santen, Gerhard Buttlar von (Neu- oder Klein-) Santen und Gerhard Buttlar von Behnen.<sup>6)</sup>

In künftiger Zeit, heißt es in der Einigungsschrift, werden die Eingefessenen ein Gebäude, falls es verfällt, auszubessern wiſſen, „damit unſer Paſtor allerweg ein gut und ſichere Wohnung haben mag“.

Die Documente der Kuckſchenſchen Brieflade laſſen uns bis zum Schluß des 17. Jahrhunderts im Stich, es mögen daher hier einige Notizen aus anderen Quellen folgen:

1661 war Gotthard Tiedewitz auf Kuckſchen verſtorben und hatte aus der 1. Ehe außer einem Sohn Wilhelm, der ihm in Kuckſchen ſuccedirte, zwei Töchter hinterlaſſen, von denen Sophia Gerdrutha mit Jacob Nybſki, die andere mit Johann Kolljewski vermählt war; aus der 2. Ehe war der Sohn Otto und eine Tochter nachgeblieben. In demſelben Jahre 1661 ſtarben die beiden Gemahlinnen Gotthard

1) Rinſeln.

2) Puttnen.

3) Kl. Strasden.

4) Strasbiſch Wittenbeck, Pelzicken, Sillen, Galten und Berghof.

5) Wſtern.

6) ? Sollte nicht Lahnen zu leſen ſein; vgl. die Chronik von Lahnen unter Lammingen, wo eine Lücke für dieſe Zeit.

Tiedewitzens und die Vormünder der minorennen Kinder 2. Ehe Johann von Moſen und Eberhard von Buttlar hatten alle Hände voll zu thun, ihren Mündeln zu dem Ihrigen zu verhelſen.<sup>1)</sup>

1668 wurde ein Criminalproceß gegen einen Gotthard Wilhelm von Tiedewitz angeſtrengt, der den Obriftleutenant Jan Leon von Tomaſzewski am 6. Juli des Jahres mit Beihülfe von deſſen Gattin Margaretha Eliſabeth von Sacken (aus dem Hauſe Zelloden) ermordet hatte. Die vollſtändigen Akten darüber befinden ſich in dem Theile des Oberhofgerichtsarchives,<sup>2)</sup> welches unlängſt in den Beſitz des Ritterschaftsarchives gelangt iſt; ſie ſind von einer erſchreckenden Ausführlichkeit und werfen ein trübes Licht auf jene durch beſtändige Kriege verrohten Zeiten. Margaretha die Gattenmörderin wurde 1668 in Mitau enthauptet, über Tiedewitz erfahren wir nichts; es ſcheint, daß nachdem der Prieſter zu Miſchwangen dem ſträflichen Paare die Copulation verweigert, er ſich durch die Flucht der Gerechtigkeit entzogen hatte, ſeine Miſſchuldige dem Henker überlaſſend.

1670 finden wir Winhold Eberhard und Otto<sup>3)</sup>

in denſelben Jahre wird Wilhelm Tiedewitz als Erbherr auf Groß- und Klein-Kuckſchen erwähnt<sup>4)</sup>,

1676, Mai 13, ſchenkte derſelbe einen Erbkerl ſeinem Better Fromold Eberhard<sup>5)</sup>

1678 wurde derſelbe Tiedewitz, Erbherr auf Kuckſchen wegen Ermordung des Franz Schencking auf Anhalten von deſſen Mutter Anna Puttkamer (Wittwe von Otto Barthold Schencking) criminaliter belangt. Tiedewitz erhielt ein *salvum conductum*, um ſich in Mitau vor Gericht zu ſtellen und allda ſeine Unſchuld zu beweifen; nach ſeiner Ausſage hätte er den ſecl. Menſchen ohne ſeine Abſicht im Finſtern entleibt.<sup>6)</sup>

1) S. A. B. v. 1661. f. 11, 25, 33, 177, 197, 212, 306, a. v. 351 u. v., 379, 382.

2) l. c. 186.

3) Oberhofgerichts-Akten N. 188, f. 58.

4) Ibidem 188, f. 82.

5) Klopmanns Materialien zur Gütergeſchichte Band II. p. 411.

6) Oberhofgerichts-Akten N. 201.

1689, Oct. 12<sup>1)</sup>) fiel er in das zu Adſirn gehörige<sup>2)</sup> Ruhrkalk-Gefinde ein, wo ihm der Erbherr auf Adſirn Johann Friedrich von Eckeln genannt Hülfen entgegentrat. Es kam dabei faſt zu Blutvergießen, die Degen waren bereits gezogen, als die Streitenden getrennt wurden.

1693, März 26<sup>3)</sup>) klagte Wilhelm Tiedewitz gegen Ulrich Behr auf Edwahlen, der den Tiedewitzſchen Diener Friedrich Chriſtoph Peterſenn ſchwer verwundet hatte. An Stelle des vom Schläge gerührten Goldingschen Minifterialen wäre Peterſenn von Gerichts wegen nach Edwahlen geſchickt worden, um eine Citation vor das Criminalgericht an Behr zu übergeben. Behr hätte dieſelbe garnicht angeſehen, den Diener mit dem Degen übel traktirt und ihm die Citation ungeleſen mit Gewalt in den Buſen zurückgeſchoben. Der Chirurgus Michel Grunau atteſtirte dabei, daß er eine Wunde am Hinterkopfe von 3 Finger breit und 5 Zoll lang und eine am rechten Arm unter dem Ellenbogen hätte, die gleichfalls eine Länge von 5 Zoll hätte und wohl die Lahmheit des Armes zur Folge haben würde.

1695, Jan. 5, verkaufte im Vorkontrakte und

1695, Februar 17, d. d. Kuckſchen, definitiv Wilhelm von Tiedewitz ſein Erbgut Kuckſchen für 16,666  $\frac{2}{3}$  Rthlr. alb. mit allen Atz- und Pertinentien, den anſäßigen und vormalſ verſtrichenen Bauern (mit Ausnahme des Kochszungen Hermann und des Aufzöglings Kriſch) und ein Haus in Kandau an den fürſtlichen Kanzler und Oberrath Friedrich Brackel, Erbherrn auf Pahlen. Verkäufer übergab die Brieflade und quittirte für den richtigen Empfang des Kaufſchillings. (Zeugen: Georg Otto Viſcher, Johann Otto Rappe, Gerhard Dietrich von Stromberg für den Vorkontrakt; Jakob Friedrich Ghden, Johann Dietrich Schöpping und Georg Otto Viſcher für den Kaufkontrakt.) Gegen dieſen Kauf proteſtirte Chriſtian Freiherr von Puttkamer, weil Kuckſchen als Sicherheit in der Criminalklage gegen Wilhelm Tiedewitz dienen ſollte.<sup>4)</sup>

1) Ibidem 233.

2) Nach Klägeriſcher Darſtellung; richtiger ſagt man in ſolchen Fällen wol „ſtrittige Gefinde“.

3) Oberhofgerichts-Akten N. 242.

4) Klopmanns Materialien zc. II, 411. Bezieht ſich wohl auf die Klage der Wittve Schenking geb. Puttkamer v. 1678.

Friedrich Brackel geb. 1634 war der Sohn von Johann auf Bickeln und Nigranden und deſſen Gemahlin Magdalena von Königsſeck. Er war zweimal verheirathet, in 1. Ehe mit Eliſabeth Magdalena von Doenhoff aus Hgen und in 2. Ehe mit Gerdrutha Korff, einer Tochter von Heinrich auf Trecken und Alt-Santen.

1705, Juli 17, d. d. Kuckſchen, quittirte Loviſa Charlotta von Mirbach geb. Brackel eine Tochter 1. Ehe Friedrichs, in Aſſiſtenz ihres Gemahls Heinrich Georg von Mirbach, fürſtl. Kammerjunkers und Erbherrns auf Sillen, ihrem Vater Friedrich Brackel, Landhofmeiſter, über gänzliche Auszahlung ihres Erbtheils „als da iſt 5000 Rthlr. alb. ungerechnet Hochzeit, Kleider, Silberzeug, Leinen, Bettgewand, Vieh und andere Mobilien, welches alles auf 1000 Rthlr. alb. ausmacht“. Sie erklärte ſich für gänzlich abgefunden und verſprach ihren lieben Stiefbrüdern Caſimir Chriſtopher<sup>1)</sup> und Heinrich Johann Brackel keine weiteren Nachrechnungen machen zu wollen.

Nachdem 1706, Febr. 10, d. d. Mitau, der Landhofmeiſter ſein Teſtament errichtet hatte, ſtarb er 1708 und wurde den 30. Auguſt beerdigt.

Im Beſitz von Kuckſchen folgte ihm ſein älteſter Sohn, Caſimir Chriſtoph (geb. 1686 † zu Berlin 1742, Jan. 8). Er wurde als Mitauſcher Oberhauptmann 1724 nach Waſchau delegirt, war ſpäter Landhofmeiſter, endlich kaiſerlich-ruffiſcher wirklicher Geheimrath und 1735 Geſandter am Preußiſchen Hofe. Er war Ritter des St. Andreas- und Alexander Newſki-Ordens.

1714, Juni 24, gab Caſimir Chriſtoph Brackel die Zahl der Leute und Erbunterthanen von Kuckſchen, die zu Feld- und Ackerbau tüchtig und zwiſchen 14 und 60 Jahr alt waren, auf 30 an und beſchwor die Richtigkeit ſeiner Angabe. Demgemäß wurde Kuckſchen, in Grundlage der brüderlichen Vereinigung von 1714, März 23, auf  $\frac{1}{2}$  Haken eingeſchätzt.

<sup>1)</sup> aus der 2. Ehe ſtammt: Heinrich Johann getauft in Mitau 1690 den 16. Sonntag nach Trinitatis, beerdigt ebenda 1710, Oct. 1. (Mitauſches Kirchenbuch, Extrakte I, 255 und 20). 2 Kinder des Kanzlers beerdigt in Mitau 1690, Februar 10 (ibidem I, 12).

Seit 1711, Mai 25<sup>1)</sup>, war Brackel vermählt mit Eva Eliſabeth von Plettenberg, Erbſrau auf Nerſt, Salwen, Daudſewas, Suffey und Berghof, verwittwete Mirbach. Zwischen den Eheleuten waren arge Mißhelligkeiten ausgebrochen, die in offene Feindſchaft ausarteten und zu einer Eheſcheidungsſache ſeitens des Mannes führten. Durch Vermittelung „wohlmeinender Gemüther“ wurde der Streit um die Güter in folgender Weiſe niedergelegt:

1720, Juli 22, d. d. Mitau:

- 1) Das Gut Nerſt und Suffey nebst allen dazu gehörigen Bauern und Knechten, sowie das Patronat über die Kirche behält die Oberhauptmannin für ſich und ihre Töchter.

Salwen, Daudſewas und Berghof erhält Caſimir Chriſtoph Brackel für ſeinen Sohn Friedrich Caſimir; auch das Patronatsrecht über die Salwenſche Kirche ſoll dem Manne zuſtehen. In den für ſich behaltenen Gütern ſoll die Oberhauptmannin mit ihren Töchtern et vice versa ſich lediglich ſuccediren, ebenſo der Oberhauptmann und ſein Sohn in ihren Gütern.

- 2) Die Brieffchaften, ſoweit ſie ſich von einander ſcheiden laſſen, ſollen innerhalb 14 Tagen von Eva Eliſabeth von Plettenberg ausgeliefert werden; von den übrigen Papieren verſpricht ſie Copieen anfertigen zu laſſen.
- 3) Das Hölzungsrecht behält ſich Nerſt im Daudſewasſchen Walde vor, ebenſo die freie Jagd, wogegen Salwen freie Fiſcherei und Jagd in Nerſt haben ſoll.
- 4) Die Bauern verbleiben bei den reſp. Gütern.
- 5) Die Hafenzahl wird getheilt zu je  $3\frac{1}{4}$  Haken für jeden Complex.
- 6) Die Schulden ſollen zu gleichen Portionen von beiden Theilen getragen werden. Pretioſen und Mobilien bleiben in den Händen des jeweiligen Beſizers, wobei aber Caſimir Chriſtoph ſämmtliche Gewehre und die Bibliothek erhält. Für ein Jahr ſoll der Sohn noch bei der Mutter bleiben, dann aber dem Vater übergeben werden.

(Unterschieden von Gerhard Erſt Haudring und Chriſtoph Reinhold von Foß als gerichtlich beſtellten Curatoren und von den Zeugen Leonhard Wolter von Budberg, Jacob Adolf von Fürſtenberg, Heinrich Johann Korff und Heinrich Georg Mirbach.)

<sup>1)</sup> Klopmanns Materialien 2c. II, 412.

Die Ehe wurde in demſelben Jahre 1720 gerichtlich getrennt, worauf Eva Eliſabeth v. Blettenberg eine dritte Ehe mit dem Leutnant Otto Johann von Nettelhorſt einging.

Casimir Chriſtophers Sohn Friedrich Caſimir Brackel trat nach dem Tode des Vaters die Güter Salwen, Daudſewas, Berghof und Kuckſchen an, entſchloß ſich aber bald ganz ins Ausland (zunächſt nach Frankreich) zu ziehen. Er verkaufte daher ſeine Güter und zwar

1746, Juni 24, d. d. Mitau, Kuckſchen an Otto Chriſtoph Heyking und deſſen Gemahlin Anna Sibylla von der Necke für 66000 fl. alb., ohne irgend einen Vorbehalt, zuſammt dem Erbbegräbniß in der Kandauſchen Kirche und dem Kruge mit 5 Loſtellen Landes daſelbſt. Die Brieffchaften wurden übergeben und die von Wilhelm Liedewitz 1695, Febr. 17, praefirte Eviction aufs Kräftigſte confirmirt (Zeugen: Heinrich Chriſtian von Offenberg, Hauptmann zu Tuckum und Otto Friedrich Krummeß). Am ſelben Tage übergab Käufer dem Verkäufer eine Verſicherungſchrift, worin er ſich verpflichtete ihm bei der Außerlandſchaftung ſeiner Kapitalien keinerlei Hinderniße in den Weg zu legen, dagegen verpflichtete ſich Brackel mit ſeinem adeligen Worte dem Käufer ſeine Verſicherungſchrift ſofort zurückzuſtellen, ſobald er ſeine Gelder über die Grenze geſchaftt haben würde.

1746, Aug. 19, d. d. Mitau, ertheilte Brackel eine Vollmacht an Otto Friedrich Krummeß, mit Otto Chriſtoph Heyking an ſeiner Stelle den Grenzritt vorzunehmen.

1747, Febr. 17, d. d. Mitau, legten Frau von Mirbach geb. Brackel und Frau von Howen einen Proteſt gegen den Verkauf von Kuckſchen ein, da ſie das Gut Kuckſchen, ſowie Salwen, Daudſewas und Berghof für Majorate hielten. Hiervon erhielt Otto Chriſtoph Heyking Kunde und richtete eine dießbezügliche Anſfrage an Friedrich Caſimir Brackel. Dieſer verſprach

1747, März 30, d. d. Mitau, eheſtens die Sache durch Vorlegung der betreffenden Dokumente aufzuklären; erſt dann wolle er die vom Kaufpreis noch reſtirenden 3000 Rthlr. alb. empfangen. Um eine authentiſche Erklärung in dieſer Frage zu erlangen, wandten ſich die Erben an die Juristenſakultät der Univerſität Frankfurt a/D. und fragten unter Vorlegung des Tranſaktes von 1720 an, ob es der Wille der Tranſigirenden geweſen ſei, den damals

erst 5jährigen Friedrich Casimir im Verkaufe der vier Güter zu beschränken. Die Namen der vorkommenden Personen waren, wohl um die hochweise Juristenfakultät vor jeder Anwendung von Parteilichkeit zu bewahren durch anagrammatische Verdrehung unkenntlich gemacht; so steht statt Brackel — Belrack, statt Mirbach — Machrib, statt Plettenberg — Belgertenpt. Die Antwort war, Friedrich Casimir hätte das *dominium plenum* und sei daher zum Verkaufe berechtigt.

Über den nunmehrigen Besitzer von Kuckichen Otto Christopher und seine nächsten Vorfahren finden sich in der Kuckischenschen Brieflade einige interessante Papiere.

### I. Das Testament seiner Großmutter.

1691, Oct. 20, d. d. Mitau, stellt Elisabeth Gertrud Ringmuth, die Wittve des königl. Capitäns Ewald Heyking, da sie eine neue Ehe mit Andreas Johann Bohlshwing einzugehen gedenkt, das Vermögen von väterlicher und mütterlicher Seite ihrer beiden Söhne Ernst und Otto Christopher sicher. Der ältere Sohn, Ernst, hat trotzdem er noch nicht volljährig die „*venia aetatis*“ erhalten, die Vormünder des jüngeren sind Otto Johann Heyking, kgl. Stn. Erb. a. Esserkaln, Magnus Johann Buttlar Pfandherr auf Feldhof und Johann Georg Klopmann Erbherr auf Groß- und Klein-Würzau. Die Söhne erhalten 9200 Rth. alb. in guter Münze und holländischer Sorte in specie, (der Rthlr. à 3 fl.) ausbezahlt und zwar in der Weise, daß ihnen die Mutter das Pfandgut Dayben im Tuckumschen belegen, welches sie für 9000 fl. von Ewald von der Brügger kgl. Stn. und Pfandherr auf Tummern in Pfandbesitz hatte, sofort cedirt und „*in veram et realem possessionem*“ übergiebt. Beim Tode des Vaters war die Hinterlassenschaft 19000 fl. Davon hat die Mutter 9800, die Söhne 9200 fl. bekommen. An haarem Gelde bekommt Gertrud Elisabeth Ringmuth aber nur 5000 fl., da ihr ihr Geschmeide mit 2000 fl. und Schulden, die sie zu bezahlen hat, mit 2200 fl., sowie „*diverse andere 600 fl.*“ abgerechnet werden (unterschrieben von Elisabeth Gertrud von Bohlshwing geb. von Ringmuth, Georg Johann Klopmann, Engelbrecht Johann Neuuhof, Christoph Fircks, fürstlicher Landrath, Ernst Heyking, Otto Johann Heyking, Magnus Jan von Buttlar, Friedrich Brackel, Heinrich von Puttkamer, Christian Georg von Bruden gen. Fock, Magnus Gotthard von Brüggener.)

II. Teſtament des Otto Chriſtopher I. von Heyking, des Vaters des gleichnamigen Käufers von Kuckſchen.

1740, Juli 19, d. d. Kurfiechten, corr. Tags darauf. Nachdem Teſtator für ſeine Beerdigung, die ohne Prunk in der Siurtiſchen Kirche begangen werden ſoll, 1500 fl. alb. legirt hat, beſtimmt er über ſein Vermögen Folgendes:

Daſſelbe beſteht aus folgenden Summen:

- 1) Auf Buſchhof ſtanden 18000 fl. alb., von denen die hochfürſtliche Commiſſion 6000 fl. decourtirt hatte und von denen weitere 6000 fl. an den Gläubiger des verſtorbenen Bruders des Teſtators, Ernſt von Heyking<sup>1)</sup>, nämlich an Heinrich von Nolde abgezahlt worden waren, ſo daß noch 6000 fl. reſtiren.
- 2) 16000 fl. auf Obligationen ausſtehend.
- 3) 16000 fl., die an die 4 Töchter Teſtatoris als Mitgift ausgezahlt worden und zwar haben je 4000 fl. erhalten: Catharina Margaretha verwittwete Henning, Gertrude Eliſabeth Stempel aus Windauſhof, Agneſe Mirbach aus Aſſieten und Juliane Mirbach aus Layden. Nach dem Tode des Vaters ſoll jede noch 600 fl. erhalten. Der Sohn Otto Chriſtoph (II) erhält 12000 fl. alb., die Mutter Gertrude Eliſabeth von Drachenfels 4000 fl. und ihr Eingebrahtes = 1000 fl.

Während des Wittwenjahres ſoll die Gemahlin des Erblassers über die Zinſen ſämmtlicher Kapitalien frei verfügen.

Als Mitgift der erſten Frau, Catharina Anna Heyking, Tochter des Wilhelm Alexander Heyking, Landrath von Pilten und Schweſter des letzten Landraths Heyking Erbherrn auf Sirgen, iſt dem Teſtator die Summe von 3400 fl. ausgezahlt worden, die unter die Töchter ebenſo wie das Silberzeug bereits vertheilt ſind, ſo daß ſelbige keinerlei Anſpruch an irgend welches Mobiliar oder Geräth haben. Dieſes erhält die Gemahlin mit Ausnahme eines Thalerhumpens und einiger kleinen Kannen, die dem

1) 1702 iſt Ernſt von Heyking Pfandherr auf Buſchhof ſchon geſtorben, ſeine Wittwe Eliſabeth Magdalena geborene N. N. war 1702 an N. N. Landsberg wieder vermählt. Akten des Tuckumſchen Oberhauptmannsgerichtes N. 49, f. 65.

- Sohne zufallen. Dem Verwalter Hermann werden 100 fl. legirt.<sup>1)</sup> (Zeugen: Otto Friedrich Krummeß, Georg Sigismund Handring, Friedrich Caſimir Heyking.)
- 1748, März 16, d. d. Samiten, ſetzte eine Reviſions-Commiſſion, beſtehend aus Friedrich Caſimir Korff, Hauptmann zu Durben, Eberhard Philipp Chriſtoph Hahn und Gerhard Ernt Korff, den Ertrag von Kuckſchen auf 124 Rthlr. 61<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Groſchen feſt, wovon in üblicher Weiſe wegen Entfernung der Seeſtadt, ungenügender Heuſchläge und der zu präſtirenden Prieſtergebühren 25 Rthlr. 24 Groſchen abgezogen wurden, ſo daß als beſteuerbarer Reſt 99 Rthlr. 37<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Groſchen nachblieben.
- 1760 im Auguſt fand eine definitive Einigung zwiſchen Friedrich Caſimir Brackel einerſeits und andererſeits Eberhard Chriſtoph Mirbach, polniſchem Geheimrath, Staroſten auf Polangen und Erbherr auf Laufzehm und Rußau, Friedrich von Mirbach Hauptmann zu Kandau, Erbherrn auf Sahrzen und der Frau Eliſabeth Dorothea von Mirbach verm. Landhofmeiſterin von der Howen über den Proceß wegen des Verkaufes von Kuckſchen ſtatt. Darnach ſollte die ganze Angelegenheit aus den Partenregiſtern der ſgl. Relationsgerichte zu Warſchau und aus denen der kurfürſtlichen Ober- und Appellationsgerichte geſtrichen werden. Beide Theile begaben ſich gänzlich der Ansprüche auf die Güter des anderen Theils.
- 1766 Jan. 14, trat noch Otto Hermann von der Howen, der Sohn des Landhofmeiſters, dieſem Vergleich bei (Zeugen: Friedrich Alexander Taube und Friedrich Johann Delfen) und der Streit war definitiv beendigt.
- 1769, Mai 20, d. d. Kuckſchen errichtete Otto Chriſtopher (II) Heyking ſein Teſtament. Vorerſt wünſchte er in der Kandauiſchen Kirche beigefeßt zu werden, ſodann diſponirte er über das Seinige. Sein Vermögen hatte er zum größten Theil ſelbſt erworben, da er vom Vater nur 16000 fl., durch ſeine Gattin 10000 fl.

<sup>1)</sup> Im ganzen Teſtamente findet ſich nirgends die Erwähnung eines zweiten Sohnes Ernt, den die Geſchlechtsregister anführen; derſelbe iſt irriger Weiſe, durch die gleichen Vornamen von Vater und Sohn Otto Chriſtopher bedingt, eine Generation zu tief gekommen. Er war ein Bruder des älteren Otto Chriſtoph.

erhalten hatte. Ruckſchen vermachte er mit allen Ak- und Perſonentien ſeinem älteſten Sohne Benedikt Sigismund, doch ſo, daß deſſen Mutter Anna Sibylla von der Recke mit ihm bis an ihr Lebende die Wirthſchaft führen ſollte. Nach deren Tode ſollte Benedikt Sigismund ſeinem Bruder Georg Ernt 20000 fl. und ſeiner Schweſter 10000 fl. als väterliche und mütterliche Erbportion auskehren. Die Silberſachen, Mobilien, Leinzeug, die Bettwäſche ſollte Anna Sibylla unter die Kinder vertheilen. Dem Älteſten Janne und ſeiner Frau wurde die Freiheit geſchenkt.

1770, Juli 20, d. d. Ruckſchen, fand die Nachlaßerdiviſion ſtatt. Die Wittve, die beiden Söhne und die Tochter Gertrude Juliana Martha, verehelichte Bruden genannt Fock, theilten ſich dabei in folgender Weiſe:

Nach Vorausnahme des Trauerjahres durch die Wittve, der Rückzahlung der Akten und der Zulaffung der Mobilien zur Erbschaft, geſtand die Mutter dem älteſten Sohne den freien Beſitz von Ruckſchen zu, wobei ihm das Gut für 66000 fl. alb. angerechnet wurde. Zu dieſen 66000 fl. kamen noch 112 fl. 15 Groschen, die zur Erbportion hinzugeſchlagen wurden. Von der Geſamtsumma beanspruchte Anna Sibylla Heyking geb. Recke 4010 fl. alb. für diverſe Auslagen, ſowie 10000 fl. wegen der Akten. Es blieben ſomit 50902 fl. 15 Groschen zu theilen. Jeder Sohn erhielt 20361 fl., die Tochter 10180 fl. 15 Groschen. Bis Benedikt Sigismund die qu. Summe an Mutter und Geſchwister ausgezahlt haben würde, ſollte dieſen ein jus hypothecae et pignoris an Ruckſchen verbleiben. Der jüngere Bruder behielt das Vorkaufrecht.

Die Beitreibung der Aktivſchulden beim Staroſten von Kiwillen, Kammerherrn von Buttlar, im Betrage von 960 Rthlr. und 250 Rthlr. aus dem Ruhmiſchen Concurſe übernahmen die Kinder auf eigene Rechnung und Gefahr. Die vorrätigen Ziegeln und Dachpfannen erbten Mutter und Kinder zu gleichen Theilen.

Silber, Bettzeug, Leinen und Vieh hatte die Mutter mit den Kindern zu gleichen Theilen geerbt, das übrige Geräth wurde auf 1236 fl. geſchätzt und jeder der Erben hatte 309 fl. erhalten. Für die Branntweinkessel zahlte Benedikt Sigismund dem Bruder 118 Rthlr. 10 Scher, der Mutter aber 119 Rthlr. aus (unterschieden außer von den Genannten, von: Wilhelm Alexander von Heyking, Johann Georg von Bruden gen. Fock, Gerhard Ernt Korff und Johann Friedrich Drachenfels).

1773, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte Benedikt Sigismund Heyking (Gemahlin: Johanna Louise Anna Magdalena Hahn aus dem Hause Pofenden) Kutschchen an den Piltenschen Mannrichter Philipp Magnus von Gohr (Gemahlin: Benigna Dorothea Jacobina Hahn, eine Schwester der Heyking) für 50000 Thlr. alb. sammt dem Gestühle, Grabgewölbe und Patronatsrechte an der Kandauschen Kirche, den Bauern laut Consignation vom 1. Febr. 1773 und der Grenze des Duktes von 1746. Von den Verbeigeneu behielt sich Verkäufer vor 2 Hofesjungen, einen Kutscher, einen Koch und 2 Mägde, ferner den Kurkalm-Wirth Crist mit Weib und Kind und den Jurre aus dem Saulit-Gesinde sammt Weib und Kindern (Zeugen Georg Ernst von Heyking, Ernst von der Howen, Carl Friedrich Pfeiliger genannt Franck).

1776, Febr. 10, d. d. Groß-Strasden, kaufte der Mannrichter Philipp Magnus Gohr einen Erbterl, von Profession einen Koch, für 140 Rthl. alb., von Alexander Carl, Leonhard Ferdinand, Engelbrecht und Georg Sigismund Rutenberg, als Vormündern der Buhrschen Erben, wobei die Verkäufer Eviction leisteten.

1787, Oct. 10, d. d. Mitau, resolvirte Herzog Peter, der Mannrichter Gangkauw hätte Gohr ungerechtfertigter Weise zwei Pferde gepfändet, da der Weg, den Gangkauw gefahren, nicht der Revision unterlegen.

Nachdem am 17. u. 18. Oct. 1788 die Grenze Kutschchens gegen Adfirn, Kandau, Samiten, Grendfen, Abaushof, Sachtensche Pastoratsbauern und Deguhnen festgestellt worden war, verkaufte

1788, Nov. 21, d. d. Kutschchen, Philipp Magnus Gohr das Gut an seinen ältesten Sohn Eberhard Ferdinand Johann. Er verkaufte das Gut sowie das Haus in Tuckum und das Erbbegräbniß nebst Frauen- und Manns-Gestühl in der Kandauschen Kirche für 103000 fl. alb., die in nachfolgender Weise erlegt wurden: Seiner Mutter stellte Käufer zur Sicherstellung ihres Eingebrachten (40000 fl.) eine Obligation auf 37000 fl. aus und übergab ihr das in Tuckum belegene Haus mit allem Zubehör für 3000 fl. Ferner übernahm er die 46000 fl. betragenden Passivschulden, die auf dem Gute hafteten und stellte seinen Brüdern Hermann Christoph Carl und Georg Wilhelm Philipp Obligationen auf 5000 fl. aus. Dem Käufer

verblieben ſomit 5000 fl. als ſein Erbtheil und 2000 fl., die ihm von ſeinem Großvater dem Hauptmann Hahn auf Poſtenden geſchenkt worden waren. Dafür erhielt der Käufer die Güter mit allen Rechten und Leuten mit Ausnahme eines Koches, zweier Jungen und zweier Mägde, die ſich Verkäufer vorbehielt. Ferner wurde ausbedungen, daß dem Hermann Chriſtoph Carl ſeine 5000 fl. nie ausbezahlt werden ſollten, da er in Folge ſeiner Taubſtummheit den Ränken böswilliger Menſchen ausgeſetzt ſei; eine Obligation ſollte dem Herrn von Hahn auf Poſtenden und dem Regierungsrath Hahn als ſeinen leiblichen Onkeln übergeben werden.

1794, Juli 14, ſtarb Eberhard Gohr unvermählt; ſeine Erben waren ſeine Brüder, der taubſtume Carl (vermählt mit Gottliebe von Brunnow) und Wilhelm. Kuckſchen wurde zum Meiſtbot geſtellt und vom genannten Wilhelm Gohr, Erbherrn auf Subbren (Beiſhof von Groß-Sattiken, den er 1791 erwarb) für das plusleitum von 131,000 fl. erſtanden. Schon nach zwei Jahren

1796, Sept. 27, d. d. Riga (corr. 1809, Juni 22) gab er Kuckſchen dem Hofrath und Gewiſſensgerichts-Aſſeſſor Paul Reinhold von Kennenkampff für 200,000 fl. alb. auf 80 Jahre neſt dem Beiſhofe Endenhof und den im Deguhniſchen belegenen Limben-Heuſchlägen in Erbpfand. Von dieſer Summe ſollte Erbpfandnehmer zu Johannis 1797, 46666  $\frac{2}{3}$  Rthlr. alb. (140000 fl. alb.) den Reſt zu Johannis 1799 zahlen. Die Wirthſchaft des Gutes übernahm Gohr noch bis Joh. 1797 zu führen, ebenſo für die nächſten 10 Jahre die gerichtliche Vertretung in Grenzſtreitigkeiten und Bauerprozeſſen. Bei der Übergabe des Gutes ſollte jeder Wirth mindteſtens 5 milchende Kühe und 7 Pferde haben, für jede fehlende Kuh verſprach Erbpfandgeber 5 Rthlr., für jedes fehlende Pferd 12 Rthlr. zu zahlen, ebenſo verpflichtete er ſich die Sägemühle bis dahin zu repariren und den Krug bis ans Dach zu mauern. Sollte es Erbpfandnehmer gelingen, das Recht zu erwirken, in Kurland adeligen Güterbeſitz eigenthümlich zu erwerben, ſo ſollte dieſer Erbpfandkontrakt ipſo jure als Erbkaufkontrakt gelten; wünſchten aber Gohrs Erben nach Verlauf der 80 Jahre das Gut wieder einzulöſen, ſo ſollten ſie gehalten ſein die Landesabgaben,

Bauernvorſchüſſe und Meliorationen ſammt den landesüblichen Renten zurückzuzahlen (Zeugen: T. A. von Ceumern und Otto Johann Friedrich von Liebesberg).

1801, März 5, erlangte Paul Reinhold Edler von Kennenkampff a. d. G. Kalſgenau i./Livl. das kurländiſche Indigenat<sup>1)</sup> und wurde ſomit nach der Stipulation ſeines Contractes Erbherr von Ruckſchen.

1805, Mai 30, d. d. Ruckſchen, gab Kennenkampff ſein Gut dem Paſtor zu Sahten Friedrich Heinrich Melchior Bilterling für 225000 fl. alb. in Erbpfand unter der Bedingung, daß 10000 Rthlr. alb. (30000 fl.) am 12. Juni 1805, der Reſt von 65000 Rthlr. alb. (195000 fl.) im Laufe von 2 Jahren gezahlt werden ſollten. Die Bedingungen des Erbpfandkaufbriefes, ſowie das Inventarverzeichnis, die Gohr Kennenkampff übergeben hatte, wurden auch jetzt zur Baſis genommen (Zeugen: Michael von Kefler und Georg Sigismund Bilterling).

Der Paſtor Bilterling war mit Dorothea Eliſabeth Stender vermählt und wohnte 1807 als Gutsnachbar der Übergabe des Gutes Grendſen an die kurländiſche Mitterſchaft bei.

1812, Sept. 16, ſtarb zu Petersburg die Paſtorin Bilterling geb. Stender und ihr Wittwer erwirkte von dem Luſumſchen Oberhauptmannsgericht, resp. der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde die Erlaubniß, Ruckſchen für ſeine beiden unmündigen Söhne (Karl Hermann und Auguſt Melchior) zu verkaufen, bezw. das daran habende Erbpfandrecht weiter zu cediren.

1819, April 24, d. d. Mitau, cedirte er ſein Pfandrecht, wieder auf der Baſis von 1796, dem Notair C. W. Stender. Der Preis wurde, da das Gut durch feindliche Einfälle und anderes Unglück deteriorirt war auf 186,150 fl. = 82733  $\frac{1}{3}$  Rbl. herabgeſetzt. Dafür erkannte C. W. Stender, die auf dem Gute haftenden gerichtlich corroborirten Schulden im Betrage von 54,933  $\frac{1}{3}$  Rbl. an, bezahlte 533  $\frac{1}{3}$  Rbl. baar und ſtellte für 27266  $\frac{2}{3}$  Rbl. eine Obligation aus. Nachdem nun Stender dieſen Bedingungen, die bereits im Vorcontract vom 10. Mai 1815 ſtipulirt waren,

1) № 251 des Ritt.rbuchs; das Geſchlecht war nobilitirt worden durch Adelsdiplom des h. röm. Reiches von 1728, Dec. 20.

vollständig Genüge geleistet hatte, ſtellte ihm Bilterling eine Quittung darüber aus, daß er keine Ansprüche mehr an Kuckſchen habe (Zeugen: Ludwig Broch und J. D. de la Garde).

Chriſtoph Willh. Stender, der ſchon 1818 mit Adſirn eine Vereinbarung getroffen hatte, wonach alle Servituten, die Adſirn in Kuckſchen und vice versa gehabt hatten, aufgehoben ſein ſollten, cedirte

1821, Dec. 27, d. d. Mitau, ſein Recht an Kuckſchen an Johann Chriſtoph Ernſt von Boetticher für 82733 $\frac{1}{3}$  Rbl., der die auf das Gut corroborirten Schulden anerkannte und die Einlöſung der Obligationen übernahm (Zeugen: Hermann Friedrich Stender und Wilhelm Broch).

1822 vermählte ſich J. C. G. v. Bötticher mit Mathilde Poor-ten und lebte mit ihr in 8jähriger Ehe bis 1830; dieſer Ehe entſtammten die Kinder Robert, Eliſabeth, Pauline und Carl.

1834, Jan. 23, erdividirte ſich Boetticher auf Kuckſchen mit den oben- genannten vier Kindern erſter Ehe, da er nach dem (1830, März 26, erfolgten) Tode ſeiner erſten Gemahlin eine neue Ehe mit Thecla Bidder einzugehen gedachte und daher zuvor das Vermögen der Minorennen ſicher ſtellen mußte.

Seine erſte Gemahlin hatte 12846 Rbl. 14 Kop. als Mitgabe erhalten, wie es das Verzeichniß ihres Vaters Georg Poor-ten auswies. Nach der Rechtsnorm, daß der überlebende Ehegatte zu gleichen Theilen mit ſeinen Kindern zu erben hat, erhielt Boetticher 2569 Rbl. 22 $\frac{4}{5}$  Kop. Er ſtellte daher den Kindern eine Obligation auf 10276 Rbl. 91 $\frac{1}{3}$  Kop. aus und verſprach ihnen, wenn ſie majorenn werden oder andere rechtliche Nothwendigkeiten eintreten ſollten, das Kapital auszufehren.

1844 fanden Grenzregulirungen zwischen Kuckſchen und Grendſen, Abauſhof und Sahten-Paſtorat ſtatt.

1849 quittirte Eliſe Bilterling geb. Boetticher ihrem Vater über gänzliche Auskehrung ihres mütterlichen Erbtheils.

1855 ſtarb Johann Chriſtoph Ernſt von Boetticher und Eduard Freiherr von Lieven Neu-Sahten und der Kronsförſter Fabian wurden zu Taxatoren des Gutes Kuckſchen ernannt.

1857 trat Kuckſchen zum Credit-Verein und erhielt ein Darlehn von 32500 Rbl.

1856, Mai 1, erſtand auf der meiſtbietlichen Verſteigerung Carl von Boetticher das väterliche Gut für 130000 Rbl. cedirte es aber ſchon 1856, Mai 5, ſeiner Stieſmutter Thecla von Boetticher geb. Bidder für 120000 Rbl. und quittirte für den vollen Empfang der Summe.

Durch die Freigabe des Güterbeſizes in Kurland ging durch den Landtagſchluß von 1870, März 24, auch Kuckſchen aus dem Erbſandbeſitz in das Erbeigenthum der Familie Boetticher über.

1879, April 23, verkaufte Frau Thecla von Boetticher geb. Bidder, das Gut ſammt den 5 noch unverkauft gebliebenen Gefinden ihrem Sohne Rudolf von Boetticher für 105200 Rbl. und quittirte ihm über vollſtändige Auszahlung des Kaufſchillings. Das Sinken des Preiſes erklärt ſich daraus, daß die Wittve Boetticher für 32962 Rbl. Wald verkauft hatte (1861, Oct. 23).

Rudolf Johann Heinrich von Boetticher, der jetzige Beſitzer von Kuckſchen, iſt geboren 1842, Dec. 31, und ſeit 1875, Sept. 24, vermählt mit Antonie Marie Caroline Freiin von Behr, a. d. H. Neu-Mocken.

1882, Febr. 20<sup>1)</sup>, hat er das kurl. Indigenat für ſich und ſeine ehe-liche Descendenz erlangt.

1882, Febr. 18, überwies er zur Sagirung des Schulmeiſters der Gemeinde 9 Loſtellen Land unter gewiſſen Bedingungen.

1883 regulirte er für ſeine Wirthe Servitute, die ſie im Kronswalde hatten; ſie verzichteten auf dieſelben und erhielten einige Loſtellen Land dafür.

1884, Oct. 10, erhielt er für ſeine Wirthe vom Domänenhofe die Erlaubniß, zu Wegeverbesserungen die Deguhnſchen Grantgruben exploirtren zu dürfen.

1888, Sept. 13, wurden die von Adſirn und Kuckſchen gegenseitig angemeldeten Servitutſforderungen auf Grund der inzwiſchen in Vergessenheit gerathenen Convention von 1818 zurückgezogen.

Rudolf von Boetticher ſteht ſeit Jahren an der Spitze aller Beſtrebungen, die auf Verbesserung und Hebung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe Kurlands gerichtet ſind; namentlich ſind ſeine Bemühungen, die heimischen Herden durch Import edlen Zuchtviehs zu verbessern bekannt und gewürdigt worden und haben vielfach erfolgreiche Nachahmung gefunden.

1) № 336 des Ritterbuches. Die Boettichers haben ein polniſches Adelsdiplom v. 15. Juli 1703.



# V. Strasden

(lett. Strasde)

mit den Beigütern Klein-Strasden, Sophienhof und Remessen.

1766 hatte Groß-Strasden  $1\frac{1}{2}$  Haken, Klein-Strasden  $\frac{3}{4}$  Haken, Wittenbeck  $\frac{1}{2}$  Haken.

Alle drei zusammen 1841:  $1\frac{3}{4}$  Haken und 348 männliche sowie 382 weibl. Seelen.

1892: 2660 Dess. Hofesland und 1317 Dess. Bauerland.



Das Dorf Strasden, dessen Name nach Bielenstein<sup>1)</sup> vom lettischen straßs, Staar, abzuleiten ist, und für welches die Formen Strasden, Stradsfen, Stradzjen, Strazjen, Straszen vorkommen, wird schon früh erwähnt.

1291<sup>2)</sup> befaß Hermannus Thoran XIV uncos in villa Strazjen, die ihm vom Ordensmeister zu Lehn gegeben waren. Im oben genannten Jahre gestattete der DM. Halt, in einem Vergleiche mit dem Bischofe von Kurland Emund (von Werb), daß falls Herm. Thoran ohne Erben verstürbe oder sein Gut verkaufen wollte, der Bischof dasselbe erwerben dürfe.

1324, Juli 28 (V. cal. augusti)<sup>3)</sup> stellte der DM. Reimar (Hane) „in dem dorpe Strassze“ einen Lehnbrief an Albrecht „to Thalszjen“ über einen Haken Landes bei Pastenden aus.

1) Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache, St. Petersburg 1892, p. 477.

2) L. II. B. I, 543 (p. 677).

3) L. II. B. II, 706 (p. 179).

## Groß-Strasden.

1266 1½ Haken.

Was nun die auf Groß-Strasden selbst lautenden oder auf Strasden zu beziehenden Lehn-, Tausch- und Verkaufsurkunden betrifft, so hat sich in der Strasdenschen Brieflade eine große Menge derselben gefunden. Auch hier beobachtet man dasselbe, worauf wir schon bei Absirn aufmerksam gemacht haben, daß nämlich die Belehnungen älterer Zeit gar häufig kleine, zerstreut gelegene, dafür aber einträgliche und offenbar werthvolle Stücke betroffen haben. Die in denselben namhaft gemachten Landstücke, Heuschläge, Aecker lassen sich nicht mit Sicherheit geographisch bestimmen, die Jahrhunderte haben ihre in den Lehnbriefen angegebenen Grenzen verwischt, aus Aekern sind Wälder, aus Wäldern Aecker und Heuschläge geworden, die oft genannten Sümpfe und Moore sind der Cultur gewichen und die alten Namen der kleinen Bäche und Rinnsale (der Siepe) sind der Vergessenheit anheimgefallen, dennoch lassen oft angegebene Grenznachbarn und auch Vermerke späterer Zeit auf den Urkunden die Zugehörigkeit der einzelnen Landstücke zu heute existirenden größeren Gütern erkennen.

Bis 1695 gehörten zum Begriffe Strasden auch Sknaben, Dyzeln und Neuhof.

1329, März 24 (in vigilia annunciacionis dominicae<sup>1)</sup> d. d. Wenden, belehnte der D. M. Everard (von Monheim) den Thiedemann von Talsen mit 2 Haken Landes bei Audemen (das heutige Sknaben) am Rigischen Wege in beschriebener Grenze. (Siehe Beilage 19.)

Diese Verleihung ist offenbar ein Theil des heutigen Strasden, das bei Audemen Grenze hat. Thiedemann und Albrecht von Talsen begegnen wir in Randauschen namentlich aber in Talsen-

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist nur in einer beglaubigten Copie des 18. Jahrhunderts vorhanden, doch ist dieselbe, wie aus Beilage 19 ersichtlich, besiegelt gewesen. Annunciaeio dominica ist ungewöhnlich für ann. Mariae; vielleicht wäre, das auch fremdartige, assumecio dominica (statt domini) zu lesen. Ganz unmöglich ist natürlich 1329 und Burchard; da 29 in Buchstaben ausgeschrieben ist, muß wol Everardus gestanden haben, was einem ungebildeten Urkundenleser leicht wie Burchardus aussehen konnte. Inhaltlich giebt die geringfügige Verleihung keinen Grund zu Verdacht. Klopmann, der das Original gesehen hatte, (Manual IV, 888) giebt Eberhard.

ischen Urkunden mehrfach. 1318, Mai 15<sup>1)</sup>, belehnt D. M. Gerdt von Jocke den Thiedemann Talsen mit 2 Haken in Wilkumpene; circa 1400 gedeiht ein Theil der Talsenschen Besitzungen an Robeke Bete; 1434, Juni 23, wird ein Robeke Bete in diesem Lehnßbesitz vom D. M. Franke von Kerßkorf bestätigt, er caducirt aber in seinem Lehn und muß das Gut Hans Sperling räumen. 1503 belehnt D. M. Plettenberg seinen Bruder Johann mit Land im Talsenschen und Kandauschen, das früher Herrmann von Talsen, Stroberg, Hinrik Semgalle und Hans Sperling besaßen, 1505 verkauft dieser seine Güter an Jürgen Biry, worüber 1506, März 3, Plettenberg einen Lehnbrief ausstellt. Das genaue über diesen Besitzwechsel muß für die Chroniken von Döken und Nurmhusen aufgehoben werden, hier genügte es, flüchtig die Besitzübergänge anzudeuten, wobei aber bemerkt werden muß, daß aus den citirten Urkunden nicht erhellt, daß gerade diese 2 Haken Land bei Andemen die obengenannten Besitzer gehabt hat.

1352, Febr. 5 (am Tage Agatae) d. d. Stradze, belehnte der D. M. Goswin von Hericke den Sander Hornebergh mit 4 Haken Landes, das eine Aufschrift auf dem Originallehnbrief als das Land der Daringen<sup>2)</sup> bezeichnet (siehe Beilage 20).

1359, Jan. 25 (Pauli Befehring) d. d. Riga. D. M. Goswin von Heryke belehnt den Johann Puster mit einem Haken Landes im Felde bei Kandau, den früher einer, Treyne geheissen, besaßen und mit einem Heuschlage an der Abau. Da das Original dieser Urkunde (siehe Beilage 21) sich in Strasden befindet, ist es anzunehmen, daß dieses Land bis in Buttlarsche Zeit zu Strasden gehört hat und erst später ausgetauscht worden ist. Nach der Dorsalnotiz einer Hand des 15. Jahrhunderts auf der Rückseite der Urkunde „Dyt lant heft Dymse“ scheint es vom Strasdenschen Erbherrn in Pacht oder Pfand gegeben worden zu sein.

1397, Aug. 5 (Sonntag vor Laurentii) d. d. Kandau verlehnte der D. M. Wennemar von Brüggheoye dem Marquard Stekemes und seinen wahren Erben 14 verschiedene Landstücke und zwar:

- 1) 160 Loffstellen vor dem Schlosse Kandau,
- 2) 1 Haken an der Abau, Christian benachbart,
- 3) einen Heuschlag von 4 Kuyen beim Dorfe Rinsen (cf. Adfirn),

1) L. II. B. II, 662 (p. 107).

2) Heute noch ein Strasdenscher Gefindesname.

- 4) einen Heuschlag von 7 Kuyen beim Dorfe Assenstru (cf. Adstru),
- 5) einen Heuschlag von 15 Kuyen in Wisteseimme (cf. Adstru und Samiten, wozu Wisteseimme jetzt gehört),
- 6) einen Heuschlag von 10 Kuyen in Agmen,
- 7) einen Heuschlag von 10 Kuyen bei Bezebe (Bizehden jetzt zu Stenden),
- 8) einen Heuschlag von 8 Kuyen bei Wisteseimme,
- 9) einen Heuschlag von 6 Kuyen bei Klein-Iskumen,
- 10) 40 Loffstellen vor dem Schlosse Talsen,
- 11) einen Heuschlag von 10 Kuyen „in dem Andemen broeke“ (cf. Belehnung v. 1329),
- 12) einen Heuschlag von 3 Kuyen hinter Eytoten,
- 13) einen Heuschlag von 4 Kuyen hinter Zelsen und
- 14) eine Miede bei Kandau (siehe Beilage 22).

Es ist nun unzweifelhaft, daß ebenso wie Lammingen auch die übrigen Besitzungen nach Marquards Tode an seinen Schwieger- sohn Buttlar übergegangen sind und den Kern des späteren Strasden gebildet haben; wir lassen aber vorläufig die Buttlarsche Stammreihe aus dem Spiele und registriren die Lehnbriefe weiterhin chronologisch.

1401, Juli 25 (Jacobi) d. d. Kandau, verkaufte Bessel von Aldinc- hoven, Bogt von Kandau, dem Boyen 8 Loffstellen Acker in der Pagaste zu Ansen<sup>1)</sup> gegen einen jährlichen Zins von 4 Hühnern an die Kandausche Bogtei (siehe Beilage 23).

Ein Streu belegenes Stück nennt die folgende Urkunde von

1440, Juni 13 (Montag vor Viti und Modesti) d. d. Riga, durch die der D. M. Heidenreich Bincke den Engelbrecht Bincke von Ouerberge mit einem vor dem Kandauschen Schlosse belegenen Stücke Landes belehnte, daß der Kandausche Schreiber Jacob in Besitz hatte. Engelbrecht Bincke und seine Erben sollten es nach Jacobs Tode in Besitz nehmen, falls Jacob nicht rechte Erben hinterlassen würde (siehe Beilage 24).

Aus der Chronik von Liebenhof (Lammingen) wissen wir, daß Barbara Steckmesser, Marquards Tochter, ihrem Gemahle Buttlar ihre väterlichen Güter zubrachte und aus der von Samiten, daß ihr

<sup>1)</sup> Die Dörfer Ansen, Lettendorf und Strasden sind im heutigen Strasden zu suchen.

Sohn Hermann Buttlar vermählt mit der Tochter des „langen Claus“ (1427 auf Samiten) zu seinem Lammingen-Lahnenschen Besitze noch das Lehn über Samiten erhielt; zu diesen beiden Gütern kamen dann noch die 1397 verlehnten Parcellen, oder wenigstens der Theil von ihnen, der in dem heutigen Strasden begriffen war. Um diesen Strasdenschen Besitz nun zu arrondiren, tauschte er mit Hans Schenk Land aus.

1462, (Aug. 1) schlossen beide einen Vertrag, wornach Hermann Buttlar 2 vor Randau belegene Haken, wo früher der lange Claus gewohnt, 2 Heuschläge an der Abau, ein Landstück auf dem Berge hinter Jacob Betpans (Ruhmen) und eines zwischen beiden Zabelschen Wegen hingab und dagegen 2 Haken Landes zwischen Lygen (später Wittenbeck) und Stradzzen, im Ackerthale<sup>1)</sup> der Feldmark Stradzzen, empfing. Zugleich gestattete Buttlar, daß Schenk mit Buttlers „Häker“ 12 Poststellen austauschte. (Siehe Beilage 25).

1475 war Hermann Buttlar schon verstorben<sup>2)</sup> und seine Söhne schritten zur Erdivision. Jürgen erhielt die Lammingenschen Güter, Magnus I. Samiten und die Landstücke im Strasdenschen, Dietrich Schloßenbeck; drei namentlich nicht genannte Brüder wurden mit Geld abgefunden. Einer dieser dreien mag der gleich zu nennende Werner gewesen sein, der sich beeilte, das erhaltene Geld in Land, an der Grenze des väterlichen Gutes, anzulegen.

1476, Aug. 16, (den Tag nach unserer lieben Frauen Krautweihung) kaufte Werner Buttlar von Hans Schenk den heiligen Busch zu Lettendorff am rigischen Wege belegen (Siehe Beilage 26).

Es saßen nun auf Strasden (im heutigen Sinne) zwei Buttlers, Magnus und Werner. Werners Söhne sind vielleicht Bartholomaeus und Wilmer gewesen, die

1499, Febr. 24, (am Tage Matthaei) d. d. Riga 4 Gesinde im Hakelwerke Randau von Hans Torpene (der sie von seinem Vater geerbt) für 512  $\text{R}$  rigisch kauften. Arnt Holte, Hauskomtur von Riga, sowie die Zeugen Heinrich Hane, Johann von Ol-

<sup>1)</sup> Man ersieht auch hier aus der quantitativ größeren Leistung Buttlers, wie geschäftig das Ackerthal war.

<sup>2)</sup> Vgl. die Chronik von Dievenhof.

denbockenn, Hans Brant und Berent Koept<sup>1)</sup> Bürger zu Riga fungirten als Zeugen, der Hauskomtur und Torpene unterfiegelten den Kaufbrief (siehe Beilage 27).

1502 begegnen wir Wolmar Buttlar (vgl. Chronik von Samiten) noch einmal und zwar als Gutsnachbar von Samiten; er trug in diesem Jahre seinem „Vetter“ Ludwig Buttlar sein an Samiten grenzendes Landstück auf.

Ludwig Buttlar war der Sohn und Nachfolger Magnus Buttlars in Samiten und Strasden und mit Thecla von Oldenbockum vermählt; seine Mutter soll nach den Gen. Tab. eine Tiefenhaufen gewesen sein, doch hat sich kein Beleg dafür finden lassen. 1497 begegnen wir ihm zum ersten Male in Strasden (siehe Wittenbeck). 1506 wurde er mit Renten belehnt (siehe dort).

Zu den Nachkommen des Werner scheinen auch Christian und Bartolomaens, Gebrüder Buttlar, gehört zu haben.

Friedrich Hane<sup>2)</sup> der jüngere, ein Sohn des mit Postenden 1476 belehnten Heinrich, hatte Katrin Buttlere geheirathet; dieselbe mag eine Schwester<sup>3)</sup> Christians gewesen sein, der für eine Schuld (rückständige Mitgabe oder Erbschaftsquote?) einen Theil seines Gutes Strasden dem Friedrich Hahn verpfändet hatte. Hahn, der die Zinsen der Schuld einige Jahre lang auf Strasden abwohnen sollte, gerieth mit Gerdt Dönhoff (auf Klein-Strasden) in einen Streit, der

1524, Dec. 23, (Freitag nach Apostel Thomas) d. d. Wenden vom D. M. Wolter von Plettenberg in der Weise entschieden wurde, daß Friedrich Hane auf seinem Pfande die ihm zustehenden Jahre ruhig abwohnen und nach Verlauf derselben Gerdt Dönhoff sich mit seinen Ansprüchen an den Eigenthümer des Gutes halten sollte (siehe Beilage 28).

<sup>1)</sup> Kopeke (Koppe, Köpfe) Bernd, Bürger in Riga, 1494, Febr. 20 bis 1519, Nov. 26 nachzuweisen, 1524 Sept. 9 schon todt (Rapiersty, Erbebücher der Stadt Riga II, 11, 94, 249, 308, 349, 381, 479). 1515 war Bernd Köpfe, Oldermann der kleinen Bildstube (Rapiersty, Liber Redituum III, 212).

<sup>2)</sup> Er begründete die Nahöfische und Memelhöfische Linie.

<sup>3)</sup> Ist die Voraussetzung einer Filiation Werner — Bartholomaeus (Wolmar) — Katrin richtig, so war nach dem Ritterbanksprotokoll (ed. Jahrbuch f. Gen. zc. 1895 N 22) Berners Frau eine Wrangel und Katrins Mutter eine Dönhoff (deren Mutter von Asserien).

Nachdem Bartholomaeus, ein Bruder Christians, in den Besitz des Strasdischen Antheils succedirt war, gerieth er wegen der auf dem Gute haftenden Schuld an Friedrich Hane mit demselben in langwährenden Streit, der schließlich vom kurländischen Bischofe auf Befehl und im Namen des Ordensmeisters geschlichtet wurde.

1531, März 1 (Mittwoch nach Invocavit) d. d. Graues Kloster bei Hasenpoth, bekundeten Hermann (von Konnenburg) Bischof von Kurland, Jürgen van Holte, Komtur von Doblen, und Ernst von Mennichhusen, Vogt von Grobin, daß sie die Streitsache zwischen Bartholomaeus Buttler und Friedrich Hane, dem Pfandinhaber seines Gutes Strasden, der dasselbe wegen gewisser Forderungen von Bart. Bruder, Christian Buttler, in Pfand genommen hatte, beigelegt hätten. Buttler sollte an Hane die schuldigen 2500 R rigisch in gewissen Terminen zahlen, Hane aber Strasden räumen und bis zur vollen Befriedigung Pfandbauern in Lebeneek und Dschallen (Dzeln) erhalten; Hanes Wittin durfte noch 6 Wochen im Hofe Strasden wohnen bleiben (siehe Beilage 29).

Mit dem Jahre 1531 verschwindet Barthol. Buttler und wird ebenso wenig wie sein Bruder Christian mehr erwähnt; beide mögen erblos verstorben sein. Ihr Gut ist sicher mit Groß-Strasden vereinigt worden, auf welchem Wege dieses aber geschehen ist, auf dem Erbwege oder auf dem Kaufwege, ist völlig unbekannt.

Ludwig Buttler lebte noch 1528, Juni 30, als Herr auf Strasden, in welchen Jahre er als Grenznachbar von Wittenbeck genannt wird.<sup>1)</sup> Er hatte einen Bruder N. N. gehabt, mit dem er das väterliche Erbe theilte und dessen Sohn Christoph uns 1593 begegnen wird; ein zweiter Bruder von ihm war Hermann, der 1525 mit Kruchten belehnt wurde und Santen besaß.

Ludwig hinterließ<sup>2)</sup> bei seinem Tode, der wol nicht allzuweit nach 1530 zu setzen sein dürfte, einen Sohn Barthold, dem das väterliche Erbe, Samiten, Kemten und Strasden (Dzeln und Sknaben) zufiel, eine Tochter Thecla (vermählt mit Gerhard Wietinghoff) und eine Wittve Thecla von Oldenbockum, die mit Wedig Dönhoff (Al. Stras-

1) Siehe Wittenbeck unter dem angeführten Datum.

2) Soweit es aus der Brief-Lade von Strasden und Santen hervorgeht.

den) zur zweiten Ehe schritt und 1565 zum andernmale verwittwet war. Sie war mit ihrem Sohne Barthold wegen gewisser Anforderungen, die sie wegen eingelöster väterlicher Schulden an ihn hatte, so wie auf Grund einer Transaktion, die Gerhard Vietinghoff und Ernst Sacken der jüngere zwischen Barthold, ihr und ihrer Tochter Elisabeth Dönhoff vermittelt hatten, in Streit gerathen. Derselbe wurde in folgender Weise geschlichtet.

1565, actum in der Wittve Leibgedinge (Klein-Strasßen oder ein Theil davon) Juli 7 und datum in Erwahlen (das dem Bischof gehörte) Juli 11. Bischof Magnus von Holstein war mit dem Stifftsvogt Karl Szoega, den Stifftsräthen Ernst von Sacken dem ältern und Johann von Oldenbockum, dem bischöflichen Hofmarschall Hermann von den Brincken und dem Stifftschreiber Hermann Schneider nach Kl. Strasßen zum Besuche gekommen und hatte von dem Zwiste, den Barthold Buttler mit Mutter und Stieffschwester hatte, vernommen. Ihm gelang es nun die streitenden Parteien zu vertragen.

Barthold wurde von Mutter und Stieffschwester die ganze Summe von 4000  $\text{R}$ , die Ludwig dem Wedig Dönhoff geschuldet hatte, geschenkt, so zwar, daß sie nur ihm und, falls er Leibeserben haben sollte, denen erlassen und geschenkt wurde, andere Personen aber kein Recht daraus abzuleiten, befugt sein sollten. Für den Fall, daß Barthold ohne Leibeserben verstürbe, sollten Mutter und Stieffschwester die Güter Samiten und Strasßen 6 Jahre lang nutzen und sie dann dem nächsten Vetter, der Recht an das Gut hatte, gegen Erlegung von 8400  $\text{R}$  abtreten. (Siehe Beilage 30.) Es scheint aus dem Dokumente hervorzugehen, obzwar es nicht ausdrücklich gesagt ist, daß bloß die Dönhoffischen Schuldforderungen von 4000  $\text{R}$  Barthold geschenkt wurden, 4400  $\text{R}$  aber (wohl Ludwigs Hinterlassenschaft an die Wittve) auf dem Gut stehn bleiben sollten.

1569, März 6, d. d. Goldingen<sup>1)</sup> quittirte Gerhard Vietinghoff seinem Schwager Barthelt Buttler (ehrenfest, also schon Militär) für vollkommene Mitgabe seiner seel. Hausfrauen Thecla Buttler, und namentlich für 100  $\text{R}$  die er extra zum Sammet-Rock und für 100  $\text{R}$  die er zur Purten<sup>2)</sup>-Mütze empfangen,

1) Brief-Lade von Santen.

2) Purten = Pelz.

1579, Mai 3 (Montag nach Misericordias domini) d. d. Randau, verkaufte Bartolt Buttlar ffl. Kurl. Rath und bestallter Feldoberster zu Strazgen und Samitten Erbgesessen mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth Firk's, an Johann von der Brüngen 4 bisher unter ihnen strittig gewesene Gesinde im Dorfe Tabbergem, nebst allem wüsten Lande, sowie die Zerfischen Heuschläge die von alters her zu Strazgen gehört. Alle diese Ländereien hätten Buttlar's unangefochten besessen, außer daß Johann v. d. Brüngen in jüngster Zeit Ansprüche erhoben, auch einmal im verwichenen Jahre Schending (Wittenbeck) ihm einen Eindrang gethan und eine Poststelle besät, doch hätte Buttlar das Korn mähen und fortführen lassen. Das Kaufpretium war 2700 ₰ livländische gangbare Münze und eine silberne Stofkanne für Buttlar's Gemahlin, die durch ihr fleißiges Zureden den Verkauf zu Stande gebracht. Baar wurden 1000 ₰ gezahlt, der Rest sollte zu Fastnacht 1580 ausgekehrt werden.

(Zeugen: Emrich von Mirbach, Candauischer Hauptmann, Johann Dönhoff und Elias Küffel, Amtsschreiber zu Candau.) Johann von der Brüngen besaß Adstrn und Senten; über den Verkauf von Tabberzem vgl. die Chronik von Lievenhof.

Verkaufte nun auch Barthold Buttlar einiges Land, welches nicht zum Strasdenschen Complexe gehörte, so suchte er auf andere Weise, seinen Besitz zu arrondiren. Er erhielt

1581, Juli 16, d. d. Mitau, von Hzg. Gotthard die Verlehnung über ein Gesinde von einem Haken im Dorfe Aspurnen gelegen und Muscheneef genannt, das zuvor Caspar Hoff besessen, (siehe Beilage 31) 1584<sup>1)</sup> kaufte er Sknaben von Jürgen Hahn (vergl. die Urkunde v. 1329, die die Belehnung über Sknaben giebt).

1585, erkaufte er von Herzogin Anna das Dorf Schriken (Striszzeem) mit 7 Gesinden für 12 000 ₰ rigisch.

circa 1590 erbaute das Ehepaar Barthold Buttlar, der jetzt schon herzoglicher Rath und kgl. poln. Kriegsoberster war, und seine Gemahlin Elisabeth Firk's<sup>1)</sup> die Kirche zu Strasden, wo eine Kirchenglocke ihren Namen und die Jahrzahl 1591 trägt.

<sup>1)</sup> Aus einer Consignation in der Brief-Lade von Strasden.

<sup>2)</sup> sie war keineswegs, wie die Gen. Tab. angeben, die Tochter von Jürgen Firk's und Catharina Buttlar, sondern wahrscheinlich die Tochter seines Großvaters, gleichfalls Jürgen Firk's geheißten, und dessen erster Gemahlin Anna von Westphalen.

1593, März 3, d. d. Stragen, unterschrieb Heinrich Butler im Namen seines Vaters Christoph Butler ein Dokument woraus hervorgeht, daß Christophs Vater und Bartholds Vater Brüder gewesen. Christoph hatte sich bei Barthold erkundigt, in welcher Weise ihre Väter die Theilung vollzogen und die Dokumente darüber einsehen wollen, was ihm aber von Butlar verweigert worden war. Dagegen hatte der Besitzer von Strasden sich bereit finden lassen, einer dritten Person, nämlich Christoffs Schwager, dem ehrenfesten Andreas Friedrich Senfftenberg,<sup>1)</sup> Einblick in die Papiere zu gewähren, der seinerseits über den Inhalt seinem Schwager referierte. Nach Kenntnißnahme des Inhalts der Verträge ließ nun Christoph durch seinen Sohn Heinrich dem Vetter Barthold dankend die geschehene Mittheilung bescheinigen und verpflichtete sich „seine Gstrengigkeit“ nie mehr wegen der Dokumente anzusprechen und zu molestiren.

Als Kriegsoberster in polnischen Diensten war Bartholt Jahrzehnte lang thätig und viel im Felde gewesen; vom Könige von Polen hatte er die Belehnung über zwei Güter die er im Dünaburgschen erkaufte hatte, Rosan und „seeligen Borden Gut“<sup>2)</sup> erhalten. Ein Eindrang der von seinen Gütern aus bei seinem Nachbarn, dem gewesenen Unterhauptmann zu Dünaburg Jacob Slawinski, geschehen war, brachte ihm eine Citation ein und rief ihn von seinen kurischen Gütern auf denen er sich  $\frac{3}{4}$  Jahre aufgehalten und wo er die letzten 18 Wochen krank gelegen hatte, nach Rosan. Hier waren als Vermittler erschienen: Ambrosius Hermannus Pastor des Rosietischen Gebiets, Paulus Dporstky, Bernt von Oldenbodem, Georg von Lüdinghausen gen. Wolff, (Dienstkameraden des Obersten Buttlar) und Sebastian Aglinka Wendischer Landbote.

1598, Mai 22,<sup>3)</sup> d. d. Rosan, schlossen sie ihr Protokoll ab, nach dem Buttlar vollkommen unschuldig erscheint. Fabian Grapenbruch hatte in Buttlars Abwesenheit Melcher Düerkoy, der in einem Rosanschen Krüge wohnte, sowie die Brüder Andreß und Gotthard Partten, auf Borden-Land wohnhaft, durch Versprechungen, theils auch durch die Vorpiegelung, er brauche sie nur als Dolmetscher

1) Wappen: 2 gekrenzte Hacken.

2) Das er von Nicolaus Korff erkaufte.

3) Brief-Lade von Santen.

für das Polnische, bewogen, mit ihm einen Eintritt in Slawinskys Gut zu unternehmen. Von Buttlers Bauern war keiner dabei gewesen, ebenso wenig sein Amtmann Friedrich Rehner und sein Schaffer Michel Potter. Die von Buttlar in Fesseln vor Gericht sistirten Friedensstörer beklagten ihre böse That, die sie durch Verführung des leidigen Teufels begangen und baten um Gnade für Recht.

Noch ein anderes, gleichfalls aus der Santenschen Brieflade stammendes Dokument zeigt uns Barthold in Polnisch-Livland.

1600, Juni 16, verbürgte er sich dafür, daß Dietrich von Jarsam genannt von Rechttern dem Christoph Bockholdt 2000  $\text{R}$  richtig richtig zahlen werde, die er ihm für den Kauf des Gütleins Fleden<sup>1)</sup> schuldete. Sollten die Gelder die Jorsam zu fordern hatte, namentlich eine Schuld von Jorgen Wigandt im Selburgschen, nicht richtig einkommen und Käufer den Termin frustriren, so sollte Bockholdt dafür 4 Gesinde in Rosan einnehmen. Die letzten Nachrichten haben wir über Barthold Buttlar durch 2 königliche Befehle von 1601, Nov. 5 (d. d. Lager bei Papendorf) und 1602, Jan. 28 (d. d. Wilna), an den Hauptmann von Dünaburg Adam Talmos (sic) und Georg Jarensbach, Palatin von Wenden, in welchen der König befahl, Buttlar bei seinen Dünaburgischen Besitzungen zu erhalten und nicht zu gestatten, daß er fernerhin turbirt würde, wie das in den letzten Zeiten der livländischen Tumulte geschehen sei.

In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts starb der Rath und Feldobrist hochbetagt; 1605<sup>2)</sup> war er schon todt.

Von seinen Söhnen folgte ihm der ältere Magnus II. im Besitze von Strasden (Dreln und Sknaben) und Remten. Der jüngere Ewert erhielt Samiten.

1610, Juli 9, d. d. Rukmen, verkaufte Magnus II. Buttler zu Strasden und Remten Erbsaße mit Einwilligung seiner Hausfrau, sowie seines Bruders Eberhard Buttlar seinem Vetter dem ed-

1) Bockholdt hatte Fleden von Arnt Moll eingehandelt.

2) In der Brieflade von Samiten wird 1675 ein brüderlicher Vergleich von Bartholds Söhnen de anno 1605 erwähnt.

len, ehrenfesten und mannhafte Otto Buttler, Erbsaßen zu Ruhmen und Lammen sein angeerbtes Gefinde mit Namen Berent und Heinrich Dimsen<sup>1)</sup> Gebrüder, vor Randau gelegen mit einem vollkommenen Hafen Landes für 600  $\text{R}$  Mg. guter gangbarer Münze. (Zeugen: Matthias Schenking und Caspar Adam.)

Magnus II., der nach der Gen. Tab. 1562 geboren sein soll, starb zu Weihnacht 1634; er hinterließ einen Sohn Magnus den III., der Erbherr auf Groß-Strasden (Dyeln und Sknaben) und Remten war. Er vermählte sich mit Elisabeth Buttler, einer Tochter von Otto auf Lammingen und testirte 1671. Er hinterließ außer seiner Wittwe 3 Söhne und 7<sup>2)</sup> uns namentlich bekannte Töchter, nämlich Otto, Magnus IV. Wilhelm Dietrich, Agnesa, Margaretha Anna, Benigna, Anna Sophia, Sibylla, Emerentia und Susanna, von denen schon 1671, Juli 5, Agnesa mit Joh. Friedrich von den Brinden, Erbh. auf Dworschaften vermählt war (Quittung über Mitgabe von 6000 fl. poln.)

In seinem Testamente von 1671, Sept. 16., d. d. Strasden (corr. 1671, Sept. 18, Luckum) ordnete Magnus III., zu Strasden und Rempten Erbsaß, Folgendes an:

Seine Gattin Elisabeth von Buttler sollte als ihr wahres Leibgeding den Hof Rempten nutzen und gebrauchen, die unberathenen Töchter aber bei der Mutter wohnen, und von derselben erzogen werden „bis der höchste Gott ihnen Mittel und Wege geben werde, in ihrem adligen Stande zu heirathen“. Dem ältesten Sohn Otto sollte Strasden nebst den Bollwerken als Sknaben und Dyelen, nachdem die Mutter darin das Vor- und Nach-Trauerjahr genossen, zufallen. Dafür mußte er den 8 Töchtern, berathen und unberathen, soweit sie noch nicht abgelegt, je 7000 fl. poln. aus Strasden zahlen, den verheiratheten, die noch nichts erhalten, außerdem die Zinsen seit der Hochzeit. Stirbt die Mutter, so sollten die unberathenen Töchter beim äl-

<sup>1)</sup> Siehe zum Jahr 1359 „Dyt lant heft Dymse“.

<sup>2)</sup> Das Testament spricht von 8 Töchtern, doch mag eine bald nach 1671 gestorben sein, so daß wir ihren Namen nicht erfahren. Die Geneal. Tab. sind in dieser Frage äußerst fehlerhaft und machen beispielsweise Otto zu einem Bruder Magnus III.

testen Sohne Otto in Strasden leben und jährlich zu Johannis außer 100 fl. Kleidergeld, 100 Ellen gute flachen Leinwand (wovon Rempten die Hälfte zu leisten hat) „zwe Paar Kordewansche Schuge undt zwe pahr tägliche Schuge, ein Par gekoffte Strimpffe und so viel Wolle als zu tägliche Strimpffe“ nöthig ist, erhalten. Die ausstehenden Gelder fielen an Otto, der dafür die Schulden zu zahlen übernahm.

Magnus IV. sollte nach dem Tode der Mutter Remten antreten und an seinen jüngsten Bruder Wilhelm Dietrich 15000 fl. und zwar beim Antritte von Remten 8000, das Jahr darauf 7000 zahlen. Gelangte Magnus zu Remten noch während der Minderjährigkeit Wilhelm Dietrichs, so sollte er ihm die 15000 erst bei seiner Volljährigkeit, dann aber mit den Zinsen, auskehren. Stirbt einer der Söhne ohne Nachkommenschaft, so sollte er nur von den Brüdern nicht auch von den Schwestern beerbt werden; ebenso sollte es umgekehrt unter den Töchtern gehalten werden.

Da Magnus erst nach der Mutter Tode Remten erhalten konnte, hatte ihm Otto beim Antritt von Strasden 10000 fl. zum Lebensunterhalt zu geben, die ihm Magnus beim Antritt von Remten zurückzuerstatten hatte. „Mein jüngster Sohn Wilhelm Dietrich muß so lange die Mutter in Rempten lebet, sich in die Fremde aufhalten, was verdienen und sich so lange ernähren.“ Heiratheten die Töchter, so hatten sie von Otto aus Strasden zu beanspruchen: „ein schwarz sameten Rock ein seiden grobgrün Rock und ein taften Rock, auch ein atlassen Unterschürz mit gülden oder silbern Spitzen und zwe andere scharben Unterröcke, ein Sabeln Mütze und eine Sabeln Muffe, dabei auch ein Gchte, wie die andern gehabt haben“, ferner als Aussteuer „ein aufgemachtes Bette mit einer seidenen Decke und einer seidenen Gardine, eine silberne Kanne, welche drittheil  $\text{fl.}$  Silber wieget, ein Duzend silb. Löffel, welches 36 Loth Silber wieget, ein Duzend Zinnern Schüsseln, und ein Duzend Zinnern Scheiben“. Den Proceß, den Buttlars mit sel. Capt. Dietrich Franck's Erben hatten, sollten seine Söhne zu Ende führen. Stirbt eine der unverheiratheten Töchter, so sollte sie Otto im Randauschen Erbbegräbniß christ-adelig begraben lassen, wofür er 2000 fl. einbehalten durfte, die restirenden 5000 fl. aber gelangten zur Vertheilung an die Schwestern. Zur Erbauung der Randauschen Kirche legierte Testator 300 fl., die

Otto zu zahlen hatte. Beiden Söhnen wurde eingeschärft, für die Remtensche und Strasdensche Kirche zu sorgen.

Magnus v. Buttlar                      Elisabeth v. Buttlar.

Nicolai v. Buttlar von Lammingen als Zeuge.

1673, Nov. 29, d. d. Strasden (corr. Dec. 2. Tuckum), erfolgte die Erbauseinandersetzung der Wittve und der Kinder Magnus Buttlars. Das Testament des Vaters wurde durch Einigung in einigen Punkten modificirt. Otto trat Strasden und Magnus, der sich mit der Mutter geeinigt hatte, Remten an, wofür er die unversehrte Schwester Anna Sophie zu sich nahm und 3400 fl. poln. zu zahlen versprach (2400 fl. an den Remtenschen Pastor Sonntag und 1000 fl. an Herrn Bitscher in Frauenburg). Die Schwestern begnügten sich mit einer Aussteuer von 5000 fl. und verzichteten auf hochzeitliche Kleider; das übrige erhielten sie gemäß der väterlichen Disposition. Außer dem Franck'schen Proceß<sup>1)</sup> gelobten die Brüder den Samenden Hand-Proceß wegen Samiten zu Ende zu führen; der diesen Vertrag nicht haltende Theil sollte 3000 fl. poln. zahlen. (Unterschrieben: von den beiden Brüdern Magnus und Otto Buttlar, vermählt mit Elisabeth Bischer, die mit unterschrieb, von der Mutter Elisabeth Magdalena Buttlar, von den 5 Schwestern Benigna, Anna, Sophia, Sibilla, Emerentia und Susanna Buttlar der Nagelßen, sowie von 3 Schwiegerjöhnen Reinhold Ernst von Drachensfels<sup>2)</sup>, Eberhard Nagel und Friedrich von den Brincken. Wilhelm Dietrichs Unterschrift fehlt.)

1675, Nov. 20, Sehmen. Ehepacten zwischen dem kgl. Fähnrich Otto Ernst v. Buttlar und der Jungfrau Catharina Elisabeth Franck, T. des Rittmeisters Joh. Ernst auf Sehmen, Brestlgen und Kulwen. Ihre Mitgabe ist 5000 fl. p., seine Gegenvermächung 10 000 fl. p. nebst 2000 fl. p. als Morgengabe.

(Unterschr. Otto Ernst v. Buttlar, Cath. Elis. Franck die Buttlarsche, Fried. v. Mantouffel gen. Böge, Johann Fund als Zeuge.)

1) Eine Schwester des Testators Anna Elisabeth hatte (nach den Gen. Tab.) den Capitän Dietrich Franck geheirathet.

2) Da Emerentia noch als unversehrte unterschreibt, d. h. nicht hinzufügt „die Drachensfelsche“ so kann Reinhold Ernst, der ausdrücklich als Schwiegersohn bezeichnet ist, in 1. Ehe die fehlende achte Tochter des Erblassers geheirathet haben.

1676, Juni 24, d. d. Strasßen (corr. Juni 28, Tuckum), Eberhard Nagel, Erbh. auf Broken und Norkalln urkundet, daß er die 6000 fl. Erbquote seiner Gattin Susanna von Buttler von seinem Schwager Otto auf Strasßen, Dyeln und Sknaben erhalten habe. (Christian Stromberg Zeuge.)

1676, Juni 15, Zabeln (corr. Juni 20, Tuckum). Transakt zwischen den Francken-Erben und Otto und Magnus Buttler. Die Francks bekommen auf ihre prätextirte Erbschaft 5000 Rthlr. und zwar vom älteren Bruder 8000 fl. vom jüngeren, dem Major Magnus auf Remten 7000 fl. ausgezahlt; der jüngste Bruder Wilhelm Dietrich wird als verstorben bezeichnet. (Friedr. v. Derschau und Friedr. v. Buttler als Zeugen, — alle siegeln schwarz).

1679, April 7, d. d. Strasßen (corr. Tuckum April 13), quittirte Benigna von Buttler, in Assistenz ihres Bruders Magnus und Friedrichs von Derschow Bn. ihrem Bruder Otto über die Auszahlung der ihr nach dem brüderlich-schwesterlich-schwägerlichen Vergleich von 1673, Nov. 29, zukommenden 2000 Rthlr. oder 6000 fl., begab sich aller Ansprüche, die ihr aus dem elterlichen Testamente erwachsen konnten und behielt sich bloß noch einen Anspruch vor auf die Hinterlassenschaft ihrer sel. Mutter an Geschmeide und Schmuck.

1679, Januar, 18, d. d. Remten (corr. Jan. 19. Tuckum). Anna Sophia von Buttler, L. Magni des ältern von Strasßen und Remten war an den Bn. Wilhelm Korff, Erbh. auf Trecken verheirathet worden. Obzwar sie den Transakt von 1673 unterschrieben, berief sie sich dennoch auf das elterliche Testament, weil sie bei der Unterschrift unberathen gewesen, auch ihre sel. Mutter sie dazu überredet, zu Gunsten des Bruders von der Erbportion und Aussteuer etwas fallen zu lassen. Da sie dieses jetzt reute, ließ sie sich von dem jüngeren Bruder Magnus, Major, auf Remten, die im Testamente verschriebene Summe auszahlen und cedirte ihm dagegen ihre Forderung an den ältern Bruder Otto auf Strasßen.

1680, Juni 23, d. d. Strasßen (corr. Juni 26, Tuckum), quittirten Joh. Gwalf v. Mirbach, Egl. Major und Sibylla v. Buttler, Eheleute Otto von Buttler Erbh. auf Strasßen Dyeln und Ska-

ben für die der Schwester Sibylla laut Vertrag (den der Gatte anerkannte und ratihabirte) zukommenden 5000 fl. Mitgabe und 1000 fl. für Geschmeide (Reinh. Joh. v. Medem und Gerdt Eberhard v. Mirbach als Zeugen).

1687 im Oktober „ist der seel. wollgeborene Herr Otto von Buttlar begraben worden“<sup>1)</sup>.

1688, Oct. 2, wurde Otto Buttlars „Herr Sohn“ begraben; er war zu männlichen Jahren gekommen, als er starb, da die Kirchenrechnung „2 Pferde in der Kirchen“ erwähnt.

1690, Febr. 6, d. d. Mitau (corr. Febr. 8. Mitau), quittirten Anna Sophia v. Buttlar in ehel. Aff. des Ltn. Wilhelm Korff auf Trecken, Johann Dietr. Schöpping kgl. Capit. wegen seiner verstorbenen Gemahlin Benigna von Buttlar und seiner Kinder sowie Sibylla von Buttlar in ehel. Assistenz ihres Eheleichen des kgl. Majoren Joh. Ewald von Mirbach, Erbh. auf Butthoff, der Wittve und den Erben des verstorbenen Otto von Buttlar auf Strasden über Herausgabe des in Strasden versiegelten Geschmeides ihrer sel. Mutter Elisabeth von Buttlar, wobei sie zugleich deren Schulden durch Vermittelung guter Freunde zahlten. (Zeugen: Reinh. Hartw. von Mirbach, Nicolaus von Buttlar und Ernst Heinrich Schroeders.)

1690, Juni 24, Strasden.

Margaretha Anna von Buttlar, Wittibe von Vietinghoff hatte nach dem Absterben ihres Gemahls bei ihrem nun auch verstorbenen Vormunde, ihrem Bruder Otto auf Strasden, gegen geliehene 11000 fl. das Ablager in Dreln gehabt, welches Otto's Wittve, Elisabeth Vischer ihr nunmehr nach Rückerstattung der 11000 fl. gekündigt hatte. Marg. Anna quittirte der Schwägerin über die Vormundschaft des sel. Otto. (Fr. Buttlar als Vischers Vormund, Nic. von Buttlar und Joh. Heinr. Blumberg als Zeugen<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Sandausche Kirchenrechnungen geführt von Berndt Treimer 1687—1690.

<sup>2)</sup> Nicht Blumbergs Wappen, vielmehr: auf Dreiberg eine Kugel, aus der drei Kleestengel hervordachsen.

Um 1690 muß Eberhard Ewald Goes der Gemahl der ältesten Tochter Otto Buttlars, Louise Agnesa, Strasden schon angetreten haben, wemgleich erst 1695 die Erdivision stattfand, da bereits 1691, Sept. 8, Heinrich Ernst von den Brinden an ihn als den Erbherrn von Strasden ein Schreiben richtete. Er bat ihn in demselben, nach Wolgund zu kommen und zwischen ihm und seinen Stiefgeschwistern Richtigkeit zu machen. Er hatte Wolgund von seinem Vater dem Capitän Joh. Friedr. v. d. Brinden,<sup>1)</sup> dessen Sohn 1. Ehe er war, geerbt; seine unmündigen Stiefgeschwister stammten degegen aus des Vaters 2. Ehe mit Agnesa Buttklar (die ihrerseits in 2. Ehe Salomon Friedrich von Dorthesen heirathete).

1695. Sept. 23, d. d. Strasden, fand ein

Transakt zwischen Elisabeth Wischer, Wittve Otto v. Buttlars von Strasden und ihren Töchtern Loyza Agnesa verm. mit dem Stallmeister Eberhard Ewald Goes, Elisabeth verm. mit dem kgl. Fähnrich Reinhold Ernst von Mirbach und Emerentia verm. mit Georg Mirbach statt, wobei der kgl. Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach als Assistent der Wittve Buttklar fungirte.

Die Mutter stellte den Kindern folgende Rechnung vor:

1. mein Eingebrahtes ist vermöge Trans-	
action . . . . .	11000 fl.
2. Das Gegenvermächtniß . . . . .	11000 "
3. Morgengabe . . . . .	1000 "
4. Von meiner seel. Schwester, der Fr.	
Plettenberg geerbt . . . . .	4000 "
5. Des seel. Mannes Begräbniß . . . . .	2000 "
6. Des seel. Sohnes Begräbniß . . . . .	2000 "
7. Die Erbschaft wegen des seel. Sohnes	2724 " 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gr.
	<hr/> 33724 fl. 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gr.

Die Verlassenschaft meines seel. Eheliebsten ist:

1. Sämmtliche Güter . . . . .	50000 fl.
2. In Sparrn auf Obligation . . . . .	2800 "
	<hr/> 52800 fl.

<sup>1)</sup> Die Gen. Tab. nennen ihn Erbh. a. Bezern, Sejsilen und Dworfachten.

Die Schulden mit der Prätension der

Wittve v. 33724 fl. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gl. .

zusammen machen . . . . . 44629 fl. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gr.

bleibt . . . . . 8170 fl. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gr.

In 3 Theile kommt auf jeden . . . 2723 fl. 12 Gr.

Da die Mutter gesonnen war, sich zur Ruhe zu setzen und nicht mehr selbst die Güter bewirthschaften wollte, so cedirte sie nächst kommenden Johannistag 1696 die Güter ihren Kindern und behielt sich bloß 15000 fl. vor. Dafür trat sie Sknaben für 7000 fl. für ihre Lebtag an, übernahm eine in Spahren bei dem Obristl. Friedrich Wischer stehende Obligation v. 3000 fl. und bezog von den restirenden 5000 fl. die Interessen aus Straßden. Nach dem Tode der Mutter hatte der Besitzer von Straßden die 1000 fl. (abzüglich 1000 fl. für die Beerdi- gung) an die Miterben auszufehren; Sknaben das unbebaut war, sollte bis Joh. 1696 ausgebaut werden.

Unterhändler: Reinhold Gerhard von Mirbach und Christoffer Firckß; gefolgte Freunde: Wilh. v. Tidewitz und Emrich Joh. v. Mirbach; erbetene Gezeugen: Georg Otto Wischer und Fr. Wilhelm v. Mirbach.

1695, Sept. 26, d. d. Straßden (corr. 1697, Mai 13, Luckum), fand auf Grund des Transaktes vom 23. ej. m. die Vertheilung der Güter statt.

Der ältesten Schwester Louisa Agnesa Goes waren von den Geschwistern die Güter für 50000 fl. angeboten worden, doch hatte sie es abgelehnt, alle zu nehmen, weil manche Proceffe noch darauf ruhten: es wurde daher zur Theilung geschritten. Es übernahm jetzt die älteste Schwester L. A. Goes Straßden nebst Neuhof für 29000 fl. (als Stammgut bezeichnet), die mittlere Elisabeth Mirbach Dreln und Sknaben für 21000 fl., die jüngste Emerentia Mirbach sollte Geld erhalten. Das uralte in Kandau befindliche Haus nebst Garten und dazu gehörigen Ländereien, das hinter Kandau gelegene Nestler Land „da vormals Johann Wolf eingewohnt“, gehörte zu Straßden, „Dessings Land aber, so noch unbebaut, behielt der Drelsche Besitzer.“

Strasden zahlte der Mutter verabreiteter maßen die Interessen v. 5000 fl. und tilgte von den Schulden 6500 fl., Dylen trat Sknaben für 7000 fl. an die Mutter ab und zahlte 4475 fl. an die Frau Kammerjunkerin Torkin v. Sagen.

Erwähnt wird ein Proceß, der zwischen den Strasdischen Gütern und Magnus Buttlar von Remten *ratione conjunctae manus* schwebte und ein anderer in den man mit Friedr. v. Buttlar Erbh. v. Laidsen, „wegen einiger unter sich aufgerichteten Transaktion über Neuwacken“ gerathen war. Sollte sich Gerh. Joh. Korff, fgl. Ltn., Erbherr auf Mtorff, der sich mit einer Schwester aus Strasden, der weiland wohlgeborenen Anna Maria v. Buttlar verheirathet, und noch keine Mitgabe erhalten hatte, wie es zu erwarten stand, angeben, so sollten alle 3 Schwestern ihm zahlen müssen, gleichviel, ob er die Summe auf gültlichem Wege oder auf dem Wege des Processus erhalte; die Proceßkosten mit Remten hatte die jüngste Schwester nicht zu zahlen. An Contributionen und Kirchenforn gab Strasden 3 und Dylen 2 Theile nach Randau, während die Strasdensche Kirche von Strasden allein unterhalten werden mußte. Die Sknabischen und Dyleschen Dokumente wurden der Schwester Mirbach ausgehändigt, diejenigen Papiere aber, die sich sowohl auf Strasden wie auf Dylen, bezogen, blieben in Strasden, ebenso wie die brüderlichen Vergleiche.

(Die Unterschriften wie im vorigen Dokument.)

1696, Juli 11, d. d. Strasden (corr. 1697, Mai 13, Luckum), quittirten die Eheleute Reinhold Ernst von Mirbach auf Dylen und Elisabeth von Buttlar Eberh. Gwald Goes auf Strasden und Neuhof wegen richtiger Uebergabe der B.-L. von Dylen und Sknaben.

1700, Dec. 28, d. d. Mitau, resolvirte Herzog Ferdinand daß Eberh. Gwald Goes, Stallmeister, auf Strasden, den vollen Rossdienst zu tragen habe, obzwar er nicht das ganze Lehn besitze, da die Erben keineswegs berechtigt gewesen seien, das Lehn zu theilen (siehe Beilage 32).

Der Stallmeister Eberhard Gwald Goes requirirte in den Jahren 1704 (Oct. 18) und 1705 (Nov. 20) den Randauschen Hauptmann Johann Friedrich von Eckeln gen. Hülsen, um den Schaden

zu constatiren, der ihm durch den Eindrang des Amt-Standauschen Arrendators Heinrich Johann Korff in seiner Strasdenschen Grenze zugesügt worden war, worauf die Grenze revidirt wurde.

Nachdem Goes 1706, Juni 24 (siehe unter Wittenbeck) einen Theil von Wittenbeck (den heutigen Beihof Sophienhof) von Gwald von Ascheberg und dessen Gemahlin Maria Gottliebe geb. v. Ascheberg gekauft hatte, starb er

1710 mit Frau und Kindern<sup>1)</sup> in der „großen Contagion;“

1711, Juni 10 wurde vom Luckumschen Sekretären Friederici auf Antrag Reinhold Ernsts von Mirbach auf Dyeln ein Inventar seines Nachlasses aufgenommen.

Nachfolger im Besitze des Gutes wurde der obengenannte Mirbach oder richtiger seine Gattin Elisabeth von Buttlar als zweite Tochter Otto Buttlars. Das Gut war durch Pest und Krieg sehr heruntergekommen, zudem von Goes mit Schulden, deren Höhe aber Mirbach unbekannt war, beschwert worden. Der neue Besitzer hat deshalb von 1714 (Juni 22) bis 1720 (Jan. 22.) öfters, das Luckumsche Instanzgericht möchte die negligenten Schulden, die auf das Erbgut seiner Frau gemacht worden seien, präcludiren. Reinhold Ernst Mirbach, nunmehr Erbherr auf Strasden-Wittenbeck und dem mit dem alten Stammgute wiedervereinigten Dyeln, hatte mit Strasden einen Proceß gegen Brinckens, der noch aus Goes'scher Zeit stammte, übernommen. Friedrich von den Brincken, für eigene Rechnung und in natürlicher Vormundschaft für seinen unmündigen Bruderjohn, sowie Sybilla Barbara von den Brincken, verheiligte Henning, hatten Goes die Aussage auf 10600 fl. gemacht und wollten, da sie auch nach seinem Tode nicht befriedigt wurden, sich in den Besitz des Gutes Strasden setzen. Dagegen protestirte Mirbach. Nicht Goes, sondern dessen Gattin, sei Erbin des Gutes gewesen, von der es nicht Mirbach, sondern wieder dessen Gattin geerbt hätte, daher kämen Brinckens durchaus keine Ansprüche an Mirbach zu, das Gerichte möge sie abweisen.

1723, Juli 12, wurde der Proceß dahin entschieden, daß die Besitzer von Strasden den Klägern das ihnen Zukommende auszukehren hätten, doch scheint von den Verurtheilten sofort Appellation eingelegt worden zu sein, da schon

<sup>1)</sup> Der älteste Sohn starb am 20., der jüngere am 21., der Vater Goes am 22. und seine Frau am 23. Juli 1710.

- 1726, Aug. 3, d. d. Königsberg, Friedrich von den Brinden seinem Schwager, dem Lt. Jakob Friedrich Henning zum Verfolge des Processus ein Vollmachtsblankat ausstellte.
- 1728, Jan. 16, fand der Rechtsgang seinen definitiven Abschluß, durch einen gerichtlichen Vergleich, nach dem Mirbach 11000 fl. zu zahlen verpflichtet wurde. Er übergab auch sofort eine Obligation von Hüllessem-Petendorf über 5000 fl. und eine von ihm selbst und seiner Gemahlin ausgestellte über 6000 fl., die acceptirt und für die quittirt wurde.
- 1731, Sept. 8, d. d. Dyeln (corr. 1731, Sept. 8, Tuckum), cedirten die Eheleute Reinhold Ernst von Mirbach, kgl. Lt. und Elisabeth von Mirbach geb. von Buttlar, Erbbesitzer von Dyeln, Strasden, Wittenbeck, Neuhoff und Sknaben, in Anbetracht ihrer zunehmenden Jahre<sup>1)</sup> und Schwachheit, Strasden, Wittenbeck und Neuhoff ihren Töchtern Gerdrutha Elisabeth Mirbach, verhehelichten Kammerjunkerin von Dorthesen, Elisabeth Helena Mirbach, verhehelichten Rittmeisterin Funck auf Langsehden und Agnesa von Mirbach, verhehelichten Leutnantin von der Brügggen auf Stenden, so zwar, daß die älteste Tochter, die Dorthesen, Strasden, Wittenbeck und Neuhoff für 25000 fl. alb. antrat und die 7000 fl. alb. Kapital Pupillen-Geld, „so den seel. Thomas Friedrich von Bisstrams<sup>2)</sup> Erben gehören und auf diese Güter haften,“ auskehrte, ihre Erbportion von 6000 fl. darin behielt und jeder Schwester 6000 fl. zahlte. Dyeln und Sknaben behielten die Eltern bis zu ihrem Ableben zu eigener Disposition. (Joh. Ernst Korff als Assistent).
- 1734, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1738, Aug. 5, Tuckum), verkauften die Eheleute Salomon Friedrich von Dorthöfen, Kammerjunker, und Gertrud Elisabeth von Mirbach Groß-Strasden und Wittenbeck für 40000 fl. alb. an den kgl. Obristleutnant Wolmar Johann von Huttenberg Erb. auf Dursuppen. Für den baaren Empfang des Kaufschillings wurde quittirt.

1) Reinhold Ernst von Mirbach, geb. 1666, März 28 (Gen. Tab.).

2) Wie ersichtlich kann unmöglich Th. Fr. Bisstram, wie die Gen. Tab. angeben, der 2. Mann Agnesens (als deren 1. Mann die Gen. Tab. Brügggen-Stenden nennen) gewesen sein; Bisstram war der 1., Brügggen der 2. Gemahl. Der 3. Mann war Schilling. Vgl. die Chronik von Zehren 1737.

- 1760, Mai 8, d. d. Groß-Strasden (corr. 1768, März 26, Tuckum), verkaufte das Ehepaar Wolmar Johann von Rutenberg und Margaretha Anna Hedwig von Vietinghoff Strasden an ihren Sohn Leonhard Ferdinand, der
- 1760, Sept. 8, d. d. Groß-Strasden, seinen Eltern eine Affecurations-schrift ausstellte, wornach ihnen im Hofe Groß-Strasden die freieste Disposition zustehen sollte: er wollte im großen Hofe nichts ohne ihre Zustimmung unternehmen und die Mutter sollte darin das Lebtagrecht haben.
- 1761, März 9, d. d. Groß-Strasden (1769, April 4, wird an Eidesstatt von Reinhold Ernst Bisfram und Carl Johann von Altenbockum die Geistesfrische W. J. Rutenbergs bei Abfassung der Urkunde bescheinigt) errichtete Wolmar Joh. von Orgies gen. Rutenberg, der wegen Schwachheit der Hände nicht schreiben konnte, ein testamentum nuncupativum. Nachdem Testator die Groß-Strasdenschen Güter an seinen 3. Sohn Leonhard Ferdinand verkauft hatte, war ihm nichts mehr als der Rothe-Zirkel<sup>1)</sup> zum disponiren übrig geblieben. Nach Ableben seiner Gemahlin sollte auch der verkauft und das Geld an seine vier Söhne vertheilt werden mit Ausschluß des Ältesten, der bei dem Verkauf von Dursuppen eine ansehnliche Avantage bereits erlangt hatte.
- 1769, März 8, d. d. Groß-Strasden (corr. März 10, Tuckum), übergab die Wittwe des Obristleutnants Rutenberg ihrem Sohne Leonhard Ferdinand, französischem Major, den Hof Groß-Strasden, dessen Lebtagbesitz ihr 1760, Sept. 8, affecurirt worden war und behielt sich nur den Rothen-Zirkel vor, welcher ihr laut Testament ihres seel. (1761, Juli 12 verstorbenen) Ehegatten gehörte. Dafür sollte sie in Strasden beim Sohne bis zu ihrem Tode wohnen bleiben und jährlich die Interessen von 40000 fl. alb. erhalten.
- (Engelbrecht Alex. Korff als Assistent, Friedrich Gotthard von den Brincken, Otto Johann von Rosenberg als Zeugen).
- 1769, April 24, d. d. Groß-Strasden, cedirte die Mutter auch den Rothen-Zirkel und Talsupleenen ihren Söhnen. Diese Söhne waren außer dem genannten Leonhard Ferdinand: Johann Christoph,

1) Zu Strasden gehörige Strandbauern, jetzt Weihof von Wandsen.

Alexander Karl, Georg Sigismund und Engelbrecht, von welchen Johann Christoph, als der älteste, keinen Antheil am Rothen-Birkel haben sollte.

1769, Juli 31, d. d. Gr. Strasden (corr. Aug. 11, Luckum), verkaufte der kgl. französische Major Leonh. Ferd. von Rutenberg die Groß-Strasdenschen Güter, nämlich Groß-Strasden mit den Beihöfen Klingenhof und Saungen, wie auch mit dem ehemals vom Hofe geackerten, jetzt aber mit Bauern besetzten Beihofe, Wittenbeck, an den fürstl. Kurländischen Oberhofmarschall George Friedrich Freih. v. Knigge, nebst allen Leuten (einige werden namentlich ausgenommen), der Gerichtsbarkeit und 60 Stück Hornvieh für 115000 fl. alb. Die Tradition der Güter sollte Joh. 1770 stattfinden. 32000 fl. blieben als das Eigenthum der ver Wittweten Obristleutnantin Rutenberg geb. Vietinghoff, Mutter des Verkäufers, auf dem Gute, davon sollten ihr die Zinsen gezahlt, das Kapital aber nach ihrem Tode ihren Erben ausgekehrt werden; 83000 fl. wurden zu Joh. baar gezahlt. Wegen rückständiger Landesronera, Priesterkorn und anderer Schulden leistete Verkäufer Eviction, sonst entband der Käufer den Verkäufer und dessen Erben von jeder anderen Eviction. Der Käufer verpflichtete sich dagegen, die Wittve Rutenberg geb. Vietinghoff, wie es solcher von ihrem Sohne, dem Verkäufer, den 8. März 1769 zugesagt worden, von Johannis 1770 ab bis an den Tag ihres Todes, frei und unentgeltlich in Strasden wohnen zu lassen, mit der Vergünstigung, sich auch der anderen Hälfte des Hauses soweit bedienen zu dürfen, als Käufer sie nicht selber brauchen möchte, ferner sollte die Wittve noch mehrere Keller, eine Bodenkammer, die steinerne Kleele und die Hälfte der alten Kleele zur Benutzung erhalten; Bedienung, ein Pferd und Brennholz frei. Schließlich ein Deputat: 60 Lof Roggen 2c.

(Unterschr. von Maxim. Diederich Freiherr v. Knigge in Vollmacht für seinen Bruder Georg Friedrich, Otto Joh. v. Rosenberg und Reinhold Ernst von Bistram als Zeugen.)

Nachdem 1769, Juli 12, d. d. Welden, Engelbrecht von Rutenberg ein Vollmachtsblankat an Reinhold Ernst von Bistram auf Zehren ausgestellt und die drei andern mitberechtigten Brüder auch ihre Einwilligung gegeben hatten, wurde

1770, Juni 24, auch der Rothe-Zirkel an den Freiherrn Knigge verkauft, dem nach Erlegung der stipulirten 83000 fl. an demselben Termine gleichfalls der feierliche Kaufbrief über Strasden ausgereicht wurde.

Tags darauf begab sich der Verkäufer auf Leib-Rente<sup>1)</sup>. Er hatte zwar die Strasdenschen Güter vortheilhaft verkauft, den Gewinn aber in einer höchst uneigennütigen Weise mit seinen Brüdern getheilt, so daß ihm zu wenig nachblieb, um ruhig und gemächlich leben zu können. Er war unverheirathet und 47 Jahre alt, als er den größeren Theil seines Vermögens, 20000 fl., an Friedrich Ewald Firk's, Landrath, Erbherr auf Stricken und Schloß Hasenpoth, sowie Christian Bevin Mannteuffel auf Platon und Blankensfeld, unter der Bedingung hingab, daß sie ihm die nächsten 13 Jahre lang 8<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, also jährlich 1600 fl., die folgenden Lebensjahre aber nur 7<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, d. i. 1400 fl. jährlich zahlen sollten. Firk's und Behr verpflichteten sich in solido, Einer für Beide, und bürgten mit ihrem ganzen Vermögen für pünktliche Renten-Zahlung. (Rutenberg † 1785 zu Mainz.)

Der Oberhofmarschall Knigge, der 1763, Juli 19, das furländische Indigenat erlangt hatte, gerieth in Concur's, aus dem seine Strasdenschen Güter

1796, Aug. 4, vom Reichsgrafen und Kreismarshall Karl von Medem auf Remten, Alt-Muß zc. für 157100 fl. erstanden wurden.

1796, Dec. 23, verstarb der Freiherr Georg Friedrich Knigge und die Abrechnung des Concur's-Curators, Justizrath Witte von Wittenheim wies folgende Bilanz auf:

Die Kniggeschen Schulden 55508 Rthlr. 20 Groschen.

Die Adjudicationssumme von

Strasden und Wittenbeck . . . 52366 Rthl. 60 Groschen.

Die einjährigen Interessen à 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub> . . . 3142 " — "

---

55508 Rthl. 60 Groschen.

Aktiv-Neft: 40 Groschen.

<sup>1)</sup> Klopmanns Materialien zc. Band IV, p. 875 a.

Der Reichsgraf von Medem kaufte ferner

1796, Dec. 17, d. d. Luckum, vom Erbh. von Schnaben, dem Schrumdenschen Assessor August von Tiedewitz, ein Streu gelegenes Stück, das Kemessen-Land (zwischen Dreln und Amt Randau gelegen) für 10600 fl. alb., so wie es Tiedewitz vom Goldbingenschen Kreisrichter Otto Wilhelm von Heyding eingewiesen worden war, mit dem darauf befindlichen Gesinde gleichen Namens, der Wüstenei, der Waldung und den Heuschlägen. Die Tradition des Kemess-Landes sollte gegen Zahlung von 600 fl. zu Neujahr 1797 stattfinden und die Auskehrung der restirenden 10000 fl. im Laufe des Jahres 1797 effectuirt werden; dann sollte der Käufer auch einen förmlichen Kaufbrief erhalten.

1797, Juli 1, d. d. Mitau (corr. 1798, Jan. 29, Luckum), wurde der Kaufbrief ausgereicht und für Bezahlung des stipulirten Kaufschillings quittirt (Zeugen: Ernst Johann Alexander von Medem und Peter von Medem).

Seitdem ist Kemessen-Land mit Strasden verbunden geblieben.

Nachdem noch

1797, April 18, d. d. Klein-Strasden, im Vorkontrakte und

1797, Juni 24, d. d. Mitau, durch förmlichen Kaufbrief Hermann Heinrich von den Brinden sein Erbgut Klein-Strasden (siehe dort) an den Grafen Karl von Medem verkauft hatte, veräußerte der genannte Reichsgraf

1797, Juni 24, d. d. Mitau, seine Güter Groß- und Klein-Strasden, den Rothens-Zirkel und Kemess-Land an seine Schwägerin Eleonore Christina Reichsgräfin von Borch geb. Reichsgräfin von Browne-Gamus. Schon nach zwei Jahren verkaufte sie, nämlich

1799, Aug. 8, (corr. Aug. 18) dieselben Güter für 224600 fl. an Carl Levin von Firds, Majoratsherrn der Nurmhuenschen Güter. Er starb 1810, Juni 1, im Alter von 82 Jahren und hinterließ aus seiner Ehe mit Juliana Dorothea von Firds aus dem Hause Besten ein einziges Kind, die Tochter Elisabeth Catharina.

Derselben fiel das Baarvermögen und die Strasdenschen Güter zu, während Nurmhusen an den nächsten männlichen Agnaten, den Reifemarschall Friedrich Ewald von Fircks, einen Brudersohn des Erblassers gedieh.

Elisabeth Catharina von Fircks vermählte sich in erster Ehe (1792) mit Carl Gerhard Levin von Fircks, Erbherrn auf Samiten, und nachdem diese Ehe gerichtlich geschieden worden war, mit dem Kreismarschall Ewald Heinrich von Fircks aus dem Hause Heyden. Sie starb 1820, Febr. 26, und vererbte ihren Besitz, da ihr älterer Sohn<sup>1)</sup> Carl Ewald 1814, Dec. 16, (17 Jahre alt) mit Tode abgegangen war, an ihr einziges Kind den Sohn Theodor.

Nachdem auch dieser jung (23 Jahre alt) 1823, Sept. 14, das Zeitliche gesegnet hatte, fielen die Strasdenschen Güter, da Theodor von Fircks unvermählt gestorben war, nach gesetzlichem Erbrechte an seinen Vater Ewald Heinrich, der 1820, Sept. 26, eine zweite Ehe mit Johanna von Mirbach (Tochter des Kammerherrn Reinhold Eberhard und der Sophia Dorothea von Düsterlohe) einging.

1820, Febr. 12 (corr. 1826, Jan. 27) im Vorkaufe und nach Erledigung von Vermögenserdivisionen und Exportirung eines Senatsaktes (1822, Aug. 31) durch förmlichen Kaufbrief, erwarb

1829, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1829, Juli 1), Ewald von Fircks für 55000 R. S. die Güter Sahrzen und Neuhof (im Talsenschen Kirchspiele) vom Friedensrichter Carl von Fircks.

1835, Jan. 23, ging Ewald von Fircks mit Tode ab und hinterließ die Töchter Malvina (in erster Ehe mit Wilhelm von der Brüggen und, nachdem sie von ihm geschieden, mit Reinhold Freiherr von Nolcken vermählt) und Ludmilla, sowie den Sohn Emil (Heinrich Ewald Emil), der nachdem er volljährig geworden die Güter antrat, sich mit seinen Geschwistern 1851, Juli 17 (corr. 1852 Febr. 7), erdividirte und

1852, Mai 16, (corr. Juni 12) unter Aufhebung aller gegenseitig mit Strasden bestanden habenden Servituten, Sahrzen und Neuhoff, jedoch mit Abtrennung von 8 Strand- und Buschwächter-

<sup>1)</sup> Zweiter Ehe, die erste Ehe war kinderlos.

Gefunden, die bei Strasden verblieben, für 35050 R. S. an den Freiherrn Otto Sacken verkaufte, wobei der Tilgungsfond Verkäufer verbleiben sollte.

1860, März 16, (corr. Mai 5, e. a.) veräußerte Emil Freiherr von Firkz auch den „Rothen-Zirkel“ und zwar an den Freiherrn Theodor von Heyking, Erbherrn auf Wandsen; das Kaufpretium betrug 30000 R. S.

Emil Freiherr von Firkz, der jetzige Besitzer von Groß- und Klein-Strasden und Kemmeß-Land ist geboren 1830, Juli 5, und seit 1860, Aug. 10, vermählt mit Maria Freiin von Mannteuffel gen. Szoege, einer Tochter von Georg auf Bierau und Wilhelmine Freiin von Schlippenbach. Der Ehe sind zwei Kinder Ewald (geb. 1862, Juli 26) und Margarethe (geb. 1868 Febr. 15) entsprossen.



VI.

Klein-Strasden.

1766: 1 Hafen.



Die ältesten Papiere über Klein=Strasden verbrannten circa 1570, H3g. Gotthard renovirte daher dem Gerdt Dönhoff 1573 die Belehnungen über Strasden, Rinseln, Lyben, Dselkrage, Zwirpen<sup>1)</sup>, Balklawen, Riddelsdorf, Sahlingen zc. Es ist höchst wahrscheinlich, daß auch Klein=Strasden ursprünglich zum Complexe Galten-Wittenbeck=Belzicken gehörte, den die Dumpians neben Sillen (wahrscheinlich auch mit Rinseln und Riddelsdorf) bereits im 14. Jahrhundert besaßen.

Die Mutter des gleich zu erwähnenden Bannerherrn Gerdt von Dönhoff, „des Alten,“ war Elisabeth (aliter Miria) von Dumpian, eine Tochter von Johann, der muthmaßlich die späteren Dönhoffschen Güter besessen hat, und Anna von Malinkrodt. 1526 fand die gleich zu besprechende Belehnung Gerdt Dönhoffs statt, also in demselben Jahre, in dem auch andere Dumpian-Güter vom Ordensmeister neu vergeben wurden. Es ist möglich, daß in der Verlehnung an Hermann Dumpian v. J. 1498 Klein=Strasden unter den Hafen „bei Hansen (Ansen) und Lettendorf“ mit einbegriffen war. Näheres siehe unter Wittenbeck.

Das einzige erhaltene Originaldokument aus älterer Zeit ist ein Lehnbrief von

---

<sup>1)</sup> Dselkrage heute Dseln im Goldingenschen; Zwirpen im Windauschen, welches Gerdt D. 1534 von Heinr. Brincke kauft.

1526, März 19 (Montag nach Jubica), d. d. Wolmar, durch den der Ordensmeister Wolter von Plettenberg den Gerdt Dönhoff mit Hof und Dorf Stradzzen in beschriebener Grenze belehnte. (Als Grenze erwähnt die Strasßensche Kapelle, der Meckenberg, Groß-Vigen<sup>1)</sup>, der Dawsen-Bach und die Neue Pagast = Neuwaßen) (siehe Beilage 33).

Gerdt Dönhoff, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne „der Alte“<sup>2)</sup> genannt, spukt seit vielen Menschenaltern in allen genealogischen Skizzen und Aufzeichnungen als ein Paradesstück der Langlebigkeit herum. Er soll 1574 im Alter von 130 Jahren gestorben sein, wäre also demnach 1444 geboren. Dieses kann nun keineswegs der Fall gewesen sein. Seine Schwestern heiratheten: Johann von Sacken, Marcus Firds und Johann von Alten-Bockum, die alle drei circa 1480 geboren sind, und gegen 1510 geheirathet haben, auch die Gattin Gert Dönhoffs, Elisabeth von der Osten gen. Sacken, eine Tochter des Stiftsvogts Heinrich auf Bahten, kann nicht gut vor 1480 geboren sein. Wir werden daher annehmen dürfen, daß Gert um 1470 oder später geboren wurde und dann allerdings das respectable Alter von 100<sup>3)</sup> Jahren erreicht hat.

Sein ältester Sohn Otto<sup>4)</sup> hatte in Wirland eine Wittve Orgies mit beschuldeten Gütern geheirathet und war dort mit Tode abgegangen. Gert, der Alte, verkaufte daher im Jahre 1553 den Antheil seines ältesten Sohnes an seinen zweiten Sohn Wedig für 9000 R rig., um mit dem Erlös die beschuldeten Güter seiner Großkinder in Wirland<sup>5)</sup> zu befreien. Er selbst behielt für sich und seiner Frauen Lebtag nur Balklawen und freie Station in Strasßen vor.

1) Wittenbeck.

2) Erst seit dem 17. Jahrhundert fängt man in Kurland an, statt „der Alte“ und „der Junge“ — der ältere und der jüngere zu sagen.

3) Falls er 1471 geboren wäre, so hätte er ein Alter von 103 Jahren erreicht. Sollte sich dieser Methusalem nicht einfach durch einen Schreibfehler, 130 statt 103, erklären lassen.

4) Die Darstellung der Dönhoffschen Zeit ist hier nach dem Klopmannschen Entwurfe der Chronik von Riddelsdorff gegeben. (Msc. in fol. pag. 968.)

5) 1559, April 24 (Montags nach Cantate), d. d. Riga, einigen sich die Brüder Johann und Otto, Söhne Otto Dönhoffs und der Wittve Orgies unter dem Beistande ihrer dazu erbetenen Vettern (= Vatersbrüdern) der Gebrüder Wedig, Gerdt und Hermann, über ihr Patrimonium, das sie „obwohl es noch der Erbfeind in Würden hat“ dennoch jetzt schon theilen wollen. Otto über-

Schon 1552, Febr. 21 (Montag nach Sexagesima), hatte Gerdt die beiden jüngsten Söhne abgefunden und Gerdt, dem Jungen, die Güter im Doblenschen, Hermann die im Goldingenschen Gebiete belegenen (Sahlingen) abgetreten.

1568, Aug. 24 (Bartholomaei), d. d. Balklawen, errichtete Gerdt der Alte sein Testament und vermachte, da er seine Söhne schon abgefunden hatte, seinem Enkel Johann (Otto's Sohne) Balklawen und Middelsdorp.

Wedig Dönhoff, Herr auf Strasden, Rinseln, Lieben, Oselkrage, und Zwurpen, war mit Thekla von Alten-Bockum, der Wittwe Barthold Buttlars vermählt und gedachte seiner Tochter Elisabeth, die nach seinem Tode (1565) Ewert von der Brüggen Erbherr auf Stenden heirathete, zu seiner Erbin einzusetzen; Herzog Gotthard war aber anderer Meinung, erklärte das Lehn, nachdem Wedig ohne männliche Nachkommen verstorben war, für ein eröffnetes und übertrug es dem Hauptmann zu Randau Emmerich von Mirbach, Erbherrn der Puffenschen Güter, der Sophie Dönhoff, Otto's Tochter zur Gattin genommen hatte. Dagegen wandten sich sowohl Wedig's Wittwe, als auch ihr Schwiegersohn Ewert Brüggen und wollten Mirbach das Gut nicht räumen. 1568 sollte Jürgen Birx, Hauptmann zu Goldingen, der Wittwe das Gut abnehmen und Mirbach einweisen. 1569 kam eine vom Herzoge,

1570, Juni 28, d. d. Mitau, bestätigte Einigung zu stande, deren Inhalt folgender war: Thekla von Alten-Bockum, die Wittwe Wedig Dönhoffs, hatte aus den Gütern ihre fräuliche Gerechtig-

---

trägt dem Bruder Johann den Hof zu Wolgell in Wirland und behält sich vor einen Freien, bei der Kirche zu Hallgell belegen, mit Namen Jürgen Treiden, so, wie das Land Jürgen Treiden und seine Vorfahren beissen. Dagegen übernimmt Johann von dem Augenblick an, wo der Erbfeind vertrieben und er zum Besiz des Gutes gelangen würde, 4000  $\text{R}$  rigisch (36 Schillinge, auf die  $\text{R}$ ) an Otto auszusahlen. Da die Wirischen Güter sehr beschuldet sind, so sind die kirischen vom Vater nachgelassenen Güter in das Redeste (Baargeld) gemacht, verkauft und die Wirischen Güter damit gerettet worden. Johann übernimmt alle Schulden, die ausstehenden Aktiven wollen die Brüder aber theilen. Der Schwester Sophia will Johann Unterhalt und nach väterlicher Disposition 1000  $\text{R}$  geben; stirbt Sophia unvermählt, gelangen auch diese 1000  $\text{R}$  unter den Brüdern, die sich gegenseitig beerben wollen und nichts Andern zuzuwenden versprechen, zur Theilung.

keit, Kindespart und Mitgift zu fordern, darüber war mit Mirbach Streit entstanden, der sich jetzt entschloß, gegen Zahlung von 5000  $\text{R}$  rigisch auf die Güter, mit Ausnahme von Balklawnen, daß er gleich darauf an Johann Dönhoff<sup>1)</sup>, Ottos Sohn, verkaufte, zu verzichten. Mirbachs Lehnbrief wurde cassirt.

1582, Febr. 12 (Montag nach Septuagesima), stellte nunmehr Gott-hard dem Ewert von der Brügggen ein feierliches Lehnprivileg nach Gnadenrecht zu ewigen Zeiten über sämtliche Güter des seel. Wedig Dönhoff, mit Ausnahme von Balklawnen, aus.

Ewert Brügggen, Rath und Kirchenvisitator, besaß die erworbenen Güter bis zu seinem, circa 1610 erfolgten Tode.

1611, Mai 28, erdividirten sich seine Kinder. Der ältere Bruder Barthold erhielt Stenden, der jüngere Eberhard die mütterlichen Dönhoffischen Güter: Strasden, Rinseln, Dselkrage, Jewerpen und Ribbelaischen. Aus seiner Ehe mit Margaretha von Plettenberg hinterließ Eberhard drei Söhne und drei Töchter, von denen der älteste Sohn Wilhelm Eberhard Strasden und Dseln antrat; er war mit Anna Elisabeth von Keyferling vermählt und soll erst 1686 gestorben sein.<sup>2)</sup> Nach seinem Tode fiel Klein-Strasden (so fing man es jetzt im Gegensatz zum andern Strasden zu nennen an) an den ältern Sohn Ernst, Dseln und Rogeln an den jüngeren Eberhard.

Ernst Brügggen hatte in 1. Ehe Margaretha Schencking, eine Tochter des Randauschen Hauptmannes Otto Barthold geheirathet,

1680, Febr. 19, errichtete er Ehepacten mit Maria Elisabeth von Mirbach a. d. H. Puffen und testirte

1686, Juli 31. Nach seiner Verfügung sollte seine Wittwe, obschon sie nichts inherirt hatte, falls sie nicht wieder heirathete, in den Gütern bleiben und das Einkommen mit den Kindern genießen; wollte sie die Güter abtreten, so sollte sie 2000  $\text{Rthlr.}$  in specie erhalten. Alles, mit Ausnahme der 10000  $\text{fl.}$ , so für Lahnun

1) Vermählt mit Margaretha Schwerin.

2) Tab. Gen.

erlangt waren und den Kindern 1. Ehe gehörte, sollte den Kindern 2. Ehe zufallen. In den väterlichen Gütern sollte nach Landesrecht geerbt werden.

1689, Jan. 27, starb Ernst und hinterließ aus der 1. Ehe die Söhne Eberhard Philipp und Johann Ewald, sowie zwei Töchter, aus der 2. Ehe die Söhne Emerich Wilhelm<sup>1)</sup> und Johann Ernst, sowie ebenfalls zwei Töchter.

1690, Jan. 30, exdividirten sich die Wittve und die Kinder. Ihre eigenen Kinder erhielten 9000 fl., sie selbst begnügte sich mit 7000 fl. Strasden wurde den Kindern 1. Ehe eingeräumt, von denen der Erstgeborene, Eberhard Philipp, das Gut atrat.

Die Wittve vermählte sich in zweiter Ehe mit Georg Johann von Mirbach, dem dritten Besitzer von Schloß Ambothen.

Eberhard Philipp von der Brüggen vermählte sich (1696, Juni 20, schon verheirathet) mit Ottilia Elisabeth Hahn, Tochter von Georg aus Postenden und Anna Dorothea von der Brüggen. Er hatte Schloßenbeck von seiner Mutter geerbt, errichtete

1727, Mai 14, d. d. Mitau<sup>2)</sup> seinen letzten Willen, in dem er seinen Bruder Ewald zum Nachfolger in Schloßenbeck einsetzte<sup>3)</sup> und starb bald darauf als kurl. Landmarschall. Seine Erbin in Klein-Strasden war sein einziges Kind, die Tochter Anna Dorothea (geb. 1700, Jan. 16, † 1760, Mai 7. Gen. Tab.).

Sie vermählte sich mit dem kgl. Kammerjunker Wilhelm von Grotthuß, der 1734 starb, und verkaufte

1744, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Nov. 6. Luckum), jetzt auch als Erbbesitzerin von Schloßenbeck bezeichnet, in Assistenz des Freiherrn Karl Philipp Roenne, das von ihrem Vater ererbte Gut (Klein-)Strasden an Ernst von der Brüggen auf Stenden und dessen Gemahlin Gerdrutha Elis. v. d. Othen genannt Sacken a. d. H. Dondangen für 30000 fl. alb., für welche Summen der Kaufbrief quittirte (Zeugen: Hermann Ernst von der Brüggen, Ernst Christoph von der Brüggen und Gotthard Wilhelm Schroeders).

1) Nach Klopmann: Materialien zc. IV. p. 874.

2) Klopmanns Materialien IV. 778 (Schloßenbeck).

3) Die Antrittssumme sollte 22000 fl. betragen.

1748, Juli 23, d. d. Stenden, wurde von Oberh. Chr. Phil. Hahn und Gerhard Ernst Korff, als constituirten Revisoren, ein Schein über den Ertrag des Gutes Klein-Strasden ausgestellt.

Im Gute gab es darnach 11 zum Ackerbau tüchtige Kerle, 4 auf einen Pflug gerechnet ergab  $2\frac{3}{4}$  Pflüge.

Diese säen aus:

Roggen à 6 Lof	=	$16\frac{1}{2}$ Lof.	{ Roggen à $2\frac{1}{2}$ — $41\frac{1}{4}$ Lof. } { Gerste à $2\frac{1}{2}$ — $20\frac{5}{8}$ " } { Haber à 2 R. — $27\frac{1}{2}$ " }
Gerste à 3 "	=	$8\frac{1}{4}$ "	
Haber à 5 "	=	$13\frac{3}{4}$ "	
		à $\frac{1}{2}$ Rthlr. macht	20 Rthlr. $56\frac{1}{4}$ Gr.
		à $\frac{1}{2}$ " " "	10 " $28\frac{1}{8}$ "
		à $\frac{1}{4}$ " " "	6 " $78\frac{3}{4}$ "
Ein Krug an der Straßen . . . . .			8 "
An Wacken-Geldern gaben die Leute			
jährlich . . . . .		1	" 10 "
			<hr/>
			46 Rthlr. $83\frac{1}{8}$ Gr.

Davon ging ab:

Wegen Entlegenheit von der See-Stadt Riga auf 15 Meilen von jedem Pflug à 12 Gr. auf jede Meile machte 5 Rthlr. 45 Gr.

Priester- Gebühr nach Randau	{ Roggen 4 Lof à $\frac{1}{2}$ Rthlr. . . 2 " } { Gersten 4 " à $\frac{1}{2}$ " . . . 2 " } { Haber 4 " à $\frac{1}{4}$ " . . . 1 " }		
			<hr/>
			10 Rthlr. 45 Gr.

Deductis deducendis war die Summa der

Revision . . . . . 36 "  $38\frac{1}{8}$  "

Noch gaben die Leute an Wacken-Persehlen

$3\frac{1}{2}$ Schinken
$3\frac{1}{2}$ Böttling
11 $\ell$ . Flachß
11 $\ell$ . Garn.

„Dieses Alles, weil keine eigentliche Anweisung in dem modo revisionis, ob und wie hoch solche consumptibilia angeschlagen werden sollen, befindlich, wird zur nothwendigen Ueberlegung und egalen Einrichtung auf bevorstehendem Landtage ausgesetzt.“

Mit seinem Grenznachbar Johann Werner von der Osten genannt Sacken, Erbherrn auf Neuwacken (Ernst Fromholds Sohne und einem leiblichen Vetter seiner Frau), war Ernst Brügggen in Grenzfreit gerathen, derselbe wurde verglichen und

1754, Febr. 11, d. d. Mitau, von Brüggen die gegen Sacken erlassene Criminal-Ausladung zurückgezogen, wogegen Sacken 20 Rthlr. zahlte und an Brüggen das srittige Land, Scharffenbergs Gelegenheit, cedirte „worunter jedoch nichts verstanden sein sollte, was zu Neuwacken gehörte.“

1759, Aug. 31, starb der kgl. Kammerherr Ernst von der Brüggen, und sein einziges Kind Benigna Elisabeth, vermählt (1754) mit Ernst Wilhelm von der Brüggen<sup>1)</sup> auf Oseln wurde seine Erbin.

1762, Mai 15, d. d. Stenden, verkaufte der kgl. Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbh. auf Stenden und Klein-Strasden, und seine Gemahlin Benigna Elisabeth geborene von der Brüggen ihr Erbgut Klein-Strasden, ausgenommen Kammezehm und Mellemesche, welche vom Gute abgetrennt und zu Stenden geschlagen worden waren, für 22000 fl. alb. an Sophia Gerdrutha von Korff, verwittwete Vietinghoff. Die Verkäufer leisteten für alles und jedes Eviction und versprachen gegen Erlegung des Kaufschillings zu Johannis einen vollkommenen Kaufbrief auszustellen; bis dahin sollte eine Conventionalpön von 400 Rthlr. die Contrahenten binden Ulrich Ewald von der Osten gen. Sacken, als Assistent der Frau von Brüggen, Magnus Friedrich Lortz, als Assistent der Wittve Vietinghoff, Engelbrecht Alexander Korff als Zeuge).

1762, Juni 24, d. d. Mitau, wurde der förmliche Kaufbrief, der für Bezahlung der Summe quittirte, übergeben.

1765, Aug. 7, wies der Luckumsche Instanzgerichtssecretär Christian Pantenius, auf Requisition Wilh. von der Brüggen, der Käuferin die Klein-Strasdensche Grenze ein. Gemäß einem fürstlichen Mandate d. d. Mitau, 1765, Juli 16, waren zu dem Grenzritte auch erschienen: der Besitzer des fürstlichen Amtes Lipsihusen, Btn. v. Saß, und Rosenbergs auf Klein-Wirben, als Bevollmächtigter des Btn. v. Sacken-Neuwacken. Bei der Grenzführung zwischen Groß- und Klein-Strasden war der Capitän Rutenbergs, als Sohn der verwittweten Rutenbergs von Groß-Strasden, zugegen, als Bevoll-

<sup>1)</sup> Ein Großsohn jenes Eberhard auf Oselfrage, mit dem Ernst auf Klein-Strasden in brüderliche Theilung gegangen war.

mächtiger des Obristen von den Brinden, welcher Amt Sandau im Besitz hatte, war schließlich der Luckumsche Oberhauptmanns-Gerichts-Assessor von Bistramb erschienen.

Außer dem Complexe Klein-Strasden wurden noch die Mitte zweier zu Klein-Strasden gehörigen Streuländer, die in Groß-Strasdenscher Grenze lagen, vorgenommen.

Sophia Gerdrutha Korff a. d. H. Rengenhof, Hofdame bei der Herzogin-Wittve von Kurland und späteren Kaiserin Anna, war zwei mal vermählt gewesen, in 1. Ehe (1724, Jan. 11) mit Ewald von Firkš<sup>1)</sup> Erbh. auf Gröfen, Sakmacken, Bobuschken und Gipken und nach dessen 1740 erfolgten Tode in zweiter Ehe (1741) mit Engelbrecht Alexander von Vietinghoff Erbherrn auf Weitenfeld.

1765, Dec. 12, d. d. Klein-Strasden (im Vorverkaufe) und

1766, Juni 24, d. d. Mitau, (definitiv) verkaufte sie ihrer Tochter, dem Fräulein Maria Lovisa von Firkš<sup>2)</sup>, Klein-Strasden für 27000 fl. alb. von welcher Summe 15765 fl. baar erlegt und zwei Obligationen und ein Schein von zusammen 5490 fl. (die Interessen machten 329 fl. aus) zurückgegeben und berechnet wurden. Für die restirenden 5416 fl. alb., die auf dem Gute blieben, stellte Käuferin eine Obligation aus (Wilhelm Heinrich von Ungern-Sternberg als Assistent der Verkäuferin, Alexander Casimir Korff als Zeuge). Schon nach zwei Jahren

1768, Mai 30, d. d. Laidsen, verkaufte das Fräulein Firkš, in Assistentz von Engelbrecht Alexander Korff, Klein-Strasden an den Pfandbesitzer von Dursuppen Hermann Heinrich von den Brinden für 32000 fl. alb. Käufer sollte zu Johannis den stipulirten Kaufschilling erlegen und dagegen den förmlichen Kaufbrief, die Gutsdokumente laut übergebener Consignation, so wie auch die Schriften wegen des mit Neuwacken strittigen Stück Landes, die darüber angesuchte Restitution und die ergangenen Mandate, erhalten; eine Conventionalpön von 600 Rthlr. wurde hierbei abgemacht (Zeugen: Magnus Friedrich Tordt, Wilhelm Heinrich von Bruden gen. Fock und Christoph Errenst von Mirbach).

1) Der Stammvater der preussischen Linie.

2) Geboren 1729.

1768, Juni 24. d. d. Mitau, fand die Übereichung des förmlichen Kaufbriefes statt, in dem für geleistetes Kaufpretium quittirt wurde.

1797, April 18, d. d. Klein-Strasden, verkaufte Hermann Heinrich von den Brinden, Erbbesitzer auf Klein-Strasden, mit Zustimmung seiner Kinder Philipp von den Brinden und Maria Elisabeth v. Heucking geb. von den Brinden, Klein-Strasden an den Reichsgrafen Carl v. Medem, Erbbesitzer der Alt-Augschen, Weitenfeldschen und mehrer Güter, nach Maßgabe des Grenzinstrumentes von 1765 für 55000 fl. alb., für welche Käufer zu Joh. 1797 eine, jährlich zu Johannis kündbare, Obligation v. 6% anzustellen hatte. Verkäufer leistete Eviction und einigte sich mit dem Käufer auf eine Conventionalpön von 600 Rthlr. (Zeugen: August von Tiedewitz und Carl Frhr. von Roenne). Zugleich übergab Brinden dem Grafen Medem ein Verzeichniß der Klein-Strasdenschen Erbleute. Darnach hatte das Gut damals 4 Ganzhäker (Bohtsche 14 Seelen, Sabad 15 S., Daugge 15 S., Mafine 21 S.), 4 Halbhäker (Strasdenneef 13 S., Strautte 19 S., Zirull 7 S. und Siele 13 S.) sowie das früher wüste, jetzt besetzte, Swinckter-Gesinde (8 Seelen), das aber keinen Gehorch leistete.

Am selben Tage verkaufte Brinden an Medem noch 31 specificirte Deute, die bisher nicht zum Gute Klein-Strasden gehört hatten, sondern von Brinden während seines Besitzes theils einzeln, theils familienweise acquirirt worden waren, für 2000 fl. Für 23 derselben leistete Verkäufer Eviction, für 8, die sich „zum Theil ihm ergeben, zum Theil ihm durch Heirathen zugefallen waren,“ übernahm er keine andere Eviction als das von ihm wirklich exercirte Erbrecht.

Der Gehorch der Bauern bestand im J. 1797 in Folgendem: Ein jeder Wirth säte 5 Lof aus; alle Woche gehorchten 7 Mann zu Pferde und 6 Mann zu Fuß;

die Wacke war:

Flächsen Garn 1 L.=ll. 12 ll., 6 Schinken à 30 ll., 6 Böhlinge, 6 fl. „am Gelde,“ 16 Gänse, 32 Hühner, 8 Wasser-Spänne und 160 Kuh-Stricke.

Die Ausfaat: Roggen: 81 Lof 2 Külmet, Weizen: 3 Lof, Sommerfaat: verhältnißmäßig, Heu: 13 Kufen.





## VII.

### Wittenbeck.



Der zu Groß-Strasden gehörige Theil hatte 1766:  $\frac{1}{12}$  Haken.

Wittenbeck existirt heute nicht mehr als Gut, auch sein Name ist verloren gegangen; in dem Pfauschen Atlas des Königreichs Polen<sup>1)</sup> findet sich der Name noch, später nicht mehr. Ein Theil Wittenbecks ist 1706 an Groß-Strasden verkauft worden und bildet einen Theil des heutigen Beihofes Sophienhof, ein anderer Theil ist in den Dyelschen Beihof Belkicken übergegangen.

Das Gut gehörte jedenfalls schon im 15. Jahrhundert der Familie Dumpian (Dumpiat, Dompjat, Dompjäten 2c.) zugleich mit Galten und Belkicken, vielleicht auch Klein-Strasden einen Complex bildend. Ein zweiter Dumpianscher Besitz war Sillen (vielleicht auch Rinseln und Riddelsdorf).

In der Sillenschen Brief-Lade hat sich ein circa 1600 oder ein wenig früher angefertigtes Copiarium gefunden, das die Aufschrift trägt: „Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck,“ und 18 Urkundenabschriften enthält. Wenn nun auch nicht alle Urkunden bloß auf Wittenbeck, sondern auch auf Galten, Sillen 2c. Bezug haben, so erschien es trotzdem wünschenswerth, das Zusammenhängende nicht zu trennen. Es sind daher alle Dokumente des Copiariums hier behandelt worden.

<sup>1)</sup> 25 Karten, Berlin 1770.

Schon 1397 finden wir die Dumpiansche Grenze erwähnt. In dem Lehbriefe, den Marquard Stefemes<sup>1)</sup> vom M. Wennemar von Brüggenohe über Lammigen, Lahnen und Senten erhielt, wird, kurz bevor die Grenze zum Selgerbschen See, wo sie ihren Ausgang genommen<sup>2)</sup>, zurückführt, Dumpians Grenze erwähnt; der Lage der Güter nach kann dies nur Sillen (oder Sillen und Rinseln) sein; über den Vornamen dieses Sillenschen Besitzers, über die Zeit seiner Belehnung und darüber, ob er der Erstbelehnte gewesen, finden wir nichts — das Jahr 1400 bildet hier, wie auch sonst oft, eine unübersteigliche Schranke.

Für das Vorkommen der Dumpians im 15. Jahrhundert haben wir außer den gleich zu besprechenden Urkunden eine ganze Reihe von Zeugnissen in den producirten Ritterbankzählen, wo sie meist in der obersten Reihe der (unter der Gabel geordneten) Ahnen figuriren; ihre Alliancen deuten zum größten Theil nach Kandau und Zabeln, namentlich was die Vermählungen Dumpianscher Töchter betrifft. Im Folgenden ist eine Zusammenstellung dieser Ahnenerwähnungen gegeben worden, wobei die in ( ) gestellten Zahlen sich auf die Anordnung der Ritterbankfamilien beziehen, die im Jahrbuche für Gen. 2c. v. J. 1895 gewählt worden ist.

(Johann) Dumpian-(Anna) Malinkrodt<sup>3)</sup> (47); deren Tochter (Elisabeth) Dumpian, vermählt mit (Gerhard) Dönhoff<sup>4)</sup> (16, 35, 47, 53), (Hermann) Dumpian-(Gerdrutha) Dühren<sup>5)</sup> (14), deren Tochter (Margaretha) Dumpian heirathet (Arndt) Nettelhorst (14).

N. N. Nettelhorst-N. N. Dumpian (49); vielleicht dieselben wie die vorhergehenden, ihr Sohn N. N. heirathet N. N. Dumpian, Tochter von N. N. Dumpian und N. N. Gahlen<sup>6)</sup> (49).

1) Siehe Beilage № 13; die Urkunde fand sich auch in einer deutschen Uebersetzung aus dem 16. Jahrh. in dem Sillenschen Copiarium.

2) Man folgte bei Grenzdukten der Sonne, d. h. umschritt die Grenze in der Reihenfolge Osten, Süden, Westen, Norden, so daß das verlehnte Land stets rechts liegen blieb.

3) Nach Klopmanns Geneal. Aufzeichnungen, eine Tochter von Gerd und Elisabeth v. Lode.

4) Dönhoffs waren Besitzer von Klein-Strasden, Rinseln, Riddelsdorf, Bal-Klawen 2c., siehe Chronik von Klein-Strasden.

5) Dühren kommt im Kandauschen vor.

6) Heinrich Gahlen besitz 1526 Dumpiansche Güter im Kandauschen.

(Anna) Dumpian=(Jost) Huene (15, 20, 51).

Ein FrL. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Kurßel<sup>1)</sup> (17).

Ein FrL. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Benten<sup>2)</sup> (31).

Ein FrL. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Stegebecher (24).

Ein FrL. N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Klingßpörn<sup>3)</sup>? (88).

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Herckelschweigen<sup>4)</sup> (47, 70);

Deren Tochter (Anna) Dumpian vermählt mit (Fromhold) Berg<sup>5)</sup> (47, 70).

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Ürküll (32) deren Tochter

N. N. Dumpian vermählt mit N. N. Benten (31, 32).

Ein FrL. Dumpian vermählt mit N. N. Rönken (62)

Ein FrL. Dumpian vermählt mit N. N. Hastfer<sup>6)</sup> (48).

Der Name Dumpiat, Dumpjät<sup>7)</sup> scheint lettischen Ursprungs zu sein und ist von der Familie wol von dem Gute angenommen worden. Noch heute heißt ein Krug nördlich von Sillen Dumpet, ein durch Galtensches (alt Sillensches) Gebiet in den Angernschen See fließender Bach der Dumpgal-Bach, eine Mühle die Dumpiat-Mühle, ein Theil des heutigen Angern die Dumpiatische Wildniß.

Das Wappen der Dumpians ist nach den gemalten Ritterbankß-ahnentafeln: in Blau 3 ins Schächerkreuz gestellte g. Lanzenspitzen von 3 goldenen Sternen begleitet; Helmz.: 2 nackte Arme einen g. Stern haltend.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den Wittenbeckischen Urkunden.

1) Kurßels 1442 mit einem Theile der Stefemesserschen Güter, Stenden, belehnt, präbendierten Senten von Buttlars.

2) Benten auf Wirben im Zabelschen.

3) Klingßpörn steht nicht im Ritterbankßprotokoll und ist Brig. Sieven II, 78 entnommen; Ritterb. Prot. 50 hat statt Dumpian von den Bergen.

4) Zwischen Balklawen und Belgiken liegt ein Dorf Herckelzeem.

5) Bergs scheinen bei Butber-Na besizlich gewesen zu sein.

6) Diese Alliance scheint auch wegen der andern in derselben Ahnenreihe vorkommenden Namen nach Livland zu weisen.

7) Dumpis = Lärm, Getöse, Aufruhr, Genitiv dumpja; dumpetees = Aufruhr erregen. Dumpjat etwa: Ort des Aufruhrs, des Getöses. Dumpgal = Ende des Dumpe-Landes. Der Name Dumpe findet sich in zahlreichen kurischen Gesindennamen wieder.

1450, Sept. 29 (am Tage des Erzengels Michael), d. d. Schloß Randau, wurde ein Streit zwischen Hans Schenk und Claus Dumpiat wegen eines (an Sillen<sup>1)</sup> grenzenden) Landstückes von 10 Loffstellen geschlichtet. Richter waren Hermann Sewindhusen Vogt zu Sonnenburg (auf der Insel Desel) Spare von Harten Komtur zu Dünaburg und Ludwig von Hatzfeld Vogt zu Randau; dieselben traten auf Befehl der Ordensgebietiger, da der Ordensmeister Heidenreich Vink von Overberg gestorben war (und sie noch keine Nachricht von der mittlerweile erfolgten Bestätigung seines Nachfolgers Johann von Mengden erlangt hatten) zusammen und begaben sich an den strittigen Platz. Durch Vermittelung der gefolgten Freunde: Hans Franck und Peter Kur auf Schenk's und Heinrich des Schreibers mit seinen rechten Namen Bladii (Bladii)<sup>2)</sup> genannt und Hermann Merseborchs auf Dumpiat's Seite, wurde ein Vergleich vermittelt, wornach Dumpiat die strittigen 10 Loffstellen jenseits des Selgerbischen<sup>3)</sup> Baches Hans Schenk abtrat und dagegen von Schenk 10 Loffstellen an seiner Galtisch-Wittenbeck'schen Grenze (am heiligen Busche bei Lettendorf) wiedererhielt. Zeugen des Grenzritzes

1) Klopmann giebt folgende unbeglaubigte Aufstellung (Altes Familien-Archiv sub Non - Indigenae). Jürgen Dumpian, Gem. Maria Tiefenhausen, deren Sohn Claus, Gem. Barbara von Taube, Tochter von Otto auf Rajack und Anna von Aderkaf, deren Sohn Johann, Gem. Anna von Mallincrode, Tochter von Gerd und Elisabeth von Lode, deren Tochter Elisabeth vermählt mit Gerhard von Dönhoff. Als Quelle führt Klopmann an: „Nach der Dönhoff'schen Stammtafel bei Alex. v. Simolin,“ was die Aufstellung nicht als durchaus zuverlässig erscheinen läßt.

Nach Hagemeister kaufte 1510 Jürgen Dumpian, Claus Sohn, Pigast im Kirchspiele Cannapach und verkaufte es wieder an Kawer; nach derselben Quelle verkaufte Helmsold Tiefenhausen 1522 Coywentag (Kuitag) an Claus Dumpian, nach dem es auch Dumpianshof genannt wurde. Der letzte Besizer aus diesem Geschlechte war Wolmar Dumpian, dem das Gut anfänglich durch den russischen Krieg, nachher unter Stephan Bathory durch die Jesuiten, welche sich desselben bemächtigt hatten, entzogen wurde. 1593 wurde ihm durch König Sigismund III. das Gut restituirt, da er indessen keine Leibeserben hatte, so setzte er 1601 Hans Dücker, Wilhelms Sohn, der ein Sohn seiner Bruderschwester war, zum Erben ein.

2) Heinrich Bladii verkauft 1447, Juni 29, 4 Loffstellen Acker bei Randau an Heinrich Bodeker. (Brief-Lade von Zehren u. L. II. B. 10, 361 (pag. 249).

3) Heute noch auf Lettisch: Dfirrezeem; in alten Urkunden Syr- oder Jyr-jerw; auf Livisch heißt jerw der See. Unser Selgerbischer See ist also eine Tautologie.

Dieser letztgenannten 10 Poststellen waren: Hinric von Kufe Kumpen zu Kandau, Koloff von Hewelen im Convente zu Kandau, Adolphus Dudenbecke Vicarius zu Kandau, Otto von Stacken (viell. richtiger Sacken zu lesen), Gregorius Scheweze von Graudenz Schreiber zu Candau und Hans von Duren Diener zu Kandau, (Beilage 34).

1476, März 21 (Donnerstag vor Lactare) d. d. Riga, belehnte der D. M. Berndt von der Borch die Brüder Herrmann und Heinrich Haß

- 1) mit den 4 Haken Landes im Kandauschen, die sie von den Brüdern Andreas und Jürgen Hane gekauft hatten und die vorher ihr (Stief-)Vater Herrmann Otten besaßen (ungefähr das heutige Kandausche Pastorat; cf. Beil. 25, wo 1440 von der Otteschen Grenze die Rede ist),
- 2) mit 2 Haken Landes beim Ackerthal von Kandau, die vordem Ewert und Otto Klopffiste <sup>1)</sup> gehört hatten und
- 3) mit Heuschlägen bei Kinsen, Uskum, bei der Ziegelei, an dem Liegenbache und an der Abau (Beilage 35).

Dieses Land geieth 1503 an Herrmann Dumpian (siehe dort).

Der nun folgende Lehnbrief ist in der vorliegenden Form unzweifelhaft unmöglich, kann aber trotzdem nicht wohl als Fälschung angesehen werden (vgl. die Bemerkungen zu Beilage 36). Wir registriren hier

1488, März 9 (Oculi) d. d. Wenden, verlehnte der D. M. Johann Fridach von Boringhove, oder

1498, März 18, (Oculi) d. d. Wenden, der D. M. Wolter von Plettenberg dem Hermann Dumpian einen Heuschlag an der Swartenbefe und Spilwenbefe, den früher Pawel Drese besaßen. (Beilage 36).

1497, Sept. 10 (Sonntag nach Mariae Geburt) d. d. Goldingen, entschied der kurische Mannrichter Ewert Lambsdorff nebst seinen Beisitzern Claus Francke und Hermann Dönhoff, im Beisein

<sup>1)</sup> Das Wappen der Familie Klopffiste ist in dem eben erscheinenden Wappenbuche des westfälischen Adels von Max von Spiessen in Lief. 3, Tafel 71 abgebildet und zeigt sowohl im Schilde als auch auf dem Helme je 2 Hirschstangen.

des Goldingenschen Komturs Heinrich von Galen und des Randauschen Vogtes Kersten Sellbach einen Landstreit zwischen Hermann Dumpiate und Ludwig Buttlar, zu Gunsten Dumpiates, der die älteren Briefe hatte und noch durch das Zeugniß „der ehrlichen frommen Frau, der alten Dumpiätischen“ (seiner Mutter?) unterstützt wurde. (Beilage 37).

1498, Oct. 22, (Montag nach 11000 Jungfrauen) d. d. Tuckum, belehnte D. M. Wolter von Plettenberg den Hermann Dumpiate

1) mit einem Gute im Randauschen an der Gadeschen, Galtenschen und Raue-Beke sowie an Hans Francks Grenze (Dursuppen). Diese Belehnung bezieht sich sicher auf Galten;

2) mit Pawels Heuschlag (vgl. Beilage 36 v. Jahre 1488/98) (Beilage 38.)

1498, Oct. 22, (Montag nach 11000 Jungfrauen) d. d. Tuckum, belehnte derselbe D. M. denselben Hermann Dumpiaten

1) mit einem Stück Land an der Jürgensbeke, dem rigischen Wege, der Selgerbischen Beke und der Donauwischen Beke belegen (Sillen),

2) mit 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorf bis an die Wittenbeke (Klein-Wittenbeck, kommt später an Strasden),

3) mit 3 Haken Landes zu Hansen (Theil von Wittenbeck),

4) mit 3 Haken Landes an der Pelßenbeke (Pelßiden),

5) mit 3 Haken an der Wittenbeke, Liegenbeke und großen Beke (ein Theil von Wittenbeck) und

6) mit mehreren Heuschlägen (Beilage 39).

1503, Oct. 26 (am Tage Galli confessoris) d. d. Tuckum, belehnt, der D. M. Wolter von Plettenberg den Hermann Dumpian mit Land im Randauschen; nach der Grenzbeschreibung ist es dasselbe, das 1476 an Heinrich und Hermann Haß verlehnt wurde (Beilage 40).

1506, Nov. 18 (Mittwoch nach Martini episcopi) d. d. Randau, verkauften Hans Rayne und Dirck Berends ihr im Hakelwerke Randau belegenes Haus nebst dem dazugehörigen Hofe an Hermann Dumpiath, welches Rechtsgeschäft von Gerdt von Rossum, Vogt zu Randau, bezeugt wurde (Beilage 41).

1526, Juni 15 (am Tage Viti des Märtyrers) d. d. Wolmar, belehnte der D. M. Wolter von Plettenberg den Hinrick von Gallen genannt Halswig mit:

- 1) den Gütern im Randauschen, die nach Hermann Dumpian Johann von Bockhorst besessen und die Gahlen von Bockhorst erkaufte hatte (Galten, Wittenbeck-Belzicken und Sillen)
- 2) einem zwischen Ludwig Buttklar (Straßden, Dyeln) und Galten belegenen Heuschlage und
- 3) mit einem Heuschlage Rindsen zwischen der Abau und dem Zabelschen Wege. (Beilage 42).

Schon nach 2 Jahren fand wieder ein Besitzwechsel statt:

1528, Juni 30 (Dienstag nach Petri und Pauli) d. d. Riga, belehnte DM. Wolter von Plettenberg den Hylbrand von Brockhusen im Randauschen

- 1) mit dem Lande<sup>1)</sup>, das durch Versäumnis der Erben des Hermann Dumpian „in Empfangung ihres Lehns“ verfallen, d. h. an den Lehnherrn zurückgefallen war und das nach Hermann Dumpian, Johann von Bockhorst und sodann Heinrich von Gallen genannt Halschwig in Besitz gehabt hatte (Galten, Wittenbeck-Belzicken und Sillen),
- 2) mit einem an Galten und Ludwig Buttklar grenzenden Stück Lande,
- 3) mit einem Abau-Heuschlage bei Rinsen und
- 4) mit einem Stück Landes an der Bulder-Na an Alten-Bockums Grenze (Beilage 43).

Hilbrandt Brockhusen war schon 1526, Juni 19, von Plettenberg mit Land im Doblenschen<sup>2)</sup> (Groß-Bersen) belehnt worden, das von Hillbrandt Brockhusen (wol dem Großsohn des Erstbelehnten) 1591 an Medem verkauft wurde.

1558 war Hildebrand I verstorben und

1558, Nov. 21 (Montag nach Elisabeth) d. d. Wolmar verlehnte DM. Wilhelm von Fürstenberg die Güter des seel. Hildebrand Brockhusen (Galten, Wittenbeck-Belzicken und Sillen) an Caspar Hoff (Beilage 44).

<sup>1)</sup> Es ist wahrscheinlich bereits damals von dem ursprünglichen Complexe jenes Stück abgeschnitten und nicht wieder verlehnt worden, das unter dem noch im 18. Jahrh. bekannten Namen der „Dumpiatischen Wildnis“ einen Theil des heutigen Angern bildet.

<sup>2)</sup> Klopmann, Güter-Chroniken I, Mitau 1856 p. 257.

In welchen verwandtschaftlichen Beziehungen Caspar zu Dietrich Hoff, dem Stammvater der Planezenschen Linie gestanden, ist nicht ersichtlich; Dietrich war nach den Gen. Tabellen mit Anna Marwick genannt Brockhausen, einer Tochter von Hermann und Anna von Buttlar, vermählt, was durchaus wieder nach Kandau deutet.

1561, Juli 17, d. d. Riga (und noch einmal, etwas ausführlicher 1561, Juli 23, d. d. Riga), belehnte der DM. Gotthard (Kettler) den Casper Hoff mit 6 Haken Landes im Kandauschen, worauf 4 Gesinde, Aisporn<sup>1)</sup> genannt lagen (Beilage 45 und 46, vgl. 32).

1562, Febr. 4, d. d. Riga, verlehnte derselbe demselben ein Gesinde Purigail im Zabelnschen (Beilage 47), welches Gesinde Casper Hoff 1568, in den heiligen Weihnachten an Otto Schade mit den dazugehörigen 2 Haken, Männern, Weibern und Kindern für 500 R rigisch verkaufte<sup>2)</sup>,

1564, Nov. 19, d. d. Kandau, entschädigte Herzog Gotthard den Otto Schade für die Schuldforderung, die jener an den seel. Vogt von Kandau N. Syborch gehabt, durch ein Gesinde mit Namen Wilhelm Hase, das im Kandauschen Gebiete im Dorfe Aspurgem gelegen war (Beilage 48).

1570, Juni 19, d. d. Mitau, verlehnte Hrzzg. Gotthard dem Casper Hoff einen wüsten Haken im Kandauschen, den vorher Bartholt Vofß besessen (Beilage 49).

Caspar Hoff, vermählt mit Brigitta Erms aus Livland<sup>3)</sup>, hinterließ 2 Töchter, von denen Euphemia, Johann Schencking heirathete, und ihm Galten, Wittenbeck, Pelziken und Sillen zubrachte, die andere Tochter Hedwig vermählte sich mit Johanns älterem Bruder Thies (Matthias) Schencking, Erbherrn auf Schlokenbeck.

1582, Aug. 8, d. d. Dorf Dyeln, schlichteten die herzoglichen Commissarien Gwald Franck, Gerhard Lurck, Marcus vom Berge, Claus Franck und Kersten Stromberg einen Grenzstreit zwischen

1) An Aispurn, Beihof von Zerzten ist wohl kaum zu denken, da dieses Aispurn 1561 bereits in Torckschem Besitze war, eh er an das Dorf Aspurgem vgl. Urk. v. 1564.

2) Chronik von Wirben, Alopmann Manual IV, 780.

3) Tab. Gen.

Barthold Buttlar (Strasden und Dreln) und Johann Schencking (Galten, Wittenbeck und Pelzicken). Eberhard von der Brüggen (Klein-Strasden) und Heinrich von Oldenbokum (Zehren) waren dabei die gefolgten Freunde des Feldobristen Barthold Buttlar, Arnd Kurstull, Thies Schencking (Schlofenbeck) und Heinrich Buttlar (= Sammingen, durch seine Frau ein Schwager Johanns) die gefolgten Freunde Johann Schenckings (Peilage 50).

Nach dem Tode Johann Schenckings (1593 war er bereits verstorben) verwaltete sein Bruder, Thies Schencking, die Güter für die Unmündigen. Es waren dies (nach den Geschlechtsregistern) Caspar, der jung gestorben sein muß, und die Töchter Anna, später vermählt mit Johann von Steirath, und Ursula, die spätere Gemahlin Hermann von Blomberg's auf Sergemieten<sup>1)</sup>.

1593, Dec. 17, d. d. in seel. Joh. Schenckings Hofe<sup>2)</sup> Wittenbeck, schlichteten Johann Dönhoff der ältere auf Balklawen, Heinrich von Altenbokum (Zehren) und Hermann Roenne (auf Appuffen, 1593 Pfandhalter von Adstirn) einen Streit zwischen den Erben des seel. Johann Schencking und Wedich Blomberg (Puttnen). Blomberg hatte Klage geführt, daß zu einer Erhöhung des Wittenbeck'schen Mühlendamms, Joh. Schencking die Erde von der Blomberg'schen Seite des Flusses genommen hatte, ohne dazu die Erlaubniß Wedichs oder dessen Vaters einzuholen und daß durch zu hohe Stauung des Teiches „ihme eztliche Land und Heuschläge sollten mehr dadurch überstauet sein worden, welches er nicht gestatten und zu eifern sich unternommen.“ Die Vertragsvermittler constatirten nur, daß die Schenckings sich von jeher in ruh'amem Posses des Gutes und der Mühle befunden und daß Blomberg kein nennenswerther Schaden erwachsen sei. Schenckings Erben sollten daher die Macht haben, den Damm zu erhöhen, breiter zu machen, zu durchgraben, kurz alles zu thun, was ihrer Mühle förderlich, wobei jedoch ein Maximum der Stauhöhe (ein am Teiche befindlicher Stein mußte sichtbar

<sup>1)</sup> Natürlich nicht Samiten, wie in den Tab. Gen. irrthümlich steht.

<sup>2)</sup> Original auf Pergament in der Strasdenischen Brief-Lade N. 11, mit daranhängenden Siegeln (von Roenne, Altenbokum, Dönhoff und Blomberg) und Wittenbeck'sches Copiarium in der Brief-Lade von Sillen sub Lit. N.

bleiben) festgesetzt wurde. Auch das Graben der Erde an Blombergs Ufer wurde gestattet, jedoch unterhalb, damit seinen Feldern kein Schaden zugefügt würde. Hierfür erhielt Blomberg ein für alle mal durch den Vormund Thies Schending 220 R rigisch und „ein junt Roß“, womit er sich zufrieden gab.

Nachfolgerin im Gute wurde die ältere Tochter Anna, vermählt mit Johann Steinrath, dem sie Wittenbeck-Pelziken, Galten und Sillen zubrachte. Ihr Ehegemahl hatte von seinem Vater Ebsen, Zwanden und Posen geerbt und kaufte 1613 Kurmalen<sup>1)</sup>, scheint aber trotz des großen Besitzes vielfach in Geldschwierigkeiten gewesen zu sein. Er war 1625, Jan. 10<sup>2)</sup>, schon todt und hatte eine Wittve mit unmündigen Kindern hinterlassen: Johann Rudolf, Wilhelm Dietrich, Rudolph, Wilhelm, Clara, Emerentia und Margaretha sind uns namentlich bekannt.

1627, gab die Wittve ihr Gut Wittenbeck dem Philipp Grotthuß in Pfand, der beim Herzog Friedrich für die kurze Zeit die er im Gute bleiben sollte um freie Fischerei im Zuhke-See supplicirte<sup>3)</sup>.

Bald nachher, wohl nach Ablauf der Grotthußenschen Pfandjahre, scheint die Wittve ihrem ältesten Sohne Johann Rudolph einen der Höfe in Arrende oder zur Bewirthschaftung gegeben zu haben, doch betrug sich derselbe ungeberdig gegen die Mutter, beanspruchte alle Randauschen Güter als väterliches Erbtheil für sich und strengte gegen die Mutter einen Proceß an. 1631 und 1632<sup>4)</sup> erfolgten herzogliche Verabshcheidungen auf die von beiden Seiten übergebenen Suppliken.

1632, Jan. 28<sup>5)</sup>, erging das Schlusurtheil, welches den Sohn völlig abwies. Sein Vater, dessen Testament, tanquam imperfectum et minus legitimum, cassirt wurde, hätte nicht das Recht gehabt, die Güter, die die Frau ihm loco dotis zugebracht, zu beschweren oder über sie zu disponiren. Johann Rudolph sollte daher

1) Güter-Chr. N. F. p. 167.

2) A. N. B. 1623—39 f. 77.

3) Wolf. XXXIV. Randausche Verlehnungen; der Zuhke-See liegt an der Straßdenschen Grenze.

4) A. N. B. v. 1623—37, fol. 376.

5) Ib. 397 f.

sofort die Güter im Randauschen räumen und mit seinen Brüdern und Schwestern (wegen der väterlichen Erbschaft) Nichtigkeit machen.

Joh. Rudolf hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, kurz mag nur bemerkt werden, daß er mit Margaretha Elisabeth Buttlar, einer Tochter von Christoph a. d. H. Samiten<sup>1)</sup>, vermählt, Erbherr auf Edsen, Zwanden und Bassen war, die er 1642 an seinen Bruder Wilhelm Dietrich und, nachdem dieser vom Kaufe zurückgetreten, an den Marschall Christoph von Sacken verkaufte.<sup>2)</sup> 1641<sup>2)</sup> quittirte ihm seine Schwester Margaretha des seel. Kersten Nagels Wittve über empfangenes Erbtheil ihrer Brüder Rudolph und Wilhelm, die jung und unbeerbt gestorben waren. 1642<sup>3)</sup> wurde wegen Todtschlages eines Sohnes von Johann Schlippenbach gegen Johann Rudolph Steinrath eine Criminal-Aktion eingeleitet.

Der zweite Sohn der Wittve Steinrath (sie lebt noch 1656), Wilhelm Dietrich, wird schon 1642 Erbherr auf Mangan und Kurmahlen genannt. Er scheint ein etwas besserer Birth als sein älterer Bruder gewesen zu sein, verstand es aber doch nicht aus den Schulden herauszukommen. So mußte er vielfach Theile seiner Güter, zu denen jetzt auch (offenbar durch Cession der Mutter) die 4 Randauschen Güter gehörten, verpfänden. Genaueres über ihn ist in der Chronik von Kurmahlen<sup>4)</sup> nachzulesen, hier möge nur einiges nachgetragen werden.

Zuerst verpfändete er Mangan an Heinrich Tiedewitz, mit dem er wegen Thätlichkeiten<sup>5)</sup>, die er gegen den Pfandinhaber verübt hatte, in einen Criminalproceß gerieth; 1653 verpfändete er Kurmalen, Galten und Wittenbeck an Fromhold Wettberg.

1657<sup>6)</sup> wurde der Obristleutenant Johann Roenne wegen einer Schuld von 5000 fl. in 4 Galtensche Gefinde eingewiesen, doch wieder setzte sich Steinrath der Immission mit Gewalt, wogegen erneute Klage erhoben wurde. (1658, Jan. 31).

1) DSG. 11, 27; Güterchroniken N. F. p. 168.

2) Klop. Msc. in fol. p. 503.

3) DSG. 12, p. 14 und B. A. B. 1641—54 ff. 40 und 76, vom J. 1644, Oct. 8.

4) l. c. p. 168 f.

5) DSG. 9 p. 13—21. Die Begrüßungsworte Steinraths die er an Heinrich Tiedewitz richtete, als er in dessen Haus trat, waren „Sie, sie introibo demum ad cornutum“. — Die Akte liegt, für die Warschauer Appellations-Instanz übersezt, bloß Latein vor.

6) DSG. 13, p. 9.

Steinrath scheint ein sehr gewaltthätiger Mensch gewesen zu sein; außer der Tiedewig'schen Affaire sind noch zwei andere Gewaltstreiche von ihm in den Akten aufbewahrt, ein Überfall gegen Frank und einer gegen Berg (Beilagen 51 und 52). Mit seinem Vetter Christoph Steinrath und nach dessen Tode mit seiner Wittve Dillia geb. von Sacken und ihrem Sohne Otto Ernst stand er in langwierigen Proceßen. Von Gläubigern bedrängt starb er 1658.

1658, Juni 3<sup>1)</sup>, ermahnte der Herzog Georg Roenne Erbherr auf Scharfen und den Major Georg Brunnow, als Vormünder von Wilh. Dietr. Steinrath's hinterlassener Wittve und Erben, dem Fiscal 100 Rthlr. auszuzahlen, die ihm, laut 1651, Febr. 1, gegen Steinrath exportirten Criminalurtheils, zukämen.

Es scheint, daß die verschuldeten Erben die Randauschen Güter nicht antreten konnten. Hauptgläubiger des Verstorbenen waren seine Schwäger Georg Roenne auf Scharfen, vermählt mit Clara Steinrath, und der Major Georg Brunnow, vermählt mit Emerentia Steinrath. Schon 1643 besaß Brunnow Theile des Steinrath'schen Besitzes pfandweise, theils wegen der Erbportion seiner Frau, theils wegen vorgestreckter Gelder; nach dem Tode des Schwagers trat er nun sämtliche Güter an und stellte seinem Schwager Roenne Obligationen aus.

Es ging aber auch dem neuen Besitzer nicht so leicht mit dem Abzahlen, Roenne wurde ungeduldig und erwirkte 1666 ein Executorialmandat in einige Galtensche Gefinde, jedoch verzögerten Appellationen nach Warschau die Ausführung des Dekretes. Anstatt der Galtenschen Gefinde wurde sodann Sillen zum Einweisungsobjekt bestimmt und die definitive Execution auf den 20. April 1672, festgesetzt. Roenne war mittlerweile gestorben und seine Wittve und Erben hatten ihre Rechte auf Christian Wilhelm von Hoerner, der mit (Beronica) Roenne, einer Tochter des verstorbenen Georg Roenne, vermählt war, übertragen; die Ausführung des richterlichen Spruches erlitt aber eine weitere Verzögerung durch den Tod des Luckumschen Mannrichters Georg Wilhelm Roschkull. An dessen Stelle beauftragte der Herzog den Goldbingenschen Mannrichter, Reinhold Liebe, da der neuernannte Luckumsche Mannrichter ein naher Vetter der Brunnows war, mit der Erledigung der Sache und 1673, Juli 20, stellte sich Lieben in Sillen

1) S. A. B. v. 1658, f. 199.

ein. Er fand die Thore versperrt und des Majors Brunnow Geliebste allein anwesend, die sich mit aller Gewalt widersetzte; es gelang ihr aber nicht, einen weiteren Aufschub zu erreichen, die zugeordneten Leute (es war eine Execution armata manu) rissen mit Hülfe der Kläger einen Theil des Zaunes „hart bei der Pforte“ ein, der Mannrichter gelangte in den Hof und von da in die „Stube“ und fundirte das Gericht. Nach der üblichen Verlesung des hochfürstlichen Executorialmandates, wurde ein 1661, Juni 18, zwischen Georg Koenne und Georg Brunnow geschlossener Contract vorgewiesen, nach welchem sich Brunnow verpflichtet hatte bis Palmarum 1664, 10000 fl. poln. zu zahlen. Auf die Frage des Richters ob Schuldner bereit wäre in loco executionis die liquide Klägerische Forderung zu berichtigen, konnte nur mit „nein“ geantwortet worden, alle fernern Einreden wurden als nicht competierend ab- und Hoerner in das ganze Gut Sillen eingewiesen. Damit war Sillen, das circa 300 Jahre mit Wittenbeck einherrig gewesen war, abgetrennt worden und hatte von dieser Zeit ab seine eigenen Schicksale.

Nach des Majors Georg Brunnow Tode, der wol bald nach 1673 erfolgt sein wird, trat zunächst der ältere seiner beiden Söhne Friedrich Johann (vermählt mit Christine Susanne von Nolde) Wittenbeck, Belgicken und Galten an und erklärte, daß er das ihm zukommende Kurmalen nicht einlösen werde. Dieser Erklärung schloß sich seine Tante Rönne nebst ihren Erben an und Kurmalen verblieb den Wettberg's<sup>1)</sup>.

Friedrich Johann, der auch vorübergehend Rinkuln<sup>2)</sup> besessen hatte, cedirte die Güter seinem nächsten Bruder Georg Wilhelm, der mit Margaretha Sophia geb. Brunnow vermählt war. Derselbe führte

1699, Juni 24, d. d. Strasden, mit seinem Nachbar Eberhard Gwald Goes einen Grenzdukt zwischen Wittenbeck und Strasden, und nannte sich dabei Erbherr auf Wittenbeck und Belgicken (Hieronimus von Brunnow als Zeuge).

1702, Juni 24, d. d. Belgicken (corr. 1702 Juni 25, Luckum), verkauften die Eheleute Georg Wilhelm von Brunnow und Margaretha Sophia geb. v. Brunnow ihr Erbgut Wittenbeck sammt den „antiko dazugehörigen 5 Bauern“ als 2 Saunen<sup>3)</sup>, Bember,

<sup>1)</sup> Güter-Chron. N. F. p. 170.

<sup>2)</sup> DGB. 48 p. 6.

<sup>3)</sup> Saunje ist der lettische Name des heutigen Strasdenschen Viehhofes Sophienhof.

Burbul und Jaunsem an Ewald von Ascheberg und dessen Ehe-  
 liebste Maria Gottliebe geb. von Ascheberg. Ausgenommen wurde  
 ein Heuschlag Bertull-Burwe, welcher im Pelzickischen Gehege  
 lag und Saunen und Bember-Heuschläge, die auch Streustücke  
 im Pelzickischen waren. Contribution und Landesbeschwer sollte  
 zwischen Pelzicken und Wittenbeck getheilt werden. Das Kauf-  
 pretium betrug 3783 $\frac{1}{2}$  Rthlr. alb. (= 11350 fl. alb.), für deren  
 Empfang quittirt wurde (Zeugen Nicolaus von Buttlar und  
 Johann Friedrich von Franck).

Gegen diesen (im Vorkontrakte offenbar einige Tage früher abge-  
 schlossenen) Verkauf protestirte 1702, Juni 22, der Bruder des Ver-  
 käufers und Vorbestzer der Güter, Friedrich Johann von Brunnow,  
 Leutnant, vor dem Luckumschen Instanzgerichte<sup>1)</sup>: Wittenbeck sei ein  
 Erb- und Stammgut seiner Familie, das Georg Wilhelm gegen die  
 väterlichen Dispositionen, ohne einen brüderlichen Vergleich abge-  
 schlossen zu haben und ohne daß Friedr. Johann für das ihm aus den  
 Gütern zukommende abgelegt worden wäre, jetzt an einen Fremden  
 verkaufe; in seinem eigenen Namen und in dem seiner abwesenden  
 Söhne müsse er gegen den Kaufhandel Verwahrung einlegen. Offen-  
 bar hat eine Einigung zwischen den Brüdern stattgefunden, da der  
 Contract einige Tage später in Luckum corroborirt wurde.

Schon nach 4 Jahren nämlich

1706, April 10, d. d. Groß-Wittenbeck, schlossen Ewald von Ascheberg  
 nebst Gemahlin, Maria Gottliebe geb. Ascheberg, mit dem Stall-  
 meister Eberhard Ewald Goes, Erbherrn der Strasdenschen Güter,  
 und dessen Gemahlin Loyisa Agnesa geb. v. Buttlar einen Vorkauf-  
 kontrakt über das Gut Wittenbeck ab, wornach Käufer für 3633 $\frac{1}{3}$   
 Rthlr. (10900 fl. alb.) das Gut in der Weise erhalten sollte,  
 wie Ascheberg es von Brunnow erkaufte und 4 Jahre besessen hatte.  
 Um den Kaufschilling zu decken wurden folgende Obligationen  
 versprochen:

Eine Obligation von Herrn von Bistram-Wadday, groß	7000 fl.
Berkaufers eigene Obligation, groß	1475 "
Liedewitz auf Klein-Wischeln groß	2273 "

<sup>1)</sup> Akten des Luckumschen Oberhofgerichts fasc. 49, p. 39.

Eberhard Helwicks Obligation, groß. . . . . 106 fl.  
 baar sollten . . . . . 46 „  
 bezahlt werden; zur Besicherung dieses Vorkaufkontraktes wurde  
 eine Conventionalpön von 300 Rthlr. alb. verabredet.

Die definitive Überreichung des Kaufkontraktes fand verabredeter  
 Maßen

1706, Juni 24, im Hofe Groß-Wittenbeck (corr. 1738, Sept. 3, in  
 Tuckum), statt. (Zeugen: Joh. Friedr. von Franck, Friedrich  
 Johann von Brunnow<sup>1)</sup>, Friedrich von Mischeberg, Ewald von  
 Sacken und Carl Magnus von Mannteuffel gen. Szoege.)

1708, Juni 24, d. d. Belgig (corr. 1738, Sept. 3, Tuckum), fand  
 ein Austausch von Ländereien zwischen Wittenbeck und Belgicken  
 statt. Der Stallmeister Goes tauschte auf ein Stück Land  
 seines Burchul-Besindes mit Georg Wilhelm von Brunnow  
 gegen ein anderes, das Zelpen-Land, genannt.

Hiermit muß die Chronik von Wittenbeck geschlossen werden.  
 Die Schicksale der andern Theile des ursprünglichen Complexes sind  
 unter Galten, sowie unter Dreln nachzulesen. Belgicken, das nebst  
 einem Beihofe Klein-Wittenbeck noch einige Zeit in Brunnauischen Hän-  
 den blieb, gebieh an Dreln, dessen Beihof es von da ab bildete.

---

<sup>1)</sup> † 1707, Juli 29, heerd. Sept. 29. Kirchenbuch von Pilten, Excerpte II, 313.



### VIII.

## Sillen

(lett. Silles).

1266: 200 Haken.

1841: 700 Haken; 68 männl., 71 weibl. Seelen.

Heute: 848 Dess. Hofeslands.

**D**ie ältere Chronik von Sillen ergiebt sich aus der des Gutes Wittenbeck (siehe da). Wie wir dort gesehn, besaßen die Dumpians (Dumpians) das Gut schon im 14. Jahrhundert. Die Erben Hermann Dumpians veräußerten es, rechtzeitig die Lehnsempfangniß nachzusuchen, die Kandauschen Güter fielen an den Lehns Herrn zurück und wurden an Johann von Bockhorst gegeben; diesem folgte 1526 Heinrich von Galen, genannt Halkwigk im Besitze. Schon 1528 wurde Hilbrand von Brochhusen mit denselben Gütern belehnt, die nach seinem Tode 1558 an Caspar Hoff zu Lehn gegeben wurden. Durch dessen Tochter Euphemia kamen die Güter an Johann Schending, der seinerseits wieder von seiner Tochter Anna, vermählt mit Johann Steinrath, beerbt wurde. Der Erbe des genannten Ehepaars, Wilhelm Dietrich Steinrath, konnte sich auf den Gütern nicht halten und verpfändete Theile davon; nach seinem Tode traten nicht seine Veibes-erben die Güter an, sondern sein Hauptgläubiger, sein Schwager der Major Georg Brunnow (Gemahlin Emerentia Steinrath). Doch auch dieser Besitzer konnte sich der großen Schulden, die er hatte übernehmen müssen, nicht erwehren. Sein Schwager Georg Roenne (vermählt mit Clara Steinrath) klagte gegen ihn auf Bezahlung der ihm schuldigen Gelder und Roennes Erben wurden zur Befriedigung ihrer Ansprüche

1673, Juli 20, erb- und eigenthümlich in das Gut Sillen eingewiesen. Dieselben hatten ihre Forderungen und Ansprüche Christian Wilhelm von Hoerner, Erbherrn auf Muischezem, ihrem Schwager resp. Schwiegersohne cedirt, der nun als erster Besitzer des abgetheilten Gutes Sillen in dasselbe einzog. Er war mit Veronika Roenne vermählt und verkaufte

1676 Sillen an den kgl. Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach. Derselbe war als jüngerer Sohn Johann Ewalds auf Puffen 1640, Mai 12, geboren, diente in der poln. Armee im Regimente Condé als Fähnrich und Leutnant (siehe Beilage 53) und nahm 1666 seinen Abschied. 1668, Juli 8, errichtete er, nun schon als kgl. Regimentsquartiermeister bezeichnet, d. d. Wilgen, Ehepacten mit Anna Sophia von Pfeilitzer gen. Franck, einer Tochter von Heinrich Georg auf Wiefseln und Wilgen und Dorothea Korff. Seine Braut inferirte ihm 5000 fl. poln. und fahrende Habe, Geschmeide und Gewänder für den gerichtlichen Taxwerth von 3300 fl., Mirbach verschrieb ihr als Gegenvermächtniß das, was er von seinem väterlichen Erbtheil zu prätendiren haben könnte, was er bereits erworben und was er noch erwerben würde. Franck als zukünftiger Schwiegervater behielt es sich „expresse“ vor, seinen Schwiegersohn zu berathen, wenn es sich darum handeln sollte, die Gelder der Frau in einer vortheilhaften Weise anzulegen, beide Brautleute räumten sich, für den Fall, daß der eine oder der andere von ihnen, ohne daß sie Kinder in der Ehe gehabt hätten, sterben würde, nur die Hälfte des Verschiedenen als Erbtheil ein, während die andere Hälfte an die Agnaten des Verstorbenen zu fallen hatte, dagegen sollte der Zinsgenuß des ganzen Erbtheils dem Überlebenden für die Dauer eines vollen Jahres zustehen. (Zeugen: Nicolaus von Buttlar, Robert von Brunnow, Christian Stromberg, Emmerich von Mirbach<sup>1)</sup>, Reinhold Hartwich von Mirbach<sup>2)</sup>, Dieterich Biescher, Jacobus Biescher.)

Fast 25 Jahre lang hat der Regimentsquartiermeister Sillen besessen, aber nicht in Frieden, man kann getrost sagen, daß sein Leben ganz und gar nur von Processen erfüllt gewesen; die Brieflade von Sillen giebt ein beredtes Zeugniß dafür. Gleich im ersten Jahre versuchte ihm Friedrich Johann von Brunnow, der älteste Sohn des Majors,

<sup>1)</sup> Auf Puffen, Bruder des Bräutigams.

<sup>2)</sup> Auf Jelloden, gleichfalls ein Bruder des Bräutigams.

Georg, den Besitz von Sillen, das er für ein Familiengut erklärte, streitig zu machen. Br. ignorirte völlig die executorische Einweisung von 1673, wandte sich an Christian Wilhelm Hoerner, in dem er nicht den Eigenthümer, sondern bloß den Pfandhalter des Gutes sehen wollte, kündigte ihm die Pfandsumme und verlangte gegen Erlegung derselben die Tradirung des Gutes. Auf die Antwort desselben<sup>1)</sup>, daß er seine Rechte an das Gut dem Generalquartiermeister Mirbach verkauft hätte, reichte Brunnow

1676, Dec. 22, vor dem Luckumschen Instanzgerichte eine juris reservatio gegen Ernst Roenne, Erbherrn auf Scharfen, ein. Ernst Roenne war der älteste Sohn Georgs und Clara Steinraths und somit Brunnows Standpunkt gemäß der legitime Vertreter der Roenneschen Ansprüche, ihm sagte jetzt Joh. Friedrich Brunnow, der sich in dem Dokumente Erbherr auf Wittenbeck, Galten und Sillen nennt, den Pfandbesitz von Sillen auf und ersuchte ihn, das ihm zukommende Capital zu Johannis 1677 vor Gericht in Empfang zu nehmen. Roenne kehrte sich seinerseits natürlich nicht an diese die thatsächlichen Verhältnisse ignorirende Auffassung der Dinge und übergab Mirbach die Citation zur Kenntnißnahme. Letzterer hatte sich gleich nach Erwerbung des arg vernachlässigten Gutes daran gemacht, die verfallenen Gebäude zu restauriren und neue aufzuführen, als aber nun Brunnow sich auch gegen ihn richtete und qua Erbherr ihm das Bauen untersagen wollte, wandte sich Mirbach (1677, Jan. 16) mit einer Supplikation an den Herzog, in der er gegen den „eingebildeten und anmaßenden Erbsaßen“ Joh. Friedr. Brunnow „zum feierlichsten“ reprotestirte. Brunnow, dessen Erbrecht auf gar schwachen Füßen stehe, sagte Reprotellant in seinem Schreiben an den Herzog, wisse offenbar nicht wieviel Geld auf Sillen stehe, da er die Summen in seiner Aussage nicht namhaft mache, daher wolle Supplicant sie Brunnow zur Nachricht hersehen. Erstens seien es 12000 fl. Capital und aufgelaufene Interessen, laut mannrichterlichem Abscheide, sodann andere Unkosten 1000 fl., ferner „wegen nicht Einhaltung des Contrakts, daher die Schuld herrührt, an verschriebener Pön 6000 fl., wegen dessen, daß das Pfand nicht gereicht und die Jahre hero nicht halb die Interessen ge-

1) d. d. Miischezem 1676, April 8.

tragen, billig gerechnet 1000 fl. und endlich an Baukosten, gar gering gerechnet, 2000 fl., was zusammen 22000 fl. ausmacht.“ Gegen Erlegung dieser Summe sei er bereit zu Johannis 1677 das Gut, an dem er gar nicht besonders hänge, abzutreten, er müsse sich aber dagegen verwahren, jetzt in seinem rechtlichen Besitze turbiert zu werden. Weder die Sillensche Brieflade noch die Gerichtsakten erwähnen irgendwie weiter die Brunnowschen Präntensionen oder gar einen Proceß, der des Gutes wegen geführt worden wäre, wir werden also annehmen müssen, daß die 22000 fl. Fr. Joh. Brunnow zu viel gewesen sind und daß er von allen Ansprüchen an Sillen endgültig abgestanden ist.

1681, Aug. 27, wurde dem Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach, als fürstlichem Amtsverwalter zu Angern und Uggendehm, die Grenze des genannten Amtes zugeritten und das Amt inventirt. Der Grenzzritt begann an der offenbaren See, führte an dem damals dem Stendenschen Brüggen gehörigen Apischen<sup>1)</sup> zur Grenze des Herrn von Tord auf Zerften, sodann der Plödenschen Grenze. (Besitzer Emrich Mirbach) entlang zu einer Copitze, wo Angern mit Bressilgen, das Otto Ernst von Buttlar gehörte, zu grenzen anfing. Bei Gulbezhem erhob der Capitän Heinrich Wiegand von Balklawen Ansprüche auf Ländereien und Heuschläge, ebenso Buttlar von Bressilgen. Es folgte die Grenze mit Brüggen-Küseln, über Apischefahn einen Weg über die Spilwe, die Jürgenbäche bis zum Dumpiatischen Krug, wo Sillen freie Holzung hatte. Die folgende Grenze mit Murnhusen bis zur Oberschen Bäche und Firkss-Scheden's<sup>2)</sup> Grenze waren unbestritten, es folgten als Grenzscheidungen der Bocksberg, die Altschne Walcke und der Talsen-Uggendehmsche Weg, wo Herr von Bockum<sup>3)</sup> als Nachbar erwähnt wird, endlich wieder der offenbaren See entlang, nach Rejoden, von da nach Margrafen, wo die Grenze mit Frank mitten durchs Dorf ging, über Pintikke-Nagge, Kuggelage Bedder, Melragge und Berszehm bis zum Angerschen See. Zum

1) „Bei Achusen Zeiten“ ist ein Stück Land mit den Plönsischen Bauern strittig gewesen.

2) Otten mit Scheden damals einherrig, hier ist die Otten'sche Grenze gemeint.

3) Alten-Bockum = Durjuppen besaß hier streubelegenes Land.

Schluß wird erwähnt, Brüggen hätte einen Krug im fürstlichen Dorfe Blöden aufgerichtet, derselbe sei aber 1681 auf fürstlichen Befehl niedgerissen worden.

1687, Nov. 30, fand ein abermaliger Grenzritt statt, der einige Streitigkeiten beilegte.

1680, Nov. 1, d. d. Selgerben, fand eine Grenzregulirung<sup>1)</sup> zwischen dem fürstlichen Amte Selgerben, das damals Brunnow innehatte und dem Gute Sillen statt, bald darauf aber begannen trotzdem Irrungen. Das nachbarliche Verhältniß zwischen Mirbach und dem Amte war zu den Zeiten von Brunnows nächstem Nachfolger (dem Hauptmann von Tuckum, Matthias Alten-Bockum) noch ein leidliches, als aber bald darauf (1685, Juni)<sup>2)</sup> Alten-Bockum sein Pfandrecht für die Summe von 16000 fl. an Johann von Weerscheidt gen. Hüllessem, Erbherrn auf Petendorff und Ballgallen cedirte, brachen Streitigkeiten aus die noch im Todesjahre Mirbachs (1700) nicht ihren Abschluß erreicht hatten. Beide Parten klagten gegen einander wegen Einbrang und Gewaltthätigkeit und blutige Köpfe gab es zu verschiedenen Malen; am meisten litten aber die Bauern, um deren Landstücke gestritten wurde. Hatte Mirbach seinem Erbunterthan mit Gewalt das Land eingewiesen, so wurde die junge Saat von Hüllessem verwüstet, der besäte Acker aufgespült oder das noch grüne Korn abgemäht; war das Jahr darauf der Pfandherr von Selgerben mit der Ackerbestellung dem Regimentsquartiermeister zuvorgekommen, so revanchirte er sich in derselben Weise<sup>3)</sup>. Bezeichnend für den Hadergeist der damaligen Zeit ist, daß das Landstück um das sich in erster Linie der 20-jährige Proceß drehte „ohngefähr eine Loffstelle groß“ war.

Die weiteren Grenz-Processe Mirbachs mit Ernst von der Brüggen auf Kinseln und Lahn, sowie mit Philipp Friedrich von der Brüggen auf Swaren und Senten bringen für die Chronik von Sillen nichts Bedeutsames und sind besser bei Besprechung der Güter Senten und Kinseln in Betracht zu ziehen, hier mag nur kurz bemerkt werden, daß der erstgenannte Proceß den Regimentsquartiermeister überlebte,

1) Fürstl. Commissarien waren: der Hauptmann von Doblen, Christopher Ficks und der fürstl. Major und Amtmann von Grendsen Christopher Ernst Korff.

2) Brieflade von Ballgallen und Petendorff N<sup>o</sup> 17 nach einer Abschrift des Herrn Obergemeinners Freiherrn Victor v. Hüllessem.

3) Alten des Tuck. Oberhauptmanns-Ger. 4 und 26.

der Sentensche Handel aber kurz vor Mirbachs Ableben, nämlich 1700, Jan. 20, d. d. Mitau, durch die Unterhändler Friedrich Brakel, Ernst von der Brüggen, Johann Walter Schoppingk, Heinrich Christian von den Brincken und Jacob Friedrich von Ehden beigelegt wurde. Zum Schlusse seien noch zwei Aktenstücke erwähnt, die sich in der Sillenschen Brieflade fanden; das erste behandelt einen von 1691—95 währenden Proceß zwischen Mirbach und dem Juden Marcus Joseph aus der Wilbe (= Wilna) wegen einer Schuld von 18 Reichsthalern für gelieferte Schmucksachen, das andere ist ein Bruchstück eines Diffamationsprocesses, oder vielmehr eine Retorsio Wilhelm Tiedewitzs gegen Mirbach. Tiedewitz war zu Odern beim Trunke mit einem Schluppenbach aneinander gerathen und hatte sich nach Mirbachs Meinung keine cavaliermäßige Satisfaction geholt, dieser Meinung hatte Mirbach öffentlich Ausdruck verliehen, was Tiedewitz zu Ohren gekommen war. Er fühlte sich nun durch den Vorwurf der Lascivität im höchsten Maße aggravirt und machte von dem rechtlichen Mittel zu retorquieren Gebrauch, d. h. er gab seinerseits eine ihn exculpirende Darstellung des Vorfalls und erklärte vor Gericht, er wolle seinen Verleumder so lange für einen Feigling halten, bis er den dem Retorquenten zu Unrecht gemachten Vorwurf der Feigheit wahr gemacht, d. h. die Feigheit bewiesen hätte (siehe Beilage 54). Namentlich im 17. Jahrhundert begegnet uns diese merkwürdige Form einer rechtlich statthafter, öffentlich ausgesprochenen, Wiederbeleidigung (wir würden heute sagen: Retourkutsche) überaus häufig und ist wohl in jener Zeit bei fast allen Beleidigungs- und Verleumdungs-Processen zur Anwendung gelangt.

1700, Febr. 20, <sup>1)</sup> ließ die wohlgeborene Frau von Mirbach (Anna Sophia geb. Franck) nach ihres seel. Herrn Absterben 8 Tage läuten, was à 3 ₰ [= 18 Groschen] 4 fl. 24 Groschen ausmachte; den 25. März desselben Jahres wurde Mirbach in seinem 1687 erbauten Grabgewölbe beigelegt. An Kosten waren dafür der Kirche zu zahlen:	
10 Roß-Kappen (Trauerbehang für die Pferde)	10 fl.
Die neue Leichdecke . . . . .	6 "
Vor Oeffnung des Gewölbes . . . . .	2 "
Vor das Läuten . . . . .	18 Gr.
Summa . . . . .	18 fl. 18 Gr.

<sup>1)</sup> Mirbach † also nicht 1700, Aug. 5, wie die Gen. Tab. angeben. Die Consignation von Kirchenschulden Mirbachs, der die Notiz entnommen, führt an adligen Leichen, für deren Bestattung der Regimentsquartiermeister zu zahlen hatte an: Fel. von Medem 1687, Juli 31; Frank von Wiseln 1695, Nov. 20.

Gerhard Eberhard Mirbach hinterließ nach seinem Tode die beiden Söhne Heinrich Georg und Casimir Georg<sup>1)</sup>, sowie die Töchter Dorothea Maria, Catharina Elisabeth<sup>2)</sup>, Emerentia und Agnes<sup>3)</sup>. Anfänglich scheint die Wittve das Gut administriert zu haben, da sie sich noch Ende 1702 an den General-Major, Gouverneur und Generalquartiermeister Grafen Carl Magnus Stuart in Sachen des Selgerbischen Proceßes wandte, 1703 aber wurde ein Transakt unter sämtlichen Erben errichtet, wonach der älteste Sohn, der fürstliche Kammerjunker Heinrich Georg das väterliche Gut antrat. Der Transakt selbst ist nicht vorhanden, dagegen findet sich in der Sillenschen Brieflade eine in dem Transakt „aus gewissen Ursachen verschwiegene“ Schulden-Consignation in der Höhe von 5066 fl., deren Richtigkeit unter dem Datum 1703, Sept. 10, von der Wittve und den beiden volljährigen Schwestern Dorothea Maria und Catharina Elisabeth dem Bruder attestirt wurde.

Heinrich Georg (geb. 1674, Jan. 1 † 1736, April 14)<sup>4)</sup> vermählte sich mit Louise Charlotte Brakel, einer Tochter des Landhofmeisters Friedrich auf Kuckchen<sup>5)</sup>, wurde Hauptmann in Windau, dann in Grobin, zuletzt Oberrath und Landhofmeister.

1703, Sept. 1, d. d. Saten, handelte er von den Erben des seel. Oberhauptmann Torck, zu denen auch Johann Ferdinand Brunnow<sup>6)</sup> gehörte, das Pfandrecht auf das fürstliche Amt Lösken an sich, zu welchem Rechtsgeschäfte, der Erbherr auf Saten, Ptn. Magnus Ernst Korff, Brunnow überredet hatte. Dieser Handel schien aber bald Mirbach

1) Die Tab. Gen. sprechen von 4 Söhnen, nennen aber blos diese zwei.

2) Nach Briefen des Bruders H. G. war ihr Rufname „Catrin Lieschen“.

3) Die Tab. Gen. nennen noch Louise verw. Janczewski; falls die Angabe richtig, war sie wol die älteste Schwester und beim Tode des Vaters schon verheirathet.

4) Tab. Gen.

5) Ein Sohn des Mannrichters Dietrich (siehe Alt-Santen). Er wird Pfandherr auf Sillen genannt, und war 1714 schon verstorben. Das genannte Sillen ist aber nicht, wie Klopmann annimmt, das im Randauschen belegene, hier zu besprechende Gut, sondern das Sillen im Erwahlenschen, welches meist mit Saßmaiden einherrig war. Joh. Ferd. war mit Louise Constantia Korff vermählt und hinterließ die Kinder: Alexander Magnus, Erbh. auf Sillen (1726, März 26, wegen Überfalls auf seinen Onkel, Ernst Adolf Heyking auf Willkafen, vor dem Luckumschen Instanzgericht [fasc. 156] verklagt), Catharina Sophia, verm. mit Johann Magnus Brunnow und Anna Charlotte, verm. mit Heinrich Christian Elmendorff; deren Tochter, Anna Charlotte von Elmendorff, heirathete Friedr. Wilh. von Bietinghoff, der das Randausche Sillen erkaufte.

zu reuen, Brunnow kamen Aeußerungen zu Ohren, wonach es scheinen mußte, als wollte Mirbach von dem Geschäfte zurücktreten, „bald hätte er gesagt: Verba ligant homines, taurorum cornua funes, bald aber hinwiederum, entbunden zu sein, sich bemühet“; um dieser Unsicherheit zu entgehen manifestirte sich Br. vor Gericht, verlangte bei der verabredeten Pön von 100 Rthlr. die Aufrechterhaltung des Contractes und insinuirte diese Manifestation in Sillen. (1703, Dec. 11.)

1706 ist Georg Heinrich von Mirbach schon Amtsverwalter von Windau und Rottenhof, 1711 kaufte er Sahrzen.<sup>1)</sup>

1722 verkaufte er Sillen an seine Schwestern, die denselben Preis, den Friedrich von Bistram geboten hatte, zu zahlen bereit waren. Bistram, der der Meinung war, Mirbach wolle das Gut lieber einem Fremden als ihm verkaufen, fühlte sich „verirrt“ und schrieb an den Besitzer von Sillen einen schnöden Brief, den er aber revocirte, als er den Sachverhalt erfuhr (siehe Beilagen 55 und 56). Von den Schwestern Mirbach scheint Dorothea Maria die Wirthschaft des Gutes geleitet und die Vollmacht der Mitbesitzerinnen gehabt zu haben, da die geschäftlichen Briefe, die die Brief-Lade aufbewahrt, an sie gerichtet sind. 1732 finden wir zum letzten Male eine Erwähnung ihrer, dann folgt eine Lücke bis zum Jahre 1746<sup>2)</sup> wo wir Nicolaus Eberhard von Rosenberg als Erbherrn vorfinden. In welcher Weise das Gut an ihn geblieben war, wissen wir nicht, wir erfahren bloß aus den Gen. Tab., daß die Fräulein Mirbachs, die Sillen besaßen, unvermählt gestorben sind und daß der genannte Rosenberg (Klopmann meint schon vor 1746) Erbherr von Alt- und Neu-Sillen gewesen. (Derselbe lebte noch 1770 als Arrendator von Klein-Wirben.<sup>3)</sup>)

1758, Juni 24, d. d. Mitau, verkaufte gedachter Rosenberg (Gemahlin Sophia Benigna v. Korff) seine Güter Alt- und Neu-Sillen<sup>4)</sup> an Friedrich Wilhelm von Vietinghoff gen. Scheel und quittirte

<sup>1)</sup> 1717, Dec. 4, d. d. Aninnen, mahnt Arend Friedrich Schult von Schindensee den Hauptmann Geinr. Georg v. Mirbach eine Schuld zu zahlen, die er „nebst der seel. Mama als Debitoren unterschrieben“.

<sup>2)</sup> S. A. B. 1746, Juli 9, erwähnt (pag. 240).

<sup>3)</sup> Brief in der Sillenschen Br.-L.

<sup>4)</sup> In einer Confignation d. d. Neu-Sillen 1758, Mai 8, werden 9 wohlbesetzte Wirthe und zwei verkaufene einzelne Personen aufgeführt. Klopmann giebt ohne Quellenangabe als Kaufpreis 26000 fl. an. (A. F. A. Stammtafel-Entwurf der Rosenberg.)

ihm für den richtigen Empfang von 11000 fl., wobei aber nicht gesagt wurde, ob diese Summe den ganzen Kaufschilling oder etwa bloß eine Theilzahlung vorstellte. Vietinghoff war vermählt mit Anna Charlotte von Elmendorff (siehe pag. 151 Num. 5), dieselbe erhielt

1758, Juni 24, d. d. Mitau, von ihrem Vater Heinrich Christoph Elmendorff<sup>1)</sup>, außer den ihr d. d. Sernaten 1756, Sept 4., donirten 9054 fl., annoch 13000 fl. unter der Bedingung, jährlich pünktlich zu Johannis 200 Rthlr. alb. an den Vater zu zahlen; sollte die Tochter ohne Leibeserben abgehen, so hatten die 13000 fl. des Schenkenden Schwesterkinder zu erben und zwar sollte Herbert Christoph Heyking 2 Theile und Alexander Wilhelm Heyking einen Theil bekommen.

1762, starb Friedrich Wilhelm von Vietinghoff und seine Wittve, Madame d'Elmendorff, douairière de Vietinghoff, dame des terres Sillen — wie die Briefadressen sie nennen — vermählte sich zum andern Male mit Otto Ernst Wilhelm Heyking.

1779, October 1, fand eine Erzdvision der Vietinghoff'schen Erben statt, wornach der älteste der drei Brüder, Christoph Engelbrecht, Alt- und Neu-Sillen für 30000 fl. antrat, seine Brüder Otto Wilhelm und Carl Vietinghoff auszahlte und seine Mutter Anna Charl. geb. Elmendorff, sowie seinen Stiefvater Otto Ernst Wilhelm Heyking, Erbherrn auf Bedwahlen und Griggeln über die gehörige Auslieferung der Erbschaft quittirte.

Schon nach zwei Jahren

1781, Jan. 12 (corr. Jan. 23), verkaufte Chr. Engelbr. Vietinghoff Alt- und Neu-Sillen für 36500 fl. an die Eheleute Wilhelm Alexander Heyking und Maria Emerentia Martha Hahn und zahlte am selben Tage seiner Mutter ihr in Sillen Eingebrahtes aus, worüber sie dem Sohne quittirte.

1783, (Juni 24), verkaufte Heyking wiederum das Gut an Amalie Charlotte von Meerscheidt gen. Hüllessen, Wittve des (1780 Mai 13, verstorbenen) Obristleutnants Sigismund Christopher Korff,

1) Derselbe besaß bis 1757 Sillen im Erwahlenschen, in welchem Jahre er das Gut an Behrs verkaufte.

Erbherrschaft auf Rinseln und supplicirte am 1. Juli desselben Jahres beim Herzoge um Commissarien wegen der (noch immer frittiigen!) Grenze mit Selgerben.

Die neue Besitzerin von Sillen und Rinseln war in erster Ehe mit Saß auf Weesen vermählt gewesen und hatte aus ihrer zweiten Ehe ein einziges Kind, die nach dem Tode des Vaters geborene Tochter, Agnesa Dorothea Sophia Korff. Dieselbe vermählte sich 1798 mit Ernst (Ernst Gustav Carl) von Bolschwing, Erbherrn auf Ballgallen und brachte ihm die Güter Sillen und Rinseln zu.

1812, Juni 27, (corr. 1814, Mai 29<sup>1)</sup>), verarrendirten die Eheleute von Bolschwing Alt- und Neu-Sillen dem Revisor Ferdinand Binde auf 6 Jahre für 1000 Rthlr. alb. jährlich.

1814, Juni 12 (corr. 1815, April 13), gaben sie Sillen an die Eheleute Capitän Carl Theodor von Stempel und Henriette von Heyking auf 99 Jahre in Erbpfand. Der Erbpfandschilling betrug 24444 R. S. 44<sup>1</sup>/<sub>9</sub> Kop. S. M. für deren Empfang quittirt wurde.

1814, Juni 17, (corr. 1815, Juni 15), wurden die Hypotheken von Sillen und Rinseln getrennt und 1833 vom Credit-Verein ein Darlehn von 10500 R. S. aufgenommen. Nachdem 1846, Juni 12 (corr. 1847, Juli 2), die Geschwister Bolschwing und zwar Carl, Amalie verw. Heyking und Annette vermählte Korse, Kinder von Ernst Bolschwing und Agnesa Korff, auf ihr Erbrecht an Sillen verzichtet hatten, verkauften die Eheleute Stempel, die das Gut schon 1840, Juni 20, tradirt hatten, nun in feierlicher Form

1846, Juni 20 (corr. 1847, Juli 2, Luckum), Sillen an ihren Sohn, den Rittmeister und Ritter Ludwig von Stempel für 30000 R. S. Käufer übernahm dabei

Die Bankschuld von . . . . .	10500 R.
Eine Obligation an Wilhelm von Heyking, die ex cessione an Fr. Elisabeth Heyking gediehen war, von . . . . .	1250 "
zahlte in Pfandbriefen . . . . .	3000 "
baar . . . . .	2599 "
an die Stempelsche Familienstiftung . . . . .	400 "
und stellte für den Rest eine Obligation aus	12251 "
<hr/> Summa . . . . .	<hr/> 30000 R.

<sup>1)</sup> Die nun folgenden Nachrichten sind aus dem Archive des Credit-Vereins geschöpft.

- Den Tilgungsfond, der 934 R. 87 Kop. groß war, zahlte er Verkäufertn aus und erwarb dadurch das Eigenthum an demselben.
- 1851, April 19, (corr. Mai 22), verkaufte Ludwig v. Stempel Sillen seiner Gattin Elisabeth von Heyking für 30000 Rbl., von denen mit 10500 Rbl. das Bankdarlehen, mit 12000 Rbl. Schulden an die Vorbesitzer und mit 3000 Rbl. eine Obligation an Frau Rante von Heyking übernommen werden mußten; 4500 wurden baar ausgezahlt. Noch im selben Jahre
- 1851, Juni 18, (corr. Oct. 3, Luckum), verkaufte Elisabeth von Stempel geb. von Heyking das Gut an den Grafen George v. Lambsdorff, Erbherrn auf Kinseln, für 32500 Rbl. (Bankdarlehn 10500 Rbl., baar 1400 Rbl., für 20600 Rbl. wurde eine Obligation ausgestellt). Der Tilgungsfond, groß 1713 Rbl. 67 Kop. wurde vom Grafen Lambsdorff käuflich erworben.
- 1853, Juni 12, d. d. Kinseln (corr. Oct. 4, Luckum), veräußerte Graf George Lambsdorff, Erbherr auf Kinseln und Sillen, letztgenanntes Gut für 33000 R. S. an seinen Bruder, den Grafen Nicolaus Lambsdorff; Käufer übernahm die Bankschuld in der Höhe von 10500 R. S., zahlte den Tilgungsfond von 2142 R. 31 R. aus, übergab eine Obligation auf 20600 R. S. lautend und zahlte baar 1900 R. S.
- 1857, Dec. 30, d. d. Mitau (corr. 1858, Juni 12), verkaufte Graf Nicolai Lambsdorff<sup>1)</sup> Sillen für 45000 R. an die Freifrau Caroline Ida von Behr geb. Freitin von Roenne, wobei Käuferin die Bankschuld (10500) übernahm und zu Johannis 1858 34500 Rbl. baar auszuführen versprach (Theodor Frhr. v. Behr, als ehelicher Assistent).
- 1859, Juni 23, d. d. Sillen (corr. Juni 26, Luckum), erwarb der Fürst Carl Lieben<sup>2)</sup>, Erbh. auf Senten, Ballgallen und Grenzhof das Gut Sillen von der genannten Freifrau von Behr für 56500 Rbl., wobei er für die Summe von 46000 Rbl. eine Obligation ausstellte, die Bankschuld (10500) übernahm und den Tilgungsfond von 420 Rbl. an Verkäuferin auskehrte.

1) Seit 1856, Jan. 15, vermählt mit Freiin Marie von Hahn a. d. G. Memelhof.

2) Geb. 1799, Juli 8, † 1881, März 4, vermählt 1823, Sept. 21, mit Elise von Biphardt a. d. G. Rathshof.

1872, Juni 12, d. d. Mitau (corr. August 17, Tuckum), cedirte der Fürst Carl Lieven sein Gut Alt- und Neu-Sillen seinem dritten Sohne, dem Fürsten Paul Lieven, für die Summe von 42776 Rbl. 20 Kop.; davon waren 20000 Rbl. das Erbtheil des Sohnes, 10500 Rbl. die Bankschuld, 2000 Rbl. eine Obligation an Freiin Elise von Korff; für den Rest von 10276 Rbl. 20 Kop. stellte der Käufer eine Obligation an seinen Vater aus.

Paul Fürst Lieven war geboren 1842, April 18, vermählte sich in 1. Ehe 1874, August 8, mit Freiin Antonie von Hahn a. d. H. Platon und nach deren 1876, Oct. 11, zu Würzau erfolgten Tode in 2. Ehe 1879, Oct. 18 mit Marie Freiin von Hahn a. d. H. Linden. Er war zuletzt Commissar in Bauangelegenheiten für den Tuckumschen Kreis und starb zu Linden 1898, Aug. 20 (beerdigt ebenda Aug. 24).

1884, Juni 1, d. d. Mitau (corr. Juni 7, Tuckum), verkaufte Fürst Paul Lieven Sillen für 50000 Rbl. an seinen ältesten Bruder, den Fürsten Nicolaus Lieven, vermählt<sup>1)</sup> mit Mathilde Gräfin Mantuffel a. d. H. Sahrenhof. Derselbe zahlte baar 1423 Rbl. 80 Kop., verrechnete eine Obligation von 20000 Rbl., die der verkäuferische Bruder ihm ausgestellt hatte, übernahm die Bankschuld (8300), Obligationen an Freiin Elise von Korff (6000 R.), Freiin Apollonia von Brunnow (4000 Rbl.) und stellte für den Rest von 10276 Rbl. 20 Kop. selbst eine Obligation aus.

1889, Juni 12, verkaufte Fürst Nicolaus Lieven seine Güter Ballgallen, Sillen und Senten für 210000 Rbl. an seine Schwester Charlotte Fürstin Lieven, Wittve des Fürsten Otto Lieven auf Blieden und deren drei Söhne, die Fürsten George, Léon und Michael. Die auf allen drei Gütern haftende Bankschuld betrug 62178 Rbl. und diverse fremde Obligationen, die auf den Gütern ruhten, waren zusammen 48618 Rbl. groß. Für den Rest von 99205 Rbl. stellten Käufer an Verkäufer eine mit 5% zu verzinsende Obligation aus.

Nachdem 1892 Fürst George Lieven 3 Gefinde verkauft und 200 Poststellen von Sillen zu Senten gezogen hatte, verkaufte er

1) Seit 1865.

1892, April 20 (corr. April 28, Tuckum), das Gut an Johann Friedrich (Carl's Sohn) Müller für den Preis von 42000 Rbl., der wiederum

1895, August 23 (corr. Aug. 25, Tuckum), dasselbe nebst den von ihm erworbenen, 1892 von Sillen abverkauften Stücken, Wehritz-Sihle-Neuentkrug, an den Freiherrn Carl (Carl Schweder) von Delsen für die Summe von 58575 Rbl. 95 Kop. veräußerte.

Der jetzige Besitzer von Sillen ist zu Mitau den 21. Februar 1869 geboren und seit dem 18. April 1896 vermählt mit Freiin Elsa von Delsen, einer Tochter seines Stiefbruders Friedrich und dessen Gemahlin Erna von Kozebue.



# IX.

## Dursuppen

(lett. Dursupes),

mit dem Beihofe Klein-Dursuppen.



Hatte 1766 und 1843:  $\frac{1}{2}$  Haken, 1843: 197 männl. und 190 weibl. Seelen. Heute: 1255 Dess. Hofesland und 678 Dess. Banerland.

Die sehr reichhaltige Brieflade dieses Gutes konnte für vorliegende Chronik benutzt werden; einiges aus derselben, was nicht direkt auf Dursuppen Bezug hatte, ist in dem Jahrbuche für Genealogie zc. zum Abdruck gebracht worden, so das Testament des Hinrich Knorr vom Jahre 1586<sup>1)</sup>, und das Codicill des Otto von Rosen, vom Jahre 1518<sup>2)</sup>.

Die älteste Urkunde der Brief-Lade stammt noch aus dem 14. Jahrhundert.

1390, Jan. 5 (den Tag vor Epiphania), d. d. Riga, verlehnte der DM. Wennemar von Bruggenoye dem Hermann Kortjar 7 Haken Landes in beschriebener Grenze (Dursuppen), sowie 2 Haken nebst angrenzenden Heuschlägen vor dem Schlosse zu Talsen, welche vorher Johannes Curo besaßen. In der Grenzbeschreibung von Dursuppen werden erwähnt die Galtensbefe, die Grumbefe, die Spilwensbefe, die Lembefe und die Dursuppenbefe<sup>3)</sup>; bei der Verleihung im Talsenschen wird der Plat-tel-Heuschlag und der Belse-Bach genannt. (Beilage 57).

1) Jahrbuch pro 1896.  
2) Jahrbuch pro 1897. p. 73.  
3) Wieder eine Tautologie: uppe = befe; vgl. bei Wittenbeck: Der Syr = jermische See.

Circa 35 Jahre später geblieb derselbe Besitz, nun beträchtlich vergrößert, an die Familie Franck, die ihn über 70 Jahre in ihrer Familie vererben sollte.

1424, Aug. 24 (Bartholomaei) d. d. Randau, belehnte der DM. Cysse von Rutenberch den Hans Franck

- 1) mit 7 Haken Landes an der Galtenbefe, Grumbefe, Spilwenbefe, Modebefe<sup>1)</sup> und Dursuppenbefe (Dursuppen);
- 2) mit 2 Haken vor dem Talsenichen Schlosse, die vordem Hans Kure und darnach Hermann Kortjat besessen; auch hier wird wieder der Plattel-Heuschlag an der Zelse besonders erwähnt;
- 3) mit 3 Haken bei Klahlen, die früher Arnd Odenpee und nach ihm Hermann Kortjar innegehabt und endlich
- 4) mit 5 Haken Landes an Claus Gotten Grenze, Zelland genannt (Beilage 58).

Die ältere Geschichte der Familie Franck gehört in die Chronik von Puhren, hier sei nur kurz bemerkt, daß 1407, Juli 17, der DM. Konrad v. Vietinghoff den Claus Franck mit Puhren und Baddern (jetzt Theil von Puhren) belehnte. Wohl sein Sohn ist der 1424 mit Dursuppen belehnte Hans gewesen.

1436, Juni 25, erlangte derselbe Hans Franck vom DM. Heinrich Bockenforden anders genannt Schungell, die Belehnung über Puhren und Wischeln, vielleicht auch über Sehmen<sup>2)</sup>.

1458, Dec. 17 (Montag nach Lucia) d. d. Riga, verlehnte der DM. Johann von Mengden, anders genannt Osthoff, dem Böttcher Heinrich<sup>3)</sup> einen Haken Landes vor dem Schlosse von Randau, den früher Jürgen Lettow, Hans Franckens Häker, besessen hatte, sowie zwei Heuschläge: Wisfesemme (von 4 Rufen) und Smyrden

<sup>1)</sup> Ist an Stelle der Lembefe getreten; wie aus der Urkunde von 1494 hervorgeht, fällt die Lembefe in die Modebefe, diese aber wieder in die Dursuppe; wie es scheint hat man bald die Bezeichnung Lembefe bald Modebefe für den größeren Fluß gewählt, was später Confusionen und Grenzirrungeu hervorrief.

<sup>2)</sup> Klopmanns Manual zu den Kurl. Güterchroniken III. 675, a.

<sup>3)</sup> Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Bodeker den Beruf bezeichnet und nicht als Familienname aufzufassen ist; vgl. wegen Bodeker die Chronik von Behren unter dem Jahre 1447 und die Beilage 69.

(von 2 Rujen), wogegen Heinrich jährlich 2 neue Tonnen nach Tuckum zu liefern und die alten auszubessern hatte (siehe Beilage 59).

Es muß dahin gestellt bleiben, ob es sich im Jahre 1458 noch um denselben Hans Francke handeln kann, der 1424 mit Dursuppen belehnt wurde; wahrscheinlich ein anderer Hans, muthmaßlich des ersten Hans Sohn, war aber der 1461 von Mergden mit den Gütern Sehmen und Kulwen belehnte. Dieser Hans II. kaufte 1463 von Ernst Krummes einen Heuschlag bei Paddern im Randauschen und vergrößerte dadurch den Puhren-Paddernischen Besitz. Über die Gemahlinnen und die Descendenz der drei bisher genannten Francks erfahren wir nichts, ebensowenig über ihr Leben und ihre Todestage; auch der in der nächstfolgenden Urkunde genannte Claus Francke ist nicht unterzubringen, wahrscheinlich aber ist er identisch mit dem späteren Besitzer von Dursuppen und ein jüngerer Bruder Hans II.

1476, Mai 6 (Montag nach Jubilate), d. d. Randau, bezeugt Derick (Dietrich) von Oldenbockum, Bogt zu Randau, daß vor ihm und den Sudemannen Claves Francke, Everth Lamßdorpp und Willem von Duren erschienen sei, Jacob Betpanke und dem Tonges (Antonius) Bladii eine Wohnstätte nebst Herberge in Randau aufgetragen habe (Beilage 60).

Sicher ist, daß Hans I. Francke einen Sohn Claus gehabt, von dem die heute noch blühende Familie von Pfeiltzer gen. Franck abstammt; wahrscheinlich aber hatte er noch, wie oben gezeigt, einen anderen Sohn, Hans II., der mit Claus die väterlichen Güter getheilt und dabei auf sein Part Dursuppen bekommen hatte.

In welcher Art Dursuppen von Hans Francke auf Johann von Oldenbockum übergegangen, ob durch Kauf von Hans oder nach Hansens Tode durch Zulaß des Bruders Claus wird uns im gleich zu besprechenden Lehnbriefe nicht mitgetheilt; auf diesen Lehnbrief aber muß mit einigen Worten eingegangen werden, bevor dessen Regest gegeben werden kann.

Derselbe liegt im Originale in der Dursuppenschen Brieflade (N<sup>o</sup> 4) vor, ist von einer zeitgenössischen Kanzelleihand geschrieben und kanzelleimäßig und unverdächtig mit dem Ordensmeisterlichen Siegel (Flucht nach Egypten nebst Familienwappen) untersiegelt, alles ist in bester Ordnung bis auf den Titel des Ordensmeisters, der auf Nasur

steht. Dieses läßt sich nun meines Erachtens, nur in folgender Weise erklären. Als Plettenberg den Lehnbrief am 1. Sept. 1494 ausstellte, war er zwar bereits zum Ordensmeister gewählt worden (Juli 7), die Bestätigung erfolgte aber erst am 9. Oct. 1494 und bis dahin hatte Plettenberg zu gebrauchen und gebrauchte wirklich bloß den Titel „gekorener Gebietiger und Landmarschall in Bivland“; sein Siegel war in dieser Zeit das Landmarschallsiegel. In dieser correcten Form wird die Urkunde auch sicher ausgestellt gewesen sein und erst in einer späteren Zeit, lange nach seiner Bestätigung, hat Plettenberg, offenbar auf Bitte eines Oldenbockum, um dem Lehnbrief ein größeres Gepränge und scheinbar dadurch einen größeren Werth zu geben, seinen Meistertitel und sein Meisterseigel der Urkunde hinzugefügt. Die Diplomantik kennt ähnliche Fälle. Es ist vorgekommen, daß die Bestätigung einer Urkunde bloß in der Weise erfolgte, daß ein Landesherr das Siegel seines Vorgängers durch das seinige ersetzte, wobei er zuweilen auch seinen Namen an die Stelle desjenigen schreiben ließ, der den Brief ursprünglich ausstellte; wir dürfen uns daher durch Momente, wie die angeführten, allein nicht bewegen lassen, eine Urkunde als gefälscht bei Seite zu legen, wenn nicht auch der Inhalt etwas Verdächtiges darbietet<sup>1)</sup>. Der Verdacht aber, als könnte es sich hier um eine Fälschung handeln, muß aufgegeben werden, wenn man bedenkt, daß schon 4 Jahre später derselbe Ordensmeister gestattet, daß Franck und Oldenbockum unter einander die Gesamthand in ihren Gütern errichten und daß Oldenbockums seit dieser Zeit thatsächlich auf Dursuppen sitzen. Die Urkunde meldet

1494, Sept. 1, (Aegidii) d. d. Karus. O. M. Wolter von Plettenberg belehnt den Johann von Oldenbockum mit dem Dorfe Dursuppen und den dazu gehörigen Länden, so wie sie früher Hans Franck und dessen Vorfahren besaßen: als Grenzflüsse werden genannt; die Galtenbefe, die Grumbefe, die Spilwenbefe, die Lembefe, die sich in die Moddebefe ergießt, die Moddebefe bis zu ihrer Einmündung in die Dursuppenbefe und die Dursuppenbefe (siehe Beilage 61).

<sup>1)</sup> Die Geschichte kennt allerdings auch Eitelkeitsfälschungen, Fälschungen die bloß den Zweck hatten, eine vollständige Serie von Urkunden sämmtlicher Kaiser und Päpste herzustellen; solche sind aber wol nur bei reichen und stolzen Klöstern, Abteien zc. vorgekommen und bei unsern, auf das Praktische gerichteten, kurländischen Verhältnissen nicht wohl anzunehmen.

Claus Franck war 1482, Oct. 3, vom D. M. Bernd von der Borch mit Strutteln<sup>1)</sup> belehnt worden; 1495, Sept. 7, erhielt er von Plettenberg 1) 2 Haken genannt Hermann Hanten-Land im Amte Randau, so wie solche früher von Peter Maekborch besessen, 2) ein Land das bisher Hermann Hauke zugehörte, 3) zwei Haken zu Markgrafen, wie sie Kummel und Goldbeck innegehabt, gleichfalls im Gebiete Randau, aber im Kirchspiele Tassen belegen, 4) 12 Poststellen genannt Payenland und 5) 3 Haken beim Dorfe Puhren<sup>2)</sup>; 1501, März 15, verkaufte der alte Komtur von Mitau Gerlach von Havel dem Claus Franck und seiner Frau ein Gefinde an der Slogenbäche zwischen Libit-Boneben und Pawasser<sup>3)</sup>, endlich verlehnte noch Plettenberg an denselben Franck (1503) die Güter Schloß und Spilwe<sup>4)</sup>. Vermählt war Claus Franck nach den Gen. Tab.<sup>5)</sup> mit einer Kecke, von seinen Kindern sind uns zwei bekannt, sein Sohn Jacob und seine Tochter Tecula, vermählt mit Johann von Oldenbockum.

Johann von Oldenbockum<sup>6)</sup> hatte, wie mitgetheilt, 1494 die Belehnung über Dursuppen erhalten, nachdem ihm schon früher von seinem Schwiegervater Claus Franck ein Theil von dessen Gütern als Ehegut mitgegeben worden war.

1498, Nov. 2 (Freitag nach Allerheiligen), d. d. Luckum, verließ der D. M. Wolter von Plettenberg Claves Francke und dessen Schwiegersohn Johann von Oldenbockum die gesammte Hand in alle ihre Güter, so daß die männliche Linie des einen in die Güter des Andern succediren sollte, falls die männliche Descendenz des Einen von Beiden erlöschen würde. Sollte einer von ihnen etwas von seinem Gute verkaufen oder verpfänden, so schloß er sich damit von dem Gesammthandrecht aus. Schließlich gab der D. M. noch Vorschriften, in welcher Weise die Töchter eines erblos verstorbenen Gesammthandgenossen abzufinden seien (Beilage 62).

1) Klop. Manual IV, 480.

2) ib. III, 675 e.

3) ib. III, 675 a.

4) Mater. z. kurl. Gütergesch. gesammelt von Woldeemar, sub Puhren.

5) Die ihre Nachrichten auf die Sammlungen von Reimbs und vom Brigadier Sieven zurückführen.

6) Da sein Geburtsjahr zwischen 1430 und 1450 fallen muß, so kann er sehr wohl ein Bruder des 1476 erwähnten (Beilage 60) Vogtes von Randau, Deric von Oldenbockum, gewesen sein.

Johann von Oldenbockum besaß außer Dursuppen noch die Güter Rothfeden, Kanen, Klanen, Kalizen, Merogen, Wigeden, Wirben, Minkuln und Puzen (Neu- oder Klein-Wirben). Er starb im Jahre 1499 und „nach Jahr und Tag“

1500, Aug. 2 (Sonntags nach Vincula Petri), d. d. Talsen, fand eine Erbschlichtung zwischen seiner Wittve und seinen Kindern<sup>1)</sup> statt, die vom Komturen zu Doblen Gerdt von der Brüggen, dem Hauskomturen zu Niga Hartmann Hasenkamp, sowie von Wilhelm von der Brüggen und Albert Torck auf Befehl des DM. Wolter von Plettenberg vorgenommen wurde. Die Hauptpunkte derselben, waren folgende:

- 1) Obgleich die Wittve nicht mehr als Kindespart beanspruchen konnte, was ungefähr 9 Gesinde ausmachen würde, so sollte sie doch ad dies vitae erhalten, den Hof zu Wigidin, das Dorf Niro (Merogen 1492 verlehnt) Noigidin (Rothfeden), Klanin, 4 Gesinde zu Kanin und 5 Haken Landes, 2 Strandgesinde Thomas und Jürgen bei Martin Wildin belegen, 2 Krüge, frei Mahlwerk in der Wirbschen Mühle, zusammen 27 Gesinde und 2 Krüge; nach Absterben eines ihrer Kinder sollte sie nicht berechtigt sein, dessen Part zu verkaufen.
- 2) Heirathete einer der Söhne, so sollte er seinen freien Ginzug zu der Mutter in den Hof haben; vertrug das junge Ehepaar sich nicht mit der Mutter, so durfte der Sohn sie mit 500  $\text{R}$  ablegen und den Hof behalten, hatte sich aber die Mutter gegen den Willen der Ihrigen unter ihrem Stande wieder verheirathet, so brauchte sie nur mit Kindesheil an vorgenanntem Gelde abgelegt zu werden.
- 3) Die noch unmündigen Kinder hatte die Wittve zu speisen, zu bekleiden und zu allen ehrbaren Dingen anzuhalten, die Töchter, die sich verheirathen sollten, mit Köste, Kleidern &c. auszurüsten.
- 4) Alle Schulden die Johann erweislich selbst gemacht hatte, zahlten alle Erben, die nach seinem Tode von der Wittve contrahirten, bloß diese allein.

1) Außer dem Sohne Johann wissen wir bloß noch von einer Tochter, die mit N. N. Treiden vermählt war. Ahnenreihe des Heinr. von Dorkhesen (Mitter-Banks-Prot. N. 32.)

Als Zeugen fungirten außer den Genannten: Gerdt von Koffum, Jacob Francke und Hartmann Lampstorp. (Beilage 73).

In das Gut Dursuppen folgte Johann Oldenbockum sein gleichnamiger Sohn; derselbe hatte den Ritterschlag erhalten und läßt sich, wegen des nie fehlenden Beiwortes „Ritter“, leicht von seinem gleichnamigen Sohne unterscheiden. Er wurde 1500 vom Komtur von Goldingen Heinrich Gahlen mit Heuschlägen im Durbenschen belehnt, die er 1504 mit Claus Korff gegen den Ukehuschlag bei Talsen vertauschte<sup>1)</sup>; 1501 erlangte er von Plettenberg die Belehnung über Karfeln und Rothfeden<sup>1)</sup>, 1508 die über Munningen und Stanen<sup>1)</sup>. 1503, Oct. 13, d. d. Luchum, wurde er mit Serendorp (Zehren, siehe dort und Beilage 75) oder dem Lande an der Sumbre, Cayre zc. belehnt, belehnt.

1511, Oct. 12 (Sonntag nach Dionysii) d. d. Dunemunde, bezeugte der Landmarschall von Livland Johann Plater anders genannt von dem Broele, daß er Johann von Oldenbockum, Ritter, ein „rum“ (Behausung) auf der Spilwe im Gebiete Dunemünde bei Jacob Francks<sup>2)</sup> Gefinde belegen, überlassen habe (Beilage 63).

1517, war der Ritter Johann<sup>3)</sup> bereits verstorben. Er hatte eine Wittve, deren Namen wir nicht erfahren und unmündige Kinder hinterlassen, von denen uns bloß die vier Söhne Johann, Philipp, Jasper und Jürgen bekannt sind. Die Vormünder der Erben waren mit der Wittve<sup>4)</sup> in Streit gerathen und hatten beim Ordensmeister um Commissarien zur Schlichtung desselben gebeten.

1) Brief-Lade von Stenden.

2) Sein Vater Claus (siehe oben) war damit 1501, März 5, belehnt worden.

3) Daß es sich hier um den jung verstorbenen Ritter Johann und nicht etwa um den noch dauernden Streit zwischen der Wittve des ersten Johann und dessen Erben handelt, geht daraus hervor, daß der Verstorbene als „Herr Johann“ bezeichnet wird, eine Titulatur, die ihm als Ritter auch bei Lebzeiten gegeben wird.

4) Wahrscheinlich war diese Catharina Hahn aus dem Hause Postenden und dann wol eine Tochter des Erstbelehnten aus der Familie Hahn, nämlich Heinrichs. Als die Gemahlin Johanns von Altenbockum, des zweiten Sohnes des Ritters Johann, wird von alten Ahnentafeln Elisabeth Hahn, gleichfalls a. d. G. Postenden angegeben. Ist diese Nachricht richtig, und wir haben keinen Grund, sie zu bezweifeln — so werden wir Elisabeth Hahn als eine Tochter Jürgens, des 2. Besitzers der Postendenschen Güter, also als leibliche Cousine Johanns anzusprechen haben. Die Gen. Tab. der Familie von Altenbockum wimmeln von Fehlern; dort ist Elisabeth Hahn, die die Mutter

1517, Juli 16 (Donnerstag nach Divisionis Apostolorum), d. d. Wenden, verlautbarten dieselben und zwar: Johann Kloth Komtur zu Bernau und Melcher von Galen Vogt zu Karfus ihren Spruch, Mittelspersonen und Unterhändler waren dabei: Herr Simon von der Borch, Ritter, Hans Mey, Luloff Forstenberg, Jacob Lube von Saremoyse, Diederick Lode, Claves Holstever, Herzwich Plate, Johann Hildory, Laurentz Schungell, Jacob Francke und Diederick Buttler, Jürgens Sohn. Das Urtheil lautete dahin, daß die nächsten Vormünder der Erben, nämlich der Komtur zu Doblen Gerdt von der Brüggen und der Hauskomtur von Riga Hermann von Hasenkamp der Wittwe 2000  $\text{R}$  rigisch auszuzahlen hatten, wogegen sie sofort die Güter räumen mußte. Die Hälfte der Sommerernte sollte der Wittwe zufallen, die aber dafür die Felder mit Winterfaat zu bestellen hatte, Kech und Meßgewänder in der St. Anna geweihten Hofkapelle blieben den Erben, die fahrende Habe sollte auf die Hälfte gehen; für etwaige Schuldanprüche, die die Mutter eventuell später noch erheben würde, sollte sie sich ans Heergewette halten. (Beilage 78.)

1538, Dec. 29 (Sonntag nach Christtag), d. d. Talsen, manifestirte sich Johann von Oldenbockum (der älteste Sohn des Ritters Johann) gegen Heinrich von Hillekem und ließ sich darüber von zwei Edelkenten Jürgen Lamstorp und Johann Haen ein Zeugniß ausstellen. Hillekem hatte ihm Eindrang in seine Grenze gethan und das, einem Oldenbockumschen Bauern eingewiesene, Heu abgemäht; sollte nun das Vieh des Bauern durch Heumangel Schaden erleiden, so behielt sich Johann das Recht vor, gerichtlich zu klagen und sich den geursachten Schaden ersetzen zu lassen. (Beilage 64.)

Auch in dieser Generation der Altenbockums ging es nicht ohne Streitigkeiten ab. Lange, wohl schon seit erlangter Volljährigkeit, hatten die Brüder Johann und Philipp<sup>1)</sup> wegen der Theilung des väterlichen Erbes in Zwist gelegen endlich,

---

Peters von Altenbockum war, als seine erste Gemahlin angegeben und Peters älterer Bruder Heinrich, Erbherr auf Behren, figurirt ebenda als sein Sohn erster Ehe.

1) Jürgen scheint mit Geld abgefunden worden zu sein, Jasper den geistlichen Stand (Orden wegen des „Herr“ in dieser Urkunde) ergriffen zu haben. Der bekannte Casper (Jasper) von Oldenbockum, der Komtur von Neval, war ein leiblicher Neffe dieses, ein Sohn seines Bruders Philipp.

1545, März 24 (Dienstag nach Judica), d. d. Talsen, fand eine Einigung zwischen ihnen statt, die durch den Ordensvogt von Randau, Heinrich Wulff und die Vermittler Gerdt Hane und Gerdt Dönhoff hergestellt wurde. Nach einem früher getroffenen, uns nicht erhaltenen Transakt, sollte Philipp, der offenbar den Bruder Jürgen mit Geld abgefunden hatte, 2 Part der väterlichen Güter erhalten, 1 Part verblieb Johann und eines Jasper. Nun hatte aber Philipp offenbar die zwei besten Lose für sich in Anspruch genommen und von Herrn Jaspers Antheil, der wie schon angedeutet wohl geistlich geworden war, die Hälfte verlangt, welchem Ansinnen der ältere Bruder Johann<sup>1)</sup> entgegengetreten war. Die Einigung erfolgte nun in der Weise, daß Johann Dursuppen und Serrendorp, den Heuschlag zu Weggen, den Jäger Hinke, das Strandgesinde Martin Wilden, den Schmied zu Zabeln und die Erbstätte zu Talsen erhalten sollte; auf Philipps Part sollten dagegen kommen der Hof Rothfeden mit 7 Gefinden, alle Heuschläge in Hanes Grenze (Postenden) die Heuschläge Pfdegggen und Karkelwalcke, das Balgal-Vets-Gesinde unter Behren, die Kanenschen Gesinde Martin Dynge und Michel Konnen, der Krug zu Zabeln, und Krug und Herberge zu Talsen. Der Krug zu Randau nebst dem dazu gehörigen Lande, sowie die Besitzungen zu Schloß sollten gleichmäßig zwischen den Brüdern getheilt werden, ebenso sollte es mit dem Strande gehalten werden. (Beilage 65.)

1547<sup>2)</sup> erhielten die Gebrüder Philipp, Johann und Jürgen von Altenbockum vom DM. Hermann von Brüggeneu gen. Hasenkamp ein Privilegium, wonach sie und ihre Nachkommen zu keinem Roszdienste angehalten werden sollten, vielmehr sollten sie nur das leisten, was sie aus freiem Willen thun wollten. Da das Privileg selbst nicht vorliegt und sein Inhalt uns nur aus einer Supplik der Bettern Altenbockum (d. d. Karkeln, 1662, Dec. 17), die sich über die Roszdienstauflage mit Berufung auf dieses Dokument beschwerten, bekannt ist, so läßt es sich nicht entscheiden, wie weitgehend des Ordensmeisters Begnadigung gewesen ist; die Matricula Militaris von

<sup>1)</sup> In einer Consignation der Dursuppenschen Briefflade von 1629 findet sich ohne Jahreszahl die Bezeichnung eines nicht mehr vorhandenen Dokumentes als „Caspar v. Altenbockums Auftracht seinem Bruder Johann gegeben“.

<sup>2)</sup> Woldemars Sammlung „Neuer Materialien“ 2c. N. 5.

1605<sup>1)</sup> führt jedenfalls schon im Talsenschen Gerhard Altenbockum mit 3 Pferden und im Randauschen die drei Brüder Heinrich, Peter und Johann (Johann III. Söhne) mit 4 Pferden an, ignorirte also augenscheinlich ihre Sonderstellung. Johann (III.) von Altenbockum war vermählt mit Elisabeth Hahn aus dem Hause Postenden<sup>2)</sup>, mit der er die Söhne Heinrich, Peter, Johann und Hermann zeugte. Er war nach dem brüderlichen Vergleiche Herr von Dursuppen und Zehren und begegnet uns nicht allzuhäufig.

1550, Nov. 12, (Mittwoch nach Martini)<sup>3)</sup> d. d. in Jürgen Lamsdorffs Hofe<sup>4)</sup> quittiren die Brüder Jürgen und Dierich Lamsdorffs im Namen ihres Bruders Gert dem Johann von Oldenbockem über Empfang von 500  $\text{R}$  rig.

1559, Juni 10, d. d. Golbingen<sup>5)</sup>, schreibt Otto Taube an Johann von Oldenbockum und verspricht ihm demnächst mit anderen Commissarien einzutreffen und den Grenzstreit zwischen Dursuppen und den Willen<sup>6)</sup> zu schlichten und dabei festzustellen, ob die Lembeke sich in die Moderbefe oder in die Dursuppe ergieße.

1562, Mai 27 (Mittwoch nach Trinitatis)<sup>7)</sup>, schreibt Johann von Altenbockum-Dursuppen an Cristopher Hörde-Nurmhusen und theilt ihm mit, daß die Commissarien zur Grenzschlichtung zwischen beiden Gütern in Bälde eintreffen würden.

Wann Johann (III.) von Oldenbockum gestorben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; 1570, März 7, war er unzweifelhaft schon todt, 1569 aber vielleicht noch am Leben, da in dem gleich zu erwähnenden Transakte sein Sohn Johann als „der jüngere“ bezeichnet wird, diese unterscheidende Bezeichnung aber keinen Sinn gehabt hätte, wenn der Vater damals schon verstorben gewesen wäre. Der Umstand,

1) Abgedruckt im I. Bande der Nopmannschen Güterchroniken, Mitau 1856, pag. 205.

2) Vgl. S. 164 Anm. 4.

3) B.-L. 99, 8.

4) Jffuschen? Theil von Laidsen.

5) B.-L. 103, 45.

6) Die Familie Will besaß den Willenhof, heute Sehnen zu Nurmhusen.

7) B.-L. 102, 11.

daß ein Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters einen Theil seiner väterlichen (natürlich zukünftigen) Erbschaft veräußert, hat nichts auffälliges und läßt sich noch durch andere Beispiele belegen.

1569, Sept. 8., d. d. Dursuppen<sup>1)</sup>, cedirte Johann von Altenbockum der jüngere, die Hälfte seines väterlichen und mütterlichen Erbtheils seinem Bruder Peter gegen eine Zahlung von 1500  $\text{R}$  rigisch, die Peter in folgender Weise zu leisten übernahm: 300  $\text{R}$  zahlte er baar und die restirenden 1200  $\text{R}$  in 3 Raten à 400  $\text{R}$ , so daß nach 6 Jahren die Schlußzahlung zu erfolgen hatte. Für den Fall, daß Johann alt und schwach werden sollte, versprach ihm Peter Ablager und Unterhalt zu geben. Als Zeuge wurde dieser Vertrag von dem Ohme der Brüder, Ernst Knorr<sup>2)</sup>, unterschrieben.

1570, März 7, (Dienstag nach Vaetare)<sup>3)</sup> quittirt Barthold Buttlar Peter von Altenbockum über den Empfang von 1000  $\text{R}$ , die Peter's sel. Vater Johann dem sel. Georg Wulff und dessen Erben geschuldet hatte.

Von den vier Brüdern war Hermann „Todes verfallen“<sup>4)</sup> und Johann hatte sein Erbtheil zur Hälfte an Peter, zur Hälfte an Heinrich verkauft; die beiden letztgenannten geriethen aber über die Theilung der Güter in Streit und erbaten zur Schlichtung derselben Commissarien.

1571, April 3 (Dienstag nach Judica), d. d. Abgunst, legten die kurischen Mannrichter Philipp von Oldenbockum und Barthold Buttlar den Streit bei und setzten folgendes fest: Johanns Anpart ist von den Brüdern bereits erkaufte worden und jeder besitzt die Hälfte davon, Hermanns Erbportion ist noch ungetheilt,

1) B.-L. 103, 24.

2) In welcher Weise Ernst Knorr mit den Altenbockums verwandt war, hat sich nicht feststellen lassen, der Ausdruck „Ohm“ bezeichnet aber eine Blutsverwandtschaft unter Cognaten; 1575 erst nennt derselbe Ernst Knorr Peter Altenbockum seinen Schwager und quittirt für Mitgabe seiner Ehegattin, Peters Schwester, die er somit zwischen 1569 und 1575 geheirathet hat. Ebenso geht aus diesen Titulaturen hervor, daß Peter erst nach 1569 Christina Knorr geehelicht hat, es hätte sich sonst schon 1569 Ernst Knorr als sein Schwager bezeichnet.

3) B.-L. 99, 15.

4) B.-L. 75.

von ihr soll jeder den gleichen Theil empfangen und genießen. Mit den Gütern soll es in folgender Weise gehalten werden. Heinrich erhält Serendorff (Zehren), Summern, die Rackumen (Theile des heutigen Kandaufhof) und das Dorf Rinkuln; Peter Dursuppen und Puzen (Neu-Wirben). Wirben wird nach Ablauf der Arrendejahre, die Dierrich von Boerst noch zu genießen hat, getheilt; die Mühle in Wirben bleibt Heinrich, der sich verpflichtet die Dursuppische Mühle bauen zu helfen, doch hat das Eisenwerk zum Bau Peter zu geben; so lange die Boerstische Arrende von Wirben noch läuft, hat Heinrich Freimahlen in Dursuppen. Wilden<sup>1)</sup> wird getheilt, so daß jeder Bruder ein Gefinde erhält. Den Kandaufchen Krug am Zabeluschen Wege, den Pawel Kamert inne hat, bekommt Heinrich, ebenso den „langen Acker“ zwischen beiden Wegen nach Numen und Talsen, vor Kandauf belegen; der Krug zu Lufkaten fällt Peter zu. Bau- und Bergelholz zu seiner und seiner Serendorfschen Bauern Besten darf Heinrich aus der Dursuppischen Wildniß holen. Die übrigen Strandbauern sollen „ersten Tages“ gerecht vertheilt werden. Das Gefinde auf der Bulder-Na gehört Heinrich, doch darf Peter dort ein neues Gefinde creiren, („einen Bauern setzen“) aber so, daß der alte Einwohner an seinem bebauten Lande nicht verfürzt werde, die Heuschläge daselbst gelangen zur Theilung (siehe Beilage 85).

1575, Febr. 12, d. d. Dursuppen,<sup>2)</sup> quittirt Ernst Knorr seinem lieben Schwager Petter von Oldenbockum über den Empfang der Aussteuer, die Knorrs Ehefrau von ihren Eltern und Brüdern zugesagt worden war; nach dieser Quittung hat sie erhalten: 2500  $\text{R}$  rig., 6 Mark löthigen Silbers und drei Röcke, nämlich einen sampthen, einen damaschen und einen Baudes-Rock.

Ungefähr um diese Zeit, wol ein wenig später, hat Peter von Altenbockum Christina Knorr<sup>3)</sup> geheirathet; die in den Geschlechtsregistern angegebene erste Gemahlin Elisabeth Hahn war, wie gezeigt, Peters Mutter.

1) Siehe oben: 1500 Thomas und Jürgen bei Martin Wilden, 1545 Martin Wilden, zwei Strandgefinde.

2) B.-L. 99, 7.

3) Nach den Gen. Tab. eine Tochter von Jürgen und Catharina Klingspor.

Einen großen Theil der Dursuppenschen Brief-Lade bilden Dokumente über Grenzfreitigkeiten mit den Gutsnachbarn, den Besitzern von Nurmhusen, Ballgallen und Petendorff, Billenhof (Sehnjen) zc. In Anlaß eines solchen Zwistes ließ Peter von Altenbockum zwei Zeugen darüber examiniren, was die alte Hillesheimische, d. h. Anna Gilien, Wittwe des Robert von Meerscheidt genannt Hillesheim und Vormünderin ihres minorennen Sohnes Karl, für Schritte gethan hätte, um die Grenze ihres Gutes Ballgallen-Petendorff zu ihren Gunsten zu ändern.

1575, März 15 (Dienstag nach Vaetare)<sup>1)</sup> errichtete über die empfangenen Aussagen der kurländische Manrichter Ewald Franck der jüngere nebst seinen Beisitzern Ernst von der Brügggen und Marcus von dem Berge ein Instrument, welches besagte, die edlen und ehrenfesten Caspar Hoff und Christopher Tidtwit hätten sich auf Anhalten Peter von Altenbockums vor dem Manrichter eingefunden und mitgetheilt, zwei Bauern hätten ihnen erzählt, daß die alte Hillesheimische sie überreden wollen, ihr ein Stück Wald „zuzuzengen“; die Bauern aber hätten sich geweigert solches zu thun, da das fragliche Waldstück stets zu Dursuppen gehört hätte.

1577, Aug. 12, d. d. Riga<sup>2)</sup> richtete (der mittlerweile volljährig gewordene) Carl von Meerscheidt genannt Hüllessem eine Supplik an den Herzog Gotthard und bat, ihn vor dem Eindrange seines Dursuppenschen Gutsnachbarn zu schützen. Peter von Altenbockum habe ihn schon oft überfallen und die Grenze nicht respectirt, zwar hätten schon zwei Mal der Burggraf Wilhelm von Efferu und der Hauptmann von Goldingen Jürgen Firds Peter befohlen, stille zu halten, das aber hätte nichts gefruchtet. Jüngst wäre der Störenfried nun wieder „eingeritten“, hätte die Saaten zerstampft, das unreife Korn der Bauern umgepflügt, die Leute geschlagen und mit „Röhren“ nach ihnen geschossen.

Des Herzogs Abschied auf diese Klage ist hübsch und würdig. Er könne jetzt keine Commissarien schicken, da der Krieg im Lande wüthe, es wäre aber doch wünschenswerth, „daß jeder Ehrliebende in der jetzigen Zeit mehr gedenken solle, wie er

1) B.-L. 94, 4.

2) B.-L. 94, 1.

sein Vaterland retten und erhalten helfen möge, als daß man also unzeitig solchen Dingen obliegen solle, die billig zu verziehen.“ Zum Schluß gebietet der Herzog den Partien bis zum Austrage der Sache, mit „Hand und Mund stille zu halten.“

Nachdem Hüllessem noch einmal<sup>1)</sup> über einen Einfall, wegen gefällter Balken und geschlagenen Brennholzes, wegen zerstörter Honigbäume und wegen eigenmächtigen „Bekrenzens“ von Bäumen geklagt hatte, trafen Commissarien ein, die die Grenze regelten.

1578, Mai 7, d. d. Dursuppen<sup>2)</sup>, fand die Grenzschlichtung durch Emrich von Mehrbach, Hauptmann von Kandau, Johann Dönhoff und Ewerth von der Brüggen statt. Am 5. Mai bereits war mit der Grenzregulirung begonnen worden, wozu man die fürstlichen Räthe Robert von Gilsen und Berthold Buttler zugezogen hatte; dieselbe erstreckte sich auf das Stück von der „Pätschen See“ bis an die Galtenbäche und wurde am 7. Mai abgeschlossen. „Zorn, Verbitterung, Haß und Widerwillen“ sollten hingelegt und geschlichtet sein, als Grenze gelobten beide Theile folgende anerkennen zu wollen: Von der Pätschen See über den Rigaschen Weg an ein Gebrüchte, durch dasselbe bis an ein Siep, dieses hinauf bis an den Rigaschen Weg, über den Weg und ein Siep durch Busch und Gebrüchte bis an die Galtenbefe. Zugleich cedirte Peter von Altenbockum seinem Nachbarn einen bisher strittigen Acker auf der Grenze zwischen Ballgallen und Dursuppen.

1581, Aug. 11, d. d. Kandau<sup>1)</sup> verkauften die Gebrüder Friedrich und Thomas Hölter an Peter von Altenbockum ein Stück Land am Ruhmenschen Wege, das an seinen Besitz grenzte und einen Heuschlag von 3 Kreuzen an der Abau und an Blombergs (Puttnen) Grenze für 250  $\text{R}$  rig., zugleich versprachen die Verkäufer ihre weiteren bei Kandau gelegenen Landstücke an keinen andern als an Peter zu verkaufen. Als Zeugen unterschrieben Marcus von dem Berge, Johann von der Brüggen und Günst Blomberg.

1) B.-L. 94, 2, ohne Datum.

2) B.-L. 79.

3) B.-L. 76, Widimirte Copie.

Ein Grenzwist zwischen Nurmhusen und Dursuppen, der schon sehr lange gewährt hatte, wurde 1581 in freundschaftlicher Weise beigelegt.

1581, Oct. 22, d. d. Nurmhusen<sup>1)</sup>, traten die Unterhändler Fabian von der Borch, Gerhard Lork, Heinrich Sobbe, Hinrich und Franz Knor, Gebrüdere, Gerhard Bill und Hans Hasel....<sup>2)</sup> genannt Preuß, Bürgermeister von Goldingen, zusammen und stellten fest: Schon Peter von Altenbockums Vater, Johann, hatte wegen Nurmhusen erst mit dem Bogte von Randau, dann nach der Verlehnung Nurmhusens an Christopher Hurde mit diesem Grenzstreitigkeiten gehabt, Commissarien hatten allerdings die Angelegenheit untersucht, ein endgiltiger Richterspruch war aber bisher noch nicht erfolgt. Augenblicklich war die Frage nicht acut, deshalb hatten sich die Besitzer der beiden Güter Peter von Altenbockum und Jürgen Firds dahin geeinigt, in aller Ruhe und Sachlichkeit die Grenze durch gute Freunde feststellen zu lassen. Dieses geschah am 22. Oct. und es wurde gemäß dem Lehnbriefe Altenbockums constatirt, daß der rigische Weg bis zur Spilwe, dann die Spilwe selbst, nebst einigen Kühlen, Fuchtnissen zc. die Grenze bezeichnen sollten.

Einige Jahr später, 1594<sup>3)</sup>, waren die Nachbarn wieder im Streite. Jürgen Firds klagte gegen Peter von Altenbockum, der ihm eine alte Landbrücke in Nurmhusenscher Grenze abreißen und Balken hatte fällen lassen. Der gegen ihn ergangenen Citation hatte Altenbockum keine Folge geleistet und sich mit Leibeschwachheit entschuldigt, was dem Kläger „nicht wenig verdächtig“ erschien, „weiln er noch für acht Tagen nach Randau verreiset gewesen und auch sonst frisch und gesund von Andern mag gesehn und gesprochen sein worden.“ Eine Kate die Firds zur Beaufsichtigung der strittigen Grenze hatte erbauen lassen war über Nacht, wie Kläger meint, von Dursuppischen Bauern, niedergebrannt worden. Über die Erledigung dieses Handels erfahren wir nichts mehr, bloß die Resolution Herzog Friedrichs vom 15. April 1594 ist erhalten, die einen neuen Termin ansetzt und beiden Parten befiehlt, auf demselben zu erscheinen.

1) B.-L. 72.

2) Zerstückt.

3) B.-L. 28.

1582, Juli 12, d. d. Jateln<sup>1)</sup>, quittirte Jürgen Hahn (Postenden) dem Heinrich Knorr (Jateln) und Peter von Altenbockum, daß er alles richtig empfangen habe „wegen seiner lieben Hausfrauen Catharina Wigandt Anforderungen an väterlichem und mütterlichem Vermögen, welches bei Heinrich Knorr und Altenbockum in richtiger Verwahrung gewesen und wie solches zuvor vom überdünschen Mannrichter Johann Plater auch Kersten Wigandt und Lubbert Doepel nach Absterbung der Eltern der Catharina Wigandt in guter Richtigkeit verfasset und ohne Kleider und Geschmeide die Summa von 12000  $\mathfrak{R}$  rigisch erreicht“. Die Anwerbung wegen sel. Jürgen Klingspors Nachlassenschaft behielt sich Hahn vor (Zeugen: Marcus von dem Berge, Christopher Nettelhorst und Gertt von Altenbockum).

1583, Mai 10<sup>2)</sup>, ließ Berent von Altenbockum, Erbgesessen zu Roseten<sup>3)</sup> von seinem Better Peter zu Dursuppen 200  $\mathfrak{R}$ , die ihm noch fehlten; um eine von seinem (Berndts) sel. Vater herrührende an Claus von der Streithorst zahlbare Schuld abzahlen zu können. Uebers Jahr verpflichtete sich Berndt Peter zu befriedigen, wäre er säumig oder „so godt das sinige bi mir dede“, so sollte Peter so viel von Rothfeden in Pfand nehmen und so lange gebrauchen, bis die 200  $\mathfrak{R}$  abgetragen wären.

Ein recht weitläufiger Proceß, den Peter von Altenbockum zu führen hatte, war der mit seinen Nachbarn den Bills auf Billenhof (heute Sehnen zu Nurmhusen). Christopher Bill war gestorben und sein Rechtsnachfolger im Gute war Carl von Meerfeldt genannt Hüllessem auf Ballgallen und Petendorf geworden.<sup>4)</sup> Er hatte dieselben Ansprüche wie Christoph Bill auf ein Stück Land erhoben, das Altenbockum für Dursuppischen Grund und Boden erklärte und nicht abtreten wollte. Schon 1586, April 24, hatte Herzog Gotthard auf Hüllessems Bitte den kurländischen Mannrichter Thies Schending, Koloff Steinradt,

1) B.-L. 99, 10.

2) B.-L. 36.

3) Rothfeden.

4) Die Vormünder der unmündigen Bills erscheinen neben Carl Hüllessem als litis consorten, hatten also noch Ansprüche an das Gut. War ein Kauf vorgegangen und der Kaufpreis noch nicht ausgezahlt, handelt es sich um Arrende oder Pfand oder war Carl Hüllessems erste, uns unbekanntes Gemahlin, eine Bill aus Sehnen?

Heinrich Brind zu Nitten, Heinrich Szobben, Ewerdt von der Brüggen, Johann Schencking und Heinrich Wolf zu Commissarien ernannt, doch erschienen dieselben nicht vollzählig und die Sache wurde an den Herzog remittirt. 1587<sup>1)</sup> hat und erhielt Peter von Altenbockum folgende neue Commissarien: Michel Brüggener, Rodolff von Steinradt, Ewerhardt von der Brüggen, Ewold Francke, Johann Francke, Hinrich von Lüdinghausen gen. Wulff, Tief Schencking und Johann Ringmuth.

1587, Dec. 27, d. d. Dursuppen<sup>2)</sup>, nahm der Mannrichter Claves Franck nebst seinen Beisitzern Johann Schencking und Hinrich Budde Verhöre mit alten Bauern vor, um die Grenze festzusetzen und um zu constatiren, wer die Lande von Affien, wo Peter von Altenbockum zwei Gesinde „gesetzt“ hatte, von Alters her besessen. Befragt wurden ein alter Bauer von Streithorst, der früher Lambsdorff gehört hatte und aus dem Dorfe Gerulen stammte, Schenckingsche Bauern aus Galten und Nurmhusische Bauern aus den Dörfern Wischen und Plueven. Sie sagten aus, daß das strittige Land zwischen Dursuppe und Ganidrup nur von Altenbockums, nicht von Bills besetzt gewesen sei, schon Peters Vater, Johann von Altenbockum, hätte einen Schmied nach Affien gesetzt, dieser aber wäre vom jetzigen Besitzer von Dursuppen Peter durch den Bauer Auderup ersetzt worden. Die Affien gehörten zu den Seltingen und so wäre es schon zu Zeiten des seel. Friedrich Bill und seines Amtmannes Franz Kerstin gewesen. Zur Hydrographie läßt sich aus den Aussagen der Bauern entnehmen, daß die Lembeke unter dem Dorfe Schnjen vorbeifloß, und in die Dursuppe, welche aus der Minsup entstand, hineinstel.

1588, Juli 7, d. d. Dursuppen<sup>3)</sup>, stellten die vom Herzoge verordneten Schiedsrichter Jürgen Fitinck der ältere, Ewolt Francke, Eberth von der Brüggen, Rodloff von Steinrath und Heinrich von Lüdinghausen die Grenze endgültig dahin fest, daß ausgehend von einer Dreiherrn-Kopige, nahe am neuen Hofe Schnjen, wo Bill, Budde und Altenbockum zusammenstießen, die Spilwenbefe einen Theil des Duktes ausmachen sollte, hierauf folgten

1) B.-L. 84.

2) B.-L. 27 und 42.

3) B.-L. 43.

zehn Kreuzfuhlen, dann die Moddenbefe, hierauf neun Kreuzfuhlen bis zur Dursuppenbefe, und der Weg über dieselbe hinweg bis dahin, wo Nurmhusens Grenze begann.

1598, Nov. 1<sup>)</sup> beschwerte sich Heinrich von Altenbockum auf Zehren über seinen Bruder Peter beim Herzoge. Peter hätte entgegen dem Vertrage einen gemeinsamen Heuschlag theilen wollen; Commissarien wären auch schon erschienen, da seien sie vordem durch gute Freunde vertragen worden. Heinrich hätte in diesem neuen Vertrage Peter den langen Acker gegen das Hölterland<sup>2)</sup> überlassen, nachträglich aber erfahren, daß der Amtmann von Randau, Bock, dagegen Protest eingelegt hätte; er wolle nun ein so unsicheres Land nicht haben und bäte daher den Herzog den Handel rückgängig zu machen. Auf diese Beschwerde hin erging am 1. Dec. 1598, d. d. Goldingen, eine Citation an Peter von Altenbockum.

1599<sup>3)</sup> kaufte Peter das Gefinde Furigall von Heinrich Rehberg (der es 1568 von Casper Hoff gekauft hatte) und vereinigte es mit Bußen.

1607, Mai 5<sup>4)</sup>, fand die Einweisung Peters von Altenbockum in 4 Bauern Gerhards von Altenbockum (Emus Kunzing, Klavin Buigge, Antik und Dapfe) statt, der seinem Vetter Peter Geld schuldete und nicht zahlen konnte. Magnus Fircks assistirte auf Befehl Herzog Wilhelms dieser Auseinandersetzung.

Die letzte Nachricht der Brief-Lade über Peter von Altenbockum findet sich

1609, Juli 27<sup>5)</sup>. Unter diesem Datum verbieten die Rätthe (Herzog Wilhelm war abwesend) Altenbockum das Jagen in Johann Andreas Niederlands Feldern zur Erntezeit, wogegen sich der Beklagte von Robert Hillesem bezeugen ließ, daß dem Korn in Niederlands Arrende-Gut nicht anzusehen sei, daß ihm irgend ein Schaden geschehen.

1) B.-L. 103, 2, vgl. Chronik von Zehren 3. J. 1597 u. 1598.

2) Siehe oben beim Jahre 1581.

3) B.-L. 104. (Briefladen-Confignation v. J. 1629.)

4) B.-L. 32.

5) B.-L. 62 und 53.

Bald hierauf ist Peter von Altenbockum wol auch gestorben; im Hausbuche des Reinhold von Roschkull<sup>1)</sup> finden wir ihn noch 1609, März 15, unter den Paten aufgeführt, 1610, Juli 15, nur noch seine Gattin Christina Knorr; 1611, Nov. 27, erscheint auch sie zum letzten Male. Von der Nachkommenschaft Peters geben die Gen. Tab. bloß an: Johann, Christina, vermählt mit Barthold von Hohenastenberg gen. Wigandt<sup>2)</sup> und Elisabeth, die zweite Gemahlin des Reinhold von Roschkull<sup>3)</sup>. Hinzuzufügen sind die Töchter Margaretha, vermählt mit Heinrich Nettelhorst, Christophers Sohn,<sup>4)</sup> und Katharina, Gemahlin des Friedrich Magnus Bill auf Sehnsen.<sup>5)</sup>

Die Hochzeit Reinhold Roschkulls fand den 31. Mai 1607 zu Dursuppen statt, wozu er in seinem Hausbuche bemerkte: „Anno „1607, den 31. Mai ist mein ehlich Veilager und Hochzeit mit der „edlen ehr- und viel tugendreichen Person Elisabeth von Altenbockum, „Peter von Altenbockum zu Dursaup ehlichen Tochter, in seinem Hofe „geschehn: Gott verleihe ein glücklichen Anfang und gottseliges Ende „von beiden Theilen, Amen. So hat auch der gottselige Vater Peter „von Altenbockum seiner herzlichsten Tochter zur Aussteuer und Mit- „gaben verheißzen und geben 10000  $\text{R}$  rigisch und 1000  $\text{R}$  vor ihre „Brautkleider ohne das [was er ihr] dann noch mit guten zihrliehen „Kleidern, Perlen, Hauben, silbernen Leibgürteln und Perlen, stattlich „Bettgewand und Weinwand, freie und fahrende Habe verehret und „begabet, welches vor ihr und ihren Leibbeserben sein und bleiben soll, „was auch mit denselben ihren baaren Gelden gewonnen und erworben „wird, ihr und ihren Kindern zu gut, welches also bewilliget.“

Wie aus dieser Eintragung zu ersehen, ist Peter von Altenbockum ein recht begüterter, in behaglichem Wohlstande lebender Mann gewesen.

1) Jahrbuch für Gen. 2c. 1894 p. 144 ff.

2) Quittirt über Mitgabe von 5000  $\text{R}$ , d. d. Dursuppen 1590, Nov. 25 (St. Catharina). B.-L. 99, 4.

3) Quittirt über Mitgabe anno 1613. B.-L. 99, 2.

4) Quittirt über Mitgabe von 5000  $\text{R}$ , d. d. Dursuppen, Sonntag Estomihi 1595. B.-L. 99, 3.

5) Quittirt seinem Schwiegervater Peter von Altenbockum und dessen Gemahlin Christina Knorr, über Mitgabe von 5000  $\text{R}$ , d. d. Dursuppen, 1599, April 4. B.-L. 99, 5.

Andere Personen, die Roschkull in seinem Hausbuche als Schwäger und Schwägerinnen bezeichnet, sind wol weitere Verwandte seiner Frau; ihre Namen finden sich in den Patenreihen l. c. pag. 149.

Sein Nachfolger im Gute wurde sein Sohn Johann, der vierte dieses Namens, wenn man bloß die berücksichtigt, die Dursuppen besaßen. Er vermählte sich 1614 oder 1615 mit Anna Sandrina (Alexandrine) von der Necke, einer Tochter des Herrn Matthias von der Necke auf Neuenburg und dessen erster Gemahlin Anna von der Necke. Matthias hatte laut einem Instrumente vom Jahre 1601 April 4<sup>1)</sup> jeder seiner Töchter<sup>2)</sup>, die in Livland oder Kurland heirathen würden 6000 Thlr. und jeder die nach Deutschland sich vermählen wollte, 8000 Thlr. zugesagt. Auf diese Verschreibung wird im Jahre 1663 zurückgekommen werden.

Auch Johann von Altenbockum hat, obzwar er bloß kurze Zeit gelebt hat, mancherlei Prozesse gehabt, namentlich mit seinen Gutsnachbarn.

25 Jahre lang hatten Nurmhusen und Dursuppen Frieden gehalten, im Sommer 1619<sup>3)</sup> aber ließ Johann von Altenbockum in einem zu Zeiten seines Vaters strittig gewesenem Waldstücke Eichbäume fällen. Christopher Firds, Jürgens Sohn, ließ sich das nicht gefallen und klagte unter Berufung darauf, daß in einem Vertrage vom Jahre 1594 das Zwistland seinem seel. Vater von Peter von Altenbockum cedirt worden sei. Johanns Einrede, daß er sich durch des Vaters Vergleich nicht gebunden fühle, wurde vom Herzog Friedrich streng zurückgewiesen, der in seiner Resolution vom 20. März 1620 Johann alle ferneren Eingriffe in Nurmhusensches Gebiet untersagte. Weitere Streitigkeiten mit Nurmhusen fanden 1625 statt, nachdem Johann Fragenhof gekauft hatte.

1620, Juni 4,<sup>4)</sup> verkaufte der Goldingsche Gerichtsprotonotarius Johann Wölcker gegen eine zu Pfingsten 1621 zu leistende Zahlung von 200 Thalern (à 6  $\text{R}$  rig.) an Johann von Altenbockum sein Haus in Kandau nebst den dazu gehörigen Ländereien, wie sie vorher die Pohlmanns besessen hatten, dazu noch einen Acker und ein Stück Land, das Otto Rehburg bis dahin in Pfand gehabt.

1) B.L. 101, 55.

2) Es werden 5 Kinder genannt: die Töchter, Sophia Elisabeth, Anna Margaretha, Magdalena und Anna Sandrina und der Sohn Friedrich Georg, der die Güter der Mutter in der Mark und in der Soester „Burden“ sowie das, was sonst im Heirathsnotull verschrieben war, erhalten sollte.

3) B.L. 21.

4) B.L. 101, 51.

1620, Febr. 11, d. d. Goldingen,<sup>1)</sup> war der herzogliche Consens zu diesem Verkaufe vorangegangen; Zeugen waren: der Hauptmann zu Talsen, Otto Krummes, der Amtmann zu Randau Hermann Stippen und Adam Brüggemann.

Polmanns Losament in Randau und die dazu gehörigen Landstücke wurden noch zur Ordenszeit,<sup>2)</sup> vielleicht von Gotthard Kettler, dem Landschreiber von Randau Antonius Poldemann verlehnt. In dieser Familie blieb der kleine Besitz bis 1619, in welchem Jahre er an den Goldingschen Secretär Joh. Wölcker überging. 1620<sup>3)</sup> bestanden die Polemannschen Ländereien aus: 6 Postellen bei Otto von Buttlars Bauern (Ruhmen), einer Krugstelle ohne Gebäude nebst Kohlgarten im Städtchen Randau, 2 Postellen Land in Randau, 8 Postellen Land diesseits der Abau und 3 Postellen Land jenseits der Abau und einem Heuschlage ebenda. 1620 erwarb, wie gezeigt, Johann von Altenbockum diesen Besitz. 1624<sup>4)</sup> gerieth er mit seinem Nachbar Gerhard Ehrenfried in Grenzstreit. In der Geschichtserzählung des Proceßes wird erwähnt, daß nach N. N. Polmann sein Bruder Hermann das Losament 30 Jahre besessen hätte, von dessen Wittve Anna Hyllebrand es kürzlich an Joh. Wölcker verkauft worden wäre. Die Proceßakten schließen mit einer appellatio extraordinaria Johannis von Altenbockum an den König, die aber, weil zu spät eingebracht, nicht zugelassen wurde<sup>5)</sup>.

1621, Juni 2, d. d. Goldingen,<sup>6)</sup> trat Johann in einem Proteste für die Rechte seines Neffen Ernst von Nettelhorst<sup>7)</sup> ein. Des sel. Heinrich von Nettelhorst Wittve, Margaretha von Altenbockum hatte nämlich einige Bauern ihres Gutes (Deyen) an

1) B.-L. 97, 4.

2) Vgl. Jahrbuch f. Gen. 2c. 1897, p. 82 ff., Mittheilungen des Herrn dim. Bürgermeisters von Schloß, Richard Pohlmann.

3) B.-L. 97, 13.

4) B.-L. 55.

5) Erwähnt werden zum Jahre 1624: der Mannrichter Johann Stromberg, der Randausche Amtsverwalter Hermann Stippen und der Randausche Bürger Adam Brüggemann, sowie der seel. Hauptmann Heinrich Buttlar, der den Brüdern Pohlmann seinerzeit das Erbe getheilt hatte.

6) L.-B. 71.

7) Er wurde von Fabian Goes erschlagen. Vgl. darüber den Proceß, der von 1630 bis 1645 währte, in den Akten des kurl. Oberhofgerichtes, fasc. 36.

Christoph Hohenhausen verpfändet, der nun, während Ernst Nettelhorst abwesend war, seine Rechte erweitern wollte; gegen ihn richtete sich, als eines nahen Blutsfreundes, Johannis Protest.

1622, Juni 6,<sup>1)</sup> ernannte der Herzog zu Vormündern der Kinder der genannten Margaretha Nettelhorst: Hartwich Schmoeling, kgl. Fähnrich, Heinrich Plater, Ernst Buchholz, Reinhold Koskull, Herbert Elmendorff, Ernst Sacken von Schneepeln und Heinrich Sacken von Zeloden.

1623, März 13,<sup>2)</sup> protestirte Johann von Altenbockum gegen Robert von Meerscheidt gen. Hüllessem, der ihm aus Dursuppen Balken gefällt und fortgeführt haben sollte: die Grenzregulirung von 1578 hatte also doch wieder Mißverständnisse aufkommen lassen!

1624, April 8,<sup>3)</sup> ließ Johann von Altenbockum von Dietrich Adeling dem ältern 8500  $\text{R}$  rigisch auf ein Jahr und versprach dem Gläubiger, ihn aus Dursuppen zu befriedigen, wenn er den Zahlungstermin nicht einhalten sollte.

1624, Nov. 11, d. d. Randau,<sup>4)</sup> verkauften die Gebrüder Gotthard und Peter Brage ihr Gut (Fragenhof) und den Krug im Flecken Talsen an Johann von Grimbergk gen. Altenbockumb für 18000  $\text{R}$  rigisch, über welche Summen quittirt wurde.

1509, Juni 29, (Petri und Pauli)<sup>5)</sup> hatte Albrecht Lorc eine „Gustede, des olden kafes<sup>6)</sup> stede genanth,“ bei Sperlings Hofe belegen, für 10  $\text{R}$  rigisch an Heinrich Brage verkauft, was der „ersame unndt geystlike her Johann Kuelman, presterbroder des Dutsch ordenns, ykumnt kercker to Talsen unndt de erbaer unndt wolbuchtighe Dyrick Butler der Jurgenn Buttlerschenn sone“ bezeugen. 1514, Oct. 17<sup>7)</sup>, (am Sonntage Hedwig) d. d. Luchum, vergrößerte der D.M. Plettenberg Brages Besitz, indem er ihm die Belehnung über

1) B.-L. 103, 30.

2) B.-L. 81.

3) B.-L. 58.

4) B.-L. 106. Orig. auf Perg.

5) Boldemars Abschriften aus d. B.-L. v. Nurmhusen.

6) Der staf = der Pranger.

7) Bold. G. L. „Alte Verlehnungen № 75“.

ein Stück Land im Kirchspiele Talsen gab, das Viebleischen hieß und früher von Muring besessen worden war, und noch einen Garten genannt Lufelabeks Garten und eine Hoffstätte bei Solbecke, beide „unter dem Schlosse“ hinzufügte; dafür sollte Brage, wenn die Pferde des Bogts zu Kandau krank werden sollten, behilflich sein. 1533<sup>1)</sup> verkauft Heinrich Brage zwei Gartenstätten an Jürgen Budde, wofür dieselben die er 1530,<sup>2)</sup> zu Michaelis d. d. Angern, an Hinrick von Hillesem (vielleicht nur im Vorverkauf) veräußert hatte. 1562<sup>3)</sup> findet sich Friedrich Brage als Grenzcommissar in einer Streitsache zwischen Bills und Buddes, 1588<sup>4)</sup> und 1590<sup>5)</sup> begegnet uns derselbe. 1612, Jan. 13, d. d. Grobin<sup>6)</sup> ließ Lulof von den Brinden der jüngere von dem ehrenfesten mannhafsten und wohlgeachten Gotthard Brage, fürstlichem Unterhauptmann auf Grobin, zu seiner polnischen Reise wegen seinen stiftlichen Güter 1000  $\text{R}$  rig., die zu Ostern 1613 nebst 8 % Rente wiederzuerstatten waren; für den Todesfall räumte er dem Gläubiger Pelken bei Goldingen und drei Gesinde bei Goldingen ein, die er nutzen sollte, bis Brindens Erben alles bezahlt hätten. 1614 zahlte Jacob Funcke die Renten wegen Brindens Handschrift; 1619 den letzten Juni quittirte Gotthard Brage über völlige Auszahlung. 1624 verkauften, wie angeführt, die Brüder Gotthard und Peter Brage ihr Gut an Johann von Altenbockum. Bald nach Erwerbung des Gutes gerieth Altenbockum mit Christoph Firds, Erbherr von Nurmhusen, wegen der Fragenhöfchen Grenze in Streit und klagte gegen ihn 1625, April 4,<sup>7)</sup> wegen Eindranges. Firds reprotestirte am 27/5 desselben Jahres<sup>7)</sup> und 1625, Mai 29<sup>8)</sup>, beschied der Herzog sowohl Verkäufer als auch Käufer des Gutes vor sein Gericht; sie sollten sich rechtfertigen, wie sie darauf gekommen wären, um ein Lehngut ohne fürstlichen Consens zu handeln — das Gut müsse eigentlich zur Strafe sofort an den Lehnherrn zurückfallen.

1) Wold. G. L. „Alte Verlehnungen“ № 75.“

2) ibidem — Abschrift aus der Nurmhusenschen B.-L.

3) B.-L. 39.

4) B.-L. 41.

5) Wold. G. L.

6) B.-L. 63.

7) B.-L. 21.

8) B.-L. 56.

Es scheint, daß der fürstliche Consens nachträglich gegeben worden ist oder daß der Verkäufer den Beweis geliefert hat, sein Gut sei ein freies Gut, jedenfalls ist von einem Einziehen Fragenhofs nicht mehr die Rede, bloß um die Grenzregulirung handelte es sich noch.

1626, Febr. 13<sup>1)</sup> stellte der Ministerial Daniel Wurzel ein Attest aus, das besagte, er sei im Auftrage Johanns von Altenbockum in das Nurmhusensche Pastorat gegangen, um die dort wohnende ehrbare Frau Elisabeth Wrage, seel. Andreas Plazbeks Wittwe, wegen der Grenze zwischen Nurmhusen und Fragenhof zu befragen. Diese Wittve hätte ihm nun von der Zeit ihres Vaters und ihrer Brüder Peter und Gotthard gesprochen und Erzählungen ihrer seel. Mutter wiederholt, woraus erhelle, daß schon in älterer Zeit Fircks Eindrang in die Fragenhöfische Grenze verübt habe und namentlich die Bauern des zu Nurmhusen gehörigen Dorfes Wedringen, den Fragenhöfischen Busch und Heuschlag spoliirt hätten.

Bald darauf [1626, zwischen dem 26. Febr.<sup>2)</sup> und 3. Juni<sup>3)</sup>] ist Johann von Altenbockum auf Dursuppen gestorben; schon 1629 scheint sich seine Wittve Anna Sandrina von der Recke mit Nicolaus von Korff, Erbherr auf Trecken und Amtmann von Zabeln wieder vermählt zu haben, da in diesem Jahre ein Consignation<sup>4)</sup> der Dursuppischen Brieflade angefertigt und Vormünder für ihren unmündigen Sohn erster Ehe, Matthias, vom Herzoge bestellt wurden: es waren dies Heinrich von Altenbockum auf Szerren (Zehren) und Johann von Altenbockum auf Wirben.

Der verstorbene Johann auf Dursuppen muß schlecht gewirthschafftet haben. Sein Vater hatte ihm ein hübsches Vermögen hinterlassen, doch hat er sich öfters in Geldverlegenheit befunden; noch kurz vor seinem Tode hatte er [1625, Neu Ostern, d. d. Sehnjen]<sup>5)</sup> zur Ablösung einer ältern Schuld, von der 6 Jahre Renten restirten, vom Königlich polnischen Leibgarde-Führich Hartwich Schmoelingt

1) B.-L. 25.

2) B.-L. 98, 8.

3) B.-L. 98, 18.

4) B.-L. 104.

5) B.-L. 60.

2418 ₰ rig. (à 36 Schillinge) auf 1 Jahr zu 7% geliehen und ihm für den Fall seines Todes oder der Zahlungsunfähigkeit zwei Gefinde verschrieben und ein halbes Jahr später [1625, Dec. 12, d. d. Goldingen<sup>1)</sup>] seiner Schwester Margaretha Nettelhorst eine Obligation ausgestellt; es sah daher für den minderjährigen Matthias um so schlimmer aus, als die Mutter die zur zweiten Ehe geschritten war, die Befriedigung ihrer Ansprüche an die Erbmasse verlangte.

1630, Oct. 3, d. d. Dursuppen<sup>2)</sup>, fand ein Erbvergleich zwischen Anna Sandrina von der Necke, wiedervermählten Korff und ihrem Sohne Ehe, Matthias<sup>3)</sup>, statt: Matthias von der Necke auf Neuenburg Landhofmeister und Oberrath sowie Kriegsoberster vertrat nebst Christopher Firds, Kanzler und Oberrath und Otto Grotthuß die Wittwe, während die Better Heinrich und Johann von Altenbockum die Interessen ihres Mündels Matthias wahrnahmen. Die Anforderungen der Mutter bestanden in Folgendem

Malen . . . . .	6000 fl.
Morgengabe . . . . .	1200 "
Sumptus funebres und Schulden Johannis die von den Korffischen Eheleuten gezahlt waren . . . . .	3380 "
	<hr/>
Summa	10580 fl.

Die Posten wurden im einzelnen angestritten und man einigte sich endlich darauf, daß die „Körffin“ sich in Allem mit 7400 fl. begnügen sollte, wovon 400 fl. gleich an Christopher Wigaundt zu geben waren, der das Geld „zur Abfindung des Hafters vorge-schossen“ und dafür die Gelegenheit bei Pandau<sup>4)</sup> unterpfändlich eingewiesen erhalten hatte. Zu Ostern 1631 sollten die 7000 fl. an Korffs ausgezahlt werden, die sich dagegen verpflichteten, das Gut sofort nach Empfang des Geldes zu verlassen.

1) B.-L. 102, 24. Als Zeugen erscheinen Hartwich Schmoelind und der Starost zu Treiden Benedikt von den Wahlen.

2) B.-L. 88.

3) Da in dem Erbvergleiche nur der eine Sohn Matthias erwähnt wird, so scheint sein (älterer!) Bruder Gerhard Dietrich, der nach den Gen. Tab. noch 1692 gelebt haben und wegen Mordes landesflüchtig geworden sein soll, mehr als problematisch.

4) Offenbar Pohlmanns Gelegenheit, Hölters Gelegenheit grenzte an Puttnen.

Zu den Schulden Johanns, die die Wittve bezahlt hatte, mögen auch zwei Posten gehört haben, derentwegen Reinhold Koschkull seine verwittwete Schwägerin in einem Schreiben d. d. Spirgen [1630] 18/28 April gemahnt hatte. Koschkull hatte seinem Schwager zweimal Geld geliehen, das erste Mal, als er von seinem Schwager Fritz Fürgen von der Necke den Hof Grenzen bekam, 1000 fl., wovon er ihm „94 ungarische Gülden, so in specie verschrieben, schuldig geblieben“ und sodann 400 fl., als er von den Fragen das Höfchen kaufte. Von beiden Handschriften restirten die Renten.

1630, Oct. 4, d. d. Dursuppen<sup>1)</sup>, bezeugte Matthias von der Necke, daß er seinem Schwiegersohne Johann von Altenbockum seit dem Jahre 1623 2000 Thlr. schuldig geblieben sei, die seit der Zeit bei ihm in Neuenburg auf Rente gestanden. Da aber seine Tochter zur zweiten Ehe mit Korff aus Trecken geschritten, so wolle er den Vormündern seines Enkels Matthias von Altenbockum hierdurch mittheilen, daß die in den 7 Jahren aufgelaufenen Renten sich mit der Summe compensirten, die er über die gebührende Mitgabe hinaus von Neuenburg mehr ausgekehrt habe. Er schulde also bloß 2000 Thlr., die er zu Ostern 1634 den Vormündern auszahlen wolle; bis dahin würde er sie mit 6<sup>o</sup>/o drei und ein halb Jahre lang verrenten.

1631, April 22 n. St.<sup>2)</sup> gab Matthias von der Necke dem Christoph Wigandt, der bereits Dursuppen und das Höfchen bei Randau in Pfand genommen hatte, auch noch das bisher dem Erben verbliebene Gut Bragenhof für 300 fl. auf ein Jahr (bis Ostern 1632) in Arrende, „mit welchen Gelden der Erbe kann gekleidet und zur Schule gehalten und das Übrige in des Erben Nutzen angewendet werden.“

In dieser Zeit, genau wissen wir das Jahr nicht, fand eine Streitfache, die lange gewährt hatte ihren Abschluß. Albrecht Koschkull<sup>3)</sup> hatte die Wittve Johann von Altenbockums eines Bruders Heinrichs von Zehren (also eines Sohnes Heinrichs des ältern) mit Namen Barbara von Medem geheirathet; ihr Sohn erster Ehe war nach dem

1) B.-L. 73.

2) B.-L. 70.

3) Er gehört dem Zweige des Geschlechts an, daß sich im 17. und 18. Jahrh. Koschkull (nicht Koschkull) schrieb.

Vater gestorben, hatte ihn beerbt und war dann selbst mit Tode abgegangen, seine Mutter, die wiedervermählte Koskull als einzige Erbin zurücklassend. Die Erbschaft des verstorbenen Johann von Altenbockum (Heinrichs Sohn) stand bei den Vormündern seines minorennen Sohnes, nämlich bei Johann von Altenbockum (Peters Sohn) auf Dursuppen, bei Johann Franck auf Wiefeln und bei Johann von Altenbockum, auf Wirben<sup>1)</sup>. Lange dauerte der Prozeß, der schon 1624 begonnen, bis endlich ein überaus unhöfliches Schreiben des Koskull'schen Ehepaars an die Korff geborene Necke es bewirkte, daß die Erbschaft, die sich jetzt bei Korffs befand, herausgegeben wurde.

1641, Mai 21<sup>2)</sup> erwiederte Matthias Dietrich von der Necke auf Neuenburg auf die Klage von Matthias von Altenbockum auf Dursuppen, daß Neckes Vater, Matthias, Bragens Gut zu der Zeit, als er Altenbockums Vormund gewesen, an den Herzog abgetreten habe, und daß daher der Herzog den Proceß auf sich nehmen möge und

1642, Jan. 4, d. d. Seeren<sup>3)</sup> schrieb Heinrich von Altenbockum an den kgl. Obersten Christoph von Wigand, er verwiese ihn an den Advokaten Høllenhagen, der das Material zur Entschuldigung in den Händen habe, warum die Vormünder von Matthias das Fragengütlein an Hartwich Schmoeling versezt hätten.

1) Er war muthmaßlich ein Sohn Johanns von Altenbockum, der von seinen Brüdern Peter und Heinrich 1569 abgefunden wurde. In dem Instrumente von 1630, werden Johann auf Wirben und Heinrich auf Zehren als die „nächsten“ Blutsfreunde des unmündigen Matthias bezeichnet; Heinrich war ein leiblicher Vetter des verstorbenen Dursupp'schen, sein Bruder kann dieser Johann auf Wirben nicht gewesen sein, da der Streit sich um die Erbschaft von Heinrichs Bruder dreht und dieser ja auch Johann hieß und zwei Brüder desselben Vornamens für das 17. Jahrhundert ein Un Ding ist; ein Vatersbruder von Matthias kann er aus demselben Grunde nicht gewesen sein, da ja Matthias Vater auch Johann hieß. (Der Verf. bittet um Entschuldigung, aber die Altenbockums hießen wirklich sehr häufig „Johann“). Es bleibt uns nur übrig, einen andern leiblichen Vetter Johann auf Dursuppen zu suchen, und ein solcher kann, da der vierte Bruder Hermann (siehe oben unter dem Jahre 1571) erblos verstorben war, nur in einem Sohne des 1569 abgefundenen Johann gefunden werden, wenn eine solche Filiation auch sonst durch nichts belegt ist: ein noch weiterer Verwandtschaftsgrad aber erschien wegen der „nächsten Blutsfreundschaft“ nicht, wohl anzunehmen. Sollte Joh. a. Wirben jedoch mit einem 1627 erwähnten Johann, Philipps Sohn identisch sein, so wäre er ein Vetter 2. Grades von Johann auf Dursuppen gewesen.

2) Woldemars Güterlexicon unter „Fragenhof“.

3) B.-L. 112, 22.

Welche Verhandlungen weiter erfolgt sind, wissen wir nicht, die angeführte Quelle, meldet uns bloß, daß

1648, Febr. 4,<sup>1)</sup> Matthias von Altenbockum gegen eine Zahlung von 3600 fl. poln. auf das Gut Bragen oder Fragen, zu Gunsten des Matthias Dietrich von der Recke verzichtet habe.

1647, Sept. 29,<sup>2)</sup> stellte Gerhard von Altenbockum (ein Sohn Gerhards, der 1607 von Peter Geld lich) seinem Vetter Matthias von Altenbockum eine Cessionschrift über Wildenzeem aus.

Wir kommen nun auf die Grenz- und Servitutstreitigkeiten, die Dursuppen zu Zeiten Matthias von Altenbockum gehabt.

Der Besitzer von Ballgallen, Friedrich von Meerscheidt gen. Hüllessen, war 1642 mit Hinterlassung unmündiger Kinder und einer Wittve, Margaretha von Foelkersam, gestorben, die sich in anderer Ehe mit dem Leutnant Christopher von Schlippenbach vermählt hatte. Gegen Schlippenbach, der die Bewirthschaftung des Gutes versah, klagte 1648 Matthias von Altenbockum wegen Eindranges in die Dursuppische Grenze und erhielt

1648, Juli 15,<sup>3)</sup> vom Herzoge zur Antwort, er hätte, Altenbockums Bitte gemäß, den Rittmeister Ewald Franck, Heinrich Brinden und Eberhard von Lüdinghausen gen. Wolff zu Commissaren ernannt;

1648, Aug. 8,<sup>3)</sup> luden die genannten Herrn die Vormünder der unmündigen Hüllessenschen Erben, nämlich den piltenschen Landrath Christopher Wigandt, den Oberhauptmann zu Goldingen Melchior von Foelkersam und Johann von Altenbockum Erbherrn zu Wirben ein, sich an der strittigen Grenze einzufinden.

Über diese erste Thätigkeit der Commissarien und Vormünder findet sich nichts in der Briefflade, doch scheint es aus späteren Suppliken Altenbockums hervorzugehen, daß die Geladenen zum Theil nicht erschienen waren und deshalb der Termin verschoben werden mußte. 1653<sup>4)</sup> war ein neuer Termin angesetzt worden, doch konnte auch der

<sup>1)</sup> Woldemars Güterlexicon I. c.

<sup>2)</sup> B.-L. 78. Nach einer Bemerkung auf der Rückseite dieses Documentes von der Hand des Freiherrn Gustav von Wigandt ist Wildenzeem das heutige Keifer-Gefinde am Angernschen Strande.

<sup>3)</sup> B.-L. 94, 7.

<sup>4)</sup> B.-L. 94, 13.

nicht eingehalten werden, da Foelkersam (nunmehr als Kanzler bezeichnet) nach Lübeck verreist war; er war noch den 23. Juni abwesend und der Herzog ernannte daher

1653, Juni 23<sup>1)</sup>) zu neuen Commissariern, die beiden Rittmeister Otto Krummeß und Ewald Franck sowie Eberhard von Lüdinghausen gen. Wolff.

Jedoch auch diesesmal kam die Sache nicht zu stande und erst 1654, Sept. 17<sup>2)</sup>) finden wir die Grenzcommission wirklich versammelt. Vor ihr erschien der fürstliche Goldbingensche Ministerial Johannes Coquell und insinuirte ihr ein Schreiben der verwittweten Hüllessen wiedervermählten Schluppenbach. Sie führte darin aus, 70 Jahre lang hätte ihr seliger Mann und dessen Vorfahren Ballgallen ruhig besessen und von keinem Grenzstreite etwas gewußt, jetzt sollten ihre unmündigen Kinder geschädigt werden. Die Vormünder erkannten ihren Sohn Johann noch nicht für mündig an<sup>3)</sup>) deshalb protestirte sie im Namen sämmtlicher Erben gegen jeden Schaden, der aus der Commission ihnen erwachsen könnte und bat die Schlichtung des Grenzstreites bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes oder wenigstens so lange aufschieben zu wollen, bis sie die nöthigen Dokumente an die Hand gebracht hätte. Die ernannten Commissarien, von denen Krummeß durch Johann Grothuß ersetzt worden war,<sup>4)</sup>) hatten sich an der strittigen Grenze eingefunden; sie nahmen das Schreiben aus Ballgallen entgegen, lehnten es aber ab, darauf einzugehen, weil Supplicantin ad secunda vota geschritten war und daher mit der Vormundschaft der Kinder erster Ehe nichts mehr zu thun hatte, die Vormünder aber selbst erschienen waren. Die Commission beschloß daher mit Zustimmung der Hüllessenschem Tutores die Sache, die sich schon so lange hingezogen hatte, endlich abzumachen. Die Grenze wurde sodann unter Zugrundelegung des Grenzbriefes vom 7. Mai 1578 abgeritten und dabei festgestellt, daß Petendorff den „Heuschlag im Gebrüchte“, durch den die Grenze mitten hindurch gehen sollte, übermäht hatte. Da es aber bloß ein kleines Stück war, so schenkte Altenbockum es den Unmündigen, was die Vormünder mit „großem Danke“ acceptirten.

1) B.-L. 94, 14.

2) B.-L. 83 u. 84.

3) Er war erst 18 Jahre alt.

4) B.-L. 94, 15.

Uggunzeem<sup>1)</sup> im 16. Jahrhundert Sackendorff genannt, war bei der Theilung von 1545 dem älteren Bruder Philipp zugefallen, 1650 besaß es Karl von Altenbockum, ein leiblicher Vetter von Gerhard auf Rothfeden. Schon zu den Zeiten von Matthias Vater Johann hatte Dursuppen Präensionen auf die Gesamthand im Uggunzemmschen Walde erhoben, war aber stets von den Eigenthümern zurückgewiesen worden, da weder die Dursuppische noch die Zehrsche Linie irgend einen Antheil an der Samenden Hand hätten, die bloß von Philipps Nachkommen untereinander errichtet worden wäre. In einer an den Herzog im Jahre 1653<sup>2)</sup> gerichteten Supplication führt Karl von Altenbockum von Uggunzeem aus, daß bereits 1644, Mai 25, Matthias an die ordentlichen Rechtsmittel verwiesen worden wäre, dieser Abschied sei noch viermal, 1645, Jan. 23, 1649, Nov. 14, 1650, April 23, und 1651, Jan. 21, wiederholt worden, aber ohne Erfolg, da sein Dursuppischer Vetter das Gericht meide und seinen Vortheil bloß in Bittschriften an den Herzog, in denen er die Sache schief und falsch darstelle, suche. Schon seit 50 Jahren wehre sich Uggunzeem gegen die Dursuppischen Präensionen. Zwar hätte der selige Heinrich auf Zehren, Dietrichs Vater, Uggunzeem 40 Jahre lang in Pfand gehabt, und einmal 100 Balken aus der Sackendorffschen Wildniß aufgehauen, doch sei ihm dieses nur auf eine ganz specielle Bitte, ausnahmsweise, den 5. Nov. 1620 gestattet worden: weder Matthias noch sein litis consorto Dietrich hätten also irgend ein Recht an den Wald, bloß Gerhard auf Rothfeden und Aushen, mit dessen Vater Carls Vater anno 1618 einen brüderlichen Vergleich errichtete, hätte die freie Hölzung im Uggunzemmschen. Ein Urtheil in dieser Sache liegt nicht vor.

Auch wegen des sogenannten Hölterlandes, das Peter von Altenbockum 1581 von den Gebrüdern Friedrich und Thomas Hölter gekauft hatte, entbrannte ein Rechtsstreit, den Matthias von Altenbockum sowohl gegen Barthold Blomberg, als auch gegen die Erben der Brüder Hölter und ihre Rechtsnachfolger zu führen hatte. Aus den nicht vollständigen Dokumenten<sup>3)</sup> über diese Sache ergiebt sich folgendes: Barthold Blombergs Vorfahre (wahrscheinlich Ernst Blomberg) hatte ein Stück seines Gutes Puttnen, nämlich einen Heuschlag von 3 Rujen Heu, an die Gebrüder Holter, diese aber wieder nebst einem

1) B.-L. 102, 13; 103, 3; 94, 8; 103, 5.

2) B.-L. 103, 5.

3) B.-L. 76; 77; 102, 8; 95, 1, 2, 5, 6, 8, 13, 14, 17, 21.

Stück Landes am Ruhmenschen Wege und an Altenbockums Grenze 1581 an Peter von Altenbockum verkauft. Peters Nachkommen scheinen sich um diese geringfügigen Landstücke nicht sonderlich gekümmert zu haben, sie waren ihnen „abhändig geworden“, d. h. Blumbergs hatten sich wieder als Eigenthümer gerirt und den Verkauf von 1581 als nicht geschehen betrachtet, weil jener Blumberg, der sein Land an Hölter verkaufte, sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten hatte. Die Erben des Friedrich und Thomas Hölter waren die Gebrüder Heinrich und Thomas Hölter geworden, auch sie waren 1650 schon mit Tode abgegangen und von ihrer Schwester Elisabeth, Wittwe des Heinrich Meckler und deren minorennen Söhnen, Gotthard und Philipp Meckler, beerbt worden; diese Mecklers saßen nun 1650 mit Barthold Blumbergs Zulass auf dem sogenannten Hölterlande, d. h. dem Landstücke am Ruhmenschen Wege, und hatten dieses ihrerseits wieder weiterverpachtet.

1651, Juni 13<sup>1)</sup>, klagte nun Matthias von Altenbockum vor dem Randauschen Schloßgerichte gegen die Erben der seeligen Höltern und des seeligen Heinrich Meckler, sowie gegen der Erben Vormünder wegen unbefugter Nutzung seines Landes; zugleich richtete er auch seine Klage gegen den augenblicklichen Inhaber Kersten Wulff (wohl den Pächter) und gegen Joachim Schulz, Wilhelm Odien und den Amtschreiber Johann Rabausch, die entweder Pächter gewesen waren oder es damals noch waren. Von allen Beklagten war nur Kersten Wulff erschienen, der angab, er hätte den in Frage stehenden Acker für 2 Rthlr. von Heinrich Wicherdt geheuert.

1651, Nov. 21 erschien Barthold Blumberg von Puttnen vor demselben Gerichte und gab sich, als von seinen Voreltern her zu diesem Lande berechtigt an, weitere Termine folgten, in denen bald die eine bald die andere Partei wegen Nichterscheinens contumacirt wurde, der mittlerweile mündig gewordene Gotthard Meckler erschien vor Gericht und erlangte eine restitutio in integrum, von beiden Seiten wurde viel protestirt und reprotectirt und die Advocaten hatten gute Tage. So ging der Proceß drei Jahre hindurch, bis

1) B.-L. 95, 13.

1654, April 4,<sup>1)</sup> Johann Grotthuß Hauptmann zu Randau, nach gesprochenem Dekrete Matthias von Altenbockum in alle die Ländereien einwies, welche Barthold Blumbergs Vorektern an Hölters, diese aber an Peter von Altenbockum verkauft hatten. Für die Gerichtskosten erhielt Matthias bis zu deren Erlegung einen in Randau belegenen Hölterschen Garten eingewiesen.

1655, März 3,<sup>2)</sup> cedirte Matthias den srittig gewesenen und 1654 ihm zugesprochenen Heuschlag an Christopher Heinrich Blumberg<sup>3)</sup>, Erbherr auf Buttuen, in dessen Grenze dieser Heuschlag lag, und erhielt dagegen einen Heuschlag von zwei Plätzen bei Huerlen (zu Ruhmen gehörig) und einen Heuschlag bei Buttlar von Ruhmen seinen Heuschlägen an Schmirlen<sup>4)</sup> an der Abau belegen.“ Diesen zweiten Heuschlag sollte Altenbockum aber erst nach dem Tode von Blumbergs Mutter in Besiz nehmen dürfen, würde er denselben nicht erlangen, so erbot sich Blumberg 300 fl. Pöu zu zahlen.

Bei derselben Gelegenheit tauschten Dursuppen und Buttuen auch 2 Poststellen Acker am Ruhmenschen Wege aus.

(Zeugen des Vertrages: Christopher Wigandt, Otto Lork und Wilhelm Lork.)

1653, März 24, d. d. Nurmuf, <sup>1)</sup> verkaufte Matthias von Altenbockum das „Dorf Wildenzeem oder das Land auf der Uha“ für 2700 fl. poln. und einen Fischerbauern an den Major Georg Firds, Oberhauptmann von Goldingen und dessen Gemahlin Emerentia Korff. 1647, Sept. 29, hatte Gerhard von Altenbockum Erbherr von Rothfeden, sein Recht an Wildenzeem an Matthias transferirt, so wie es vorher der selige Philipp von Altenbockum und dessen Schwiegersohn Thomas von Tornaw und zuletzt der Oberhauptmann von Goldingen Georg Firds besaßen. (Der Verkäufer leistete Eviction und erwähnte, das srittige Heuschläge mit Buldring ausgetauscht worden seien).

1) B.-L. 95, 14.

2) B.-L. 77.

3) Barthold Blumberg † 1654 oder 55.

4) Smyrden-Heuschläge oft in der älteren Chronik der Abaugüter erwähnt.

5) B.-L. 14. Auch hier findet sich von G. v. Wigandts Hand die Bemerkung: „Steirgefinde“, das ja aber am Angernschen Straunde liegen soll!

1657 war Anna Sandrina von der Necke, wiedervermählte Nicolaus Korff in dem Amtgute ihres zweiten Gemahles, in Luttringen, verstorben und ihr einziger Sohn Matthias verlangte die Hälfte des Erbtheils. Einem Proceße wurde durch Vermittelung guter Freunde vorgebeugt und ein Vergleich

1658, März 4, d. d. Goldingen<sup>1)</sup>, unter Mitwirkung von Christopher Wigandt, Wilhelm Kummel, Heinrich Dönhoff, Johann Grotthuf und Johann von den Brincken geschlossen. Matthias, der bei Lebzeiten der Mutter schon 1000 fl. bekommen hatte, begnügte sich damit übers Jahr noch 2000 fl. nebst Renten zu erhalten. Den Antheil der 6000 die noch in Neuenburg als der Mutter väterliche Erbportion standen, also 3000 fl., sollte er auch in Neuenburg suchen. Dagegen verzichtete er auf das Mobilar der Mutter und jene strittigen 500 fl., die sie bei der Erbtheilung von 1630 über das ihr zukommende aus Dursuppen empfangen haben sollte.

Matthias mag wohl mehr von der mütterlichen Erbschaft erwartet haben, als sie ihm einbrachte, ihn reute offenbar der Vergleich, und da er durch denselben gebunden, nichts gegen seinen Stiefvater unternehmen konnte, so wandte er sich gegen die Vormünder seiner Minderjährigkeit.

1658, März 6,<sup>2)</sup> also zwei Tage nach dem Vergleiche, protestirte er gegen seine gewesenen Vormünder Dietrich von Altenbockum, Heinrichs Sohn, und Johann von Altenbockum auf Wirben. Sie hätten bei der Erbschichtung seiner Mutter zu große und durch nichts berechnete Ausgaben zugegeben, manche von ihnen seien überhaupt nicht bewiesen, die hätte der Amtschreiber von Neuenburg allerdings zu beschwören sich erboten, das aber könne ihm nicht genügen.

1663, Juli 30<sup>3)</sup> ließ Matthias auch die Erben seines Großvaters Matthias von der Necke citiren, der, als sein Vormund, Dursuppen, und andere dazu gehörige Güter für 11400 fl. verpfaßt hatte, „vom Pfandhalter aber nach der Zeit noch etliche 100 fl. mehr aufnehmen und heben lassen, welches alles der Kläger, da

<sup>1)</sup> B.-L. 59.

<sup>2)</sup> B.-L. 103, 34.

<sup>3)</sup> B.-L. 101, 54.

er mündig worden und sein Gut Dursuppen einnehmen und besitzen wollen, selbst bezahlen und richtig machen müssen.“ Außerdem hätte Klägers Großvater, als er zur andern Ehe schritt, jeder Tochter 6000 Thlr. Mitgabe gelobet, seine Mutter aber hätte nichts bekommen. Das letzte Dokument in dieser Streitsache ist ein Brief Johanns von Altenbockum auf Wirben, der sich ganz auf die Seite von Matthias stellt.

1663, Oct. 17<sup>1)</sup>, schreibt Johann an Matthias, er wäre seinerzeit von der Vormundschaft zurückgetreten, als er gesehen, wie der Landhofmeister (Matthias von der Necke) Dursuppen eigenmächtig an Gerhard Buchholzens Wittwe Magdalena Adam verhandelt (= verpfändet) hätte, nur um möglichst viel baares Geld für seine Tochter herauszufriegen: an die Interessen des Unmündigen hätte Necke nie gedacht.

Auch das Ende dieses Proceßes ist uns unbekannt.

1658, April 7, d. d. Dursuppen<sup>2)</sup>, verkaufte Matthias von Altenbockum an Gotthard Tiedewitz, Erbherrn auf Kuckchen, den Krug nebst „den Bändern“ zu Talsen, den Johann von Altenbockum auf Dursuppen von Antonius Pohlmann gekauft und den Matthias an den seel. Töpfer Caspar Hahn verpfändet und dann wieder eingelöst hatte.

Johann von Altenbockum hatte 1663 sein Gut Wirben an seinen Better Matthias verkauft, dagegen protestirten 1667, Juni 22<sup>3)</sup>, die Schwestern Anna Catharina und Maria Heyking, und stellten die Behauptung auf, ihre Mutter, die eine Schwester Johanns gewesen, wäre nicht völlig befriedigt worden.

1668, Mai 8<sup>4)</sup>, (Coroborationsdatum) erwiderte Matthias darauf, die Mutter der Schwestern Heyking hätte, wie die Quittungen es auswiesen, bei ihren Lebzeiten alles ihr zukommende empfangen, er sei daher nicht verpflichtet irgend etwas aus dem Gute auszuführen.

<sup>1)</sup> B.-L. 103, 41.

<sup>2)</sup> B.-L. 107.

<sup>3)</sup> B.-L. 48.

<sup>4)</sup> B.-L. 49.

Unterdessen starb Johann auf Wirben 1668/69 mit Hinterlassung eines Testaments. Er war mit Catharina Brüggener, der Wittwe Christophers von Altenbockum auf Klahren und Kalizen, vermählt gewesen, hatte jedoch keine Leibeserben mit ihr erzielt. Von seinen Stiefkindern heirathete eine Tochter ihren Onkel Gwert Brüggener und hatte mit ihm vier Kinder: Magnus Gotthard, Catharina, Sophia Hedwig und Maria Veronica. Johann hatte nun seine Stiefkinder zu seinen Erben eingesetzt und ihnen die 1000 fl., die er sein eigen nannte, hinterlassen: dagegen aber protestirte

1671, Febr. 14<sup>1)</sup> Dietrich von Altenbockum auf Zehren; er fühlte sich näher berechtigt als die Brüggeners und erhob auf die Hälfte der Summe Ansprüche „zugleich bat er den Herzog, er möge die bei Matthias stehenden Gelder „verarrestiren“.

Der Herzog gab dieser Bitte nach und verbot Matthias, die Erbschaft vor Austrag der Sache auszukehren, hob aber den Arrest wieder (1671, Aug. 5),<sup>2)</sup> als die Wittve Johanns, Catharina Brüggener, für sich und im Namen ihres Sohnes<sup>3)</sup> (Christoph von Altenbockum) um Aufhebung desselben bat, da er nicht den Statuten gemäß innerhalb 6 Wochen prosequirt worden sei. 1672, Febr. 13<sup>4)</sup> wurde der Arrest auf herzoglichen Befehl zum zweiten male verhängt, nachdem Dietrich-Zehren nachgewiesen hatte, Matthias hätte es verhindert, daß Dietrichs gerichtliche Citation zur Zeit eintreffen konnte.

1678, Oct. 31<sup>5)</sup> quittirten des sel. Eberhard Brüggeners sämtliche nachgelassene Erben (die vier genannten Kinder) Matthias über den richtigen Empfang von 1000 fl. (abzüglich der Schulden), die ihnen ihr sel. Stiefgroßvater Johann von Altenbockum in seinem Testamente vermacht hatte.

1) B.-L. 44.

2) B.-L. 45.

3) Sie hatte aus ihrer ersten Ehe mehr als eine Tochter; „Frau Bodumin Catharina von Brüggenerin sämtliche Schwiegeröhne bitten 1671, Mai 25, d. a. Zabeln, um eine Copie des Testaments des sel. Johann von Altenbockum von Wirben“ B.-L. 98, 51.

4) B.-L. 46.

5) B.-L. 30.

1681, Mai 9<sup>1)</sup>, verkaufte Matthias von Altenbockum Groß-Wirben an Sibylla Maria von Tiefenhausen, damals verwittwete Szoege, ohne daß von irgend einer Seite die Geschlechtsvettern dagegen Widerspruch erhoben hätten.<sup>2)</sup>

1685, Dec. 11, d. d. Windau<sup>3)</sup>, ließ Matthias dem Georg Barthold Blumberg 2000 Rthlr. auf ein Jahr zu 6<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, wofür ihm eine Obligation ausgestellt wurde (Zeugen: Nicolaus und Carl Johann Medem).

1686, Juni 24 (corr. Tuckum 1686, Juni 26)<sup>4)</sup> verkaufte der fürstl. Oberhauptmann auf Tuckum Matthias von Altenbockum, Erbh. von Dursuppen, nebst seiner Ehegattin Sophia Elisabeth Wigand sein Erbgut Kandaushöfchen beim Städtlein Kandau belegen nebst dem Hause und Krüge in Kandau und der Hausstätte über der Abau „so bishero Platz bewohnt“ an Johann Fund, Erbherrn auf Zehren, und dessen Gemahlin Agnesa Elisabeth Wigand für 1000 Rthlr., für deren Empfang quittirt wurde. Als speciell von diesem Verkaufe ausgenommen wurde ein Stück Land bezeichnet, das das Ehepaar Altenbockum schon früher der Kirche zu Kandau geschenkt hatte<sup>5)</sup>. Zugleich cedirte Altenbockum zwei im Urlenschen belegene Heuschläge nach Kandaushof, wofür Fund den im Uggenzeemischen beim Bauer Bekmer belegenen Heuschlag nach Dursuppen abtrat. Schließlich übergab Altenbockum dem Käufer noch ein nach Kandaushof gehöriges Schriftstück, nämlich einen Vergleich über die freie Viehtrift, den Matthias, 1684, Mai 16, zu Kandau mit Christian von Pfeilitzer gen. Franck abgeschlossen hatte.

Außer den beiden Contrahenten und ihren Ehefrauen ist der Kaufbrief unterschrieben und unterschiegelt von den Zeugen: Christophorus Wigandt und Nicolaus von Buttlar.

Zum Schluß seien hier noch einige Bauercessionen mitgetheilt, die sich in der Dursuppenschen Brieflade gefunden.

<sup>1)</sup> B.-L. 90 u. 91.

<sup>2)</sup> Siehe unten beim Jahre 1723.

<sup>3)</sup> B.-L. 101, 62.

<sup>4)</sup> B.-L. 11.

<sup>5)</sup> 1683, Juni 25, d. d. Dursuppen (Kand. Kirchen-Rechn.).

1662, Mai 23,<sup>1)</sup> d. d. Windau, überlassen die Erben des seel. Herrn Wandermann, nämlich Johann, Sibylla, Catharina, Maria und Helena Barbara dem Hauptmann zu Windau, Matthias von Altenbockum den Jungen Jurre aus Dschen-Gesinde, einen Bruder des Dsche-Jacob, nebst allem dem, was ihm von Rechtswegen und von seinem Bruder Jacob wegen seines väterlichen Testaments zukommt.

1668, April 4,<sup>2)</sup> d. d. Windau, schenkt Thomas Kolbe, Erbherr auf Warwen, Matthias einen Bauern.

1672, Juni 28, d. d. Wirben,<sup>3)</sup> verkauft Caroll von Alten-Bockum an Matthias einen Erbkerl Matsch, der Backsteinbrenner ist, und ihm seinerzeit von Gerhard Friedrich Henningk, Erbsaß auf Alt- und Neu-Wahnen, geschenkt worden war, nebst Weib und Kindern und alle dem Seinigen „Nß thue ich selbigen Pauren, wie ich von Herrn Henningk bekommen, meinem Herrn Better vor 100 Rthlr. eygen und erblichen überlassen und verkauffen und soll der Herr Hauptmann frey als seinen Leib-Eigenen von Herrn Firkß von Scheden mit alle dem Seinigen abzufordern haben undt seinem Belieben nach mit ihm zu thun undt zu laßen.“

1674, Juni 11, d. d. Muppen,<sup>4)</sup> Christian Wilhelm Hoerner schenkt dem Oberhauptmann zu Tuckum, Matthias von Altenbockum einen Erbbauern, der in einem Hause in Randau wohnt.

1687, Aug. 5, d. d. Glanen,<sup>5)</sup> Christoph Henrich von Altenbockum cedirt seinem lieben Better Matthias, Oberhauptmann von Tuckum einen Bauerjungen mit Namen Henrich, der zu den Zeiten von Christoph Heinrichs Vater ins Dursuppische verstrichen war.

Matthias von dem Grimberge genannt von Altenbockum hatte seine Carrière als fürstlicher Kammerjunker begonnen, 1655, Febr. 4<sup>6)</sup> wurde er zum Hauptmann von Windau ernannt und erhielt 1673,

1) B.-L. 34.

2) B.-L. 13.

3) B.-L. 65.

4) B.-L. 35.

5) B.-L. 12.

6) B.-L. 101, 89. Originalbestallung.

April 28<sup>1)</sup> das Bestallungsdekret zum Oberhauptmann von Tuckum. Er hatte sich mit Sophie Elisabeth von Hohenastenberg genannt Wigandt, einer Tochter von Christoph auf Sahnacken, Rothseden und Senten und Agnesa Franck vermählt und starb 1688.

Uns sind vier Kinder von ihm bekannt. <sup>2)</sup> Der einzige Sohn, Kammerherr Christoph Johann, war mit einem Fräulein von Sacken aus Bathen verlobt und wurde in Zabeln auf einem Weinfasse erstochen (beerd. 1. März 1682), die Tochter Sophia Elisabeth vermählte sich mit dem Dvländischen Landrathe Gotthard Wilhelm von Vietinghoff genannt Scheel, Erbherrn auf Herbergen (später auch auf Dursuppen), Anna Alexandrine heirathete 1668 den Hauptmann zu Bauske Ernst Johann von Medem, Erbherrn auf Wilzen und Rahrenbeck, Elisabeth endlich wurde die Gattin des Justus Johann von Brunnow, Erbherrn auf Pedwahlen und Galten. Die Wittwe Altenbockum überlebte ihren Mann um viele Jahre und begegnet uns öfters in den Akten des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichtes, so 1696, <sup>3)</sup> wo sie in einem Rechtsstreite mit Otto und Agnesa Medem eine Citation als inordinata zurückwies, weil in derselben ihr Gut Dörsoy statt Dursuppen geschrieben worden war und sich dabei auf den landtäglichen Schluß von 1669 berief, der da anordnete „daß vor allen Dingen unter den Namen und Zunamen auch die Positio der Höfe und des Orts richtig sein müssen.“

Nach dem Tode des Oberhauptmanns Matthias von Altenbockum war die Wittwe in Dursuppen geblieben und gerierte sich als Eigenthümerin. Gegen sie protestirte

1697, Febr. 8 vor dem Tuckumschen Instanzgerichte <sup>4)</sup> Matthias Georg von Altenbockum <sup>5)</sup> Erbsaß auf Scheden. Nach Matthias Tode sei die samende Hand über Dursuppen eröffnet worden, so daß das Gut niemand anders als die Bettern von Altenbockum und zwar cum lucro quartae partis antreten dürften. Einige derselben hätten sich zwar das jus conjunctae manus protestando vorbehalten, da aber keiner derselben desfalls, „weitere An-

1) B.-L. 101, 58. Originalbestallung.

2) Nach den Gen. Tab.

3) l. c. fasc. 21, fol 19, v. vom 17. Sept. 1696.

4) Akten des Tuck. Oberhauptm.-Ger. fasc. 30 fol. 1.

5) Ein Sohn von Carl dem jüngeren auf Rahren und Starkeln; M. G. war vermählt mit Dorothea Anna Firk's einer Tochter von Magnus Georg auf Scheden und einer Schwester des dem Vater gleichnamigen Magnus Georg.

regung thäte, so hielt er es für nöthig sich zu manifestiren. Aus gehorsamem Respecte gegen die Wittve wollte er ihr gerne Dursuppen zu ihren Lebtagen gönnen, nach ihrem Tode wollte er aber dieses Gesammthandgut dem Geschlechte derer von Altenbockum vorbehalten wissen und zwar in specie sich selber, da die in generatione näher stehenden sich ihres Rechtes daran begeben oder dasselbe nicht weiter prosequirt hätten. Zu diesem Zwecke erbäte er vom Gerichte die Instinution dieser Protestation und Juris Reservation zugleich mit beglaubigtem Schein zu eignen Händen.

1697, Dec. 23, legte vor derselben Behörde<sup>1)</sup> die Wittve Altenbockum eine Reprotestation ein, die Dursuppen für ein freies Gut erklärte und Matthias Georg kein Recht zugestand. Die in generatione proximiores hätten sich sicherlich nicht das Gut entgehen lassen, wenn eine Möglichkeit vorgelegen in den Besitz desselben zu gelangen; daraus allein ginge schon hervor, daß Dursuppen kein Gesammthand-Gut sein könne.

Von den Bemühungen Matthias Georgs verlautet weiter nichts, Dursuppen blieb in dem Besitze der Wittve und ihrer Erben. Nach dem Tode der Sophia Elisabeth Wigandt, verwittweten Altenbockum<sup>2)</sup>, kam das Gut an ihre Tochter Sophia Elisabeth, die mit Gotthard Wilhelm von Vietinghoff vermählt war.

1714, Jan. 24<sup>3)</sup> ließ G. W. Vietinghoff, Landrath und Obrister, durch seinen Bevollmächtigten den Kammerjunker Otto Johann Rapp einige Bauern aus dem fürstlichen Gute Walgalen abfordern.

1714, Juni 16, d. d. Dursuppen<sup>4)</sup>, erhärtete derselbe Besitzer von Dursuppen eidlich, daß er die Zahl der arbeitsfähigen Leute im Alter von 14—60 Jahren richtig mit 25 angegeben habe, worin 5 Strandbauern, 2 Buschwächter, 1 Weber und 1 Koch schon eingerechnet seien.

Der Landrath Vietinghoff und seine Gemahlin (1721, Febr. 22 beläutet) hinterließen bloß zwei Töchter: Sophie Elisabeth, die ihrem Gemahl, dem Capitän Otto Friedrich von Vietinghoff<sup>5)</sup>, Pfandherrn

<sup>1)</sup> l. c. fasc. 30, fol. 78.

<sup>2)</sup> Sie ist noch 1699 am Leben, B.-L. 101, 40.

<sup>3)</sup> B.-L. 91.

<sup>4)</sup> B.-L. 101, 50.

<sup>5)</sup> a. d. S. Weitenfeld.

auf Iggen, Dursuppen zubrachte und Agnesa, die als Erbfrau von Herbergen und Birtern den Freiherrn Alexander von Taube heirathete.

Otto Friedrich von Bietinghoff war Pfandherr auf Talsen, als ihm die Eheleute Gerhard Jacob Freitack von Lörinckhoff und Sophia Amalia von Bandemer 1710, Oct. 2,<sup>1)</sup> einen Demmenschen Erbkerl und 1711, Oct. 19<sup>2)</sup> wieder einen aus Demmen und einen aus Kummeln mit Habe und Postérité schenkten; später war er Pfandherr auf Iggen und wurde nach dem Tode seiner Schwiegereltern durch seine Frau Erbherr auf Dursuppen, das er mehrere Jahre ruhig besaß. Da trat 1723, nachdem auch Otto Friedrich von Bietinghoff bereits verstorben war, ein Prätendent auf, der sowohl Dursuppen als auch Wirben als Altenbockumsche Gesamthand-Güter beanspruchte.

Matthias von Alten-Bockum hatte 1681 Gr.-Wirben an die Wittve Mannteuffel verkauft, ihr Sohn Nicolaus Heinrich von Mannteuffel gen. Szoeg veräußerte das Gut an Christian Stromberg, von dem es sein Sohn Heinrich Stromberg, Pfandherr auf Klein-Friedrichshof, erbt. Matthias hatte ebenso wie alle anderen Verkäufer Eviction geleistet, d. h. versprochen, alle Ansprüche Dritter an das Gut selbst vor Gericht bekämpfen und etwaige Proceffe auf seine Schultern nehmen zu wollen.

1723, Mai 26,<sup>3)</sup> erschien Johann Eberhard von Altenbockum, ein Sohn des 1687 in Tobago verstorbenen Dietrich, des früheren Besitzers von Zehren, vor Gericht und prätendirte beide Güter. Sowol Stromberg als auch die Erben des Otto Friedrich von Bietinghoff widersprachen dem Ansinnen und führten aus, daß wenn je (was noch bewiesen werden mußte) die Gesamthand über Dursuppen und Wirben errichtet worden sei, dieselbe entweder längst aufgehoben sein müsse oder aber verjährt sei, jedenfalls sei der größte Theil der Bockumgüter<sup>4)</sup> widerspruchlos verkauft worden und befände sich in fremden Händen.

1) B.-L. 86.

2) B.-L. 87.

3) B.-L. 90 und 91.

4) Dursuppen, Wirben und Zehren, aus dem Joh. Eberh. selbst stammte.

1726, Jan. 16<sup>1)</sup>) fand vor dem ordentlichen Appellationsgerichte wieder ein Termin in dieser Sache statt. Der Rittmeister Johann Eberhard von Altenbockum war 1725 Ende Februar oder Anfang März (genau wußte es seine Familie nicht!) verstorben, seine Wittve eine geborene von Fossen<sup>2)</sup>) und sein Sohn der Capitän Dietrich Johann führten aber die Sache weiter, d. h. sie erschienen zu dem ausgeschriebenen Termin, verfolgten aber den Proceß, der wol aussichtslos erschien, nicht mehr.

Bald darauf starb auch die Wittve des Rittmeisters und die Sache wäre eingeschlafen, wenn nicht die Dursuppischen Erben, die Erben des Rittmeisters mehrfach hätten ausladen lassen, um den Proceß zu Ende zu führen. Die Altenbockums erschienen nicht und wurden 1730, Jan. 17 endgültig contumacirt und mit der Strafe des ewigen Stillschweigens belegt.

Otto Friedrich von Vietinghoff wurde von seiner Gemahlin Sophia Elisabeth, der Erbfrau auf Dursuppen, um mehrere Jahre überlebt; sie starb 1728 und hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere Gotthard Wilhelm blöden Verstandes war, der zweite Engelbrecht Alexander von seinem Vatersbruder Engelbrecht Christoph das Gut Weitenfeld erbt (1730, 14. Juni als Erbherr auf Dursuppen bezeichnet,<sup>3)</sup>) sowie zwei Töchter: Sophia Elisabeth, vermählte Sigismund Korff, und Margaretha Anna Hedwig, die Wolmar Johann von Orgies genannt Rutenberg<sup>4)</sup>) im Jahre 1720 angetraut wurde und nach ihrem Bruder in den Besitz von Dursuppen kam.

1734, Juni 24, d. d. Mitau, kaufte Wolmar Johann von Rutenberg Groß-Strasden von Salomon Friedrich von Dorthesen (siehe Chronik von Groß-Strasden) und regulirte

1743, Mai 20, d. d. Dursuppen,<sup>5)</sup>) mit Gotthard Christoph von Meerscheidt gen. Hüllessen die Grenze zwischen Ballgallen und Petendorff, wobei die Grenzbriefe von 1587 und 1654 zu Grunde gelegt wurden; das 1654 von Dursuppen an Ballgallen geschenkte Stück Heuschlag sollte bei Ballgallen verbleiben.

1) B.-L. 90.

2) Nach den Gen. Tab.

3) Randausche Kirchen-Rechn.

4) Geboren den 11. Febr. 1680, † 12. Juli 1761 (Ge. I.) Nach der Rand. Kirch.-Rechn. beerd. 1761, Juni 14.

5) B.-L. 85.

1747, Sept. 18, d. d. Dreiherrn-Kuhle, <sup>1)</sup> waren zur Grenzregulirung zwischen Rutenberg-Dursuppen und Georg Friedrich Firds-Sehnen folgende Commissarien erschienen. Auf Rutenbergs Seite: Otto Friedrich Krummuß, der Rittmeister Jund auf Kainen, Johann Gerhard Korff auf Laidsen und Rosenberg von Sillen; für Firds waren zur Stelle: der piltenische Landrath Eberhard Christoph von Medem auf Paddern, Friedrich Gotthard von Mirbach auf Stroken, Carl Ernst Renne auf Plehnen und Wilhelm Ulrich von Stempel auf Todaischen. An der Stelle Wolmar Johanns machte sein ältester Sohn Joh. Christoph den Grenzzritt mit. Derselbe führte von der Dreiherrn-Kuhle zunächst an die Mobdenbäche, der man bis an einen Pener folgte, sodann ging es über einen Anberg auf einen Graben, dem man bis an einen bekreuzten Eichenbaum zu folgen hatte, ferner über mehrere bezeichnete Bäume bis an den Kirchenweg, der von Dursuppen nach Murnhusen führte und an dem 4 Kopitzen aufgeworfen waren, von da bis an den Galtenschen Weg und über den Weg bis an die Spilwe, deren Lauf man ein Stück weit nachging; sodann verließ man diesen Bach, durchquerte einen Heuschlag, und ging längs Willums Wüstenei bis zu einem Stein der wieder an der Ginnul oder Spilmenbäche lag. Alles was rechts von diesem Dukt lag, sollte zu Sehnen, alles links liegende zu Dursuppen gehören. Tags darauf, den 19. Sept., führten dieselben Herrn auch die Grenze zwischen Sehnen und Strasden ab. Sie begannen dabei bei einer Kopitze, wo unweit davon, gegenüber der Bäche, die Kandausche Grenze begann und endeten den Dukt, nachdem auch die 10. Kopitze richtig befunden worden war. Zum Schluß wurde die Grenze zwischen Sehnen-Murnhusen und der zu Dursuppen gehörenden „Barrans Gelegenheit“ renovirt und die 23 Kopitzen, die die Grenze bezeichneten restaurirt.

1748, Juli 5, d. d. Groß-Strasden, <sup>2)</sup> stellten die Revisoren Friedrich Casimir Korff, Hauptmann zu Durben, und Eberhard Christoph Philipp Hahn folgenden Revisionschein für Dursuppen aus.

Dursuppen hat 18 zum Ackerbau tüchtige Knechte und Jungen, also 4 1/2 Pflüge. Jeder Pflug sät aus 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste und 5 Lof Hafer. Es gelangen also zur Ausfaat:

<sup>1)</sup> B.-L. 111.

<sup>2)</sup> B.-L. 92.

27 Lof Roggen	} macht Ernte	}	54 Lof	27	Rthlr.	—	Gr.							
à 1/2 Rthlr.														
13 1/2 Lof Gerste								} 2 Korn über	}	27 Lof	13	"	45	"
à 1/2 Rthlr.														
22 1/2 Lof Hafer	} die Ausfaat	}	45 Lof	11	"	22 1/2	"							
à 1/4 Rthlr.														
2 Krüge tarirt auf 5 und 12 Rthlr.			17	"	—	"	"							
Eine Mühle, die Mangel an Wasser und nur wenig Zufuhr haben soll . . .			10	"	—	"	"							
Die Kirchengelder in Allem . . . . .			1	"	70	"	"							
			80 Rthlr.		47 1/2	Gr.								

## Abschlag

Wegen Entlegensein von der Stadt auf 15 Meilen von jedem Pflug à 12 Gr. auf jede Meile macht . . . . .	9	Rthlr.	
Wegen nicht zulänglicher Heuschläge von jedem Pfluge 1 Thlr. . . . .	4	"	45 "
Dem Randauschen Priester (daß Getreide geben die Bauern) . . . . .			18 1/4 "
Noch bekommt der Nurmhusenische Priester, daß er die Gemeinde bediene . . . . .	4	"	20 "
	17 Rthlr.		83 1/4 "

Ded. ded. ist die Summe der Revision 62 Rthl. 54 1/4 Gr.  
An Wacken fallen:

13 Stück Böhling,
2 " Kämmer,
22 $\ell$ . Garn,
15 Schinken.

1750, Juni 24, d. d. Groß-Strasden<sup>1)</sup> (ingr. Tuchum 1751, Jan. 15) überließ Wolmar Johann von Orgies genannt Rutenberg mit Zustimmung seiner Gemahlin Margaretha Anna Hedwig von Vietinghoff genannt Scheel, sein Erbgut Dursuppen seinem ältesten Sohne, Johann Christopher von Orgies genannt Rutenberg, mit allen Weidhöfen und schuldenfrei, sowie mit einem Besatz Vieh für die Summe von 26000 fl. 13000 fl. sollte er davon als seinen Anpart der 65000 fl., die Wolmar Johann bei Lebzeiten

1) B.-L. 112.

seinen Söhnen zur Theilung übergeben, behalten, die übrigen 13000 fl. aber seinem jüngsten Bruder Engelbrecht entweder auskehren oder verrenten (Zeuge Gotthard Johann Korff).

Schon ein Jahr darauf

1751, Juni 24, d. d. Mitau (corr. e. a. Juni 28 zu Luckum<sup>1)</sup>), verkaufte Johann Christoph von Rutenberg Groß-Dursuppen mit dem Vorwerke Klein-Dursuppen und allen Alt- und Pertinentien an Dietrich Ernst von Heyding, Herrn von Eckau, für 38000 fl. alb. Ausgenommen wurden von dem Verkaufe bloß diejenigen Leute, die der Vater bei der Cession ausgeschieden und nach Strasßen behalten hatte sowie 4 namentlich genannte Leute, die bei dem Verkäufer die Stellen von Kutscher, Kochsjunge, Magd und Diener bekleideten. Der Käufer erwarb das jus compatronatus an der Randauschen Kirche und das Gestühl und Begräbniß ebenda. Schließlich übergab der Verkäufer die ganze Brieflade und das Cessionsinstrument vom Jahre 1750, in dem sein Vater Eviction geleistet hatte.

(Zeugen: Engelbrecht von Rutenberg, Friedrich Wilhelm Schoppingk und Otto Johann Gangsawm.)

Auch dieser Besitzer behielt Dursuppen nur ein Jahr lang und verkaufte es sodann mit Vortheil.

1752, Juni 24, d. d. Mitau<sup>2)</sup>, verkaufte Dietrich Ernst von Heyding sein Erbgut Groß- und Klein-Dursuppen mit einer Mühle und zweien Krügen, mit allen Rechten, so wie er es von Christoph Johann von Rutenberg gekauft hatte, an Carl Friedrich von Mirbach für 40000 fl. und 50 Ducaten für den Erbnamen. Für eine ausgestellte sichere Obligation und Pfandverschreibung wurde quittirt und wegen der Eviction auf das Cessionsinstrument von 1750 verwiesen.

(Zeugen: Friedrich Wilhelm Schoppingk, Gerhard Diedrich von Vietinghoff gen. Schael und Ulrich Ewald v. d. Osten gen. Sacken).

1) B.-L. 113. Originalkaufbrief auf Pergament mit fünf Siegeln in Kapseln.

2) B.-L. 114.

Carl Friedrich von Mirbach war der Sohn<sup>1)</sup> von Reinhold Friedrich und Catharina zum Berge, die in 2. Ehe Ernst (nach den Heydingschen Geschlechtsregistern Reinhold Ernst) von Heyding, Herr auf Schwedthof, heirathete. In 1. Ehe hatte C. Fr. Margaretha von Mirbach, eine Tochter von Heinrich Georg auf Sahrzen geheirathet und sich nach deren 1745 erfolgten Tode mit Anna Sibylla, einer Tochter Johann Ulrichs von Sacken auf Dondangen, verehelicht. Seine Nachkommenschaft starb mit seinem Sohne dem fürstlichen Kammerjunker Eberhard Christopher 1763 aus.

1759, Juni 24, d. d. Mitau<sup>2)</sup> schloß der Erbherr von Dursuppen und Herr auf Seken, Carl Friedrich von Mirbach, (gl. poln. und kursächsischer Kammerherr und dessen Gemahlin Anna Sibylla von der Osten gen. Sacken mit dem egl. Schwedischen Kammerherrn Andreas von Nordenflycht (Gem. Juliana Friderica von Auerbach) einen Pfandcontract über Groß- und Klein-Dursuppen unter folgenden Bedingungen:

Nordenflycht tritt in den Besitz beider Güter (ausgenommen einen Schneider mit Familie, 4 Jungen und 3 Mädchen, die Verkäufer sich zu persönlichen Diensten vorbehalten) auf 39 Jahre, d. h. bis Johanni 1798, für die Pfand-Summe von 46000 fl. alb.; Pfandnehmer stellen eine Obligation über die Kaufsumme aus, die Joh. 1760 zahlbar ist; dieselben sind berechtigt mit dem Gute, wie mit ihrem Eigenthum zu schalten, nehmen die Landesonera und Contributionen auf sich und sind bei Aussage seitens Mirbachs oder deren Erben keinerlei Verantwortung über verlaufene Bauern oder ausgehölzte Wälder abzulegen schuldig, dagegen verpflichten sich Pfandgeber, falls sie den Pfandcontract aussagen, alle Onera und Contributionen, sowie alle Meliorationen den Pfandnehmern zu vergüten, wobei es Pfandgebern oder deren Erben nicht gestattet sein soll, die übergebenen Rechnungen weiter zu untersuchen. Geschieht von Seiten der Pfandnehmer die Aussage, so sollen dieselben weder Onera, Contributionen noch Meliorationen in Rechnung bringen dürfen, sondern haben sich mit der Wiedererstattung der Pfandsumme zu begnügen. Ist ein halb Jahr vor Ablauf der 39

1) Nach den Gen. Tab.

2) B.-L. 115.

Jahre von keiner der beiden Seiten die Aussage geschehen, so soll der Pfandkontrakt als auf weitere 39 Jahre verlängert gelten. Schließlich wurde Pfandnehmern eingeräumt, ihr Pfandrecht an einen jeden ohne Anfrage oder Consens der Eheleute Mirbach oder deren Erben zu übertragen, endlich wurde Eviction geleistet, auch das Versprechen gegeben, die Grenze ehestens zuzureiten. Eine Conventionalpön von 1000 Thlr. alb. und der Verzicht der beiden Ehefrauen auf die Rechtswohlthaten des S. C. Vellej. und der Authent. „si qua mulier“, sowie auf die Einreden des Ein- und Zugebrachten, des Gegenvermächtnißes und des Leibgedinges diente noch zur Befestigung des Contractes.

(Zeugen: Otto Wilhelm Schilling als Assistent und Carl Johann von Altenbockum).

Gemäß der 1759 geleisteten Eviction klagte

1763, Juli 6,<sup>1)</sup> Carl Friedrich von Mirbach gegen den kgl. Stn. Joh. Werner von Sacken, Erbsassen auf Neuwacken, Ledon und Fragenhof,<sup>2)</sup> wegen Spolirung des Dursuppischen Waldes, Grenz-eindrang und über den begonnenen Bau eines Kruges auf Dursuppischem Grund und Boden.

1764, Juni 24, d. d. Mitau<sup>3)</sup> (ingr. Tuckum Dec. 5)<sup>4)</sup> cedirte der schwedische Kammerherr Andreas von Nordenflicht sein Pfandrecht an Groß- und Klein- Dursuppen für 46000 fl. alb. an Maria Elisabeth geborene Lieven in Assistenz ihres Ehegemahls, des Obristleutnants Philipp Heinrich von Lieven und versprach zugleich der Frau Obristleutnantin, zu bewirken, daß noch durch einen förmlichen Kaufbrief vom Kammerherrn Mirbach ihr Erbrecht auf Dursuppen anerkannt würde. Trotz dieses Versprechens eines förmlichen Kaufbriefes behielt sich Nordenflicht vor, Dursuppen für dieselben 46000 fl. nach 4 Jahren wieder einzulösen. In diesem Falle sollte die Frau Obristleutnantin als Eigenthümerin verpflichtet sein, ihm denselben Pfandcontract und dieselbe Versicherungsschrift, wie er sie 1759 von Mirbach erhalten hatte, auszustellen, jedoch mit dem Zusätze, daß, falls er oder eines

1) B.-L. 117.

2) Fragenhof war also vom Herzoge weiterverkauft worden.

3) B.-L. 118 (Concept) und 119 (Original, später delirt).

4) B.-L. 120.

seiner Kinder eine Indigenatperson heirathen würde, das Gut ipso jure in deren Eigenthum übergehen könne. Für die folgenden 4 Jahre behielt sich Nordenflycht 5 neugesetzte Gesinde: Bigga, Sahns, Gluden, Krige und Schnappe vor, deren Lande und Gehorch er nutzen wollte, dafür versprach er sie auszubauen und zwar kostenlos, soweit es vom Gute selbst geschehen könne, Ausgaben für fremde Meister wären dagegen nach Recht und Billigkeit zu ersetzen. Gleichfalls behielt sich Nordenflycht den bei Fesche angefangenen Damm- und Mühlenbau vor, auch auf eigene Kosten, wofür ihm die dazu nöthigen Balken aus dem Dursuppschen Walde geliefert werden sollten. Die Obst- und Hopfengärten verblieben dem Kammerherrn N., der dafür jährlich 23 Rthlr. zu zahlen versprach. Das nächste Jahr, von Johannis 1764 bis dahin 65 sollte Btn. v. Schilling aus Puttnen die Arrende übernehmen und die von ihm zu zahlenden 1000 fl. an Nordenflycht auskehren; löste Nordenflycht das Gut 1769 ein, so sollte er 47000 fl. zu zahlen haben. Sollte Nordenflycht nach Verlauf von 4 Jahren das Gut nicht einlösen wollen oder können, so waren die 5 neuen Gesinde mit allen eingebrachten Leuten und auch allen angewandten Unkosten der Frau Obristleutnantin Lieven verfallen.

(Zeuge: Otto Wilh. Schilling).

1764, Juni 24, d. d. Mitau<sup>1)</sup> (corr. Luckum Aug. 6. e. a.) stellte Karl Friedrich von Mirbach, Kammerherr und Herr auf Sezen, der Obristleutnantin Lieven den förmlichen Kaufbrief aus. Das Kaufpretium betrug die erwähnten 46000 fl., für deren Empfang (in Form einer sicheren Obligation) quittirt wurde. Zugleich gab der Verkäufer das Versprechen, noch vor Joh. 1765 die Dursuppensche Grenze der Käuferin einzuweisen und, sollte einer der Nachbarn Schwierigkeiten machen, ihr dieselbe gerichtlich zureiten zu lassen. Daneben leistete Verkäufer Eviction und seine Gemahlin verzichtete auf die den Frauen zustehenden Rechtswohlthaten.

(Zeugen: Friedrich Reinhold von Mirbach und Carl Johann von Taube).

<sup>1)</sup> B.-L. 121, Original auf Pergament mit daranhängenden Siegeln.

Nordensflucht war wol durch seine Passionen für Bauten und Gartenkulturen in Schulden gerathen und seine Gläubiger, Hieronimus Sigismund von Buttlar, kgl. Kammerherr, Starost auf Kievelten, Pfandhalter auf Dworfathen, und Friedrich Johann von Hahn, Btn., Erbbesitzer auf Memelhof und Bresslen, hatten ihre Anforderungen in der Höhe von 2167 Rthlr. und 619 Rthlr. im Dec. 1764 gerichtlich geltend gemacht und erklärt, sich zu größerer Sicherheit, an das Gut Dursuppen halten zu wollen. Hierdurch fühlte sich die Frau Obristleutnantin Maria Elisabeth geb. u. verm. von Bieven in ihrer Sicherheit beunruhigt und wollte daher um so weniger den ganzen zu Johannis 1765 fälligen Kaufschilling von 46000 fl. entrichten, als die Grenze ihres Gutes ihr bisher noch nicht eingewiesen worden war. Daraufhin stellte ihr das Ehepaar Mirbach

1765, Juni 21, d. d. Mitau,<sup>1)</sup> eine Versicherungsschrift aus, der zufolge ihr noch 4000 Thlr. à 6% auf Dursuppen belassen werden sollten. 1000 Thlr. von dieser Summe sollten als Conventionalpön für den Fall der Frau von Bieven verfallen sein, wenn ihr Mirbach nicht spätestens bis Michaelis 1765 die Grenze zugeritten hätte, 3000 sollten als Sicherheit für die Turbirungen verbleiben, denen die Erbbesitzerin von Dursuppen eventuell durch die Buttlerschen und Hahnschen Anforderungen ausgesetzt werden konnte. Sollte der Grenzritt nicht bis Michaelis 1765 bewerkstelligt worden sein, so verfielen die 1000 Thlr. der Frau von Bieven, wodurch aber Mirbach von der Ausführung des Rittes überhaupt keineswegs entbunden wurde. Nach vollzogenem Grenzritte aber hatte Marie Elisabeth von Bieven die 1000 Thlr. mit 6% Zinsen zurückzustatten.

(Unterschrieben außer von dem Ehepaare von Ulrich Ewald von der Osten genannt Sacken als Assistent).

1765, Sept. 17<sup>1)</sup> kam der Grenzritt zwischen Dursuppen und den angrenzenden Gütern zustande. Für Mirbach hatten das Zureiten der Capitän Friedrich Wilhelm von Hüllessem auf Ballgallen und Betendorf sowie der Btn. Reinhold Ernst von Dorthesen, Besitzer des fürstl. Amtes Selgerben, übernommen, für die Frau Obristleutnantin von Bieven war der Erbbesitzer von

1) B.-L. 122.

2) B.-L. 123 und 148 (Copie vom 14 Oct. 1837).

Buttnen, Capitän von Schilling, erschienen, der von dem Gemahl der Obristleutnantin Heinrich von Lieven-Bersen bevollmächtigt worden war.

Die Grenzführung wurde „gegen die Sonne“ vorgenommen, so daß das Gut, das seine Grenzen feststellen ließ, zur Linken liegen bleiben mußte und begann am Nurmhusischen Straute-Reyne Gefinde, wo sich als Bevollmächtigter des Georg Friedrich von Fircs auf Nurmhusen und Sehujen Wilhelm Heinrich von der Prucken genannt Fock eingefunden hatte. Die Führung folgte der Kopize 1—19, von denen die 3 letzten an einem Graben lagen, der bei der 19 Kopize sich mit der Moddenbäche vereinigte, ging die Moddenbäche hinunter von der 20. bis zu der 28. Kopize, die wechselweise rechts und links von derselben lagen. Bei der 28. war „aus dem Moddenbach zu treten“ über den Lemberge<sup>1)</sup> oder Modduppe-Heuschlag bis zu der 33. Kopize auf einem Anberge; sodann ging es über einen Graben und an einem bekreuzten Eichenbaum vorbei bis zu der 43. am Galtenschen Kirchenwege, von dort an die Spilwe auf deren beiden Seiten die 44. und die 45. Kopize lagen, die Spilwebäche aufwärts bis Kopize 49, dann aus der Spilwe anzutreten bis zu der 56. am Dumbriggischen Heuschlage, durch denselben bis zu der 57. am andern Ende des Heuschlages, hierauf zu der 58. auf einer Anhöhe, sodann die Richte bis zu der 61., die eine Dreiherrnenkopize von Dursuppen, Sehujen und Galten war.

Bei der Dreiherrnenkopize an der Ginnulle-Bäche übernahm Carl Ernst von Voebel für den Besitzer von Galten (Carl Johann) von Altenbockum die Mitführung.

Man folgte zunächst dem Ginnullen-Bach abwärts bis an die Audruppe-Brassel, wo eine neue Kopize beliebt wurde. Hier wurde die Audruppe-Brassel verlassen und rechter Hand über einen Morast zu der 4. Kopize, dann an dem Dursuppschen Blandenek-Gefinde vorbei zu der 5. Kopize, dem Pener des Ackerfeldes entlang und den Berg hinunter zu der 6. gegangen.

Über einen Heuschlag ging es zu der 7., den Berg hinauf einem Wege folgend zu der 8., durch eine Straute zu der 9. und von hier zu der Dreiherrnen-Kopize, wo Dursuppen, Balgallen und Galten zusammenstießen.

1) Hier finden wir verstimmt die alte Lembeke wieder.

Tags darauf, den 18. September, wurde der Grenzritt an derselben Stelle fortgesetzt; hier übernahm für Ballgallen der Btm. von Dorthesen für den Capitän von Hüllessen die Zureitung.

Kopize 1—5 sollten darnach zwischen dem Dursuppischen und Ballgallenschen Ackerfelde belegen sein. Der Weg zur 6. führte durch einen feuchten Heuschlag, der zur 7. über eine Feuchtniß, die 8. lag linker Hand von der Galtnschen Bäche; dem Bache mußte bis zu einer Kuhle gefolgt werden, von da ging es bis zur 9. Kopize. (Ein hier in Dursuppischer Grenze liegendes, aber zu Ballgallen gehöriges Land wurde mit 4 neuen Kopizen bemalzeichnet). Es folgten Kopize 9 bis Kopize 13 und die 2. Kuhle, sodann nach Überschreitung des Nigischen Weges die 3. Kuhle, dann ein Stey und ein Gebrüchte bis zur 17. Kopize und zur 4. Kuhle. Nun folgte man einem Wege bis zu einer Doppelpopize und ging, sich vom Wege rechter Hand abwendend, bis zur 5. Kuhle, an den Pathischen See. Den See hindurch ging es bis zum Ausfluß der Swicke-Straute, die Straute hinunter bis zum Nigischen Wege, wo Ballgallen, Dursuppen und Selgerben grenzten.

Für Selgerben unterzog sich wieder Btm. Dorthesen des Grenzrittes, der vom Kammerherrn Andreas von Nordenflicht, der auch Besitzer von Angern und Selgerben war, dazu aufgefordert worden war. Der Weg führte die Swicke-Straute niederwärts bis zum Einfluß in die Spilwe, wo Dursuppen mit Selgerben zu grenzen aufhörte und mit Nurmhusen zu grenzen begann.

Hier trat Fock wieder dem Grenzritte bei, und man folgte der Spilwe aufwärts, bis an den Nigischen Weg, wo man den Bach verließ und wo eine neue Kopize beliebt wurde, ging ein Stück den Nigischen Weg bis zur 3. Kopize, um sich dann linker Hand abzuwenden und geradeaus zu gehen (Kuhle 1—7) Von Kuhle 7 führte der Dukt geradeaus bis zur Dreiherrn-Kuhle, wo der Grenzritt begonnen hatte.

Schließlich wurde der Grenzritt des zu Dursuppen gehörigen Landes, genannt „Barrans Selegenheit“ vorgenommen und bei dem Kreuzstein unter Cassingen-Felde begonnen, wo Dursuppen mit Sehnen grenzte. Die Kopizen 1—21 führten zum Dursuppischen Schnappen-Gesinde, von dort zur 22., wo Barrans Selegenheit mit Sehnen zu grenzen aufhörte und mit Nurm-

husen zu grenzen begann. Nurmhusen hatte hier bloß 3 Kopitzen, bis zu einer Dreiherrnkopitze, wo Neuwacken anstieß. Da von Neuwacken kein Bevollmächtigter erschienen war, so verabredete man für den nächsten Tag, den 19. September, an demselben Kreuzstein zusammenzutreffen und die Neuwackische Grenze abzuführen, so zwar, daß jetzt Barrans Gelegenheit zur rechten Hand liegen bleiben und man an demselben Punkte endigen sollte, wo tags zuvor mit der Nurmhusischen Grenze geschlossen worden war.

Am 19. Sept. hatte sich Btn. v. Sacken, Erbherr auf Neuwacken, nebst einigen Leuten bei dem Kreuzstein eingefunden und man ging vom Cassingen-Gesinde ein Siep hinunter, bis in die Spilwe, dieselbe aufwärts bis dahin, wo links vom Bache ein Kreuzstein lag und wo Sehnsen und Groß-Strasden links und Barran und Neuwacken rechts von der Spilwe lagen. Nachdem der Btn. von Sacken auf die Aussage seiner eigenen Leute hin diesen Bierherrenstein als Grenzmal anerkannt hatte, weigerte er sich doch weiter dem Grenzritte zu folgen, als die Dursuppischen Leute rechts aus der Spilwe traten und den Dukt zwischen Barrans Gelegenheit und Neuwacken durch einen Wald führen wollten, den Neuwacken ganz für sich beanspruchte. Sacken verließ den Grenzritt und Schilling acceptirte, als Bevollmächtigter der Obristleutnantin Vieven, die Fortsetzung desselben auch nur, falls seine Vollmachtgeberin dadurch keinen Nachtheil erfahren würde, da sie eine unbeftrittene Grenze haben wolle: diese hätte man ihr auch zugesagt. Der Dukt wurde sodann durch den Wald genommen und auf einen Weg geführt, der auf das Dursuppische Schnappe-Gesinde ausmündete, dann wurde linker Hand vom Wege ab, bis zur Kuhle, wo Nurmhusen zu grenzen anfängt und wo Tags zuvor geendigt worden war, gegangen. Zum Schluß reservirte sich Schilling nochmals Namens seiner Prinzipalin und verlangte, daß Mirbach den von Neuwacken auf Dursuppischem Grund und Boden gebauten Krug fortschaffen auch die alten Grenzdokumente zwischen den beiden streitenden Gütern an die Hand schaffen möge.

1767, Sept. 14. <sup>1)</sup> machte Nordenskycht von seinem 1764 stipulirten Rechte, innerhalb von vier Jahren der Käuferin von Dursuppen die Aussage machen zu dürfen, um in dasselbe Pfandverhältniß

<sup>1)</sup> B. L. 124.

in welchem er zu Mirbach gestanden, wieder einzutreten, Gebrauch und manifestirte sich vor dem Tuckumschen Instanzgerichte, wo er sich bereit erklärte, zu Johannis 1768 die 47000 fl. der Frau Obristleutnantin Sieven zu erlegen, welche ihm dagegen zu demselben Termine mit einem dem Mirbachschen analogen Pfandkontrakte aufzuwarten hätte.

Von diesem, wol nicht ernst gemeinten, Schritte trat aber Nordenslycht zurück, indem er

1767, Dec. 4, d. d. Mitau,<sup>1)</sup> gegen eine Zahlung von 10000 fl., die in einer vom selben Tage datirten Erklärungsschrift<sup>2)</sup> auf 2000 Rthlr. (= 6000 fl.) gemindert wurde, für sich und seine Erben von allen und jeden Prätenfionen an Dursuppen, auf welchem Rechtsgrunde sie auch immer beruhen möchten, rechtsbündigst zurücktrat (Zeugen: Dietrich Christoph Behr und Carl Friedrich von Mirbach). Unter demselben Datum<sup>3)</sup> wies er Carl Friedrich von Mirbach, Herrn auf Sezen, an, die 2000 Rthlr. für ihn von dem Sievenschen Ehepaare in Empfang zu nehmen.

Nachdem wegen der strittigen Grenze zwischen Dursuppen und Neuwacken mehrfach zwischen dem ewincirenden Verkäufer Carl Fr. v. Mirbach und der Käuferin M. C. v. Sieven correspondirt worden war und Frau von Sieven stets behauptet hatte, Mirbach sei verpflichtet ihr eine unbestrittene Grenze zu schaffen, kam

1782, Dec. 24, d. d. Mitau<sup>4)</sup>, eine Einigung zustande, die in der Brieslade allerdings nur im Concepte vorliegt, wol aber perfekt geworden ist, da von weiteren Ansprüchen an Mirbach nicht mehr die Rede ist. Darnach übernahm es die Obristleutnantin Sieven, auf ihre eigenen Kosten (falls es ihr genehm sein sollte) die Dursuppischen Grenzansprüche vor Gericht geltend zu machen, wofür Mirbach, der von jeder Eviction liberirt wurde, ein für allemal 1000 Rthlr. zahlte. Demgemäß wurde die auf 4000

1) B.-L. 125.

2) B.-L. 126.

3) B.-L. 127.

4) B.-L. 129.

Rthlr. lautende, auf Dursuppen ingrossirte Obligation delirt und eine neue auf 3000 Rthlr. (wie vorher à 6%) an ihre Stelle gesetzt.

Der Gemahl der Maria Elisabeth, geborenen Sieben aus dem Hause Augenburg, der Obristleutnant Philipp Heinrich Sieben, Erbh. der sämmtlichen Bersen-Schmen und Altenburgschen Güter war 1777, Juni 11., mit Tode abgegangen und hatte vier unmündige Kinder hinterlassen. Diese, im Jahre 1795 bereits mündig, waren Georg Philipp, Elisabeth Maria Philippine verhehlchte Optm. Brunnow, Apollonia Agnesa Martha verhehlchte Baronin Maltiz und Carlone Eleonore Friederike, verhehlchte von Grotthuß; sie nahmen, nachdem die Mutter auf jeden Antheil an der väterlichen Erbschaft Verzicht geleistet hatte,

1795, Nov. 27, d. d. Mitau,<sup>1)</sup> eine Erbtheilung des väterlichen Nachlasses vor, den bis dahin die verwittwete Mutter zum ausdrücklichen Danke der Kinder verwaltet hatte.

Als Stat der väterlichen Verlassenschaft wurde aufgestellt: 517 *℔* 30<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Loth Silber, 7562 *℔* 24 Loth Kupfer, 353 *℔* 10 Loth Messing, 1205 *℔* Zinn, Porzellan im Werthe von 900 Rthlr. alb., übriges nicht besonders specificirtes Mobiliar für 1100 Rthlr. alb. Groß-, Klein-Vieh, Pferde, Geflügel, Bran- und Branntweinsgeräth für 4160 Rthlr., Flächsen Leinwand 14928 Ellen, Heeden Leinwand 6128 Ellen, Flächsen Tafelzeug 4300 Ellen, Flächsen Handtücherzeug 764 Ellen, Wollenzeug 952 Ellen, Flächsen Strümpfe 1520 Paar, Heeden Strümpfe 1304 Paar, Wollen Strümpfe 260 Paar, Flächsen Garn 148 *℔*. (2960 *℔*), Heeden Garn 84 *℔*. (1680 *℔*), Wolle 12 *℔*. (240 *℔*).

Das väterliche Immobilienvermögen bestand aus den Gütern Bersen, Schmen, Sandern, Lammingen, Lahnen, Altenburg, Duppeln, Aistern und Springen, nebst dem in Luckum belegenen Hause, welche Güter vom Erblasser theils ererbt, theils mit fremden Geldern angekauft worden waren; auf ihnen lag eine Schuldenlast von 220619 Rthlrn. alb. 4<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Sechjern. Die Güter mit allen Schulden übernahm Georg Philipp und stellte jeder Schwester eine Obligation über 10000 Rthlr. aus, die aber nicht vor 6 Jahren gekündigt werden durfte. Die Mobilien wurden

<sup>1)</sup> B.-L. 130 (Copie).

getheilt, wobei das was von Metallen nicht in natura genommen wurde, nach folgendem Aufschlage zur Berechnung kam: Silber per Loth 8 Sechser<sup>1)</sup>, Kupfer 4 S., Messing 3 S. und Zinn 2 1/2 S. Die Schwestern quittirten dem Bruder und dieser, der auch die von der Mutter in wahrender Vormundschaft contrahirten Schulden auf sich nahm, der Mutter fur die gefuhrte Vormundschaft. (Unterschrieben von der Wittwe Vieven, Peter Dienemann als Assistent, Georg Ph. Vieven, Christian Pantenius fur die Brunnow und Maltitz, von der Grotthuf in Assistenz ihres Gemahles Diedrich Johann und von Otto Johann von Nettelhorst und Johann Christoph Wittenburg als Zeugen).

1798, Aug. 17, d. d. Mitau,<sup>2)</sup> errichtete Maria Elisabeth, geborene und verwittwete von Vieven, ihr Testament, gerade als sie wegen zerrutteter Gesundheit eine Kurreise nach Deutschland anzutreten im Begriffe stand. Darnach sollte ihr Sohn Georg Philipp, Erbherr auf Bersen, Sehmen und Altenburg, das Erbgut der Testatorin Auzenburg fur 50000 Reichsthaler alb., welche Antrittssumme sub vitio nullitatis nie uberschuldet werden durfte, sowie das freie Gut Dursuppen fur 20000 Rthlr. alb. antreten. Sollte die mannliche und weibliche Descendenz Georg Philipps aussterben, so fielen die Auzenburgschen Guter an die alteste Schwester, die Hauptmannin Brunnow, und war von deren ehelicher Descendenz kein Glied mehr ubrig, an die zweite Schwester, die Baronin Maltitz, und deren eheliche Descendenz, schlielich, wenn auch ihre gesammte Nachkommenschaft erloschen war, an die dritte und letzte Schwester, die Grotthuf. In gleicher Linie sollten die mannlichen den weiblichen Erben und die altern den jungern vorgehen. Jeder der nicht den Namen Vieven fuhrte, wurde verpflichtet, ihn, sobald er Auzenburg antrat, anzunehmen<sup>3)</sup>. Sobald auch die Descendenz der jungsten Tochter Grotthuf erloschen war, sollte Auzenburg an den nachsten Verwandten, mannlichen oder weiblichen Geschlechts, des verstorbenen Vaters der Testatorin kommen und dann „nach der einmal fur alle Zukunft hierin vorgeschriebenen Regel vererbt“ werden (also so, da immer der Name Vieven angenommen werden mute). So

1) 15 Sechser (die alte  $\text{H}$ ) gingen auf einen Reichsthaler Albertus.

2) B.-L. 132.

3) Analog dem Vergleiche der Geschwister Vieven uber Bersen vom 27. Nov. 1795.

lange folgende Personen lebten, mußte Philipp Georg Lieven jährlich zahlen: jeder Schwester 200 Rthl., der jüngsten Schwester der Erblasserin, Gerdr. Jul. v. Franck geb. Lieven, 60 Thlr. und ihrer Cousine Dinterin in Sachsen auch 60 Rthlr. Nach dem Tode der Franck und der Dinterin, waren deren Pensionssummen zum Unterhalte der in Auzenburg zu erbauenden Kirche und der Kirchenbedienten jährlich zu verwenden. Die zweite Schwester der Testatorin, Frä. Anna Agnesa von Lieven, sollte ihre Lebstage freie Wohnung in Auzenburg haben und die Deputatstücke, die ihr seeliger Vater in seinem Testament ausgesetzt hatte weiter erhalten. Das Haus in Mitau an der Drixe mit der ganzen Einrichtung und 6000 Rthl., erhielt der Sohn als Prälegat, die Baronin Maltiz erhielt 5000 Rthlr. Der ältesten Tochter, und, falls keine da wäre, je dem ältesten Sohne ihrer drei Töchter vermachte sie je 1000 Rthl. Zu der Erbauung einer kleinen Kirche in Auzenburg stiftete sie 1000 Rthlr., für die Auzenburgischen Armen 1000 Rthlr., die auf Auzenburg stehen bleiben sollten und deren Zinsen in Betrage von 60 Rthlr. jährlich unter die Armen zur Vertheilung zu kommen hatten. Zum Schlusse wünschte sie, daß ihr Paarvermögen unter ihren Kinder nach Abzug der Prälegate und etwaiger Schulden, getheilt werden möchte. (Unterschrieben außer von der Testatorin von ihrem Assistenten Peter Bienemann von Bienensamm<sup>1)</sup> und von den Testamentzeugen: Christoph David Diston, (Pastor) Dobl. und Johann Christoph Wittenburg).

1800, März 14, d. d. Mitau,<sup>2)</sup> errichtete die Wittve Lieven ein Codicill zu ihrem Testamente, in dem sie folgendes bestimmte:

Die Beerdigungskosten durften 300 Thlr. nicht übersteigen, zu Grabe sollten sie bloß geleiten: Peter Bienemann von Bienensamm, Ottb Joh. v. Kettelhorst und Christopher Wittenburg, die gebeten wurden, sich des Sohnes anzunehmen. Zu Grabe sollten sie tragen die Rechtsfinder aus Bessen und Lienenhof und die vier Ältesten aus Auzenburg und Dursuppen; alle sechs

<sup>1)</sup> Peter Bienemann hatte den 19. Nov. 1794 ein Adelsdiplom des heil. röm. Reiches erlangt, das seinen Namen in Bienemann von Bienensamm umwandelte.

<sup>2)</sup> B.-L. 134.

sollten für 200 Thlr. in dunkelblau Tuch gekleidet werden. Alle Familienbilder erhielt der Sohn. Eine specialisirte Vertheilung ihrer Pretiosen an ihre Töchter und Großtöchter machte den Beschluß, an den sie noch die Bitte knüpfte, ihr Sohn möchte doch gleich nach ihrer Beerdigung in die Bäder nach Deutschland gehn und wenigstens bis Berlin einen Arzt mitnehmen, am liebsten und wenn es anginge, auch den Freund der Familie, Wittenburg, der auch haben mußte, zur Mitreise bewegen. Zu diesem Zwecke vermachte sie Wittenburg 400 Thlr. und falls er allein, ohne Georg Philipp reisen würde noch 300 Thlr. extra.

(Unterschrieben von denselben Zeugen wie das Testament).

1803, den 17. Februar, starb sie zu München im 65 Lebensjahre <sup>1)</sup> und

1803, Juni 10<sup>2)</sup> wurden Testament und Codicill im Mitauschen Oberhauptmannsgerichte eröffnet.

1803, März 7, d. d. Mitau, <sup>3)</sup> verwarhte sich Apollonia Agnesa Martha von Maltitz geborene von Sieven, in ehelicher Assistenz ihres Ehegemahls Peter Friedrich Barons von Maltitz, des kaiserlich russischen wirklichen Kammerherrn und Gesandten, gegen den Transakt vom 27. Nov. 1795, bei welchem der Hofrath Christian Pantenius sich als ihr Bevollmächtigter gerirt hätte, was er aber gar nicht gewesen wäre. Pantenius sei nur beauftragt gewesen, die Maltitzschen Interessen in Betreff einer Erbschichtung wahrzunehmen, hätte aber nicht das Recht gehabt, einer Successionsordnung zuzustimmen.

Tags darauf <sup>4)</sup> verwarhte sie sich auch gegen das Testament der Mutter und den Schaden, der ihr daraus erwachsen könnte und beauftragte den Collegienassessor Schmidt, ihre Interessen

<sup>1)</sup> Sie war geboren 1738, Sept. 8.

<sup>2)</sup> B.-L. 135.

<sup>3)</sup> B.-L. 136.

<sup>4)</sup> B.-L. 137.

wahrzunehmen. Schmidt betraute seinerseits den Dr. jur. utr. und Oberhofgerichtsadvokaten Herrn von den Brincken mit der Führung des Processes.

1803, Juni 21,<sup>1)</sup> nahm der Oberhofgerichtsadvokat von den Brincken seinen Vortritt vor das Mitauische Oberhauptmannsgericht und führte folgendes aus: Seine Klientin, die Baronin Maltitz geborene von Lieven, hätte mit ihrem Gatten früh Kurland verlassen und sich selbst nicht um ihre Geschäfte kümmern können; sie wäre auch der Meinung gewesen, daß ihre Mutter, die nach dem Ableben des Vaters Heinrich Philipp von Lieven das väterliche Vermögen 18 Jahre lang bis 1795 ohne Rechnungsablegung verwaltet hatte, stets das Beste aller ihrer Kinder im Auge gehabt hätte und sie, jetzige Protestantin, sich in allem auf ihre Mutter hätte verlassen können. Dem sei aber leider nicht so gewesen. Auch 1795 hätte sie, die Maltitz, im Auslande geweilt, als ihre Mutter ihr geschrieben, sie möge einen Bevollmächtigten zur Erbschichtung ernennen; auf den Rath der Mutter wäre ihre Wahl auf den Hofrath und Gouvernements-Fiskal Christian Pantenius gefallen, der aber ohne ihr Wissen und ohne ihren Auftrag in ihrem Namen nicht allein eine Erbschichtung getroffen, die ihr zum größten Schaden ihren Bruder im höchsten Maße bevorzugte, sondern sich auch unterstanden, eine Erbfolgeordnung in den Bersenschen Gütern festzusetzen, von der sie, Protestantin, als von einer sie schwer schädigenden nichts wissen wolle. Von diesem Arrangement hätte ihre Mutter ihr nun nichts geschrieben, sie überhaupt bis zum Jahre 1801, da Komparentin mit ihrer Mutter in Leipzig zusammengetroffen, nichts davon erfahren. In Leipzig hätte ihre Mutter ihr einige Schriften am Tage vor ihrer Abreise mit der Aeußerung, sich daraus von der Beschaffenheit der Erbsonderung zu unterrichten, übergeben. Nachdem sie von dem Inhalte der sogenannten Erbschichtung, die auch die erwähnte Erbfolgeordnung in den Bersenschen Gütern enthielte, und der sie nicht zustimmen könne, Kenntniß genommen, protestire sie gegen das Instrument vom 27. Sept. 1795, als gegen ein auf illegale rechtsungültige Weise zustande gekommenes.

<sup>1)</sup> B.-L. 138 und 139. Auszug aus den Gerichtsprotokollen vom Instanzgerichtssecretär Harder beglaubigt.

Nachdem der nunmehrige<sup>1)</sup> Reichsgraf Georg Philipp von Sieben 1803, Oct. 16, d. d. Bersen,<sup>2)</sup> den Collegien-Rath Peter Bienemann von Bienestamm, Erbh. auf Garrosen und Schloßhof, zu seinem Generalbevollmächtigten ernannt und ihm specialiter aufgetragen hatte, nach Möglichkeit alle seine Güter, nämlich: Schmen, Sanden, Lammingen, Lahnen, Altenburg, Duppeln und Nistern, nicht aber die Stamm-Güter Bersen und das mütterliche Gut Auzenburg, die unverkäuflich wären, zu veräußern, reiste er zur Befestigung seiner Gesundheit ins Ausland.

Auf Grund dieser Generalvollmacht schritt nun P. v. Bienestamm 1804, Febr. 4, d. d. Mitau, (corr. Febr. 5),<sup>3)</sup> zu einem Erbvergleiche mit den Schwestern des Reichsgrafen, den Frauen von Maltitz und von Grotthuß. Nach diesem Vergleiche zahlte der Reichsgraf, der als Universalerbe anerkannt wurde, jeder der beiden Schwestern 80000 fl. als Erbquote aus; die Schwestern quittirten dafür, wollten aber das mütterliche Testament nicht anerkennen, da es nach dem Absterben der Linie des Reichsgrafen der ältesten Schwester Brunnow die Succession in Auzenburg sichere, während die beiden jüngeren Schwestern für diesen Fall verlangten, daß das Gut zum Meistbot unter ihnen gestellt würde. Der Reichsgraf nahm zu diesem Streite, den die beiden jüngern gegen die älteste Schwester allein auszusechten hatten, keine Stellung, versprach aber der Schwester Brunnow, falls sie ihr im mütterlichen Testamente begründetes Vorrecht aufgab und sich der Meinung der Frauen von Maltitz und von Grotthuß anschloße, gleichfalls die Summe von 80000 fl. auszuzahlen.

(Zeugen: Ernst Johann Alexander Graf von Medem, Ritter des heil. Johanniter-Ordens, Johann Heinrich von Bolschwing, Major und Ritter des Wladimir-Ordens und Gotthard Emanuel von Aderkas, russ. kais. Coll. Off.)

1) Des heil. röm. Reiches Grafendiplom vom 9. Juli 1801 für Georg Wilhelm Friedrich Thaddäus Philipp von Sieben, k. k. wirkl. Kammerherr, kurpfälzisch-bayerischer Oberst, später General, Ritter des Löwenordens und Johanniter-Ordens, geb. 1771, Jan. 11 † 1847, Nov. 6.

2) B.-L. 140.

3) B.-L. 141.

1804, Febr. 26, d. d. Mitau, (corr. März 7. e. a.)<sup>1)</sup> verkaufte Peter Bienemann von Bienensham, als Generalbevollmächtigter des Reichsgrafen Georg Philipp Bieven, das Gut Dursuppen mit allen Utt- und Pertinentien, mit dem gesammten Inventar, mit Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthen und mit allen adligen Freiheiten, an die Baronin Apollonia Agnesa Martha von Maltitz geborene von Bieven für die Summe von 90000 fl. alb. wobei die Käuferin für 80,000 fl. alb. Erbportion quittirte und für 10000 fl. alb. eine hündige Obligation und Pfandverschreibung auf Dursuppen ausstellte. Die Einkünfte des Gutes bis Johannis 1804 sollten dem Verkäufer verbleiben.

(Zeugen: Dieselben wie oben).

Friedrich (Peter Friedrich) Baron von Maltitz gehörte einer Familie an, die ursprünglich aus dem Meißnischen und Schlesiſchen stammend sich in einem Zweige ins Nassauische gewandt hatte. Er wurde als der Sohn eines kais. russ. Obersten und Hoffägermeisters geboren und trat 1766 als Page in die Dienste der Kaiserin Katharina II., wandte sich dann der militärischen Laufbahn zu und trat als Brigadier 1784 ins Civilfach über. Er wurde nun successive Director der Akademie der schönen Künste, 1796 Kammerherr und Minister zu Stuttgart, 1799 Gesandter und bevollmächtigter Minister in Vissabon, 1801 in gleicher Eigenschaft an den Württembergischen und Badischen Hof versetzt, 1804 Geheimrath und 1810 kais. russ. Gesandter in Stuttgart. 1817 wurde er pensionirt und erhielt für sich und seine Söhne die Kronsarrende Neu-Friedrichshof. Er starb 1826 und hinterließ vier Kinder, nämlich 1) den Freiherrn Franz (Johann Franz Georg Friedrich) von Maltitz<sup>2)</sup>, kais. russ. wirkl. Staatsrath, Kammerherrn und Gesandten in Washington (später wurde er Geheimrath und außerordentlicher Gesandte im Haag), 2) Apollonius (Franz Friedrich Apollonius) Freiherr von Maltitz<sup>3)</sup>, erster Legationssecretär der russ. Gesandtschaft in München, 3) die Tochter Friderica, die unvermählt 1828 schon verstorben war, und 4) die gleichfalls 1828 schon verstorbene Tochter Francisca, Hofdame der Markgräfin von Baden.

<sup>1)</sup> B. L. 142 (Original) und 143 und 144 (Copieen).

<sup>2)</sup> geb. 1794 † 1857; er vollendete unter andern das Schillersche Fragment des Demetrius (1827).

<sup>3)</sup> Gleichfalls Dichter; gab Gedichte und „dramatische Einfälle“ (1838) zu München heraus.

Dursuppen wurde nach dem Tode der Eltern von dem jüngeren Bruder Apollonius angetreten.

1828, März 9/21, d. d. Washington,<sup>1)</sup> bevollmächtigte ihn sein älterer Bruder Franz, alle nöthigen Anordnungen wegen der Erbschaftsantheile zu treffen, die ihm aus der Verlassenschaft der seligen Eltern, der verewigten Schwester Frä. Friderica, aus dem Erbgute Dursuppen, aus der Kronsarrende Neu-Friedrichshof und aus der Verlassenschaft der sel. Schwester im Groß-herzogthum Baden, zukämen.

1828, Juni 28, d. d. Mitau (corr. am selben Tage)<sup>2)</sup>, stellte Apollonius von Maltitz für sich und im Namen seines Bruders eine Generalvollmacht an Carl (Carl Georg) von Heyking, Erbherrn auf Dyeln, aus, der

1838, Aug. 30, d. d. Dyeln (corr. Tuckum Sept.)<sup>3)</sup>, Dursuppen für 35000 R. S. (= 78750 fl.) an Benigna Charlotte Gottliebe von Brunnow, Gemahlin des Reinhold Christoph Alexander von Heyking, verkaufte. Die Käuferin, der das Gut sofort tradirt worden war, zahlte 12150 R. S. baar und übergab eine Obligation von 22850 R. S., die auf Dursuppen corroborirt wurde. Zu Johannis 1840 verpflichtete sie sich, die Summen, die der Credit-Verein auf das Gut leihen würde dem Verkäufer auszukehren, der etwaige Rest aber sollte auf Dursuppen stehen bleiben und vor Weihnachten 1845 nicht kündbar sein. Der Summenbogen dieses Kaufkontraktes lautete auf 300 Rbl. Banco.

1846, Oct. 14, d. d. Dursuppen,<sup>4)</sup> schloß die Erbbesitzerin dieses Gutes, Charlotte von Heyking geborene von Brunnow, in ehelicher Assistenz des Barons Reinhold von Heyking, einen Vorkontrakt über den Verkauf des Gutes Dursuppen mit dem Rittmeister Baron Gustav von Hohenastenberg genannt Wigandt ab, wonach der Käufer das Gut unter folgenden Bedingungen für 49000 R. S. erwerben sollte. Er übernahm selbstschuldnerisch die Darlehns-schuld an den kurl. Credit-Verein und erwarb käuflich den von der Frau Verkäuferin bis Johannis 1847 eingezahlten Tilgungs-

1) B.-L. 146.

2) B.-L. 147.

3) B.-L. 147.

4) B.-L. 152.

fonds, zahlte zu Johannis 1847 10000 Rbl. in Pfandbriefen zu 1000 und 500 Rbl. und den Rest baar. Den 1. Juni sollte das Gut an Wigandt übergeben werden, bis dahin wollte die Verkäuferin, die sich verpflichtete das Gut spätestens am 20. Juni zu räumen, die commoda et incommoda tragen, dagegen fielen die Kaufkosten im Betrage von 120 R. S. dem Käufer allein zur Last, der zur Sicherheit der Frau Verkäuferin 3000 Rbl. in kurl. Pfandbriefen bei dem Baron Friedrich von Firkš auf Nurmhusen deponirte. Alle Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung des Kontraktes sollten durch ein inappellables Schiedsgericht entschieden werden. Für den Fall des Rücktrittes vom Handel wurde eine Conventionalpön von 6 % der Kaufsumme (also von 2940 R. S.) festgesetzt.

Vor der Erfüllung des Kontraktes, nämlich 1847, den 26. Januar, starb Reinhold von Heyking und seine Wittve stellte

1847, Juni 5, d. d. Dursuppen, (corr. Talsen Juni 6, e. a.)<sup>1)</sup> an den Baron Friedrich von Heyking-Zehren eine General- und Special-Vollmacht aus, der zufolge der Bevollmächtigte

1847, Juni 14, d. d. Mitau (corr. Luckum Juni 27)<sup>2)</sup> Dursuppen auf Grund des Vorkontraktes vom 14. Oct. 1846 an den Rittmeister Gustav Baron von Hohenastenberg gen. Wigandt für die Summe von 49000 R. S. erb- und eigenthümlich verkaufte. Zugleich wurde dem Käufer darüber quittirt, daß er den Kaufschilling, abzüglich des Bankdarlehns von 19800 R. S., im Betrage von 29200 R. S. ebenso wie den bis Johannis 1847 eingezahlten Tilgungsfonds in der Höhe von 1129 R. S. 56 Kop. S. erlegt habe; von der Verkäuferin wurde bei Verpfändung alles des Ihrigen Eviction geleistet.

Der Freiherr Christian Michael Gustav von Wigandt war jahrelang Mitglied und eifriger Mitarbeiter der kurl. ritterschaftlichen Genealogen-Commission. Er war den 20. Mai 1812 geboren und vermählte sich den 4. December 1840 mit Clara Frein von Firkš (geb. 14. April 1820 † 12. Nov. 1849), einer Tochter Carls, des Majoratsherrn auf Samiten, und der Frein Amalie von Firkš aus dem Hause Wandsen.

<sup>1)</sup> B.-L. 149.

<sup>2)</sup> B.-L. 150.

1851<sup>1)</sup> verkaufte Wigandt das Keifer-Gefinde am Angernschen Strande (nach einer Notiz seiner eigenen Hand dasselbe wie das alte Wildenzeem) an den Freiherrn Friedrich von Firk's, Majorats-herrn von Nurmhusen.

Gustav von Wigandt hatte zwei Söhne, Heinrich (Ludwig Theodor Heinrich) geb. 1846 den 25. Februar, und Georg (Donatus Carl Georg) geb. 1849, Juli 24, der 1873, den 26. August zu Mitau starb.

1873, Juni 12, d. d. Mitau<sup>2)</sup> verkaufte Baron Gustav von Hohenastenberg gen. Wigandt sein Erbgut Dursuppen seinem ältesten Sohne Heinrich für 80000 Rbl., wobei die Forderung des Kredit-Bereins in der Höhe von 19300 Rubeln auf Dursuppen stehen blieb, der Rest des Kaufschillings aber, 60700 Rbl., vom Käufer vom 25. April ab mit 5% jährlich verrentet wurde. Den Tilgungsfonds cedirte der Verkäufer dem Käufer, nachdem er bezüglich desselben anderweitig völlig befriedigt worden war, zu freier reglementsmäßiger Disposition. Der Kaufschillingsrest durfte erst 10 Jahre nach dem Tode des Verkäufers und dann auch nur jährlich im Betrage von einem Viertel desselben gekündigt werden, außer wenn der Käufer oder seine Erben Dursuppen oder Theile desselben veräußerten; in diesem Falle sollte sofort die ganze Summe gekündigt werden dürfen. Gefinde zu verkaufen, wurde dem Käufer gestattet, doch sollte er gehalten sein, das dafür einfließende Geld zur Abzahlung der Kaufsumme zu verwenden. Entrichtete der Käufer auch nur eine der Zinszahlungen nicht zum Termine, so wurde der gesammte Kaufschillingsrest sofort fällig und heitreibbar und das Gut Dursuppen durfte zur Erlangung desselben nach dreimonatlicher Frist subhastirt und meistbietlich verkauft werden.

1873, Oct. 31, änderten der Fürst Carl Lieven als Erbherr auf Ballgallen und der Freiherr Heinrich von Hohenastenberg genannt Wigandt ihre Grenze dahin ab, daß fortan nicht mehr der Bach Meschewid-Straute, sondern eine durch 4 Kopitzen bezeichnete Linie die Grenze zwischen den beiden Gütern bilden sollte.

1) B.-L. 152.

2) B.-L. 153.

1879, Febr. 15., d. d. Luckum (corr. e. d.)<sup>1)</sup> verkaufte Pawel Uymann sein Gut Fragenhof für 30000 R. f. an den Freiherrn Heinrich von Hohenastenberg gen. Wigandt auf Dursuppen. 1000 Rbl. wurden dabei baar ausgezahlt und folgende Passiva übernommen: 7000 Rbl. Pfandbrieffschuld an den kurl. Kredit-Verein und eine Obligation an den Freiherrn August von Fircks-Waldegahlen von 15000 Rubeln. Der Rest von 7000 Rbl. sollte dem Verkäufer ausgezahlt werden, sobald er den Nachweis erbracht hätte, daß er bisher die Pankzahlungen und die Zinsenzahlungen der Obligationen geleistet und auf dem Gute keine weiteren Schulden haften hätte. Der Tilgungsfond wurde dem Käufer cedirt, der zu Johannis den Betrag dem Verkäufer auszusahlen hatte. Die Kosten in der Höhe von 65 Rubeln gingen auf die Hälfte.

Fragenhof, dessen ältere Geschichte wir oben behandelt haben, war c. 100 Jahre mit Neuwacken einherrig gewesen. 1857, April 22<sup>2)</sup>, verpfändete es die Baronin Eugenie Hahn geb. Frein von Korff, Erbbesitzerin von Neuwacken, von Georgi 1857 bis dahin 1867 für den Pfandschilling von 13000 Rbl. an Georg Schneider, wobei die Kreditvereinschuld zwischen Neuwacken und Fragenhof getheilt wurde; 1871, Aug. 20 (corr. Luckum, Sept. 7)<sup>3)</sup>, verkaufte es dieselbe Erbbesitzerin für 13000 Rbl. an den bisherigen Pfandinhaber Georg Schneider, der auf das Pfand bereits 8000 Rubel gezahlt hatte und die fehlenden 5000 Rbl. zu Joh. 1872 zahlen sollte. Die Kosten von 30 Rbl. trug der Käufer allein.

Am selben Tage verkaufte Schneider das Gut an Pawel Uymann weiter, der 1872, Aug. 22, d. d. Fragenhof, eine Obligation über 2000 Rbl. an Schneider und eine zweite über 15000 Rbl. (à 6%) an den Freiherrn August von Fircks-Waldegahlen (1871 Sept. 7) ausstellte; an letzteren geübte durch Cession auch die Obligation an Schneider.

1882, Febr. 12, d. d. Talsen, quittirte P. Uymann dem Freiherrn Heinrich von Hohenastenberg genannt Wigandt über völlige Befriedigung und Auszahlung.

1) B.-L. Fragenhöfische Papiere 7.

2) ibid. 2.

3) ibid. 1.

- 1883, April 30 (corr. Talsen Mai 30)<sup>1)</sup>, verpachtete H. von Wigandt sein Gut Fragenhof an Otto Siewert auf 11 Jahre, von Georgi 1883 bis Georgi 1894 für die Summe von 1000 R. S. jährlich die in Raten von 500 Rbl. an jedem 1. April und 1. November zu zahlen waren. Von Georgi 1884 bis dahin 94 sollte der Pächter auch den Zementkrug mit den dazu gehörigen Ländereien gebrauchen dürfen; dagegen wurde er verpflichtet während seiner Arrendezeit so viel Reißland zu Acker zu machen, daß das Ackerland nach Ablauf der Pachtzeit 300, in 10 Felder eingetheilte Loffstellen, umfassen würde. Gleichfalls hatte der Pächter dafür zu sorgen, daß sich keine vaklofen Individuen auf dem Pachtobjekte aufhielten und jeden Schaden zu tragen, der der Guts- polizei oder dem Arrendegeber durch Nichtbefolgung der gesetz- lichen Vorschriften seitens des Pächters erwachsen könnte.
- 1884, Febr. 15. d. d. Dursuppen (corr. Tuckum, Febr. 16), wurde aber dieser Pachtvertrag durch freiwillige Vereinbarung zwischen den beiden Contrahenten wieder aufgehoben und verlor seine Giltigkeit am 23. April 1884.
- 1884, Jan. 27. d. d. Dursuppen, verkaufte Heinrich Freiherr von Hohenastenberg genannt Wigandt sein Gut Fragenhof für 40000 R. S. an Georg Münder, der 1000 Rubel baar anzahlte, 7200 Rbl. Bankdarlehn selbstschuldnerisch übernahm und den Rest von 31800 R. S. mit 5% vom 1. Dec. 1883 ab zu verzinsen hatte. Zu Johannis 1884 waren 5000 Rbl. zahlfällig. Im Jahre 1894 hatte der Käufer sein Gut neu schätzen zu lassen und sich um ein erhöhtes Bankdarlehn zu bewerben; sobald er es erhalten, mußte er es an den Verkäufer bis zur Höhe des Kaufpreisrestes in baarem Gelde oder in Pfandbriefen, die zum Tageskurse ange- nommen werden sollten, auskehren. Der dann eventuell noch verbleibende Rest sollte alljährlich am 12. Juni in Raten von 1000 Rubeln abgezahlt werden. Endlich verpflichtete sich der Käufer noch mehrere vorhandene Arrendekontrakte anzuerkennen und zu übernehmen und, gemäß einem vom Herrn Verkäufer der Gemeindeverwaltung gegebenen Versprechen, den arbeits- unfähigen Mitgliedern der ehemals Fragenhöfischen Gemeinde Unter- kunft in Fragenhof zu gewähren.

1) *ibid.* 12.

1883, Juli 11, war der Vater des Besitzers von Dursuppen, der Freiherr Gustav von Hohenastenberg genannt Wigandt, gestorben und hatte seinen Sohn Heinrich als einzigen Erben hinterlassen. Demgemäß ließ der Besitzer von Dursuppen

1884, Juni 12, die aus dem Kaufkontrakte d. J. 1873 offenstehende Kaufpreisrestschuld von 60700 R. S. (auf Grund des Art. 1600 des h. alt. Provinzialrechts) ex actis publicis und von der Hypothek des Gutes Dursuppen deliren.

Heinrich Freiherr Wigandt hatte sich den 24. Juni 1875 mit Sophia Frein von Hahn, einer Tochter des Oberhauptmanns von Luckum, Theodor, vermählt; aus dieser Ehe stammen zwei Töchter Else (Maria Louise Clara Elisabeth), seit 1896 vermählt mit Friedrich Roehling und Maria (Sophie Elisabeth Marie) sowie die beiden, nunmehr aus dem russischen Unterthanenverbande entlassenen Söhne, George (Theodor Heinrich Georg) und Paul (Paul Edmund Otto Julius).

1899, Sept. verkaufte der Freiherr Heinrich Wigandt sein Gut Dursuppen mit allen Att- und Pertinentien für 117000 Rbl. an den Freiherrn Woldemar (Reginald Otto Woldemar) von Boeninghausen genannt Budberg.

Derselbe ist 1873, den 14. Dec. geboren und unvermählt.



## X.

# Zehren

(lett. Zehres)

mit dem Nebengute Balklawen und dem Beihofe Lähbe: 1766 hatte Zehren (incl. Kandaushof 1 Haken, Balklawen  $\frac{1}{4}$  Haken. 1842 alle 3 zusammen  $1\frac{1}{4}$  Haken und 25<sup>7</sup> männl. und 274 weibl. Seelen. Heute hat Zehren-Balklawen 1274 Dess. Hofesland und 925 Dess. Bauerland; Kandaushof (heute Stempelhof) 389 Dess. Hofesland und 340 Dess. Bauerland.

**A**uch die Brieflade dieses Gutes ist wohl erhalten und weist namentlich für die ältere Zeit ein reiches Urkundenmaterial auf. Wie die meisten andern Güter, deren älteste Geschichte wir verfolgen können, ist auch Zehren nicht auf einmal in seiner heutigen Gestalt an eine Person verlehnt worden; es sind vielmehr kleinere, an verschiedene Personen verlehnte Landstücke, die im Laufe der Zeit in eine Hand vereint, uns zuerst entgegentreten.

1352, Oct. 28, (am Tage Simonis und Judae) d. d. Riga, verlehnte der D. M. Goswin von Herike dem Hinricus de Riga 4 Haken am Fluße Barnalige und an der Grenze von Sumbern<sup>1)</sup> belegen in beschriebener Grenzscheidung. (Beilage 67).

Diese älteste Verlehnung haben wir wol bei dem heutigen Gesinde Sumberkier zu suchen. Was den Namen „de Riga“ betrifft, so begegnet er uns mehrfach als Zusatz zu Vornamen. Es sind uns bekannt:

Ludovicus de Riga, der in einem Tumulte zu Riga erschlagen wurde und der in der Vergleichsurkunde vom 15. Juni 1319<sup>2)</sup> erwähnt wird.

1) Vgl. Vielenstein: Grenzen 2c., pag. 288. Lettisch: sumbra, der Auerochs, russ. зыбрь.

2) U. B. II. 667 (S. 115).

Johannes de Riga, als Ordensbruder und Priester 1323, Juli 18<sup>1)</sup> erwähnt.

Hermannus dictus de Riga, der 1338, 14<sup>2)</sup> ein Schreiben von Lübeck nach Riga zu überbringen hatte und

Hanike von Rige „der als Bürger von Wilna 1382, Oct. 31<sup>3)</sup> und 1387 im März<sup>4)</sup> genannt wird.

Es liegt auf der Hand, daß es sich auch nicht einmal muthmaßen läßt, ob und in welcher Weise die genannten unter einander oder mit dem 1352 belehnten verwandt gewesen sind; ein Zunamen wie „de Riga“ kann eben zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedenen Personen, um sie von anderen zu unterscheiden, beigelegt worden sein: an eine Verwandtschaft, an das, was wir heute eine Familie nennen, braucht dabei nicht gedacht zu werden.

Bemerkt mag hierbei werden, daß Zunamen, die eine Stadt, ein Land, ein Gut oder sonst einen geographischen Begriff nennen, in der Zeit ihrer Entstehung entweder ein Eigenthum (oder einen Besitz) bezeichneten und dann sehr wohl in der Gegend selbst entstanden sein konnten, oder aber bloß das Land, den Ort zc. namhaft machen sollten, von wo jemand herkam. In diesem Falle ist der Zunamen fern von der Heimath entstanden, da zu Hause der Name der Heimath kein Unterscheidungsmerkmal gewesen wäre. So sind beispielsweise die Familiennamen Stromberg Drachensfels, Foelkersjahn (Volkersheim) Nahden zc. in der Heimath, Frank, Bayer und ebenso de Riga in der Fremde entstanden: die ersten bedeuten Seßhaftigkeit die zweiten Auswanderung zur Zeit der Entstehung des Namens. Es mag demnach Hanike von Riga selbst, erst in Wilna diesen Zunamen zur Unterscheidung von andere Hanikes erhalten und sein Vater möglicherweise einen ganz andern Zunamen geführt haben, bei dem sacerdos rigensis, Johannes de Riga, aber werden wir nach dem Ausgeführten annehmen müssen, daß er den Zusatz „de Riga“ schon als Familiennamen geerbt und daß also in diesem Falle eine Rückwanderung (nach Riga) stattgefunden hatte.

1400, Aug. 5 (Donnerstag vor Lorenz) d. d. Randaun, belehnte der DM. Wenemar von Brugghenoye den Heinrich Vlady mit einem Stück Landes von 4 Haken im Randauschen, das an den Flüssen

1) U. B. II. 691 (S. 148).

2) U. B. IV. 3080 (S. 505).

3) U. B. III. 1184 (S. 394) 1185 (S. 395) 1186 (S. 396).

4) U. B. III. 1240 (S. 489).

Sumbre und Cayre belegen war und an Dorpbrof und die Bersesche Brücke grenzte, sowie mit 2 Haken im Randauschen Ackerthale, die Hinte Nige und nach ihm Narun besessen. (Siehe Beilage 68).

Aus dem Vergleiche dieser Urkunde mit der vorhergehenden ergibt sich, daß auch der erste Theil dieser Verleihung, nämlich die 4 Haken an der Sumbre zc. mit der dem Heinrichs de Niga 1352 ertheilten identisch sein muß; daß bei den 4 Haken nicht auch Hinte Niga als Vorbesitzer genannt wird, hat wol seinen Grund darin, daß von der Gesamtbeleihung Hintes bloß ein Theil, 2 Haken bei Randaun, an Narun zur Weiterbeleihung gelangte, der andere Theil aber, die 4 Haken an der Sumbre, (nach Hintes Tode oder nachdem er sein Gut aufgab?) an den Orden zurückfiel und vor der Hand nicht weiter vergeben wurde.

1447, Juni 29 (Peter und Paul), d. d. (Randaun?) bestätigte der Bogt zu Randaun Lodewich von Hagvelt den Verkauf eines 4 Poststellen großen, zwischen „beiden Zabelschen Wegen“ belegenen Ackerz von Heinrich Blady an den Böttcher Heinrich<sup>1)</sup> (Heinrich Bodeker) (Beilage 69.)

1475, Oct. 27 (den Tag vor Symonis und Judae), d. d. Woldemar, befehnte der D. M. Berndt von der Borch den Gregor Dzeler mit Gütern im Zabelschen, die vorher sein seliger Vater Wessel Dzeler besessen, und zwar

- 1) mit 2 Haken zu Nymmekul (Ninkuln) im Ackerthal,
- 2) mit  $\frac{1}{2}$  Haken zu Kantepuzen (Theil von Neu-Wirben) an der Grenze von Claus Franck (Bangschden) und
- 3) mit 1 Haken im Ackerthale von Zabeln (Beilage 70).

1492, Febr. 5 (Agathe), d. d. „In Jürgen Butlers Hofe (Ruhmen, oder Sammingen?) bezeugte der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brügggen und der Bogt von Randaun Heinrich von Ghalen, daß Jacob Dsul dem Johann von Oldenbockum ein Gesinde und  $3\frac{1}{2}$  Haken verkauft habe (siehe Beilage 71).

1492, Aug. 24, (Bartholomaei), d. d. Goldingen, confirmirt derselbe Goldingsche Komthur Heinrich von der Brügggen und der Komthur von Windau Kersten von Selebach, daß Albrecht Dsul dem Johann von Oldenbockum 3 Gesinde und  $3\frac{1}{2}$  Haken verkauft habe. (Beilage 72).

<sup>1)</sup> Vgl. die Chronik von Dursuppen. S. 159, Anm. 3.

Dieser Johann von Oldenbockum, der, wie wir eben gesehen, in erster Linie im Zabelnschen Grundbesitz erwarb, ist derselbe wie jener, der als Schwiegervater von Claus Franck die Belehnung über Dursuppen erlangte und den wir bei Beschreibung des genannten Gutes bereits kennen gelernt haben. Im Folgenden, d. h. bis zum Jahre 1571, wo Dursuppen und Zehren aufhörten einherrig zu sein, ist daher die Chronik von Dursuppen zugleich die von Zehren und für diesen Zeitraum zu vergleichen. Hier soll nur das seinen Platz finden, was vornehmlich auf das Gut Zehren Bezug hat.

1503, Oct. 13. (Freitag nach Dionysii) d. d. Lückum, belehnte der **M. Wolter** von Plettenberg den Ritter Johann von Oldenbockum mit dem Lande an der Sumbre, an der Gayre, am Gebrüchte Dorpbrock, an der Versen-Brücke zc. belegen, wie es vorher Heinrich Bladinc besessen und ferner mit einem daran stehenden Landstück, in dessen Grenzbeschreibung der Lysesche Bach, die Versenbrücke und die große Sumbre erwähnt werden. (Beilage 74).

Aus dieser und der gleich folgenden Urkunde ergibt sich Nachstehendes. Heinrich Bladinc, dessen Vorfahren sich Blady oder Bladii genannt hatten, war verstorben und hatte außer einem Sohne Hermann an dessen Stelle der Ritter Johann von Oldenbockum die Belehnung des Gutes erlangt hatte,<sup>1)</sup> eine 1504 auch schon verstorbene Tochter hinterlassen, deren Kind, eine an N. N. Overt verheirathete Tochter, 1504 noch am Leben war. Diese „Overtsche“ wandte sich an den Ritter Johann und erklärte sich an das Gut halten zu wollen, da ihr Mutterbruder Hermann ihrer seligen Mutter 100  $\text{R}$  Mitgabe schuldig geblieben war. Altenbockum wandte sich an den Komthur zu Doblen, Gerdt von der Brüggen, der

1504, Febr. 19, (Dienstag zu Fastelabend) d. d. Doblen, Hermann Bladinc in dieser Sache verhörte. Derselbe sagte unter seinem Eide aus, daß seine sel. Schwester alles ihr Zukommende bereits erhalten und seine Schwestertochter keine Ansprüche an ihn hätte. Über das Resultat dieser Verhandlung, der als Zeugen Cordt Greve, Hermann von dem Berge und Hermann Horst beiwohnten, wurde Johann von Altenbockum, Ritter, eine Urkunde ausgereicht. (Siehe Beilage 75.)

<sup>1)</sup> Da die „Overtsche“ sich an Johann v. Oldenbockum, d. h. an das Gut hält, so geht daraus hervor, daß die Belehnung nichts anders als die Pachtabirung eines Verkaufes war.

1504, Juni 18, (Dienstag nach Viti und Modesti) d. d. Bortnick, belehnte der D<sup>M</sup>. Wolter von Plettenberg den Diederich Berends und seine rechten wahren Erben, um seiner getreuen Dienste willen, mit einem im Randauschen belegenen Stück Land das bisher Hans Kayre<sup>1)</sup> im Besitz gehabt. (Siehe Beilage 76).

1504, Dec. 27 (am Tage des Apostels Johannes), d. d. Randau, tauschten Johann von Altenbockum auf Zehren und der Randausche Ordensvogt Gerdt von Koffem Heuschläge aus. Der Vogt erhielt den Heuschlag an der Liveness Bäche, den er in einen Mühlenteich umwandeln wollte, da die „Herrschaft“ einen solchen höchst nöthig hatte und gab entgegen einen Heuschlag von 4 Krujenstellen an dem Better-Bach. Zeuge dieser „Utbutung“ (Aus-tausch) war der Mannrichter Hermann Lammestropp (Lambsdorff) (Beilage 77).

1522, Mai 17 (Sonntag nach Jubilate) d. d. „auf unserm Schlosse zu Ürküll“, verlehnte Jaspars [Kinde], Erzbischof von Riga, dem Hans Barch, für sich und die Lebtag seiner beiden Söhne eine „Krochste“ unter dem Schlosse zu Ürküll<sup>2)</sup>, wofür er, falls er dort Bier verkrügen lassen wollte, jährlich eine voll-wichtige halbe  $\text{R}$  rigisch an den Erzbischof oder dessen Nachfolger zu zahlen hatte. (Beilage 79).

1526, Oct. 14 (am Tage Calixti), d. d. Lückum, tauschte der D. M. Wolter von Plettenberg mit Dierich Bernd's Ländereien aus. Er gab ihm ein Gefinde Jacob Erle in Erlezeem(?) (die Copie hat Erleplim!) ein Gefinde am Strande, doch ohne des Strandes Herrlichkeit, und einen Platz in Randau, wo Bernd's eine Herberge hinbauen wollte und erhielt dagegen einen bei Randau, rechter Hand am Talsenschen Wege, nahe bei des Vogtes Acker belegenen Krug nebst Garten und Miede(?)<sup>3)</sup> (Beilage 80)<sup>4)</sup>.

1) Ober Kayren; der Name kommt in der Urkunde blos im Dativ und im Genitiv vor, es läßt sich also nicht entscheiden, ob das „en“ zum Namen gehört oder Flexionsendung ist.

2) Es ist zwar nicht ersichtlich, wie das Original dieser Urkunde nach Zehren gekommen, man wird aber annehmen müssen, daß ein Altenbockum von Zehren, wenn auch nur vorübergehend, dieses Ürküllsche Landstück besessen hat.

3) Die Copie hat Rinke.

4) Eine Consignation der Zehrenschen B. u. v. 1697 führt einen nicht mehr vorhandenen Lehnbrief an, der hier seine Erwähnung finden mag.

1550, Aug. 21 (Donnerstag nach Assumptionis Mariae), d. d. Wenden, bestätigte der D. M. Johann von der Necke, dem Cordt thom Benster (auch Cordt Vinster genannt) den Verkauf seines Hauses, Hofes und übrigen Besitzes zu Luckum an Jürgen Wulff. (Beilage 81.)

Es scheint, daß dieser Luckumsche Krug bald darauf in Altenbockumschen Besitz übergegangen ist. (vgl. Dursuppen zum J. 1570.)

1555, März 15 (Freitag nach Gregorii), d. d. Schloß Randaу, gab Johann (III) von Oldenbockum mit Zustimmung seiner Gemahlin einen Theil seines Besitzes dem Franz von Aken, seiner Hausfrau und deren beiden Kindern in Ackerlehn<sup>1)</sup> und zwar:

1) ein Stück Land auf dem Randauschen Felde am Zabelschen Wege, begrenzt von Jürgen Buttler von Ruhmen, Heinrich Schmidt, Hildebrandt Brockusen und Jürgen Wulff und

2) zwei Kujestätten Heu in Wistefemme.

Dafür sollte Franz von Aken und seine Erben verpflichtet sein, auf Oldenbockums Unkosten und Zehrung und mit Oldenbockums Pferd und Harnisch zur Heerfahrt, wenn es nöthig war, „folghaftig“ zu sein. Die Zeugen dieses Rechtsgeschäftes, auf das später zurückgekommen werden muß, waren der Kumpan von Randaу Heinrich von Svellingen und Jürgen Budtler. (Beilage 82.)

1560, April 9, d. d. Dunemunde, bezeugte der DM. Gotthard (Settler), daß er die Ilse Wulff, damals Abel Pauzens Hausfrau und deren Kinder mit folgenden im Randauschen beleghenen Landstücken belehnt hätte:

1) mit dem Lande, das der seel. Hans Heße 1535 vom DM. Hermann von Brüggeneу genannt Hasenkamp zu Lehn erhalten,

2) mit einem Landstück an der Abau und an dem Randauschen und Abefauschen Wege beleghen,

3) mit einem Stück Land an Talsischen Wege und an Buttlers Land (Ruhmen) grenzend und

---

Hermann von Brüggeneу (sic!) genannt Hasenkamp, Meister deutschen Ordens zu Bieffland, Lehnbrief gegeben dem Johann Scharpensele aufm Schloß Wenden, Tages Palmorum anno 1542 in copia.

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz von Dr. A. v. Franke-Roseneck im Jahrbuche f. Gen. Her. und Sphrag. pro 1896, über des Ackerlehn.

4) mit einem Heuschlage bei Uskum, den früher Holslage (besaß Bedwahlen), in Gebrauch gehabt, „und davon verweist worden.“

Jetzt, nachdem Abel Paugen verstorben und seine Wittve sich mit Andreas Grensfriede wiedervermählt hatte, gestattete Meister Gotthard, daß die zusammengebrachten Kinder sich untereinander beerbten, räumte also damit auch Ehrenfrieds Nachkommen ein Erbfolgerecht in die aufgezählten Landstücke ein (Beilage 83).

1561, Sept. 24 (Mittwoch nach Apostel Matthaeus), d. d. Dursuppen, errichteten Johann von Oldenbockum und Wedich von Sacken, ein Sohn Heinrichs auf Appricken, eine Eheveredung und schlossen einen Arrendekontract über Zehren ab. Wedich Sacken hatte seinen Vetter Ernst von Sacken auf Erkuln und Bartholomaeus Buttlar zu Johann von Oldenbockum geschickt und um dessen älteste Tochter Margaretha werben lassen und, als er günstige Antwort erhalten hatte, sich bald darauf selbst, gefolgt von seinem Bruder Johann und Bartholomaeus Buttlar, in Dursuppen eingefunden. Dort wurde die feierliche Verlobung vollzogen, die Hochzeit auf den 30. Nov. 1561 anberaumt und zugleich die Mitgabe und das Gegenvermächtniß festgestellt. Als Mitgabe sollte Wedich von Sacken den 10-jährigen Genuß des Hofes von Serendory sammt den Serendorpschen und Summerschen Bauern (ausgenommen den Summerschen Heuschlag, den sich Oldenbockum vorbehielt) sowie „die beiden Purw-Jahnen bei Kandau“ erhalten; von dem Roggen und der Sommerung, die dieses Jahr in Zehren auf dem Halme stand,<sup>1)</sup> gab der Schwiegervater dem Schwiegersohne die Hälfte, die neue Saat sollte er frei haben. Diese Arrende sollte, wie verabredet wurde, am Tage nach der „Köste“ ihren Anfang nehmen, d. h. in dem Falle, wenn der Vater den Tag der Hochzeit erleben würde; was geschehen sollte, wenn Johann von Oldenbockum vordem starb, wird nicht erwähnt, wir werden aber aus dem Still-

1) „so bawen erden steit“. Da den 24. Sept. jedenfalls der Roggen nicht mehr auf den Halme stehen konnte, so muß die Eheveredung um längere Zeit der Abfassung des Kontraktes vorangegangen sein. Daß zwischen Actum und Datum eine längere Zeit verstrichen, geht auch aus der Datirungszeile „Mittwoch nach Matheus apost. fullendiget“, hervor.

schweigen schließen dürfen, daß es dann den Söhnen Johanns überlassen bleiben sollte, sich mit ihrem Schwager zu arrangiren. Als Gegenleistung für diese 10 Arrendejahre, die Wedich auf ungefähr 4000  $\text{R}$  schätzte, übernahm er eine Schuld Johanns von Oldenbockum an Jürgen Köhne von 1000  $\text{R}$ , Hauptstuhl und Renten, zu bezahlen. Seiner zukünftigen Ehegattin verschrieb er 8000  $\text{R}$  zur Morgengabe, die auf den Fall seines Ablebens seine Brüder sofort auszukehren verpflichtet sein sollten, ein Kindespart (falls die Ehe mit Leibeserben gesegnet) und noch 10 der besten Gesinde in seinem väterlichen Erbtheil auf ihre Lebtag (falls er vor ihr starb). Sollte Margaretha ohne Nachkommenschaft vor ihm sterben, so wollte er von ihrem Eingebrachten bloß soviel genießen und beanspruchen, als ihn nach altem Gebrauche zukäme. Nach Ablauf der 10 Jahre wollte Wedich das Gut, wie er es laut Inventarium erhalten, nebst den Saaten und dem vorgestreckten Roggen und Sommerkorn wieder zurückgeben und erwähnte dabei eines Abkommens, das er mit seinem Bruder Johann geschlossen. Johann hatte nämlich dem dritten Bruder Heinrich „auf eine gewisse Condition hin“ sein väterliches und mütterliches Erbe verkauft, wollte aber jetzt den Pakt lösen und für 2000  $\text{R}$  die Hälfte seiner Erbschaft an Wedich verkaufen; darüber war ein Vertrag zwischen ihnen errichtet worden,<sup>1)</sup> bei dem Philipp von Oldenbockum, Bartholomaeus Buttler, Johann Sacken und Reinhold Romberch Zeugen gewesen waren. Die Erwähnung dieses Vertrags sollte offenbar den Zweck erfüllen, Wedich wolhabend und zahlungsfähig erscheinen zu lassen und aus diesem Grunde ist er wohl in den Kontrakt, in den er sonst gar nicht gehört, hineingebracht worden. Die Stipulation einer Pön von 1000 Joachimsthalern, zahlbar von demjenigen, der von dieser Verabredung zurücktreten würde, machte den Beschluß des Abkommens, das von den Brüdern Johann und Philipp von Oldenbockum unterschrieben und von Wedich und Johann von Sacken, Bartholomaeus Buttler und Reinhold Romberch<sup>2)</sup> unterschrieben ist (Beilage 84).

1571, April 3 (Dienstag nach Judica), d. d. Abgunst, fand die Erbtheilung zwischen den Brüdern Heinrich und Peter von Alten-

1) Wohl zur selben Zeit in Dursuppen, wegen der gleichen Zeugen.

2) Der Pastor? Vgl. S. 235, Anm. 2.

bockum statt, bei der auf Heinrichs Antheil Serendory, Summern die Raakumen und Rinkulu kam. (Das Nähere siehe Beilage 85 und in der Chronik von Dursuppen).

Über die ersten Jahre die Heinrich in Zehren verbrachte, erfahren wir einiges aus einem interessanten Dokumente, das die Dursuppensche Briefflade aufbewahrt.<sup>1)</sup> Dort befindet sich nämlich das Bruchstück eines Auszuges, der am 29. Jan. 1612, zu welchem Zwecke erfahren wir nicht, von Johannes Caspar Caroli Themarensis Francus aus Heinrichs des ältern Tagebuche gemacht worden ist. Dort heißt es:

„Wie und welcher Gestalt ich mein väterliches Erbe von „meinen Schwägern,<sup>2)</sup> welche 10 Jahre drin geseffen, bekommen, „daß es nämlich so sehr spolirt gewesen, daß ich nicht ein „einzigen Katen, darin man eine Mahlzeit hätte trinken, essen „können, gefunden, ja also, daß in meiner Schlafkammer des „Winters haben Eißschollen aus'm Teiche meine Fenster sein „müssen; item, daß ich das erste Jahr nur 8 Vöf Gersten habe „aussehen können.

Heinrich hatte sich mit Elisabeth Franck, einer Tochter Johannes und der Catharina von Nettelhorst<sup>3)</sup> vermählt und, wie er in seinem Tagebuche vermerkt, „in währendem Ehestande ganzer 7 Jahr das Mannrichteraunt, wie wol mit geringem Vortheil, verwaltet.“

1571<sup>4)</sup> richtete er eine Supplikation an den Herzog. Die 10 Arrendejahre, die Wedich von Sacken in Zehren eingeräumt erhalten hatte, wären abgelaufen, Sacken mache aber keine Anstalten abzugeben. Weder hätte er Jürgen Köhne bezahlt, der jetzt Heinrich als Erbherrn molestire, noch hätte er sein Versprechen, die Bauern nicht weiter zu beschweren, gehalten; die überlasteten Bauern seien größtentheils entlaufen, das Gut heruntergebracht und verödet, schließlich auch der Hof durch Wedichs von Sacken Schuld niedergebrannt. Altenbockum richtete daher an Herzog Gotthard die flehentliche Bitte, Sacken den Abzug zu befehlen und ihn zu veranlassen, den in Zehren angerichteten Schaden zu vergüten.

1) l. c. 101, 30.

2) War Jürgen Köhne auch sein Schwager und hatte er vor Wedich Sacken Zehren in Posses gehabt?

3) Nach den Gen. Tab., die es aus alten Ahnentafeln geschöpft haben.

4) B.-L. v. Dursuppen 29.

1572, März 27 (Donnerstag vor Palmazarum), d. d. Goldbingen, verhörten der kurische Mannrichter Koloff Steinrath und seine Beisitzer Gwerth Lamstorff und Otto Rosenberch auf Bitte Heinrichs von Oldenbockum den Claus Korff, Schweders Sohn, in der Apterlehnsache des Franz von Aken. Über die Sache selbst konnte Korff keine Aufschlüsse geben und erinnerte sich bloß an ein Ereigniß, das die wirkliche Untersiegelung des Lehnbriefes erhärten sollte. Er sagte demgemäß in der Sache wegen der Erbstätte zu Kandau, „die iziger Zeit Pabel Ramert bewohnet“ und die früher Franz von Aken von Heinrichs Vater Johann zu seinen Lebtagen erhalten, folgendes unter seinem Eide aus. Er, Korff, sei vor etlichen Jahren vom seligen Johann von Oldenbockum in den Krug zu Kandau zu Gast geladen worden, wo er den seligen Johann Firds nebst Jacob Franck vorgefunden. Als man sich aber zu Tische gesetzt, hätte der sel. Johann von Oldenbockum zum sel. Firds folgende Worte gesprochen: „Johann Firds, Ihr habt mir wol ehemals vermeldet, was Ihr von Sorgen Buttler zu Ruhmen von wegen eines Briefes, den er auf Begehr des Kumpans zu Kandau versiegelt, gehört, so bitte ich, Ihr wollet wol thun und wollen, mich des wiederum erinnern und davon Bericht thun.“ Auf diese Aufforderung hin hätte Johann Firds ihm geantwortet, ja, es wäre wahr, daß Jürgen Buttler ihm erzählt, wie der sel. Kumpan von Kandau Heinrich von Swillingen einst <sup>1)</sup> auf der Umwallung des Kandauschen Schlosses gestanden und Buttler, der schon das Schloß verlassen hatte, zurückgerufen hätte, weil noch eine Urkunde vorläge, die Buttler untersiegeln sollte; daraufhin sei der Gerufene umgekehrt und wäre der Bitte nachgekommen. Dieses alles sei seiner Zeit ihm, Korff, von Johann Firds wahr- und wahrhaftig so, als von Jürgen Buttler gehört, erzählt worden, wie er es jetzt wiederhole, mehr wisse er nicht und auch über den Inhalt des damals untersiegelten Briefes könne er keine Auskünfte geben. (Beilage 86).

Es ist bezeichnend für die damalige Zeit, daß diese mehr als nichtsagende Aussage Claus Korffs mit behäbiger Breite protokolliert und unterschrieben und schließlich als wichtiges Dokument in der Brief-Lade aufgehoben worden ist. Die scheinbare Wichtigkeit, die dem Korffschen „Zeugniß“ beigelegt wurde, ist um so unver-

1) 1555, März 15.

ständlicher, wenn man bedenkt, daß die Existenz des Briefes keineswegs gelugnet oder oder auch nur in Frage gezogen worden war, und sich vergegenwärtigt, daß die Urkunde erst vor 8 Monaten (1571, Aug. 8,) von Herzog Gotthard eine Bestätigung erlangt und als Inserat wörtliche Aufnahme in das Gotthardsche Dokument gefunden hatte. Wie dem aber auch sei, wir haben keinen Grund, mit unsern Vorfahren deswegen zu hadern, sind doch solche weitläufig behandelte Nebensächlichkeiten oft unsere Hauptquelle für Personen- und Culturgeschichte.

1575, Febr. 20 (des ersten Sundages in der Fasten), d. d. Randow, zahlte Heinrich von Altenbockum 100  $\text{R}$  rigisch an Hans von Aken (in der eigenhängigen Unterschrift Hans von Haken) seligen Franz von Aken's Sohn und erhielt dagegen, das von Johann von Altenbockum an Franz von Aken verlehnte Land, die Verschreibung und Herzog Gotthards Confirmation zurück. (Siehe Beilage 87).

1582, August 20, d. d. Candaw,<sup>1)</sup> wurde ein Streit wegen einiger Landstücke zwischen Heinrich von Altenbockum, dessen Unterhändler Claus Francke und Heinrich Wolff waren und seinem Bruder Peter auf Dursuppen, dem als Freunde Heinrich Knorr, Joan Schending und Joan von Dortten gefolgt waren, geschlichtet.

Als fürstliche Commissarien waren erschienen: Bartell Buttler fürstlicher Durchlaucht zu Kurland Rath und Oberster, Eberhartt von der Brüggen und Christoph Grotthusen; dieselben ordneten nebst den Unterhändlern die Sache in folgender Weise, und stellten fest: der „lange Aker“ am Numischen Wege war bei der Theilung von 1571 auf Heinrich's Theil gekommen, er hatte aber denselben nebst noch andern Landstücken seiner Mutter zu ihrem Lebgedinge abgetreten, nun hatte sich Peter desselben angemäset und die Brüder waren darüber in Streit gerathen; jetzt verzichtete Heinrich freiwillig auf denselben zu Gunsten seines Bruders Peter. Die Gesinde, Lande und Heuschläge, die die Brüder ihrer Mutter auf Lebzeiten überlassen hatten, sollten nach deren tödtlichem Hintritt an den Bruder zurückfallen, der es der Mutter von seinem Parte abgetreten. Peter erhielt ferner von Heinrich den Vebrotte-Heuschlag an der Kayre, 3 Kujen groß,

<sup>1)</sup> sub. Lit. D.

cedirt, verzichtete aber zu Heinrichs Gunsten auf die Gefinde an der Na. Im Übrigen wurde abgemacht, daß der Vergleich von 1571 durch dieses Sonderabkommen in keiner Weise alterirt werden sollte.

1584, Mai 4, d. d. Candau<sup>1)</sup>, verhörten der Hauptmann „ufm fürstlichen Hause Candau“ Otto von Vietinghoff und seine Beisitzer („samt Zuschiebung der edlen zc.“) Marcus vom<sup>2)</sup> Berge und Clawß Francke einen Bauern des Barthold Buttlar mit Namen Dimbse Jhane, der in einem Streite zwischen Heinrich von Altenbockum und Johann Schending Aussagen machen sollte. Heinrich von Altenbockum grenzte nämlich mit dem zu Zehren gehörigen Rackumen-Land an Johann Schending und war mit ihm in Grenzirrung gerathen. Er hatte ein Stück Land, das Schending für sich prärendirte, „bekreuzt“, wogegen Schending wieder dasselbe mit dem Rackumen-Land that. Nach Dimbse Jhanes Aussage, hätte das Rackumen-Land stets den Altenbockums gehört, die es in ungestörtem und friedlichen Besitze gehabt hätten, wie aber jetzt Schending an das Land gekommen, sei ihm unbekannt.<sup>3)</sup>

1586, März 13 (Sonntag Laetare), d. d. Candau, schlichtete auf Herzog Gotthards Befehl, der Kriegsoberst Bartholdt Buttlar, der Hauptmann auf Kandau Wilhelm Dietrich von Trandwitz und Heinrich von Lubunghusen genannt Wolff, als Commissarien, einen Streit zwischen Heinrich von Altenbockum und seinem von ihm verklagten Bruder Johann (auf Wirben), in der Weise, daß Heinrich seinem Bruder eine Handschrift auf 90 Thaler und noch mehrere andere Schuldscheine, in summa von 900  $\text{R}$  rigisch und einen Schuster Hans Bruggul überließ, dagegen aber einen der Söhne des Bruggul für sich nahm und die 200  $\text{R}$  wegen der Wirbischen Mühlen, worauf ihm Johann eine Handschrift geben sollte, zugesprochen erhielt. Im übrigen

<sup>1)</sup> B.-L. 15.

<sup>2)</sup> corrigirt aus „zum“; es lag also die Absicht vor, eine Unterscheidung zwischen seiner Familie und der Familie „zum Berge“ zu machen.

<sup>3)</sup> Das Vietinghoffische und Bergische Siegel sind ausgebrückt. Das Bergische zeigt vorn einen halben Adler, hinten zwei Zinnen über einander (also Berg № 114 der Matrikel)

verpflichteten sich die Brüder, zu ewigen Zeiten „vermöge dem beschworenen Vertrage der Knorren“ ganz und gar verglichen und vertragen zu sein und Frieden zu halten.

(Zeugen, außer den Commissarien: Ewert von der Brüggen, Johan von Oldenbockum<sup>1)</sup>, Peter von Oldenbockum und Christoph Burchardt<sup>2)</sup>).

Aus der Consignation von 1697 (§ 30) wissen wir, daß Herman Teigell schon 1593, Nov. 6, sich verpflichtet hatte, seine Länder an keinen andern als Heinrich von Altenbockum zu verkaufen oder zu verpfänden, wobei der Hauptmann von Kandau, Heinrich Jochim von Schönmeier als Zeuge fungirt hatte.

1594, Sept. 1., d. d. Candou<sup>3)</sup>, fand ein Erbkauf zwischen Heinrich von Altenbockum und Hermann Teugell statt. Teugell hatte vor Jahren gewisse Lande und Heuschläge dem nunmehr verstorbenen Hans von Aken verpfändet und später seinen Consens zu einem Land-Austausch zwischen Aken und Altenbockum gegeben. Jetzt ratihabirte er mit Zustimmung seiner Hausfrau den geschehenen Tausch und verkaufte das ihm gehörige Land (also das, was vor dem Austausch schon einmal Altenbockum gehört hatte) an Altenbockum, der dagegen den Erben Aken's ihre Pfandsumme zurückzuerstatten hatte.

(Zeugen: Heinrich Jochim Schönmeier Hauptmann zu Kandau und Claus Lamsdorff).

Der Erbtheilungsvergleich der Brüder Heinrich und Peter vom 3 April 1571<sup>4)</sup> hatte eine theilweise Revision am 20. Aug. 1582 erfahren. Im Jahre 1597 geriethen die Brüder wieder in Streit und in einen gerichtlichen Proceß, „wegen vermeinter Umschicht und Nichttheilung der Heuschläge und sonst um richtiger Liquidation der von beiden Theilen aus den Gütern entrichteten und abgezahleten Gelder.“ 1597,

<sup>1)</sup> Das zweite Exemplar das Johann erhalten hat, muß somit von Heinrich unterschrieben sein.

<sup>2)</sup> Pastor zu Kandau; im 16. Jahrhundert finden wir sehr häufig Pastore als Zeugen — eine Hinzufügung ihres Amtes bei der Unterschrift wurde erst im 17. Jahrhundert gebräuchlich.

<sup>3)</sup> B.-L. 17.

<sup>4)</sup> Siehe Chronik von Dursuppen.

Juni 27, erließ der Herzog einen Befehl, nach dem die streitenden Parteien durch Commissarien geschlichtet werden sollten, aber noch vor deren Eintreffen wurden die Brüder

1598, Febr. 10, d. d. Serendorff<sup>1)</sup>, durch Vermittelung guter Freunde, „die sich zwischen die beiden Gebrüder geschlagen“ hatten, vertragen. Die Vermittler, Marcus von dem Berge, Johann Dönhoff der ältere, Claus Francke und Heinrich von Ludinghausen genandt Wulff, setzten nun mit Zustimmung der Brüder Altenbockum Nachstehendes fest.

1) Die Brüder verzichten auf eine Theilung der Heuschläge und jeder behält für sich, „was er am ersten Tage der Schlichtung eingenommen und bis daher besessen.“

2) Heinrich cedirt „den langen Acker“ am Rumischen Wege seinem Bruder Peter und erhält dagegen die Heuschläge, die Heinrich von altersher gebrauchet.

3) Heinrich überläßt Peter die 3 Poststellen Landes „unter Klockmans Gefinde“; sollten mehr als 3 Poststellen allda Heinrichs Bauern zuständig sein, so soll ihn Peter mit gleichviel Land entschädigen und auch das eventuelle Mehr in Posses nehmen dürfen.

4) Peter verzichtet zu Heinrichs Gunsten auf alle Ansprüche an die Schloßischen Heuschläge und überläßt ihm einen Heuschlag an der Abau von 2 Krujenstellen, den er von den Holtern gekauft.

5) Den Krug im Hafelwerke zu Kandau behält Peter.

6) Die sonstigen Bestimmungen des Vergleiches von 1571 sollen durch diesen Vergleich nicht alterirt werden

7) da es sich ergeben, daß Peter in Bezahlung der väterlichen Schulden und „in gebührlicher Aussteuer der Schwestern“ 100 Thaler mehr gezahlt, als seine Pflicht war, so erhält er diese 100 Thaler von Heinrich baar zurück.

(Unterscrieben von: Marks v. d. Berge, Peter von Oldenbockum, Johann Dohof der eltter und Hinrich von Lendinghausen genandt Wulff).

Aus der Chronik von Dursuppen wissen wir, daß auch dieser Vergleich keine endgültige Einigkeit zwischen den Brüdern herbeiführte. Im Nov. 1598 klagte Heinrich gegen Peter beim Herzoge, weil das

<sup>1)</sup> B. L. 34.

ihm durch Tausch zugefallene Hölterland ein zu unsicherer Besitz sei; der Amtmann von Randau, Bock, hätte wie er nachträglich erfahren, Protest eingelegt und wolle ihm das Land nicht gestatten; Heinrich bitte daher den Herzog, den Handel rückgängig zu machen. Das letzte, was wir über den Streit der Brüder erfahren, giebt uns eine, gleichfalls in der Dursuppenschen Brief-Lade befindliche, Citation v. 1. Dec. 1598, d. d. Goldingen, die Peter auffordert, vor Gericht zu erscheinen.

Für die folgenden Jahre hat die Zehrensche Brieflade eine ziemlich große Lücke, die sich aber aus andern Quellen ergänzen läßt. Heinrich von Altenbockum der ältere wurde (ausweislich der Randauschen Kirchenrechnungen) 1618 am Sonntage Quasimodogenitti beerdigt (Beerdigungskosten 118  $\text{R}$ ); es ist aber möglich, daß er schon mehrere Jahre früher gestorben, vielleicht 1612, in welchem Jahre ein Fremder einen Auszug aus seinem Tagebuche veranstaltete. Er hinterließ soweit uns bekannt, zwei Söhne, Heinrich den jüngern, der sein Nachfolger in den Gütern wurde, und Johann, der mit Barbara von Medem vermählt und 1624 schon verstorben war. Ueber Johanns Ehenachfolger Albrecht von Koskull und dessen Streitigkeiten mit Johann von Altenbockum-Dursuppen und Johann von Altenbockum-Wirben, den Vormündern seines Stiefsohnes, ist in der Chronik von Dursuppen gehandelt worden und das darüber Mitgetheilte dort nachzulesen.<sup>1)</sup>

Auch von diesem Besitzer Zehrens wissen wir wenig. 1626, Sonntag Sezagesimae,<sup>2)</sup> d. d. Randau, finden wir seine Unterschrift in einem Dokumente, das die Reihenfolge der Kirchengestühle in der neu erbauten Randauschen Kirche anordnete. Aus der Chronik von Dursuppen geht hervor,<sup>3)</sup> daß Heinrich der jüngere 40 Jahre lang Uggunzeem in Pfand gehabt. Da Heinrich 1652, Juni 12 noch lebte, 1653, Febr. 6, aber schon todt war, so werden wir wol nicht fehl gehen, wenn wir unter Berücksichtigung des oben bei Heinrich dem ältern zum Jahre 1612 Gesagten, den Zeitraum, den Heinrich der jüngere Zehren besessen hat,<sup>4)</sup> auf die Jahre von 1612 bis 1652 normiren. Er war<sup>4)</sup> mit Sophia von Lüdinghausen gen. Wolff, einer Tochter von Heinrich,

1) Die Gen. Tab. erwähnen noch eine Tochter Christina, die in 1. Ehe Robert Brunnow von Rinkuln und in 2. Ehe Gerhard von Wirbach geheirathet hätte.

2) B.-L. sub Randausche Kirchensachen.

3) Streit wegen Uggunzeem, 1653 u. ff.

4) Nach den Gen. Tab.

dem Oberhauptmann von Luckum und Erbherrn auf Kainen, und der Thecula von der Brüggen aus dem Hause Stenden vermählt. Heinrich war nebst Johann von Altenbockum-Wirben der Vormund von Matthias-Dursuppen und erscheint als solcher 1630. Seine früheste Erwähnung finden wir in der B.-L. 1620, Nov. 9, unter welchem Datum ihm die Erlaubniß ertheilt wurde 100 Balken in Uggunzeem zu fällen.<sup>1)</sup>

1653, Febr. 6,<sup>2)</sup> war er jedenfalls schon todt, da unter diesem Datum, sein Sohn Dietrich bereits als Herr von Zehren erscheint. Außer dem genannten hinterließ er noch den Sohn Johann Heinrich, der, mit einer Branicka vermählt, unter andern Kindern jene Ursula zur Tochter hatte, die den Fürsten Georg Dominicus Lubomirski heirathete, sich aber dann, wie die kurländischen Geschlechtsregister euphemistisch berichten, „als sie ihr Herz dem König August II. ergeben“, von ihrem Gatten scheiden ließ und „den Titel einer Prinzessin von Teschen annahm.“<sup>3)</sup>

Dietrich war mit Anna von Schlippenbach verheirathet, wurde kurl. Landmarschall<sup>4)</sup> und starb 1687 als kurländischer Gouverneur der westindischen Insel Tobago. Er hinterließ neben mehreren Töchtern den Sohn Johann Eberhard, der, wie wir bei Dursuppen gesehen, sein Gesamtthandrecht auf Dursuppen und Wirben geltend machen wollte. Der letzte dieses jüngsten Zweiges der Altenbockum, von dem wir etwas erfahren, ist Johann Eberhards Sohn, der Capitän Dietrich Johann; über seine eventuelle Nachkommenschaft sowie über die seiner uns namentlich nicht bekannten Brüder erfahren wir nichts mehr.

1655, Mai 14, d. d. Frauenburg,<sup>5)</sup> tauschte (der damalige Amtmann von Frauenburg) Dieterich von Altenbockum mit Zustimmung seiner Ehegattin Anna von Schlippenbach einen Erbkerl mit Friedrich Hinrich von Dörtthesen aus, den in früherer Zeit Dörtthesen's Schwiegereltern, Georg von Hoerner (weiland genannt) und Elisabeth von Walden aus ihrem Erbgute Muische-

1) B.-L. v. Dursuppen.

2) B.-L. v. Dursuppen 94, 8.

3) Sie wurde die Mutter des Prinzen von Teschen, auch „Chevalier de Saxe“ genannt und einer Tochter Ursula Prinzessin von Teschen, die den Prinzen Fr. Ludwig von Württemberg heirathete. (siehe Armin Freiherr von Foelkersam im Jahrbuch für Gen. Her. zc. 1895 pag. 110).

4) 1655 und 1656 Amtmann von Frauenburg, 1667 und noch 1674 Hauptmann von Doblen. (Wold. Güter-Lexicon).

5) B.-L. 20.

zeem und Sattiken dem Friedrich von Lohr-Haßen geschenkt hatten und der inzwischen an die Hoernerschen Erben zurückgediehen war.

1657, Juni 5, d. d. Schwarzen,<sup>1)</sup> fand der Vorverkauf der Zehrenschen Güter (Zehren, Sumborn und Tandau) von Dietrich von Altenbockum an den herzoglichen Stallmeister Johann Funck und dessen Ehegattin Christina Franck statt.

1657, Juni 6, d. d. Luchum,<sup>2)</sup> richtete Dietrich an seine Geschlechtsbettern ein Notificationschreiben über den geplanten Verkauf und erhielt durch den überbringenden Ministerial eine Relation „was die Bettern sich darauf resolviret haben.“

Die Äußerungen der Bettern Altenbockum zu diesem Verkaufe sind uns nicht erhalten, sie sind wol aber in günstigem Sinne ausgefallen, da wir von späteren Präensionen auf Grund des Gesamthandrechtes nichts erfahren.

1658, Febr. 12, d. d. Schwarzen<sup>3)</sup> schrieb Johann Funck an Matthias von Altenbockum=Dursuppen, er hätte mit Matthias Zulaß vom Rittmeister (Dietrich) von Altenbockum ein Gut gekauft und bäte nun auch um die Zehren zustehende Nutzung des samenden Hand-Waldes.

1658, Febr. 24, d. d. Dursuppen<sup>4)</sup>, fanden Punktationen zwischen Matthias=Dursuppen und dem Rittmeister Dietrich auf Zehren statt, wegen einer künftigen Benutzung der „Roden-Zirkel-Wildniß“, die Matthias von seinem Better Carl von Altenbockum, zur Abfindung für das an den Herzog verkaufte Uggunzeem, in dem Dursuppen und Zehren das Holzservitut präendirt hatten, erhalten hatte. Es scheint, daß diese Punktationen mit dem eben erwähnten Schreiben des Stallmeisters Funck und mit der darin enthaltenen Bitte in Zusammenhang stehen, insofern, als statt des Dursuppischen Waldes Zehren nun auf den Roden-Zirkel angewiesen werden sollte.

1) Confignation von 1697 p. 32.

2) ibidem p. 33.

3) B.-L. v. Dursuppen 51.

4) J. S. Woldemars Abschriften aus der Wandsenschen B.-L.

1658, April 8, d. d. Zehren,<sup>1)</sup> wurde dem genannten Ehepaare Fund von Dietrich von Altenbockum der gerichtliche Kaufbrief ausgestellt.

Der neue Besitzer von Zehren, der herzogliche Stallmeister Johann Funck, Erbherr auf Raiwen und Rahren, Arrendebesitzer von Schwarzen, hatte Christina Franck, eine Tochter Johanns auf Wiefeln, Sehmen, Wilgen zc. und dessen erster Gemahlin Anna von Dönhoff, geheirathet und den 3. November 1643 d. d. Wilgen,<sup>2)</sup> Ehepacten mit ihr errichtet. Sie quittirte unter demselben Datum<sup>3)</sup> über den richtigen Empfang ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils und betheiligte sich 1656, Febr. 26<sup>4)</sup>, an dem gerichtlichen Vergleiche, der unter den Erben ihres seel. Vaters zustande gebracht wurde.

1661, Januar 18, d. d. Schmarden<sup>5)</sup>, stellten die Eheleute Barthold Wilhelm von Lüdingshausen genandt Wolff, kgl. Capitänltu. und Anna Catharina Funck ihren Eltern und Schwiegereltern, Johann Funck fürstl. Stallmeister und Christina Franck, eine Obligation auf 8000 fl. poln. aus, die sie mit 6% zu verzinsen und auf Judica 1662 in Funcks Pfandhose Schmarden wiederzuerstatten versprochen. Im Nichtzahlungsfalle sollten die Gläubiger befugt sein, sich an Wolffs Gut Herbergen schadlos zu halten.

1661, Sept. 15, d. d. Schmarden<sup>6)</sup>, quittirte Dietrich von Altenbockum dem Johann Funck über empfangene 5000 fl. wegen des Kaufes von Zehren und versprach Eviction zu leisten.

1668, Febr. 1, d. d. Mitau,<sup>7)</sup> erwähnt die ostcitirte Consignation eine Transaction zwischen dem Stallmeister Johann Funck und Robert Brunnow<sup>8)</sup>.

Zwischen 1673\_13 Sept. und 1676<sup>9)</sup> starb der Stallmeister und

1) Consignation von 1697, p. 23.

2) Consignation v. 1697, p. 22.

3) ibidem p. 35.

4) ibidem p. 29.

5) B.-L. 62.

6) Consignation v. 1697 p. 39.

7) ibidem p. 26.

8) Nach den Gen.-Tab. ein Onkel Dietrichs von Altenbockum, vgl. S. 237 N. 1.

9) Consignation v. 1697, p. 59 u. 24.

1676, d. d. Kayven,<sup>1)</sup> verarrendirte seine Wittve Christina Frand Sumborn an Hilgard Elisabeth Goetz, Wittibe von Schulden.

1678, Jan. 26, d. d. Kayven,<sup>2)</sup> verglich sich Johann Fund der jüngere mit seiner Mutter Christina Frand und trat Zehren an.

1686, Juni 24, d. d. Dursuppen, kaufte er Kandaushöfchen von Matthias von Altenbockum=Dursuppen<sup>3)</sup>.

An dieser Stelle mögen zwei nicht zur Zehrenschen Guts Geschichte gehörende Dokumente, die sich in der Brieflade gefunden, erwähnt werden.

1645, Juni 10, d. d. Eckendorf, verpflichtet sich Barteldt Reiger aus Birsen, den ihm für die Dauer seines Schulbesuches anvertrauten Knaben, Jacob Niecasticus, an Johann Fund zurückzugeben und gelobt, falls er das nicht sollte, sich nebst seiner ganzen Familie in die Leibeigenschaft Fund's, der damals blos Amtmann von Luckum und noch nicht Stallmeister war, zu begeben (Beilage 88.)

1673, Sept. 13, d. d. Selgerben<sup>4)</sup>, schenkt Heinrich Wygandt und seine Ehegattin Anna Ursula Berg v. Carmel einen unter dem Stallmeister Fund in Zehren wohnenden Kerl an den kgl. Bn. und Pfandhalter auf Selgerben, Friedrich von Brunnow (Zeugen: Christoph Wygandt, Nicolas von Butlar).

Es folgen drei undatirte Stücke aus der Consignation von 1697.

Heiraths=Notul Dietrich's von Brunnow, königlichen Leutnants, mit des sel. Stallmeisters Fund's Tochter, aufgerichtet zu Kayven (N<sup>o</sup> 54).

Der wohlgeborenen Lovisa Scherlotta Fund Quittung über empfangenes väterliches und mütterliches Antheil, Actum Kayven (N<sup>o</sup> 55).

Der wohlgeborenen Margaretha Elisabeth Fund, Wittiben von Vietinghöffen,<sup>5)</sup> Supplication, ihren Kindern Vormünder zu verordnen (N<sup>o</sup> 58).

1) B. u. L. N<sup>o</sup> 59.

2) Consignation p. 24.

3) ibidem p. 37.

4) ibidem p. 38.

5) Nach den Gen. Tab. eine Schwester des Stallmeisters.

Johann Fund der jüngere starb mit Hinterlassung einer Wittwe (Ehepacten 1684, Juni 24) Agnesa Elisabeth von Hohenastenberg genannt Wigandt,<sup>1)</sup> die ihren seligen Ehegatten 1690, den 26. Febr. beerdigten ließ<sup>2)</sup> und in zweiter Ehe (1693 war sie schon wiedervermählt) den kgl. Capitän Fabian Heinrich Plater heirathete. Von Erdivisionen mit ihren Kindern und Stieffindern (ihr Mann soll nach den Gen. Tab. in erster Ehe mit einer nicht namentlich genannten Frau verheirathet gewesen sein) erfahren wir nichts, es scheint aber, als ob der Sohn Johann Heinrich Fund damals noch minderjährig gewesen,<sup>3)</sup> da die Mutter die Geschäfte führt.

1692, Juni 24, d. d. Zehren,<sup>4)</sup> verpfändete sie Candaushöfchen an Christopher von Landsberg.

1692, Juni 9<sup>5)</sup> wurde auch Sumbern an den kgl. Fähnrich Gotthard Johann von Galau verpfändet; seit 1693<sup>6)</sup> finden wir den Capitän Plater als Herrn von Zehren.

1695, Mai 10, d. d. Zehren<sup>7)</sup> fand ein Erbtausch zwischen dem Capitän und seiner Gemahlin und Berend Treymer und dessen Gemahlin Christina Höhnert statt, worüber unter Stempelhof das genauere nachzulesen ist.<sup>8)</sup>

1696, Dec. 6,<sup>9)</sup> erschien per literas vor dem Luckumschen Instanzgerichte Johann Heinrich Fund, Erbherr der Zehrischen Güter und erklärte, daß Georg Melchior Stempel, Pfandherr auf Sumbern, dieses Gut laut Vorkontrakt besäße, nach welchem Kontrakte nicht allein der Verkauf der Güter expresse vorbehalten, sondern der Pfandhalter auch gehalten wäre, auf solchen Fall das Gut Sumbern im ersten Jahre abzutreten. Da nun ein

1) Nach den Gen. Tab. Tochter von Heinrich auf Riddeldorf, Balklawen 2c. und von Margaretha von Brunnow aus Selgerben.

2) Candausche Kirchenrechnungen v. 1687—90, pag. 7.

3) Das Geburtsdatum der Gen. Tab. „1692“ ist natürlich verkehrt.

4) Confignation p. 45.

5) Akten des Luck. Oberhauptmanns-Ger. fasc. 3, pag. 1.

6) B.-L. 68.

7) B.-L. 42.

8) Die Confignation v. 1697 erwähnt in ihrem Punkt 64 „einen angefangenen Arrendekontrakt zwischen dem Capitän Plater und Hermann Heinrich von den Brincken, ohne das Gut oder das Jahr namhaft zu machen.

9) Akten des Luck. Oberhauptm. Ger. fasc. 22 pag. 42.

solcher Erbkauf der Zehrischen Güter, wozu Sumbern gehöre, bewerkstelligt worden, so kündige er ihm hiermit bei Zeiten Sumbern zu Neu-Johannis 1697 auf, an welchem Tage er dem Pfandinhaber seine darauf haftenden Summen erlegen wolle.

Gegen den Verkauf der Zehrischen Güter, über die Johann Heinrich Funck und der Kammerjunker Otto Johann Rappe bereits einen Vorvertrag geschlossen hatten, protestirte

1696, Febr. 9,<sup>1)</sup> Georg Melchior Stempel vor dem Tuckumschen Instanzgerichte. Er hätte in seinem Pfandkontrakte über Sumbern sich expresse das Recht vorbehalten, die Zehrischen Güter, falls er den von einem andern gebotenen Preis zahlen wollte, selbst zu erwerben; Funck hätte diese Bedingung nicht eingehalten, und er, Protestant, müsse sich daher wegen alles Schadens, der ihm daraus erwachsen könne, bewahren.

Eine weitere Schwierigkeit beim Verkaufe ergab sich aus den Forderungen, die ein anderer Pfandinhaber eines Theiles der Zehrischen Güter (vielleicht des Hofes Zehren selbst) Georg Ernst von Brunnow angemeldet hatte. Gegen dessen Präntensionen manifestirte sich Johann Heinrich Funck

1697, Juni 18,<sup>2)</sup> vor dem Tuckumschen Instanzgerichte und führte folgendes aus: Er hätte sich von dem Käufer der Güter, dem Herrn Otto Johann Rappe die bare Erlegung des Kaufschillings ausbedungen, um sämtliche Pfandinhaber befriedigen zu können. Nun hätte Brunnow außer seiner Pfandsumme noch eine Forderung von 295  $\frac{3}{4}$  Rthlr. alb. angemeldet, die aber zu hoch gegriffen sei. Funck hätte schon durch Cavaliere Brunnow nachweisen lassen, daß die wahre Höhe der Schuld blos 174 Rthlr. und 10 Groschen betrüge, die sich durch Abzug einer Gegenrechnung von 119 Rthlrn. auf 55 Rthlr. 10 Groschen verminderte und ihm mitgetheilt, daß er ihm diese 55 Rthlr. 2c. nebst der Pfandsumme zu Johannis zahlen wolle, Brunnow aber hätte sich direkt an Rappe gewandt und von ihm eine Obligation über die ganze Summe erlangt. Gegen dieses Vorgehen wolle

<sup>1)</sup> ibidem, fasc. 30 pag. 76.

<sup>2)</sup> l. c. fasc. 30, pag. 22.

er sich nun reserviren und verlange, daß das ganze ihm compen-  
sirende Quantum vor Räumung der Güter gerichtlich für ihn  
reservirt werde.

- 1697, Juni 24, d. d. Mitau<sup>1)</sup> (corr. Mitau Juni 28 e. a.) ver-  
kaufte Johann Heinrich Funck, gemäß einem am 17. Nov.  
1696 errichteten Vorkontrakte, seine Erbgüter Zehren, Sumborn,  
Kandauzhoff, Bockumshöfchen und den Aggenzeemischen Strand,  
so wie sie sein seel. Großvater erkaufte hatte, für 21000 Rthlr.  
alb. oder 63000 fl. an den Kammerjunker Johann Otto Rappe,  
Pfandhalter auf Dzerwen und Daehgahlen und seine Gelliebste  
Agnesa von der Osten gen. Sacken, wobei der Verkäufer Evic-  
tion leistete und für den baar ausgezahlten Kauffchilling quit-  
tirte. (Zeugen: W. Alexander von Henking, Johann Heinrich  
Blomberg, Johann Christoffer Hahn und Otto Ernst Goes).
- 1697, Sept. 27, ließ der neue Besitzer von Zehren, da ihm die Grenze  
noch nicht zugeritten worden war, die Zehrische Brief-Lade, die  
sich mit dem Siegel des seligen Johann Funck verschloßen fand,  
eröffnen und die darin befindlichen Dokumente consigniren, um  
für den Fall, daß ein Nachbar oder der andere Ansprüche erheben  
würde, zu wissen, was er zu thun hätte. Diese Consignation  
befindet sich in der Zehrischen Brieflade und hat uns für den  
ersten Theil der Chronik manche Lücke ausfüllen geholfen.
- 1703, Juni 14,<sup>2)</sup> nahm der Luckumsche Instanzgerichtssecretär ein  
Protokoll in einem Grenzstreite zwischen dem Erbherrn auf  
Abfirn, Johann Friedrich von Eckeln gen. Hülsen, Hauptmann  
zu Kandau, und Otto Johann Rappe, Erbherrn der Zehrischen  
Güter, wegen eines an Abfirn und Rackummen-Land grenzenden,  
strittigen Heuschlages auf. Als Mediateure erschienen der Baron  
Laube (Schwiegerohn von Rutenberg-Dursuppen) und Heinrich  
Georg von Mirbach (Erbherr auf Sillen), die sich nebst dem  
Secretären auf den strittigen Platz begaben. Dortselbst eröffnete  
der Hauptmann Hülsen, daß er vor einigen Jahren das Sille-  
Sacke-Gesinde vom Stallmeister Goes auf Strasßen gekauft  
und längere Zeit hindurch ruhig besessen, jetzt aber habe er  
erfahren, daß die Bauern von Rackummen-Land ihre Viehtrift

1) B.-L. 1 (Original auf Pergament mit anhängenden Kapseliegeln).

2) Akten des Luck. Oberhauptm.-Gerichtes fasc. 50 pag. 14 ff.

dort hätten, weswegen er auch den Kammerjunker Rappe hätte „besprechen“ lassen, der ihm alle gültliche Satisfaktion zugesagt hätte, wenn es sich so verhielte. Während nun an Ort und Stelle einige Bauern verhört wurden, die ihre Aussagen über die Zeit machten, da Frau Elsnerin das Randaushöfchen pfandsweise erhandelt hatte, wurde das Vieh aus Randaushöfchen gerade auf den strittigen Heuschlag ausgetrieben „welches den Herrn Hauptmann sehr gravirte, daß eben, da er deswegen in gültlicher Composition stünde, man solches thäte.“ Er sandte daher zwei Cavaliere, den Capitän Magnus von Buttlar und den Fähnrich Gotthard Jürgen Boltz von Hohenbach an Rappe, die mit der Antwort zurückkamen, Rappe glaube zu dieser Weide berechtigt zu sein; sollte es ihm aber nachgewiesen werden, daß er kein Recht an den Heuschlag hätte, wolle er den Schaden zahlen. Nachdem man einen neuen Termin auf „bald nach Johannis,“ zu dem auch Rappe zu erscheinen versprochen hatte, verabredet hatte, gingen die Mediateure, von denen außer den genannten noch der Regimentsquartiermeister Georg Christopher Lieben, Erbherr der Bersenschen und Schmischen Güter und der Stallmeister Goetz zur Stelle waren, „nach freundlich genommene[m] Abschiede“ von einander.

1720<sup>1)</sup> starb Johann Otto (oder wie er häufiger genannt wird, Otto Johann) Rappe und seine Gemahlin Agnesa von Sacken verwittwete zum andernmal.<sup>2)</sup> In die Zehrschen Güter succedirte ihm sein Sohn Friedrich Casimir Rappe.

1721, März 19,<sup>3)</sup> klagte Friedrich Casimir Rappe gegen die Possessores von Dursuppen (die Erben des Landraths von Vietinghoff). Zehren hätte mit Dursuppen zusammen im Uggunzeemischen Walde die Gesamthand; jetzt hätte Dursuppen Leute, die dem gedachten Walde Schaden gethan, verklagt und gerichtlich Strafgeld zugesprochen erhalten, weigere sich aber die Hälfte dieses Geldes an Zehren auszusahlen; Rappe bäte daher, ihm zu dem Seinigen zu verhelfen.

1) 1720, Aug. 30 der alte Rapp beläutet (Land. R.-N.).

2) Nach den Gen. Tab. war sie eine Tochter des Landraths Christopher auf Jmagen und der Gerdrutha Brand und in 1. Ehe mit Wilhelm von Mirbach Erbherrn auf Samiten vermählt gewesen. Sie starb 1726, Dec. 3.

3) Akten des Lud. Oberhauptm.-Ger. fasc. 123 pag. 39.

1737, April 9, d. d. Stenden,<sup>1)</sup> schloß Friedrich Casimir Rappe, Erbherr der Zehrschen Güter, einen Verkauf über sein Gut mit dem Hrn. Johann Ernst von Schilling und dessen Ehegattin Agnesa von Mirbach. Er verkaufte demnach Zehren nebst allen Beihöfen und dem Strande, nebst dem Krug in Sandau und dem Gestühl in der Kirche, nebst Gehorch und der hohen und niederen Jagd 2c. 2c. (ausgenommen einige namentlich genannte Leute) für 40000 fl. alb., die Schilling zu Johannis 1737 baar zahlen sollte. Rappe leistete für das schuldenfreie Gut Eviction, von der er aber einige verstrichene Leute, die noch in den Registern geführt worden waren und deren Descendenz ausnahm und versprach sowohl die Grenze gleich nach Johannis zuzureiten als auch einen Kerl zu schicken, der auf die Sommerfaat acht geben sollte. Seine Sachen durfte Rappe bis Johannis mit Zehrschen Leuten bis auf 10 Meilen von Zehren abführen, doch so, daß er die Feldarbeit in Zehren dadurch nicht hinderte. Zum Schluß wurde eine Conventionalpön von 1000 Rhlrn. verabredet, es übernahm der Verkäufer etwaige Unglücksfälle, die nach dem 9. April eintreten konnten zu tragen und wurde dann in das Gut eingewiesen; seine Gattin verzichtete auf die dem weiblichen Geschlechte zustehenden Rechtswohlthaten. (Zeugen: Gotthard Christopher von Hülsehem, Otto Friedrich Saff und Christian Georg Stromberg).

1737, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tuckum, Nov. 18, e. a.)<sup>2)</sup> wurde der förmliche Kaufbrief ausgereicht. In demselben werden als Objekte des Verkaufes namentlich genannt: Zehren nebst dessen Beihöfen Sumborn, Candaushof, Bockumshöfchen, das Dorf Rinkeln, der Strand und die Krug-Stelle im Candauschen Städtchen und dessen Gartenstelle — alle werden ausdrücklich als Allodialgüter bezeichnet. Im übrigen stimmt dieser förmliche Kaufbrief, (in dem für baar erlegte 40000 fl. alb. quittirt wurde) vollkommen mit dem Vorcontrakte überein, dessen Bedingungen als erfüllt anerkannt wurden. Bloß der Grenzritt wurde verjchoben, „bis zu wieder hergestellter Justice im Lande.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> B.-L. 2.

<sup>2)</sup> B.-L. 3, (Original auf Pergament mit anhängenden Siegeln und Copie).

<sup>3)</sup> Hgg. Ernst Johann war zwar bereits gewählt, es war ihm aber noch nicht gehuldigt worden und das Recht konnte daher in keines Fürsten Namen gesprochen werden.

Johann Ernst Schilling war der dritte Gemahl der Agnesa von Mirbach,<sup>1)</sup> einer Tochter Reinhold Ernsts auf Strazßen und Dyeln. Ihr erster Gemahl war Thomas Friedrich von Bistram Pfandherr auf Sebern, von dem sie die Söhne Reinhold Ernst und Carl Friedrich hatte; in zweiter Ehe vermählte sie sich mit Philipp von der Brüggen auf Stenden, mit dem sie ebensowenig wie mit ihrem dritten Gemahle, Joh. G. Schilling, Leibeserben erzielte.

1735, Nov. 7, d. d. Gibbuln,<sup>2)</sup> deklarirte Agnesa von Mirbach, Wittve des Leutnants Philipp von der Brüggen, Besitzerin von Stenden und Gibbuln, vor dem Luckumschen Instanzgerichte, daß sie die gesammte ihr zustehende Erbportion von ihrem ersten Manne Thomas Friedrich von Bistram ihren Söhnen erster Ehe, Reinhold Ernst und Carl Friedrich cedire, wofür der Vormund der Unmündigen der Btm. und Pfandhalter von Biceden Otto Friedrich von Goes ihr seinen Dank abstattete (Zeugen: Friedrich Casimir von Hending, zugleich Assistent der Wittve, Ernst Roschkull, fgl. piltuischer Präsident und Excellence, Erbherr auf Absirn Tergeln und Garsen, Wilhelm Alexander von Hending, Rittmeister und Pfandhalter auf Mattkulln und Johann Georg Bischer, Capitänleutnant und Erbherr auf Kargadden).

1736, Mai 12, d. d. Gibbuln (corr. 1738, Aug. 4, d. d. Luckum)<sup>3)</sup> fand eine Erbtheilung der Erben des 1735, April 29, verstorbenen Leutnants Philipp von der Brüggen, des Erbherrn der sämtlichen Stendschen und Pawasserschen Güter statt. Da er ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen war, so ging sein Nachlaß auf Collateral-Erben über, die sich unter dem angeführten Datum mit der Wittve Philipp Brüggen's, nunmehr wiederverehelichten Schilling, in folgender Weise verglichen: Ernst von der Brüggen, Erbh. auf Capschden, trat Stenden, Pawassern und den Strand für 76000 fl. alb. an und übernahm 31235 fl. Schulden und die restirende „russische Contribution“ zu zahlen. Die Wittve, nunmehr Frau von Schilling, begnügte sich mit 22000 fl. alb., worunter der Kinder erster Ehe Eingebrahtes, in der Höhe von 6420 fl. alb., einbegriffen war. Herr von Schilling versprach die Sommersaat zu bestellen und

1) Geboren 1688 † 1775.

2) B.-L. Lit. A. „wegen Stenden“

3) B.-L. Lit. B.

den Münzkasten nebst den Curiosis, die Bibliothek, die Brieflade und alle Manuscripte laut der gerichtlichen Configuration zu retradiren. Groß- und Klein-Stenden wurde auf 1 Jahr an das Schillingische Ehepaar für 900 Nthlr verarrendirt, daß seine Meubles im Winter nach Krussen abführen sollte. Die beiden andern Erbinnen, die Präsidentin Agnesa Elisabeth von Roschkull geb. von Hülsen und Odilia Elisabeth, geb. und verwittwete von der Brügggen erhielten jede 2000 fl. alb., nachdem sie zur „Facilitirung“ des Vergleiches, die ihnen eigentlich zustehende Erbquote von 4926 fl. auf über die Hälfte hatten kürzen lassen.<sup>1)</sup>

1738, Aug. 19, ließ Friedrich Casimir Rappe, Erbherr auf Wittenbeck und Belzicken Johann Ernst Schilling die Zehrische Grenze einreiten. Für fürstlich Randau war der Lt. Korff und der Jagd = Secretarius Merckert erschienen. Die Balklawische Grenze wurde nicht abgeritten, da sie schon den 12. Mai d. J. (siehe Balklawen) richtig befunden worden war. Es folgte die Grenze von Buckerzeem, das zu Dreln gehörte, sodann Puttnen das den 13. Mai d. J. sich mit Zehren über die Richtigkeit der Grenze geeinigt hatte, darauf Puhren, noch einmal Randau wieder Puttnen und wieder Randau. Hier mußte man über den Behber-Bach treten, wobei das rechts liegende Gesinde nach Sumborn, das links liegende zu Randau gehörte. Ein Stück bildete der Liegen-Bach, dann wieder der Behberbach die Grenze; endlich wird gegen Dreln das Kayresiep erwähnt. Die Krugstelle im Städtchen Randau fand sich nordwärts vom fürstlichen Amtsfelde, ostwärts vom großen Wege und westwärts von sel. Bernt Treimers Ländereien begrenzt.

1738 Aug. 20, wies Friedr. Cas. Rappe dem Erbherrn von Zehren das Zehrisch Minkulsch-Dorf sonst Dannenhof genannt ein. Man begann beim Dreiherrn-Springbrunnen, wo Wirben, Randau und Zehrisch Minkul-Dorf zusammengrenzten. Man umschritt Dannenhof mit der Sonne gehend und ließ den Nachbarn Randau zur Linken, setzte tags darauf den Dukt von demselben Dreiherrnspringbrunnen ausgehend fort, schritt aber jetzt der

<sup>1)</sup> In einem Bauerschenkungsbriefe vom selben Datum (1737, Mai 12, Sibbuln) sind Friedrich Casimir von Heucking und Wilhelm Ernst von Altenbockum als Zeugen genannt.

Sonne entgegen und ließ Groß-Wirben, später das Privatgut Kinkuln, rechts und Dannhof links liegen bis man zu dem Punkte gelangte, wo Tags zuvor der Grenzritt mit fürstlich Kandau aufgehört hatte.

1738, Aug. 22, endlich wurde auch der Grenzritt von Zehrisch-Bockumshof vollzogen und bei der Dreiherrnkopitz zwischen Bockumshof, Adfirn und Kandau (gegen die Sonne zu reiten) begonnen. Die Grenzen folgten in der Reihenfolge von Adfirn, Ruhmen, Kandau (hier als Grenze die Rackum-Siep genannt), Adfirn, Puhren, Adfirn, Kandau, Puhren und die Dreiherrnkopitz, wo Adfirn zu grenzen begann. Zum Schluß wurde die Grenze von der zu Bockumshof gehörigen Radsing-Wüstenei wie folgt: Adfirn, Ruhmen, Adfirn und Kandau, feststellte.<sup>1)</sup>

1740, Juni 24, d. d. Mitau,<sup>2)</sup> quittirten sich Ernst v. d. Brüggen auf Stenden und 2c. Frau von Schilling (in ehelicher Assistenz) gegenseitig und erklärten keine Anforderungen an einander zu haben.

(Zeugen: Friedrich Mantuffel gen. Szoega, Otto Friedrich Goes und Eberhard Korff.)

1743, Juni 10, d. d. Zehrensche Strandbauern (Kotter Zirkel)<sup>3)</sup> sollte die Einweisung der nunmehr zum dritten male verwittweten Frau von Schilling in die zu Zehren gehörigen Strandgesinde stattfinden. Erschienen waren: der Vorbesitzer Friedrich Casimir Nappe, Erbesitzer von Pelzicken und Wittenbeck, und sein gefolgter Freund Wilhelm von Hüllessem, Korff von Laidsen, als Vertreter des Erbherrn von Dursuppen Wolmer Johann von Rutenberg, ein Herr von Heuding von Talsen als Vertreter des Herzogs und der Sohn erster Ehe der Wittwe Schilling, Reinhold Ernst von Bistram. Korff war zwar für Rutenberg erschienen, hatte aber keine Vollmacht mit und wurde

1) In einem in der Zehrischen B.-L. aufbewahrten Baueregtradirungsproceße erwähnt ein Zeuge im Jahre 1740, der Groß-Vater eines srittigen Bauern hätte auf dem zu Zehren gehörigen Elken-Land gewohnt; wir haben also das mehrfache im Kandauschen erwähnte Elkesemne (das Gözenland) hier zu suchen.

2) B.-L. Lit. I.

3) B.-L. Lit. T.

daher nicht acceptirt; zugleich protestirten die anderen Anwesenden und erklärten, da sie schon zum zweiten Male unnütz erschienen seien, nicht mehr kommen zu wollen.

1744, März 31, d. d. Kruffen (corr. Mitau, e. a. Juni 25)<sup>1)</sup> fand eine Auseinandersetzung zwischen Nicolaus Wilhelm Schilling, Rgl. Btm., und dessen Ehegattin Maria Gottliebe von Blomberg (den Eltern des verstorbenen Johann Ernst Schilling) einerseits und ihrer Schwiegertochter Agnesa von Mirbach verwitweten Schilling anderseits statt. Die Wittve Schilling wies nach, daß Zehren von ihrem Gelde gekauft worden und daß ihr Mann nichts gehabt hätte, worauf hin die Schwiegereltern alle Ansprüche auf die Erbschaft des Sohnes fallen ließen. Die Schwiegertochter ließ dem Ehepaar Schilling aus freiem Willen und gutem Herzen 500 Rthlr. gegen eine Obligation, die erst nach dem Tode der Wittve gekündigt werden durfte, und gab ihm den Siegelring des verstorbenen Sohnes heraus, wogegen die Schwiegereltern versprachen, Agnesa Schilling in ihrem Testamente nicht vergessen zu wollen. Die Schulden Johann Ernst Schillings übernahm seine Wittve zur Hälfte zu bezahlen, die andere Hälfte sollte aus dem Nachlasse seiner Eltern dermaleinst bestritten werden, da es ihnen jetzt zu schwer wurde, das baare Geld herbeizuschaffen. (Unterschrieben von den Transigenten und Michel Gotthardt von Blomberg als erbetenem Assistenten)<sup>2)</sup>

1744, Juni 24, d. d. Zehren,<sup>3)</sup> fand ein Erbkauf- und Erdivisions-Transakt zwischen Agnesa Schilling und ihren beiden Söhnen Bistram statt. Darnach kehrte die Mutter ihren Söhnen das gesammte väterliche und mütterliche Erbtheil aus und verkaufte zu dem Zwecke, da alles Geld in den Zehrenschen Gütern steckte, ihrem ältesten Sohn Reinhold Ernst von Bistram Zehren, Sumbern und Candaushoff für die Summe, die sie selbst gezahlt hatte, nämlich für 40000 fl. alb. und nahm davon bloß einige namentlich aufgeführte Erbunterthanen aus; Eviction leistete sie bloß für Landschafts- und andere Schulden, nicht aber für die

<sup>1)</sup> B.-L. 10.

<sup>2)</sup> Die Obligation, die das Datum 1744, Juni 24, d. d. Mitau, trägt, ist von Georg Christopher von Düsterloh als Assistent unterschrieben.

<sup>3)</sup> B.-L. 4.

Grenzen, die ihr nicht zugeritten worden waren. Von diesen 40000 fl. behielt Reinhold Ernst von Bistram 15000 fl. als seine Erbportion, während 15000 auf das Theil seines Bruders Carol Friedrich kommen sollten und die Mutter sich den Lebtagsgenuß von Sumbern für 10000 unverzinsliche fl. vorbehielt. Nach ihrem Tode sollte jeder der Söhne 3000 fl. von ihr erben, über die restirenden 4000 fl. behielt sie sich dagegen die Dispositionsbefugniß vor. (Zeugen: Johann Ludwig Fund als Assistent, Reinhold Christoph von Drachensfels und Otto Friedrich Krummef).

1745, Mai 7, d. d. Balgallen<sup>1)</sup> versprach Friedrich Casimir Rappe dem Erbherrn auf Zehren Reinhold Ernst von Bistram, ihm das Zugeständniß der Hölzungsberechtigung im Rothen Zirkel innerhalb 8 Monaten vom Grundherrn, nämlich von Rutenberg-Dursuppen, in der Weise zu erwirken, wie es vor Zeiten die Häuser Dursuppen, Zehren und Klahren untereinander festgestellt hatten. Der Termin sollte Bistram, Rutenberg und den andern Nachbarn, wozu auch das fürstliche Amt Uggenseem gehörte, bei Zeiten bekannt gegeben werden (Zeugen und Médiatoure: Reinhold Ernst von Mirbach und Gotthard Christoph von Meer-scheid gen. Hüllkem).

1765, März 2, d. d. Balgallen, kaufte Reinhold Ernst von Bistram das Gut Balklawen für 22000 fl. alb. von Johann Christoph von Vietinghoff (siehe die Chronik von Balklawen). Seit dieser Zeit ist Balklawen mit Zehren verbunden geblieben.

1768, Mai 26 regulirten Zehren und Puhren (Carl Philipp Freiherr von Roenne) ihre Grenze, wozu auch der Sohn des Erbbesizers von Puttnen (Otto Wilhelm Schilling) der Herr (Sigmund Ernst) von Schilling zur Stelle erschienen war; man schied in Frieden von einander und beschloß einige verfallene Grenzkopitzen zu errichten.

1768, Juni 14, d. d. Puttnen, einigten sich der Erbbesizer von Puttnen Otto Wilhelm Schilling und Reinhold Ernst von Bistram auf Zehren durch Vermittelung Leonhard Ferdinands von Rutenberg über die wahre étendue des Wiere-essers, der laut Grenzinstru-

<sup>1)</sup> B.-L. Lit. M.

ment von 1750, Juni 1, zu Puttnen gehören sollte. Dieser Stauteich wurde mit 29 Kopizen abgegrenzt und beide Theile versprachen bei einer Pödn von 100 Dukaten diese Abgrenzung ewig für richtig anzuerkennen.

1773, Nov. 5, d. d. Zehren,<sup>1)</sup> verkaufte der hochfürstliche Assessor Reinhold Ernst von Bistram an den Erbbesitzer der Sargenschen Güter Christopher Ernst Diederich von Mirbach, kgl. Stn., den Strand, Rothens Zirkel genannt, mit den darauf wohnenden 8 Wirthen sammt deren Familien, und allen Gehorchen, Zinsen und Leeziben, für 10700 fl. alb. (im Vorverkaufe), wobei beide Theile eine Conventionalpödn von 1000 fl. alb. für den Fall des Rücktrittes von diesen Bedingungen verabredeten. (Zeugen: Wilhelm Heinrich von Brucken gen. Fock, Ernst Nicolaus von den Brincken und Georg Sigmund von Rutenberg).

1774, Juni 24, d. d. Mitau,<sup>2)</sup> wurde der förmliche Kaufbrief übergeben, den Wilhelm Heinrich von Brucken gen. Fock, Ernst Nicolaus von den Brincken und Georg Sigmund von Rutenberg als Zeugen mitunterscrieben.

Reinhold Ernst von Bistramb war geboren 1719 den 2. Nov.<sup>3)</sup> und vermählte sich 1747 den 21. Januar<sup>3)</sup> mit Louise Elisabeth von Maydell, einer Tochter von Johann auf Puhnen und von Magdalena Louisa von Firds a. d. H. Waldegahlen. Dieser Ehe waren drei Töchter entsproßen: 1) Gottliebe (Magdalena Gottliebe Charlotte) die sich 1784, April 23<sup>5)</sup> mit Peter Heinrich von Korff vermählte und 2) Anna (Elisabeth Anna Marie) geb. 1759, Juli 26<sup>3)</sup>, seit 1776<sup>3)</sup> vermählt mit dem Capitän Georg Ernst von Heyking<sup>4)</sup>, der nebst seiner jungen Gemahlin den 19. Juni 1776 dem Ehepaar Bistram für ein Geschenk von 1000 fl. quittirte. 3) Friederike (Agnesa Friederike), die den 8. Mai 1789<sup>5)</sup> den Erbherrn auf Feldhof Johann Friedrich Sacken heirathete.

<sup>1)</sup> B.-L. 17.

<sup>2)</sup> B.-L. 19.

<sup>3)</sup> Gen. Tab.

<sup>4)</sup> Er kaufte 1774, d. d. Grendsen, Neu-Barriben vom Capitän Heinrich Christoph von Meerfeld (B.-L. v. Zehren).

<sup>5)</sup> Kirchenbuch von Randau (Exc. II, 217).

- 1780, Sept. 29, d. d. Ruhmen, regelte Kandaushof seine Grenze mit Ruhmen (siehe Kandaushof).
- 1783, Oct. 25,<sup>1)</sup> wurde in Gegenwart des Erbherrn von Dyeln, Baron Köhne, und des Erbherrn von Zehren und Balklawen die Grenze zwischen dem Dyelschen Puckerzeem und Balklawen renovirt. Man begann an der Stelle, wo Lammingen, Puckerzeem und Balklawen zusammenstießen, folgte der Durit-Straute, ließ den Masenick Heuschlag, der zu Balklawen gehörte, zur Seite liegen und ging durch Sange-Burwe bis zur Dreiherrnenkopize, wo Balklawen, Puckerzeem und Zehren zusammenkamen.
- 1785, Mai 26, d. d. Zehren (corr. Tuckum, 1786, Juni 25)<sup>2)</sup> wurde ein Vorkaufkontrakt über die Zehrschen Güter geschlossen, wornach das Ehepaar Reinhold Ernst von Bisframb und Lovisa Elisabeth von Maydell ihre Güter Zehren, Balklawen, Sumbern und Kandaushof an ihre mittlere Tochter Elisabeth Anna Marie in ehelicher Assistenz von Georg Ernst von Heyding für 115000 fl. alb. verkauften. Die Güter verstanden sich mit allen Att- und Pertinentien, allen Gerechtsamen, Bauern, Wäcken und Behorchen, mit dem Compatronatsrechte in der Kandauschen Kirche und dem Viehbestande von 205 Stück, sowie mit allen Brau- und Brauntweinsgeräthen; ausgenommen wurden einige specificirte Leute. Die Käuferin verpflichtete sich zu Johannis 1785 eine bündige Obligation auszustellen und mußte, wenn sie die Güter vor Joh. 1791 verkaufte, die Hälfte von dem, was sie über 115000 fl. alb. erhielt, ihren Eltern abgeben; eine Ausnahme von dieser Bedingung sollte mit Kandaushoff gemacht werden, daß sie sofort verkaufen und den erzielten Gewinn für sich allein behalten durfte. Daß Versprechen der Grenzeinweisung wurde abgegeben, Eviction geleistet und eine Conventionalpön in der Höhe der Interessen der Kaufsummen, nämlich 2300 Rthlr. alb. (also 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub>) verabredet. (Zeugen: Philip Magnus von Gohr und Johann Diederich von Holtey).
- 1785, Juni 24, d. d. Zehren<sup>3)</sup> (corr. Tuckum 1786, Juni 25) wurde der förmliche Kaufbrief verabreicht, in dem für den Empfang der auf 115000 fl. alb. lautenden Obligation quittirt wurde. Im übrigen lautete er dem Vorkaufkontrakte gleich (Zeugen: dieselben).

1) Notiz R. G. v. Bisframs in der B.-L.

2) B.-L. 35.

3) B.-L. 35, a.

- 1785, Juni 24, d. d. Mitau<sup>1)</sup> quittirte die Tochter Magdalena Gottlieb de Bistramb in ehelicher Affistenz von Peter Korff ihren Eltern über richtigen Empfang ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils in der Höhe von 10000 fl. alb.
- 1786, Febr. 16, d. d. Zehren, quittirte Reinhold Ernst von Bistramb seinem Schwiegersohne Heyking, daß er über die Disposition von Zehren „die genaueste und wirthschaftlichster gemäß die Rechnung in allem richtig abgelegt und bezahlt.“
- 1789, März 17, d. d. Feldhoff (corr. Goldingen 1789 Aug. 3)<sup>2)</sup> transgirte das Ehepaar Bistramb mit ihrem Schwiegersohne Peter Heinrich von Korff, der seit dem 18. Juni 1788 Wittwer war. Obgleich nach dem Tode von Korffs Gemahlin die Hälfte der 10000 fl., die sie 1785, Juni 24, von ihren Eltern erhalten, an dieselben hätte als Erbschaft zurückfallen müssen, so schenkten Bistrams doch die ganze Summe ihrem Schwiegersohne, bedangen sich aber aus, daß die 14000 fl., die sie ihm im Laufe der Zeit geliehen hatten, sobald gekündigt, an sie ausgezahlt werden sollten; dieses sollte namentlich sofort geschehen, wenn Korff sein Gut Pelzen, das er den Schwiegereltern als Sicherheit verschrieben hatte, würde verkaufen wollen. Das Mobilienvermögen der verewigten Tochter, so namentlich dasjenige, was sie von ihrer Großmutter Magdalena Louisa von Maydell geschenkt bekommen hatte, blieb in dem Eigenthum des Wittwers, ebenso die seiner verstorbenen Gattin geschenkten Leute, doch wurde Korff verpflichtet, dieselben, falls er sie verkaufen wollte, zuerst seinen beiden Schwägerinnen Heyking-Zehren und Sacken-Feldhof anzubieten. Zum Schlusse schenkte das Ehepaar Bistramb noch Korff, der wegen der Krankheit der Frau noch größere Ausgaben gehabt hatte, 400 Rthlr., wogegen er zum feierlichsten allen Erbensprüchen auf das Vermögen seiner Schwiegereltern entsagte. (Zeugen: Adolph Erns (sic) Grotthuß und Georg Dietrich von Vieven)
- 1795, Mai 1, d. d. Gandaushof,<sup>3)</sup> errichtete Reinhold Ernst von Bistramb sein Testament. Der Luckumsche Instanzgerichtssecretär Johann Christoph Böttcher berichtet darüber: „Ich Endes-

---

1) B.-L. 12.

2) B.-L. 13.

3) B.-L. 14.

unterzeichneter Instanzgerichtssecretär zu Luckum erschien auf eigenhändige schriftliche Requisition des wohlgeborenen Reinhold Ernst von Bisframb, gewesenen Instanzgerichts-Assessors zu Luckum, im Hause Candaushoff, wohin derselbe mich aus dem Amte Candau mit seiner eigenen Equipage abholen ließ. Als ich daselbst angekommen war, er mich selbst auf der äußern Treppe des Hauses empfangen und ins Zimmer eingeföhret und ich zuerst von verschiedenen andern Sachen mit ihm gesprochen und bei dieser Unterredung seine Geistes- und Beurtheilungskräfte eben so richtig geordnet, als bei meinem Empfange seinen körperlichen Zustand nicht so hinfällig, wie ich vermuthet, gefunden hatte, so fragte ich um die Ursache seiner im vorerwähnten Schreiben so dringend an mich ergangenen Aufforderung, ihn zu besuchen, da er denn in Gegenwart seiner Ehegemahlin der wohlgeborenen Lovisa Elisabeth gebornen von Maydel hiemit erklärte, daß, da er wegen seines schwächlichen Körperzustandes bei seinem bereits erlangten hohen Alter nicht darauf rechnen könnte noch wollte, ein annoch sehr weit ausgesetztes Ziel seines Lebens zu haben, . . . so gedachte er, seine letzte Willensmeinung zu seiner wahren Gemüths-Beruhigung bekannt zu machen und in gehörige Ordnung zu bringen.“ Nach dieser Einleitung folgte das Testament, das von den Eheleuten gemeinschaftlich errichtet wurde und folgenden Inhalt hatte.

Das Vermögen beider bestand aus:

- 1) seinem ererbten väterlichen und mütterlichen Vermögen, das laut Transact 17996 fl. groß war,
- 2) aus den Allaten der Gattin von 42526 fl. alb.,
- 3) und aus seinem Wohlerworbenen, das er auf 69478 fl. alb. berechnete, zusammen also aus 130000 fl. alb. Davon hätten die drei Töchter, die weiland Korff aus Belzen, die Heyding aus Behren und die weiland <sup>1)</sup> Sacken aus Feldhof bei ihrer Verheirathung je 10000 fl. erhalten, so daß den Eheleuten noch 100000 fl. alb. zur testamentarischen Disposition verblieben. Von diesen 100000 fl. alb. sollten 50000 an die Tochter Heyding und 50000 an die Großtochter Dorothea von der Osten genannt Sacken aus Feldhof fallen, der solange sie unverheirathet blieb nur der Nießbrauch dieser Summe eingeräumt wurde. Wenn

1) Sie starb 1795, März 9 (Gen. Tab.)

- die Großtochter Sacken unverheirathet starb, so sollten ihre 50000 fl. an die Heyd'ingschen Großkinder kommen, weil es bloß großväterliches und großmütterliches Vermögen mütterlicher Seite war, woran keiner fremden Familie irgend ein Recht zugestanden werden sollte.
- 1795, Mai 12, verstarb zu Randaushof Reinhold Ernst von Bisramb im 76. Lebensjahre<sup>1)</sup> und
- 1795, Juni 19, d. d. Zehren<sup>2)</sup> (corr. Ludum e. a. Dec. 15) stellte seine Wittve eine Versicherungsschrift darüber aus, daß ihr Mann bei seiner rasch fortschreitenden Krankheit nicht ein formelles Testament mit Zeugen hätte errichten können, sondern zu dem Auskunftsmittel hätte greifen müssen, dem Instanzgerichtssecretären seinen Willen zu verlautbaren. Sie hätte aus freiem Willen und nicht etwa bloß, um ihrem schwerkranken Manne eine Freude zu machen, ihre Einwilligung zu dessen testamentarischen Dispositionen gegeben.
- 1800, Mai 31, d. d. Walterszof,<sup>3)</sup> kaufte Ernst von Heyd'ing, Erbherr auf Zehren, einen Erbkerl nebst Weib und 2 Söhnen von Georg Magnus von Vietinghoff gen. Scheel (Zeuge: Ernst Johann von Medem.)
- 1806, Juni 12, d. d. Mitau,<sup>4)</sup> schritten die Erben nach dem (1805, Nov. 3 erfolgten) Tode der Lovisa Elisabeth von Bisramb geb. von Maydell gemäß dem elterlichen Testamente vom 1. Mai 1795, zur Erdivision; Frau von Heyd'ing, die Erbfrau von Zehren, erhielt 50000 fl., ebenso ihre Nichte, Frä. von Sacken. Ein Überschuß, der sich aus nicht verausgabten Zinsen gebildet hatte, wurde dem Wunsche der Verstorbenen gemäß in der Weise aufgetheilt, daß nach Abzug von 300 Rthlrn, die zu je 100 Rthlr. die Erblasserin ihren drei Großsöhnen Heyd'ing<sup>5)</sup> als

1) Seine Wittve folgte ihm 1805, Nov. 3, (Gen. Tab.)

2) B.-L. 15.

3) B.-L. 36.

4) B.-L. 41.

5) Wie es der Erbschaftstransakt von 1815 ausweist, waren 4 Brüder Heyd'ing am Leben; welcher von ihnen kein Prälegat erhielt, geht aus dem Dokument von 1806 nicht hervor.

Prälegat verschrieben hatte, der Rest theils zur Belohnung der Pflegerin, die sie in ihrer letzten Krankheit gewartet, theils zur Bestreitung der Beerdigungskosten verwandt wurde.

1808, Juni 1, d. d. Putten,<sup>1)</sup> wurde, nachdem Zehren die Buderzeem-Gefinde von Dreln angekauft hatte, die Grenze zwischen Dreln, Putten und Zehren neu abgeführt, wobei im Ganzen 40 Grenzspitzen aufgeführt und beschrieben wurden.<sup>2)</sup>

Georg Ernst von Heyking starb 1814, den 4 Nov. und seine Erben schritten

1815, März 9, d. d. Zehren,<sup>3)</sup> zur Erdivision. Die Erben waren: Seine Wittve Anna geborene von Bistramb und die Kinder Friedrich (Wilhelm Dietrich Ferdinand Friedrich) von Heyking, Lisette (Anna Elisabeth) von der Necke (=Neuenburg) geb. von Heyking, Peter (Peter Gustav Adam) von Heyking, Carl (Carl Georg) von Heyking, Nante (Martha Charlotte Amalie Nante) geborene und vermählte (Carl Magnus Philipp) von Heyking (auf Putten), Laura (Wilhelmine Catharina Laura) von Heyking (nachmalig vermählte Dr. Heinrich Lichtenstein) und Moritz (Moritz Lebrecht) von Heyking. Diese Personen einigten sich nun über den Nachlaß Georg Ernsts von Heyking und den der nach dem Vater verstorbenen Tochter und Schwester Marianne († 1874, Nov. 23) in folgender Weise:

Nachdem von sämmtlichen Interessenten der Werth der Zehren-Balklawen- und Kandaushöfischen Güter auf 180000 fl. alb. festgesetzt worden war und der älteste Sohn Friedrich erklärt hatte, dieselben für diesen Preis antreten zu wollen, wurde constatirt, daß die massa exdividenda des verstorbenen Vaters sich auf 313115 fl. alb. oder auf 139161 Rubel 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. S. M. belief. Davon erhielt die Wittve, incl. ihres Eingebachten von 60000 fl., 106000 fl. oder 47111 Rubel 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kop. jeder Sohn 35000 fl. alb. oder 16666 Rbl. 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Kop. und jede Tochter 16778<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fl. alb. oder 7457 Rbl. 22<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Kop. S. M. Das Erbtheil Mariannes kam, nachdem die Mutter entsagt hatte, in der Weise zur Vertheilung, daß jedes Kind gleich-

1) B.-L. Lit. E.

2) Der letzte Grenzduft, der sich in der B.-L. findet ist vom Jahre 1874.

3) B.-L.

mäßig 2396<sup>27/28</sup> fl. alb. oder 1064 Rubel 21<sup>2/9</sup> Kop. S. M. auf sein Part bekam. Das nach dem Tode Heykings vorgefundene Baargeld hatte 1844 Rubel S. M. betragen, wovon die Wittve den zehnten Theil erhielt, der Rest, nach Abzug der Beerdigungskosten, 552 Rubel 8 Kopeken wurde an die 7 Kinder vertheilt, so daß jedes 78 Rubel 86 Kopeken erhielt. Die ausstehenden Gelder übernahm der älteste Sohn Friedrich einzufassiren und versprach, sobald etwas eingekommen, der Mutter und den Geschwistern je  $\frac{1}{8}$  auszukehren, das Mobiliar des Verstorbenen sollte verauktionirt werden und der Erlös in 8 gleiche Theile gehen. (Unterschrieben von den Interessenten und Johann Dietrich von Holtey als Assistenten der Wittve, Franz Wilhelm Christopher von der Necke als ehelicher Assistent, Carl M. von Heyking als ehelicher Assistent und Wilhelm von Junck als Assistent des Fräuleins Laura von Heyking).

1815, Juni 5/17, d. d. Zehren (corr. Ludum 1816, Jan. 17) wurde derselbe Transakt noch einmal in feierlicher Form auf einem Summenbogen von 150 Abl. zu Papier gebracht, wobei Friedrich von Heyking Arrendebesitzer von Trmlau, Peter von Heyking Erbpfandbesitzer auf (Neu-) Dsirren, Carl von Heyking Erbher auf Dyzeln und Moriz von Heyking Leutnant und Ritter genannt werden.

Aus dem beigefügten Nachlassenschaftsinventar interessirt vielleicht die Garderobe des Verstorbenen; es fand sich folgendes: „40 gekaufte Hemde, 16 Paar baumwollene Strümpfe, 7 Paar Zwirn-Strümpfe, 2 Paar Socken, 29 Schnupftücher, 3 Halstücher, 3 Paar seidene Strümpfe, 5 Paar Handschuhe, 5 Fraken, 2 Piketen, 5 Oberröcke, 1 Pelzpenzer, 3 Spenzer, 3 Nantyn-Oberröcke, 4 leinene Schlafröcke, 4 Paar manchesterne Beinkleider, 4 Paar tucherne Beinkleider, 9 Paar Nantyn dito, 4 Paar seidne dito, 24 Westen, 3 seidne Halstücher, 1 baumwollen Tuch, 13 Nachtkamisöle, 4 Paar Unterbeinkleider, 8 Paar wollene Unterbeinkleider, 6 wollene Nachtkamisöler, 3 Trageriemen, 1 silberne Epolette nebst Achselband, 2 Wintermützen, 3 Morgenmützen, 4 verschiedene Hüte<sup>1)</sup>, 3 dreieckige Hüte, 2 runde Filzhüte, 1 weiße Filzmütze, 2 lederne Hüte, 2 lederne Mützen, 2 manchesterne Mützen, 1 tuchene Mütze, 1 samtne Mütze, 1 marderne Mütze, 1 baranken

1) Gürtel.

Mütze, 1 Fuchspoten Mütze, 1 Schuppenpelz, 1 Wolfspelz, 1 Fuchspotenpelz, 1 schwarzer Schlafpelz, 1 Dito Jagdpelz, 1 weiße Durcke, 2 Paar wollene Überziehrümpfe mit Sohlen, 1 blau watirter und 1 grau tuchener Mantel, 3 Paar Schariwari.“

1815, Sept. 27, d. d. Zehren, wurde von den Betheiligten ein Nachtrag zu dem Vergleiche vom Juni des Jahres genehmigt und bestimmt, daß, da der Kurs<sup>1)</sup> von 133 $\frac{1}{2}$  auf 126 gesunken war, alle Interessenten mit Ausnahme der Mutter sich eine Herabsetzung ihrer Erbquoten um 7 $\frac{1}{2}$  Procent gefallen lassen mußten.

Der nunmehrige Besitzer von Zehren Friedrich von Heyking war 1780, März 1, geboren und hatte sich 1804, Sept. 2, mit Charlotte (Charlotte Johanna Jacobina) von Kennenkampff, einer Tochter des livländischen Hofgerichtspräsidenten und Erbherrn auf Ulken, Reinhold Ernst und der Charlotte von Meiners aus Saubohn, vermählt. Aus dieser Ehe entsprossen die Kinder:

Alexander (Alexander Friedrich Ernst), der spätere Erbherr auf Zehren, Carl Otto,<sup>2)</sup> Pauline (Agnesa Sophia Pauline) die sich mit ihrem Vatersbruder Moriz von Heyking vermählte, Maria (Anna Maria) die nachmalige Gemahlin des Erbherrn auf Puttnen (später Brestlgen) Wilhelm von Heyking und Hermann, der spätere Erbherr auf Saßmacken.

1835, Juni 12, d. d. Mitau (corr. Juni 14) trat Friedrich von Heyking dem kurl. Credit-Verein mit dem Gute Zehren für 10000 Rbl. bei und erhielt

1837, Juni 15, d. d. Mitau (corr. e. d.) eine Erhöhung des Darlehns um 21100 Rubel.

1837, Juni 12, d. d. Mitau (corr. Nov. 5) erklärten die Erben der Elisabeth Maria von Heyking geb. von Bistramb,<sup>3)</sup> daß die von genannter Erblasserin auf sie vererbte Obligation des Friedrich von Heyking-Zehren (d. d. corr. 1. Oct. 1815) für 40071 Rbl. 50 Kop. S. M. gültig gewesen und nunmehr bis auf die Summe von 12700 Rbl. S. M. abbezahlt gewesen sei. Davon

1) Der Kurs versteht sich pro 100 Rthlr. alb.

2) Er starb 1850, 40 Jahre alt vor dem Vater.

3) Sie starb 1836, 77 Jahre alt.

gehörten, 5100 R. S. M. der Frau Doktor Lichtenstein geb. von Heyking und 7600 Rbl Silb. dem Rittmeister Moritz von Heyking, die ihre Forderungen denen des kurl. Credit-Bereins nachzustellen gestatteteten.

1856, Juni 9 und Juni 13 (corr. 1858 Mai 7) errichtete Friedrich von Heyking auf Zehren sein Testament, wonach die Zehrenschen Güter zum Preise von 120000 Rubel S. M. von seinem ältesten Sohne Alexander von Heyking oder, falls er solches nicht wollte, von seinen übrigen Kindern, wie sie auf einander folgten, angetreten werden sollten und bestimmte dabei, daß das aus seinem Nachlasse seiner Tochter Pauline von Heyking zufließende Vermögen als ein unkündbares Kapital auf der Hypothek von Zehren zu verbleiben hätte und mit  $4\frac{1}{2}\%$  verrentet, erst dann gekündigt werden dürfte, wenn die Kinder der Pauline von Heyking ihre Volljährigkeit erreicht hätten.

1857, Juni 25, (corr. 1858, Mai 20) stellte Alexander von Heyking dem August Baron von Roenne auf Ohfeln eine Vollmacht zur Wahrnehmung aller seiner Angelegenheiten aus und reiste zur Befestigung seiner Gesundheit ins Ausland.

Unterdessen starb sein Vater, Friedrich von Heyking, 1858, Januar 30, nachdem ihm 1854, Dec. 14, seine Gattin im Tode vorausgegangen war. Es trat nun

1858, April 23 (corr. Mai 7) Baron August Roenne in Vollmacht für seinen Mandanten Alexander von Heyking laut väterlichen Testaments das Gut Zehren an und verpflichtete sich, dem Testaments-executor gegenüber

- 1) demselben eine auf Zehren ingrossirte Obligation groß 14642 Rbl. 82 Kop., die auf den Namen Pauline von Heyking geb. von Heyking ausgestellt war, zum Johannis-Termine 1858 zu überantworten,
- 2) Die auf Zehren ingrossirte Schuldverschreibung über 15000 Rbl., ausgestellt an Friedrich von Firk's-Kurmhusen, anzuerkennen und selbstschuldnerisch zu übernehmen,
- 3) dem Testaments-executor das Kapital von 30817 Rbl. 53 Kop. S. M. als Antrittsresiduum der Zehrenschen Güter im Johannis-Termine 1858 baar einzuzahlen und

4) ebenso auch 605 Abl. 50 Kop. S. M. für Zehrensches Inventarien-Vieh zu behändigen, worüber noch gerichtliche Entscheidung erforderlich war, ob dieser Betrag dem Hermann von Heyking allein zukommen, oder zur Theilung unter sämtlichen Erben gelangen sollte.

Alexander von Heyking war geboren 1808, Jan. 2, studirte von 1827 II.—1830 zu Dorpat Jurisprudenz,<sup>1)</sup> war Hauptmannsgerichtsassessor zu Friedrichstadt und kaufte 1841, Mai 8, vom Oberhofgerichtsadvocaten Friedrich Bormann das Gut Spahren. Den Antritt des väterlichen Gutes Zehren überlebte er nur kurze Zeit und starb zu Wiesbaden 1858, den 18/30 Juli. 1835 hatte er sich mit Louise Baronesse von Roenne (geb. 1814 Nov. 19), einer Tochter von Peter auf Altmoeden und Johanna von Kleist aus Zeryten, vermählt, die ihn als Wittwe überlebte. Er hinterließ die Kinder: Alexander (Alexander Otto) geb. 1838, März 22, Theophile (Theophile Johanna) geb. 1840 Juni 20, (1862, Juli 20 vermählt mit Carl Freiherrn von Delsen, Erbherrn auf Wilzahn), Eugen (Constantin Eugen) geb. 1843, August 14, † 1884, Oct. 11, Leo (Otto Leo) geb. 1847, Jan. 28, † zu Heidelberg als Student 1869 im Nov., Adolph (Richard Adolf) geb. 1849 Juli 11. und Albertine, 1880, Mai 10, vermählt mit Alexander Freiherrn von Bietinghoff gen. Scheel.

1858, Juni 13, und 1859, Febr. 1, (corr. 1859 Juni 13) quittirten die Erben Friedrichs von Heyking über die Vertheilung des Nachlasses Defuncti und über die Berichtigung der Erbquoten, wobei Baron August von Roenne als Generalbevollmächtigter der hinterbliebenen Wittwe des inzwischen verstorbenen Miterben Baron Alexander von Heyking, der Frau Louise von Heyking geb. von Roenne, unterschrieb.

1859, Febr. 12 (corr. Juni 13) quittirte Pauline von Heyking geb. von Heyking darüber, daß sie für mütterliches Erbtheil garnichts mehr aus der Zehren-Kandaushöfischen Hypothek und aus dem Nachlaß ihres nach der Erbschaftsdivision verstorbenen Bruders Alexander von Heyking, für väterliches Erbtheil aber die in der ihr am 1. Februar 1859 ausgestellten Obligation genannte Summe von 14642 Abl. S. 82 Kop. S. M. zu fordern habe.

1) Alb. Acad. 2307.

1860, Mai 19 (corr. Sept. 20) fällte das zur Regulierung der Nachlaßverhältnisse des weiland Baron Alexander von Heyking des älteren auf Zehren niedergesetzte Agnaten-Gericht sein Urtheil, wonach der Sohn des Verstorbenen, Alexander von Heyking der jüngere, die Zehrenschen Güter für 135000 Abl. S. M. antreten sollte.

1860, Juni 10 (corr. Sept. 20) fand der Erbschafts-Transakt zwischen den sämtlichen Erben Alexanders von Heyking des älteren statt. Darnach trat sein ältester Sohn, Alexander, die Güter für 135000 R. S. M. an und übernahm dabei folgende Passiva selbstschuldnerisch:

1) die Schuld an den kurl. Kredit-Verein im Betrage von . . .	31100 Abl. S. — Kop.
2) die Schuld an die Baronin Pauline von Heyking geb. von Heyking von	14642 " " 82 "
3) Die Erbschaftsantheile seiner Miterben blieben auf Zehren stehen und zwar die Erbquoten seiner Mutter und seiner Schwestern Theophile und Albertine von je 8227 Abl. 38 Kop., zusammen . . . . .	24682 " " 14 "
sowie die Erbtheile der Brüder Eugen, Leo und Adolph von Heyking von je 16454 Abl. 76 Kop., zusammen . . . . .	49364 " " 28 "
Summa	119789 Abl. S. 24 <sup>1)</sup> R.

Schon in demselben Johannisterrmine

1860, Juni 14 (corr. Sept. 20) verkaufte Alexander Baron Heyking die Zehrenschen Güter seiner Mutter Louise geb. von Roenne für denselben Preis von 135000 Abl. S., wobei die Käuferin die oben angeführten Passiva selbstschuldnerisch übernahm, ihre, einem Tochtertheil gleichkommende, Erbquote von 8227 Abl. 38 Kop. S. M. mit ihrem Eigenthumsrechte confundirte und dem Verkäufer, ihrem Sohne Alexander, seine Erbquote im Betrage von 16454 Rubel 76 Kop. S. M. schuldig blieb.

1) Diese Summe plus der eigenen Erbquote ergibt 136244 Rubel; die Differenz von 1244 Rubeln ist der miterworbene Tilgungsfonds.

1863, Mai 15 (corr. Mai 31) stellte die Wittve Heyking geb. von Roenne ihrem Sohne Alexander eine Generalvollmacht aus, wonach er mit der Wahrnehmung und Vertretung aller ihrer Rechte und Interessen betraut wurde und erhielt

1866, Mai 28 (corr. Juni 2) von neuem ein Darlehn von 32450 R. S. vom kurl. Kredit-Verein. Von dieser Summe befielt der Kredit-Verein 7000 Rubel wegen verschiedener Wirthschaftsmängel einstweilen unverzinslich ein, asservirte ferner 15000 Abl. zur Sicherstellung der Pauline von Heykingschen Obligation über 14642 Rubel 82 Kop., löste mit 9000 Rubeln zwei auf Zehren ingrosirte Obligationen von 4000 und 5000 Rubeln ein und zahlte zu Johannis 1866 1450 Rubel baar an den Zehrischen Bevollmächtigten Alexander von Heyking aus. Die Besitzerin von Zehren verpflichtete sich dagegen von 10450 Abl. sofort und von 22000 Abl. nach deren stattgehabter Auszahlung, eine Annuität von  $5\frac{1}{2}\%$  zu zahlen.

Nachdem bereits

1865, Juni 12, d. d. Talsen (corr. 1867, Juli 10) Alexander Baron von Heyking in Vollmacht seiner Mutter Louise geb. Baronesse von Roenne Stempelhof früher Klein-Randaushof genannt nebst dem Streulande bei Randau, dem Breeschen-Krüge und dem Rackum-Gesinde, sowie dem bei Zabeln belegenen Gesindecomplexe (Schubbur, Anteneef und Jaunsemme) und der Buschwächerei Kliese für 38500 Abl. an den Hauptmann zu Goldingen Baron Jeannot von der Brügggen verkauft hatte, wurde

1866, Dec. 14 (corr. 1867 Jan. 3) Stempelhof alias Klein-Randaushof nebst Wald, Breeschen-Krug, Rackum-Gesinde und den Gesinden Anteneef, Jaunsem und Schubber aus der den ganzen Zehrischen Gutcomplex belastenden Pfandbriefschuld entlassen und die Schuld in der Weise getheilt, daß auf Klein-Randaushof, Breeschen-Krug zc. 13500 Abl., wovon einstweilen 3050 Rubel einbehalten wurden, entfielen, der übrige Zehrische Complex aber mit 18950 Rubel, welcher ganze Betrag einbehalten wurde, belastet blieb.

1867, Juni 15 (corr. Sept. 15) quittirten Wilhelm Baron von Heyking und Wilhelm Baron von der Necke als gerichtlich constituirte Vormünder der beiden minorennen Söhne der Baronin Pauline

von Heyking geb. von Heyking, Namens Fedor und Georg von Heyking, in Gemeinschaft der genannten Baronin Pauline von Heyking, als natürliche Vormünderin ihrer minorennen Söhne, dem Kurl. Kredit-Verein über den Empfang der ihnen zukommenden Erbportion aus dem Nachlasse des Friedrich Baron Heyking auf Zehren im Betrage von 14642 Rubel 82 Kop.

1868, Mai 29 (corr. Juni 27) stellte Alexander Baron von Heyking als Bevollmächtigter seiner Mutter dem Kurl. Kredit-Verein eine Quittung darüber aus, daß er nach Begräumung der Einbehaltungs-Gründe von dem Vereine noch 3257 Rubel 18 Kop. und somit den Rest des Zehren bewilligten Darlehns erhalten habe.

Im Jahre 1870 (Januar) starb die Besitzerin von Zehren, Louise Baronin von Heyking geb. Baronesse von Roenne, nachdem sie noch bei Lebzeiten mit Baron Paul Hahn einen Vorkauf-Kontrakt über Zehren geschlossen hatte.

Ihr ältester Sohn Alexander hatte sich mittlerweile mit Anna Büttner (1861 April 12) vermählt und als Generalbevollmächtigter der Mutter die ganze Zeit hindurch die Bewirthschaftung des Gutes geleitet.

1870, Febr. 23 (corr. Juni 14) stellten sämtliche Erben der Baronin Louise von Heyking geb. von Roenne, Erbfrau auf Zehren, ihrem Bruder und Miterben Alexander von Heyking eine Vollmacht aus zur Verwaltung und Regelung des mütterlichen Nachlasses und namentlich zum Abschluß des zu Lebzeiten der Mutter bereits vereinbarten Verkaufes des Gutes Zehren an den Baron Paul von Hahn.

1870, Mai 29 (corr. Juni 14) verkaufte Baron Alexander von Heyking für sich und in Vollmacht seiner Geschwister Eugen und Theophile vermählten Delsen, sowie in besonderer Vollmacht der Barone Otto und Hermann von Roenne als Vormünder seiner minorennen Geschwister Adolf und Albertine von Heyking die Zehrschen Güter, d. h. den alten Complex exklusive Sandaushof, für 140000 Rubel an Paul Baron Hahn aus dem Hause Postenden. Der Käufer übernahm die Pfandbrieffschuld an den Kurl. Kredit-Verein mit 50050 Rubel und zahlte den Tilgungs-fand von 2600 Rbl. und den Einbehalt von 1050 Rbl den

Käufern aus, entrichtete zu Johannis 30000 Rbl baar und stellte über den Kaufpreisrest von 59950 Rbl den Käufern sub hyp. Zehren Obligationen aus.

Paul (Paul Peter Wilhelm) Baron Hahn, ein Sohn Edmunds, Majoratsherrn auf Postenden zc. und Charlotte Carolinens von Mannteuffel, ist 1844, Juni 29, geboren und hatte sich 1870, Febr. 13/25, mit Johanna (Johanna Elisabeth Alexandrine) von Arnim aus dem Hause Neuenjund vermählt<sup>1)</sup> (geb. 1850, Oct. 15 † 1889, April 3).

1880, Sept. 13, (corr. Sept. 15) lösten Zehren und die Krone (Amt Kandau, Kandau, Kandau-Forstwidme und Kandau-Kronsfors) ihre wechselseitigen Servituten ab.

1883, Sept. 3, d. d. Tuckum (corr. Sept. 5, Tuckum) verkaufte Baron Paul Hahn Zehren an den Freiherrn August Knigge für 207000 R. der Kaufpreis sollte in der Weise entrichtet werden, daß 7000 baar beim Kontraktabschlusse, 66800 R. Pfandbrieffschuld und 133200 Rubel baar zu Johannis 1884 gezahlt wurden, wobei abgemacht wurde, daß für etwaige Restantien von Georgi 1884 ab 5% Zinsen an den Verkäufer zu zahlen waren. Den Tilgungsfonds von 2106 Rbl. erwarb der Käufer, indem er ihn zu Johannis 1884 baar auszuführen versprach; bis zur gänzlichen Auszahlung behielt sich der Verkäufer das Condominium an Zehren vor.

1884, Juni 11, d. d. Mitau (corr. Juni 12 Tuckum) quittirte Baron Paul Hahn für Auszahlung von 133200 Rbl. und somit für gänzliche Befriedigung aller aus dem Kaufkontrakte entspringenden Ansprüche.

Freiherr August Knigge hatte 1881 Santen erworben, dessen Chronik (Seite 65) für diese Zeit zu vergleichen ist.

Nach seinem Tode (1895, Nov. 16) trat sein ältester Sohn Adam Freiherr Knigge Zehren an; derselbe ist geboren 1861, Febr. 23 und unvermählt.

<sup>1)</sup> Er ist seit 1888, Juli 18, Erbmajoratsherr auf Lub-Gßern, das er nach dem Tode seines Oheims Arthur antrat.

## Ältere Chronik von Balklawen.

Die ältere Chronik von Balklawen ist dieselbe wie die von Riddelsdorf, mit dem es lange einherrig gewesen, es muß daher für das Ausführlichere auf die Chronik von Riddelsdorf verwiesen werden, während an dieser Stelle bloß eine kurze Übersicht gegeben werden kann.

In der Chronik von Klein-Strasßen ist die Vermuthung ausgesprochen worden, daß die Riddelsdorffschen Güter möglicherweise ursprünglich der Familie Dumpian (Dumpjat) verlehnt gewesen seien und durch die Verheirathung Gerdt Dönhoffs in den Besitz der Familie Dönhoff gelangt wären. Der erste uns sicher bekannte Besitzer ist des eben genannten Gerdts Sohn, Gerdt der alte, der 1574 in hohem Alter verstarb. Von seinem großen Besitze übergab er seinem Großsohne Johann, dem Sohne Ottos und der Wittwe Orgies, die Güter Riddelsdorff und Balklawen, behielt sich aber Balklawen zur Nutzung während seiner und seiner Frau Lebtag vor. Nachdem vorübergehend der Hauptmann zu Randau, Emmerich von Mirbach, Riddelsdorff und Balklawen besessen<sup>1)</sup> und sogar 1568 die herzogliche Belehnung darüber erlangt hatte, finden wir bald darauf Johann Dönhoff als Herrn der beiden Güter bezeichnet. Er war mit Margaretha von Schwerin vermählt und starb<sup>2)</sup> mit Hinterlassung einer Tochter, die sich später mit Adam von Trotta genannt Treyden vermählte, und eines Sohnes, der wie der Vater den Namen Johann führte.

1617, Mai 8, verarrendirte Margaretha Schwerin, Wittwe Johann Dönhoffs des ältern, Balklawen „wegen Schulden und Noth“ gegen ein Darlehn von 10000  $\text{R}$  rigisch an Gerhard Nagel auf 6 Jahre; nach Ablauf der Arrendejahre sollte sie Nagel bloß 5000  $\text{R}$  zurückzahlen, für die andere Hälfte und die Renten wollte sich dagegen Nagel aus der Nutzung des Gutes bezahlt machen.

1635, April 11 (Mittwoch nach dem heil. Ostern<sup>3)</sup>) verpfändete der nunmehrige Besitzer der väterlichen Güter, Johann von Dönhoff, Oberst und Gardehauptmann, Balklawen an den Lttn. Dietrich Franck gegen ein Darlehn von 12000 fl. poln. und zwar anfänglich auf 3 Jahre.

1) Er war mit einer Schwester Johanns, Sophia, vermählt und hatte das Gut vielleicht für rückständige Aussteuer inne.

2) Beerdigt 1616, 6. dom. p. Trin. (Rand. K. R.)

3) Es ist hier bei der Auflösung des Datums der damals in Kurland angeordnete und bereits gebräuchlicher gewordene neue Styl angenommen worden.

Bald darauf hatte Johann, der jetzt Hauptmann der Leibgarde und Deconomus zu Wisna und Wonzost genannt wird, dieses Gut seiner Mutter zu ihrem lebenslänglichen Unterhalte vergönnt, die um das Gut von Franc einlösen zu können, von ihrem Schwieger-sohne Adam von Trotta gen. Treyden 6000 fl. poln. aufnehmen mußte. Hierfür gab sie ihm aber

1642, Juni 16, das Gut Balklawen dergestalt in Arrende-Nutzung, daß er seine Zinsen daraus zu gewinnen, überdem aber der Schwiegermutter jährlich 300 fl. zu zahlen hatte.

1648, März 2, d. d. Rajenka<sup>1)</sup>, schloßen die Schwäger, Johann Dönhoff, Kammerherr und Kriegsoberster, Starost auf Stargard, Erbherr auf Wollmokowe, Paddern und Balklawen-Riddelsdorff und Adam von Trotta gen. Treyden, fgl. Major, eine gerichtliche Capitulation über den Verkauf von Balklawen, worauf hin

1654, April 20, d. d. Birten, (corr. Tuckum 1654, Mai 18)<sup>1)</sup>, ein Kaufbrief ausgereicht wurde, in welchem über den richtigen Empfang des Kauffchillinges von 25000 fl. poln. vom Verkäufer quittirt wurde (Zeugen: Reinholdt Grotthuß und Wilhelm Nummel, Leutnant).

Adam von Trotta gen. Treyden, der auch Riddelsdorff erworben hatte, war 1654 (Rand. R. R.) gestorben und hatte als einzige Erbin eine Tochter Margaretha Sophia hinterlassen, die sich mit dem königl. Stn. Friedrich von Brunnow, Pfandherr auf Selgerben,<sup>2)</sup> vermählte und ihm die Güter Riddelsdorff und Balklawen zubrachte.

1666, Mai 10, d. d. Riddeldorf (corr. Tuckum 1666, Oct. 27)<sup>3)</sup> verkaufte das genannte Ehepaar Riddelsdorff und Balklawen, welche die Gattin des Verkäufers von ihrem Vater geerbt hatte, an die Eheleute Heinrich Wiegandt, fgl. Kapitän und Erbherr auf Krotosin und Margaretha von Brunnow<sup>4)</sup> für die Summe von 33000 fl. poln; über deren richtige Bezahlung quittirt wurde. Erwähnt werden in dem Kaufbriebe Kinder aus der ersten und aus der jetzigen Ehe Friedrich Brunnows.

1) B.-L. 1.

2) Wie es aus der folgenden Urkunde hervorgeht, war sie seine zweite Gemahlin.

3) B.-L. 2.

4) Nach den Geschlechtsregistern der Brunnow und Wiegandt war Margaretha eine Tochter Friedrichs und der Marg. Sophia von Trotta gen. Treyden; die Urkunde erwähnt die Verwandtschaft nicht.

Heinrich Wigandt, hatte mit seiner Gemahlin Brunnow nur eine Tochter Agnesa Elisabeth, die sich zuerst (1684, Juni 24, Ehepacten) mit Johann von Funck auf Zehren, sodann (schon 1693) mit dem kgl. Obersten Fabian Heinrich von Plater vermählte.

Nach dem Tode der Margaretha von Brunnow<sup>1)</sup> schritt Heinrich Wigandt zur andern Ehe mit Anna Ursula Berg von Carmel, einer Tochter Adams, Generalmajoren und Hauptmannes zu Randau, Erbherrns auf Rabillen und der Christina Anna Ursula Boos von Walbeck zu Montfort. „Einige Jahre“ vor 1700 war Heinrich Wigandt gestorben und hatte außer seiner Wittwe aus der zweiten Ehe 4 Söhne und 6 Töchter hinterlassen.

1700, Oct. 6, d. d. Balklawen<sup>2)</sup>, fand eine Erbauseinandersetzung zwischen der Wittwe Wigandt, in Assistenz des kgl. Obristleutnants Ernst Bernhard von Delsen, und ihren Kindern über den väterlichen Nachlaß und die Güter Balklawen, Niddelsdorf, Hohenberg und Krotoşzyn statt. Als Heinrichs Kinder werden genannt: der kgl. Mittmeister Christopher Adam, der kgl. Lt. Johann Moritz Adolph, Johann Dietrich (minorenn) Otto Ernst (minorenn) und die 1700 sämmtlich noch lebigen Töchter: Christina Anna Ursula, Sophia Elisabeth, Anna Catharina, Loya Charlotta<sup>3)</sup>, Anna Sibylla und Maria Veronica. Als Vormünder erschienen Johann Nicolaus Wigandt, fürstl. Kammerjunker und Pfandhalter auf Medden und Philipp Friedrich von der Brügggen, Erbherr auf Noken, Swarren, Senten und Wilzahn, jener ein leiblicher Nefse, dieser der Gemahl einer leiblichen Nichte des verstorbenen Heinrich Wigandt. In diesem Transakte wurde nun folgendes festgestellt:

Heinrich Wigandt hatte laut Siegeln und Briefen Balklawen und Niddelsdorf für 33000 fl., Krotoşzyn für 40000 fl. und Hohenberg für 25300 fl. erworben; diesen activis von 98300 fl. standen 16540 fl. passiva gegenüber, so daß sich die ganze Verlassenschaft auf rund 82000 fl. poln. belief. Zunächst behielt sich die Mutter ad dies vitae zur freien Disposition Balklawen und Niddelsdorf für 33000 fl. vor, überließ aber ihrem ältesten Sohne Christopher Adam die Bestellung der Wirthschaft. Die

<sup>1)</sup> Capitän Wigandts Liebste beerdigt 1667, Sept. 18 (Rand. R. N.)

<sup>2)</sup> B. L. 3.

<sup>3)</sup> Nach den Geschlechtsregistern hätte sie den königl. Fähnrich Jacob Friedrich Lieven geheirathet.

restirenden 49000 fl. Erbschaft wurden in der Weise getheilt, daß jeder Sohn zwei Theile also 7000 fl. und jede Tochter einen Theil also 3500 als Erbquote erhalten sollte. Hohenberg trat der älteste Sohn, der mehrfach genannte Christopher Adam Wigandt für 25300 fl. an, behielt darin seine Erbportion von 7000 fl., übernahm die 16540 fl. Schulden und außerdem noch 1760 von dem Erbtheile des nächsten Bruders, Johann Moritz Adolph. Krotoszin ging nach dem Wunsche des Vaters an den zweiten Sohn, Johann Moritz Adolph, der nach Abzug der ihm zukommenden 7000 fl. 33000 fl. an seine beiden jüngeren Brüder und an die sechs Schwestern auszufahren hatte; den Proceß, den der sel. Vater wegen Krotoszin mit dem Capitän Heinrich Fabian Blater begonnen hatte, verpflichteten sich sämtliche Erben zusammen zu Ende zu führen, ebenso gemeinschaftlich für die Schulden aufzukommen, die sich vielleicht noch auf Krotoszin finden würden. Nach dem Tode der Mutter sollte der älteste Sohn auch Balklawen und Riddelsdorf für 33000 fl. abzüglich der Beerdigungskosten antreten, und sämtliche Kinder zu gleichen Theilen von dieser Summe erben (unterschieden außer von den genannten, Personen, von Johann Christopher Taube als Unterhändler).

1706 starb Anna Ursula Berg Wittwe Wigandt und gemäß dem Transakte von 1700 trat Christopher Adam Balklawen und Riddelsdorf für 33000 fl. an. Er war vermählt mit Anna Gerdrutha von Puttkamer (Wittve Otto Christophers von Medem auf Bersen) einer Tochter des Selburgschen Oberhauptmanns Christian und der Helena von Delwig. Er konnte sich auf seinen Gütern nicht halten, stellte seinen Miterben Obligationen aus und verpfändete Balklawen an Hermann Christoph von Vietinghoff, zahlte aber trotzdem seinen Geschwistern nichts. Nachdem dieselben längere Zeit vergeblich mit Güte versucht hatten, zu dem Thronen zu gelangen, beschritten sie den Rechtsweg und erlangten von der vom Könige von Polen 1717 nach Surland geschickten Commission

1717, Sept. 23, d. d. Mitau, <sup>1)</sup> trotz der Einsprache des Vietinghoffschen Schwiegersohnes, Wilhelm Heinrich von Krummes, ein Executionsmandat in Balklawen.

1) B.-L. 4.

1719, Oct. 13, d. d. Mitau<sup>1)</sup> wurde von der Appellationsinstanz in Concurssachen das endgültige Urtheil dahin gesprochen, daß alle Schulden auf Hohenberg zu weisen und dort zu classificiren, Middelsdorf und Balklawen dagegen den Miterben Christopher Adam Wigandt zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu übergeben seien. Um in den ihnen vom Generalschuldner noch immer strittig gemachten Besitz zu gelangen, mußten die Erben die Execution und die Hülfe des Mannrichters nachsuchen, der sie endlich am 14. März 1720 in die Güter einführte.

1721, Juni 25, d. d. Mitau (corr. 1722 April 17, d. d. Tuckum<sup>2)</sup>) veräußerten die gemeinschaftlichen Besitzer, nämlich: Johann Moriz Adolph Wigandt, kgl. Lt., Erbh. auf Crottuzin und Leparn, Johann Dietrich Wigandt, Otto Ernst Wigandt, kgl. Regimentsquartiermeister, Erbh. auf Leparn und Latweliszek, Christina Anna Ursula Wigandt in ehelicher Assistenz von Hermann Heinrich von Sacken, Pfandherrn auf Deepen, Philipp Christopher von Altenbockum, kgl. Leutnant, Erbherr auf Drobozieski, Casper Dietrich von Medem als ehelicher Assistent von Maria Veronica Wigandt und Hieronymus von den Brinden als constituirter Vormund der Erben des weiland Georg Christoph von Franck und der weiland Anna Sybilla Wigandt, ihre Güter Middelsdorf und Balklawen mit den dazu gehörigen in Randau gelegenen Hausplätzen und Ländereien für 20000 fl. alb. an den königlichen Capitän Friedrich Casimir von Heudking, Pfandherrn auf Essern und Mukalpen. Ausgenommen von dem Verkaufe wurden mehrere Erbkerle, die sich die Erben vorbehielten; die Grenze des Gutes sollte am 21. Juli 1721 zugeritten werden. Aus der Unterschrift des Johann Moriz Adolph Wigandt,<sup>3)</sup> in der er „das Fräulein Treiden“ als seine Pupillin bezeichnet und aus dem Text des Kaufbrieves, der ihn den Curator der Erben seiner sel. Schwester Sophia Elisabeth nennt, ergiebt es sich, daß die genannte Sophia Elisabeth einen Treiden geheirathet hatte. Von den im Transakte von 1700 als „Fräulein“ bezeichneten Geschwistern Wigandt führen die Wigandschen

<sup>1)</sup> B.-L. 5.

<sup>2)</sup> B.-L. 6.

<sup>3)</sup> Im Texte werden alle Hohenastenberg gen. Wigandt genannt, die Unterschriften weisen bloß den Namen Wigandt auf.

Geschlechtsregister Louise Charlotte als mit Jacob Friedrich von Sieben vermählt an und machen zu Anna Catharina keine weitere Bemerkung. Es erscheint daher zweifellos, daß der ohne weitere Begründung als Miterbe genannte Philipp Christopher von Altenbockum, der Wittwer von Anna Catharina gewesen ist der als natürlicher Vormund seiner Kinder mit zu der Erbschaft gehörte.

Friedrich Casimir von Heyking, ein Sohn Wilhelm Alexanders auf Sirgen, Blenden und Feldhof war in erster Ehe mit einer Behr vermählt.

1734, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tuckum Oct. 5)<sup>1)</sup> verkauften die Eheleute Friedrich Casimir von Heyking, königlicher Capitän, Erbsaß der Güter Niddelsdorf und Balklawen, und Charlotta Emarentia Sieben ihr Gut Balklawen und eine Hausstelle in Randau an den kaiserlichen Cornet Jacob Ludwig von Blomberg und seine Ehegattin Eleonora von Rosenberg für 7000 fl. alb., wobei für prästirten Kauffchilling quittirt und Eviction geleistet wurde (Zeugen: Johann Friedrich Hahn, Ernst Adolf von Heyking, als Assistent der Frau Verkäuferin, Benedictus Heinrich von Heyking und Johann M. Fund) das am selben Tage<sup>2)</sup> angefertigte Inventarium der zu Balklawen gehörigen Leute zählt folgende Erbkerle auf:

- 1) Wirth Nicol Skerschen, sein Weib, 1 Sohn 3 Töchter, 1 Knecht, 1 Magd,
- 2) Wirth Nicol Willum, sein Weib, 2 Söhne, 2 Knechte 2 Knechtstöchter, 1 Magd,
- 3) Wirth Keese-Janne, sein Weib, 5 erwachsene Söhne, 1 Tochter, 1 Magd,
- 4) Wirth Keese-Gwerd, sein Weib, sein Bruder, dessen Weib, 2 Knechte, 1 Magd,
- 5) Ein alter Kerl nebst seinem Weibe.

Als „échapiret“ werden 1 Schneider nebst Weib und ein lediger Kerl angeführt.

1) B.-L. 8. Es handelt sich hier offenbar um die Ausreichung des definitiven Kaufbriefes, dem ein Vorcontract mit Übergabe des Gutes vorangegangen sein muß, da in einem Bauercessionsdokumente von 1734, Febr. 17 (B.-L. 7) Blomberg schon Erbherr auf Balklawen genannt wird.

2) B.-L. 9.

1734, Oct. 4<sup>1)</sup>) fand der Grenzritt von Valklawen statt und begann an der Kopitze, wo Dzeln, Zehren und Valklawen zusammenstießen. Die Grenze mit Zehren und fürstlich Randau wurde nicht angestritten, wohl aber erhoben die darauf folgenden Grenznachbarn, die fürstlich Korgelschen Bauern, Widerspruch und prätendirten einen Weg zu reiten, der über die Awwoth-Straute und Pasch-uppe bis zur Dreiherrnenkopitze führte, wo Lammingen zu grenzen begann. Lammingen, wo die Paschuppe theilweise die Scheidung bildete, stritt den Dukt nicht an, ebensowenig wie das nun folgende Dzeln, bei dessen Grenze die Durit-Straute und der Sahnje-Burw erwähnt werden. Von Senten war niemand erschienen.

1736, Aug. 27, d. d. Lahme <sup>2)</sup>) tauschte Jacob Ludwig von Blomberg, kaiserlicher Cornet, mit seinem Schwager Hermann Gotthard von Brunnow (Erbherr auf Lahnen, vermählt mit Louise Dorothea von Rosenberg) Erbkerle aus.

1736, Febr. 18, d. d. Zehren <sup>3)</sup>) schätzten die Landschaftsrevisoren Valklawen und kamen zu dem Resultate, daß es 4 zum Ackerbau tüchtige Kerle habe, die gleich einem Pfluge gerechnet, 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste und 5 Lof Hafer aussäen und davon im Geldwerthe von 11 Rthlr. 45 Groschen ernten mußten; dazu wurden für 1 Rthlr. Wacken-Böttlinge und für 1 Rthlr. Wacken-Schinken gerechnet, sodas die gesammte Einnahme auf 13 Rthlr. 45 Groschen zu veranschlagen war. Hiervon kamen zum Abzuge die Kosten der Fuhren nach Riga (12 Meilen; pro Meile und Pflug je 12 Groschen) im Betrage von 1 Rthlr. 54 Gr., wegen Holz mangels 2 Rthlr. und für Priesterforn 2 Rthlr., im Ganzen 5 Rthlr. 54 Gr., so daß als Netto-Revenue von Valklawen die Summe von 7 Rthlr. 81 Gr. angesehen werden sollte, was  $\frac{2}{32}$  Haken gleichkam. (Georg Heinrich Hahn, Hauptmann zu Schruden und constituirter Revisor; Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock const. Rev.; Ferdinand von der Brüggen const. Rev.)

1) B.-L. 10.

2) B.-L. 17.

3) B.-L. 11.

1737, April 8, d. d. Balklawen<sup>1)</sup> (ingr. Balklawen e. d.) wurde ein Vorkontrakt zwischen den Besitzern von Balklawen und Puttnen geschlossen, wornach der Erbherr von Puttnen Johann Christoph von Vietinghoff genannt Scheel „mit Genehmhaltung und Boffworth“ seiner Mutter Magdalena Veronica von Medem, verwittweten Vietinghoff sein Erbgut Puttnen dergestalt für 14000 fl. an Blomberg auf Balklawen verkaufte, daß ihm außer 4000 fl. baar auch das Gut Balklawen zu Johannis 1737 übergeben werden sollte. Puttnen war 1724, Febr. 25, von Jacob Ludwig Blombergs Mutter, Margaretha Dorothea Behr, verwittweten Blomberg, an die Mutter des nunmehrigen Verkäufers Johann Christoph Vietinghoff, Magdalena Veronica von Medem, Wittwe Vietinghoff verkauft worden, daher leistete jetzt Vietinghoff für alles andere Eviction nur nicht für die Bauerschaft, für welche jene Eviction maßgebend bleiben sollte, die ihrerzeit Frau von Blomberg der Frau von Vietinghoff geleistet hatte. Die Erbquote von des Verkäufers Schwester, Anna Dorothea von Vietinghoff, die bisher auf Puttnen gestanden hatte, wurde nun auf Balklawen transportirt und von Mutter und Sohn Vietinghoff dem Blombergschen Ehepaare gelobt, daß sie deswegen nie sollten turhirt werden. Da die Balklawischen Hofesgebäude in schlechtem Stande waren und eine in Bau genommene Kleet, Pferdestall und Wagenscheune noch nicht beendigt worden waren, so sollte Blomberg zu Johannis extra 100 fl. zahlen und Vietinghoff 500 Stämme (aus deren jedem „2 Balken von 4 Fadam“ gehauen werden konnten) aus dem Niddelsdorfschen Walde vom Besitzer dieses Gutes Friedrich Casimir von Hencking besorgen, wozu sich Blomberg verpflichtete. Mit der Abmachung 10 Wochen nach Johannis sich gegenseitig die Grenzen einreiten zu lassen und der Stipulirung einer freiwilligen Pön von 1000 Rthlr., die derjenige zu zahlen haben sollte, der von diesem Vorkontrakte zurücktrat, schließt das Dokument (Melchior Dietrich von Brunnow als Assistent der Wittwe Vietinghoff und Eberhard Johann von Rosenberg als Assistent der Frau von Blomberg geb. Rosenberg).

1737, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Tuckum, Dec. 10)<sup>2)</sup> wurden die formellen Kaufbriefe ausgetauscht und für die ausgezahlten

1) B.,L. 16.

2) B.,L. 15.

Kaufschillinge quittirt (Zeugen: Otto Friedrich Schroeders und Gotthard Wilhelm Schroeders).

Der nunmehrige Besitzer von Balklawen Johann Christoph von Vietinghoff gen. Scheel war (nach dem Transakte von 1734) ein Sohn von Alexander Johann und der Magdalena Veronica von Medem und hatte es übernommen seiner Schwester Anna Dorothea ihre Erbportion von 3000 fl. auszuführen.

1737, Juli 3, d. d. Balklawen<sup>1)</sup> quittirte ihm seine Schwester über richtig erhaltene 2-jährige Zinsen (à 6<sup>o</sup>/o).

1738, Mai 12<sup>2)</sup> fand der Grenzzitt von Balklawen statt, der im wesentlichen dieselben Grenzmerkmale aufführt wie der von 1734. Man begann wieder bei der Kopitze, Dyeln=<sup>3)</sup> Zehren=Balklawen und ließ successive links liegen: Zehren, fürstlich Randau, die fürstlich Korgelschen oder Selgerschen Bauern (die Awoht-Straute erwähnt), Senten (Awoht-Straute und Pasch-uppe), Lammingen und Dyeln (Durit-Straute und Sahnje-Purw); am 14. Mai wurde die Hausstelle und das Land in Randau Vietinghoff übergeben.

Ein neuer Revisionschein ausgestellt von den beiden constituirten Revisoren Eberhard Christoph Philipp Hahn und Gerhard Ernst Korff von

1748, April 2, d. d. Bahnen<sup>4)</sup>, zeigt uns, daß das Gut sich mittlerweile gehoben hatte. Es sind jetzt schon 6 Arbeitskerls da = 1 $\frac{1}{2}$  Pflug, die aussäen 9 Lof Roggen, 4 $\frac{1}{2}$  Gerste und 7 $\frac{1}{2}$  Hafer und 2 Korn ernten, was Roggen und Gerste zum  $\frac{1}{2}$  Rthlr., Hafer zum  $\frac{1}{4}$  Rthlr.) „im Gelde gerechnet“ 17 Rthlr. 22 $\frac{1}{2}$  Gr. ergibt. Für die Fuhren nach Riga, wegen Holzmangel und wegen des Priesterkorns gelangen zum Abzuge 6 Rthlr. 16 Gr., was einen präsumirten Reinertrag von 11 Rthlrn. 6 $\frac{1}{2}$  Groschen ergibt. Für den Landtag, dem die oberste Entscheidung in allen Contributionss- und Prästandensfragen zustand, fügten die Revisoren noch zwei „Notanda“ hinzu. 1) Im Gute fänden sich

<sup>1)</sup> B.-L. 15 a.

<sup>2)</sup> B.-L. sub Lit. A.

<sup>3)</sup> Wegen Puderzeem, das zu Dyeln gehörte.

<sup>4)</sup> B.-L. 20.

noch 4 tüchtige Kerle, nämlich ein Kutischer, ein Ältester, ein Kerl, der das Weberhandwerk lernen soll, und ein Schmied und 2) an Wacken-Perselen wurde von den Leuten noch prästirt 12  $\ell$ . Garn, 20  $\ell$ . Hanf und 12  $\ell$ . Hopfen.

1758, Aug. 19, d. d. Tuckum (corr. e. l. e. d.)<sup>1)</sup> tauschte Johann Christoph von Vietinghoff mit Johann Wilhelm Schiemann<sup>2)</sup> und dessen Ehegattin Maria Sibilla Praetorius einen Erbkerl gegen ein Mädchen und 25 Rthlr. aus (Zeugen Friedrich Wilhelm Schiemann und Christoph Gottfried Schwarz).

Johann Christopher von Vietinghoff vermählte sich in erster Ehe 1734, Juli 24, mit Dorothea von Krummeß, einer Tochter von Otto Johann und Elisabeth Gerdrutha von Vietinghoff aus Kruschthaln; aus dieser Ehe stammte als einziges Kind der Sohn Friedrich Wilhelm, Erbh. auf Sillen (siehe dort) der sich mit Anna Charlotte von Elmendorff vermählte und 1762, vor dem Vater, starb. In zweiter Ehe heirathete Joh. Christopher von Vietinghoff Maria Elisabeth von Meerfeld, eine Tochter von Heinrich Wilhelm, Pfandherr auf Wagenhof und Maria Elisabeth von Brunnow, Erbfrau auf Lahnen; aus dieser Ehe nennt uns sein gleich folgendes Testament den ältesten Sohn Alexander Heinrich und die Töchter Anna Maria Veronica und Helena Barbara Dorothea. Er war Arrendator des fürstlichen Amtes Walgahlen und errichtete

1764, Oct. 30, d. d. Walgahlen<sup>3)</sup> sein Testament. Darnach standen auf dem Gute Balklawen: die Platen der Ehegattin Meerfeld mit 3500 fl. die Erbschaft ihres Vaters mit 2000 fl. alb., ihr Mütterliches mit 2000 fl. und folgende 8 Schulden: an Anna Dorothea, die Schwester des Testators 2700 fl., an Pastor Hollenhagen 600 fl., an Vietinghoffs Amtmann Schoening 420 fl., ein Prälegat, das der älteste Sohn 2. Ehe Alexander Heinrich von seiner Großmutter mütterlicherseits erhalten, von 300 fl., ein zweites Legat in der Höhe von 1000 fl. von derselben an

1) B.-L. 21.

2) Das Wappen Schiemanns: Ein geradeaus sehender wilder Mann mit Blatterschurz und der abwärts gefehrten Keule in der Rechten, über seiner linken Schulter der zunehmende Halbmond. Helmzier: wachsender Löwe zwischen offenem Fluge. I. W. S.

3) B.-L. 14.

die älteste Tochter des Testators Anna Maria Veronica und ein drittes Legat von 600 fl. das die zweite Tochter Helena Barbara Dorothea von ihrer Großmutter väterlicherseits bekommen, 50 Athlr., die des Testators Ehegattin für an ihre Schwägerin Anna Dorothea Vietinghoff verkaufte Juwelen eingenommen und zum Besten des Gutes angewandt hatte und endlich 2000 fl. die des Testators Schwägerin Anna Dorothea Mirbach, verheiratete Bysander, auf dem Gute stehen hatte. Der Testator traf die Bestimmung, daß seine Gattin auf dem Gute bleiben und es ohne Rechnungsablegung bewirtschaften sollte; würde sie dessen überdrüssig oder Schritte sie zur zweiten Ehe („welches letztere ich aber nicht hoffe, weil ich von ihrer Treue vollkommen überzeugt bin“) so sollte Balklawen meistbietlich versteigert werden. Die unmündigen Kinder seines verstorbenen Sohnes erster Ehe sollten bei der Erbtheilung als ein Sohn gerechnet werden und die Söhne sowie die Töchter des Erblassers sich untereinander innerhalb ihres Geschlechtes beerben. Da der Testator es sein ganzes Leben lang sehr schwer gehabt, und die wirkliche (?) Pest, Feuersbrünste und Mißwachs ihn heimgesucht hätten, so könne keiner es von ihm verlangen, daß ausstehende Gelder da wären; solche seien auch in der That nicht vorhanden, daher flehe er seine Frau an, seine übrigen Kinder gut zu erziehen und zu den Wissenschaften anzuhalten, hätte er selbst doch trotz seiner schwierigen Lage einen Sohn studiren lassen. Zum Schluß wünscht er Gottes Segen auf die herab, die sich seinem letzten Willen fügen würden, den übrigen aber verheißt er „das Gegentheil und alle ägyptischen Plagen.“

1765, März 2, d. d. Balgahlen,<sup>1)</sup> kurz vor seinem noch in diesem Jahre erfolgten Tode, verkaufte Johann Christoph von Vietinghoff Balklawen für 22000 fl. alb. an den Erbherrn der Zehrschen Güter Reinhold Ernst von Bistramb, ausgenommen einige Erbleute und den Randauschen wüsten Hausplatz, der schon vor einigen Jahren verkauft worden war. Der Käufer verpflichtete sich das Kaufpretium mit sichern Transporten und was an denselben fehlen sollte mit harten vollwichtigen Reichsthälern zu zahlen, der Verkäufer versprach dagegen die Grenze noch vor

<sup>1)</sup> B.-L. v. Zehren 15.

Johannis zureiten zu lassen und in den förmlichen zu Johannis 1765 auszustellenden Kaufbrief alles, was zu des Käufers Sicherheit dienen könnte, einrücken zu lassen; zugleich wurde eine Conventionalpön von 1000 Rthlrn. stipulirt.

Noch vor Johannis 1765 starb Joh. Christopher von Vietinghoff und seine Wittve (in Assistenz ihres Schwagers Johann Friedrich von Bylander) unterschrieb das Inventarium der Balklawenschen Bauerschaft, nach welchem sich 5 Wirthe auf dem Gute befanden, stellte dem Käufer den förmlichen Kaufbrief aus und ließ ihm die Grenze zureiten.

1766, <sup>1)</sup> fand die Erzdvision zwischen der Wittve Vietinghoff geb. von Meerfeld und ihrer Stieffchwiegertochter Anna Charlotta geb. von Elmendorff statt. Es wurde constatirt, daß von den 22000 fl. die der Verkauf von Balklawen eingebracht, abzuziehen waren 7950 fl. Mlaten und 8202 fl. Schulden, so daß der zu erzdvidirende Überrest nur 5848 fl. betrug. Da aus Johann Christophs erster Ehe nur ein Sohn stammte und dessen Kinder, die Sillenschen Unmündigen, ihren Vater beerbten, aus Johann Christophs zweiter Ehe aber 9 Kinder den Vater überlebt hatten, so ging die Erbmasse in 10 Theile, so daß auf Sillen blos die Summe von 584 fl. 24 Groschen kam. Da dieses Erbtheil am Tage der Transaktion von der Balklawenschen Wittve baar an ihre Stieffchwiegertochter ausgezahlt wurde, so quittirten die beiden Damen sich gegenseitig über alle Ansprüche die sie gegeneinander haben konnten und namentlich die Wittve Vietinghoff aus Sillen über völlige Befriedigung aus der Erbschaft ihres sel. Schwiegervaters.

Seit 1765 ist Balklawen mit Zehren vereinigt geblieben.

1) B.-L. ad. 16.



XI.

Stempelhof früher Klein-Kandaushof

(lett. Stempel).

Hat 389 Dess. Hofesland und 340 Dess. Bauerland, und besteht aus dem Gute Kl.-Kandaushof und dem daran grenzenden Rackum-Lande, sowie aus einem im Tabelnschen belegenen an Wirben grenzenden Landstück, das die Gefinde Schubbur, Anteneef und Jaunsem sowie den Pruschenkrag umfaßt.



Die ältere Geschichte Klein-Kandaushofs ist in den Chroniken von Dursuppen und Zehren behandelt worden; hier soll bei gedrängter Resapitulation in Kürze darauf hingewiesen werden, bei welchem Gute das Genauere nachzulesen ist.

Im Laufe der Zeit haben die Besitzer von Kandaushof so oft getauscht, verkauft, zugekauft und wieder vertauscht, daß es ganz unmöglich ist, die Grenzen des jeweiligen Besitzes mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Schwierigkeit vergrößert sich noch, wenn man bedenkt, daß die Kauf oder Tauschobjekte sehr klein, oft nur wenige Loffstellen groß waren, es ist daher auf den Versuch einer speciellen Constatirung der einzelnen Parcellen verzichtet worden. Zu der jetzigen eigentlichen Hoflage Klein-Kandaushof gehörten:

- 1) Der „lange Acker“, der 1400 an Heinrich Bladii verlehnt (Zehren) und 1445 von diesem oder seinem gleichnamigen Nachfolger an den Böttcher Hinrich verkauft wurde (Zehren). Derselbe lange Acker wurde von Frank-Dursuppen gekauft, gedieh mit Dursuppen an Altenbockums, kam bei der Theilung der Güter an Zehren und bildete mehrfach ein Tauschobject zwischen den Brüdern Heinrich und Peter. (Dursuppen.)

- 2) 2 Haken vor Kandaun, die an denselben Hinrick, Bodeker, 1458 verlehnt wurden; dieselben hatte früher Jürgen Lettow, Hans Frankens Häker, besessen (Dursuppen). Diese beiden Haken scheinen zu dem Lande gehört zu haben, das Johann von Oldenbockum 1555 an Franz Aken zu Lehn geb. (Zehren), nachdem es in der Theilung von 1545 auf sein Part gekommen war (Dursuppen).
- 3) Das Hölterland, das Peter von Altenbockum auf Dursuppen 1581 von den Brüdern Thomas und Friedrich Hölter für 250  $\text{R}$  rigisch kaufte und 1598 gegen den langen Acker mit Zehren austauschte (Dursuppen).
- 4) Einige Parcellen eines Stück Landes, das ursprünglich 1535 an Hans Heße verlehnt worden und dann 1560 an Abel Pauken und nach der Wiedervermählung von dessen Wittve Ilse Wulff an die Erben ihres zweiten Mannes Andreas Ehrenfriede gebiehen war. Von diesen Parcellen verkaufte Gert Ehrenfried den größten Theil an Herzog Wilhelm, einige Theile an Heinrich von Altenbockum auf Zehren (Zehren).
- 5) Ein Landstück, das Heinrich von Altenbockum 1594 von Hermann Teugell kaufte, der schon früher mit seinem Gutsnachbarn Hans von Aken getauscht hatte (Zehren) und endlich
- 6) Pohlmanns und Rehbürgs Ländereien die 1620 von Wölcker an Peter von Altenbockum verkauft wurden (Dursuppen). Diese 6 Parcellen werden, nachdem Dursuppen seinen, auch schon Kandaushof genannten, Antheil daran 1686 an Zehren verkauft hatte (Dursuppen), in den Kaufbriefen des 17. Jahrhunderts, zusammen als Kandaushof bezeichnet. Dieses vergrößerte Kandaushof von 1686 erfuhr im Laufe der Zeit noch mehrfache Modificationen durch Tausch und Kauf.

Der zweite Theil des jetzigen Kandaushof oder Stempelhof, das Rackumenland, wurde im 18. Jahrhundert als Bockumshöfchen bezeichnet, war bei der Theilung von 1571 (Dursuppen) an Zehren gekommen und blieb mit diesem Gute bis 1865 einherrig. Der dritte Theil des heutigen Stempelhof, der im Zabelnschen liegende Complex, war ein Theil des 1475 an Gregor Oseler verlehnten Gutes und wurde 1492 von Jacob und Albrecht Osull an Johann von Oldenbockum verkauft (Zehren). Theile davon sind zu Wirben gekommen; der jetzt zu Stempelhof gehörende Theil wurde noch im 18. Jahrhundert das Dorf Minkuln (im Gegensatz zum Gute Minkuln), später aber Dannenhof genannt.

Nach dieser Übersicht sollen hier einige Regesten von Dokumenten folgen, die auf diese Kandauschen Grundstücke Bezug haben, in den Chroniken von Dursuppen und Zehren aber noch nicht besprochen sind, weil sie auf die Besitzer dieser Güter keinen Bezug hatten.

1672, Nov. 18, d. d. Wittenbeck,<sup>1)</sup> verkauften der kgl. Stn. Friedrich von den Brincken, Erbherr auf Wittenbeck und dessen Gemahlin Elisabeth Magdalena<sup>2)</sup> von Buttlar ein Stück Landes, rechter Hand des Weges von Kandau nach Rackum, das sie vom Leutnant Christopher Heinrich von Blumberg auf Buttnen gekauft hatten, für 70 fl. poln. an den Kandauschen Kaufmann Berend Treimer (Zeugen: Magnus Buttlar und Magnus Hermann von den Brincken).

1682, März 29 (Ostertag), d. d. Kandau<sup>3)</sup> (corr. Luckum April 28) verkaufte Catharina Schwend, seligen Robert von Alken Wittwe, zwei Stückchen Land von 15 Loffstellen, die zwischen Berndt Treimer und dem Lande des un deutschen Pastors lagen für 82 fl. poln. an Berndt Treimer und löste damit eine Obligation, die sie zur Bestreitung der Begräbniskosten ihres sel. Mannes ausgestellt hatte, aus. (Gothard Ernst von Alken,<sup>4)</sup> Georgius Horn als Gezeuge, Moses Oder als Gezeuge).

1684, Mai 16, d. d. Kandau (corr. Luckum Mai 20)<sup>5)</sup> wurde die Grenze zwischen Ruhmen und einem bei Kandau belegenen, Matthias von Altenbockum auf Dursuppen gehörigen Stück Lande, renovirt. Man einigte sich auf die Grenzföhrung des Besitzers von Ruhmen, Christian von Pfeilitzer genannt Franck, in der Weise, daß der Anfang gemacht wurde an der Dreiferrenkopise, wo Ruhmen, der Stn. von Brunnow wegen Galten und Altenbockum wegen des von Franck getauschten, jetzt strittigen Landes zusammenstießen. Man folgte sodann dem Dukt über Kreuzsteine und Kopisen, bis dahin, wo die Frau Landhof-

<sup>1)</sup> B.-L. 51 sub Kand. Grundstücke.

<sup>2)</sup> Eigene Unterschrift, im Text wird sie Elisabeth Helena (!) genannt.

<sup>3)</sup> B.-L. 49 sub Kand. Grundstücke.

<sup>4)</sup> Ohne Bezeichnung „als Zeuge“, also wol der Sohn der Wittwe; im Text sagt sie, sie hätte den Kaufbrief unterschrieben „mit den Meinigen und unten benannten Freunden“.

<sup>5)</sup> B.-L. 21. Kand. Grundstücke.

meisterin von Franck, wegen des vom Ltn. von Brunnow auf Wittenbeck erkauften Landes zu grenzen begann und wo im Beisein ihres Vormundes Nicolaus von Buttlar auf Lammingen eine Kopie aufgeworfen wurde, hierauf ging man über einen Böner bis zur Hülfs-Abfirnschen und der entlang bis zu Altenbockums eigener Grenze. (Zeuge: Friedrich Johann von Brunnow.)

1686, Juni 24, d. d. Dursuppen (corr. Tuckum Juni 26) verkaufte Matth. von Altenbockum auf Dursuppen sein Erbgut Kandaushöfchen beim Städtlein Kandau belegen nebst dem Hause und Krüge zu Kandau und der Hausstätte über der Abau, „so bishero Platz bewohnt,“ an Johann Fund auf Zehren (Dursuppen).

Johann Fund's Wittwe, Agnesa Elisabeth von Wigandt, heirathete in zweiter Ehe den kgl. Kapitän Fabian Heinrich Plater, der eine Zeitlang die Güter in Besitz hatte.

1695, Mai 10, d. d. Zehren,<sup>1)</sup> tauschten die Eheleute Beerend Treymer<sup>2)</sup> und Christina Höhnert Land mit dem Ehepaare Plater-Wigandt. Treymer gab das Land hin, das er theils von Georg Ramm, theils von Ackers Erben, theils von Friedrich von den Brincken auf Wittenbeck gekauft hatte, und das an den Rackumschen Weg grenzte und erhielt dagegen ebenso viel Land von Bockums Höfchen (= Rackumen). In dem Grenzdukte werden Krüge erwähnt, die zu Zehren, Balllawen und Brügggen auf Rinseln gehören. Das von Plater eingetauschte Land wurde zu Kandaushof gezogen und eine Conventionalpön für denjenigen festgesetzt, der von diesem ewigen Erbtausche zurücktreten und die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen würde (Zeugen: Johann Heinrich von Bumberg, Georg Ernst von Brunnow und Andreas Barclay.)

1697, Juni 24, verkaufte Joh. Heinrich Fund Zehren, Sumborn, Kandaushof und Bockums Höfchen an den Kammerjunker Johann Otto Rappe, dem 1719 sein Sohn Friedrich Casimir in den Besitz dieser Güter succedirte. 1737, Juni 24, verkaufte dieser die genannten Güter, unter denen noch besonders das Dorf Rinkulu genannt wird, an Joh. Ernst Schilling. 1738 wurde die Grenze von Zehrisch Rinkuldorf

<sup>1)</sup> B.-L. Kand. Grundstücke N. 42.

<sup>2)</sup> Er siegelt mit 5 (2, 1, 2) Kugeln; Helmz.: zwischen offenem Fluge stehender Mann einen Kranz in der erhobenen Rechten.

sonst Dannenhof genannt und ebenso die von Bockumshof abgeritten. 1744 verkaufte die Wittve Schilling sämtliche Güter an ihren Sohn erster Ehe Reinhold Ernst von Bistram; bei dieser Gelegenheit verschwindet der Name Bockumshöfchen und der Complex wird nur Kandaushof allein genannt. (Zehren).

1780. Sept. 29, d. d. Ruhmen fanden Punktationen und

1780, Nov. 23, d. d. Tuckum (corr. e. d. Tuckum)<sup>1)</sup> die endgültigen Abmachungen wegen der freien Viehtrift zwischen Ruhmen und Kandaushof, ebenso die Regelungen der Grenze statt, bei welcher Gelegenheit Carl Friedrich Alexander von Holten seinen Schwiegervater Carl Friedrich von Mirbach, Erbherr auf Ruhmen, vertrat (Zeugen: Peter Ernst von der Osten genannt Sacken, Carl Johann Gustaw (sic) von Rahden, Gustav Philipp Freiherr Roenne und Benedict Sigismund von Heyking).

1785, Juni 24, d. d. Zehren, verkaufte Reinhold Ernst von Bistram die Güter Zehren, Sumbern, Balklawen und Kandaushof seiner Tochter Elisabeth Anna Maria vermählt mit Georg Ernst von Heyking und bezog selbst ein Ablager in Kandaushof, wo er 1795 den 1. Mai sein Testament errichtete und ebenda 1795 den 12. Mai starb. 1814, den 4. Nov. starb Georg Ernst von Heyking und 1815, März 9, trat sein ältester Sohn Friedrich von Heyking sämtliche Güter an. Diesem folgte 1858, Jan. 30, wieder sein Sohn Alexander und dem (schon 1858, Juli 18) dessen Sohn, gleichfalls Alexander mit Namen. Alexander von Heyking der jüngere verkaufte die Güter seiner Mutter, Louisa geb. Roenne und behielt die Wirthschaftsvollmacht sämtlicher Güter. (Zehren.)

1865, Juni 12, d. d. Talsen (corr. 1867, Juli 12) verkaufte Alexander Baron von Heyking, in Vollmacht seiner Mutter, Stempelhof<sup>2)</sup> früher Klein-Kandaushof genannt für 38500 Rubel an den Hauptmann zu Goldingen, Jeannot Baron Brüggem. Als zum Begriffe Kandaushof gehörig werden genannt: der Preßkrug, Rackum-Gesinde, der Gesinde-Complex Anteneck, Jaunsem und Schubber und die Buschwächtereie Kliege.

<sup>1)</sup> B.-L. 25, Kand. Grundstücke.

<sup>2)</sup> Woher dieser Name kommt, ist nicht zu eruiren. Es ist möglich, daß Reinhold von Stempel, der Ruhmen im Anfange des 19. Jahrhunderts besaß, Kandaushof in Pfand gehabt und ihm den Namen gegeben, etwas Sichereres hat sich hierüber nicht feststellen lassen.

1866 wurde die Pfandbriefschuld in der Weise getheilt, daß auf Stempelhof 13500 Rbl. entfielen (Zehren).

Jeannot Baron von der Brüggem,<sup>1)</sup> vermählt mit Gabriele Baronesse Heyking verkaufte

1872, Aug. 21, (d. d. corr.) das Kliege-Etablissement an die Eheleute Zahne und Anne Feldberg für 5100 Rubel und

1876, d. d. Mitau, Juni 12 (corr. Juni 13) Stempelhof (alias Klein-Randaushof) ohne Gefinde, wohl aber mit dem nunmehr als Knechtsettablissement bezeichneten Rackum und dem bei Zabeln belegenen Streulande und der darauf befindlichen Buschwächtereie für 26000 Rubel an Christian Johann Rosenthal.

1884, April 20, d. d. Randaushof (corr. 1885 Jan. 11), verkaufte Christian Rosenthal das Gut Klein-Randaushof „wie es steht und liegt“ für 39000 Rbl. an die Frau Baronin Alexandra von Stromberg geb. v. d. Osten-Sacken, die es schon

1884, Dec. 18, d. d. Luckum (corr. 1885, Jan. 11), an Herrn Alexander Brauns (mit Ausnahme des Kalning-Etablissements) in der Gesamtgröße von 244 Loffstellen und 17 Kappen für die Summe von 33000 Rubeln weiterverkaufte.

---

<sup>1)</sup> Geb. 1827, Nov. 27 † 1899, April 26 als der letzte kurl. Oberrath.

## Anhang.

Chronik eines zeitweilig mit Zehren einherrigen Hauses  
in Kandau.<sup>1)</sup>

1691, März 18. d. d. Kandau, verkaufte Alexander Sobocienski sein Haus in Kandau an den „wohlehrenfesten, wohlachtbaren und kunstreichen“ Herrn Mathias Petrfson.<sup>2)</sup>

Mathias Petrfson war Portätmaler in Kandau und bereits 1723 mit Hinterlassung einer Wittwe Helena Elisabeth Hefling verstorben.

1723, Juni 8, d. d. Kandau, erdividirten sich die Erben und zwar außer der Mutter die Kinder Friedrich Christoph, Matthias Pastor zu Irben im Dondangschen, Helena Elisabeth Wittve Froening und Gerdrutha vermählt mit Johann Heinrich Hemfing.<sup>3)</sup> Der verstorbene Vater hatte in seinem Testamente seiner Frau die lebenslängliche Nutznießung des Kandauschen Hauses zugestanden und dieselbe es auch mehrere Jahre nach des Mannes Tode innegehabt, jetzt aber hatte sie, da fremde Schulden, die sie nicht bezahlen konnte, auf denselben hafteten, das Haus aufgegeben und war zu ihrer ältesten Tochter, der Wittve Froening gezogen, während ihr ältester Sohn Friedrich Christoph das Haus gegen eine jährlich Arrendepension von 11 Rthlrn angetreten hatte. Es wurde nun festgesetzt, daß 200 fl. väterliche Schulden, die Friedrich Christoph, und 300 fl., die der Pastor Matthias gezahlt hatte, auf dem Hause stehn bleiben sollten. Wenn der Verkauf des Hauses, das zum Meißbot gestellt wurde, weniger als 500 fl. einbrachte, so sollten sich beide Brüder proportionale Kürzungen gefallen lassen, trug er mehr ein, so sollte der Überschuß unter allen Erben gleichmäßig vertheilt werden. Bis zum Verkaufe des Hauses bewohnte es Fr. Chr. gegen eine Miethszahlung von 11 Rthlrn., die jährlich

1) B.-L. von Zehren sub Kandausche Grundstücke.

2) Die Orthographie Petrfson läßt auf eine zweifelhige Aussprache schließen; sollten wir es hier nicht mit Nachkommen der im Anfange des 17. Jh. in Kurland auftretenden Schotten Patterfson zu thun haben?

3) Nicht zu verwechseln mit den gleichfalls in dieser Gegend auftretenden Helmflings.

an die Wittve Fröning für die Alimentation der Mutter zu zahlen waren. Zum Schluß wird noch erwähnt, daß Fr. Chr. Peterjohn das „Großväterliche Hefing-Land“ eingelöst hätte und daß die Erben sich darüber einen besondern Transakt vorbehielten (Unterschieden von: Matthias Peterson<sup>1)</sup>, Past[or] Irb[sensis] etc., Peter Schüttler<sup>2)</sup> im Namen und kraft habender Vollmacht von meinem Schwager Friedrich Christoph Peterjohn,“ Wilhelm Alexander von Heucking im Namen der Schwestern, Benedict H. von Heucking und Heinrich Johann von Meerfeld).

Friedrich Christoph Peterson war mit einer Schwester des D. med. Peter Schüttler vermählt, die in erster Ehe Christoph Ernst Besser geheirathet hatte; dieser Besser aber hatte wieder in seiner ersten Ehe eine Theuring, eine Schwester von Margaretha Elisabeth, verwittweten Majorin Gayl, zur Frau gehabt und hatte aus beiden Ehen Kinder hinterlassen. Die Kinder der 1. Ehe starben nach dem Vater und wurden von ihrem Stiefbruder Christoph Friedrich Besser, dem Sohne der Schüttler beerbt, dann starb auch Christoph Friedrich und seine Mutter, die inzwischen Friedrich Christoph Peterson geheirathet hatte, wollte sich in den Besitz der Erbschaft setzen. Darin wurde ihr aber von der Wittve Gayl widersprochen, die die Hülfe des Gerichts anrief und einen Proceß gegen sie anstrebte.

1722, 24, d. d. Randaun, kam eine Einigung zwischen ihnen zustande, „da die Probation der Sterbefälle von beiden Seiten ziemlich schwer geschienen“. Die Wittve Gayl zahlte der Frau Peterson für die Erbschaft 100 Rthlr. und wies sie auf eine Obligation an, die Dr. Peter Schüttler 1705, Juni 24, d. d. Seßlauken, den Besserschen Erben ausgestellt hatte.

1739, Juni 25, d. d. Mitau (corr. 1762, Juni 11, Tuckum) verkaufte Anna Agnesa Gerz, Wittve des Pastors (Matthias) Peterson,<sup>3)</sup> ihr in Randaun bei der Kirche gelegenes Haus nebst den dazu

1) Er siegelt mit dem Petschaft das seine Frau, Anna Agnesa geb. Görken 1739 führt: Geviert, 1 und 4 drei (2, 1) Bggl, 2 und 3 Krüdenkreuz, Helmz.: zwischen Büffelhörnern ganzer 2 köpf. Adler; daneben I C—G.

2) Sein Siegel: Zwei Haken? A A darunter ein Herz; Helmz.; Stern zwischen offenem Flügel, daneben P—S.

3) Nach Kallmeyer-Otto pag. 414 geb. 7. März 1676, lebte noch 1723, Pastor zu Irben; die Wittve schreibt „Peterson“.

gehörigen Ländereien und dem Baumgarten, an Christoph Carl Graubitz und dessen Geliebte Sophia (Elisabeth Peterson<sup>1)</sup>) für 200 Rthlr. alb. Zeugen: Alexander Graeven,<sup>2)</sup> Superintendent als natürlicher Vormund derer beider jungen Peterson, Johann Ulrich und Carl,<sup>3)</sup> und Daniel Reimers Pastor Radensis als erbetener Assistent der Frauen Pastorin Peterson).

1739, Juni 24, d. d. Randau (also noch einen Tag vor der Ausstellung des förmlichen Kaufbriefes) vermietete das obengenannte Ehepaar Graubitz sein Randausches Haus auf ein Jahr und für 20 Rthlr. an Melchior Dietrich von Brunnow, kgl. Stn., der das Haus zu Johannis 1740, so wie es ihm inventirt worden war, mit Nebengebäuden und Zäunen, unspoliirt, wieder abzutreten verpflichtet sein sollte. Zum Schlusse findet sich der Satz: „Falls der Hochwohlgeborene Herr von Brunnow mein Haus das Jahr nicht beziehen ist er doch gehalten, die benannte „Heur zu zahlen“. (Zeuge: Friedrich Casimir Kappe; im Übrigen vom Miethgeber<sup>4)</sup> und Miethnehmer unterschrieben und unterstegelt.)

1748, Juli 12, d. d. Dannenhof, räumte auf seinen Todesfall Johann Chr. Wehrdenhoff dem Gold- und Silberarbeiter in Randau Christopher Carl Graubitz das Vorkaufsrecht über alle Wehrdenhoff in Randau gehörigen Häuser und Wohnplätze ein (Zeuge Christian Gotthard Meymann,<sup>5)</sup> Chirurgus).

1754, Dec. 12, supplicirte derselbe Graubitz um die Erlaubniß, Gottfried Christian von Brunnow sein Recht an eine Landparcelle des Amtes Randau übertragen zu dürfen: er (Graubitz) hätte bisher dafür 3 Rthlr. jährlich dem Amte gezahlt. Diesem Gesuche wurde den 19. Dec. d. J. nachgegeben.

1) Da sie nicht als Tochter oder Stieftochter der Verkäuferin bezeichnet wird, war sie offenbar eine Tochter Friedrich Christophs, der mit seinem Bruder Matthias das Haus zusammen besaß.

2) Wappen: Rechts Vogelbein eine Lanze haltend, links 8 Nauten zu 2 Pfählen geordnet; Helmzier: Hut zwischen Flug.

3) Kinder der verwitweten Pastorin.

4) Graubitz siegelt: Stiehorn eine Auz nagend nach links; Helmz.: Wappenbild zwischen offenem Fluge wiederholt.

5) Meymanns Wappen: 3 (2,1) behalsbandete Drackenköpfe; von Wehrdenhoffs Siegel nur die 3 Straußenfedern der Helmzier erkennbar.

1774, Aug. 30, d. d. Randaushof, verkaufte Reinhold Ernst von Bistram, Erbherr auf Zehren 2c. und Randaushof dem Kauf- und Handelsmann zu Riga und Bürger zu Randau, Friedrich Graubitz, 6 Poststellen von Randaushof für 200 Rthlr. alb.

1793 schon war Johann Christian Rüdiger im Besitze des Randauschen Hauses, das er sammt den dazu gehörigen Ländereien

1803, Oct. 19, d. d. Randau, (corr. 1843, März 26, Luckum) mit Zustimmung seiner Ehefrau Christiana Zimmermann für 3300 Rthlr. alb. an den Besitzer von Zehren 2c. Georg Ernst von Heyking verkaufte. Zum verkauften Objekte gehörten, wie ausdrücklich bemerkt wurde, der Knecht Jürgen und dessen Eheweib Anne, 8 milchende Kühe, 2 Stärken, 2 Pferde (von denen das Stück nicht unter 20 Rthlr. an Werth sein sollte), 2 Spiegel und eine englische Wanduhr. (Friedrich Wilhelm Böttcher als Assistent der Verkäuferin.)

1804, Mai 29, d. d. „Erbgut Zehren“ stellte der Capitän (Georg Ernst) von Heyking, Erbherr auf Zehren, Randaushof und Dyeln, das ihm gehörige „Rüdigersche Haus in Randau“ durch Bekanntmachung zum Verkauf und verkaufte es

1806, Sept. 1, d. d. Randau, für 2000 Rthlr. alb. an Luise Elisabeth Blindreich geb. Zander, nebst Obst- und Ruchengärten und allen Nebengebäuden mit Ausnahme der Kiege. Baar wurden 1400 gezahlt, der Rest sollte zu Joh. 1807 entrichtet werden. (Carl Ludwig Blindreich als ehelicher Assistent, Gotthard Daniel Zander als Zeuge, Joseph August Mezke als Zeuge.)



## XII.

### Samiten.

(lett. Semite)

mit den Behöfen Neuhof, Feldhof und Wallmann hatte 1766 und 1845: 3 1/8 Haken; 1845: 439 männliche und 444 weibliche Seelen. 1892: 3207 Dess. Hofesland und 1766 Dess. Bauerland.

**D**er älteste uns bekannte Besitzer Samitens hieß „Lange Claus“, <sup>1)</sup> sein Familienname wird uns nicht genannt. Er starb mit Hinterlassung einer Tochter.

1437, März 13 (Mittwoch nach S. Gregor) d. d. Riga verlehnte der D<sup>r</sup>. Heinrich von Bockenborde genannt Schungell Samiten, erblich nach Lehnrechtsrechte, an Hermann Buttler, unter der Bedingung, daß dieser die Tochter des langen Claus, sobald sie zu mannbaren Jahren gekommen, heirathen sollte (siehe Beilage 89).

Hermann Buttler erbte von seinem Vater <sup>2)</sup> das sogenannte Stekemesser-Behn (Rammingen, Lahnen und Senten) erwarb Ruhmen und Urten durch Kauf und nachfolgende Belehnung und Groß-Strassen durch Tausch. 1475 war er bereits verstorben und seine 6 Söhne erdividirten sich. Magnus erhielt Samiten und Strassen, Jürgen

1) 1482, Juni 15, wird Agnete, Tochter des verstorbenen „Korte Claus“ und ihr Bruder Claus erwähnt. Ob dieser kurze und dieser lange Claus in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben? H.-B. VIII. 601 (pag. 355).

2) Die folgende kurze Darstellung ergibt sich aus den Chroniken von Liebenhof und Strassen.

Ruhmen und Sammingen und Dietrich Schloßenbeck, die drei letzten Söhne wurden mit Geld abgefunden. Es erscheint wahrscheinlich, daß Magnus von seinen Gütern Werner befriedigen mußte, ihm aber statt der Geldzahlung Theile seiner Güter angewiesen hatte. Wir finden diesen Werner 1476 im Strasdischen und seinen muthmaßlichen Sohn Wolmar 1502 im Samitenschen. Vielleicht besaß Magnus auch schon Santen, wahrscheinlich erwarb es aber erst sein Sohn Hermann. Magnus Sohn Ludwig Buttler trat die väterlichen Güter Samiten und Strasden schon 1497 an und erlangte

1502, Nov. 11, d. d. Luckum, vom D.M. Wolter von Plettenberg die Bestätigung über die Übertragung eines Stück Landes, welches Wolmar Buttler von seinem Vater ererbt und nun seinem benachbarten Vetter Ludwig Buttler zu Semiten cedirt hatte (Beilage 90).

1506 erhielt Ludwig die Belehnung über Remten und scheint auch Plahnen besessen zu haben. Nach seinem wol bald nach 1530 erfolgten Tode succedirte ihm in die Güter Samiten, Remten und Strasden sein Sohn Barthold, geboren aus des Vaters Ehe mit Thecla von Oldenbockum. Über Barthold bringt die überaus dürftige Samitensche Brief-Lade sehr wenig, es ist daher über diesen Besitzer durchweg die Chronik von Strasden zu vergleichen.

1580, Aug. 27, wurde ein Grenzstreit zwischen dem Sarrischen und Remtischen Gute geschlichtet. Die gefolgten Freunde Jürgen Byrcks Hauptmann auf Goldingen, Otto von Fitinckhoff, Gerdt Lorch, Everdt von der Brüggen, Jürgen Bremen, Christoffer Grotthuß, Friderich von Tiefenhausen, Johann Wulff, Heinrich Treiden, Christoffer Korff, David Butler, Jorgen und Heinrich Hane Gebrüder, Matthaeus Hagemhan fürstlicher Fiskal, Johann von Machart genannt Bickwegel, Helias Kiesel Amtschreiber auf Kandau und Simon Isenhagen Amtmann zu Luckum begaben sich mit den von Hgg. Gotthard ernannten Commissarien, Georg von Tiefenhausen, Thomas Horner beider Rechten Licentiaten und Christian Schröder an den strittigen Ort an der Akmensfraute und führten die Grenze von einer Aule daselbst bis zu der Ammelinge. Da Barthold Butler durch seine alten Lehnbriefe beweisen konnte, daß dieses seine rechte Grenze war, so gestanden seine von ihm beklagten Vettern, die Gebrüder Ernst und Hermann Butler ihm dieselbe feierlich zu, d. h. „sempitliche Zwistlande zwischen beiden Akmensfrauten bis in die Ammelinge.“

1601, Aug. 19, d. d. „in unserm Lager am Strande zu Willezehmb“ ließ Herzog Wilhelm auf Bitte seines Rathes des Feldobristen Bartelt Buttler die srittige Grenze zwischen Samiten und dem fürstlichen Gute<sup>1)</sup> abführen. Dieselbe wurde folgendergestalt festgesetzt: „Anzuhebende an der Weßselbächen, da das Wisteseimische Siep einfällt, dar eine Kopitze aufgeworfen; von dar das Wisteseimische Siep aufzufolgen bis an den Wisteseimischen Heuschlag, jedoch dem Obristen und Hermann Tiedewidt (Kuck-schen) an ihrem daselbst habenden Streit nichts benommen, den Wisteseimischen Heuschlag zur rechten Hand zu lassen und von Kopitzen zu Kopitzen unter Cuppern-Gesinde, so zur rechten Hand bleibet, bis an den Anuskum, da auch eine Kopitze aufgerichtet, fort von Kopitzen zu Kopitzen bis an die Straute zu folgen bis an eine Aule mit Steinen gefüllet, so vorhin von gewissen Commissarien zwischen dem fürstlichen Besitze, Barthold Buttler und den Buttler von Sirren aufgeworfen, daß also alles, was zur Rechten fürstlich, was zur Linken dem Obristen bleiben sollte. Da aber der Obrist von Alters her 3 Aujen in dem Anuskum gehabt, so sollen die ihm auch ferner bleiben, wie auch dem Cupper Gesinde und den andern fürstlichen Bauern ihre bisher ausgeübten Rechte an den Heuschlägen des Obersten und den Samitenschen Bauern ihre Rechte an den fürstlichen Heuschlägen (Vor- und Nachweide) vorbehalten sein sollten; das Räumen der fremden Heuschläge (die Mahd) wurde aber beiden Theilen verboten.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen Samiten und Dstren scheinen wohl häufig wiedergekehrt zu sein, bilden doch Proceße und Einigungen wegen der Grenze den Hauptinhalt der sonst recht mageren Samitenschen Brieflade. Nach dem Grenzvertrage vom 27. Aug. 1580 wurde 1590 ein neuer nöthig, der von den fürstlichen Commissarien, dem Kanzler und Rath Georg Tiefenhausen, dem Kurischen Mannrichter Heinrich Anorr und dem fürstlichen Rath Dr. Berg zwischen dem Herzog (Matkuln) Barth. Buttler (Samiten) und den Brüdern Crust und Hermann Buttler (Dstren und Santen) zu stande gebracht wurde. Bald darauf gedieh Dstren an Dorthesens, welche Mutter und Vormünder des Johann von Dorthesens) mit Barthold Buttler die alten Grenzswistig-

1) Die jetzigen Ritterschaftsgüter und Matkuln.

seiten wieder aufnahmen; auch diese wurden auf Vermittelung guter Freunde (wann und durch wen das geschehen, ist in der Geschichtserzählung des gleich zu erwähnenden Dokumentes von 1637 nicht gesagt) beigelegt, aber bloß auf kurze Zeit, da der mündig gewordene Johann Dorthesens im ersten Viertel des XVII. Jh. mit dem Sohn und Erben Bartholds Buttlers mit Ewert (Eberhard) Buttler sich in einen langwierigen Grenzproceß verwickelte.

1605 war Barthold Buttler bereits verstorben und hatte aus seiner Ehe mit Elisabeth Firk's zwei Söhne hinterlassen, von denen der ältere Magnus Strasden (incl. Dyeln und Sknaben) und Renten der jüngere Ewert Samiten<sup>1)</sup> und Blahnen erhielt.

1617 ließ Eberhardt von Buttler zu Sammiten 7000  $\text{R}$  von Heinrich von Sacken und dessen Ehegattin Anna von Buttler, zahlte 1623, Juli 12 (d. d. Stückchen) für 6 Jahre die Renten von 6000  $\text{R}$  und wies den Gläubigern für die restirenden Zinsen der letzten 1000  $\text{R}$  einige Samitensche Pfandbauern ein; das Kapital der 7000  $\text{R}$  wurde an demselben Tage haar zurückgezahlt (Zeugen Dietrich Schencking und Friedrich Brunnow).

Ewert, dessen Gemahlin uns unbekannt ist, starb und hinterließ einen Sohn Otto, der ihm in Samiten folgte. Otto vermählte sich mit N. N. von Pfeiliger gen. Franck einer Tochter Johanns auf Strutteln.

1637, Oct. 5, d. d. Samiten, fand auf Anrathen Georg Grotthuzens und Heinrich Korff's eine gütliche Einigung zwischen Dfirren und Samiten statt. Unter Zugrundelegung des Vertrages von 1590 wurde die Grenze festgesetzt (von der Sille-Straute bei Kalne Druwe, Buttler-Gesindeland und an seiner vorigen Wohnstätte vorüber bis in die Nähe der Alfsche Straute, wo eine Kule gegraben wurde). Dem Vergleiche wohnten bei Joh. Franck der ältere Erbth. auf Strutteln als Schwiegervater Otto Buttlers, Michael Brunnow, Joh. Dorthesens Schwiegersohn und Matthias Dorthesens, Johann Dorthesens Sohn; die Herrn verpflichteten sich, nie etwas gegen diesen Vortrag zu unternehmen.

<sup>1)</sup> Die Akten des Oberhofgerichtes (11,27) und Güter-Chroniken N. F. p. 168 erwähnen einen Christoph Buttler a. d. S. Samiten, dessen Tochter Marg. Elisabeth 1637 mit Joh. Rud. Steinrath vermählt war. Es muß dahin gestellt bleiben, ob Christoph ein Bruder oder ein Sohn Ewerts gewesen.

1639, März 13, wurde diese Transaktion gerichtlich einbekannt.

1655, Mai 14,<sup>1)</sup> war Otto Buttlar auf Samiten noch am Leben; an diesen Datum fand die unter Zehren erwähnte Tradition eines Erbkerls der unter Otto Buttlar von Samiten im Wallmschen<sup>2)</sup> Bliken-Gesinde lebte von Dietrich von Altenbockum an Friedrich Heinrich von Dorthesen statt.

1655, Juni 20, d. d. Santen, wird er zum letzten Male erwähnt (siehe Chronik von Bievenhof).

Auf Otto Buttlar folgte (sein Sohn?) Otto Wilhelm, der sich anschickte Samiten zu verkaufen; gegen ihn strengten die Strasdsenischen Buttlar einen Proceß wegen der samenden Hand an und verbanden sich

1673, Nov. 29, d. d. Strasden, denselben zu Ende zu führen (siehe Chronik von Strasden).

1675, Oct. 25, d. d. „Im Hofe Strutteln“ verglichen sich die Brüder Otto Buttlar (auf Strasden) und Magnus Buttlar (auf Kemten zc.) Söhne von Magnus, dem älteren Bruder Ewertz, auf Rath guter Freunde (Wilhelm Dietrich Torck und Theodor Menzell) mit Johann Loebell kurfürstlich brandenburgischem Obristleutnant und Commandanten der Festung Mümmel und dessen Ehegattin Maria Sophia geborenen von Kalkstein, die Samiten von Otto Wilhelm von Buttlar erblich an sich gebracht hatten. Zwar hätten, heißt es im Transakte, die beiden Brüder Otto und Magnus durch großväterliche<sup>3)</sup> Disposition und durch brüderlichen Vergleich<sup>4)</sup> ein Näherrecht an das Gut Samiten, so wie an das schon früher verkaufte Planen gehabt, ebenso wäre, wenn ein Fremder Samiten befäße, das Gesamtholzungsrecht, das Samiten, Strasden und Kemten unter einander gehabt, für Buttlarz höchst mißlich, trotzdem willigten die Gebrüder Buttlar unter gewissen Bedingungen in den Verkauf Samitens. Die Holzungsberechtigung zwischen Strasden und Kemten einerseits und Samiten andererseits wurde aufgehoben und die Brüder begaben sich der präntendierten Gesamthand in Samiten, Walman, Rojen und Blahnen (welches also wohl Loebell schon früher von Otto

1) B.-L. v. Zehren 20.

2) Das heutige Wallmann oder Wallmannshof.

3) Es sollte eigentlich urgroßväterliche (Barthold) heißen.

4) Magnus und Ewert 1605.

Wilhelm Buttlar gekauft hatte). Den brüderlichen Vertrag von 1605 wegen der communen Hölzung, auch was sich sonst noch über Hölzungsberechtigung und Gesammthand in der Brieflade finden sollte, versprachen die Brüder an Loebell auszuliefern, die großväterliche Disposition aber und andere Verträge, die den Buttlars wegen sonstiger darin enthaltenen Dinge von Wichtigkeit waren, sollten den Brüdern verbleiben, die Punkte jedoch, die sich darin auf die Gesammthand bezogen, ihre Geltung verlieren, ebenso sollte der Proceß wegen Plahnen „getödtet und mortificirt“ sein. Dagegen versprach Maria Sophia von Loebell geb. v. Kalkstein zu Johannis 1676 den Brüdern 2000 fl. poln. in guten Reichsthälern und Dukaten auszuzahlen, wobei jeder Reichsthler zu 3, jeder Dukaten zu 6 fl. poln. gerechnet werden sollte. (Unterschieden von den Transigenten und vom Obristen Loebell [Johann Sigismund] in Vollmacht seines Bruders des Obristleutnants Johann Loebell).

Auf Grund dieser Transaktion wurde

1676, Juni 21,<sup>1)</sup> dem Loebellschen Ehepaare von Otto Wilhelm von Buttlar der förmliche Kaufbrief über Samiten, Wallmann und Rojen ausgehändig.

Johann von Loebell genannt Leubel hatte mit seiner genannten Ehegattin<sup>2)</sup> einen Sohn Christoph Bernhard, der als Oberster verstarb und drei Töchter, Julianna Sophia, vermählt mit den preuß. Oberförster Bernhard Ewald von Mannteuffel. Lovisa Charlotta, die den Erbherrn auf Schreittack Ernst Albrecht von Kreuzen heirathete und Anna Dorothea, deren erster Gemahl Samuel von Raüter, deren zweiter der Rittmeister Abraham de Belveau war<sup>3)</sup>.

1679, Januar 12<sup>4)</sup>, verkaufte Maria Sophia geb. Kalkstein die Güter Samiten, Walmen und Neuhof an den Capitän-Leutnant Wilhelm von Mirbach und dessen Gemahlin Agnesa von Saßen.

1687, Sept. 10, d. d. Samiten, traf der königliche Capitän Wilhelm von Mirbach, Erbherr der Samitenschen Güter mit dem königlichen Leutnant und Erbherrn der Dfirrischen Güter Reinhold

1) Klopmanns Manual der Güter-Chroniken IV pag. 755.

2) Sie war eine Tochter von Albrecht und Marianne von Wiedeback.

3) Altes Familienarchiv unter Loebell.

4) Klopmann. 1. c. giebt als Quelle „Lindensche Dokumente“ an.

Hartwich von Mirbach ein Grenzabkommen, das durch den kgl. Obristlttn. und Pfandherrn auf Sachten David von Bülow und Wilhelm von Tiedewitz Erbh. auf Kuckchen vermittelt wurde. Beide Theile gelobten den Vertrag von 1637 einzuhalten und die Kopitzen erneuern zu lassen (Gefolgte Freunde: für Samiten Ernst von der Brüggen-Stenden für Dsiren Emmerich von Mirbach, kgl. Rittmeister und Erbherr auf Pussen; (Zeugen: Salomon Henningk und Gotthard Friedrich von Bistram.)

Nach Wilhelms<sup>1)</sup> Tode vermählte sich seine Wittve Agnesa von Sacken mit dem Kammerjunker und Erbherrn auf Zehren Johann Otto Nappe, Samiten aber ging auf Wilhelms Sohn Ernst von Mirbach über.

Ernst von Mirbach vermählte sich mit Eva Elisabeth von Plettenberg, einer Tochter von Heinrich auf Nerst und Emerentia Nolde aus Hasenpoth. Sie war in 1 Ehe an den Landhofmeister Puttkamer vermählt gewesen und heirathete nach Mirbachs Tode in 3. Ehe den Landhofmeister Brackel und in 4. Ehe Otto Johann von Nettelhorst.

1711, Mai 15,<sup>2)</sup> setzten sich seine Wittve, wiedervermählte Brackel, und seine Kinder Johann Ernst, Benigna und Louise Charlotta von Mirbach über die Erbschaft auseinander. Die Mutter trat den Kindern die Samitenschen Güter ab und behielt die Nerstschens für sich vor; diese sollten nach ihrem Tode ihre sämmtlichen Kinder theilen und also die Kinder Mirbach, falls aus ihrer dritten Ehe keine Kinder wären, die Hälfte bekommen.

Nachdem schon vor 1714 Johann Ernst von Mirbach in jugendlichem Alter gestorben war, transfigirten

1722, Oct. 12<sup>3)</sup>, die Schwestern Benigna Mirbach, nunmehr vermählt mit Heinrich Gerhard von Plettenberg, Erbherr auf Linden, Kalkuhnen, Meddum, Berckenhegen und Schoedern und Louise Charlotte von Mirbach<sup>3)</sup>. Sie licitirten die Immobilien unter sich und die älteste Schwester, Benigna von Plettenberg brachte für das Meistgebot von 48000 fl. Samiten und für 16300 fl. das Pfandrecht auf Dserwen an sich.

1) Nach den Geschlechtsregistern wäre er ein Sohn Gerhards und der Emerentia von Schnabel gewesen.

2) Klopmann l. e.

3) Sie heirathete in erster Ehe Franz Christopher von Nettelhorst auf Pahren und in zweiter Johann Ernst von Klopmann auf Bickeln und Nigranden (Gen. Tab.)

1723, Oct. 25, d. d. Samiten, fand der Grenzritt von Samiten statt, zu dem Georg von der Necke, Hauptmann auf Randau und Johann Christopher Richter, fürstlicher Jagdsecretarius als constituirte Commissarien erschienen waren. Georg Heinrich Hahn, Erbherr auf Dfirren und Blaweneeken vertrat Plettenberg, der Leutnant Korff als Arrendebesitzer des Amtes Randau den fürstlichen Eigenthümer.

1734, Juni 26<sup>1)</sup> quittirte Louise Charlotte von Nettelhorst geb. von Mirbach ihrer Schwester Plettenberg über erhaltene 20650 fl. aus Samiten und dem Pfandgute Djerwen.

Nach dem Tode der Benigna von Plettenberg geb. von Mirbach gelangte Samiten durch Erbgang und Transaktion an ihren jüngeren Sohn Heinrich Ernst von Plettenberg. Derselbe, nachheriger poln. Geheimrath und Obristleutnant, war mit Sophia Benigna Elisabeth von Behr, einer Tochter von Ulrich auf Elley und Anna Maria von Behr aus Schleeß, verheirathet. Er starb 1782, Nov. 24, nach 35jähriger kinderloser Ehe als Generaladjutant, Kammerherr, Obristleutnant, Geheimrath und Ritter und Samiten wurde in einer von

1785, Juni 6<sup>1)</sup> datirten Bekanntmachung im 45. Stück der Mitauschen Zeitung vom 7. Junius 1785 öffentlich zum Ausbot gestellt und der Termin desselben auf den 22. Juni festgesetzt.

1785, Juni 22<sup>1)</sup> erstand das Gut für das Meistgebot von 170000 fl. alb. Georg Werner von Behr Erbherr auf Stricken; Ferdinand Firds, Erbherr auf Lesten war bis 165000 fl., gegangen. Die Bedingungen waren, daß 2000 Reichsthaler baar und der Rest in den drei folgenden Johannisterminen gezahlt werden mußte.

Georg Werner von Behr, vermählt mit Wilhelmine Charlotte von Lieven a. d. S. Dünhof, einer Tochter von Matthias Eberhard und Catharina Elisabeth von Liphardt, besaß Samiten noch 1790 und scheint<sup>2)</sup> es in diesem Jahre an Ferdinand Firds, Erbherrn auf Lesten, Bächhof und Suschenhof verkauft zu haben.

1) Klopmanns Manual IV 755.

2) Merkwürdiger Weise findet sich weder in der Briefflade noch bei Klopmann etwas darüber.

1791, April 4, (corr. Nov. 29)<sup>1)</sup> errichtete Ferdinand von Firkš<sup>2)</sup> (Gemahlin: Catharina Dorothea von Behr<sup>3)</sup> sein Testament. Er setzte in demselben die Kinder seines verstorbenen Sohnes Ulrich Johann (geb. 1746, Juni 21 † 1787, Aug. 8) und dessen Gemahlin Anna Charlotte von Korff (Tochter von Wilhelm Levin und Margaretha von Mirbach a. d. G. Wartagen), nämlich: Ferdinand Ulrich, Carl Levin Gerhard, Peter, Ernst Johann und Caroline Julianna Maria, und seine Tochter Julianna Dorothea geb. und verehelichte Firkš Murrhusen zu seinen Erben ein. Seine Tochter erhielt über das, was sie schon erhalten, noch 27500 fl., das Übrige die Großkinder, Samiten, welches nach Ansicht des Testators zu theuer bezahlt worden war, sollte Carl Levin Gerhard für 120000 fl. antreten, und in der männlichen Descendenz in seiner Linie weitervererben, nach dem Aussterben seines Mannesstammes sollte Samiten erst an den Besitzer von Lesten gelangen und an dessen Descendenz, sodann aber an die beiden jüngeren Brüder und deren männliche Nachkommenschaft, so daß es ein immerwährendes Familiengut bleiben sollte. Der genauere Inhalt dieses Testaments gehört in die Chronik von Lesten, hier sei nur kurz erwähnt, daß der älteste Großsohn Ferdinand Ulrich Lesten für 70000 fl., Peter die Bäckhof-Mittelhöfchen Güter für 50000 fl. anzutreten hatte, die gleichfalls als immerwährende Familiengüter in der Descendenz des Testators zu vererben hatten und zwar sollte Lesten nach dem Erlöschen der Linie des ältesten Großsohnes erst an den zweiten, dann an den dritten und schließlich an den vierten kommen, Bäckhof-Mittelhof, das der dritte Großsohn antrat, zunächst an den vierten, sodann an den zweiten (Samiten) und endlich an den ältesten (Lesten) oder deren Descendenz. Suschenhof kam als Wittwensitz an die Schwiegertochter des Testators Anna Charlotte geb. von Korff ebenso wie der Zinsgenuß von 25000 fl. alb., welche Summe auf alle Erben verhältnißmäßig zu vertheilen war. Aus der Theilungsmasse sollte jeder Großsohn zwei Theile, die Großtochter einen Theil erhalten.

1794, Nov. 17, starb Ferdinand von Firkš, kurfürstlicher Obrist-leutnant und Erbherr von Lesten, Samiten, Bäckhof zc. und dem

1) Klop. I. c. IV, 755.

2) geb. 1711 Aug. 26 † 1794, Nov. 17.

3) T. v. Ulrich Johann auf Popen und Julianna von Behr a. d. G. Edwahlen.

Testamente gemäß trat sein zweiter Großsohn Carl (Carl Gerhard Levin) die Samitenschen Güter an. Er war 1774, Mai 17, geboren und hatte sich in dem jugendlichem Alter von 18 Jahren (1792<sup>1)</sup>) mit seiner leiblichen Cousine Elisabeth Catharina von Firk's, einer Tochter von Carl Levin auf Nurmhusen und Strasden und des Eheschließenden Vatersschwester Julianna Dorothea von Firk's vermählt. Diese Ehe wurde nach kurzer Zeit getrennt und die abgesehene Gattin schritt zur zweiten Ehe mit Ewald Heinrich von Firk's a. d. H. Heiden, dem sie das Gut Strasden mit in die Ehe brachte.

1799, Nov. 26. d. d. Berlin (corr. 1800, März 8, d. d. Luckum<sup>2)</sup>) cedirte und übertrug Carl Levin Gerhard von Firk's, weil seine Schulden den vom Großvater bestimmten Antrittspreis überstiegen und weil er unvermählt, seinem Bruder Ferdinand Ulrich, welchem ohnehin die Güter zufallen mußten, Samiten unter der Bedingung, daß er 40000 Rthlr. alb. Schulden zu tilgen übernahm und sich verpflichtete, dem Lebenden eine lebenslängliche Pension von 2000 Rthlr. alb. oder 3000 Thlr. preuß. Couran. jährlich zu zahlen.

1805,<sup>2)</sup> erging von Seiten des Ferdinand Ulrich von Firk's ein Ediktale und Carl Levin Gerhard meldete sich mit der Rückforderung des Gutes, welches ihm zurückzugeben der Bruder öfters versprochen hatte.

Indessen verglichen sich die Brüder wieder, die Anmeldung wurde zurückgenommen und der ältere Bruder blieb auf die alten Bedingungen hin im Besitze Samitens.

1809 vermählte sich Carl Gerhard Levin von Firk's zum zweiten Male mit Amalie von Firk's,<sup>3)</sup> einer Tochter von Carl auf Wandsen und Amalie von Grothfuß und drang nun wieder ernstlicher in den Bruder, ihm Samiten abzutreten.

1827, Febr. 10, starb er und hinterließ aus seiner zweiten Ehe die Kinder Carl (Carl Ulrich Ernst<sup>4)</sup>), August (Leberecht Johann August<sup>5)</sup>), Julie<sup>6)</sup> nachmals vermählt mit Eduard von Keith), Louise<sup>7)</sup>

1) Gen. Tab.

2) Klopmann I. c. pag. 756.

3) † 1871 Oct. 17. zu Wiesbaden.

4) Geb. 1813, April 30 † 1889, Aug. 8.

5) Geb. 1817 Sept. 4. † 1843 Sept. 11. als Doblenscher Hauptmannsgerichts-Präsident.

6) Geb. 1810, Jan. 25. † 1848.

7) Geb. 1811 März 24. † 1894 Oct. 25.

(Gemahl 1836 Friedrich Graf Rüdiger) Pauline<sup>1)</sup> (Gemahl 1833 Albert von Schlippenbach) und Clara<sup>2)</sup> (Gemahl 1840 Gustav von Wigandt).

1830, Juni 12 (corr. 1831, März 5)<sup>3)</sup> trafen Ferdinand Ulrich auf Vesten und seine Schwägerin Amalie, Wittwe Fircks auf Samiten ein Übereinkommen, vermöge welches Fircks-Vesten gegen eine jährliche Zahlung von 2520 R. S. noch bis Johannis 1833 im Besitze von Samiten verbleiben sollte und prolongirten

1833, Sept. 21,<sup>3)</sup> dieses Abkommen unter derselben Bedingung auf ein weiteres Jahr, nämlich bis Johannis 1834. Zugleich verpflichtete sich der Vestensche zur Vorbeugung eines Ruhe und Wohlfahrt störenden Processes, der wol anbrechen könnte, wenn der älteste Sohn Carl Levin Gerhards, Carl mit Namen, seine Volljährigkeit erreicht haben würde, schon jetzt ein gemeinschaftlich zu unterzeichnendes Inventarium aufnehmen zu lassen und nach diesem Inventarium die Samitenschen Güter später zu Johannis 1834 seinem Neffen Carl gegen Refundirung der Eintrittssumme abzutreten und realirter zu übergeben.

1834, Johannis übernahm der nunmehr volljährig gewordene aus dem Auslande zurückgekehrte Fideicommisserbe von Samiten Carl von Fircks sein angeerbtes Gut und trat mit demselben dem Credit-Bereine bei.

1835, Sept. 5, verheirathete er sich mit Cecilie von Hahn,<sup>4)</sup> einer Tochter des kurl. Landesbevollmächtigten Theodor auf Postenden und der Henriette Gräfin von der Pahlen.

1843 erbt er Bächhof, Mittelhof und Suschenhof von seinem kinderlos verstorbenen Oheim Ernst,<sup>5)</sup> der sie seinerseits 1807 von seinem unvermählt gestorbenen Bruder Peter geerbt hatte und vereinigte diese Güter nun mit Samiten.

Mit seiner genannten Ehegattin hatte Carl die Kinder Theodor (geb. 1836, Aug. 23 † 1885, Nov.) der 1863, Jan. 31, Friderike Freiu von Grotthuß<sup>6)</sup> aus dem Hause Warwen-Rothhof heirathete,

1) Geb. 1812 Febr. 10. † 1887 Juli 5.

2) Geb. 1820 April 14. † 1849 Nov. 12.

3) Alopmann l. c. pag. 756.

4) Geb. 1816 Jan. 21 † 1873 Oct. 7.

5) Er war mit Louise Toelv genant Limburg vermählt gewesen.

6) L. v. Carl und Louise von Franck; sie war geboren 1838 † 1898 Nov. 1.

Leo (geb. 1843 April 3 † 1892 Dec. 18.) in erster Ehe (1871 Febr. 23) mit Elisabeth Freiin von Koenne a. d. H. Sturhof in zweiter Ehe (1883, Mai 14) mit Alice Freiin von Brunnow vermählt, August (geb. 1850 April 22 † 1896 Mai 9 unvermählt) Gabriele (geb. 1838, Dec. 29) vermählt mit Arthur Freiherr von Korff auf Trecken und Nzwicken und Fsalie (geb. 1847, April 22) Gemahlin des Freiherrn Arthur von der Osten genannt Sacken auf Paddern.

1886, Nov. 4, d. d. Samiten errichtete Carl Freiherr von Firk's sein Testament, oder vielmehr einen unbeglaubigten und nicht bezeugten letzten Willen und hat seinen Erben im Fideicommiss, seinen Großsohn Carl, Theodors Sohn, die Erben auszuzahlen und ebenso einen gewissen Posten Schulden anzuerkennen. Er, der Testator, hätte Samiten unter sehr schweren Bedingungen bloß mit 3000 Rub. und ohne ein Stück Mobilien angetreten und es nicht leicht gehabt, er hätte daher von einer gewissen Summe, jedem Sohne zwei und jeder Tochter ein Theil auszuzahlen. Nachdem der Testator noch in einem Codicille von

1889, Juli 12, d. d. Samiten, bestimmt hatte, daß der Sohn August bloß Tochtertheil erhalten sollte,

starb er am 8. August 1889 zu Samiten und wurde ebenda am 14. Aug. beerdigt. Das Testament wurde von seinem Großsohne anerkannt, und die Schulden ausgezahlt. Der jetzige Fideicommissbesitzer von Samiten, Bächhof zc., der schon erwähnte Carl Freiherr von Firk's, ist geboren den 29. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept. 1891 vermählt mit Elsa Fürstin Lieven,<sup>1)</sup> einer Tochter des Fürsten Nicolas auf Fockenhof und dessen Gemahlin der Gräfin Mathilde von Manntenffel a. d. H. Sarenhof.

---

<sup>1)</sup> Geb. 1873, Febr. 28.

200 (geb. 1818 April 2. † 1892 Dec. 18) in seiner Ehe (1847) geb.  
 20) mit Elisabeth Frein von Hoenne a. d. S. Starob in zweiter  
 Ehe (1863, Mai 14) mit Marie Frein von Hoenne vermählt. August  
 (geb. 1850 April 22. † 1898 Mai 9 unermittelt) Gedulde (geb. 1838,  
 Dec. 29) vermählt mit Ludwig Frein von Hoenne auf Frein und  
 Waiden und Stelle (geb. 1847, April 29) Gemahlin des Frein  
 Ludwig von der Hoenne genannt Boden auf Boden.

1888, Nov. 17, d. d. Comites erwiderte dem Frein von Frein  
 sein Bescheid, aber gleichzeitig auch ungeschicklich und nicht  
 beizulegen lassen und hat seinen Vornamen in Frein  
 keinen Unterschied dem Jacobus Sohn die Frein auszusagen  
 und ebenfalls einen gewissen Hofen Schuler anzuerkennen. Er  
 der Frein, hätte Comites unter sehr schweren Bedingungen  
 bloß mit 3000 Thaler, und ohne ein Stück Waiden anzuerkennen und  
 es nicht leicht gehabt, er hätte aber nun eine gewisse  
 Summe, jeden Boden hat und jeder Boden ein Thaler aus-  
 zusagen. Nachdem der Frein noch in einem Bescheid von

1889, Juli 12, d. d. Comites bestimmt habe, daß der Sohn August  
 des Frein erhalten solle.

1889, am 2. August 1889 in Comites und wurde dabei am  
 14. August. Das Bescheid wurde von einem Geschworen-  
 gericht, und die Schulden ausgesetzt. Der heutige Geschworen-  
 gericht von Comites, Bischof von Frein, der schon erkrankt dem Frein  
 von Frein, ist geboren den 20. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept.  
 1891 vermählt mit der Gräfin Maria, die Gräfin Maria von  
 Hohen auf Boden und dessen Gemahlin der Gräfin Maria von  
 Hohen a. d. S. Starob, deren Vermählung sich erst im Jahre  
 1891 vollzogen hat.

1891, am 2. August 1891 in Comites und wurde dabei am  
 14. August. Das Bescheid wurde von einem Geschworen-  
 gericht, und die Schulden ausgesetzt. Der heutige Geschworen-  
 gericht von Comites, Bischof von Frein, der schon erkrankt dem Frein  
 von Frein, ist geboren den 20. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept.  
 1891 vermählt mit der Gräfin Maria, die Gräfin Maria von  
 Hohen auf Boden und dessen Gemahlin der Gräfin Maria von  
 Hohen a. d. S. Starob, deren Vermählung sich erst im Jahre  
 1891 vollzogen hat.

1892, am 2. August 1892 in Comites und wurde dabei am  
 14. August. Das Bescheid wurde von einem Geschworen-  
 gericht, und die Schulden ausgesetzt. Der heutige Geschworen-  
 gericht von Comites, Bischof von Frein, der schon erkrankt dem Frein  
 von Frein, ist geboren den 20. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept.  
 1891 vermählt mit der Gräfin Maria, die Gräfin Maria von  
 Hohen auf Boden und dessen Gemahlin der Gräfin Maria von  
 Hohen a. d. S. Starob, deren Vermählung sich erst im Jahre  
 1891 vollzogen hat.



Beilagen.



## Adsirn.

1. 1467, September 10 (Donnerstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Kandaun, OM. Joh. v. Mengden verleiht dem Heinrich Moste nach kurischem Lehnrecht 2 Haken Landes im Kandauschen: den jetzigen Beihof Musten zu Adsirn gehörig und 2 Heuschläge daselbst.

Wi broder Johan van Mengede andersgenant Osthoff, meister to Liffant dutsches ordens bekennen unde betugen apenbar mit dasseme apenen breve, dat wie mit rade und vulbort unsir ersame medegebediger Hinrick Moste unde synen rechten waren erven gegeben unde verleint hebben unde mit krafft dusses breves gheven unde vorlenen twe haken landes, so also de ym gebede unde kerspele to Candow in sodanen marcken unde schedingen belegen, also de ym dorpe to Adseren tovorne van Birseten allerfrigest beseten unde gebuket sient. Dar to eyn stucke hoyslages uppe dussent Semiten langes dem wege van dwen kuyen unde noch darsolvignt yn dem bussche eynes hoyslach van eyner kuyen mit allerleye tobehorunge nuth unde bequemicheit, wo de genomet sien oder genomet mogen werden unde alle sodane twe vorbenomede haken landes na uthwisinge des olden leenbrevs darover geven in eren marcken unde schedingen belegen sient unde wat Hinrick Moste unde alle synen rechten waren erven eergedacht mogen recht to hebben, nichtiñnicht buten bescheiden vortdan to hebbende to besittende tobrukende unde to beholdende vry unde vredeßamichlicken na Kuersschem leengudesrechte to ewigen tiden. Des tor orkunde unde to merer sekerheith hebben wie unße ingesegill undene an dussen breeff laten hangen. De

gegeven is upp unses ordens huuß to Ckandow in den jarn na cristi geborth dusent veir hundert unde darna ym seven unde sostigisten am donnerßdage na nativitatis Marie.

Orig. auf Pergament mit anhängendem Wappensiegel (verletzt) in der Adsirschen Brieflade № 1.

2. 1496, Nov. 27. (Sonntag vor Sanet Andreas) d. d. Kandau. Laurens Blomberg verkauft einen Theil des heutigen Adsirn, 2 Haken, am Sahtenschen Wege und Reberg (?) an Simon Wrede.

Ick Laurens Blomberg bekenne unnd betuge in dessem mynem abenen versegelden breff vor my unnd mynen rechten waren erffen, dat ich verkofft hebbe vnnnd veerkoffe met krafft desses breffes Symon Vrede unnd synen rechten waren erffen eder bewiser desses breffes feer haken landes, de den belegen sint in dem gebede unnd in deme kerspel tho Canndow, met aller thobehering not unnd beghwemicheit, also ick dat thovoren<sup>1)</sup> bebrucket unnd also et my unnd mynen waren erffen gegeben unnd verlenet is, vor einer summen gelds, also nementlich is LXXX mark unnd hundert de my Symon in einer summen foll unnd all, wat tho foll genogen betallet hefft, welcke feer hacken landes vorgeschreven belegen sint: thwe hacken up genseit der Abaw mit thwe gesinder in desser nabescreven schedinge belegen sint, up beden siden dem Satenschen wege von kullen tho kullen; de andere thwe hacken landes belegen sint up genseit deme hackellwercke tho Canndow in ackertaal, ock dartho noch eine wonstede mit dem hoffe unnd dartho einen garden in deme hackellwercke tho Candow, dartho einen hawslach up de Abaw; de gewe, late vnnnd lange ick Laurens Blomberg unnd efferlate deme erbaren Simon Vrede eder bewiser disses breffes vrie unnd seker unnd nimmermer darup tho sucken, ick eder jemandes von mynetwegen, hey sye geistlichender eder weltlichgender het, hey Simon mit deme gode tho donde wat hey well, tho vor koppende unnd tho bruckende tho besittende also em dat dan beleffet, wat

<sup>1)</sup> so statt tho veren.

hey dan dar mede don well de friheit nichts bottenbeschiden. Des thur thognusse unnd der warheit hebe ick Laurens Blomberg gebeden den erwirdichgen heren her Kristgen van Sollbach unnd tho der tyd voget tho Canndow, dat hey sines amtes ingesigell unnd ick myn angeboren ingesigell unden ann dissen breffe laten hangen. Darby darvessen unnd angewesenn, dat dit alles so beschen, sind disse erbare gode mannes alse nementlichen: Hans Kulen, Arnolt Buttlar unnd Gort Gilssen, Berent Sasse; de dan gegeffen unnd geschreven is tho Candow des Sondages veer sunet Andreas IV hundert XCVI, nementlichgen dusent veer hundert ses vnnnd neentigesten jares.

Original auf Pergament in der Adsirschen Brieflade № 2. Das Siegel des Vogtes von Kandau (Mutter Gottes mit Jesuskind) hängt noch an der Urkunde, Blombergs Siegel ist abgefallen.

3. 1499, Sept. 12. (Dienstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Walk. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt Catharina, Wittwe von Jürgen Buttlar ein Haus in Candau und 2 Heuschläge, von denen eines an der Abau belegen (Theil des hentigen Adsirn).

Wie broder Wolter van Plettenberge, meister tho Lifflandt dutsches ordens, bekennen unde betugen myt dusseme unbeme apenen versegelden breve, dat wy mit raede unde volbort unßer erbamen medegebedigere Jurgen Buttlers saliger dechtnisß nage-laten wedewen, Katherinen, unde alle eren rechten waren erven gegeven unde verleent hebben, in crafft unde macht dusses breves geven unnde verlenen ein hus myt der wortsteede unde myt eyneme garden, belegen im karspell unnde hakelwerek tho Candouw unde noch eynen hoyslach tho deme huße, alße dat Peter Ere unde Wynn van Duren thovoren beßeten unde gebrucket hebben. Item noch so geve unde verlene wy der upgnanten Katherinen unde (onde) eren erven eyn stucke landes in der Smyrden in dußer nagesereven schedinge belegen: int erste antohevende an eyne steyne mit eyne crutze geteekent, van deme steyne tho gande an den Aserschen vech, dar eyne kule is, deme wege to volgende beth an de Abouw dar eyne vuchnisße iß unnde dar eyne kule iß, der vuchnisse up tho volgende, dar eyne kule

iß, van der kulen strax aver eyn broik togande beth an den [vor]benomden steyn myt deme crutze geteekent, dar sich de schedinge ersten anheevet mit allerley tobehoringe etc. . . . .

Gegeven thom Waleke des dinxtdages na nativitatis Marie in den jaren unbes hern dußent veerhunderttten negen unde negentichstenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Adsirschen Brieflade № 3.

4. 1511, September 11. (Donnerstag nach Nativitatis Mariae) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verleht an Heinrich Buttler Hanses Sohn und an seine Erben 1) ein Stück Landes belegen im Kirchspiel und Gebiete zu Kandau, 2) ein Stück Landes belegen zwischen dem Adsirschen und Dagunschen Wege und 3) das Land zu Rumen, das Buttler von Vetpantze erkaufft.

Wy Wolter van Plettenberg meister tho lyfflande duttsches ordens bekennen und betugen apenbar in und mit dussem openen vorsegelden breve, dat wy myt rade willen und volbort unser erbamen mitgebедiger gegeben und verleht hebben und in crafft dusses breves geven, genen vnd verlehten Henrick Butler, Hauses sone und alle synen rechten waren erven eyn stücke lands im kerspele und gebede tho Candow in dusser nabescreven scheding belegen:

int erste antohevende an dem Adberschen wege, dar eyne kule is, van der kule recht vorttogande langeß Mosth syner scheding bit an eyn brock Smyrden genompt, dat brock strack durchtogande bit an eyn syp, dar eine kule is, van der kulenn dat syp uptogande beth an Symons syner scheding, dar eyn bom myt eynem crutze getekent is, van dem bome vorttogande an eyn syp, dem syp uptogande bit an eynen sten mit eynem crutze getekent, van dem crutze vorttogande bit tho eynem andern stene myt eynem crutze getekent, van dem stene vorttogande bit an eyne kulen, van der kulen vorttogande bit an eyne andere kulen, by der kulen aftotreden op der lucher hant langest eyn gebrokete, dem gebrokete

to volgen bit dar eyne kule is, van der kulen vorttogande bit up eyne herde, dar eyne kule is, de herde aftogande to eyner kulen, van der kulen vorttogande bith an den Laxschen wech, dem wege to volgende bit an eyne kulen op de luchter hant dorch eyne vuchtnisse bit an eynen sten myt eynem crutze getekent, van dem crutze vorttogande bit an eyn gebrokede dar eynn sten licht myt eynem crutze getekent, dat gebrokede langes togande bit an eyne kulen, van der kulen up te luchter hant dat gebrockte dorch togande bit an Donhoffes hoyslach, dar eyne kule is, van der kulen vorttogande vunn eynen hoyslach myt crutzen getekent bit an eyne vuchtnisse, dar eyn kullen is, de vuchtnisse uptogande bit dar eyne kule is, vort van dar togande bit an den Sameitischen wech dar eyne kule is, dem wege vort tovolgende bit an eyn vleyt, vort dorch togande dem sulven wege to volgende langest Musth syne schedinge, bit dar eyne kule is up de luchteren hant, vort van der kulen dersulven schedinge tovolgende bit an den Aserschen wech, dar sick de schedinge erst anhevet.

Item noch eyn stucke landes belegen tuschen Aserschen und Dagunnschen wegen, int erste antohevende up dem Dagunnschen wege, dar eyne kule is, up de luchter hant by eynem hoyslage umtogande, vort up eyne hogede dorch eyne vuchtnisse, dar eyne kule is, van der kulen vorttogande bit to eynem eyken bome myt eynem crutze getekent, van dem bome vorttogande dorch eyn gebrokede van kulen tho kulen bit an den Aserschen wech, dar eyne kule is, dem wege to volgende van vuchtnissen to vuchtnissen bit to eyne eyken bome myt eynem crutze getekent, van dem bome vorttogande vom Aßerschen wege bith an den Dagunstischen wech, dem wege tovolgende bit an eyne kulen, dar sick de schedinge ersten anhevet.

Noch das landt tho Rumen, syn gekoffte kop, als dat Vetpantze tovorne besetten und gebuket hefft myt allerleye tobehering nut und bequemicheit, wo de genomt syn edder genomt mogen werden, als an ackeren geradet effte ungeradet, hoyslegen, wesen, weyden, vedriffen, holtingen, buschen, welden, birsen, watern, becken, seen, siepen, honnichbomen, honnichweyden, vischerien, vogelien, nictesnicht buten bescheden, vortan to hebbende vrie und vredesamlicken na lehngodes rechte to ewigen tyden.

To urkunde unnd tychnisse der warheit hebben wy unse ingesigell rechttes wetendes undden an dussen breff don hangen. de gegeven vnd geschreven is tho Tuckum donnerstags na natiuitatis Marie na Christi unnes herrn gebort imm vyffteinhundersten und elfften jare.

Original auf Pergament in der Adirschen Brieflade № 4.

5. 1522, Juni 21. (Sonnabend nach Frohnleichnam) d. d. Wolmar. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Symon Smyrd und seine Erben mit einem Stück Land, welches Symon Smyrd mit dem damaligen kandauschen Ordensvogt Heinrich von Balen gegen andere Ländereien eingetauscht hatte.

Wie Wolter van Plettenberch meister tho Lifflande duitsches ordens don kundt, bokennen und botugen mith dissem unsern openen vorsegelden breve, dath wie mith willen rade unnd vulborde unser erbamen medegebedigere Symon Smyrd und alle synen rechten waren erven gegeben gegunt und verleneth hebben, also wie in krafft disses breves geven gunnen und vorlenen, eyn stucke landes im gebede und karspell to Candow, welck he vor mith unser tholatinge und vulbort mith herrn Henrick van Balen, itztundt darsulvest voget, vor etlick ander landt uthgebutet und in naboschreverer schedinge bolegen:

erstlick anthoheven an der Capellen sunte Fabian unnd Sebastian, dar sick de Bussesche wech mith deme Dagunscheneu schedet, deme Dagunscheneu wege thofolgende, dar ene kule ys, van der kulen deme wege thofolgende wedder tho ener kulen, darvon thor forderen hand to gande an eyne grundt, dar eyne kule ys, van der kulen der grundt tofolgende an eynen hoyslach, de bomelten Symon ok tobehoreth dar ene kule ys, van der kulen tho richtende over den hoyslach an eyn Byp, deme Bype up to folgende, dar eyne kule ys, van dar tho gande an den Busseschen wech, dar ok eine kule yß, deme wege tho folgende bith an de vorbenompte capelle dar sick disße schedinge angehoven, mith aller nuth und thobehoringe, wo de genometh syn oder genometh mogen

werden, ock alleth, wor de vorberorthe Symon und syne rechten erven mogen recht to hebben, vordan tho besitten, tho gebruken, und toboholden frige und fredesamliken na leengudes rechte tho ewigen tydenn.

In urkunde und bofestinge der warheit hebben wye unse ingesigel unden an disßen breff witlick don hangen. Gegeven to Wolmer sonavendes na des hilligen lichnames dage nach Christi unsers liven heren gebort in deme viffteinhundertstenn und tweiundetwintigestenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Adirschen Brieflade № 5.

6. 1531, Febr. 26. (Sonntag Invocavit) d. d. Kandaу. Casper Hoff verkauft 4 Haken Landes im Kandauschen in beschriebener Grenze belegen an den Amtmann des Kandauschen „Neuen Hofes“ Otto Rihnßen.

Ick Casper Hoff zeuge hiemith und geve kundt vor mich, myne elike huisfrouwe, unser beiden rechten waren erven, das ick dem erbaren und erenthvesten Otto Rihnßen, amptman in Nien Have vor Candow und dem halter duesses breves mith sinem, Otto Rihnßens, wissen und willen rechtes, redelikes und bestendigen kopes vorkofft hebbe veer haken landes und darto gehorige hoeschlege, twe gesinde, derselben manneeren weifern und kindereu, darvon noch einer up dem lande wonende und der ander vorstrecken is, in nha boschrevenen schedingen belegen:

erstlich ahnthoheven bi dem Sabelschen wege, dar ein stein ist mith einem creutze vortekenth, von dar einen berch up tho gaen bet an eine kuele, von der kuelen einem pener zu folgen beth an eine andere kulen, über den pener dem pener zu folgen beth an eine kule, von der kuelen den berch nedder zu geen odder zu folgen beth an einen siep, den siep überzutreden und vorth dem siep zu folgen bet ahn der hern<sup>1)</sup> acker, entlangest

1) sc. Ordensherrn.

dem pener zu geen beth ahn den siep, über den siep zu geen ahn der hern pener zu folgen bes in eine kuele, von dem pener zu folgen beth an ein ander siep, den siep uberzutreden langes den hoyslach bet an de Abow, dar eine kule is, von der Abow nedder zu folgen beth an Hans Francken hoyslach, dar eine kule is, von der kulen bet an ein siep, ahn Lange Clawes scheidung den siep upthogaen beth an eine kuele, von der kuelen beth an den Sabelschen wech, dar eine kule is, dem wege zu folgen beth ahn voerbenompten steen, dar de schedonge von erst anhebende ist,

darzu noch eine kröchstede mith demselben lande zwischen den beiden wegen kegen Hinrich Schmedt sinem gesinde belegen.

Dar voerbeschrevenen landt, hoyschlege, geßinde, manne, weiffer vnd kindere hebbe ick Casper tho mynem und myner kinder mit boschrevenen nutze und besten tho vuller genöege in einer summen upgehaven und entfangen seven hunderth marck rigisch in guder poigimente odder aber gankbarer müentze, derwegen ich und myne medeboschrevenen Otto Rihnßen und halter breves eins vor alle quitirn ond loessprechen, und ick Casper Hoff und myne medeboschrevenen wollen Otto Rihnßen, so woll haltern breves, dißes kopes, das er odder breveshalter nuen henuerter sollich landt und alles hierinnen geroert ane mine und der minen insage fredesam beßitten, auch nach sinem besten gefallen ane denstpflicht gebrauken, vorkopen, vorbetten vnd vordenden mach, gestendich ßyn vnd blawn; im gelicken eme und breveshaltern dißses kopes vor als weme herende unde wurende weßen, alle argelist und geferde geistlichs vnd weltlikes gerichtes genßlich hiermith begeben und ausgeschloeben. Noch zu deme will ick Casper Hoff und mine medeboschrevenen Otto Rihnßen und breves haltern bi furstlicher großmechtigkeit tho Lifflande, mynem gnedigen hern, den zulaeth und confirmatioen up duessen kopbreff untermienich bitten und ausbringen und dem Rihnßen odder haltern breves mith dem schleunnigisten überhandreichen.

Tho vester orkunt und merer wissenheith hebbe ick Casper Hoff vor mih und myne medebeschrevenen mein angeborne pitzeer benedden up dat spatium dißer schrift wetentlich ahn diessen

breff gedrukt und hangen laten. Geschreven und gegeven tho Candow nach Cristi unßers selichmakers geburth im voeffteinhundersten ein und dertigesten jare am sondage invocavit.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel in der Adsirschen Brieflade № 6. Das Hoffsche Wappen stellt einen nach rechts anspringenden Hund dar. Helmzier: 9 Federn.

7. 1536, März 15. (Mittwoch nach Reminiscere) d. d. Wolmar. OM. Herman von Brüggeneu gen. Hasenkamp belehnt seinen Rath Philipp v. d. Brügen mit dem von ihm erkaufte Hof Adsirn, mit den Dörfern Adsirn, Resen und Schwarren (ausgenommen, was Most darin besitzt), mit den Heuschlägen Wistesemme, mit Krug und Schmiede im Candauschen; ferner mit 2 Gesinden und 2 Haken zu Moken, (im Tuckumschen) und Krug und Heuschlag im Tuckumschen Hakelwerke.

Wi Herman van Bruggenei genandt Hasenkamp meister duitches ordens tho Lifflande don kundt bekennen und betuigen in und mith dissem unserem apenem vorsegeldem breve vor aller mennichlich, dath wy mith consente willen vnd vulborde unser werdigen medegebediger dem erbarenn und erenthvestenn unserem rade und leven getrewenn Philips vann der Bruggenn und alle sinenn rechtenn waren erven gegunt und vorlehnet hebben, also wy auche hirmit in crafft disses apenen vorsegeldenn breves gunnen gevonn unndt vorlehen synen gekofften kop, also nemblich denn hoff tho Aeseren im gebede unnd kerspell tho Candow in sinen merkten und scheidungen beleggen mith allen gesinden, einvoetlingen, landt und luden dar tho gehorich, item dat dorp Aeseren mith landt und ludenn, heyschlegen, gebroctenn und dextenn etc., dath alleine uthgenamen, was Most mit sinen segelenn und brevenn darin bewisenn kann, item dat dorp Risenn, gelikesfols uth bescheidenn so Most ethwes darin mith segel und breven bewerenn kann, item Schmirnen, item dath dorp Schwarren mith dem lande und aller thobehorunge, item dath landt und die heischlege Wistes[em]men offte Honer landt genometh; noch einen kroch, item noch einen schmidt und tho deme eyne leddige stede, welche alle dre im hakelwerke tho Candow be-

legenn, item noch thwe gesinde tho Mokenn mith thwenn hakenn landes im gebede tho Tuckum nha luide des oldenn lehnbreves, item noch eyenn kroch im hakelwercke tho Tuckum mith dem lande und heischlegenn dar tho gehorich, welche Henricus van Santenn itzunder in werenn und gebrueick hefft, — wie dat alles inn irenn merekten und scheidungen in beidenn upgemelten gebedenn belegenn, nichtsnicht butenn bescheidenn, als ahnn ackeren geradet unnd ungeradeth, hoischlegenn, wesen, weyden, vhe-driffenn, holtingenn, busschenn, birsenn, gebrocktenn, sypenn, sehn, waterenn, bekenn, honichbomen, honichweiden, fisscherienn, vogelien, jachtenn.

Tho deme gunnen, geveun unnd vorlehen wy gemeltem Philips vann der Bruggenn frie fisscherie inn der Abow. Sollich alles unnd jedes, ock was upgemelt, anhe jemandes inredung, ansprake ofte vorhinderunge vortahnn tho hebbenn, tho besittenn, tho gebuiken unnd tho beholdenn ups frigeste unnd fredesamlichste nha lehnn guides rechte tho ewigen tydenn.

In urknndt unnd merer befestigung der warheit hebben wy Herman, meister upgemelt, unser ingesegel rechtes wetendes unndenn ahn dussenn bref latenn hangenn. De gegeveun unnd geschreveun tho Wolmar, midwekens nha Reminiscere nach Christi unsers heilandes gebordt viffthein hunderth dar nha im siss unnd deerdigstenn jare.

Original auf Pergament mit dem anhangenden Wappensiegel in der Brieflade von Adsirn № 7.

8. 1538, Januar 9. (Mittwoch nach Isidor) d. d. Riga. OM. Hermann von Brüggenny gen. Hasenkamp belehnt seinen Rath Philipp von der Brüngen wie Anno 1536 und fügt noch hinzu die Ländereien die früher Heinrich und Hermann Buttlar, und Ernst von Menninghausen im Kandauschen und was Most und dessen Eltern im Aderschen Hofe besessen.

Wy Hermann vann Brüggenny etc. gleichlautend der Urkunde von 1536.

... item dat dorp Aserenn mith landt unnd luidenn hoy-schlegenn unnd dextenn, item datt dorp Rihußen, item Schmirnen,

item datt dorp Schwarvenn mith dem lande ahnn Franckenn und Turekenn scheidungge belegenn, item datt landt unnd die hoyschlege Wistesennen offte Honerlanndt genhomet, noch einenn kroch item noch einen schmit unnd tho deme eine leddige stede, welches alle dric im hakelwercke tho Candow bolegen, item noch thwe gesynnde tho Mockenn mit thwen hakenn landes im gebiede tho Tuckum nha lude des oldenn lehenn briefes, item noch einenn kroch im hakelwercke tho Tuckum mith deme lande und hoyschlege dartho gehorich, welkes Hinricus vann Santenn itzunder inn wherenn unnd gebruck hefft unnd alles was Hinrich Buthler seliger ok Most unnd syne olderenn tho dem vorgenomedenn have Aserenn gehorich unnd inngehatt unnd weiß nachvolgende Hermann Buthler Belliger Henrichs synn bruder dorch eine upgerichte vordracht deme werdigen unnd achtbarn unserm levenn andechtigenn herrn Ernst vann Menninckhuisen duitzches ordenns cumpthur tho Goldingenn vorlathenn hefft, wie dat alles in iren merckten unnd schedungen . . . . . etc. wie in der Urkunde von 1536.

. . . . . De gegeven und geschreven up unserm schlott Riga midtwekens nach Isidori nach Christi gebortt vyffteinhundert unnd achtunnddertigstenn jare.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel in der Brieflade zu Adsrn № 8.

9. Das Testament des Lorenz von Offenberg d. d. Adsrn 1627, Febr. 16.

Weilen mir Gott der Herr aus zweien Ehen als mit meiner in Gott ruhenden seligen lieben Hausfrauen Anna Taube und meiner jetzigen auch lieben Hausfrauen Margaretha Sobbe unterschiedliche Kinder und Leibeserben beschert hat, ist dies mein Will und Ordnung:

Meinen großen Hof, so von alters hat geheißenn Praulen und jetzo Lasdohn genant wird — weilen solches mehrern theils von Markgraf Wilhelm verlehnet gewesen und solch Lehn durch die Constitution fast ist cassiret worden, hernacher auch durch die Kriegsempörung die Güter wiederum an die Hand zu bringen

sehr schwer, großen Unkostung und großen Fleiß zu erhalten und in den Besitz zu bringen gekostet hat, wegen meiner Verdienst und Verheltnuß erhalten und wiederum sind gegeben worden, wie solches Siegel und Briefe ausweisen werden — bleibet bei meinen Kindern 1. Ehe, so lang durch Gottes Segen männlich Geschlecht vorhanden. Sollten sie, da Gott vor sei, versterben, so sollen die Sohns aus der andern Ehe erben, jedoch dem weiblichen Geschlechte das Ihrige herausgeben, so soll es auch mit dem andern Hofe Praulen, so ich meinen Kindern anderer Ehe vorlasse gehalten werden.

Den großen Hof Lasdohn ist mein Wille, — ob ich wol vor diesem meinem Sohn Christoffer zugesaget, nachdem mein ältester Sohn Lorenz, welcher mir zu jeder Zeit schuldigen kindlichen Gehorsam und Ehrerbietung erwiesen, auch hinfort erzeigen soll und will, auch in diesem beschwerlichen schwedischen Kriege, ungeachtet wir unserer Güter beraubt und entsetzet, dennoch wegen selbiger Güter bei I. fstl. Gnad. Herzog Radzewill, hernacher auch bei Ihr Großmächtigen Gnaden Herrn Leo Sapien und I. Großm. Gn. Herrn Woywoden von Smolenski, Feldherrn, getreulichen gedienet und aufgewartet und soviel ihm müglichen gewesen bei zufälliger Gelegenheit die Güter beschützen helfen und nicht wenig das Seinige darbei verzehret, als will ich nun obgedacht mein Erbgut Lasdohn mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten, wie es vor Alters in seinen Grenzen gewesen, laut meiner Siegel und Briefe meinem der 1. Ehe ältesten Sohn Lorenz Offenberger und seinen wahren Leibeserben männliches Geschlechts, als dem erstgeborenen ältesten Bruder vor alle andern seine Brüder zu besitzen auch zu allen künftigen Zeiten als sein väterlich Erbgut zu behalten, hiemit realiter und wirklichen aufgetragen und übergeben habe, also daß er Herr Wilhelm Grodthausen sein darauf haftende Summenn Geldes, sobald Gott der allmächtige unser Vaterland zu Friede und Ruhe setzen wird, und wir unserer Güter wiederum mächtig werden können, wiederum erlegen, als auch 2000  $\text{R}$ , was meiner gottseligen Tochter Maria Offenberg zu Aussteure, meinem Schwiegersohn Nicolao Selgoffky restiren möchte, laut seiner Verschreibung. Und weilen die Güter anjetzo durch Feinde und Freunde dermaßen verdorben, daß man sie der Würden noch nicht taxiren kann, wie sie wohl werth sein, als hab ich den Hof Laßdohn meinem Sohn Lorenz vor 7400 fl. poln. angeschlagen.

Nachdem mein Sohn Lorenz das Gut Laßdohn vor 3000 Gulden so er mir gegeben, ich auch etzliche Schuld damit bezahlet, besessen, hernacher der Herr Grodthausen ihm die 3000 gulden und sein väterliches Antheil 1000 gulden gegeben auch Heinrich von Vietingshoff Hausfrau 3000  $\text{R}$ , der Franckschen 1000  $\text{R}$  und meiner Tochter Marien 1000  $\text{R}$ , daß also zusammen 8000 gulden sein, so der Herr Grodthausen, auf Laßdohn hat: haben also die Töchter nur 1000 gulden aus Laßdohn bekommen — das Andere ist ihnen aus Praulen gegeben worden, wie hernacher folgen wird.

Es soll mein Sohn Johann sowol mein Sohn Christoffer aus dem Hofe Laßdohn ihr väterlich Anpart ein jeder haben 1000 gld. poln., welches mein Sohn Lorenz als der älteste geben soll und dem Herrn Selgoffsky 400 gld., ist alles in Allem 7400 gld., so wegen des Hofes Laßdohn fallen sollen.

Dessen haben noch meine Kinder der 1. Ehe die Anforderung ihrer seeligen Mutter Anna Taube Mitgabe, bei des sel. Herrn Wilhelm Tauben Erben zu suchen laut seiner Zusage und Verschreibung, denn ich nur 1000 Thlr. bekommen, so er dem sel. Herrn Wollowitz, Unterstarosta in Samayten, wegen meiner, da ich gefangen ward, gegeben hat, und sonsten nichts mehr bekommen.

Dessen hab ich dem Herrn Wollowitz gegeben ein Placat unter Kockenhausen, welches Placat der Herr Taube seliger von ihm genommen und jetzo des Herrn Taube Erben bei sich haben; und hab das Placat zu dem Ende geben müssen, daß ich mich hab einstellen sollen, wie ich auch gethan, nachdem ich verwundt gewesen nach Sehlburgk zum Arzten mich begeben, heilen lassen.

Was den Hof Praulen belanget, so ich mit meinen wohlge-  
wonnenen Gelden vom Herrn Johann von Tiesenhausen von der Person [= Bersohn] an mich erkaufte vor diesem schwedischen Kriege und von dem Feind daraus entsetzt aber hernacher I. Kgl. Mtt. unser genädigster König und Herr mir im Feldlager unter Papendorff alle meine Güter wiederum gegeben auch durch seinen Commorneck einweisen lassen, laut I. K. M. Privilegium, auch im Besitz gehalten. Hernacher wie I. Großm. Gn. Herrn Johann Carol Kotkowitz Person und Laudohn gegeben, ist mir von I. Großm. Gn. Diener [= Amtmann] auf Person und Laudohn mein

Hof Praulen und mein Dorf Wissegallen wider Recht und alle Billigkeit genommen worden. Ob ich nun wol zum öftermal bei I. Gröbm. Gn. angehalten, mir das Meinige wiederum zu geben, so sie sich doch erkläret, sie wollten Nachforschung thun und sich erkundigen, wie es darum wäre, denn sie das Meinige nicht begehrten, und bin also von einer Zeit zur andern aufgehalten; bis zuletzt hab ich mit meinem Sohn Johann geredet, er sollte durch I. fstl. Gn. bei ihm anhalten lassen, daß er mir das Meinige wollte wiederum geben, wie denn ungefähr ein Jahr vor seinem Tode hat er durch Schickung Gottes, damalen gewesener Woywoda von der Wilda und Großfeldherr etc. etc. auf Vorbitt I. fstl. Gn. sowol I. fstl. Gn. der Fürstinnen meinem Sohn Johann sein väterliches Gut Praulen wiederum gegeben laut I. Gröbm. Gn. eigen Bekenntnuß, so mein Sohn Johann bei sich hat. Welchen Hof mein Sohn wieder Gott Recht und alle Billigkeit hat verkaufen und in fremde Hände bringen wollen. Ich aber in Betrachtung, daß I. Gröbm. Gn. damalen ein Regierer des Landes Livland war, und daß es mein wohlerkauftes Erbgut, und das beste Recht dazu hätte, wiederum an mich zum andern mal hab kaufen müssen und hab darvor meinem Sohn Johann durch Unterhandlung vornehmer Herrn und Freunde 1500 gld. poln. geben müssen, vor das daß der Feldherr ihm Solches wiedergeben hat.

Damit meine liebe Hausfrau und meine Kinder aus der andern Ehe sich auch zu erfreuen hätten, hab ich meinen wohlerkauften Hof Praulen, welcher nicht halb so gut ist wie Lasdohn vor mich behalten und thue dafür 4200 gld. poln. geben wie folget Erstlichen meinem Sohn Johann wie vorgemeldet 1500 fl. poln. Nachdem malen der Herr Rittmeister Gerhard von Vietinghoff seinem Bruder Heinrich von Vietinghoff seliger seiner Frauen Mitgabe überlassen hat, hab ich Heinrich von Vietinghoff gegeben, so beide Schwestern haben sollen 1000 fl. poln., von dem Herrn Grodthausen wie vorgemeldet 600 fl. ist zusammen 8000 ₰; meiner Tochter Annen hab ich 3000 ₰ gegeben, vom Herrn Grodthausen 1000 ₰; meiner Tochter Marien gegeben 3000 ₰, vom Herrn Grodthausen 1000 ₰. In Riga allerlei Schuld auch meines Sohns seligen Friedrichs, da er sich in I. K. M. Dienste nach Warsaw hat aufstaffieren müssen, so wie wissend ist 500 fl. poln., daß ich also vor den Hof Praulen ohne Ursach 4200 fl. poln. gezahlet habe.

Wie es mit den Gütern soll gehalten werden, folget. Der Hof Praulen mit allen derselben Lehnen und Leuten, nach Inhalt, Siegel und Briefe, wie ich dieselbe an mich gebracht, bleibt meiner Hausfrauen und meinen Kindern der andern Ehe. Sollte sie aber, welches ich nicht hoffe, zur dritten Ehe schreiten, so vermache ich ihr 2000 fl. poln., aus dem Hofe Praulen zu geben; dakegen hat sie mir auch wiederum, zuzubringen vor mich, meine Kinder so ich mit ihr habe, zugesaget, 4000 fl. poln. Bleibet sie aber unbefreiet, in Betrachtung der Liebe kegen ihre Kinder, so ist sie eine Regiererin über das Gut Praulen, so lange sie lebet. Das Dorf Wissegallen, welches von Gottes und Rechtens wegen mir gehöret und an die Hand kann gebracht werden, behalte ich und meine Hausfrau mit allen Einkünften nach dem Hofe Praulen zu unsern Lebtagen. Hernacher, nach unserm Tode, soll es bei dem Hofe Laßdohn bleiben, wie es vorhin gewesen ist. Sollten aber, da Gott vor sei, meine Sohns der andern Ehe versterben ohne männlich Geschlecht, so erben das Gut die Sohns der ersten Ehe und geben nach der Mutter Tod den Töchtern der andern Ehe 4000 fl. und nehmen das Gut Praulen zu sich, wenn sie die Gelde erleget haben. Da auch, da Gott vor sei, die Sohns der ersten Ehe sollten versterben ohne männlich Geschlecht, so erben die Sohns der andern Ehe das Gut Laßdohn und geben dem hinterlassenen weiblichen Geschlecht der ersten Ehe 4000 fl. poln. nachdem die Töchter schon ihre Mitgabe vorher bekommen und empfangen und die Töchter der andern Ehe noch nichts bekommen.

. . . . . weilen das Wendische Landgericht anjetzo in der Feinde Macht, als thue ich solchen meinen letzten Willen, Testament oder Codicill dem kgl. Upitischen Landgericht zu Poniewes hiemit und kraft dieses einzeugen, und daß es mit dem Gerichtsigel beglaubiget werden möchte, freundlichst bitten.

Actum Adsern d. 16. Februarii anno 1627.

(L. S.) Lorenz Offenberger der Eltter.

(L. S.) Heinrich Platter zur Neddriz.

(L. S.) Johann von Tiesenhausen zur Kalznouw erbethener Zeuge mpp.

Das Siegel des Upitschen Landgerichts fehlt, doch findet sich in weißrussischer<sup>1)</sup> Sprache der Vermerk, daß das Testament den 7. April desselben Jahres in die Bücher des Upitschen Landgerichts ingrossirt sei.

Original auf Papier in der Adsirschen Brieflade.

**10.** Die Pasquille in dem Diffamations-Proceße zwischen Ernst Brüggens Stenden und Johann Friedrich von Eckeln genannt Hülsen, kgl. Kammerherrn einerseits und Johann Franck auf Kargadden andererseits de Anno 1690.

Francks Spottlied auf Hülsen<sup>2)</sup>

. . . . . quomodo mihi tam . . . . .  
. . . . . intempestive dulce  
. . . . . octodecim hebdomadarum  
a und b Ach Paterculæ, ach Matercula  
a Quomodo Vos se adeo negligenter habeatis  
b Quam vilia sunt vestra negotia  
a und b Cum vestra unica filiola  
„ „ Agnesula, Agnesula  
a Accipite, date vestro camerae familiari Regio  
b Sumite, date vestro camerae familiari  
a Ipse potest licite dormire  
b Qui potest<sup>3)</sup> dormire libere  
a Ipse perdidit sua in vitris depicta insignia  
b Hic amisit insignia sua vitrea  
a und b Apud Agnesulam apud Agnesulam  
a Quid juvat vester dolus?  
b Quid dolus vester est?

<sup>1)</sup> Die officielle Gerichtssprache in Litthauen.

<sup>2)</sup> Theile des Papieres fehlen, so daß das erste Gedicht unvollständig ist; die verschiedenen Versionen der Übersetzung sind mit a und b bezeichnet, wobei zu bemerken, dass a offenbar wörtlicher übersetzt hat, während b sich etwas auf seine Latinität zu Gute thut.

<sup>3)</sup> folgt gratis durchstrichen.

a Cavallirum decepeſtis  
b Nobilem decepiſtis  
a und b Fortunam filiae perdidisti  
n n Agnesulae Agnesulae  
a Carmen meum est finitum  
b Carmina mea sunt finita  
a Cor et os placidantur  
b Os et cor sunt placidata  
a Haec vobis rescribuntur  
b Haec ipsis sunt rescripta.

In deutscher Übersetzung etwa so

Ach Papachen, ach Mamachen,  
Wie lüderlich thatet ihr wachen  
Über Eur einziges<sup>1)</sup> Töchterlein,  
Agneselein, Agneselein!

Ihr mögt zum Kammerherrn sie schaffen,  
Der kann mit mehr Fug bei ihr schlafen,  
Denn da man fand Wappengläslein  
Bei Agneselein, bei Agneselein.<sup>2)</sup>

Was wollt mit List und Händeln Ihr?  
Betrogen ist ein Cavalier,<sup>3)</sup>  
Zerstört das Glück vom Töchterlein  
Agneselein, Agneselein.

Jetzt ists aus mit meinem Liede  
Mund und Herze sind zufrieden

—  
Dieses hab' ich für Euch geschrieben.

---

1) Die einzige damals noch unverheirathete Tochter.

2) Scheint eine Anspielung darauf zu sein, daß man unerlaubte Besuche Hülsens durch ein bei Agnese vergessenes und dort gefundenes Wappenglas (Glaspetschaft?) entdeckt hätte.

3) Der Dichter Franck selbst.

Hülsen's Pasquill als Antwort auf das Francksche Schmähdgedicht.

[Ach dilectis]sima matercula,  
Da mihi tuam filiolum!  
Ach matercula, ach patercule,  
Mater jocularis blandula.  
Sa, sa! pro hoc duco choream  
Ab hinc ad hypocausti januam!  
Hodie Stenden propero,  
Agnesulam in mente habeo.  
Ach, ach, ach, illa calcatur<sup>1)</sup> me,  
Ach ego me dejicio.<sup>2)</sup>  
Amici me aspiciat.  
Vivat o Agnatio<sup>3)</sup>  
Vivat Obligatio.  
Vivat Stenden post Postenden,  
Ubi Francken natu major filius.

— — — — —  
Ad nationes alias

a Et garson dicitur catellus

b Et canis nomen est Garzon.

Der Versuch die alten Knüttelverse wiederzufinden, könnte vielleicht in folgender Weise unternommen werden.

„Ach herzliebese Mütterlein,<sup>4)</sup>  
O gebt mir doch Eur Töchterlein!<sup>4)</sup>  
„Ach Mama, ach Papa,  
Nein wie du reizend scherzest Mama!  
Sa, sa! drum tanz ich froh von hier,  
Bis hin zu ihrer Kammerthür!<sup>4)</sup>

---

1) Corrig. aus pede tangit.

2) Corrig. aus projicio.

3) Die beiden Zeilen unverständlich; sollte es agnatio und obligatio heißen? liegt eine Anspielung auf Agnesa vor?

4) Die beiden ersten Zeilen an die Mutter der Auserwählten gerichtet, die vier folgenden als zu Francks eigenen Eltern gesprochen, gedacht.

Heut' eile ich nach Stenden hin,  
Hab' nur Agneselein im Sinn —  
Ach, ach, ach, ihr Fuß tritt mich,  
Auf der Erde liege ich.  
Freunde blicket hin auf mich  
Vivat o Agnata!  
Vivat Obligata!  
Vivat Stenden nach Postenden,  
Dort<sup>1)</sup> wohnt Franckens ältester Sohn  
— — — — —  
Nun, in fremden Ländern  
Nennt man Hunde auch Garzon.<sup>2)</sup>

**11.** Exdixion und Erbschichtung zwischen Ernst von Koschkull auf Tergeln und Adsirn und seiner Gemahlin mit ihren Söhnen v. 1745. November 29.

„Nachdem ich, Ernst Koschkull, das Gut Tergeln Stansen und Sambern tenore väterlicher Disposition d. d. Suttin 1710, März 3 vor der Pest für 56700 fl. alb. nebst der Zulage des Erbnamens angetreten und nur 36000 fl. alb. an Väter- und Mütterlichem, Alles in Allem, in dem Gute und Beihöfen gehabt und ich, Agnesa Elisabeth Koschkull mein väterliches Erbgut Adsirn sehr ruinirt vor 45000 fl. alb., ohne die in der zwischen meinen Vormündern und meiner seel. Stiefmutter geschlossenen Transaktion verschwiegenen Schulden antreten müssen und nur 15000 fl. alb. Mütterliches — weiln das Väterliche durch Schulden absorbirt worden — in dem Gute behalten, so werden unsre geliebten Kinder leicht daraus ermessen, mit was vor schwerer Sorge und großer Mühe durch die Pest und Kriegszeit und vielen Kalamitäten wir uns bei den Gütern conserviren müssen, zumalen, da wir uns äußerst bemühet, einem Jeden gerecht zu werden, aus welchen Umständen der reiche Segen Gottes, der uns hierin zu Statten gekommen,

<sup>1)</sup> Kargadden zu Postenden gehörig.

<sup>2)</sup> Wortspiel. Garçon als Hundename und Garçon, der (hier unfreiwillige) Junggeselle.

augenscheinlich wahrzunehmen ist. Auf daß nun derselbe auf unsern geliebten Kindern gleichfalls ruhen möge, so ist mit herzlicher Anrufung der Gnade Gottes von uns durch diese Verordnung feste gesetzt worden, daß die Güter Terguln und Adsirn mit ihren Beihöfen als beständige samende Handgüter und Familiengüter unter unserer Posterität des männlichen Geschlechts derer von Koschkull secundum ordinem in infinitum, so lange Gott unsere Posterität erhält, verstimmen und zwar das Gut Terguln mit denen Beihöfen Stansen und Samben cum omnibus Att- et Perinentiis (ausgenommen die nach Garsden verlegte und, wie unten folgen wird, zur freien Disposition reservirte Gesinde) vor das beständige Pretium von 45000 fl. alb. imgleichen das Gut Adsirn mit seinen Beihöfen und dem zugekauften Stück Lande cum omnibus Att- et Pertinentiis gleichfalls vor das unveränderte Pretium von 45000 fl. alb. zu immerwährenden Zeiten verbleiben soll.

In diesen von uns constituirten Stamm- und Familiengütern, welche unter unsere Posterität zur samenden Hand immerwährend verbleiben, sind nachfolgende Portiones ex dividendo von väterlichen und mütterlichen Antheilen assigniret worden.

Es tritt nämlich unser geliebter ältester Sohn, Jacob, das Gut Adsirn cum dominio utili et directo cumque onere et commodo ex nunc an vor das oben exprimirte Pretium von 45000 fl. alb. und behält darin seine Portionen an väterlichem und mütterlichem Antheil bestehend in 20000 fl. alb., wobei des dritten Sohnes Peter, väter- und mütterliches Antheil, gleichfalls auf 20000 fl. alb. und der ältesten Tochter Ursula halbe väter- und mütterliche Erbportion, nämlich 5000 fl. alb. assigniret wird und auf Adsirn haftet.

Gleichfalls tritt unser geliebter zweiter Sohn, Ernst, das Gut Terguln vor das oben exprimirte und hiermit constituirte Pretium von 45000 fl. alb. (weilen die nach Garsden abgenommenen und zur väterlichen freien Disposition behaltene Tergulschen, Stand-sischen Gesinde einen hierdurch festgesetzten Abschlag von 11700 fl. alb. ausmachen) cum dominio utili et directo cumque onere et commodo an und behält sein väterliches und mütterliches Antheil von 20000 fl. alb. in dem Gute, wobei des jüngsten und vierten Sohnes Reinhold väterliche und mütterliche Erbportion

von 20000 fl. alb. und die andere Hälfte der ältesten Tochter Ursula väterlicher und mütterlicher Erbportion von 5000 fl. alb. in dem Gute bleibt und assignirt wird; die wirkliche Disposition des Gutes bekommt er aber erst, wenn er sich verheirathet hat.“

Mit den beiden andern Töchtern soll es folgendermaßen gehalten werden. Agnesa Elisabeth Korff (Gemahl: Carl Conrad auf Tels und Paddern) sollen die ihr zukommenden 10000 fl. alb. kommenden Johannis baar ausgezahlt werden, der unmündigen Dorothea Elisabeth (später vermählt mit Friedrich von Alten-Bockum auf Popraggen) Erbtheil von 10000 fl. wird folgendermaßen assignirt: 7500 fl. in Wirgen, 1500 fl. beim Windauschen Bürgermeister Bencken und 1000 fl. beim Windauschen Kaufmann Jacob Adolf Adolffson. Diese Gelder bleiben noch in der Verwaltung der Eltern, die sich zur Compensation und Schadloshaltung verpflichten, falls durch Non-Exigibilität der Windauschen Kapitalien etwas abginge.

Da Ernst Koschkull Alles und seine Gattin alles von ihrer Mutter Ererbte, auch die Hälfte des von dreien Brüdern der Mutter Ererbten, als 7000 fl. den Kindern fortgegeben, behalten sie sich zum eigenen Lebensunterhalte nur vor:

Der Vater: Garsden, welches er für 6000 fl. alb. erkauft, nebst den von Terguln und Stansen abgenommenen und im Inventarium benannten Gesinden, welche auf 11000 fl. alb. geschätzt worden sind, ferner von jedem Sohne ad dies vitae die Interessen von 5000 fl. alb. also jährlich 400 Rthler, die jährlich zu zahlen sind, wie denn diese Exdivision schon von Johannis 1745 an ihre Geltung haben soll;

Die Mutter reservirt sich den Rest der in Stenden stehenden Erbschaft ihrer seel. Mutterbrüder (im Ganzen starben sechs Brüder ihrer Mutter Brüggen kinderlos), als 7079 fl. alb.

Ebenso reservirt sich der Vater die ausstehenden Gelder, die im Braunschen Concourse sind. Da die Eltern Alles aufgewandt haben, um Adsirn und Tergeln schuldenfrei zu machen, so haben sie nichts an Juvelen und Pretiosen außer dem nöthigsten Hausgeräthe auch keine Möbel, die sie sich vorbehalten könnten.

Den Beschluß machen die Vertheilung und Vorbehalte einiger theils Adsirscher, theils Tergelscher Erbleute und die Bitte an

die Obrigkeit, ihre Hand über diese constituirten Stamm- und Familiengüter zu halten.

(Unterschrieben von Ernst von Koschkull sen., Agnesa Elisabeth von Eckeln gen. Hülsen, Jacob K., Ernst K., Peter K.; für den abwesenden Reinhold und für die unmündige Dorothea Elisabeth der Vater Ernst; Agnesa Elisabeth Korff geb. Koschkull und ihr Gemahl Carl Conrad Korff als ehelicher Assistent.)

(Corr. 1746, Febr. 4 in Hasenpoth; 1752, Juli 11 in Goldingen 1760, Juni 24 in Tackum). Brieflade von Adsirn.

- 12.** Transakt der Wittwe des Ernst Koschkull auf Tergeln mit ihren Töchtern und Cession des Gutes Tergeln an Jacob Koschkull, Majoratsherrn auf Adsirn 1769, Juni 24, d. d. Mitau.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich insonderheit denen, so hieran gelegen, und dieses zu wissen von Nöthen, daß im heutigen untengesetzten Dato und Jahr zwischen des Weyland HERN HochWohlgebornen Ernst Koschkuls, ErbHERrn der Tergeln-, Standsen- und Samben- auch Garsdenschen Güther, nachgelassener Frauen Wittiben, der HochWohlgebornen Frauen Christina Barbara Koschkul gebornen Nolde in hiezu erbehtener Assistence und derselben mit ihren seel: HERN Gemahl erzeugten HochWohlgebornen Fräulein Töchtern Catharina Elisabeth, Anna Juliana, Charlotta und Barbara Koschkul, in Vormundschaft derselben HERN Vater Bruders, des HochWohlgebornen HERN Peter Koschkul Rittmeistern ErbHERrn auf Rudden, als testamentarischen und gerichtlich constituirten Vormundes, nachstehende Theilung in dem väterlichen Nachlass in fundamento des seel: HERN Erblassers letzten de Dato Tergeln den 11ten Julii 1766 errichteten Willens, bis auf das Hochgepreißlichen LandGerichts des Königl: Piltenschen Kreyses Bestätigung, wohlbedächtigt verabredet und errichtet worden, und zwar daß, nachdem der Wohlseel: HERN Erblasser in fundamento seiner Weyland HochWohlgebornen Eltern de dato Garsden d. 29. Novembr. 1745 errichteten Instrumenti und Pacti Inhalts seines letzten Willens ersten §vi, die Güther Tergeln, Standsen und Samben vor Fünf und Vierzig Tau-

send Floren in Albertus angetreten, davon an Väter- und Mütterl: Antheil Zwanzig Tausend Floren Albertus behalten, und seinen jüngsten HochWohlgebohrnen Bruder und HochWohlgebohrnen Fräulein Schwester Fünf und Zwanzig Tausend Floren in Albertus auskehren sollen, auch wirklich ausgekehrt hat, wozu noch die 11700 fl. in albts. kommen, welche vor die, von den Tergelschen Güthern nach Garsden verlegte Bauern, weil der Wohlseel: HERR Erblasser ohne Mänliche Erben gestorben, und also die Güther nach der oberwähnten seel: Elterlichen Verordnung an den HochWohlgebohrnen HERRN Landschafts-Lieutenant Koschull, ErbHERRn von Assern gefallen, von demselben mit denen 45000 fl: in Albrs an die HochWohlgebohrne Frau Wittibe, und derselben HochWohlgebohrnen Fräulein Töchter auszahlen müßen, auch auf Johannis Baptistae dieses jetzlaufenden Jahres ausgezahlt hat, wozu noch Eintausend Floren in Albertus wegen Garsden kommen, folglich der Väterliche Nachlaß zusammen 57700 fl: in Albers und nach Abzug der passiv-Schulden 1, in fünf eingelösten Obligationen, a. b. c. d. e. welche zusammen 12300 fl: in Albers betragen, und 2, in denen 11000 fl: in Albrs welche die HochWohlgebohrne Frau Wittibe dem seel: HERRN Erblasser in Fundamento seines letzten Willens zugebracht, und also zusammen in 23300 fl: in Albers bestehen, folglich nach Abzug dieser 23300 fl: der Nachlaß an baarem Gelde 34400 fl: in Albrs ausmacht, außer dem Guth Garsden und denen nachgelassenen Pretiosis, Moventien und Mobilien.

1) Die HochWohlgebohrne Frau Wittibe, nach dem 4ten §vo des letzten Willens des seel. HERRN Erblassers das Guth Garsden zu Ihren Wittiben Sitz, so lange sie lebet und Ihren Wittiben Stuhl nicht verrücket, ohne jemandes Wiederrede und Beeinträchtigung ruhig besitzt, solches Guth aber, wenn sie wieder heurathen, oder nach Gottes Willen das Zeitliche gesegnen sollte, in beyden Fällen Ihre HochWohlgebohrnen Fräulein Töchter bekommen, und Ihr, der HochWohlgebohrnen Frau Mutter im ersten Fall, die 6000 fl. in Albertus, so sie aus besonderer mütterlichen Gnade von dem Ihrigen, zur eliberirung von Garsden verwand, auszahlen, ferner daß, wenn nach dem 7ten §vo des letzten Willens des seel: Erblassers das Guth Garsden von sämmtl: universal Erben verkauft würde, die Frau Wittibe die jetzt er-

wehnten 6000 fl: in Albrs als Ihre properen Mittel voraus abnimmt, und in dem Ueberschuß sich mit Ihren Hoch-Wohlgebohrnen Fräulein Töchtern zu gleichen Theilen exdividiret. Die Frau Wittibe auch

- 2) Die in des seel: HErren Erblassers letzten Willen §vo 8 erwehnte Erbunterthanen zu Ihrer freyen Disposition behält, hiernächst
- 3) Die Frau Wittibe die 11000 fl. in Albrs so sie Ihren seel: HErren Gemahl zugebracht, nach dessen letzten Willen §vo 7 voraus erhält, und nach eben diesen §vo mit denen Fräulein Töchtern in die 34400 fl: in Albertus sowohl in denen Pretiosis, Moventien und Mobilien in gleiche Theile gehen.

Wie nun solchergestalt die Hoch-Wohlgebohrnen Frau Wittibe an baarem Gelde

- 1) Ihre 11000 fl. in Albrs Illata und
- 2) von denen 34400 fl: in Albrs den fünften Theil mit 6880 fl. in albrs und also zusammen 17880 fl. in albrs und eine jede Ihrer Fräulein Töchter 6880 fl. in albers erhalten, so quittiret Sie in obiger Assistence über den wahren und baaren Empfang dieser 17880 fl: in albrs sowohl, als derer 27520 fl. in albrs, so Ihren Fräulein Töchtern zugefallen, und Sie solche mit derselben HErren Vormund zu disponieren, zu sich genommen, mit Entsagung der Ausfluechte des Ihr nicht zugezahlten, und von Ihr nicht empfangenen Geldes, auf das zu Recht beständigste, und reservieret sich mit Ihren Fräulein Töchtern in die Väterl: Pretiosa, Moventia und Mobilia, unter sich nach der Billigkeit in gleiche Theile zu theilen, von einer jeden Tochter Theil eine genaue Consignation aufnehmen zu laßen, auch eigenhändig in Assistence unterschrieben, einer jeden Tochter einzuhändigen, damit solche mit diesem Vergleich dem Hochpreißlichen LandGericht unterlegt werden können.

Wieder diesen Theilungs Vergleich sollen beyden Theilen keine Rechts Wohlthaten noch Ausflüchte zu statten kommen.

Wie denn selbige sich in obiger Assistence und Vormundschaft derselben, sowohl als der Ausflüchte der Ueberredung, der andres verstandenen als hier beschriebenen Sache, der niedern, höhern und höchsten Verlezzung, sonst über die Helfte genannt, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und des Rechts Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten, wenn keine besondere Erzehlung vorhergegangen, wohlbedächtigt in Assistence und Vormundschaft entsagen.

Urkundlich sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria sowohl von der HochWohlgebohrnen Frauen Wittibe in Assistence, als auch von dem HERRN Vormund eigenhändig unterschrieben, besiegelt und bewilliget worden, daß solcher denen Actis terrestribus judicii Piltensis auf diese und keine andere Recognition ingrossiret und corroborieret werden möge.

Datum Mitau den 24 Junii Anno 1769.

Christina Barbara Wittibe Koschkulle Meine eigene Hand.

(loc. sig.) Johann Heinrich Nolde als Assistent meine Hand  
und Siegel.

(loc. sig.) Peter Koschkull alß Constituirter Vormund. mein eigen  
Hand und Siegel.

Anno 1772 d 4t September ist vorstehender Theilungs Vergleich nach geschehenem Vortrage von einem Königl. Piltenschen LandGericht in Plena Sessione et autoritate iudiciali nach allen darin enthaltenen puncten bestätigt auch Folgendes selbiger denen actis terrestribus rite inseriret und mit dem Königl. Pilt: LandGerichts Siegel corroborieret worden.

Actum Hasenpothi ut supra.

In fidem subscript

(loc. sig.)

Casimirus Ernestus de Derschow

Sacrae Regiae Majestatis Secretarius et Notarius  
Terrestris Districtus Piltinensis.

## Lievenhof.

13. 1397, Sept. 30 (Sonntag nach Michaelis). OM. Wennemar von Brüggenev  
verlehnt dem Marquart Stekemeste und seinen Erben 12 Haken im  
Kandauschen (Lammingen).

Univeris et singulis praesentia visuris et auditoris frater  
Wymarus de Bruggenow, magister fratrum Teutonicorum Jeroso-  
limitanorum per Livoniam, salutem in Domino.

Praesentibus publice profitemur, quod Nos de consilio et con-  
sensu nostrorum fratrum discretorum dedimus et conferimus in pheo-  
dum Marquardo Stekemeste suisque veris haeredibus duodecim uncas  
terrae situs in limitibus infrascriptis. Primo incipiendo de fovea  
juxta stagnum Swierkesche<sup>1)</sup>. Sehe dictum eundo de fovea ad foveam  
usque ad lapidem cruce signatum de illo lapide eundo ad humec-  
tum, ubi fovea est facta, illum humectum sequendo usque ad  
rivum Sachebeke dictum, ubi fovea est, illum rivum descendendo,  
usque ad rivum Semebeke dictum, ubi fovea est, trans illum  
rivum eundo ad foveam, eundo tunc de fovea ad foveam usque  
ad predictum rivum Semebeke dictum, ubi facta est fovea, de  
illa fovea trans dictum rivum e contrario eundo ad foveam, de  
illa fovea eundo de fovea ad foveam usque ad Zuyerkesche<sup>1)</sup>  
viam, ubi fovea est facta, trans illam viam eundo usque ad fo-  
veam, de illa fovea eundo usque ad paludem, ubi fovea est facta,  
trans illum paludem eundo usque ad foveam, de illa fovea eundo  
ad humectum, ubi fovea est facta, illum humectum descendendo  
usque ad rivum Jungebeke<sup>2)</sup> dictum, illum rivum descendendo usque  
ad rivum Modebeke dictum, ubi fovea est, illum rivum ascendendo  
usque ad foveam, trans rivum Modebeke dictum eundo, tunc de  
fovea ad foveam usque ad Svirkesche viam, ubi fovea est, de  
illa fovea eundo ad humectum, illum humectum descendendo usque  
ad praedictum stagnum Sywerkesche-Sehe dictum, ubi fovea est  
facta, a quo limitatio incipit, supradieta cum omnibus pertinentiis  
inclusis. Ac etiam unum foenicidium de viginti baculis juxta  
viam, quae vadit ad Purem, contulimus in perpetuum libere et  
pacifice jure pheodali possidendos.

<sup>1)</sup> Selgerbe.

<sup>2)</sup> Jürgenbeke.

In ejus rei testimonium ac perpetuam firmitatem sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Rigae anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo proxima die dominica post festum Michaelis.

Inserat in der Bestätigungsurkunde Hgz. Friedrichs d. d. Goldingen 1590, März 5.

Br. L. v. Lievenhof.

14. 1519, nach Sept. 22 (na Mauriti Martiris). OM. Walter von Plettenberg verlehnt dem Dietrich Buttler zu Ruhmen ein Stück Landes an der offenbaren See und dem Angerschen See belegen.

Wye Wolter von Plettenberg, meister to Lifflandt deutsches ordens donn kundt, bekennen und betugen mit diesem unserm openn versogeldenn breve, dat wie mit willen rade undt volbordt unsern ersahmen medtgebedigern Ditrich Butler zu Rumem undt allen seinen rechten wahren erwen gegewen, gegünnet undt verlehnet hebben undt in krafft dieses brewes gunnen undt verlehnen ein stück landes am strande im gebede tho Candaw in dieser nabeschrewen bescheidung: int erste antohevende an dem Schwartzordischen wege, dar eine kuhle ist, von der kühlen tho ganende bet an de openbare sehe, langest der sehe vordt tho gande bett an eine andere kule, von der kulen vordt aver tho gande aver dem Schwartzordischen wege strack durch de heide, went an de Angersche sehe, dar eine ecke steidt mit einem krutze getekent Lukas Zellragge genömth, langest de sülbüge sehe tho gande bedt an einen andern eckbohm ock mit einem krutze getekent, von dehm bohme strack dorch dih heide bett an dih erste vorbenömde kuhll tho gande, dah sick dih scheidung vam ehesten anhevet, etc.

Anno 1519 Jahr na Mauriti martiris.

Copie des 17. Jahrh. Ritterschafts-Archiv Wold. Mappe XXXIV sub Kandausche Verlehnungen.

15. 1553, Sept. 25 (Montag nach Matthaeus) (auf der strittigen Grenze). Der Ordenscumpan Heinrich von Sveling und der Secretarius von Kandau Anthonius Poldemann versuchen einen Grenzstreit zwischen Jurgen Buttler (Lammingen) und Claus Francken (Puhren) zu schlichten.

Anno etc. 53 maendages nach Matthaei. In stadt und vonn wegen deß würdigen achtbarnn und erentvestenn herrenn Heinrich Stedingk, deutsches ordens vogt tho Candow, her Heinrich vonn Sueling, wolgemeltes ordens cumpaen und ick Anthonius Polde- man, secretarius. In gebrechenn Clawes Francken und Georgen Budtler gewandt, vorredenn und dieselbigen bosichtigt, anfeng- lich aver de Semmebeke, darbi eine kule ist, welcher Francke eme, Budtler, vor eine schedinges kule gestendich ist, so vort noch bi dren kulen, desselben eme Francke noch nicht gestendich, von dar up eine kule, welche Clawes Francke scholde gegravenn latenn hebben. Darsulvest derer tidt ahnnstadt Clawes Franckenn gewest: Johann Francke und Johan Brockhusenn, ahn sitt Budtlers gewesen: Johan Lampsdorp, wegen Budtlers mundlich vorgedra- gen, welches Clawes Francke bonehendt und gesacht, dat scholde eme kein erlicher Man gudt doenn, dat he de kule gravenn lathenn hedde vor eine schedinges kule. Darup Lampstorp ge- andtwerdet, he hedde se laten grawenn und wolde vor eme und idermennichlichen thom eberenn andtwerdenn, so he em sunst thomethe, dat scholde he in seinen sulvest eigenenn bussem ste- ken. Darnha ferner Clawes Francke gesacht, sowoll de kulenn gegravenn wordenn und de bofeckunge geseheen were, so were jedoch tho derer tidt nicht voreiniget und des ordes vordragen gewesen. Darnha wir instadt unsers gepietenden herrenn ahn sith Francken erstlich versacht, ifft er lidenn konde, dat men noch dat middell vor de handt nehme und se entscheidede, darup sich Francke vornhemenn laten: Menn scholde up der andern sidt vorthasten, wes se tho doende geneigt und eres gemotes mehe- nunge were. Darup solliche verhorunge Budtler mit seinenn ge- folgtern: Dionisio Brunnow, Johan Lampstorp und seinem bro- der Jacop Budtler dissenn boricht Clawes Franckenn und seinen gefolgtern Johan von Oldenbockum, Zander Korff, Hieronimum N. procuratorn und dem itzigen pastorn tho Tuckum inbringenn latenn, also:

Deweill Francke den ersten vordrach des ordes averschritten, eme [scil. Buttler] seine buerenn bindenn und intheen latenn, de hakenn up dem acker enthweislaen, de eisernn mitgenhamen und denn ludenn ere spise uth den soemen wechwerpen latenn und so eine ungehorthe injurienn und gewelde up seinem lande bowiset, darvonn Dionisius Brunnow von wegenn Budtlers stadtllich protestirt, und sich derer vorbeholden, so wolde he ock up der andernn siden de transaction unn vordrege nicht holdenn, sondern densolbigenn revocirt und wedderropenn hebbenn. Dißes vomm uns Francken und seinen gefolgtern thor andtvordt ingebracht, darup uns von Francken wedder upgelecht, dat men bi Budtler de ursake, grundt und mehenunge wornhemenn wolde, deweill Budtler de freundschopp gesocht und bogerd, worumm er denn dat korn up dem Lande des ordes, dar idt thovorne vordragenn, bonuttigen laten? andtwordet Budtler, idt si wahr, dat er de freundschopp gesocht, jedoch er hedde gemehendt, Clawes Francke wolde und worde middel und vordrege des ordes nicht wedderropenn sondern geholdenn hebbenn; derwegen will he, Budtler, des ordes ock nicht holdenn und hebbe dorumm dat korne laten bonuttigen

Darbi es so geblevenn und vorabscheidet und willen beider-sitt rechtes erkentnisse erwartenn.

Dat diesses, wo vorsteit, so allenthalbenn gescheen und voblevenn, hebbe wir cumpaen sowoll secretarius obgemeldt tho meherer warheit urkunde unsere abngeporne und gewonliche pitzer bonedden upt spatium deisser schrift wissentlich ahgedrucket.

(L. S.)

Heinrichs von Sueling.

(L. S.)

Antonii Poldemann.

Original auf Papier in der Lievenhöfchen Brieflade. Das Siegel des Heinrich Sueling zeigt als Wappen einen Fisch, der auf dem Helme wiederholt ist (Sweling von swelen = dörren, also Dörrfisch?) und die Buchstaben H. v. S. Poldemanns Wappen ist sein bekanntes der Ast mit den 3 Blättern.

16. Genealogische Aufzeichnungen Otto von Buttlars zu Lammigen und Ruhmen d. a. 1645.

I.

Anno 1453 Jahr ist Herman Buttler ein Possessor des Steckmessers Lande (so Marquart Steckmesser verlehnnet) gewesen und ist solcher Posseß ruhig, ohne Jemandes Zu- und Anspruch von Stamm zu Stamm die Ruhmschen Butlern angeerbet und bis dato verstemmet, sind 192 Jahr.

1475 haben sich obgedachten Herman Butler seine Söhne dieser Lande halben getheilet ohne Jemandes Zu- und Ansprache sind bis dato 170 Jahr.

Anno 1492 Jahr, am Tage Sanct Johannis ist wiederum eine Vergleichung von den Ruhmschen Butlern Erben der obgedachten Lammingschen Landen halber geschehen und ohne Jemandes Zu- und Anspruch bis dato von ihren Erben in Posseß geblieben, sind bis dato 153 Jahr.

Anno 1557 Jahr hat mein Groß-Vater Jürgen Butler ein Testament aufgericht und seiner Hausfrauen Barbara Lambsdorpen ohne Jemandes Zu- und Ansprach 6 seiner Erbpauern aus dem Lammingschen mit allen ihren Landen zum Leibgedinge vermachtet, sind bis dato 88 Jahre.

Nach obgedachten meines seel. GroßVatern Tode ist mein seel. Herr Vater Heinrich Butler ein Erbe des Steckmessers Lehn geworden, auch Zeit seines Lebens mit keinem der einhabenden Landen und Wildnus Gerkemesse [wegen] Streit gehabt. Nach seinem . . . . .

Original auf Papier, Bruchstück, offenbar von Otto Buttlars eigener Hand. Brieflade von Lievenhof.

II.

Ergänzende Bemerkungen aus einem Status Causae derselben.

Anno (15)40 ist Brügggen in meiner Lammischen Grenze verlehnnet worden, da mein seel. Großvater Jürgen Butler minderjährigen gewesen (Senten).

Anno (15)48 ist mein Großvater majorennus worden und die Lände, so Brüggen über seine Investitur eingenommen, gestritten.

Anno (15)56 ist ein innerlicher Krieg mit dem Herrmeister Galen und dem Bischof Mönnighusen in Liefland und Curland geworden und die Rigischen ihren Eid aufgekündigt.

Anno (15)72 ist mein Großvater gestorben.

Es ist ein Präjudicium für mehr als 30 Jahren in Sachen Ewold Franck wider Johann Treyden, dar Ewold Franck sich auch mit einer dreifachtigen Praescription und Verjährung auf 90 Jahr wieder Johann Treyden sich schützen wollen. Nachdem aber fleißig nachgerechnet worden und befunden, daß in den ersten 30jährigen Verjährungen von Treydens wegen ungefähr im 28 oder neunundzwanzigsten Jahr Beisprach geschehen und also in den andern beiden 30 Jahren imgleichen, hat Ewoltt Franck die Sache verloren.

Item ein Praejudicium mit Maidell und Fromholtz Sacken, da sich Sacken mit der Verjährung schützen wollen. Weil ihm aber in der Zierauschen Grenze nur 4 Hacken Landes verlehnet worden, sind ihm die übrigen Lände von I. Kgl. Maj. aberkannt und nach Zierauw verleget worden, nachdem die Lande in der Zierauschen Grenze befunden worden.

Brieflade von Sillen.

## Kuckschen.

17. 1530, Oct. 12. (Mittwoch nach Dionysii) d. d. Wenden belehnt der OM. Wolter von Plettenberg den Berndt Thidwit mit Land im Goldingenschen und im Kandauschen (Kuckschen).

Wie Wolter von Plettenbergk meyster dutsches ordens tho Lyfflande, doenn kunth, bekennen unnd betugenn in unnd mith dussen unserm apenen vorsegelden breve dat wie mit willen, rade unnd vulbordt unser verdeggen medegebedegere Berndt Thidwit unnd allen sinenn rechtenn warenn ervenn gegundt gegewen und vorlent hebben, als wie ehme inn Krafft disses breves genen gewen und vorlenen ein stück guedes im gebede unnd kerspell tho Goldingen beleggen, alsse dat bevhoeren ßeilige Ludewich Lamneck und sine vorveder upth allerfrigeste ahn inneholdt der oldenn darover gegebenenn lhenbreve besetenn und gebrucket hebben.

Noch so gonnen und gevenn wie ehme dre gesinde im gebede und kerspell tho Candou gelegenn mit nhamenn Peter Kucks, Jacob Kucks und Klaus Kucks sampt ehrem lande, gelicks eme dat becrucet unnd bekulet ist mit aller thobehorunge, nutz unnd bequemicheit, whe die genenet schynn ader genombt megenn werdenn, nichts nicht buthen bescheidenn, also ahn ackeren geradet unnd ungeradet, heischlegenn, wesenn, weydenn, vhedriften, holtungenn, busschen, birschenn, watern, sipenn, sehenn, honichbomenn, honichweidenn, vischereienn, vogelien unnd allenth, wor gemelte Berndt Thidwith unnd seine rechtenn warenn ervenn megenn recht tho hebben, vortan tho behaldenn tho gebrucken unnd tho besittenn, friege unnd fredesamlicken tho ewigenn tidenn nha lehnngudes rechte. Inn urkunt unnd bevehstigunge der warheit hebben wie Wolter meister upgemelt unser ingesigell unden ahn dissen breff hangen laten, do gegewen, geschrewen ist tho Wenden, mittwackens nha Dionissi Anno viffteinhunderth unnd im dertigestenn.

Original auf Pergament in der Kuckschenschen Brieflade.

18. 1534, Aug. 8. (am Tage nach Vinculae Petri) d. d. Wolmar, bestätigt  
OM. Wolter von Plettenberg einen Landaustausch zwischen dem  
Komtur von Goldingen und Berndt Thidwith. Thidwith giebt  
sein Goldingensches Lehn hin und erhält dafür eine Vergrö-  
serung von Kucksehen.

Wie Walther von Plettenbergk, meister duitsches ordenns  
tho Lyfflande, doenn kund bekennen und betugen in unde mith  
dussem unserem openen vorsiegelden breve. Nachdem durch  
den Compthur tho Goldingen ahnn einem unnd Berndt Thidwith  
anderes deles eine uthbutte in vorgangenenn tidenn gescheenn  
unnd dergestalt fullentogen, dath gnante Berndt Thidwith ge-  
stimpten Compthur ses gesinde, hus unnd hoff tho Goldingen, ene  
Krochstede mith etlichen lande, acker, unnd twe garden gentz-  
lich averlathen, darvor gerurte Comthur tho ergentzunge der  
averlatung gerurter siner guder dem gestimpten Berndt Thidwit  
veer gesinde tho Wessel im gebide unnd kerspele tho Candaw in  
diesser nabeschrewenen scheidungge belegenn wederumb averlathen  
und verneyet, welche uttbutte wie in krafft dieses breves vor-  
gunnt unnd thogelaten, gunnen unnd verlehnen derwegen ehme  
und sinen rechten waren erven sodane utbutte gesinde unnd  
land nach uthwisunge folgender scheidungge: Erstlich anthohevende  
bie der Symenschen<sup>1)</sup> scheidungge an deme Kickeschen Wege dar  
ene siep und voetpat is, densulvigen voetpat entlangest thor  
rechten hand vorthogaende beth ahnn eine kulen, von der kulen  
tho kulen tho kulen beth ahnn den Weselischen wech, den weg  
strackes up thogaende thor rechten hand beth ahn eine kulen, von  
der kulen tho einer andern kulen so bie einem wege is, welches  
nach Direk Butlers tho Assern hove lopt, von der kulen sovorth tho  
einer andern kulen ahn einen voetpaet, so nach Bosen lopet, von dar  
von kulen tho kulen beth ahn einen eckenboem, mith einem creutze  
getekenet ahn der Wesslichen becke, von dem boeme die Wesseli-  
sche beke entlangest thor rechten hand daell tho gaende von kulen  
tho kulen beth ahn einen stein mith einem creutze getekenet, von  
em steine sovorth von kulen tho kulen beth an einen anderno  
stein mith einem crutze getekenet, von dem steine von kulen tho

---

<sup>1)</sup> Symensche Scheidung. Simon Wrede kauft 1496, Nov. 27 einen Theil  
Adsern von Lorenz Blomberg.

kulen tho kulen aver dem Dobelinschen wech beth an eine gebroeckede, dat gebroeckede durch tho gaende beth an den Saten wech, von dem Satenschen wege beth an den Samytschen wech, von dem Samytschen wech beth an ein siep genanet dath grothe siep, welck inn die Weselische beck fluth, von dem siep beth in die Weselische becke, die becke up tho folgende beth an eine kulen, von der kulen tho kulen tho kulen durch ein siep strakest langest den Lachsischen wech thor rechten hand beth an Dirk Butlers tho Rumenschedunge dar eine kule is, vonn der kulen tho kulen tho kulen langest der Symenschen schedunge beth an dat vorbenamede siep unnd voetpat dar sick die schedunge erstlich angefangen. Noch ein gesinde an der Sabilschen boridunge im dorpe tho Karkelen und einen hoyschlach tho Bossen ahn der Abowe, wo diesulvige, tho beyden syden bekulet, belegen, unnd dar tho noch ein stück landes ahn dem Tuckeschen wege bei der langen bruggen langest Johan Torek siner schedunge, wo datsulvige bekulet. Noch eine kroechstede von twen lopested saedes tho Candow bie der stalbrodere kroge darsuelvest belegen mith allerleie thobehorunge nuth unnde bequemicheit wo die genanet sin oder genanet mogen werden, also ahnn ackeren geradet und ungeradet, hoyschlegen, wesen, weyden, vehedriften, holtungen, busschen, birsenn, wolden, watheren, sipen, seen, becken, honichboemen, honichweyden, vischereien, vogeleyen unnd allenth, wor gemelte Berndt Tidewith unnd alle sine rechte ware erven mogen rechte tho hebenn, vordann thobosittende, thobeholdende, thohebbende unnd tho gebruckende, frie und fredesamlich tho ewigen tidenn nach lehensgudes rechte. Tho mehrer bevestunge unnd orkunde der warheit hebben wie wolther meister [ergemelt] unser ingesiegell wettenlich unden ahn dussem breff latten hangen, de gegewen unnd geschrewen tho Wolmar ahn Donnerdage nach vincula Petri, nach unsers herrn seligmachers geburth dusenth viffhundert vnn im veerunddertigestenn Jahre.

Original auf Pergament in der Kuckschenschen Brieflade.

## Gross-Stradsen.

19. 1329, März 24. (den Tag vor Verkündigung)<sup>1)</sup> d. d. Wenden. OM. Everardus<sup>2)</sup> (von Monheim) belehnt den Thiedemann von Talsen mit 2 Haken Landes bei Andemen, am Rigischen Wege, in beschriebener Grenze. (Sknaben).

Universis ad quos presens scriptum pervenerit frater Everhardus<sup>2)</sup> magister fratrum domus Theutonicorum per Livoniam salutem in omnium salvatore. Notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos de fratrum nostrorum consilio Thiedemanno de Talsen ejusque veris heredibus presencium exhibitoribus duorum uncorum terram in loco dicto Andemen sitam contulimus jure feudali prout alii, vasalli ordinis bona sua possident, perpetuis temporibus possidendam.

Quorum terre limitacio incipit a quodam magno lapide et pertendit ad quoddam Ziph ubi transit via Rigensis, deinde descendendo usque ad paludem, denuo alterius a lapide juxta paludem posito usque ad quercum, de quercu ulterius donec reditur ad illum magnum lapidem ubi inter dictum Thiedemanum et suos privignos distincta limitacio terminatur. In ejus rei firmitus testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum.

Datum in castro Wenden Anno domini MCCC vicesimo nono in vigilia annunciacionis dominicae. (L. S. Pens.)

Vidimirte Copie von Johannes Godofr. Bolner Duc. Jud. Tuck.  
Secrs. Brief-Lade von Stradsen.

20. 1352, Febr. 5. (Agathe) d. d. Stradze. OM. Goswin von Herike belehnt den Sander<sup>3)</sup> Hornebergh mit 4 Haken Landes (Daringen Land).

Universis christi fidelibus, ad quos presentes litere pervenerint, frater Goswinus de Herike, magister fratrum Theutonicorum per Livoniam salutem in domino sempiternam.

<sup>1)</sup> annunciacio dominica statt des gewöhnlichen ann. Mariae.

<sup>2)</sup> so statt des unzweifelhaft verschriebenen Burchardus; Klopmann, Manual IV 838 giebt nach dem Original, das er gesehen, „Eberhard“.

<sup>3)</sup> Alexander.

Presentibus publice protestamur, quod nos de consensu fratrum nostrorum discretorum et consilio contulimus Sandero Hornebergh suisque veris heredibus quatuor uncas terre in limitacionibus infrascriptis locatos:

Primo a palude dicta Materbroch, ubi quercus cruce est signata, ulterius usque ad magnam paludem et illam sequendo usque ad quercum cruce signatam, ultra de cruce ad crucem penes humectum procedendo usque ad arborem primam cruce signatam, in agris cultis et incultis, nemoribus, pratis, pascuis, arboribus melligeris, ac omnibus juribus suis et pertinenciis jure pheodali perpetuis temporibus libere possidendos.

In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Stradze anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo secundo die beate Agate virginis.

Orig. Perg. mit unverl. Siegel (Puerperium). Brief-Lade von Straden, № 1.

In dorso: Lehnbrief auff die Vier Haacken der Daringen.

**21.** 1359, Jan. 25 (Pauli Bekehrung) d. d. Riga. OM. Goswin von Heryke verlehnt dem Johann Puster einen Haken Landes im Felde bei Kandau, den früher einer, Treyne geheissen, genutzt hat.

Allen de dussen breff sen, horen oft lesen Goswins van Heryke meister der broder dusesches ordens over Lifflande heyl in gode de hern. Gegenwerdygen bekenne wy openbar und betugen, dat wy myt rade und vulbort unser ersamen gebedyger Johann Puster und synen waren erven [offt] bewyseren dysser schryfft vorlenet unde geven hebben eynen haken landes belegen up dem velde by Candow, als eyn thovoren eyne geheten Treyne beseten unde bruket hefft, myt ackeren<sup>1)</sup> gehaket, ungehaket, myt aller syner rechticheyt und thobehoringen unde myt eynen

<sup>1)</sup> „gebrucket“ durchstrichen, der Uebersetzer hat das Wort durch „gehaket“ statt des später üblichen „geradet“ ersetzt.

hoyslage belegen up der Abow, als dat myt cruezen und kulen darsulvygest getekent is, in lenrechte tho ewygen tyden tho bruken und tho besytten.

Des tho merer tuchnyse hebbe wy unse ingesegel laten hangen unden an dyssen breff, de gegeven is tho Ryge in den jaren MCCCLIX in dem dage untes Paulus synes bekeringe.

Uebersetzung auf Papier von c. 1400. Darunter von einer anderen Hand aus derselben Zeit

„Dyt lant hefft Dymse“

Brieflade № 2.

22. 1397, Aug. 5. (Sonntag vor Laurentii) d. d. Kandau. OM. Wenemar von Brugghenoye verleht dem Marquard Stekemes 160 Lofstellen Acker bei Candau,<sup>1)</sup> einen Acker an der Abau an Christians Grenze, Heuschläge im Dorfe Adsirn, Rinsen, bei Vistesemme, Agmen, Vetzete, Uskamen, Andemen, Eytoten, Zelsen, 40 Lofstellen vor dem Schlosse Talsen<sup>1)</sup> und eine Riege vor Kandau.

Tenore presencium liqueat presentibus et futuris, quod nos frater Wennemarus de Brugghenoye, magister fratrum hospitalis sancte Marie theutonicorum Jerusalemite per Lyvoniā, de nostrorum consilio ac consensu compreceptorum dedimus presentibusque damus et conferimus in pheodum Marquardo Stekemes suisque veris heredibus presencium ostensoribus

primo in marchia opidi ante castrum Candowe<sup>1)</sup> agrum seu pecias terre, super quem vel quas centum et sexaginta lopa seminum poterint seminari,

item unam peciam terre apud pratum cujusdam Cristiani sitam supra flumen Abbowe, ubi quidam lacus reperitur fossus, ab eodem lacu ulterius de lacu ad lacum transeundo usque ad dictum flumen Abbowe, ubi iterum extat lacus,

item unum fenicidium de quatuor baculis feni apud villam Rinsen situm,

item unum fenicidium de septem baculis apud villam Assensirn,

---

<sup>1)</sup> Ackerthal.

item unum fenicidium de quindecim baculis in quodam loco dicto Visteseimmen,

item unum fenicidium de decem baculis in loco dicto Agmen,

item decem baculos feni in quodam combusto rubo versus Vetzete

item octo baculos feni in quodam alio combusto rubo versus Visteseimmen

item unum fenicidium de sex baculis apud minorem Uskamen preterea in marchia opidi ante castrum Talsen quosdam pecias terre quadraginte lopa seminum continere seu recipere potentes

item unum fenicidium de decem baculis in quodem loco, vulgariter dicto »tho deme Andemen bruke«

item unum fenicidium de tribus baculis retro Eytoten<sup>1)</sup> situm,

item unum fenicidium retro villam Zelsen de quatuor baculis feni

predictas pecias terre seu agros et fenicidia, quas, quos et que tempore dato presencium prefatus Marquardus noscitur possidere, sibi et suis heredibus cum omnibus juribus, proprietatibus, utilitatibus ac fructibus suis universis et singulis et cum hoc quoddam horreum, ene rye vulgariter dictum, ante dictum castrum Candowe lacubus circumsignatum et aram ejusdem horrei, jure pheodali dictos agros, terram et fenicidia una cum horreo prescripto perpetuis temporibus habendo ac libere possidendo.

In cujus rei testimonium ac perpetuam firmitatem sigillum nostrum presentibus est appensum.

Datum in castro Candowe prefato, anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, proxima die dominica ante festum beati Laurentii martiris.

Orig., Perg., mit unverl. häng. Siegel (Puerperium). Brieflade von Strasden und als Inserat einer Urkunde des OM. Hermann Brügener gen. Hasenkamp, d. d. Wenden 1546, Oct. 14, in der Brieflade von Stenden (Abschrift von J. H. Woldemar im kurländischen Ritterschafts-Archive).

---

1) Woldemars Copie hat Cytoten.

23. 1401, Juli 25 (Jacobi) d. d. Kandau Wessel von Aldinchoven, Vogt von Kandau bezeugt, dem Poyen 8 Lofstellen Acker in der Pagaste zu Ansen gegen einen jährlichen Zins von 4 Hühnern an die Kandausche Vogtei, verkauft zu haben.

Witlich sy alle den gennen, de dessen bref seen, horen edder lesen, dat wy broder Wessel van Aldinchoven, eyn voget to Kandouwe, dessem jegenwardigen brefwiser Peyen unde zynen rechten erven recht unde redelyken vorkoft hebben eyn stucke landes van achte lope zades, bynnen der velt marke der pagest to Ansen belegen, by zodanen bescheyde, dat he Poye vorbenomet efte zine erven alle jar dem huse to Kandouwe veer honre to tynse solen gheven; unde by deme vorgescreven stucke landes an eyneme sype dar vor hentretende to eyner schedinge eyne kule gegraven is, van der kulen deme sulven syphen to der luchtern hant to volgende bit an eyn brock und vort by dem brocke to der rechtern hant alumme to gande bit an den vorscreven syp, dem syphen to folgende bit weder an de vorscreven kulen.

Des to eyner merer bevestinge unde betuchnisse, zo hebbe wy dat ingesegel der vogedye to Kandouwe an dessen bref gehalten. Gegheven nach den jarn unsers herrn Christi dusent veerhundert und in dem ersten jare, dar na an sunthe Jacobs daghe des werden apostels.

Orig., Perg., mit Siegel (spitz-oval, Jungfrau mit Kind, oben und unten die Legende — theilend.) Umschrift — S'ADVOCATI DE KANDOUWE. Brieflade von Strassen № 4.

24. 1440, Juni 13 (Montag vor Viti und Modesti) d. d. Riga. OM. Heidenreich Vincke belehnt den Engelbrecht Vincke von Overberge mit einem Stück Landes, das der Kandausche Schreiber Jacob in Besitz hat. Engelbrecht und seine Erben sollen es nach Jacobs Tode, falls er nicht rechte Erben hinterlässt, in Besitz nehmen.

Wie bruder Heidenrick Vincke meister dutsches ordens to Lieflande bekennen und betugen openbar in dusseme openem breve, dat wie mit rade und volbort unser ersamen medegebedigere Engelbrechte Vincken van Overberge und all sienen rech-

ten waren erven to leengude gegeven und vorlenet hebben und mit craft dusses breves geven und vorlenen de landt und landt-guth huwß und hoff, de Jacob, Schriver, noch in gifte dusses in brukender were hefft, vor dem slote to Candow und darsolvigest im gerichte belegen, welkere landt und landtguth, huwß und hoff mit allerley tobehoringe nuth und beqwemicheit, wo de genomet sient effte mogen genomet werden, als an ackere gerodet und ungerodet, an hoislagen, wesen, weiden, vedriffen, broken, watern, zupen, holtingen, bosschen, honnichbomen, und honnichweiden, visscherien, vogelien etc. und wor de vorgerorde Engelbrecht Vincke von Overberge und all siene rechten waren erven mogen recht to hebben, nichtis nicht buten bescheiden und in aller mathe als de vorbenomet landt und landtguth huwß und hoff de vorbenomet Jacob, Schriver to Candow, bie sienen levedagen hefft gehatt beseten und gebuket und in iren schedingen belegen sient, so sol ok und mach de vorgerorde Engelbrecht Vincke von Overberch mit all sienen rechten waren erven de vorgeschreven landt und landtguth, huß und hoff mit allerley tobehoringen vorbenomet nach des vorgeantanten Jacob Schrivens dode, so verne he nicht rechte erven nachlaten wert, volkomeliken besitten, bruken, hebben und beholden, fry und fredesamliken nach leengudes rechte to ewigen tyden.

Des to orkunde und to eyner tuchniß der worheit hebben wie unse ingesegell laten hangen undene an dussen breff de gegeben is to Rige an mondage vor Viti und Modesti in den joren nach Cristi gebort dusentveerhundert und darnach im veertichsten jore.

Orig., Perg., mit daran hängendem Siegel (puerperium). Brieflade von Stradsen № 5.

25. 1462 (August 1) ohne Ort. Hans Schenk tauscht mit Herman Buttler Land. Er giebt 2 Haken Landes zwischen Lygen und Stradzen „im Ackerthale“ der Feldmark Stradsen und empfängt dagegen 2 Haken vor Kandau, wo früher der lange Claus gewohnt hat, 2 Heuschläge an der Abau, ein Landstück auf dem Berge hinter Jacob Vetpants und eines zwischen beiden Zabelschen Wegen. Ferner tauscht Schenk mit Buttlers Erlaubniß 12 Lofstellen mit Jürgen, einem Buttler gehörigen „Häker“.

Ick Hans Schenck bekenne und betuge openbar vor my und mynen waren rechten erven in dißen open breve, dat ich verbutet hebbe mit Hermann Buttlar twe haacken landes belegen in der Veltmarek to Stradzen, tuschen Lygen und Stradzen im ackertale belegen, vor welck twe hacken landes ich Hans Schenck wedder entfangen hebbe twe haacken landes vor Candow belegen, dar lange Claws<sup>1)</sup> tovoren up gewohnet hevet. Darto heff my Hermen Buttler gegeven ene[n] hoyslach in der nageschreven schedinge: antohevende an dem holme, dem holme recht uth beth enem syphen, dar en ecke steidt, dem sype up to volgende beth in en brock, dem sulvigen broek tbo volgende beth an en ander brock, lang dat brock to gande bet der Otteschen schedinge, de Ottesehen schedinge volgen beth in de Abow, de Abow dale do gande bet an den vorbenomeden holm, dar sick disse vorbenomede schedinge anhevet; noch hebbe ick Hans Schenck vorgeschreven entfangen en stück landes belegen up dem berge achter Jacob Vetpants<sup>2)</sup> von XX lope sades; noch hebbe ick vorgeschreven Hans Schencke von Herman Buttler vorgeschreven entfangen en stück landes tuschen beiden Sabelschen wegen; noch hebbe ick Hans Schencke entfangen enen hoyslach von tween kuyen hoyes up der anderen syde de Abow kegen der birse over; item noch heft my Herman Buttler to gelaten, dat ick Hans Schenck gebutet hebbe myt sinem hecker Jürgen en stücke landes von XII lope sades, welck twe hacken landes ick Hans Schenck vorgeschreven gewere Herman Buttler vorgeschreven fry und fredesam to brucken to ewigen tyden, vor my und mynen waren rechten erven mit vogely, vyscheryen, vogelyen (sic), vischerien (sic), honnichbomen, nichts nicht buten

---

1) besaß Samieten.

2) so statt Vetpauls (!) — Vetpants hatte unter anderm Ruhmen.

bescheden, wo de genomet mach wesen ofte genomet mach werden; to ener tuchnisse myn ingesegell laten hangen under an dißen Breff, de geschreven is in den jaren uns herren dusent verhundert in dem LXII jare in dem dage<sup>1)</sup> Petry.

(L. S. pens.)

Aus einem Copiarium der Strasdenschen Urkunden sub № 6, in der Brieflade von Strasden.

**26.** 1476, August 16 (den Tag nach unserer Lieben Frauen Krautweihung) Hans Schenck verkauft dem Werner Butler den heiligen Busch zu Lettendorf am rigischen Wege belegen.

Witlick sy alle de dissen breff sen horen ofte lesen dat ich Hans Schenke hebbe recht und redeliken vorkoft Werner Butler den hilgen busch to Lettendorpe, belegen by dem Rigischen Wege im sude na Growen, vor welken<sup>2)</sup> ergedachten hylgen busch my de ergedachte Werner hevet gansliken woll vornoget und woll betalet, dar ick ofte myne erven ofte besitter myner guder nummer ansprake up hebben solten ofte mogen, sunder de ergedachte Werner Butler und sine rechten erven solen hebben, besitten und bruken den ergedachten hilgen busch sunder ausprake jemandes gestlik ofte wertlik. Des to ener vasten tuchnisse ganser warheide so hebbe ich Hans Schenke ergenomet myn ingesegell rechter wetendes<sup>3)</sup> an dissen breff gehangen, de geschreven is in dem jartalle unsers heren dusent verhundert des andern dages na unser leven frwen krutwygunge<sup>4)</sup> im seß und seventichsten jar.

Original auf Pergament, mit daran hängendem Siegel; undeutlich. Wappen: ein aufrechtstehendes Blatt, im r. und l. Obereck scheinen begleitende Figuren (Kugeln? Rosen?) zu sein. Umschrift verwischt. Brieflade von Strasden, Original № 6, Copiarium № 7.

<sup>1)</sup> Die Lücke auch in der Abschrift; wahrscheinlich „der Fesseln“ oder „der Bande Petri“ also 1. August; Klopmann giebt in seinen Materialien eine zu Sknaben gehörende Urkunde vom selben Tage und desselben Inhalts an, setzt sie aber ins Jahr 1464.

<sup>2)</sup> hilgen durchstrichen.

<sup>3)</sup> so statt werendes.

<sup>4)</sup> Krautweihung, Wurzelweihe, unser leven frowen krutwiginge ofte asumpcionis von Grotefeld für 1440 belegt.

27. 1499, Februar 24 (Matthiae) d. d. Riga. Hans Torpene verkauft seine 4 Gesinde im Hakelwerke Kandau, die er von seinem Vater geerbt für 512  $\text{R}$  Rîgisch (jede  $\text{R}$  zu 36 neue Artiger, die man auch Schillinge nennt) an Bartolomeus und Wilmer Butteler und läßt den Kaufbrief vom Rîgischen Hauskomtur Arnt Holte untersiegeln. Zeugen: Heinrich Hahne, Johann von Oldenbockum, Hans Brant und Berent Koepk Bürger zu Riga.

Ick Hans Torpene bekenne und betuge apenbar vor alle den jennen, de dußen apenen vorbegelden breff ßen horen edder leßen, vor my unnd myne rechten warenn erven, dath ick mith witscopp vulbort unnd gunst myns hochwerdigen gnedigen heren, herenn meisters tho Liflannde, recht unnd redelikenn mith wolbedachten moede vorkofft hebbe Bartolomeus [Butteler]<sup>1)</sup> unnd Wilmer Butteler mith ßynen rechten waren erven mynen hoff mith vere geßyndern im kerspell unde gef[bede ze Kandow] im hakelwark dar sulvest ligge[nd], dath myn vaterlich erve gevest ys, unvorpandet, vrye unnd qwith, als [dath myn] ßelig vater, dem goth gnade, voere unnd ick na beßetten hebbenn, mith aller tobehoringe, gerichte unnd rechticheit, nuth unnd beqwemicheit, wo de geheten edder genoemeth moegenn werden, als an ackeren geradeth unndt<sup>2)</sup> ungeradeth, hoeyselegenn, weyden, weßen, vedriffenn, holtingen, busschen, brocken, wolden, watern, ßen, byrßenn, becken, ßypen, stouwyngenn, honnichweyden, honnichboemenn, vischerien, vogelien, etc. unnd wor Bartolomeus unnd Wilmer mith ßynen rechten warenn erven<sup>3)</sup> moegenn recht to hebben vam groetstenn tom nedderstenn nictes nicht buthen tobescheyden<sup>4)</sup>, na inholde myns vorbeggelden lenbrevs van mynen gnedigen heren meister dar upp hebbende, den ick den ergedachtenn Bartolomeus unnd Wilmer handgereketh unnd avergevenn hebbe, de vurder alle schedingenn unnd gelegenheit clarliken inholt, uthwyßeth unnd medebringeth, enetohebbende, to brukende, to besittende, to beholdende, fry unnd fredeßalikenn tho ewigenn daghen sunder jennige hulperede, nyefunde unnd

1) In der Copie steht „Brincken“, was aber dem Dorsalvermerk widerspricht.

2) folgt dittographisch „unnd“.

3) so statt „eren“.

4) so statt „tobecheyden“.

argelist, vor vifhundert unnd twelff marc Rigesch<sup>1)</sup> Bodans payements als wy in Liflande genghe unnd geve is, vor eyn jewelk mark sos unnd druttich nye artyge anders schillinghe genoemeth etc. und oft idt qweme in tokamende tiden, dar goth vor ßyn, Bartolomeus unnd Wilmer mith ßynen rechten erven umme ßodan guth bavenberoth worde angelangeth van my edder den mynenn, will ick ße schadelos unnd ßunder alle tosprak entfryen unnd holden ßunder jennich voertoch, hulperede unnd argelist etc.

Dat ane unnd aver ßyn gewest de erbarenn unnd wolduchtigen gudenmanne Hinrick Hane, Johann van Oldenbockenn, Hans Brant unnd Bernt Koepk, borger tho Riga unnd mere anderenn loffwerde gude lude. Des to merer tuchniße unnd orkunde der warheit hebbe ick Hans Torpene vorgecrevenn myn syngnith unnd der werdigenn unnd achtbarenn heren, her Arnt Holte hußcompthur tho Riga gebeden unnd angelecht, de tovor der ßekerighe ßyns amptes ingeßell mith rechten wethen under an dußen breffe hebben ßamptlickenn lathen hangenn etc.

de gegevenn unnd gescrevenn tho Riga in jarenn unßes herenn dusentverhundertnegenn unnd negentigestenn jare am dage Mathie des hilligenn apostoli.

Orig., Perg., mit dem Siegel des Hauskomturs. Torpenas Siegel, das Herausgeber im Jahrbuch für Gen. etc. v. 1894 als geflügeltes Doppelkreuz angesprochen, dürfte wohl richtiger als Mauleisen zu bezeichnen sein. Brieflade von Strasden № 7 und Copiarium № 8.

Das eingeklammerte [ ] ist aus der Copie entnommen, da es im Original unleserlich. Statt „Bartolomeus Brincken, unnd Wilmer Butteler“, was die Copie giebt, habe ich „Bartolomeus Butteler unnd Wilmer Butteler“ gesetzt. Brincken war unmöglich wegen der Dorsalnotiz: „Hans Torpene verkauft an Wollmer unnd Bartolomeus Buttler einen Hoff mit 4 Gesinden im Candauschen gelegen“, durch welche Bartholomaeus ausdrücklich auch als Buttler bezeichnet wird. Zudem kommt nicht lange nachher auch Bartholomaeus Buttler (1531) in derselben Gegend vor.

---

<sup>1)</sup> so statt Rigechs.

28. 1524, Dec. 23 (Freitag nach Thom. ap.) d. d. Wenden. OM. Walter von Plettenberg entscheidet, daß Friedrich Hane auf seinem (Pfand-) Gute die ihm zustehenden Jahre ruhig abwohnen soll, nach Verlauf derselben möge sich Gerd Dönhoff mit seinen Ansprüchen an den Eigenthümer des Gutes halten.

Wie Wolter van Plettenberge meister duitsches ordens<sup>1)</sup> tho Lifflande don kundt bokennen und botugen vormittel dussem unserm apen vorsegelden breve, dat wie sampt den gebedigern unnd unsern achtbarn rittersehaft in den errigen twistsaken, so twischen den erbarn unsen leven getreuwen Gerdt Doenhoff enes und Frederick Hanen andersdels gewanth, na beider parte voriger rede wedderrede unnd ingelachten schrifften erkant unnd affgesprochen hebben, als wie ock in krafft dusses breves erkennen und sententieren:

Dewile gemelte Gerdt Doenhoff sich stetlich unnd bes nu tor tidt hefft laten vorluden unnd ock in unser jegenwerdicheit bokant, he sienen leenbreff, dar uth de schedinge erkant mochte werden, an den dach bringen wolde, deme den nen vorfoleh geschen unnd gedachte Gerdt nicht hefft doenn konnen, ock genante Frederick Hane unnd siene vorvedere de gudere, darumme dusse twistsake sus lange vorhanden gewesen, so lange tidt in rowsamliken und fredzamliken bositte gehat ane alle ausprake, dat Frederick Hane de upgemelten gudere sull und mach gebruken und wo sus lange geschenn fredzamlich bositten, so lange siene jare, de Frederick in den guderen hefft, vulendiget synn, und so verne upgedachte Gerdt Doenhoff middeler tidt tuchnisse unnd loffwerdich bowiß erlangen mochte oder averqweme, sal he de erven oder besitter der guder, na Frederick Hanen jaren in den guderen vulendige, anspreken unnd wes alsdenne eme furderlich mith rechte vorvorderenn. Hirmith soll alle gewalt hengelacht unnd se vann beiden parten vordragenn synn.

Dusses in tuchnisse und orkunde der warheit hebben wie unne ingesegell witlick an dussen breff doen hangenn.

Dat. Wennden frigidages nach Thome apostoli Anno XV. XXIII.

Original auf Pergament mit daran hängendem grossen Siegel.  
Brieflade von Strasden № 9, Copiarium № 9.

---

1) ordens ergänzt.

29. 1531, März 1 (Mittwoch nach Invoeavit) d. d. Graues Kloster bei Hasenpoth. Hermann (von Ronnenburg) Bf. von Kurland, Jürgen van Holte Komtur von Doblen und Ernst von Mennichhusen Vogt von Grobin bekunden, daß sie die Streitsache zwischen Bartolomeus Butler und dem Pfandinhaber seines Gutes Strasden, Friedrich Hane, der dasselbe für gewisse Forderungen von Bart. Butlers Bruder, Christian Butler in Pfand genommen hatte, beigelegt haben. Bartolt Butler soll Friedrich Hannen 2500  rigisch in gewissen Terminen zahlen; Hane soll Strasden räumen und bis zur vollen Befriedigung Pfandbanern in Lebeneek und Oxeln erhalten.

Vann gots gnadenn Hermannus der kerkenn unnd stifts tho Curlandt bisschopp, Jurgenn vann Holte<sup>1)</sup> tho Dobbeleenn Cumpthur unndt Ernsth vann Mennichhußenn tho Grobbyn dutzsches ordenns vogett, doenn kunnth, bekennen unnd betuggenn vor idermennichlick, do dissen openenn breff seenn horenn oder leßenn, dath wie [up beger] bevell [und angesinnen] des hochwerdigen und grothmechtigenn fursthenn unnd hernn, hernn Wolter vann Plettenberch [dutzsches ordens] meister tho Lifflande, unnsers velmechtigenn<sup>2)</sup> frundes, gnedigenn hernn unnd oversten, de twist-sakenn de tusschenn denn erbarnn ernthvestenn Friederick Hanenn aynes unnd Bartolomeus Butler anders deles ethwelcker [ordel] unnd [jarbreve] halvenn lanng tydt gswevet [und gehangen, up dat beide parte tho fredeleffter eindracht und . . . . . kamen mochten, durch underhendeler und overluede freuntliker weise hinlegen, endtscheiden und vordrageu schulden, hebbe wy darumb siner leve thom (schuldigen) dienste und gehorsam, beide parten (vor uns beschieden) und als leffhaber des frieden, uns in der sulvigen saken, so vele uns moegelick gewesen ist beffitiget, de (wi) in form und gestalt, wy herna folget, vordragen, voreinigt und endtscheden hebben].

Innth irsth sall Bartolomeus Butler Friederick Hanenn in dem hove tho Strasden binnen veer jarenn negesthvolgennd thev dußennt viffhundert marek riges in veer terminen also boschedentlickhenn utrrichtenn: thom ersthenn in dreien vertein dagenn oder sos weckenn nha dato dusses unnsers breves [geven und] bottalenn in eyner summa dusent marek rigesch, darnha voer

1) Die Copie „von der Helle“.

2) Die Copie „geleveten herrn“.

eynn jar up de sulfftige tydt, also Bartolomeus gemelt de dußennt marck uthrichtenn werth, sall he (gemeltem) Friederick Hanen viiffhundert marck in eyner summen [gelden] unnd vornogenn unnd denn vorth up gemelte termine nha malckander<sup>1)</sup> alle jar viiffhundert marck uth richtenn unnd botallenn, so lange dath Bartolomeus gemelt Friederick Hanen de dorde halff dußennt marck vull unnd alle betalet unnd vornoget hefft; unnd wann gedacht Bartolomeus Butler de ersthe dußennt marck betalt, dann soll Bartolomeus upgemelt [genanntenn] Friederick Hanenn vor de andernn viiffthennhundert marck vor eyn gewiß unvorsettet panth eyn gesinde vor eynn unnderpanth [nach dußer lande gewoenheit] vorsettenn, vorpanndenn, vorschrievenn unnd vorsegeleenn [nomliken] achte gesinde im dorpe tho Lebeneck unnd im dorpe tho [Oschallenn] viiff gesinde. Deß sall vorgedacht Friederick Hane den hoff tho Strasdenn binnen drene vertein dagen na dato jegenwerdliges breves [ruemen] unnd Bartolomeus Butler [wue he den von sinem broder Christian endtfangen und] nha inholt der affsprocke overannthworden; [und so Bartholomeus vielgemelt in betzalunge und uthrichtunge der geschreven terminen vorseumeligk und gebrugligk<sup>2)</sup> gefunden worde, soll und mach Friederich Hane sodane pandt ohne jeniges rechten, geistlich oder weltliches antasten in prensen nehmen, inne beholdem unde gebuken, so lange eme sodane termine mit allem schaden, so dar up gelopen, den minsten penning mit dem meisten, ersten vul und alle uthgericht und betalet worden sy. Mit der updracht, Christian Buthler Friedrich sall gedaen hebben, sall staen tho erkenntnuß deß hochwürdigen großmechtigen hern meisters tho Lifflande ehres geborliken rechtens, ock sal Friederich Hane Bartholomeus Buthler handt reken undt overandrtworten, wan he de dusent marck in der ersten befalinge entfangt, de landtbreve, lehnbreve, schultbreve und alle breve mit den quitantzen, so he bethber up hoff und gueder, (so) Bartholomeus Buthler thogekamen, in weren gehabt, sonder jenigerley insage, unvortochlick und unvorsehret overandrtworten, ock sall Bartholomeus Buthler vake gemeltem Friederich Haenen allen rocken, de beth hertho in hupen gestanden hefft, volgen laten, uthgenamen den roggenn tho Sameyten

1) malck, malk jeder, malkander jedes andere, hier also jedes zweite Jahr.

2) = gebrechlich, also „nicht einhaltend“.

im felde stande, den sall Bartholomeus Butler beholden. Mit der buren schult Friedrich sich vormodet, ime de buren schuldig sin sollen, sall idt so stan: Wen Bartholomeus Buthler vorgemelt Friedrich Haenen de druddehalff dusent marck na termine . . . . uthgerichtet, gegulden und betalet hefft, so sollen die beide malk twe guede frunde nehmen unde desulven schulde oversehen unde vortasten, oft sick de schult so hoge drepe, also Friederich Haene vorgegeven und sick vormoedeth, up drehunderth marck tho langende. Wo idt dan so befunden wirdt van densulfftigen frunden, sall alßdan Bartholomeus Buthler Friedrich Hanen anderhalb hunderth marck, woferne de frunde nicht anders midt beider partte willen in leve und frundschoep nicht anders und delen können, in dreyen jaren, nomlick alle jar vofftig margk uthrichten, gelden und betalen. Deß sall gedachtet Friederick Haenen ehlike husfrouw<sup>1)</sup> im have tho Straeßden de soß weken na dato bliven, ock sal Bartholomeus Buthler vorgunnen, dat sine buren den roggen Friederich Haenen thokamende mogen uthschlaen; Friederich Hane sall averst mit gewalt de buren dartho nicht dringen, sondern wat geschuth sall mit willen, leve und frundtschoep des inherrn geschehen. Hiemit sall alle twist, twispalt, gewalt, besittung des guedes baven den jarbreff, injurien und ock alle thosage, de de eine tegen dem (anderen) hefft, uthbenamen den artiekul de updracht, wue baven beroreth, belangen und mißhechlichkeit, wue de namen moegen hebben, hingelecht, gedodet, gedempet, vornichtet und frundtliken eines vor alle thom gantzen ende vordragen undt endtscheden sin und bliven. Und dat hebben ock beide parte, also vor uns ein dem anderenn ungedrungen, ungenödiget mit guedem willen sonder alle gefehr, arge list und exeption vollkamentliken tho holden behandtstregket und gelaveth. Dußen tho mehrer tuchenisse und befestinge der warheit, so hebben wihr Hermannus bischop, Jürgen von der Helle<sup>2)</sup> kumthur und Ernst von Monnichhausen vogt vorberorth unser kercken und embter in seigel rechtens wetens an dißen breff lathen hangen.]

1) Katrin Butler.

2) Heß Holte.

Das De gegeben is im Grawenn [Closter thom Hasenpoten in den jahren unseres seeligmachers] duseent viiffhundert im dortigstenn und einem jare, midwekens nha dem sundage when mann syngt invocavit.

Original auf Pergament in der Brieflade zu Straden und Copie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in der Brieflade zu Santen. Da das Original in einem sehr schlechten Zustande ist, so mußten große Parteen, hier eingeklammert [ ], aus der Santenschen Copie ergänzt werden.

30. 1565, Juli 7, Actum in Klein-Straden (datum in Erwahlen 1565, Juli 11)  
Bf. Magnus von Holstein vergleicht einen Streit zwischen Bartolt Buttlar einerseits und seiner Stiefmutter Thecla von Oldenbockem, (in 2. Ehe) Wedig von Dönhoffs nachgelassenen Witben und seiner Stiefschwester Jungfer Elisabeth von Dönhoff andererseits. Zeugen und Unterhändler waren der Stiftsvogt Karl Szöge, die Stiftsräthe Ernst von Sacken der ältere und Johann von Oldenbockum der ältere, der Hofmarschall des Bischofs, Hermann von den Brincken, und der stiftische Schreiber Hermann Schneider.

Wir Magnus von gottes gnaden Bischoff der Stieffte Ozel, Wieck, Churlandt undt Revel, Erb zu Norwegenn, Hertzog zu Schleßwigk, Holstein, Stormaren und der Dittmarschenn, Graff zu Oldenburgk und Delmanhorst, thuen kundt und bekennen offentlich fur idermenniglichen, denen dieser unser vorsiegelter brieff zu sehen, horen oder lesen furkumbt, getzeigt wirdt und nachvolgend sach anrurende sein [wird].

Nachdem wir unser gelegenheit nach, doch unvorschens, in dato zu der erbaren und vieltugentsamen, unserer lieben besonderinnen, Tecla von Oldenbockem, seligen Wedigen Donhoffs nachgelassenen widwenn, leibgedinges hove angekommen und, wie wir gemelter widtfrawen alßwol auch irem geliebten son, den ernvesten unserm diener und lieben getrewenn Bertolt Butler und anderen iren tochteren jhe und alwege mit besonderenn furstlichenn gemuet gnaden und gunstenn zugethann und gewogenn, unther anderen vormercket und vorstandenn, wasgestalt gedachte mutter mit ein irer tochter, der erbarenn züchtigenn und viel-

tugentreichen junfferenn Elisabet Donhoff, widder iren sohn und bruder (wegen etzlicher schulde, uf achtetausent vierhundert marck rigisch belauffend, so wegen seines deß Bertelt Butler seligen vatterß, dem gott gnedig erscheinen wolle und derselben seiner vetterlichen angeerbten gutterenn, so ehr, der Bartelt Butler, laut etzlichen quitantien eingelosten schulbrieffenn und jungst durch die ernvesthen unsere liebenn besonderen und getrewenn, Gerhardt Vitingkhoff und Ernst von Sacken den jüngerenn in dieser handelung, volzogener ufgeriteter transaction seiner vielgeliebten mutter und stiftschwester obgedachten zu entrichten und zu betzalenn schuldig und pflichtig) in zwist irrungk und uneinigkeit gerathen und ein zeitlangk daher erstandenn, wilche uneinigkeiten, irrungk und zweispalt wir gantz ungerne vormercket, ahn daß dieselb zwischen mutter son und tochtere zum hohisten geferligen, alß habenn wir unß wolansehend und rumlichen zu sein, erachtet, unangesehen bemelte strittige parth unsers gerichtß zwangeß, jurisdiction oder gepietes nicht besitzlichgenn, vielwenniger vorwandt unnd uff beiderseit part bewilligen [im] beisein den ernvesthen achtparenn und wolgelarthen unsern Curischen stieffzvozt, rethen, hoffmarschalck, secretarienn lieben getrewenn und besonderen, Karl Szogen, Ernst von Sackem deß elteren, Johan von Oldenbockem deß elteren, Herman von den Brincken und Herman Schneidern, freundtliche güdtliche auch beiderseit ahnhemliche gefellige untherhandlung geplogen, wilche auch folgender gestaldt, condition und meinung beliebt, eingangen, gantz volkomligen vorabscheidett und abgehandelt wordenn, alß nemblichenn.

Daß gedachte deß Berthold Butlerß geliebte mutter und stieffschwester von aller furangetzogener schult, einhalt der eingelosten von seligen Wedig Donhoffen schuldbrieffenn und empfangenen quitantzienn, ein jeder zweitausent marck rigisch ist in alleß viertausent marck, ime Bertolt Butlern geschenckt, gantz nachgebenn und damit voreret habenn; unnd im fal Bertolt Butler, wilchs der lieb gott nach seinem gnedigen willenn vorhuten wolle, ahn leibes, menlige und frewlige erbenn und geschlecht vorleiben und abgehen wurde, alßdan hat ehr hiemit entligen bewilligt, eingangen und nachgebenn, gantzlichenn vorlassen, daß dieselb itzt nachgebung, beschene vorehrung und geschenck ge-

dachter schuldt seiner geliebten mutter und stiftschwester gantz nichtig, craftloß cassirt und aufgehobenn, auch für allen gerichtten unbundig erachtet und erkannt sein und mit seinem willen ewiglichen pleiben soll. Er Bertold Butler gibt auch und zustelt hiemit krafft dieser vogleichung seiner geliebten mutter und stiftschwester uff den fall, da ehr, wie obstadt, ohn erbenn beiderseit vorpleibenn wurde, gantz und gar volkmligen frey macht und gewaldt, daß sie, so bald der fahl furhandenn und gescheen, zur stund sein angeerbte und zugehörige vetterliche erbtheil unnd guther, alß die hoffe Stradzen und Samythen mit allen iren darnach und zugehörigenn landen leuthenn dorfferenn, eigenthumben, freyheitenn, gericht und gerechtigkeiten, davon nichtz aussenbescheiden, an einigeß gerichtts und rechts erfordere- renn oder ansuchenn, mit eigener freier gewalt einnehmen, be- halten und ohn jennige vorhinderung und einrede sechs die darnach negst folgend jarlang vorkomligenn gebrauchenn sollen und mugen. Nach vorlauff aber der sechs jharenn sollen seine deß Bertolt Butlerenn erbnehmen und vetterenn, so sich seiner nachgelassener erbgutterenn anmassenn werden, seiner geliebten mutter und stiftschwester obberurte achtetausent vierhundert marck rigisch zu voller gnug zu entrichten, zu betzalenn und zu erstat- ten den geringsten pfennig mit dem meisten schuldig und vor- pflichtet sein unnd sollenn hieneben gemelte widfraw und ir tochter sein, deß Bertolt Butler, erb und gutter denn erbnhemenden vetterenn mit nicht reumenn, abstehen oder vorlassenn, eß sei dan, daß sie beid von inen den erbnehmen unnd vetterenn obberurter gestaldt genugsam gantz und ghar aller berurter schuldt laudt den schuldtbrieffenn und eingeloseten quitantien entrichtet, vorgnugt und betzalet wordenn.

In urkunde, daß obbesatz streittige part [im] beisein oben vormeldeten unseren rethenn dermassen allenthalbenn, wie vor- nommen und angehoret, freuntlichen vogleicht, vortragen und entscheidenn, wilche vogleichung und vortrag auch peide parth zur genug gefellig, sich zu jederzeit darnach zuhaltenn und zu- richten mit besonderer demutiger untherthenigster dancksagung angenhomen, seind derselben vortrags-nottelenn zwey gleichs lauts unther unserm furstligen handtzeichenn und secret gefertigt wordenn und jedem parth ein zugestalt.

Gescheen in irer der widfrawen leibgedinges hoff, wie obstatt den 7. Julii, datirt aber in unserm hoffe Ahrwalenn den 11. Julii, Anno der wengger Zal funffundsechtzig

Magnus manu (L. S.)

ppa

Original auf Papier in der Santenschen Brieflade; das Secret des Bischof Magnus und die der 5 Zeugen sind abgefallen und haben nur Spuren auf dem Papier zurückgelassen.

**31.** 1581, Juli 16, d. d. Mitau. Herzog Gotthard verlehnt seinem bestallten Obristen, Rath und lieben Getreuen Barthold Buttlar, ein Gesinde mit einem Haken Landes im Dorfe Aspurben gelegen, Musenick genännt, welches zuvor seel. Caspar Hoff besessen.

Von Gottes Gnaden Wir Gotthardt in Lieflland zu Churland und Sengallen Hertzog, thun kund, bekennen und bezeugen mit diesem offenen versiegelten Briefe, für unß unsere Erbherrschaft und allermänniglich, daß wir der Königl. Maj. in Polen unsers gnädigsten Herren und unseren bestelten Obristen, Rath und lieben Getreuen, dem ehrenvesten Bartolt Butler und allen seinen rechten wahren Erben aus besonderer Gewogenheit gegont, gegeben und verlehnt haben, als wir ihme hiermit gönnen geben und verlehnen ein Gesinde mit einem Hacken Landes im Dorfe Aspurben gelegen Musenick genandt, welches zuvor seeliger Casper Hoff<sup>1)</sup> in Besitz und Gebrauch gehabt, denselben itzgedachten Pauren oder Gesinde, zusamt allen seinen Rindern, Gesinde, Eigenthumb an beweglichen und unbeweglichen Landen und andern Gerechtigkeiten und Zubehörung, wie er die von Alters beseßen und vorzinset, auch sonsten allerhandt Nutzungen und Beqwemigkeiten inne zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu behalten, frey und friedsamlich zu ewigen Zeiten. Jedoch da es künftig sollte verußeret werden, daß wir oder unsere Erben

<sup>1)</sup> vgl. Beil. 46.

darzu für ein Billiges die Nächststen seyn. Das zu Uhrkund der Wahrheit haben wir diesen Brief mit eigener Handt unterzeichnet und mit unserm angehenkten Secret wißentlich befestigen laßen. Der gegeben ist uff unserm Schloße Mitow den Sechtzehenden Monatstag Julii nach Christi unsers Erlösers Geburth im Tausend Fünffhundert Ein und Achtzigsten Jahre etc.

Goddert  
(L. S. pensilis.)

Unbegläubigte Copie aus dem 17. Jahrhundert in Wold. XXXIV,  
Candausche Verlehnungen.

**32.** Herzogliches Anschreiben wegen Leistung des Roßdienstes v. 1701  
März 30.

Auf die adeligen Lehnshalter ist vorhin auf jeden Roßdienst zum hochfürstlichen Hause beizutragen, ausgeschrieben:

1) Wegen der Portion:

An Gelde . . . . .	729 fl.
91 Lof 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Klm. Roggen à 2 fl. . . . .	182 " 15 gl.
94 Lof Haber à 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl. . . . .	141 "
250 (LZ.) Heu à 6 gl. . . . .	50 "
250 Bund Stroh à 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gl. . . . .	12 " 15 gl.
	<hr/>
	1115 fl.

2) Wegen des Landi (Landtagschluß)

An Gelde . . . . .	200 fl.
200 Lof Roggen . . . . .	400 "
200 Lof Haber . . . . .	300 "
6 Ochsen à 4 Rthlr. . . . .	72 "
	<hr/>
	972 fl.

Summa . 2087 fl.

Muß also, wengleich Obiges alles beigetragen, von jedem Roßdienste noch zugezahlt worden 85 fl.

Für die, die bisher nichts geliefert haben, ist daher pro Pferd zu zahlen 2172 fl.

Brieflade von Straden.

### Klein-Straden.

**33.** 1526, März 19. (Montag nach Judica), d. d. Wolmar. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Gert Dönhoff und seinen wahren Erben Hof und Dorf Straden in beschriebener Grenze.

Wi Wolther vann Plettenbergk meister dutsches ordens tho Lyfflandt doen kundt bekennen unndt betugen openbahr met dyßem unserm openen versegelden breuw, dath wy met willen, rade unndt volbordth unserer ehrsamhen medegebedigern Gert Dönhoff unndt allen synen rechten wahren erven gegeben gegundt unndt verlenedt hebben, gheven, gönnen unnd verlenen in krafft dyßes breuwes den hoff undt dath dorpp Stradzenn meth alle ehren landen unnd hoyschlagen, gebrouckt unnd ungebrouckt, wi se id vann oldinges besetenn hebben, als dath in synen scheidungen unndt mercktenn im gebede tho Candow belegen.

int erste anthogaende by dem grothen wege nicht verne by dem Stradzemschen cappel met der sünnen sich tho wendende bet an enen stene met enem krutze getecknet liggend by enem klenem gebröckte, van dem stene bet op en stehn met en krutze, von dem steene over twen wege bet op enen berge an enem klenem gebröckte, von dem berge gerade tho gahnen vorbey den Meckenberg tho der rechten handt blyvende op twe bogenschoth bet op enen sten met enem krutze an dem grothen wege, den weg op tho gahn als na Candow beth an enem grothem stene tho rechten handt des weges, vann dem steene beth op enem stene met enem kruze, vorder beth an en syphen, uth de sype op enen sten met enem krutze, van dem over en heyschlage beth an ene heyde, vann de heyde beth an en grufft, da twe flöthe tho hope komen, de flöthe tho folgen beth in de Dauwsem-sche becke, de becke dall tho gaen beth an Groth-Ligenn, da sie de bergk unndt Dauwsem endet, langs dem berge beth in ene flöthe, vann dar aff gerade beth an de grothe heyde, dar en sten is met en kruze, van dem stene beth an enen groten stene met enem krutze, weder ruggewerts over en klen gebröckte beth an enen klenen wege, vann dar langst dem gebröckte beth an ene grufft, da de gebröckte synen uthfleth hefft unndt nicht wyt en borne is, vann dar aff langs de heyde beth an ene grufft, da en ekenbom met enem kruze steit, de grufft op tho gahn beth

an enem stene met enem kruze, vann dem stene gerade langs ene grufft beth an de Nige Pagast, da en dannenbom met en krutz, vann dem bome enen wege tho folgen beth over enem krutzwege, de richte tho gahn over ene heyde beth an dem wege na Niepagast, den wege tho folgen beth an enem kruzwege, de kruzwege overthogahnen bet in ene flöthe, de flothe dallwärts beth beth an enen sten met en krutze, vann dem stene op enem berge an enen gebröckte, vann dem berge langst dem groten gebröckte over ene heyde langst en gebröckte vorby de Stradzensche Capel weder op den grothen wege, da de anfang gemacht is.

Sodane vorbeschrevene lande, heyschlage gerödet unndt unge-rödet met alle thobehöringe nütthe unndt beqwämigkeit, wo de genomt syn oder genomt werden mögen, dar vorgemelt Gerdt Dönhoff unndt alle syne rechte wahre erven mögen recht tho hebben, vortan tho hebben, tho besitten unndt tho beholden vry unndt fredsahmlicken na lehnghudes rechte tho ewigen tyden. In urkundt unndt rechter befestigung der warheyt hebben wy Wolter upgenamt unse ingesegel widlicht lathen hangen an dyßem breuwe, de ghegeven unndt geschreven is tho Wolmar mandag na Judica ins jahr Christi unsers herrn dusent vyfhundert im ses unnd twintigsten.

Original auf Pergament mit abgefallenem Siegel. Brieflade von Klein-Strasden № 1 und 2 (vidimirte Copie von 1673, Sept. 7, d. d. Tuckum).

### Wittenbeck.

34. 1450, Sept. 29. (Erzengel Michael), d. d. Schloß Kandau. Hermann Sewinghusen — Vogt zu Sonnenburg, Spare von Harten — Komthur zu Dünaburg und Ludwig von Hatzfeld — Vogt zu Kandau, entscheiden, da der OM. Vincke gestorben, auf Befehl der Ordensgebiätiger einen Grenzzwist zwischen Hans Schenck nnd Claus Dumpiat. Dumpiat cedirt Hans Schenck die strittigen 10 Lofstellen jenseits des Sergerwischen Baches und erhält dagegen 10 Lofstellen bei Lettendorf, die Schenck zugehören (bei Strasden). Als Zeugen fungiren Hans Franck, Peter Kure, der Schreiber Heinrich Vladii, Hermann Merseburg, Heinrich von Kuke, Kumpan

zu Kandau, Roleff von Heweln im Convente zu Kandau, Adolph Dudenbecke Vicar zu Kandau, Otto von Staken (Sacken?), Gregorius Schwetze von Graudenz, Kandauscher Schreiber und Hans von Duren, Diener zu Kandau.

Wie hierna geschrevene brodere, broder Hermann Se-winckhuwsenn tor tydt en vogdt to Sonnenborg, broder Spare vann Harthenn en comptor tho Dunenborg, broder Lodewich vann Haßfeldt en vogdt tho Candow, broder der broder des dutschenn huses und der pilgernation vann Liefflande dutesches ordens doen kondt und apenbarenn alle den jennenn de dan mitt dussem uthgeschnedenen vorsegeldenn breve besocht und ermanet werdenn und dar des ock noth und behuff doën mach, dath wie van sonderlicker bevelinge und geheite der ersamen medegebediger tho Liefflande nach meyster Heydenricks Vinckenn dode vann Overberg sahligen gedechtnuß vollennmechtiglickenn tho Candow inn gerichtes stede gesetenn hebbenn tho richtende sohnlicke<sup>1)</sup> gebrecklicheit und twedrackt eines landtkiwes<sup>2)</sup>, welcker dann ock etzlicke tydt ihn wehmott und inn verdrete gestanden hefft, twischen Hannus Schenckenn<sup>3)</sup> und Clawes Dumpiatenn, alse vann tein löp sades landt, over to tredenn belgenn up jensidt der Sehrgerwischenn becken im Hasoppschenn lande by der sulwigen vorgenomenn Sergerwischenn becke, dar eine kule gegravenn is, erstenn vann dar de scheydinge anthohevonn und vort de becke over tho tredenn landt vann teyn löpe sades inn so dann vorgeschreven landt ehrgenömet. Deß dann Claws Dumpiats landtbreff hierovergeschrevenn woll eigentlickenn utwysende ist, und wie ehrgenomenn broders ir beyder landtbreff hebbenn lattenn vor ogenn briengenn lesende, wie se inn allenn wördenn inn beydenn partenn woll vornamenn hebbenn, darinne wie se nicht mitt eindrechtiger volbortt noch mitt willenn so danner breffe inholdinge endtscheyden mocktenn, sondern vormiddels arbeit etzwelcker bescheydenn lüden, de dan vann beydenn partenn over und ann gewesen hebbenn, alse Haß Francke und Peter Chur vann Hannus Schenckenn wegenn und Hinricus Schriver effte mitt synem

<sup>1)</sup> Etwas was gesühnt werden muß.

<sup>2)</sup> kiff (unser keifen) = Streit.

<sup>3)</sup> Besitzer von einem Theile des heutigen Stradsen.

rechten thonahmenn Vlady genömett und Hermann Merse-  
 borch olde landtknecht vann Kandow vann Clawes Dumpiatenn  
 wegen, an de sie dann vann beydenn partenn vollmechtiglickenn  
 gegangen sintt, se umb jedenn landtkyff tho endtscheydende,  
 de sick getwelicke vermittelst bestendicheitt anderer guttenn  
 frunden vor unß brodern vorgerurt (angegeben) und sodanne  
 landtkyff inn unse kegenwerdicheitt lefflickenn und frundlickenn  
 endtwey tögenn und eine grundtliche berichtige undter ihnn  
 mackedenn, dorumb se sick frundtlickenn vordrögen in sogedaner  
 wyse: Datt sick Hannuß Schencke vor unß brodernn sick vorwil-  
 kertt<sup>1)</sup> und mitt fryem willen erboth, Claws Dumpiatenn und  
 sinenn rechten ervenn weder mitt so vel landes tho sogende  
 und tho verschrivende vann teyn löpe sades ann sine lande be-  
 legenn vor de vorbenomede tein löpe sades up jensied der vör-  
 genomeden Sergerwschen becke belegenn, welcke teynn lope  
 sades Hannus Schencke Claws Dumpiatenn mitt dem vorgenome-  
 denn hern vogede tho Candow beredenn<sup>2)</sup> und affgemeten hewett  
 ann dem hylligenn bussche by Lettendörp inn der Stratzenschen  
 pagastenn belegenn in sodanne scheydinge: Intt erste ann einer  
 vuchtnusse anthohevonn by einem kleynen hoyschlage, de Stall-  
 dott von Growen thohoörend iß, darby eine kule gegravenn is,  
 vann der kule langst dem hoyschlag up thogaende vann kuhlenn  
 tho kuhlenn bith mann wedder kumpt tho dem vorgenomdenn  
 hoyschlag, dar sick erstenn de schedinge vann tein löp sades  
 anhoff. Hiermede ehme Hannus Schencke wedder gude vorgno-  
 ginge gedan hefft, dath ehm genögt. Hiermede up sodanem  
 landen gewesen hebbenn: de ersamenn und gestlickenn broder  
 Hinrick vann Kuke compan tho Candow, broder Roloff vann  
 Hewelenn im convent tho Candow, Adolphus Dudenbecke  
 vicarius tho Candow, Otto vann Stackenn,<sup>3)</sup> Gregorius  
 Schwetze vann Grudentz en schriwer tho Candow, Hannus  
 vann Duren dener tho Candow etc.

Vortmehr else umb der viescherye inn der Waßkensei hevett  
 Claws Dumpiat in lefflickeitt und vryndschoep Hannuß Schenkenn  
 und sinenn rechtenn ervenn de helffte overgegevenn gegonnett

1) verwillkürt = seinen Entschluß kund gegeben.

2) beritten.

3) sic, ob verschrieben für Sacken?

und tho gelathenn in einem deß andern syn partt mede tho visschende und tho bruckende mit alle den thobehoringenn tho aller nutzsamebeit.

Des tho orkundt und tuchnisse der wahrheitt heb ick broder Lodewich vorgerort mynn ampt ingesegell mitt sambt beyder parteyenn ingesegell, de de berechtinge gemackett hebbenn, benevonn dussen brevonn lathenn anhangenn, einenn uth dem andernn geschnedenn. Gescheënn und gegevenn up dem schlatte Candow am dage Michaëlis archangeli anno Christi 1450.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. M.

**35.** 1476, März 21 (Donnerstag vor Dominica Laetare), d. d. Riga (cf. № 40.)

OM. Berndt von der Borch belehnt die Brüder Heinarich und Hermann Haß

- 1) mit den 4 Haken Landes im Kaudauschen, die sie von den Brüdern Andreas und Jürgen Hane gekauft, derer Vorbesitzer wiederum ihr (Stief?)Vater Hermann Otten gewesen (ungefähr das heutige Pastorat Kandau)
- 2) mit 2 Haken beim Ackerthal von Kandau, die vordem Ewert und Otto Kloppkiste gehört und
- 3) mit Heuschlägen bei Rinsen, Uskum, bei der Ziegelei, und an dem Liegenbach und an der Abau.

Wier bruder Berndt vonn der Borch, meyster tho Liefelandt dutsches ordens, bekennen und betugenn apenbar mitt dussem apenen breve, datt wie m[itt] rode und vollbortt unserer<sup>1)</sup> ersamen medegebediger Hin[rick] und Hermann Haßen, gebrodern und allen eren rechten [und] waren erven gegeven und vorlehnett hebbenn und mitt kr[aft] dusses breves geven und vorlehen ehren rechten wol[gekopten] köp sodanns landes und landtgudes, also datt thovo[rn] Andreas Hane und Jeorgenn, gebrödere tho lehgude ge[bruket] unde ihrem sehligen vader<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> so statt unseren.

<sup>2)</sup> Da ein Doppelvornamen in dieser Zeit kaum anzunehmen ist, wird Hermann Otten wol der Stiefvater gewesen sein, vgl. Urkunde 25, vom J. 1440, wo von der Otteschen Scheding die Rede ist.

Hermann Ottenn hefft tho geh[ort] unde nach inholde der olden lehnbriefe darover gegeben yn syne[n] marckenn und scheydingenn, alse de ock birna volgett, iß belegen.

Intt erste veer hacken landes by dem slotte Kandow inn dusser nageschreven scheydinge. Intt erste [antho]hevende by dem Zabelschen wege, dar eyn stein lick[t] mitt einem crutze getekent, vann dar einen berg upthogan[de] beth tho einer kulen, vann der kulenn einer pyrden tho v[ol]gende beth ann eine ander kulen, vann der kulen aver [de] pirdenn [tho ghande] beth ann eine kule, vann der k[ulenn den] berch nedder tho ghande beth ann ein Biopp, den Biopp [over] tho treddende und fortt dem Biopp thovolgende bet an der herrnn acker<sup>1)</sup>, enttlanghs tho ghande der perde beth ann der herren hewschlag, ann ein Biopp dar eine kule, vann dar der perde tho volgende beth ann ein ander Biop, den Biopp aver tho ghande langst den hoyschlag beth dar ein stein licht mitt einem crutze geteckent, vann dar der perde tho volgende langst den hewschlag beth ann de Abaw dar eine kule is, vann dar de Abaw nedder tho volgende beth an Hans Francken hewschlag dar eine kule is, vann der kulen beth ann ein siep ann lange Claws scheidienge, den siep upphogahnde beth ann eine kule, vann der kulenn beth ann den Zabellschen wech, dar eine ku[le is,] dem wege tho volgende beth ann den [stein mitt einem] crutze gethekent, dar sick der schedienge erst hevede.

Item inn der wartt und inn dem felde tho Candow twe hackenn landes by ackertall belegen, alße de Otto und Ewertt Kloppkiste vann olders gebрукett hebbenn.

Item einen hewschlag tho Rynsen van dreem stacken.

Item einenn hoyschlag tho Ußkum van twintich stacken.

Item thom tegelhuß einenn stacken.

Item einenn hoyschlag vann der Liegenbecke ann langst der Abow beth ann der herrn lancke mitt allerley thobehöringe nuth und bequemicheitt, wo de genömett syn edder genömett mogenn

---

<sup>1)</sup> Der Herrn Acker, Heuschlag, Lanke etc. = dem Ordensvogte und Ordensbrüdern gehörig.

werdenn alß ann ackern geradett und ungeradett, weßen, weyden, vhedriffenn, höltungenn, busschen, wolden, birsen, watern, becken, sehen, siepenn, honnichbomen, honnichweyden, viescheryen, vage-lyen, und watt Hinrick und Herman Haß vörgenömett, unde alle ehre rechte wahrenn ervenn mögenn recht tho hebbenn, nichtesnicht buthenn beschedenn, vorthann tho hebbende tho gebruckende und tho beholdende fry und fredsamlickenn na lehgudes recht tho ewigenn thydenn.

Des thor urkunde und thor thuchnisse der wahrheit so hebbenn wy unse ingesegell undenn ann dussen breff lathenn hangenn. De gegevenn is tho Riga am . . .<sup>1)</sup> vor dominica Laetare in den jharen na Christi gebort 1476.

Brüfflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. A.

**36.** 1488(?) März 9 (Am Tage Oculi) d. d. Wenden. In vorliegender Form unmöglicher Lehnbrief, wornach der OM. Wolter von Plettenberg dem Herman Dumpian einen Heuschlag an der Swartenbeke und Spilwenbeke verleht, den früher Pawel Brese besessen. Da derselbe Heuschlag 1498 (siehe Beilage 38) zusammen mit Galten in einem unzweifelhaft echten Lehnbriefe an denselben Hermann Dumpian verleht wird, so ist an eine Fälschung aus gewinnsüchtigen Absichten nicht zu denken. Es ist daher nur zweierlei möglich: entweder steht 1488 verschrieben für 1498, oder die Bestätigung einer Verlehnung von 1488 fand in der Weise statt, daß Plettenberg seinen Namen auf die alte Urkunde setzte und sie neu besiegelte; in diesem Falle muß Plettenbergs Namen auf Rasur stehen; das Original konnte bisher nicht eingesehen werden.

Wyr broder Wolther vann Plettenberch meister tho liffandt duetsches ordens bekennen und bothuegen openbar inn und mitt dussem unserem open vorsegelden brewe, datt wyr mitt rade

---

<sup>1)</sup> Das Zeichen des Jupiter = Donnerstag.

willenn und fulbordt unser ersamen medegebediger Hermen  
Dumpiann und alle seine rechten warenn erwenn gegewenn  
und vorlenett hebben, inn kraft und macht duesses brewes ge-  
wenn und vorlenenn einenn hoeysschlach vann sosteinn steckenn  
hoeiges an der Swartten becke belegenn inn unsere ampte und  
gebede Kandow, also datt vorhen Pawell Brese mitt Namen  
beseten und gebruckett heft in dusser nabeschrewenn schedinge.  
Inth erste anthohewende inn der Swarttenbecke an der bruege-  
genn, der becke upthofolgende und so fordt umme datt gebroeckde  
tho gande bett ann einer fuchtnusse genoemett de Berse Walcke,  
der fuchtnusse dall zu folgende bett inn de Spylwebecke, de  
Spilwebecke upthofolgende bett inn de Swartebecke, de Swart-  
tebecke wedder upthofolgende bett ann de vorbenoembde brugge,  
dar sick de scheidungge ersten anhoff; mitt aller nuette und be-  
kuemicheitt, wo de genoemett seinn odder genoemett moegen  
werdenn, ann ackerenn gerodett und ungerodett, wiesenn, weiden,  
fhedrifthen, holtungenn, busschen, birsenn, wolden, gebroeckenn,  
waterenn, beckenn, sipen, honnigboemen, honnigweiden, fisserien,  
vogelienn, und wor Hermenn Dumpiann und alle seine rechten  
waren erwenn vorberorth moegen recht tho hebben, nictes nicht  
buten bescheden, forthann tho hebbende, tho besittende, tho ge-  
bruckende fry und fredesamlicken tho beholdende na lengudes  
rechtenn tho ewigen tiden.

Dusses tho orkunde und tuchnuesse der warheit, so hebbenn  
wir unse insegell unden ann duessen breff wethentlicken donn  
hangenn, de gegeben ist tho Wenden inn jartalle nach Christi  
geborde do men schreff dusenth veerhundertt dar na im acht und  
achtigstenn (!) jahr am dage (!) Oculii.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck  
(von circa 1600) sub Lit. B, von einer gleichzeitigen aber andern  
Hand geschrieben. Klopmann erwähnt das Original mit anhängen-  
dem Siegel in der Galtenschen Brieflade.

37. 1497, Sept. 10 (Sonntag nach Mariae Geburt) d. d. Goldingen. Der kurische Mannrichter Ewert Lambsdorff nebst seinen Beisitzern Claus Francke und Hermann Dönhoff entscheiden im Beisein des Goldingenschen Komturs Heinrich von Galen und des Kandauschen Vogtes Kersten Sellbach einen Landstreit zwischen Hermann Dumpiate und Ludwig Buttlar, zu Gunsten Dumpiates, der die älteren Briefe hat und noch durch das Zeugniß „der ehrlichen frommen Frau, der alten Dumpiatischen“ (seiner Mutter) unterstützt wird.

Ick Ewerdt Lambsdorff, vonn wegenn mynes genedigenn herrn meyster tho Liefflande mannrichter inn Churlandt, bekenne und betuge mitt dussem ordells breve mitt mynenn beydenn bysittern alß Claws Francke und Hermenn Dönhoff, datt wy im gehegedenn recht tho Goldingenn gesetenn hebbenn tom manndagé inn gegenwerdicheit des ehrwirdigenn herren Hinrick vann Gallenn comptur to Goldingenn und broder (und) des werdigen herren Kerstenn Sellbach tho Candaw, datt vor unß gekamen sindt de erbarenn manne Hermann Dumpiate und Lodwich Buttlar, de dann twyst sacke tho doende gehatt hebbenn umb ein stuck landes und hebbenn ere schrift und breve vann beyden partenn vor recht gewyst und lesen lathenn. Alß hebbenn de erbarenn gudenn mans samptlickenn in Churlande erkandt und mitt ordell und recht ingebrockt, datt Hermann Dumpian sine schriefft und breve up datt vorgedachte landt holdende de eltesten breve hefft; und dartho so hefft de ehrlicke frame frow de olde Dumpiatische vor unß allenn gespracken und gesacht by ehrenn frowlickenn ehrenn und by ehrer seel und sahlicheitt, datt nymandt nehger recht tho dem ehrgedachtenn lande hebbe denn ehre kiender. Dartho so thugenn dattsulwete ock de oldenn landtsathenn aldar-sulvest im gebede tho Candow vor dem werdigen vagdte tho Candow und vor den guten mans.

Des thor ohrkunde und tuchnusse der wahrheitt so hebbe ick bavenn genandt mannrichter mit mynenn beydenn bysittern unß angebarenn insegell unden upt spatium dieses breves gedruckt, de gegeben und geschœnn iß tho Golding am sontag na nativitatis Mariae anno 1497.

38. 1498, Oct. 22 (Montag nach 11000 Jungfrauen), d. d. Tuckum. OM.  
Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dompiate

1) mit einem Stück Landes im Kandauschen an der Gadeschen,  
Galtessen und Kauce-becke (Galten)

2) mit Pawels Heuschlag (vgl. Urkunde № 36).

Wie broder Wolter vann Plettenberg meyster tho Liefelandt  
dutzsches ordens bekennen und betugenn apenbar inn und over  
mitt diesem openn versagedenn breve, datt wy mitt rade willenn  
und vulbor(t) unser ersamen medegebedigere Hermann Dompiate  
[und] all synenn rechten wahren erven gegeben und vorlehnet  
hebbenn, inn krafft und macht dusses breves gevenn [und vor]leh-  
nenn sodann landt und landgutt, alß datt i[mm] ampte und  
kerspell tho Candow in dieser nabeschreven schedinge is ge-  
legen.

Intt erste antho[he]vende [an] dem Riegischen wege thor  
luchtern handt, dar ein stehn li[cht] geteckentt mitt einem crutze,  
van dem stene averthotreden over de krommen becke dar eine  
kule is, vann der kule vorthovolgenn vann kulenn tho kulenn  
beth ann de Gadensche becke, inthothredenn inn de Gaden-  
sche becke, vorth der beckenn dalthovolgende beth ann Hans  
Franckenn<sup>1)</sup> scheidungun und der scheidung vortt tho (volgen)  
wentt an Schäetenn scheidung dar eine kule is, vann [der] kulenn  
tho volgende tho einer andern kuh[len, de] kulenn vort over tho  
tredenn over de (Galtensche beke) [dar] eine kule is, vort ann  
tho volgend[e] . . . . . went ann ein klein bröck, dem [bröck,  
ho vol]gende went an den Rigischen [wech, dar ein stein licht]  
mitt einem crutze, van (dem stein wedder ein siep up) tho vol-  
gende, vann dem siep (wedder an ein siep) [tho] volgende, vann  
dem siep (beth an eine vuchtniß) [tho] volgende, dar eine [kule  
is], (van der kühlen fort) tho volgende vann ku[h]lenn tho kuhlenn  
[over] ein brock tho tredende, (wor eine kuhle is, vann der)  
kuhlenn vortt tho (volgende vann kühlen tho kühlen) over de  
Galten[sche beke tho tredende, wor ein] vleitt iß, dem v[leitt  
vort upthovolgen, van deme] vleite vort einer vucht[tniße, (tho  
volgen) van den kulenn vort tho volgende van kuhlenn tho kuhlenn

1) Dursuppen.

vort aver ein bröick tho tredenn, dar ein kule is, vann der kuhlenn vort tho tredenn vann kulenn tho kuhlenn, aver de Kaücensche becke to tredenn, dar ein vleyt is, deme vleitē vort up tho volgende, van deme vleitē vort einer vuchtenusse tho volgende dar eine kule is, van der kulen vort tho volgenn went in den vorbenombtden Rigischen wech, dar ein stenenn crutze lickt.

Dar tho geven und verlehenn wy Herman Dompiat und all sinenn rechtēn wahreñn erveñn vorgemelt einenn hoyschlach buthenn der schedienge, genohmet Pawell syn hoyschlach up der Schwatenn becke von veertein stackenn stede mitt allen thobehöringe, nuth<sup>1)</sup> und bequemieheitt, wo de genömet syn edder genömet mogenn werdenn, alß an ackern gerödet und unge-rödet, hoyschlegenn, wesenn, weydenn, vehedrufftēn, holtiengenn, buschenn, birsenn, waldenn, broickenn, watern, beckenn, siepenn, honnichbohmenn, honnichweydenn, viescheryenn, vagelyen, und woran Hermann Dompiatte und alle syne rechte wahreñn erveñn vorberort mögenn recht tho hebben, nictes n[icht] butenn bescheydenn, vortann tho hebbende, tho besietende, [tho] gebruckende vry und fredesamlicken tho beholdende nah leehngudes recht tho ewigenn tydenn.

Und effte jennige olde breve up diettsulfige gutt [s]preckende hiernachmahls wedder gefundenn vor ogen [qu]emmen, de schölen inn kraft und macht dusses breves gantz machtloß und gedodett sin. Duß [thor] urkunde und tuchenusse der warheitt; so [hebben] wie unse in segell under ann dussen breff [weten]lick dohn hangen. De gegeben is to [Tuckem]enn inn jhartalle nach Christi geborth [do ma]n schrefft 1498 am mändage nah [undecim] millium virginum.

Am Rande steht: Galtensche Grensbreff.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. B. ergänzt aus einer hochdeutschen nicht fehlerfreien Übersetzung des Landhofmeisters Klopmann (Ritterschaftsarchiv, Woldemars Sammlung sub Galten). Die Ergänzungen, die sich naturgemäß ergeben, sind in eckige Klammern gesetzt, solche, für die auf Klopmanns Übersetzung zurückgegriffen wurde, in runde Klammern gesetzt worden; auch die Klopmannschen Ergänzungen sind der Einheitlichkeit halber niederdeutsch gefaßt worden

<sup>1)</sup> so statt math.

39. 1498, Oct. 22 (Montag nach 11000 Jungfrauen), d. d. Tuckum. OM.  
Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dumpiaten mit:

- 1) Sillen
- 2) 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorf bis an die Wittenbecke (Wittenbeck)
- 3) 3 Haken Landes zu Hansen
- 4) Peltzicken (3 Haken) und
- 5) Liegen (3 Haken) (Theil von Wittenbeck) sowie mit mehreren Henschlägen.

Wie broder Wolter van Plettenberch meyster tho Liefflandt dutsches ordens doen kundt, bekennen und betugenn inn und over mitt diese me unseme openn vorsegeldenn breve, datt wie mitt rade willen und vulborde unser ersamen medegebedigere Hermann Dumpiaten und all sinenn rechtenn wahrenn ervenn gegevenn und vorlehnenn hebbenn, so als wy inn kraft und macht dusses breves gevenn und vorlehnenn ein stuck landes, so alß da im ampte und kerspele tho Kandow und inn dieser nageschrevenn schedinge belegenn is.

Intt erste antobevende<sup>1)</sup> ann der bruggenn, de aver de Jurgens becke geith na Riga und de becke däell tho gaende bedt ann einenn eekenn böem mitt einem crutze getekentt, dar eine kule ys, vann der kulenn stracks upthogande up den Rigischenn wech, dem wege tho volgende beth ann eyne kulenn da dar licht up der rechtern handt, vann der kulenn stracks [tho gaende] over de heyde vann kulenn tho kulenn und vann crutzen tho crutzen beth ann einenn borne, vann dem borne beth inn de Sellegersche becke, der becke up tho volgende beth ann ein siep dar eine kule is, vann der kulenn dem grunde up tho volgende vann kulenn tho kulenn und crutzenn tho crutzenn beth in de Donnuawesche becke, der Donnuaweschen becke däel tho gande bith inn de Jurgensche becke bith ann de vorbenömedenn brugge, dar sick de erst schedinge erstenn anhevelt.

Item<sup>2)</sup> noch so gevenn und vorlehenen wye dem gedachtenn Hermann Dumpiate[n] und synenn ervenn twe hacken landes geleg]enn tusschen Ansen und Lettendorp mitt kulenn getekennt

---

<sup>1)</sup> Am Rande: Grenze zur Sillenn.

<sup>2)</sup> Am Rande: 2 Haken Landes zwischen Hansen und Lettendorp.

umbher bieth an de Wettebecke, de Wiettebecke daël thogaende bith ann eine kule

und eyn stuck landes van teyn löp sades achter deme Behr wolde umbher mit pener

und dann de hoyschlege up datt olde bith tor schedinge de to der Waßgesee horenn.

Dartho<sup>1)</sup> gevenn und vorlehnenn wie eme und synenn ervenn vorgeschrevenn dreë hackenn landes belegenn inn deme felde to Hansen an ackerthaël

und dreë<sup>2)</sup> hacken landes belegen by der Pelßgenbecke in ehrer schedinge. Intt erste anthohevende ann der Pelßgenbecke dar eine ecke steitt mitt einem crutze geteckent, dar eine kule by is, vann der kulenn vorttogaënde dorch ein groth broïck dar ein kule is, vann der kulen vortthogaende dorch ein broick dar ein siep is, deme siep daël tho volgende inn de Pelßgenbecke, der becke wedder up tho volgende bith ann den vorbe-nömeden böem dar sick de schedinge mitt der kulenn erstenn anhevett.

Item<sup>3)</sup> dartho so gevenn und vorlehnenn wy obgemeltenn Hermann Dumpiatenn und all sinenn rechtenn wahreenn ervenn vorgesachtenn twe hackenn landes inn der veltmarcke tho Liegenn belegenn inn dusser beschlatenn schedienge. Intt erste antohevende by dem Talsen wege, dar eyne kule is, vann der kulenn vortthogaende bith inn de Wiettebecke dar eyne kule is, de Wiettebecke daëll tho gaende bith an eyn siep, den siep daëll tho volgende bith inn\*) de Lipesche becke, der becke dall tho folgende bitt in der Grotten becke, der grotten becke up tho vulgende bith in ein siep\*) dar ein kule is, dem siep daëll tho volgende aver de klene becke und stracks tho gaende ann den Talschen weech, dar de vorbenömde kule is, dar sick de vorbe-nömde schedienge erstenn anhevett.

Und dartho einenn hewschlag belegenn up der Pelßgenn becke butenn der schedienge vann veer koyennstede mit allerly

1) Am Rande: 3 Haken Landes zu Hansen.

2) Am Rande: 3 Haken Landes zu Pelsken.

3) Am Rande: 2 Haken Landes zu Liegen, dar um de Howesfelder seinn.

\*) das zwischen \*—\* Geschlossene ist ein Nachtrag am Rand.

thobehöringe nuttenn und bequemicheitenn, wy de benömett sien edder benömett mögenn werdenn, alß ann ackernn geradett und ungeradett, hewschlegenn, wesenn, weyden, vehedriefftenn, holtin-genn, woldenn, buschenn, birsenn, gebrokedenn, wateren, bekenn, seenn, siepenn, honnigbömenn, honnigweydenn, viescherienn, vogelyenn etc. und woran Hermann Dumpiate und alle sine rechte wahrenn ervenn mögenn recht tho hebben, nictesnicht butenn beschedenn, vorttann tho besietende, tho gebrukende und tho beholdende, vry und vredsamlieckenn na lehngudes rechtenn tho ewigen dagenn.

Und effte de oldenn breve over duth landt wedder gefundenn wordenn und vor ogenn quemenn, de sollenu mitt diesem breff machtloß und gedödett sin.

Düesses tho urkundt undt tuchenusse der wahrheitt so hebben wie unse ingesegell hierundenn ann dussenn breff wetentlick doën hangen. De gegeben is tho Tuckum inn den jharenn unsers herrn, do men schreff 1498 des maëndages na der elffen dusent jungfern dage.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. C.

40. 1503, Octbr. 16 (am Tage Galli confessoris), d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hermann Dumpian mit Land im Kandauschen; nach der Grenzbeschreibung dasselbe, das an Heinrich und Hermann Haß 1476 verlehnt wurde (cf. № 35).

Wie broder Wolter vann Plettenberche meister dutsches orden tho Liefflandt don kundt und bekennenn mitt dussem unsem openen versagedenn breve, datt wy mitt rade willenn und volbort unser ersamenn medegebediger vorgunt und vorlehnnett hebbenn, in krafft und macht dusses breves gonnenn und vorlehnenn Hermann Dumpian und synenn rechtenn wahrenn ervenn veer hacken landes by dem schlate tho Candow inn dusser nabeschrevenenn schedingen belegenn.

Innt erste anthohevende by dem Zabelschenn wege dar ein stein is mitt eim crutze getekent, vann dar ein berg upthogaende bith ann eine kule, vann der kulenn einem perdenn tho volgend bith ann ein ander kule, vann der kulenn over de perde, de perde tho volgende bith ann eine kule, vann der kulenn den berch nedder tho volgend edder gaende bith ann ein siepenn, den siepen averthotreden und vort dem siepe tho volgende bith ann der herren acker, entlanges der perde tho gaende bith ann dat siepenn, aver den siepenn tho gaende und der heren perde tho volgende bith ann eine kule, vann dar der perde tho folgende bith ann ein ander siepenn, den siepenn aver tho tredenn, langst den hoyschlag tho volgende beth dar ein stein licht mitt einem krutze getekent, vann dar der perde tho volgende langest dem hoyschlage bith an de Abaw dar eine kule is, vann dar der Abaw nedder tho volgende bith an Hanß Francken hoy-schlag dar ein kule is, vann der kulenn bith ann eine siepe ann lange Clawes schedienge, den siepenn up tho gaende bith ann eine kule, vann der kulenn bith ann den Zabelschenn wech dar eine kule is, dem wege tho volgende bith ann den vorbenömten stein, dar sick de schedienge erstenn anhevet.

Item noch twe hackenn landes in ackerthaell inn dem velde tho Candow alse de Otto und Evertt Kloppekyste und Johann Adelinck vann oldinges bede deel besetenn und gebruckett hebbenn.

Item noch ein hoyschlag to Rindsen vann drenn stackenn.

Item by tem tegelhuse einen van eim stackenn.

Noch ein hoyschlag langst der Lygeschen becke und langst der Abaw bith an der herenn laneke mitt allerley thobehöringe, nuth und bequemheitenn, wo de genomel[t] syn edder genömett mögenn werdenn, nictes nicht buten beschedenn, datt sy ann ackern gerodet und ungerodet, ann hoyschlegenn, wesenn, veh-driefftenn, buschenn, birsenn, waternn, woldenn, becken, siepenn, seenn, honnichbömen, honnichweydenn, viescherie und vögelye und allent, wor obgemelte Hermann und syne rechte [wahre ervenn] recht tho hebben, vry und fredsamlick tho besittende und to gebruckende na lehngudes rechtenn tho ewigen tydenn.

Des in orkunde der warheit hebbenn wy unse ingesegell under ann dussem brefe wettentlick doën hangenn, de gegeben

is tho Tuckum am dage Galli confessoris na Christi gebortt alß man schreff 1503.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. D.

41. 1506, Nov. 18 (Mittwoch nach Martini episcopi) d. d. Kandau. Hans Kayne und Dirick Berendts verkaufen ihr im Hakelwerke Kandau belegenes Haus nebst Hof an Hermann Dumpiath, welches Rechtsgeschäft von Gertt von Rossum<sup>1)</sup>, Vogt zu Candau, bezeugt wird.

Wie Hanß Kayne und Dirick Berents bekennenn und betugenn sambt und besonders vormittelst dusses breve vor unß und alle unse rechte ervenn, datt wie sembtlick und eindrechtlickenn dem erbarn Herman Dumpiath und alle sybenn rechtenn wahrenn ervenn vor ein summa geldt, de unß tho voller benöginge bethalett und uthgericht is, sodanne unse huß und hoff belegenn im hackellwerck tho Candaw byneddenn dem kerckhave am Talschenn wege up der lucher handt, soverne de thun<sup>2)</sup>, umb de havestede geith langes dem dam bith an Lodwich Buttlers krog und so vortt also de thune ummeher geitt beth wedder ann den Talschenn wech, recht und redlick vorkofft hebbenn und vermit dussenn breve vorköpen und wy off unse ervenn en sullen noch willen davor dar ghennig ansprocke noch thosage anne hebbenn edder doën, also datt Dumpiath edder sine ervenn datt vorige huß und hoff besietenn und gebruckenenn mögenn alß wie thovorne gedaën hebbenn sunder jenni[ger]ley argelst.

Orkundt der wahrheit hebbenn wy Hanß Kayne und Dirick Berndes, vogenomt den werdigenn und achtbarenn heren Gertt vann Rossum<sup>1)</sup> dutsches ordens vogett tho Candow gebedenn dussenn breff vor unß und alle unse rechte ervenn tho vorsegeleenn.

Des ick Gertt von Rossum vogenomt, nu der tydt vagett tho Candow, bekenne mitt dussem breve, und umb erer bede

1) so, statt des sinnlosen Barts von Possum.

2) Zaun.

willenn — wann de sacke wy vorgenomt vor my geseheen und  
gehandelt is — mynes amptes ingesegell undenn ann dussenn  
breff hebbe lathen hangenn. Datum Candaw na der gebort Christi  
1506 mittweckens na Martini episcopi.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck  
(von circa 1600) sub Lit. E.

42. 1526, Juni 15 (am Tage Viti Mart.) d. d. Wolmar. OM. Wolter von  
Plettenberg beleht den Hinrick von Gallen genant Halßwick mit
- 1) dem Gute im Kandauschen, das nach Hermann Dumpian Jo-  
hann von Bockhorst besessen und das Gahlen von Bockhorst  
gekauft hat (Wittenbeck, Pelzicken und Galten)
  - 2) einem zwischen Ludwig Butler (Strasden, Oxeln) und Galten  
belegenen Heuschlag und
  - 3) einem Heuschlag Rindsen zwischen Abau und Zabelnschem  
Wege.

Wie Wolter vann Plettenberch meyster dutsches ordens tho  
Liefflandt bekennenn und betugen apenbar vor jedermenniglick  
mitt dussem unsem apenem vorsegelder breve, datt wie mitt  
willen rade und vulborde unser ersamen medegebedigern Hinrick  
van Gallen genandt Halßwick und synenn rechten wahren  
ervenn gegevonn gegunt und vorlehnt hebbenn, also wy inn  
krafft dusses unsers openenn vorsegelder breves gevonn gunnenn  
und vorlehenn synenn rechtenn wollgekoftenn köp, eine hoff-  
stede mitt deme lande und landtgude im gebede und kerspell  
tho Candow belegenn, also datt Hermann Dumpian erstlick  
und darna Johann van Bockhorst besetenn und gebruckett  
hebbenn na inholde und vormeldinge der oldenn lehnbreve vann  
unsern vorvedern hochlofflicker gedechnusse und unß gegeben,  
also datt inn synen marckedenn und schediengenn belegen is.

Dartho so gevonn gonnen und vorlehnen wy Hinrick und  
synenn rechtenn wahren ervenn ein stuck landes im gebede und  
kerspell Candow inn dusser nageschrevenenn schedinge. Int

erste anthogande an der Galtenschen schedinge dar ein krutze-  
kul is, von der kulenn beth an eine gruffte, der grufft up tho-  
gaende beth ann ein gebrockte Akmen-purwe genömet, dem  
gebrockte entlangest van crutzenn tho crutzenn ann ein ander  
gebrockte, over datt gebrockte vann crutzenn tho crutzen beth  
noch ann ein gebrockte, Glasse-purwe, deme gebrockte tho vol-  
gende beth ann Lodwich Buttler syne schedinge, der schedinge  
entlangest beth ann de Galtensche becke dar ein crutze kule is,  
welcker stuck landes vor einen hoyschlag gegevonn und utge-  
buttet is, by dem ampte und huse tho Candow tho ewigenn tydenn  
bliven schall.

Noch so gevonn gonnenn wy Hinrick und synenn rechtenn  
wahren ervenn ein stuck hoyschlages ann der Abow belegenn  
Rindsenn genandt, twischenn der Abow und Zabelschenn wege,  
vor ein ander hoyschlag achter der tegelschienen<sup>1)</sup> belegenn,  
utgebuttet also datt inn syner schedinge afgeteckent und be-  
crutzigett is, mitt allerley nutz und bequemicheitt, wo de ge-  
nömet syn edder genömet mögen werdenn, also ann ackern  
geradett und ungeradett, hoyschlegenn, wesen, weydenn, veh-  
dreffenn, holtingenn, busschen, weldenn, birsenn, watern, becken,  
siepenn, seenn, honnigweydenn, honnigbömen, vischeryen, vöge-  
lyenn und allent wat Hienrick vann Gallenn genandt Halßwick  
und sine rechten wahrenn ervenn mögenn recht tho hebbenn, tho  
besiettende, tho beholdende und tho bruckende, nictes nicht  
butenn bescheden, vry und fredesamlickenn nah lehngudes rechte  
tho ewigenn tydenn.

Dusses inn orkunde und mehr befestunge der warheit hebbenn  
wie Wolter meyster bavenn gedacht unse ingesegell wetentlick  
ann dussenn breff lathenn hangenn. Gegeben tho Wolmar am  
dage Viti martyris na Christi unses herren gebort 1526.

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoveß zur Wittenbeck  
(von circa 1600) sub Lit. F.

<sup>1)</sup> Ziegelschene.

43. 1528, Juni 30 (Dienstag nach Petri und Pauli) d. d. Riga. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Hylbrandt von Brockhusen im Kandauschen

- 1) mit dem Lande, das durch Versäumniß der Erben des Hermann Dumpian in der Lehnsempfängniß, an den Lehnsherrn zurückgefallen und das nach Herman. Dumpian Johann von Bockhorst und sodann Hinrick von Gahlen genannt Halschwig in Besitz gehabt hatte (Wittenbeck, Peltzicken und Galten)
- 2) mit einem an Galten und Ludwig Buttlar (Strasden) grenzenden Stück Land
- 3) mit einem Abau-Henschlage bei Rinsen.
- 4) mit einem Stück Land an der Bulder-Awe an Alten-Bockums Grenze.

Wie Wolter vann Plettenberch meyster dutsches ordens tho Liefelandt doen kundt hiermit apentlick, bekennen vor jedermenniglick mitt dussem unserm apenen vorsegeldenn breve, datt wy mitt willenn rade und volbord unser werdigen mittgebédigere Hylbrandt vann Brockhusen und alle synen rechten wahren erven gegeben gegundt und vorlehnt hebbenn, alß wy in kraft dusses unses vorsegeldenn breves geven gonnenn und vorlehenn, sinenn rechtenn wollgekofftenn kop eine hoffstede mitt dem lande und landtgude im gebede und kerspell Candow gelegenn, welck ann unß und unsern ordenn nah lehenngudes und landlöpigenn rechtenn durch vorsumenusse Herman Dumpian syner ervenn inn entfanginge ehres lehnes vorfallenn; also datt Hermann Dumpian erstlick, darna Johann van Bockhorst und Hinrick vann Gahlen genandt Halßwick besetenn und gebrucket hebbenn, na inholde und vormeldunge der olden lehnbreve vann unsern vorväderen hochlöfflicker gedechtnusse und unß gegeben, also datt ihn synen merkedenn und schedingenn beleggenn.

Dartho so gevenn gonnenn und vorlehenn wy Hylbrandt und synenn rechtenn wahrenn ervenn ein stuck landes im gebede und kerspell tho Candow inn dieser nahbeschrevenenn schedingenn. Int erste anthogande ann der Galtenschen schedinge dar eine krutze kuhl iß, vann der kuhle beth ann eine gruffte, der grufften upthogabende beth ann ein gebrockede Ackmen-purwe genömett, dem gebrockede entlangest vann krutzenn tho crutzenn an ein ander gebrockede, aver datt gebrockede vann crutzenn tho crutzenn beth ann ein gebrockede Glasse-purwe genomett,

deme gebrockte tho volgende beth ann Lodwich Buttler syne schedinge, de schedinge endtlangest beth ann de Galtensehe becke dar ein crutzkule is, welcker stuck landes vor einen hoyschlag gegevenn und utgebuttet is und schall by dem ampte und huse tho Candow tho ewigenn tydenn blivenn.

Noch so gunnenn und geven wy Hylbrandt und synenn rech-  
tenn wahrenn erven ein stuck hoyschlag ann der Abow belegenn,  
Rinsenn genömet, twischenn der Abow und Zabelschenn wege,  
vor einenn andern hoyschlag achter der tegelschune belegenn  
und utgebuttet also datt inn syner schedinge afgeteckent und  
beeruzigett is, mitt allerley nutz und bequemeicheitt, wo de ge-  
nömet syn edder genömet mögenn werdenn, also ann ackern  
geradet und ungeradett, hoyschlegenn, wesenn, weyden, vehdriff-  
tenn, holtingenn, busschenn, woldenn, birsenn, watern und beckenn,  
siepenn, seen, honnichweydenn, honnichbömen, viescherien, vöge-  
lyenn und allent wor Hylbrandt Brockhusenn und sine rechte  
wahrenn erwenn mögenn recht tho hebbenn, to besietende, tho  
beholdende und tho gebruckende, nictes nicht butenn beschedenn.

Noch so gonnenn gevenn und vorlehenn wy ehme und  
synenn rechtem wahrenn ervenn ein stuck landes up der Bulder  
Awe, dar he ein kledt und einen buhenn, de darby syn kleeth  
tho vorwachtenn und tho bewahrenn, upsettenn mach, also datt  
inn dieser nahgeschrevenenn schedienge belegenn. Int erste uth  
der Awe anthogaende dar eine kule is by einem siepe, datt siep  
upthogaende beth ann einenn wech dar eine kuhle is, aver den  
wech tho gaende dorch de heyde dar ein fhurenboëm ys mitt  
einem crutze geteckent dar eine kule by is, stracks aver datt  
siep tho gande dorch de heyde ann der von Oldenboeckum  
ehre schedinge dar eine kuhle is, vann der kuhlen stracks  
inn de Awe, de Awe wedder up tho gaende beth ann de siep  
dar de schedinge sieck erstenn erhoff, jedoch by deme beschede,  
datt he inn der Awe jennige gerechticheitt tho fischenn hebbenn  
schall. Sust schall und mach [he recht hebbenn], datt stücke  
landes vry und fredesamlick na lehengudes rechte tho ewigenn  
tydenn tho besietenn und tho gebruckenn.

Dusses in ohrkunde hebbenn wy meyster obgemelt unser  
ingesegell wtklickenn undenn ann dussen breff lathenn hangenn,

de gegevenn is tho Riga dienstages na Petri und Pauli ihm jhar 1528.)

Brieflade von Sillen: Copia der Breve des Hoves zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. G.

44. 1558, Nov. 21 (Montag nach Elisabeth), d. d. Wolmar. OM. Wilhelm Furstenberg verlehnt den Hof und die Güter des verstorbenen Hildebrand von Brockhusen an Caspar Hoff (Wittenbeck, Peltzicken und Galten).

Vonn gottes genaden wy Wilhelm Furstenberg meister dutsches ordens tho Lifflandt doenn kundt bekennen unnd betuigenn inn unnd mit dissem unnserrn apenn versagedenn breve vor allermennichlich, datt wi mit consentt willenn unnd fulbortt unnserr ehrwirdigenn hernn gebediger Caspar Hoff unnd allenn sinenn rechtenn wharenn ervenn gegunt, gegevenn unnd verlehnnett hebbenn, also wy, ehennn hiermit gonnenn, gevenn unnd verlehnenn denn hoff unnd guder sehligenn Hildebrandts van Brockhusen, also desulvige up sin affsteivenn an unnsß unnd unnserrn ordenn verfallenn unnd also ehr mit sinenn lanndenn und ludenn in sinen scheidungen und grentzenn vermöge der oldenn lehnbreve im gebede tho Candow belegenn unnd inn aller matenn gemelter Hildebrandt vonn Brockhusenn und sine vorfharenn denselvigenn allerquit unnd friest innehatt, besetenn unnd gebрукett hebbenn, an allerley nutt unnd bequemicheitt, wie die genhomett sinn, ader genomett mogenn werdenn, also an ackernn geroddet unnd ungeroddet, wesenn, weydenn, vhedriffenn, honnichweidenn, holtungen, busschen, birsenn, sehenn, watern, bekenn, sipenn, vischerie, vogelie unnd allem, wor gemelterr Casper Hoff und alle seine rechte wharenn ervenn mogenn recht tho hebbenn, nichts butenn bescheidenn, vortann tho hebbenn, tho besittenn, tho gebrukenn unnd tho beholdenn nha lehengudeß rechte tho ewigenn tidenn. Inn uhrkundt unnd tho mherer bevestigung der warheitt hebbenn wy Wilhelm meister obgemeltt unnserr inn-gesiegell rechtes wetendes unndenn ann dissenn breff latenn hanngenn, der gegevenn unnde geschrevenn tho Wolmar manda-

ges nach Elisabeth nach Christi unnsers herrn unnd heilants geburt im vifftteinhundert unnd acht unnd viffttigestenn jare.

Brieflade von Stradsen № 10. Original auf Pergament mit wohl-erhaltenem Siegel.

In dorso: Item de ander lenbreff von herrn Wilhelm Fürstenberg über Wittenbeck (Handschrift des 16. Jahrh.); eine Handschrift des 18. Jahrhunderts hat „Wittenbeck“ durchstrichen und „die Hoflage von Groß-Stradsen“ überschrieben.

45. 1561, Juli 17, d. d. Riga. OM. Gotthard (Kettler) belehnt den Caspar Hoff mit einem Stück Landes im Kandauschen, Aseporn genannt (vgl. № 46).

Von gotteß gnaden wir Gotthart meyster teutsches ordenß zu Liefflandt thun kundt undt bekennen in undt mit diesem unserm offenen versiegelten brieffe, vor unß, unsere nachkommen undt sonsten jedermännichlichen, daß wir dem ehrenvesten undt ehrbahren unserm lieben getreuwen Caspar Hoff umb seiner treuwen fleisigen dienste willen, die er nicht allein unß, dan auch unsern herren vorfahren geleistet, gegundt gegeben undt vorlehnet, wie wir ihme dan hiemit undt in kraft dieses unsers offenen versiegelten brieffes gegundt gegeben undt vorlehnt haben wollen nachfolgend ohrtt landeß, genandt Aseporn, sambt vier darauf besessenen gesinden mit nahmen Lorenz Aseporn, Jacob Heinrichen, Clauß Heinrichen undt Aseporn Peter im Gebiete Candau belegen, mit aller zubehörunge, nutz undt bequämigkeiten, wie die genannt oder genannt werden mögen, als an ackern gerödet undt ungerödet, heuschlegen, wildtnüßen, höltzungen, puschen, gebrüchten, birßen, wassern, sieppen, sehen, wiesen, weiden, viehetriften, honigbeumen, honigweiden, vischereien, vogeleyen undt sonst alle andern gerechtigkeiten, nichtesnicht aussenbescheiden, solches alles vorthan zu haben, zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen undt zu behalten frey undt friedsamlichen nach lehngutsrecht zu ewigen zeiten.

Deß zu uhrkunt der warheit haben wir Gothart meyster obgemelt unten an diesem brieffe unser Manus<sup>1)</sup> Secret rechtteß wissens hangen lassen undt denselben mit eigenen händen unnterzeichnet. Welcher gegeben undt geschrieben ist zu Riga den 17. Julii nach Christi un-erß erlöhsers geburt (im) 1561 jare.

(L. S.)

Goddert meister.

Brieffade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. O.

- 46.** 1561, Juli 23, d. d. Riga. OM. Gotthard (Kettler) belehnt den Caspar Hoff mit 6 Haken Landes im Kandauschen, Aseporn genannt, worauf 4 Gesinde (vgl. № 45).

Von gotteß gnaden wir Gotthart meyster teudtscheß ordens zu Liefelandt thun kundt bekennen undt betzeugen hiemit in undt midt diesem unserm offenen versiegelten brieffe vor uns, unsere nachkommen undt sonst jedermenniglichen, das wir dem ehrenvesten unserm lieben getreuwen Caspar Hoffe umb seiner fleißigen getreuwen dienste willen, die er nicht allein uns, dan auch unsern herrn vorfahren geleistet, gegundt, gegeben undt vorlehnt haben, wie wir ihm dan undt allen seinen rechten wahren erben hiemit und in krafft dieses unsers offenen brieffes gegundt, gegeben undt vorlehnet haben wollen nachfolgende stücke landes, genandt Aseporn, welche seindt sechs hacken landes sambt vier darauf besessenen gesinden mit nahmen Lorentz Aseporn, der zwey hacken landes besitzt, Jacob Heinrich anderthalben hacken, Claus Heinrichen anderthalben hacken undt Abseporn Peter einen hacken, im gebiete Candauw belegen, mit aller zubehörung nutz und bequemigkeiten, wie die genant oder genant werden mögen, als an äckern gerödet undt nngerödet, heuschlegen, wildnussen, holtzungen, boschen, gebrüchten, birsen, wassern, siepen, sehn, wiesen, weyden, vietriiften, honibeumen, honichweiden, vischereyn, vogeley, undt sonst aller andrer gerechtigkeit, nichts nicht aussen bescheiden, solches alles vorttan vor sich undt seine erben zu haben, zu besitzen, zu geniesen, zu ge-

<sup>1)</sup> Majus.

brauchen undt zu behalten, frey undt friedsamlich nach lehnguts recht zu ewigen zeitten.

Des zur uhrkund der warheit haben wir Gothardt meyster obgemelt unser ingesigel untten an diesem brieffe rechtes wissens anhangen lassen, welcher gegeben und geschrieben ist uf unserm schlosse zu Riga den 23 monahsttag Julii nach Christi geburt im 1561 jahre.

(L. S.)

Goddert meister.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenböck  
(von circa 1600) sub Lit. P.

47. 1562, Febr. 4, d. d. Riga. OM. Gotthard (Kettler) verlehnt dem Caspar Hoff ein Gesinde Purigail im Zabelnschen (an Wirben gediehen)

Von gottes genadenn wir Gotthardt meyster deutsches ordenns zu Liefflandt thun kundt bekennenn und betzeugenn inn und mitt diesem unserem offenem vorsiegelten brieffe vor unß, unsere nachkommenn und sonstenn aller menniglichenn, das wier dem ernvestenn unserm lieben getrewenn Caspar Hoff und alle seinenn wahreenn erbenn umb seiner unß geleisteten trewen diensten willen in genadenn, gegundt gegebenn und verleht habenn, alß wir ihnenn, dann hiemit crafft dieses unseren briefes gonnen, gebenn und vorlehenn ein gesinde, gelegenn im Zabelnschen gebiethe, genandt Peter Purageill, mit allenn seinenn landenn und anderen zubehorungenn, wie die nahmen habenn mögenn und solch gesiende zu sambt seinen zubehorungenn hiebevorn vonn sel. Hilbrandt von Bruckhausenn ingehabett, besessenn und gebrauchett wordenn<sup>1)</sup>, nictes nicht aussenn bescheydenn, vortann innzuhabenn zu gebrauchenn und zu behalten, frey und fridesamblich zu ewigenn zeitenn.

Nachdeme sich auch gemelter Caspar Hoff beclagett, das ihme in der Waßischenn see, welche ihme im gebiettd Candow mitt allenn umbliegenden landen zustendig, fast allerley eindranck

<sup>1)</sup> so statt der sinnlosen „habenn“.

mit fischerey zugefuget wirt, demnach wollen wir ihm und seine erben von solcher beschwerunge an der fischerey hiemit endfreyt habenn; also das er dieselbige see für sich und seine erben allein habenn, geniessenn und gebrauchenn soll.

Datum undter unserm anhangendem ingesiegell und handtzeichen zu Riga den 4. Februarii Anno Christi 1562.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. H.

48. 1564, Nov. 19. d. d. Kandau. Herzog Gotthard verleht dem Otto Schade, für die Schuldforderung die er an den seel. Vogt von Kandau N. Syborch gehabt ein gesinde mit Namen Wilhelm Hase im Dorfe Aspurgun und im Kandauschen Gebiete belegen.

Von gottes gnaden wir Gotthardt inn Liefelandt zu Churlandt und Semmigallien herr, der konniglichenn mayestet zu Polenn etc. uber Liefelandt stadthalter und gubernator thun kundt, bekennenn hiemit für uns, unsere nachkommenn und sonst jedermenniglich, das wir dem erbarn unserm liebenn getrewenn Otto Schadenn und allenn seinenn rechten und wahrenn erbenn umb seiner langenn trewenn dienste willenn auch wegenn erlassunge etzlicher schulde, damit ihme der seel. voigt alhie zu Candow N. Syborch behafftet gewesenn, inn genadenn gegundt, gegeben und vorlehnett haben, wie wir dann innen hiemit und inn kraft dieses unsers brieves erblich und eigenn gegundt, gegeben und vorlehnett habenn wollenn ein gesinnde geheysse Wilhelm Hase im dorffe Aspurgun in unserm gebieth Candow gelegenn mitt allenn seinenn landen gerodett und ungerodett, hewschlegenn, weyden, viehedriffenn und aller zubehörung und gerechtigkeit, nictesnicht aussenn bescheydenn, wie solche gesinde inn seinenn grentzenn und scheydungen belegenn und solches von alters hero genutzett und gebrauchett wordenn, fortann inzuhabenn, zugebrauchenn, zugenießenn und zubehaltenn biß zu ewigenn zeiten.

Urkundtlich habenn wir unser secret wiessentlichenn an diessen brieff hangenn lassenn und mit eigenenn handen undterschrieben. Gescheen und gegeben uff unserm hause Candow den 19. Novembris anno Christi 1564.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des Hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. K.

49. 1570, Juni 19, d. d. Mitau. Herzog Gotthard verlehnt dem Casper Hoff einen wüsten Haken im Kandauschen, den vorher Barthelt Voß besessen.

Von gottes gnaden wir Gotthardt zu Liefflandt tzu Churlandt und Semmigallienn hertzog thun kundt bekennenn und betzeugenn hiemit vor unß und unsere erbenn jegenn menniglich, das wir dem ernvestenn unserm liebenn getrewenn Casper Hoff aus genadenn gegundt gegeben und verlehnenn (habenn) wie wir denn ihme und allenn seinen rechtenn wahrenn leibeserbenn hiemit und in krafft dieses unsers vorsiegelten offenen brives aus genaden gegundt gegeben und verlehnenn habenn wollenn einen wustenn hackenn landes, welchenn etwa hiebevör einer Barthelt Voß genandt gebrauchett und besessenn und im dorfe Aysepott inn unserm gebieth Candow belegenn, denselben hackenn landes hinfurt für sich und seine erbenn innzuhabenn, zu besitzenn, zu geniessenn und zu gebrauchenn frey und frydsamlich ohne menigliches eindrang und vorhinderung zu ewigenn zeitenn.

Urkundtlich undter unsermm anhangendem secret. Gegeben auf unserm hause Mitow den 19. Junii Anno 1570.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des hoveß zur Wittenbeck (von circa 1600) sub Lit. I.

50. 1582. Aug. 8, d. d. Dorf Oxselenn. Die herzoglichen Commissarien Ewald Franck, Gerhard Turck, Marcus vom Berge, Claus Franck und Kersten Stromberg schlichten ein Grenzstreit zwischen Barthold Buttlar (Strasden, Oxeln, Neuhof) und Johann Schencking (Galten, Wittenbeck, Peltzicken). Eberhard von der Brüggenn (Kl.-Strasden) und Henrich von Oldenbockum (Zehren) sind dabei die gefolgtten Freunde Buttlars, Arnd Kurstull, Thies Schencking (Schlockenbeck) und Henrich Buttlar (Lammingen) die gefolgtten Freunde Johann Schenckings.

Des durchlauchtigen fürsten und herrn, herrn Godthartt inn Liefflandt zu Churlandt und Semgalln hertzog etc. unsers gnedigenn herrn, wir hernach benandtenn vonn ihrer f. d. verordnete commissarien, Ewaldt Franck, Gerhardt Turck, Marcus vom Berge, Clawes Franck und Kerstenn Strombergk

— in sachen der edlenn gestrengenn ernvestenn und manhaffenn der konigl. mayt. so woll f. d. bestalter feldtobristen und rath Barthelt Buttlerenn als elegern ann einem und des auch edlenn und ernvestenn Johann Schenekingk beklagten anderstheils, belangend etzlicher grentz zwistung, so sich hiebevorn tzwyschenn obgemelten parten erreget und endthaltenn. Worauff unß dann vonn hoëgst gedachten unserm gnedigenn furstenn und herrn gnedige commission und bevelich inn gnadenn zugekommenn, solche vorgedachten grentzenn nach hoëgstem und muglichem vleiß wiederrumb inn seine wirckliche richtigkeitt, zu bringenn. Alß habenn wir unß f. d. unsers gnedigenn herrn bevelich zu folge auf die streitigenn orther begebenn, elegern so woll auch beclagten weisung und grentzfurung gefolget, siegel und brive, schrieftliche so woll mundtliche getzeuge und allerseits schein, beweiß und einfurung besichtiget, eingennomenn und bewogenn undt endlich auf nnsere vielfaltiges bietliches ersuchenn nebenst zuziehung beyder parte gefolgetenn, alß nemlich vonn wegenn des herrn obristenn die edlenn und ernvestenn Eberhardt vonn der Bruggenn und Henrich vonn Oldenbockum und vonn wegenn Johann Schenekiengk die auch edlenn und ernvestenn Arndt Kurstull, Ties Schenekiengk und Henrich Buttler, beyde parte zu guttlicher und frundtlicher handlung bewogenn und nach beyder theil bewilligung gantzlich undt endlich aller und jedenn zwist und irrung zu und ansprache und was sich sonstenn ahn allerley wiederwillenn kann und mogk zugetragen habenn, ann diesem und ann andern ortenn grundtlich ohne jennigen vorbehalt vorgliehenn endtschiedenn und vortragenn. Nemblich also: das Buttler denn anfang seiner grentzenn vormuge seines brives habenn und halten soll; erstlich anzufangenn an dem Kurgelschen wege bey der Peltzischen becke dar eine kule ist, vonn dar der beck auffzulangenn biß ann einenn spriengborn, vonn dem borne langst dem gebrockte biß ann eine kule, vonn der kulen das gebrockte uberzutretten und zulangenn biß an eine kule, vonn dar uberzugehn biß ann einenn stein mitt einem creutze getzeichnet, vonn dem stein zu einer kulen, vonn der kulen biß noch zu einer andern kuhlenn, so ann einer fuchtenusse gelegenn, der fuchtenusse und grundt auffzulangenn biß zu einer kulenn und so fort langst der Hanseschen lande, seiner grentzen aldahr ferner zu folgenn.

Zum andernn ist noch ann einem andernn örte inn dero-  
selbenn Oxellscheenn grentze ebenmessig inn ihrer zwistung  
richtigkeit nach folgender gestalt gemacht, und daselbst den  
anfang gesetzt an einem fliesse geheissenn die Galttenbecke, dar  
eine creutzkul mitt steinenn gefullett, vonn dannen ann eine kule  
inn einem hewschlage gelegenn, vonn der kuhlenn zu einer an-  
dern kulen auf einer kleinen högede, von dannen noch zu einer  
kulen ihn einem boyschlage, vonn derselbenn auff eine högede  
dar auch eine kule gemacht, vann dahr zu einer kulenn auf dero-  
selben ebene, vonn dar kulenn zu einer kulenn belegen über den  
wech der von Oxelenn nach Galten gehett, vonn dahr zu gehenn  
durch eine kleine fuchtenusse biß zu einer kulenn und vonn  
dannen wiederrumb biß zu einer kuhlenn, vonn dero kulenn zu-  
folgenn biß ann den Kurgelscheenn wech ann eine brugge, die alte  
brugge geheissenn, von deroselben kuhlenn, wege und bruggenn  
vermöge seines lehnbrives zu folgenn. Deß sollenn diese vorge-  
nannte kulenn alle sampt zu mehrem beweise mitt steinenn ge-  
fullet werdenn.

Dieses alles wie obsteht haben also beyde parte stett, fest  
und unwiederrufflich zu ewigenn zeittenn zu haltenn mitt hand  
und munnndt angelobett versprochenn und bewilligett. Des zu  
urkunde sindt dieser schriftlichen scheine zweye, der eine bey  
dem herrn obristen der ander bey Johann Schenckiengk bleibende  
mitt ihrer der parte so woll der verordendtenn unsers genedigenn  
herrenn alß auch dero zugetzogenenn gefolgtenn angebornen  
siegeln wiessentlich unterdruckett. Gegebenn im dorff Oxelenn  
ihm jhar nach Christi geburth 1582 den 8 tag Augusti.

Brieflade von Sillen: Copia der breve des hoveß zur Wittenbeck  
(von circa 1600) sub Lit. R.

51. 1654, Mai 3, prod. in Mitau. Georg Francks (Hauptmanns auf Frauen-  
burg und Erbherrns auf Neu-Kurmalen), Klage gegen Wilhelm  
Dietrich von Steinrath (auf Alt-Kurmalen, Mangen, Galten, Witten  
beck, Peltzicken und Sillen) puneto Überfall und Verwundung.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürst, gnediger Herr E. F.  
Durchl. seindt meine unterthenige gehorsahme Dienste jederzeit  
bevor

Gnediger Fürst undt Herr!

E. fürstl. Durchl. hiermitt unterthenigst klagende anzufallen, habe ich keinen Umbgang nehmen können, wasmassen in kurz verwichener Zeit, nemlich die Marterwoche, mir große Gewalt von die wohledlen Herrn Wilhelm Didrich Steinrath undt Otto Haudringk nebst andern ohngefehr zu Mitternacht zugefüget worden. Denn anfengklich seindt sie in ein meiner Pauren grentz gewaltsahmer Weise mitt grosem Ungestühm geblösten Degen undt Pistolen gefallen, alda großen Frewel undt Muthwillen verübet auch alle die Leute, sowoll Kerll, Weib undt Kinder aus demselben Gesinde verjaget, das sie also sich dieselbe Nacht im freyen Felde salviren undt liegen müssen, wobei es noch nicht geblieben. Besondern seindt von demselben Gesinde nach meinem Hofe eylends geritten kommen unndt mit großer gewalthsamer Aufstürmung der Pforten, Hauß- und Stuben-Thür auch Ausgiessung vieler Schmehe- undt Scheldtwordten, ja mitt grosem Ungestühm, da ich mitt meinen unmündigen Kindern gelegen undt geschlafen, der Herr Otto Haudringk nebst noch einem seiner Mittgesellen zu mir in die Stube gedrungen, hernacher nach einen kleinen Zeit hinausgegangen, balde aber wieder zu mir mitt groser gewaldt undt Ungestühm, geblösten Degen undt Pistolen in die Stube gekommen, nach meine Leute gesucht. Wie sie dieselbe aber nicht finden können, wieder hinausgegangen, meinen Kutscher im Gehöfft begegnet, denselben verwundet, bis in den Stall ihn verfolget undt wan er sich nicht so geschwinde in den Stall reteriret hatte, were er vielleicht erstochen worden. Wie sie weggeritten gewesen, ist mein Diener undt Ölste in einer meiner Riegen, wo voll Korn aufgestecket gewesen, gegangen und alda befunden, die Feurbrende brennendt hin undt wieder unterm Korn ausgestecket, so alsbalde von meinen Leuten ausgeleschet worden. Wan das nicht geschehen undt Gott durch seine Almacht es abgewendet, hette ich die Nacht mit meinen unmündigen Weislein im Feuer mögen aufgehen. Wobei es noch nicht verblieben, sondern es ist des andern morgens früe, der vorerwehnte Herr Otto Haudringk nebst noch einem mit zweyen Dienern wiedergekommen, die Pforte abermahl mit Gewaldt aufgestürmet undt also in den Hoff gedrungen, auch an die Haus-thür mit Ungestühm getreten undt dieselbe wieder aufstürmen wollen. Wie ich unpäslich auf meinem Bette gelegen undt ge-

schlafen undt wie sie zu mir nicht einkommen können, sollen sie mit großem Ungestühm undt Ausgiesung vieler Schmehe- undt Scheldtworten davon gegangen seien, sich in meine Riege begeben, alda meinen Riegen-Kerll vom Feuer weggenommen undt gewaltsamer Weise gebunden, denselben nach Herrn Steinraths Hofe Kurmahlen mitt sich weggehüret (zu was Intention wirdt ihn solches wissendt sein) hernacher aber, nach einer gutten Zeit, wieder lauffen lassen. Weilen dann gnedigster Fürst undt Herr, durch solche undt dergleichen grose Frewel undt Gewaltthaten der Landfrieden gebrochen undt die Sicherheit gantzlichen aufgehoben wirdt, undt diese eine fiscalische Sache, als gereicht hiermitt an E. fstl. Durchl. mein gantz untertheniges Flehen undt Bitten, dieselbe gnedigst geruhen möchten, an deroselben Fiscalischen Anwalde ein Befehl zu ertheilen, daß er dieselbe ad forum competens ehest ausladen möchte, damitt solche Gewaltthaten den Gesetzen gemeiß abgestrafet möchten werden undt ein iglicher in seinem Gewarsamb sicher sein konte.

Hierauf eines gnedigen Bescheides unterthenigst erwartende

E. F. D.

untertheniger gehorsamer Diener

Jacob Franck.

Aus dem Supplications-Abscheidebuche pro 1654, f. 243.

52. 1657, Nov. 30, 'prod. zu Goldingen. Klage Adam Berch's (Hauptmann zu Kandau) gegen Wilhelm Dietrich Steinrath puncto Mordüberfalls.

Durchlauchtiger hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr!

E. fstl. Durchl. seindt meine gehorsahme Dienste stets bereit unnd kann deroselben in Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß sich Wilhelm Dieterich von Steinrath an dem Frevel, so er in meinem Heydekrüge, da er den deutschen Krüger ohne einzige gegebene Ursache vor diesem tödtlichen verwundet, nicht ersätigen lassen, sondern hat auch daßjenige, was er hernacher in seiner Protestation gedröwet, daß do ihme lenger justitia denegiret werden solte, er zusehen wolte, wie er ihm selber rathen unnd

helfen möchte, am 15. Juli jüngsthin zum Effect zu bringen ihnen bößlichen fürgenommen. Denn auß bemelten Tages, so ein Sonntag gewesen, ich vom Schlosse zu Candow nach der Kirchen reiten wollen und etzliche von Adel, wobey auch Steinraht gewesen, vor dem Lammingischen Krüge angetroffen, bin ich abgestiegen, sie angesprochen und mit einem vollendts den Bergk hinauf gehen wollen.

Wie ich nun nicht weit von der Kirchen kommen, hat mir Steinraht den Weg vertretten und, wie wir mit einander stunden, mich gefragt, worauf ich ihme zur Antwort geben, er wußte es selber woll, daß die Sache am Königlichen Hoffe hinge und hette er selbst, do er von einem Interlocut extraordinarie appelliret, solche Weitleuffigkeit veruhrsachtet und dadurch die Sache verschleppet. Hierauff Steinrath weiter gesaget, die Sache werthe zu lange, er wollte es mit dem Degen außführen, auf welches ich regeriret, daß ich mich zwar meines Degens nicht schewte, es were aber die Sache in dem Stande nicht mehr, selbige mit dem Degen außzuführen und solte er mich ungeweglägert in die Kirche gehen lassen, womit ich denn zugleich meinen Fuß auff die Stufe vor der Kirchenthür gesetzt, in willens vollendts hineinzugehen und Gottes Wort zu hören. Underdessen ziehet Steinraht seinen Degen von Leder und stösset mörderischer Weise auf mich zu, ehe ich zu meinen Hirschfänger gelangen können, sobald ich aber denselben entblöset und mich zur Defension gestellet, ist Steinraht zurücke gewichen und übern Hauffen gefallen. Ob mir nun gleich de jure zugelassen, ihn also liegend zu verwunden oder gar umbs Leben zu bringen, hab ich doch solches nicht thun wollen, sondern bin zurücke getretten und meinen Hirschfänger in die Scheide wieder stecken wollen. Hierzwischen springt Steinrath wieder auff und fällt mich, do er mir woll mehr vor das, daß ich ihme das Leben geschenket, hette dancken sollen, zum andermahl an, worüber er über den Arm verwundet und sich nach seinem Krüge zu reteriren veruhrsachtet worden; ich aber bin vollends in die Kirche gangen. Wann ich dann solchen mörderischen überfall zu leiden nicht gedenecke, sondern selbigen via juris euserst zu vindiciren fürhabens bin, anjetzo aber die ordentliche Gerichte nicht gehalten werden, so ist an E. fstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, weilen die hohe landesfürstliche Obrigkeit von dem höchsten

Richter darumb geordnet, daß sie das Böse straffen sollen, Sie geruhen gnädigst, dafern das Ordinar Criminal-Gerichte nicht gehalten werden möchte, mir einen Terminum extraordinarium zu verstaten, unterdessen aber dem Steinrath bey Verlust seiner Ehren ja seines Leib und Lebens anzubevehlen, daß er mit Hand und Munde biß zu Außtragk der Sachen stille halten und weder mich noch die Meinigen weder vor sich selbstn oder durch Andere gefähren soll. Würde er aber solches nicht achten und mich ferner zu attaquiren sich unterstehen und erfolgte darauf ein ander Unglücke, so will ich mich hiemit solennissime protestando, das ich deswegen vor Gott, Ewer fürstlichen Durchlaucht und der gantzen erbahren Welt will entschuldiget und frey seyn, exprefflichen bewahret, mir auch sonsten alle zu dieser Sachen dienliche Rechtsmittel reserviret haben. Wie nun dieß mein unterthänigstes Gesuch dem Rechten gemäß, also wolle E. ftstl. Durchl. sich hierinnen gnädigst erzeigen.

Solehes unterthänigst zu verdienen, bin ich schuldigst und allem Vermögen nach gevlossen.

Ewer fürstliche Durchlaucht

Unterthänigster

Diener

Adam Berch.

Aus den Acten des Oberhofgerichts-Archives „OHf. fasc. 13, p. 33.“

---

### Sillen.

**53.** Capitulation des Capitäns Michel Kitzero mit dem Leutnant Gerhard Eberhard von Mirbach v. 1664, Oct. 2.

Ich untengemeldter, Ihre Königl. Majestet zu Pohlen und Schweden wohlbestallter Capitän über eine Companie zu Fuß unter Seiner Excelens des Herrn General-Major Grafen Condé de Male Regiment, urkunde und gestehe hiemit, daß ich folgende diese Capitulation mit meinen gewesen Fährndrich Herrn Gehrdt Eberhardt von Mirbach numehro alß mit meinen vorgestellten Leutnant richtig getroffen und capituliret, wie folgt.

1) Verspreche[n] wir untengemeldter Herr Capitän, seinen Leitnant Gehrd Eberhardt von Mirbach die Gage oder Zahlung, nämlich achtzig Gulden monatlich, völlig zu geben, gleichwie es die andern Leitnants bei der Armee und wie [bei] oben gemeldten Regiment bekommen, wenns außem Schatz fallen wird.

2) Von Brod-Gelder wie auch Marsch-Gelder, Quartieren und Prestanda auch andern Accidentien, was auf diesen Regiment und Compagnien fallen und gegeben würde, soll der Herr Leitnant gleichen den andern Leitnant bei Regiment, was auf seine Quot fallen wird, auch haben.

3) Alles dasjenige, was der Herr Leitnant auf meiner Compagnie in Abwesenheit oder in Beisein meiner an erweisliche Unkosten de suo wenden würde, bin ich als Capitän, ihm solches wieder zu erstatten, schuldig, oder so nicht, hat der Herr Leitnant seine geworbene Leite nach seinen Belieben abzunehmen, frei und mit den Seinigen zu thun, was er will.

4) Soll der Herr Leitnant frei und Macht haben abzdanken, wenn ihm beliebt, ausbenommen vor dem Feinde, sowie auch nicht ohne Consens des Herrn Grafen, unsern Herrn General-Majoren.

5) Verspricht sich der Herr Leitnant, diese meine Companie vorzustehn, wie es einen ehrliebenden Leitnant geeignet und Gebühret.

Zu wahrer Versicherung und Festhaltung dieser vorhergehenden Puncten haben wir solches folgenden mit eigen Hand unterschrieben und mit meinen gewöhnlichen Pitschaft corroboriret. Geschehen unter Mailowa den 2. October anno 1604.

Michel Kitzero Capitein mpp.

Das angekündigte Siegel ist nicht ausgedrückt.

Brieflade von Sillen.

54. Wilhelm Tiedewitz auf Galten und Pedwahlen gerichtliche Retorsion gegen den Regimentsquartiermeister Gerh. Eberh. v. Mirbach, der gegen Tiedewitz den Vorwurf der Feigheit erhoben hatte, d. d. Tuckum 1698, Juni 18.

Es erschien anno 1698, d. 18. Junii Coram officio Secretariatus mei der vollgebohrne Herr Wilhelm Tiedewitz Erbherr auf Galten und Pidwahn, Pfandherr auf Wansen, beybringende, wie daß sich den 19. May laufenden Jahres in Odern bey dem auch wohlgeborenen Herrn Friedrich Adolph Ambotten zugetragen, daß bey dem Trunck wollgemelter Tietewitz mit dem auch vollgebohrnen Herrn Jacob von Schlippenbach, kgl. Cornet Erbherrn auff Rudden sonder einige Wortwechselung in Wiederwillen verfallen, auch dergestalt, daß alda zur selben Zeit gedachter Tiedewitz unvermuthlich von gemelten Schlippenbach tuchiret<sup>1)</sup> worden. Wann sofort aber gedachter Schlippenbach von denen Anwehsenden weggebracht worden, daß gemelter Tiedewitz nicht zu seiner Satisfaction gerathen können noch in ihrem eigenen Hause gewalthätige Mittel vorzunehmen, ihm Tiedewitz noch jedwedes billigen Sentament benommen gewesen; wie er denn auch gestehen muß, daß ein sicherer Cavalier der alda befindlich gewesen, ihme keinesweges zu etwaß kommen lassen, besondere durch vielfältige Rationes dahin gebracht, daß endlich (nachdem Alle weggegangen und ihn, Tiedewitz, in der Stuben allein gelassen) sich persuadiren lassen, aus dem Hause zu fahren. Gleichwie er, Tiedewitz, aber alwege seine Zeit also angewandt, daß er rechtschaffen seine Ehre durch rittermäsige Mittel zu maintainiren beflissen gewesen, also hat er auch damahln die folgenden Tage darauff, was immer zur Conservation derselben erreichen können, soviel an einem Cavalier möglich ist, auch an sich nichts ermangeln lassen, besondern seine devoir zur Gnüge getahn. Wann aber der vollgebohrne Herr Gerhardt Eberhardt von Mirbach, königlicher Regimentsquartiermeister, Erbherr auff Sillen, zum Theil auß angenehmer Schwachheit zum Theil aber auß wollaußeübter doch böser undt unanständlicher Gewohnheit sich so weit vertieffet, daß er die wollhergeführte Ehre eines Cavaliers öffentlich zu bekränken undt in die

<sup>1)</sup> hier offenbar im körperlichem Sinne: berührt.

Schantze zu setzen, auch auß einer so schlecht undt simpel auff-  
geführter raison (daß ers von der Gemeine gehöret) in Gegen-  
wahrt einige Cavalier vorbrechtlich sich unterwunden, so wahr  
er, Tiedewitz, veranlaßet, diese ihme von Mirbach geschehene  
hinterücksche Verläumdung von sich nach rechter Ahrt abzu-  
legen, dahero non animo injuriandi sed injuste sibi illatas injurias  
a se devolvendi er, Tiedewitz, alles daß, waß immer zur Lachitet  
eines Cavaliers verkleinerlich gereichen mag, ihme, vorgemelten  
Mirbach, will so lange verdoppelt zugeschoben haben, wie er  
denn auch zu seiner Satisfaction gemelter Verleumdung wegen  
Mirbach seiner Actiones, Verrichtungen und Discurse lack, ver-  
ächtlich und unwahr und auff gemeine Leute Hersagen gegrün-  
detes Wesen biß dahin wil gehalten haben, biß er, Mirbach, die  
von Tiedewitz (praesent verschiedener Cavaliers im Candauschen  
Amthoffe auch im Goldingschen Kirchspiel) fälschlich, hinterrickisch  
undt verleumderisch außgebreitete Lachitet wahr zu sein, auff  
dieser geschehenen gerichtlichen retorsion judicialiter erwiesen  
hatt. Welches er doch, Tiedewitz, beßer versichert wehre, daß  
wann Mirbach in allen seinen Thun nicht beßer alß hierauff  
gegründet wehre, müßte er ziemliche fauten einlegen, zumahln  
er, Tiedewitz, genuksahm behaubten könte durch rechtschaffene  
Cavaliers undt nicht wie das Gegentheil durch Ausruff von Hör-  
sagen des inrationirten Pöbelß, daß er alles, was zu Conservation  
seiner Ehre gedienet an sich nicht ermangeln laßen, biß er seine  
vollige Satisfaction erhalten. Dannerhero er, Tiedewitz, gedachten  
Mirbach oberührte rechtliche doch abgenöthigte Retorsion semel  
pro semper wolle zugesandt haben, vorbehaltlich aller hierauff  
ferner erwachsenden Actionen.

Actum et Datum ut supra in Tuckum.

Brieflade von Sillen.

55. Friedrich von Bistram an Heinrich Georg Mirbach.

Wohlgebohrner Herr,  
Werter Herr Bruder!

Es wundert mir sehr, daß Ew: wohlgeb: sich so weit mit  
der Schillschen Erbkauff eingelaßen haben, den er nicht capabel

geweßen, Sillen zu verkauffen, indessen die Schwester mehr zu sprechen haben alß Ew: wohlgebor: Alß wird er solche Quakeleien unterwegen laßen und keinen Cavalier fecksiren oder man wirdt ihm anders begegnen. Verharre

Ew: wohlgebor:

Dienstwilliger Diener

Oecksel d. 30. Juny

Friedrich von Biestram.

Anno 1722.

Ab extra:

Dem Wohlgebohrner Herr, Herrn Heinrich Georg von Mirbach fürstl. Hauptman auff Grobinen, Erbherr auff der Sartzschen Gütter, meinem Herrn Bruder; dienstlich

à Sartzen.

Brieffade von Sillen.

56. Friedrich Casimir von Heucking's Schreiben an Heinrich Georg von Mirbach.

Wollgebohrner Herr,  
Insonders hochzuehrender Hauptman,  
Brüderlicher sehr Hertzens-Freundt!

Ich habe auf Ew: wollgeb: Befehl den Herrn von Büsteram vorgestellt die Affeur, daß Ew: wollgeb: niemahlen sind intentioniret gewesen, demselben zu fexiren, sondern vielmehr Ihr Ernst gewesen, daß Guth zu verkauffen. Da aber die Freuleins selbstn sich haben resolfiret, daß zu geben, waß ein Frembder giebt, haben sich Ew: wollgeb: auch gefallen laßen. So hat der Herr von Büsteram in der Meinung den Briff zu Antworth Ew: wollgeb: werden laßen, sich vorstellendt, alß wan ein Frembder daß Guth wolte kauffen und Ew: wollgeb: ihm nur hätten verleuten wollen, hat eß ihm verdroßen. Weil er es nun anders erfahren, will er jederzeit ein Freundt von Ew: wollgeb: seyn

und wünschet denen Freuleins Glück zum Kauff, lest auch nebst den Herrn von Mirbach Ew. wollgeb: dinstlich grüßen, wie ich den nach dienstlicher Empfehlung an sie allerseits unermüdet bin

Ew: wollgeb:

meines Herrn Bruders

ergebener

Diener

Frid: Cas: von Heucking.

P. S.

Ich bin hier zur Maltzeit verarrestiret worden, wünsche Ihnen allerseits ein gesegnete Maltzeit.

Ab extra:

Den Wollgebohrnen Herren, Herren N. N. von Mirbach hochfürstl. Hauptman auff Durben, Erbherrn der Sartzenschen Gütter, meinem Herrn Bruder

dienstlich

à Zehren.

Brieflade von Sillen.

---

## Dursuppen.

57. 1390, Jan. 5 (den Tag vor Epiphania), d. d. Riga. OM. Wenemar von Brüggenev verlehnt dem Hermann Kortjar 7 Haken Landes in beschriebener Grenze [Dursuppen] sowie 2 Haken nebst angrenzenden Heuschlägen vor dem Schlosse zu Talsen, die vorher Johannes Curo beseßen.

Universis presencia visuris seu auditoris frater Wenemarus de Brugghenoye magister fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolymitanae per Lyvoniam salutem in domino sempiternam.

In presentibus publice profitemur, quod de voluntate et consensu fratrum nostrorum discretorum Hermannno Kortiar suisque veris heredibus presencium exhibitoribus

1) septem uncas terre situs in limitacionibus infrascriptis primo incipiendo a quodam rivo dicto Galtenbeke, ubi facta

est una fovea, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Crumbeke, ubi facta est una fovea, eundem rivum ascendendo usque ad quendam foveam, abinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Spilvembeke ubi quedam fovea facta est, illum rivum descendendo usque ad unam foveam, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam, usque ad quendam rivum dictum Lembeke, ubi facta est una fovea, eundem rivum descendendo usque ad rivum dictum Modebeke, ubi facta est una fovea, illum rivum ulterius ascendendo usque ad quendam foveam, deinde ulterius gradiendo de fovea ad foveam usque ad quendam rivum dictum Dursuppenbeke ubi facta est una fovea, illum rivum transeundo usque ad unam foveam, de hac fovea procedendo de fovea ad foveam usque ad predictum rivum dictum Spilwembeke, ubi una fovea facta est, hunc rivum ulterius descendendo usque ad quendam foveam, deinde ulterius eundo de fovea ad foveam usque ad predictum rivum dictum Galtenbeke, ubi est facta quedam fovea, eundem rivum ascendendo usque ad foveam prenotatam.

2) Item duos uncas terre ante castrum Talsen sitos cum feniscidiis [sic] eisdem adjacentibus et feniscidium dictum Plattel situm juxta flumen ditum Zelse, prout eosdem duos uncas cum pertinentiis et libertatibus suis quondam Johannes Curo liberius possedit, cum agris cultis et incultis, pratis, pascuis, paludibus, feniscidiis, silvis, nemoribus, arboribus melligeris ad nos et ordinem nostrum spectantibus, aquis piscaturis ac omnibus juribus et pertinentiis suis contulimus jure pheodali perpetuo possidendo. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Datum Righe anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo in vigilia Epyphanie domini.

Original auf Pergament mit daran hängendem Siegel (Puerperium).  
Brieflade von Dursuppen № 3.

58. 1424, Ang. 24 (Bartholomaei) d. d. Kandau. OM. Cyße von Rutenberch belehnt den Hans Francke

- 1) mit 7 Haken Landes an der Galtenbeke etc. [Dursuppen]
- 2) mit 2 Haken vor dem Talsenschen Schlosse, die vordem Hans Kure und darnach Hermann Kortjar beseßen
- 3) mit 3 Haken Landes bei Klahnen, die früher Arnd Odenpee innegehabt und endlich
- 4) mit 5 Haken genannt Zelland an Claus Gotten Grenze.

Wy broder Cyße van Rutenberch meister dutsches ordins tho Lyfflande bekennen und betigen openbare in dessem openen breve, dat wy mit rade und vulbort unßer ersamen medegebediger gegeben und vorlenet hebben, to leengude geven und vorlenen myt crafft dusses breves Hanße Franken und synen waren rechten erven

1) seven haken landes in desser nagescrevenen scheidinge gelegen: antohevende an eynem vleyte geheiten Galtenbeke dar eyne kule gemaket ist, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte geheiten Crumbeke, dar ok eyne kule gegraven ist, dat sulve vleyt upp to gande to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte geheiten Spilwenbeke dar ok eyne kule gegraven ist, dat vleyt neder to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit to eynem vleyte geheiten Lembeke dar aver eyne kule gemaket ist, dat sulve vleit neder to gaende bet an eyn vleyt geheiten Modebeke dar ok eyne kule gemaket ist, det vleit vort upp to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gaende van kulen to kulen bit to eyner vleyte geheiten Dursuppenbeke, dar eyne kule ist, dat vleyt overtogande to eyner kulen und van der kulen vort to gaende van kulen to kulen bit to dem vorgescrevenen vleyte Spilwenbeke, dar eyne kule gemaket ist, dat vleit vortan neder to gande bit to eyner kulen, van dar vort to gande van kulen to kulen bit tho dem vorgescrevenen vleyte geheiten Galtenbeke dar eyne kule gemaket ist, dat sulve vleit upp to gande bet to der ersten vogenometen kulen, dar de scheidinge irsten anhöuff.

2) Item twe haken landes vor dem slote to Talczen gelegen myt den hoyslagen, de daran gelegen synt und togehöret und eynem hoyslach geheitten Plattel, gelegen by der Zelse, de in

olden tyden Hans Kure und na des Hermanne Kortyar vorleent weren und eyn na dem andern besetten hebben.

3) Item drie haken landes up dem velde to Clanen gelegen, de ok wandages in alden tyden Arnd Odenpee vor und Hermann Kortyar na gehat und besetten hebben und ok eyn stücke landes gelegen by den dreem haken, des scheidungge sich streket bit to einem wege genant Laghezirdische wech, von dem wege vort to gande van kulen to kulen bit to eynem zype geheiten Ramatengrynde.

4) Item vyff haken landes gehoiten Zellandt in desser nagescrevenen scheidungge gelegen: antogande van eyner vüren<sup>1)</sup>, darane licht eyn steyn myt eynem cruce gemerket und is in Claws Gotten scheidungge, van dem stene recht dar eyn brock to gande bit an eyn eck mit eynem cruce gemerket, dar is eyn steinkule by gemaket und vort van der kulen to gande entlanges Claws Gotten scheidungge bit an eyn brock, dem brocke entlanges to volgende van kulen to kulen und van cruceen to cruceen bit an eyn syp, dat zyp dalwert to gande bit an eyne steenkulen, van der kulen recht dor eyn brok to gande van kulen to kulen bit an eynen wech de ut dem stichte van Cwrlande komet und ist geheiten de Heytwech, dar eyn steynkule gemaket is, van der kulen recht over den wech to gande bit upp de Regenbeke, de beke vort upp to gande bit an eyne bruggen, dar eyn steynkule by gemaket ist und dar ok eyn zyp in de beke veld, dat zyp vort upptogande bit an eyne vüren myt eynem cruce gemerket, dar eyne kule by gemaket is und is an Claws Gotten scheidungge, der scheidungge vort to volgende bit upp den vorgescrevenen steyn myt dem cruce gemerket.

Sodane landt und landgud, alle de twelf haken und eyn stücke landes, de Herman Kortyar wandages besetten hefft und dan vieff haken landes nagescreven in den vorbenomeden scheidungge bescreven; myt ackeren gerodet und ungerodet, hoyslagen, weßen, weyden, welden, wiltnissen, honichbomen, honichweyden, busschen, broken, zypen, weteryngen, visscheryen, vogelyen, und vortmer myt allerley tobehoringe, nwt und bequemieheiden, wo de genomt syn ofte genomt mochten werden, so alle de landt-

1) Föhre.

guder yewerlde van aldinges sint besetten nichtes nicht utgescheiden, dar Hans Ffranke vorgeschreven und syne waren rechten erven recht to hebben mogen, dem sulven Hanße Ffranken und synen rechten waren erven to hebbende, to besittende, to brukende und to behaldende fry und fredesamliken na leengudes rechte to ewigen tyden. Und des to eynem orkunde und tuge der warheyth hebbe wy unße ingeßegel an dessen breff laten hangen. Gegeven to Candow na godes gebort veerteynhundert yar und im veerundtwyntigsten yare am dage beati Bartholomei apostoli.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Puerperium).  
Brieflade von Dursuppen № 2.

59. 1458, Dec. 17 (Montag nach Lucia) d. d. Riga. OM. Johann von Mengden anders genannt Osthof belehnt den Böttcher Heinrich mit einem Haken Landes vor dem Schlosse von Kandau, den früher Jürgen Lettow, Hans Franckens Häker, besessen, sowie mit 2 Heuschlägen, Wistesemme (von 4 Kujen) und Smyrden (von 2 Kujen) wogegen Hinrich jährlich 2 neue Tonnen nach Tuckum liefern und die alten ausbessern soll.

We broder Johan von Mengede andersgenannt Osthoff, meister dutsches ordens to Liefflande bekennen und betugen openbar in dessem openen breve, dat wie mit rade unde volbert unser ersamen medegebediger Hinrick, bodeker, unde alle sinen rechten waren erven gegeben und vorlenen hebben unde in crafft dusses breves geven und vorlenen eynen haken landes vor dem slotte to Candow in sodanen schedingen belegen, als den tovoeren Jorgen Lettow, Hans Francken sien heker beseten unde gehat hevet. Darto twe hoyslage eynen genomt Wistesemmen von veer kuyen unde de ander genomt Smyrden von twen kuyen mit allerleie tobehoringe nutte unde beqwemicheit, wo de benomet sien eddir benomet mogen werden, als an ackern gerodet unde ungerodet, hoyslagen, wesen, weiden, vedriffen, holttingen, busschen, wolden, broken, birßen, watern, sipen, beken, honnichbomen, honnichweiden, visscherien, vagelien etc. unde wor Hinrick Bodeker vorgeschreven und alle sine rechten waren erven mogen

recht to hebben nictesnicht buten bescheiden, vort to hebbende, to besittende, to brukende und to beholdende fry unde fredesamichliken na leengudesrechte to ewigen tiden, jedoch so beschedeliken, dat he uns alle jar sall uthrichten twe beste tunnen to Tuckem unde de olden tunnen bettern.

Des tor orkunde unde tor tuchniße der warheit, so hebben wie unse ingesegel undene an dessen breff laten hangen, de gegeven is to Rige am mandage na Lucie der hilligen jünckffrouwen in den jaren na Cristi gebort dusent veerhundirt unde darna im achtundviftigesten.

Original auf Pergament mit anhängendem Siegel (Toll IV, 7,9)  
Brieflade von Dursuppen № 4 b.

60. 1476, Mai 6 (Montag nach Jubilate), d. d. Kandau. Derick (Dietrich) van Olden Bockem, Vogt zu Kandau, bezeugt, daß, im Beisein von Clawes Francke, Everth Lamßdorpp und Willem van Duren, Jacob Vetpantze dem Tonges (Antonius) Bladii seine Wohnstätte nebst Herberge in Kandau aufgetragen habe.

Ick Derick vann Olden Bokem broder dutzsches ordens, voghet to Candaw bekenne und betuge openbar in dussem opennen breve vor allenemichlick, dat ick vormiddels bede, myne volborth, tolatinge unde guten willen in ghegewordicheit dusser erbarn unde waltuchtigen naegeschreven guden mannes Clawes Francke, Everth Lamßdorpp unde Willem vann Duren, gone, gegonnt unde togelaten hebbe, dat Jacob Vetpantze Tonges<sup>1)</sup> Blady<sup>2)</sup> em unde sinen rechten waren erven uppedregen<sup>3)</sup> unde gegeben unde in crafft dusses breves uppedregen unde gegeben hefft, nae sinem dode de warstede mit der herberge unde garde, dar he nw allerbeste wonet in allermathe, so de gedachte Jacob allerbeste besittet unde bruket unde tovern van oldinges her syne oldern unde vorfara besetten unde gebuket hebben, nictesnicht

1) = Tönnies Abbr. v. Antonius.

2) = Bladii.

3) so statt des verschriebenen uppedregeven.

buthen bescheyden sunder argeliste ofte vorhalinge nae sodaner wyße also boven berort is, darvoren den Tonges den ergedachten Jacob genzlicken unde wall to willen unde voller vornognisse vornoget hefft. Dusses tor tuchnisse der wahrheit so hebbe ick boven genompt voghet to Candaw umbe des vaken gedachten Jacobs Vetpantze siner vlitige bede willen myns amptes ingesegel laten hangenn unden upp spacium dusses breves, de geschreven unde gegeven is to Candow nae der geborth Christi dusent vierhundert unde in dem seßundesevendigesten jare, montages nae dem sontage jubilate.

Original auf Pergament mit daranhängendem beschädigtem Siegel Jungfrau Maria mit dem Christuskinde). Brieflade von Dursuppen № 5.

61. 1494, Sept. 1 (Aegidii) d. d. Karkus. OM. (!) Wolter von Plettenberg belehnt den Johann von Oldenbokum mit dem Dorfe Dursuppen und den dazu gehörigen Landen, so wie sie früher Hans Franck und dessen Vorfahren besessen.

Wy Wolter vann Plettenberch meister dutsches ordens tho Lyfflandth bokennen unnde botugen apenbar meth dussem unsen apenen vorsegelden breve, dath wy meth rade willen unde vurborth unsenn ersamen medegebedigere Johann vann Oldenbokum unnde allenn sinen rechten waerenn ervenn geven unnd vorlenen dath dorp tho Dursupen, meth sinem mareketh unde schedung ys gelegenn, als dath Hans Franck unnd sin vorvaer up dat aller frygesth bosetenn und gebrucket hebbenn.

int erste antogaende an ein fleth gehetenn Galtenbeeck, dar eine kuele gemaeket ys, vann daer tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem flete geheetenn Crumbeecke dar ok eine kule gemaeket ys, dath sulve fleeth up tho gaende tho einer kuelenn, vann daer forth tho gaende vann kulenn tho kuelenn beth tho einem fleeth geheetenn Spilvenbeeck dar ock eine kule gemaeket ys, dath fleeth nedder tho gaende beth tho einer kuelen, van daer vorth tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem flethe geheetenn Lembeecke dar over eine kuele gemaeket ys, dath sulvige fleeth nedder tho gaende beth an ein fleeth gehetenn Moddebeecke dar ock eine kuele ge-

macket ys, dath fleeth vort up tho gaende beth tho einer kuelenn, vann daer forth tho gaende vann kuelenn tho kuelenn beth tho einem fleete geheetenn Dursupenbeeck dar eine kuele ys, dath fleeth up tho gaende unde over tho treedenn dar eine kuele ys unnd vann der kuelenn vann kuelen tho kuelenn unnd dorch gebroëcke over eine heide knappe tho einer fuchtnissen dar by eine kuele gemaeket ys, van daer tho gaende vann kuelen tho kuelen langes den Rischen wech beth tho dem vorgeschrevenen fleethe gehetenn Spilwenbeeck dar eine kuele gemaeket ys, dath fleeth up tho gaende beth tho einer kuelen, van daer vort tho gaende van kuelen tho kuelenn beth tho dem vorgeschrevenen fleethe geheetenn Galttenbeeck dar eine kuele gemaeket ys, dath sulvige fleeth up tho gaende beth tho der ersten vorijen kuelenn, dar sick — de schedinge erst anhoeff; sodan lanth unde lanthgueth also vorgenoemeth meth allerleige thobohoringen, nutte unde bokuemicheit, wo de genometh sin odder genoemeth mogen werdenn, als an ackeren geradet unnd ungeradeth, holtungen, wolde, buschen, birsen, housleegen, wesen, weidenn, wateren, stowyngen, fischerye, fegelye, honnichweidenn, honnichboemen, feedryfßen unde wor Johan van Oldenbokum unde alle sine rechte waeren erven mogen recht tho hebben, nichtes nicht buten gescheden, vordan tho hebbende, tho besyttende, tho gebrukende, tho beholdende frye und fredesamlicken ahnne jemandes inrede adder anspraeck na leingudes rechte tho civygen tiden. Des tho orkunde [unnd] tuchnisse der warheit hebben wy Wolter baven genoemeth unsenn ingeseegel<sup>1)</sup> under an dussen breff latenn hangen, de gegevenn ys tho Karkus am dage Egydii in dem 14hundert unnde darna in dem vere unde negentlichsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Flucht nach Egypten nebst Familienwappen; Toll IV, 8, 13). Der Titel des Ordensmeisters steht auf Rasur. Wir haben es offenbar mit einer echten Urkunde zu thun, die Plettenberg, am 1. Sept. 1494, noch unbestätigt, als „gekorener Meister und Landmarschall zu Livland“ ausgestellt hat, der aber später, offenbar auf Bitte des Belehnten, der Meistertitel und das Ordenssigel hinzugefügt wurden, wol um der Urkunde größeren Glanz zu verleihen. Die Urkunde bietet sonst nichts Verdächtiges, weder in Inhalt noch in Schrift; auch die Besiegelung ist kanzelleigemäß und unanfechtbar. Brieflade von Dursuppen № 4.

1) von . . . geseegel ab steht die Schrift in der plica.

62. 1498, Nov. 2 (Freitag nach Allerheiligen) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verleiht dem Clawes Francke und dessen Schwiegersohne Johann von Oldenbockum die gesammte Hand in ihre Güter, so daß die männliche Linie des Einen in die Güter des Andern succediren soll, falls die männliche Descendenz des Einen oder des Andern erlischt und fügt Bestimmungen über die Rechte der Töchter, über den Verkauf und über die Lehndienste der Güter hinzu.

Wie broder Wolter von Plettenberg, meister tho Liefflandt dutsches ordens, doen kundt, bekennen und betugen in und mit diesem unsem open versegelden brefe vor idermenniglich, dat vor uns und etlichen unsen ersahmen meddegebedigeren unse lebe getruwe Clawes Franke gegenwordich gekommen und ersehenen ist und hefft uns fietigen to erkennende gegeben, als wie dat he sine lieflicken tochter Johann von Oldenbockem ehelicken getruwet und tho einem echten gaden na bestadunge der helliegen christlichen kercken gehelliget und gegeben hebbe und dersulven siener tochter meddegelovet und gegeben ein deell sines gudes, so se von beyden parten dorchmiddele erer freunde overkommen und eins worden sint und schrifte darover gemacket. So hebben als nu in gifte dieser schrifft de upgenanten, Clawes Francke und Johan von Oldenbockem, geschwegers sembtlichen, umb dat se und ere rechten erven nu en erer beider gudere desto fredsahmlicker in einsahmheit tho hope holden und der heerschop denst truwelich plegen mögen, uns uth hertlicker andacht fietigen angefallen und gebeden, dat wy twischen en beeden und eren rechten erven und waren nachkomlingen, nemblichen der schiltsieden, de samende handt verlenen, vorgönnen und tholaten willen; so hebbe wy umb sonderliches truwen denstes willen, de se und ere voreldern unsern ordenn bewist und gedahn hebben und se und ere erven hernachmals doen sollen und mögen, angesehen und tho herten genommen beyder parte forige begerunge und andechtieve rede und hebben darumb mit rade, willen und vollbohrt der genanten unnsere ersahmen meddegebedigere sodane ere andächtieve rede upgenommen, vorhoert und . . . . und de sahmende handt twischen den genanten beden und eren rechten wahren erven in und up sothane gudere, de se als nu nützen<sup>1)</sup> undt na uhtwiesunge und inholt erer lehnbreve [hebben]

<sup>1)</sup> in der vorliegenden Copie „nn(?)itz“.

von dato dieses brefes tholaten, vergönnen und verlehnen, so bescheidentlicken: wanner und tho wath thokomftiegen tyden erer ein von beyden und ere ware schilterven darnah na dem willen des allmächtigen goddes eren letsten dach up dißem jammerdahle beschluten und in godt verfallen, so dat se keine rechte wahre schilterven nalabten, so sollen de genanten gudere dem andern part und sinen rechten erven angestorven und na gewöhnlichen lehengudes rechte thobehorig angefallen und tho-geervet sien, by alsodanem bescheide; welcher part schilt erfloß ersten verfället und döchtere, eine, twe ofte mehr naleht, desulven sall dat ander part, daer de lehenguder over mit dieser unser tholatunge, begunstigung, begnadigung und sahmende handt anverfallen und verstorven sint, löfficken uth den genanten gutern na der oversten vormundere, der herrschop und beyder parten freunde erkentnuße erlicken, wante tho ere wieflicken jahren, mit kleidern und andern nohtdurfftigen versorgen und holden und dan na gewöhnlicher wiese dußer lande und na anthall der guder eine ickliche dochter besonders afleggen, beraden und tho den eren, so temlick und billigk ist, bestaden. Were eth oek sake, dat sodahne beyder parten gudere in jennigen thokonftiegen tydenn heell, gantz ofte ein deell darvon verendert, verkofft, verbutet oder sonst vergeven werden, so soll sodahn parth, dat also von den gudern verendert, vorkofft, vergeven ofte verbutet wert, weder von der sahmenden handt verfallen sien. Oek beholden uns, unsen nakömlingen und unsem orden, ofte sodan beyder parten gudere, aver mit dieser unser begunstigung und sahmenden handt, einem parte todes halven ansterven, unverfänglichlich, darnah geborlicken denst na anthall der gudere und lehengutes rechte. Alle duße bovengeschreven puncta und articull hebben de genanten, Clawes Francke und Johann von Oldenbockem, ein icklicher vor sick und sine rechten erven uns und den obgedachten unsern ersahmen meddegebedigern mit handt und mit munde unverbrosen, vastentlich und treuwlick gelobet tho holden, sonder alle argelist, gefehrde, nucke oder olde fundte.<sup>1)</sup> Dieses tho uhrkunt und tuchnuße der warheit und tho fester ewiger stetigkeit, so hebben wy unse insgell hier under

<sup>1)</sup> Die Einrede, man hätte ältere Lehnbriefe gefunden, die die Sache in einer andern Weise regeln.

an dußem bref wettentlick doen hangen. De gegeven ist tho Tuckem in der jahrtahl na der gebohrnt unsers herrn Jesu Christi, doe man schrifft duesent veerhundert darna im acht und negentigsten des fridages na aller goddes hilliegen dage.

Daß diese vidimirte Copey cum vero suo originali, woran ein Insiegel gehangen, von Worte zu Worte übereinstimmig, solches wird crafft J. F. Drl. Gerichtsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift becreffiget.

Signatum Tuckumb den 16. May A° 1657.

Justus Mensencampfius

Jud: Tucc: Secret.

Fehlerhafte Abschrift mit Notizen von Woldemar, Klopmann und Kallmeyer — Ritterschafts-Arch. Wold. Sammlung, sub Puhren.

**63.** 1511, Oct. 12 (Sonntag nach Dionysii) d. d. Dunemunde. Der Landmarschall von Livland Johan Plater anders genannt von dem Broele bezeugt, daß er Johann von Oldenbockum, Ritter, ein „rum“ auf der Spielwe im Gebiete Dunamunde bei Jacob Francks Gesinde belegen, überlassen habe.

Wy broder Johan Plater anders genannt van dem Broele, landtmarschalek tho Lifflande dutsches ordens, bekennen und betugen apenbar in dussem unsem apenen vorsegelden breve vor uns und vor alle unse nakomelinge, dat wy mith willen, wetten und vulbart unser erwerdigenn heren mesters dem erbarenn wolduchtigenn und gestrengenn hernn Johan von Oldenbokum, ritter, emme und sinenn erven, gunnen und overlaten eyn rum inn dem gebeide to Dunemunde beleggen up der Spilwe by Jacob Francken sinenn gesynde, dat hey dar mach up setten eyn cleit und darby eynen cotten mith eynem colgardar, dat fry fresam hebbende besittende und to brukende. Biddenn derhalven alle unse nakomelinge dem gedachter hernn Johann und sinen erven voertan fry fresam to gunnende. Dusses to merer tuchnisse der warheit hebben wy unses amptes ingesegell wittlickenn up spacium dusses breves tor tuchnisse daen drucken. Gegeben und gescreven in

den jartalen cristi viffteinhundert und elven jar to Dunamunde  
amm sundage na Dionisii.

in dorso:

Des Landmarschalls Belehnung auff der Spilwe Bokum  
gethan.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Toll IV,  
12, 2(3)). Brieflade von Dursuppen № 6.

64. 1538, Dec. 29 (Sonntag nach Christtag), d. d. Talsen. Jürgen Lamstorp  
und Johann Haen bezeugen, daß sich Johann von Aldenbokum  
vor ihnen dahin erklärt, daß wenn das Vieh seines Bauern wegen  
des Heus, das Heinrich von Hilleßem weggenommen, Schaden  
leiden würde, er gegen Hilleßem eine Klage auf Ersatz anstren-  
gen wolle.

Wye nachgenompte Jurgen Lamstorp unnd Johann Haen  
doen kunth bekennen unnd betugen mit dussem unßem beßegel-  
den breve und tuchnisse, dat uns de erber und erntvesthe Johan  
van Aldenbokum an Hinrick van Hilleßem geschicket und dorch  
uns vogenompte fragen latenn, wor he dar angekommen, dat he  
dat how, welcker Aldenbokums buer up eynem gemorte, dar doch  
nemandth how gewünt, mit egener gewaldt up freyer straten ge-  
nomen und eyne kuge howes henwech laten foren, dwile doch  
greßinge und holtinge frye ys und war gedacht des erntvesten  
Johan van Aldenbokums buer syn how gewonnen, des sick Alden-  
bokum vorhoppet, dat gemorte frye to ßynde und nicht Hilles-  
ßem etc. So idt aver Hillesßem tho gehoerde, wer wall recht  
geweßen, dat Hillesßem an Aldenbokum dat mit rechte hedde  
gevordert etc. Warup Hillesßem antwort gegeben, dat gemorte  
were syn und kunde idt mit breve und segell boslaen und ßyne  
buer heddet dat, dar Aldenbokums buer how gewonnen, in gebruck  
gehadt, hedde auch erstlich vor drey wecken to wetten gekregen,  
dat Aldenbokums buer up dat gemorte how gewonnen. Des hefft  
auch der erbar und erntvesthe Johan van Aldenbokum dorch uns  
vogenompte, Jurgen Lamstorp und Johan Hane, Hinrick van  
Hillesßem anßeggen laten, so Aldenbokums buer des genommen

hows halven an Lynem fehe und have schaden liden worde, dat wolde vogenompte Aldenbockum an volgemelten Hillesßem mit rechte vorderenn. Des tor orkunde und merer befestinge de warheit, hebben wy bavenbenompthe Jurgen Lamstorp und Johan Hane unße angeboren Lyngenete beneden up spatium dusßes breves witlichen gedrucket. Datum Talßen sundages nach Christdage im XXXVIII jare etc.

Original auf Papier mit ausgedrückten Siegeln. Brieflade von Dursuppen № 80.

**65.** 1545, März 24 (Dienstag nach Judica) d. d. Talsen. Der Kandausche Ordensvogt Hinrick Wulff vermittelt nebst Gerdt Hane und Gerdt Dönhoff einen Zwist der wegen der väterlichen Erbschaft lange zwischen den Brüdern Johann und Philipp von Oldenboeckem geschwebt. Philipp wählt Rothseden und die dazu gehörigen Lande, Johann Dursuppen und Serendorp; der Strand wird getheilt.

Wy Johann unnd Phylips gebroder vann Oldenbockum doenn kundt jedder mennychlichenn, denn dusser unsser apenn vorseghden bref tho gesheenn odder lessenn vorkumpt, opentlych twegenn wnnde bokende, dat nachdeme wy unsers pattermonii odder vedderlickenn erves halvenn vast eyenn tydtlanck ynn twyst und errunge gestandenn unnd ock Phylips went achtuher nycht mer else twey part der guder sych annegewattet, jodoch mer, als sych tho tweint partenn eygnet unnd gebordt, yngenomenn, nu aver derdehalf, als [er] dat halve part vann her Jasper dartho deyt annspreckenn, Lynn wy der sulveygenn gueder halvenn, doch vorbehofftych unnd unschedelych unser samde handt ock unsser beyder gedaner protestattien, eyns gewordenn unnd ynn bywesenn des erwerdygenn achtbarenn unnd erendtfestenn herenn hynryck<sup>1)</sup> Wulff r[jitterlychen] d[utzschen] o[rden]s] vageth tho Canndow ock der erbar unnd erendtfeste Gerdt Hanneng unnd Gerdt Donhaffers des jungern genslychckenn unnd all vereyniget unnd vordragenn, wo nawolget.

<sup>1)</sup> so statt Hynrgck.

Erstlych sall de Haeff Rodtbeddenn inn synnenn marcktenn unnd scheddungen myt seveenn gesyndenn so im havers<sup>1)</sup> marckede myt erenn landenn gelegenn vor dat eyne, darentygen sall Durshuppen unnd Szerrendorp myt erenn marcktenn nebbenn denn landenn unnd schedungen vor dat ander dell geordennert synn unnd by enn ander blyven, tho welcher beyder pardt eyenn my, Johann, vann Phylipese mynem broder dye koer unnd walt yst tho gelattenn unnd gevenn wordenn. Denn na hebbe ych gemeltem mynem broder Phylipese denn hoff sampt denn tho gehordenn seveenn gesyndenn avergevenn unnd gelattenn, darentygeenn Durshuppen unnd Serrendorp vor my unnd mynenn ervenn angenomenn.

Toem anderenn sall Phylippes alle hoeyslege, so ynn Hanes marcke leggen dar tho dye hoeyslege Yssdeggen unnd Karckelwalck hebben unnd beholdenn. Denn hoeyslach aver tho Wekken sall unnd wyll ich Johann vann dussem XLV jar ann doenn so marckanck gebrucken unnd na vorloppunge der tydt sall he wedderumme ann Phylipese fallenn. Oeck geve ick Johann mynem broder Phylipese eyennenn mann genandt Tomas myth eynem gesynde tho Serrendorp gehettenn Balgal Vets gesynde, idoch soeferenn he des mans wyllynn dartho hebbenn unnd kryggenn kann; des sall unnd wyl my Phylipese denn yeger Hynkenn genant volgenn lattenn.

Die twey gesynde tho Canenn genompt Martteinn Dyngge unnd Mychhell Konnenn, welche thovor in gemmeint, hebbe yck em umme fredes wylleyn gelattenn, darentygeenn he my Marttenn Wyldenn myt synenn hebbede werenn avergelattenn unnd gegondt hefft.

Tom drudden sollen de kroch tho Sabbeltenn unnd de krochstede myt der herberchge tho Talssen by Phylipese blyven, darentygeenn sal ych Johann de stede tho Sabbel, up welcher de smyt vanet unnd de erffstede tho Talsenn, by Johann<sup>2)</sup> Torekenn synem kroge belegenn myt deme gardenn hebbenn unnd beholdenn. Die kroch aver tho Candowo myt denn lande sall upt gelyckeste gedelt warddenn deme gelyckenn oock tho

---

<sup>1)</sup> Hofes.

<sup>2)</sup> folgt dittographisch Johann.

Schloucke. Dyesse seggel unnd breve aver dat landt unnd dorpe, so Phylipese beholt, wyl yck Johann eme averantworden, de sall Phylipese yme guder vorwaringe haldenn der samde hant thom bestenn, gelyck solkes wyl ick Johann ock doenn; unnd so eyner odder mer breve vorhandenn ynn welker unser beyder semptlyche schedunge erfundenn worde, sall tor bylliger erkenntnyse stann, ver sulche breve ynn vorwarynge hebbe sall. Item dat Besste-landt, so umme dat hackelwerck tho Talssenn inn annspracke ys, ludt der sulvygenn breve, sall gelick denn anderenn gewetten; gelycker wysse sall ydt ock tho Sabel geholdenn wordenn.

De burenn schulde unnd farrennde have, so eyn itzlycher manget denn burenn uthgande heft, soll vann beydenn parttenn anngeteckenn wardenn, darmyt dath keynenn derhalvonn unrecht wedderffare.

Tom lestenn sall de strandt upt dat gelyckeste gedelt wardenn, warmyt wy beydenn broder aller vormeltenn arttyckel unnd puntten sollenn unnd wyllenn frunntlych, entlich unnd unwederroplich endtschedenn unnd vordragenn synn ane argelyst neyffunde unnde gefehede.<sup>1)</sup> Tho urekunde unnde merer secherheyte synn dusser breve twe eyns ludes, unnd dyie eyne, welcher by Johann blyvonn sall, dorch upgemeltenn herenn vaget unnd Gerdt Donhoff vorsegelet, dye ander aver, welchen Phylipese hebben sall, glychs fahels dorch denn herenn faget unnd Gerdt Hanenn vorsegelt.

Gegevenn tho Telssenn im have im jare na crystes gebort vyffteyn hundert dar na im vyff und vertystenn jar, dynxte dages na Judica.

In Dorso:

Item de Verdracht de de erwerdyge here vageth tho Cando twoskenn denn beydenn broder upgerychtede.

Gleichzeitige Copie auf Papier. Brieflade von Dursuppen № 17.

---

<sup>1)</sup> so, statt des gewöhnlichen „gefährde“.

66. 1575. Ernst Knorr's Quittung.

Ick Ernst Knor do kundt vor mich, meine erben, erbnemen und jedermennichlich, dem desse meine gegebene quittantsche tho shende, hoeren efte lesen vorkunft, das der edler und ernvhester Petter van Oldenbockum, mein leber swager, mir wegen meiner leben hausfrowenn, so eher von eren leben eltern und gebrödern vorhesen undh tho gesecht ist, thor außstur, als hett mein leber swager obgemelth hirvon entricht drudtehalb dusenth  $\text{₰}$  und shes marck lodich sulber und der roeck, einen samphthen, einen damaschen und einen wandes rock, de beiden rock mith rohtem sampth besath, entricht, geleberth und vullenkomentlich betalth. Quitere hirmith mith desser meiner quitansche forgemelten meinen leben swager und seine erben und nachkömpling von wegen forgemelten summa geldes, silbers und röcke quith, ledich und loß und bin dankbar for gemelte bezalung. Duth tho mherer thugnis der warheit hab ich desse meine quittansche mit meinem angeborn pitzir versegelth und mith egene hant unterschreiben. Datum Dursupen den 12 februarri anno 1575.

(L. S.)

Ernst Knor mein  
egen handt.

Original auf Papier. Brieflade von Dursuppen № 75.

---

### Zehren.

67. 1352, October 28 (Simon und Juda) d. d. Riga. OM. Goswin von Herike belehnt den Hinricus de Riga mit 4 Haken am Fluße Parnalige an der Grenze von Sumbren (Theil von Zehren).

Omnibus presens scriptum intuentibus ac audientibus frater Goswinus de Herike, magister fratrum domus Theutonicorum Jerusalem [itanae] per Lyvoviam, salutem in domino sempiternam. Presentibus publice profitemur, quod de consensu et consilio nostrorum fratrum discretorum Hinrico de Riga ac suis veris heredibus, presencium ostensoribus, quatuor uncos terre in hiis limitacionibus sitos, videlicet: a torrente dicto Parnalige, ubi

quereus cruce est signata, torrentem ascendendo usque ad humectum, ubi fovea facta est, a fovea eundo usque ad paludem magnam, paludem illam sequendo usque ad locum dictum Sumbre ubi fovea facta est, sicque descendendo usque ad aliam foveam et recte trans feucidium eundo, ubi iterum fovea facta est, ab illa fovea procedendo usque ad quercum superius designatam, adjecto quodam campo foveis per circuitum plenius designato, contulimus, in agris cultis et incultis, pratis, pascuis, arboribus melligeris, aquis, nemoribus, ac omnibus suis juribus et pertinentiis jure pheodali perpetuo possidendo. In cujus rei testimonium nostrum sigillum presentibus est appensum.

Datum Rige anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo die beatorum Symonis et Jude apostolorum.

Original auf Pergament mit daranhängendem wohlerhaltenem Siegel (Puerperium, Toll IV, 7, 5). Brieflade von Zehren.

**68.** 1400, Aug. 5 (Donnerstag vor Lorenz) d. d. Kandau. OM. Wennemar von Brugghenoye belehnt den Heinrich Blady mit einem Stück Land von 4 Haken im Kandauschen, an den Flüssen Sumbre und Cayre belegen und an Dorbrok und die Bersesche Brücke grenzend und ferner

mit 2 Haken im Kandauschen Ackerthale, die Hinke Rige und nach denselben Narin besessen.

Alle den ghenen, den desse jegenwardige breff wert to seende effte tohorende, wunsche wy broder Wenemer van Brugghenoye meister der brodere der dutschen in Lyfflande des ordens sunte Marien des dutschen huses van Jerusalem heylsamige leve in deme almechtigen gode. Unde to ener to komenden dechnisse bekenne wy openbare in deßer scriff, dat wy myt rade willen unde vullboert unser medegebetigere gegeben unde vorlenet hebben, geven unde vorlenen in desser scriff an eyn leengud, Henrico Blady unde sinen rechten erven, wiseren desses breves, veer haken landes in deme richte to Candowe gelegen in desser nagescreven schedinghe. Erst antohevende by eynem bröke

Dorpbroök genomet, dar eyne küle is, van der kulen rechte vort to gände bet to eynem stene myt eynem cruce gemerket, van deme sulven stene to eyner kulen, van dar vórt to eynem stene myt enem cruce gemerket, de dar licht in eynem brúke, van dar vort antogande bet eyner külen, van dar vórt antogände over eyn brük bet to eyner külen, de by ghener zyt des sulven börkes gemaket is, van dar vórt neddertogände to der vorderen hant wart bet to ener anderen külen by dem bröke, van dar vort antogände over eyn brök bet tho eyner külen gemaket by eynem cleynen zipe, deme zipe to volgende to der vorderen hant bet to enem akkere Obbetarre genomet, dar eyne kule is, von der kulen rechte vort to gande bet to eynem bröke dar eyne kule is, vort dat brük overtogande bet to eynem vlete, de Sûmbre genomet, dat sulve vleet neddertogande bet to der Berseschen brúgghe unde deme vlete under dersulven brúgghe to volghende bet to eynem vlete Cayren genomet, unde van dar vórt to gande over eyn brök bet to der êrsten küle by dem bröke to Dorpbroök vorgerûret, dar desse vorscreven scheidunghe êrst angehaves is. Desse vorscreven veer haken landes, myt akkere gerodet unde ungerodet, myt wiltnisse, bomen, busschen, honichbomen mit hoyslagen, veedriften, wesen, weyden, brúken, zipen, watern, vischereyen, wiltfanghe unde myt alle siner andern nût, brúcht, bequemicheit. Unde vortmer vorlene wy dessen Henrico Blady unde sinen erven vorbenomet, twe haken landes, gelegen in akkertalen to der borch to Candowe, also he de beseten hefft bet heerthô, unde vor siner tyt Hinke Rige unde Narûn beseten hebbet, myt alle unde eyner isliken siner tobehoringhe ewichliken tobesittende vry unde vredsam nach leengudes rechte. Des tho ener warheit und merer vorwaringhe hebbe wy unse ingesegel vûlles wetendes an dessen breff laten hanghen. Geven tho Candowe in den jaren unses heren dusent veerhundert des negesten donnerdages vor sûnte Laurentius dage des hiligen merteleres.

Original auf Pergament mit daranhängendem wohlhaltenem ordensmeisterl. Siegel (Puerperium, Toll IV, 7, 5). Brieflade von Zehren.

**69.** 1447, Juni 29 (Peter und Paul) d. d. (Kandau). Der Vogt zu Kandau Ludwig von Hatzvelt bestätigt den Verkauf eines 4 Lofstellen grossen Ackers, der, zwischen beiden Zabelnschen Wegen belegen, von Heinrich Blady an den Böttcher Heinrich verkauft wird.

Ik broder Lodewich van Hatzvelt, in der tyet en Voghed to Candow, bekenne und betughe openbaer vor alle dengenen de dissen breiff zeen, horen eder lezen, dat vor my quam Hinricus Blady myt wolberadenen und vorberadenen mode myt witschop und medewetenheit siner eliken husfrouwen und voert alle siner rechten waren erven und vorkofte rechte und <sup>1)</sup> redeliken in myner jegenwordicheit Hinrike, bōdekere, und alle sinen erven enen acker van veer lopen zades vor dem slote to Candow belegen tuschen beiden Sabelschen wegen, welken acker vogenompt Hinrik, bodeker, vogenompt demsilven Hinrikese und synen erven to vuller genōge deger und wol betalt heft, und Hinrike ergenompt und synen erven dessilven ackers fri und vrede zam to brukende in alle der mathe, also Hinricus ergenomt und syne eldern vor eme gebruket und beseten hebben, to ewigen tyden, sunder jenigerleye hindernisse efte wederstalt geistlik efte wertlik. Des to eine tuge der warheit so hebbe ik broder Lodewich en voget to Candow vogenompt mynes amptes ingesegel nedene an dissen breiff laten hangen. De gescreven und gegeben is in der jartal unses heren veerteinhundert dar na in deme sevenundvertigesten jahre up den dach Petri et Pauli der hilgen Apostole.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel des Vogtes von Kandau (IV, 12, 9). Brieflade von Zehren.

**70.** 1475, Oct. 27 (am avende Symonis et Judae) d. d. Woldemar. OM. Berndt von der Borch belehnt den Gregor Ozeler mit Gütern im Zabelschen, die vorher sein seel. Vater Wessel Ozeler besessen:

- 1) 2 Haken zu Rymmkull (Rinkuln) im Ackerthal,
- 2)  $\frac{1}{2}$  Haken zu Kanteputzen (Theil von Neu-Wirben) an der Grenze von Claus Franck (Langsehden),
- 3) 1 Haken im Ackerthal von Zabeln.

Wie broder Berndt van der Borch meister to Liefflande dutsches ordens bekennen unde betugen apenbar myth dissem

<sup>1)</sup> folgt dittographisch „und“.

breve, dat wie myth rade unde vulborth unser ersamen medegebediger gegeven unde verleneth hebben, geven unde vorlenen myt crafft disses breves Gregor Ozeler unde alle synen rechten waren erven veirdehalff haken landes, de vormals seliger gedechnisse Wessel Ozeler syn vader van older her gebruket hevet, so alsze dat ym ampthe to Sabell yn disser nageschrevene schedingen ys belegen: Int erste twe haken to Rymmekull gelegen in acker tall, de nach de lude<sup>1)</sup> yn weren unnde yn besitlicken hebben, de dar noch uppe geseten syn unnde to Kanteputzen,<sup>2)</sup> negest darby by Claus Franken<sup>3)</sup> lude, eynen halven haken landes, des semliken luden vorbenomet ok sulviges wol witlick yst unnde van olders gewonliken bithher gebruket hebben; unnde vordan by dem wickbilde edder haketwercke to Sabell ok eynen haken landes yn ackertall belegen myt allerleye tobehorynge nuth unde bequemicheit, wie de genomt syn edder genomt mogen werden, als an ackeren gerodet unde ungerodet hoyslegen, wesen, weiden, vedriffen, holtingen, busschen, walden, birszen, watheren, beken, syphen, honichbomen, honichweiden, visscheryen, vogelyen etc. unnde war Gregor Ozeler mach recht to hebben, nichtessnicht buten bescheden, vortan hebbende to besittende to brukende unnd to beholdende vry unnde ffredesamliken na leengudessrechte. Des tor Oirkunde unnde tor tuchnisse der warheit so hebbe wie unuse yngesegel undene an dussen breff laten hangen de gegeven yssz to Woldemar am avende Symonis et Jude in den yaren na Christi geborth dusent veerhundert dar na ym vyffundeseventigsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem etwas defectem ordensmeisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten mit Familienwappen, Toll IV, 7, <sup>11</sup>). Brieflade von Zehren.

1) sc. die Ordensleute; also Erstverlehnung.

2) Putzen = Neu-Wirben.

3) Langschden, = Ruschen.

71. 1492, Febr. 5 (Agathe) d. d. in Jürgen Butlers Hofe (Ruhmen oder Lammingen). Der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brüngen und der Vogt zu Kandau Heinrich von Ghalen bezeugen, daß Jacob Osull dem Johann von Oldenbokum ein Gesinde und 3 $\frac{1}{2}$  Haken verkauft habe. (Vgl. Beilage 70 und 72.)

Wy broder Hinrik van der Brugghin kumpthur to Goldingen, broder Hinrik van Ghalen voghedt to Candow dutsches ordens, bekennen und betughen mit dessem apenen breve vor alle denjenigen de dessen jeghen wordigen breff seen edder horen lesen, dat vor uns is ghekomen Jacob Oesull und hefft mith frigen wolbedachten mode upp ghedraghen und overghelaten Johan van Oldenbockum en ghesinde und verdenhalven haken landes mith aller tobehorunge, so und also dat de olden leen breve uthwisen, welcher ghesinde und lant vorgeschreven hefft de vorghedachte Johan dem vorghenomeden Jacobe to vuller noghe woll betalet, also dat de vorghenomedede Jacob edder sine nakomelinge nummer to ewigen tiden uff sodane ghesinde und lant solen saken edder willen edder jemandes van sinenn wegghen, he sy geistlick edder wertlick. Des tor tughnisse der warheit hebbe wy, umme bede willen, unses amptes ingheseghell unden an dessen breff laten hanghen, de ghegheven und geschreven is in Jurgen Butlers hove na der ghebord Cristi dusent veerhundert dar na in dem tweundeneghentigessten jare am daghe sunte Agaten der hilligen juncfrawen.

Original auf Pergament mit daranhängendem etwas defectem Siegel (die heilige Jungfrau mit dem Christuskinde, Toll IV, 13, 21). Brieflade von Zehren.

72. 1492, August 24 (Bartholomaei) d. d. Goldingen. Der Komthur von Goldingen Heinrich von der Brüngen und der Komthur von Windau Kersten von Selbach bezeugen, daß Albrecht Osull dem Johann von Oldenbockum 3 Gesinde und 3 $\frac{1}{2}$  Haken verkauft habe (vgl. Beil. 70 u. 71).

Wy broder Hinrick van der Brugghen kumpthur to Goldingen, broder Kersteen van Selebagh kumpthur tor Winda dutsches ordens, bekennen und betughen mith dessem apenen breve vor

alle denjenigen, de dessen jeghenwordigen breff seen ofte horen lesen, dat vor uns is ghekomen Albrecht Ösüll und hefft mith frigen wolbedachten mode uppghedregen und overghelaten Johanne van Oldenbockum dre ghesinde und verdenhalven haken landes mith aller tobehoringe, so und also dat de olden leenbreve uthwisen, welker dre ghesinde und dat land tovorgheschreven hefft de vorghedachte Johan dem vorghenomenden Albrechte to vuller noghe woll betalet, also dat de vorghenomede Albrecht edder sine nakomelinge nummermeer to ewigen tiden upp sodane ghesinde und lant saken wollen edder solen, edder jemandes van siner weggen he sy gestlich edder wertlick. Des tor tughnisse der warheit hebbe wy broder Hinrick, kompthur boven ghenomed, umme bede willen unses amptes ingheseghell unden an dessen breff laten hangen. De ghegeven und ggeschreven is to Goldingen in den jaren na der ghehort cristi dusent veerhundert darna in dem twe unde negentigsten jare am daghe sancty Bertolomey des hilligen apostols.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Jungfrau mit dem Kind, Toll IV, 13, 2). Brieflade von Zehren.

**73.** 1500, August 2 (Sonntags nach Vincula Petri) d. d. Talsen. Der Komthur zu Doblen Gerdt von der Brügggen, der Hauskomthur zu Riga Hartmann Hasenkamp, Wilhelm von der Brügggen und Albert Torck nehmen auf Befehl des OM. Wolter von Plettenberg eine Erbschichtung zwischen Johann von Oldenbockums Wittwe (Tekele von Franck) und ihren Kindern vor, wobei der Wittve auf ihre Lebtag Rothsedn, und Gesinde in Klahren und Kanen eingewiesen werden.

Nach strengen ernstlichen Befehl und Schriften des hochwüridigen großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolter von Plettenbergk, teutsches Ordens Meister zu Liefeland, seynd wir hier nachbenannte, seiner Gnaden Geschickte zu der Abtheilunge nachbeschriebener Sache gefordert: ich, Gerdt von der Brügggen Komptherr zu Dobbeln, Hartmann Hasenkamp Hauskompherr zu Riga, der ehrenveste Willhelm von der Brügggen und Albert Torck,

wir thun kund allen denen, die da geistliches, weltliches oder weiß Standes die sein, daß wir sämtliche durch Schrifte und mündliche Befehle unsers gnädigen Herrn und Fürsten, Gewandte<sup>1)</sup> von der Schildseiten des Gestrengen und Festen milder Gedechtnuß Herrn Johann von Altenbockums Kinder, zwischen ihnen und ihrer Mutter, nachgelaßenen Wittiben, Entscheid und Absonderunge zwischen ihr und ihren Kindern zu machen. Wenn dann jetzunder Jahr und Tag vorbeigekommen ist, darinnen sie nach gewöhnlicher Weise ruhsam gesessen hat, haben wir der Frauen und Kinder Besten zu betrachten, keinen Fleiß gesparet, auf daß beide Parten unverdorben behalten möchten bleiben. Da dann Beliebunge von uns, ihr und ihren Freunden geschehen ist, mit vorher tiefer Betrachtung, daß ihr zu ihrem Parte nicht höher als Kindespart zukommen möge, welcher sich sehr geringe, untrent<sup>2)</sup> neue Gesinde gut und quat belaufen würde, so haben wir beide Parten angesehen, ihre kleinen Kinder, so da in Zucht und ziemlicher Irre, auch ihre Person und daß sie die Gesinde und Verwahrunge der Güter nachgelassener Erben seeligen Herrn Johann von Altenbockum behalten möge und zu ihren Tagen gegönnet den Hof zu Witzidin mit seiner Mark und aller Zubehörung, darzu etliche Dörfer und Gesinde, nämlich das Dorf Asro, Roitzidin, Klanin, vier Gesinde zu Kanin in ihrer Grenze und Scheidunge und 5 Haken Landes, zwei Gesinde bei dem Strande Thomas und Jürgen genannt bei Martin Wildin belegen, darzu mit allen beliegenden Krügen zu Talsen, den Krug zu Torßkatin und des Hofes Behoff, frei Mahlwerk auf der Mühle zu Wirben. Bis in der Zeit, die Kinder unmündig sein und am Gebäude des Hofes nöthig ist, sollen die abgetheilten Bauern zu des Hofes, Frauen und Kinder Nutzen acht Tage zur Burgbedienung, acht Tage zu Hofe, acht Tage zum Roggen, acht Tage die Sommerfaat zu thun verpflichtet sein. Dieselbigen zugeweiste Güter und Bauren, die zusammen seind 27 Gesinder und 2 Krüge, soll und mag die Frau zu ihr und ihrer Kinder Leben lang gebrauchen und besitzen, sie keinerlei Weise verärgern<sup>3)</sup> oder mit einigerlei

1) = Verwandte.

2) = ungefähr.

3) Die Lage der Bauern ärger machen, d. h. ihnen einen größeren Gehorch auferlegen.

Schulden beschweren<sup>1)</sup>, sondern zu Verbesserung der rechten Erben; so es anders würde gespüret, soll sie mit genannten Kindestheil, den Erben unabgezogen, abgelegt werden. Nach tödtlichem Abgange einer Person soll sie nicht mächtig sein, dasselbe Kindestheil zu verkaufen oder zu verpfänden, sondern die rechten Erben, auch soll und will sie Siegel und Briefe unverzüglich in allerersten den Kindern, so sie mündig sein oder den Vormündern und Freunden überantworten. So sich der Söhne welche zu seiner Zeit wollten verändern, soll er seinen freien Einzug zu der Mutter in den Hof haben, oder so sich darüber nicht vertragen könnten, soll ihr Part zu seinem rechten Quote nach Kindesparte-Antheil einen freien Anfang haben, wie vor Alters in Livlande im Rechten zu genießen enthalten oder sie mit 500  $\text{R}$  ablegen; ausbescheiden, daß sie sich zum geringeren Stande ohne Willen der Ihrigen verändern würde, soll sie mit Kindestheil an vorgenannten Gelde abgelegt werden.

So die Kinder bei ihr in kindlichen Jahren sein, soll sie dieselbigen zu ehrlichen Kleidern und allen nothdürftigen Dingen zu halten pflichtig sein und so ihrer welche nach Gottes Schickung in mannbaren Jahren geistlich oder weltlich zu heirathen kommen,<sup>2)</sup> sollen sie mit Köste, Kleidern, Gesinde und allen Bedarf, von den Ihrigen ausgericht, berathen werden, darzu, alle beweislische Schuld, die Johann persönlich nachgelassen hat, soll von ihrem<sup>3)</sup> Antheil abgezahlt werden, solche aber, so die Frau vor und nach seinem Tod ausgenommen und gemacht hat, soll sie ohne der Erben Schaden von ihrem Parte bezahlen. Dies zu mehrer Beweisung der Wahrheit habe ich Kompther zu Doblehn und Hauskompther zu Riga unser Amtsinsiegel und ich Gerdt von Roßum mit-Oberweiser der Sachen meines Amtes Insiegel, Jacob Francke und Hartmann Lampstorp unsre angeborne Insiegel

---

<sup>1)</sup> Vorstreckungen, die sie den Bauern machen wird, sollen von ihr nicht, wenn sie die Gesinde abgiebt, zurückgefördert werden dürfen.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier um die Töchter, von den Heirathen der Söhne war oben die Rede. Die geistliche Heirath = der Eintritt in ein Nonnenkloster.

<sup>3)</sup> Der Kinder.

hierunter wißlichen thun drücken. Gegeben zu Talsen, Sonntags nach Vincula Petri anno fünfzehnhundert.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Copie oder richtiger Übersetzung des 17. Jahrhunderts auf Papier.  
Brieflade von Zehren.

74. 1503, Oct. 13 (Freitag nach Dionysii) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Ritter Johann von Oldenbockum mit dem Lande an der Sumbre, Cayre etc. das früher Heinrich Bladinck besessen (Zehren), vgl. Beil. 68, 69 u. 59.

Wy Wolter vann Plettenberch tho Lifflandt, dutsches ordens meister, doen kunth bokennen unde botugen meth dussem unsem vorsegeldem breve vor allesweme, de en ansen, horen offte lesen, dat wy mith rade unde vulborth unser ersamen medegebedigern dem erbaren, gestrengen unde erenthfesten herr Johann vann Oldenbokum, ridder, unsem levenn getruwenn, gegunth unde vorleneth hebbenn inn kraffth unde macht dusses breves gunnen geven unde vorlenen, eme und sinen rechten ervenn, dath guth bolegenn im gebede tho Candow, welcker vor tiden Hinrick Bladinck plach in bosith tho hebbenn: als van dem broeke Dorpbrock genometh antogände, dar eine kule ys, van der kulen recht forththogaende beth tho einem stene meth einem krutse getekent, van dem stene tho einer kulen, van der kulen tho gaende tho einem stene meth einem krutse gemarketh, de dar licht yn enem bröke, van dār vorth anthogaende over ein bröck beth tho einer kulen, de by genner tidt dessulven brökes gemaket ys, van dār vorth nedder tho gaende tho der vorderen handtwerth beth tho einer anderen kulen by dem bröke, van dar vorth tho gaende aver ein bröck tho einer kulen gemaket by einem klenen sipe, dem sipe thovolgende tho der vorderen handt beth tho einem ackere, Abbetarre genometh, dar eine kule ys, van der kulen recht vorththogaende beth tho einem broeke, dath broeck overthogaende beth tho einem flete de Sumre genometh, dath sulvige fleth nedder tho volgenn beth daer ein fleth ynn de Sumre felth, de klene Sumre genometh unnd recht vorththogaende

beth tho der Bersenn-bruggenn unde dem vlete under der bruggen tho volgenn beth tho einem vlete Cayre genometh, de Cayre tho volgenn unnd van daer tho gaende over ein bröck beth tho der erstenn kulenn by dem broeke Dorpbroeck vörgeroreth; vorthmeer an der Lyveschen beeken tho gaende dar ein eikenbom ys met einem krutse geteckenth, de beeke upthogaende beth an ein siep dar eine kule gemaeket ys, vann der kulen tho gaende beth an ein gröth gebröket, vann dem gebröket beth an dath vleth Sumre gebetenn, dat vleth tho volgen tho der Bersen-bruggen unde recht vorth upthogaende over de gröte Sumre tho tredenn, dar eine kule gemaeket ys, vann der kulen an eine vuchtnisse tho volgenn dorch ein bröck beth tho einer vuchtnisse, vann daer over ein gebröketh an einen wech entlanges tho einer kuelenn, vann der kuelenn unnd recht over einen houslach tho gaende tho einem stene meth einem krutse getekent, vann dem stene vann kuelenn tho kuelenn tho gaende tho dem eikenboeme bavenn getekenth. Dath also vorthahnn meth aller thobehoring unde bokuemicheidt, wo de genömeth sien odder genömeth mogenn werdenn, nictes buten boschedenn, dath sy an ackerenn geradeth unnd ungeradet an houslegen, wesen, veedriffen, busschen, byrsen, wateren, beeken, siepen, seen, honnichweidenn, honnichboeme, fischeryen, voegelian unnd allenth wath gemelthe herr Johann vann Oldenbokum sine vorvaerenn seligenn gedechtnissen gegevenn, genaetenn unnd bosetenn hebbenn, dath sall bavenn gemelte herr Johann vann Oldenboock unnd alle sine rechtenn ervenn tho eivigenn tydenn na leingudes rechte vrie unnde vredesam bosittenn unnd gebruekenn. Tho orkunth der warbeidt hebben wy Wolter vann Plettenberch bavenn genömeth unse ingesegel bonedden ann dussenn breeff doen hangenn, de gegevenn ys unnde geschrevenn tho Tuckum frydages na Dyonyis na Christi unser levenn herren geborth suffteinhundert unnde drie jaer.

Original auf Pergament mit anhängendem ordensneisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten und Familienwappen, Toll IV, 8, 13). Brieflade von Zehren.

75. 1504, Febr. 19 (Dienstag zu Vastelabend) d. d. Doblen. Gerdt van der Bruggen, Komthur zu Doblen, bezeugt, daß vor ihm erschienen sei Johann von Oldenbokem, Ritter, und Hermann Bladinck vor Gericht sistirt hätte, der bei seinem Eide ausgesagt, seine Schwestertochter, die Odertsche hätte keine gerechten Anforderungen mehr, da ihre seel. Mutter von ihm, Hermann Bladinck, vollkommen befriedigt worden sei. Als Zeugen der Verhandlung erscheinen: Cordt Greve, Hermann von dem Berge und Hermann Horst.

Ick Gerdt vann der Bruggenn Comppthur tho Dobbelen dutzesches ordenns don kundt und bekenne vormydelst dussem mynem oppenen vorsegelden breve, dat vor my yrschenen iß de erbar gestrenge unnd wolduchtige her Johan van Oldenbokem, rytter, sprekend, dat he angelanget werdt van Herman Bladinck syner susterdochter der Odortschen umm en hundert marek schult, ere sellygen moder medegaven, so hefft Herman Bladinck vorgeschreven jegenwordigen vor my bekandt unnd spreket, dat he anders nychten wette, dan dat syner sellygen suster medegaven ganß vull unnd alle betalt und utgerechtet sin unnd dat eme ock sonß van nener ander schult mer wytlicken [nit were], de up synes vader sellygen guds sprekende syndt, by syner salen s[alicheit. Des thor] tuchnysse so synt hymede aver unnd ane gewest de erbarnn unnd [wol]duchtigen manß, Cordt Greve, Herman van dem Berge, Herman Horst unnd luter ander vromer lude; unnd tho merer sekere warheit hebbe ick mynes amptes ingesegell witliken under spacium dusseß breveß don drucken. De gegeben und geschreven yß tho Dobbelen dess dynxdagess tho vastelavent im vyffteinhundertsten unnd verden jare.

Original auf Papier mit darauf gedrucktem Siegel, die Urkunde ist an der einen Bruchstelle ein wenig lädirt. Das Siegel ähnlich Toll IV, 12, 10, aber ein anderer Stempel. Brieflade von Zehren.

76. 1504, Juni 18 (Dienstag nach Viti und Modesti) d. d. Bortnick. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Diederich Berends ein Stück Land im Kandauschen, das bis dahin Hans Kayne[n] besessen.

Wir Wolter von Plettenberg meister zu Lieffland teutsches ordens bekennen und bezeugen offenbar vor allen mit diesen

unsern offenen versiegelten Brieffe, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit rahte, mit wißen und vollbort unserer ehrsamten mitgebietiger Diederich Berends umb seines treuen dienstes willen, den er uns und unsern erben gethan hat, ihm und seinen rechten wahren erben gegeben, gegönnt und verlehnet haben und gegenwertig geben, gönnen und verlehnen in krafft und macht dieses unseres brieffes den erbnahmen und dann das gut und stücke landes im amte und kirchspiele Candow belegen, als das biß zu dieser zeit her Hanß Kaynen von unserm vorvater verlehnet besessen und gebraucht hat, wies am tag giebt Hanß Kaynen brieff, in sothaner grentze und scheidungge, also daß er seinen lehnbrief forder auffzudrücken und mitzubringen hat (?), mit aller zubehörung, nutzen und beqvemigkeit, wie die genennet mögen seyn oder werden, als an ackern gerödet und ungerödet, heuschlägen, wiesen, weiden, viehetriffen, höltzungen, buschen, wäldern, birsen, gebröcken, waßern, seen, sipen, honigbäumen, honigweiden, fischereyen, vogeleyen, nichtes nicht außbeschieden, seinen wahren rechten erben, Kindeskind zu ewigen zukommen den zeiten fortan zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu behalten, frey und friedsam nach Lehengutes rechte. Deßen zur urkund und einer sicherheit der warheit haben wir obengenennet unser insiegel unten am ende dieses brieffes thun hängen, der gegeben und geschrieben ist zu Bortnick am dienstage nach Viti und Modesti anno XV<sup>e</sup> und vierdten jahre.

(L. S.)

Übertragung ins Hochdeutsche aus dem 17. Jahrhundert. Brieflade von Zehren.

77. 1504, Dec. 27 (Joh. apostol.) d. d. Kandau. Gert von Rossem, Vogt zu Kandau, tauscht mit dem Ritter Johann von Oldenbockum Heuschläge aus. Er erhält einen an der „Lyffschen becken“, um einen Mühlenteich daraus zu machen und giebt dagegen einen von 4 Kujen an der Baffer-beke. Zeuge des Handels ist der Mannrichter Hermann Lammestropp.

Ich Gert van Rossem dusbes ordens nu thor tyt voget tho Candau bekenne unde betughe myt dusbem oppen vorsegelden

breve, dat ich utghebwyttet hebbe myt dem erbaren unde stren-  
gen her Johan van Oldenboeckom, rydder, eynen heusslach ge-  
legen up der Lyffeschen bycken tho eynem mollendycke behoff,  
des der herrschop groyt behoff was unde des hebbe ich dem  
boffen gemelden her Johanne wedder gegeben eynen heusslach  
van IIII kugessteden gelegen up der Baffer becke; und dar dan  
anne unde offer gewessen ys den erbare unde wolduehtyge Her-  
man Lammesstorpp, manrichter unde och noch mer. Thor tuch-  
nysse der warheyt zo hebbe ich myns amptes ingesegel laytten  
hangen an spacium dusßes brejves, den dan gegeben unde  
gessereven ys tho Candau up ssunte Johannes dach appostoly  
na godes gebort do mane screff Duszet V<sup>e</sup> und IIII.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (die Jung-  
frau Marie mit dem Christuskinde, undeutlich aber anderer Stempel  
als Toll IV, 12, 9). Brieflade von Zehren.

78. 1517, Juli 16 (Donnerstag nach Divisionis Apostolorum) d. d. Wenden.

Der Komthur zu Pernau Johann Kloth und der Vogt zu Karkus  
Melcher vann Galenn schlichten einen Streit zwischen der Wittwe  
und den Kindern „Herrn“ Johans von Oldenboeckum, wobey als  
Unterhändler der Ritter Simon von der Borch, Hans Mex, Luloff  
Forstenberg, Jacob Tuve von Saxemoise, Diederick Lode, Clawes  
Holstever, Hertzwich Plate, Johann Hildorp, Laurenz Schungell,  
Jacob Francke und Diederick Buttler, Jürgens Sohn, mitwirken.

Vor allenn unnd ichlickenn disses breves ansichtigenn gestlicks  
off wertlicks standes entbeidenn wie Johann Kloth cumpthur thor Per-  
naw unnd Melcher vann Galenn vogeth tho Carekhus nach fruntwil-  
ligenn densthenn, groith unnd bohechlikenn willenn, hyrmyth kunth  
witlick unnd openbar bekennende unnd botugende, dat sick sum-  
myge twisth twischen der erbarenn unnd dogentßamenn ffroweun,  
zelige ernn Johann vonn Olden-Bokum nachgelathenn husfrowe  
und gedachten herrn Johans ervenn eyenn tydtlanck her jehol-  
denn. Dar myt nu ßodans gestilleth unnd de ervenn vann der  
moder myt leve unnd fruntlicheit, wo sick na dißer ßakenn ge-  
stalt geborth, geschedenn mogenn werdeun, hebben sick de vor-  
munder nach irbedunge gutliker handelunge tho rechten vor

unnßern erwerdigenn hernn meister unnd oversthenn gebadenn, dar ock de frowe inn dele thogeneth, doch dorch etzlike unssers oversthenn rede, unnd middelpersonenn, alß nemplick dey erbarnn gestrengenn unnd vesthenn hernn Szimon van der Borch, ritter, Hans Mex, Luleff Fforstenberch, Jacob Tuve vann Saxemoiße, Diderick Lode, Clawes Holstever, Hertzwich Plate, Johann Hildorp, Laurentz Schungell, Jacob Francke unnd Diderick Buthler, Jurgens sone, de sick nefenn uns disses handels inn fruntlicheit undernamenn; unnd nach veler handelunge, redenn unnd wederredenn, ßynn de negestenn vormunder der erven, alsß nemplick heer Gerth vann der Brugge cumphur tho Dobbelenn unnd her Hermenn Hasenkamp huskumpthur tho Rige myt gedachter frowenn inn naboschrevener fforme unnd wiße vordregenn, ßo beschedentlick, dat de vormunder der erven nu thokomende Michaelis der ffrowenn twe dusent marck Rig. sollenn und wollenn gevenn und vornogenn; des ßall dey frowe ßovorth thor stundt de guder gaus unnd all rumenn, vorlathenn unnd vortiggenn myt averantwordunge aller ßegell breve unnd bewiße hernn Johans ervenn bolangende, darneffenn ßall der frowenn dey helffte vann ßomer unnd winter kornn tho komenn unnd de ander helffte denn ervenn. Des ßall dey frowe denn hoff wederumb myt winter kornn denn erven tho besten vann der kinder dell seggenn laten, dem geliken sall und will ße denn kelck unnd alle misse gewath by sunte Annenn inn hove inn der capellenn denn erven thom besthenn blyvenn lathenn unnd alle varne have ßall halff der frowenn unnd halff den kinderun tho khomenn. Off nu jenige schulde vorhanden werenn gewesth oder noch wernn, dar dey frowe ansprocke mochte tho hebbenn ader hedde, dar ßall ße dat hergewede wederumb vor inn de stede boholdenn. Hyrmyth sullenn de ervenn vonn der moder und ßo wederumb dey moder vann denn ervenn fruntlick gaus unnd eyns vor all geschedenn ßynn. Dewill dann gemelthe heer Cumphur tho Dobbelenn ßodann twe dussent marck inn betrachtunge der kinder nuth unnd besthe alsß .eynn negester vormunder vorliggen will, hebbenn wie kumpthur und vogeth myt sampt denn gestrengenn unnd achtbarnn gudemanenn nicht unbillick erkanth unnd vor gudt angesehenn, dey cumphur ßodane guder inn de stede inn werenn neme, thor tydt und ßo lange, ßodane twe dusent marck de kumpthur weder uth denn gudernn hebbe irlangeth. Dat duth also durch uns und

upgemelte middelpersonenn gehandelt und darnach vor denn erverdigen unßern oversthenn unnd denn werdigen gebedigen inn geholdenn dage tho Wendenn fruntliker wiße is myt bolivyngne beider parthe affgesprokenn, hebben wie cumpthur unnd vogeth myt sampt hernn Szimonn vann der Borch ritter, Jacob Ffranck unnd Diderick Bathler, Jorgens sone, bovenn genomph, unßer ingeßegell unndenn upt spacium diesses breves druckenn lathenn. Unnd gegeven tho Wendenn donnerdagen na Divisionis Apostolorum im viffteinhundersten unnd soventennden jar.

Original auf Papier mit den aufgedruckten Papier-Siegeln des Komthurs von Pernau (Toll IV, 14, 4) und des Vogtes von Karkus (ib. 13, 29) ein drittes ausgedrücktes Siegel ist abgefallen. Brieflade von Zehren.

79. 1522, Mai 17 (Sonnabend nach Jubilate), d. d. „auf unserm Schlosse zu Üxküll“. Jasparus [Linde], Erzbischof von Riga, verlehnt dem Hans Barch und dessen beiden Söhnen eine „Krochstede“ unter dem Schlosse zu Üxküll, der dagegen, wenn er dort Bier verkriegen läßt, jährl eh eine halbe  rigisch zu zahlen verpflichtet wird.

Wye Jasparus vann godts unnd des romischen stuls gnaden der hilligen kercken tho Riga ertz bisschupp etc. thon kunth apenbar bokennende vor idermennichlick, de dussen unßen apenen vorbegelden breff sehn, horen edder leßen, dath wie deme erbarn unnd vhesten unssenn levenn bszundern Hans Barch uth szunderger gunsth unnd thonegunge gegunth gogeven unnd vorleneth hebben, ghunnen geven unnd vorlenen ihm unnd synen beyden bones tho evigen dagen, in unnd mydt krafft jegenwerdiger, ene krochstede in unßer palthen undor unßem slotthe unnde in unßem ghebede tho Uxkell in nnavolgender scheidunghe nnd grentze bolegen. Ahnthohevende van des slotthes graven, bylancks deme hoppengarden ahn den olden kalkkaven, so vorth beth ahn de Dhuene, als dath emhe van unßren vorfarnn gegeben gegunth unnd vorleneth is, so he dath beether quidt unnd frig ghebrucketh unnd boßethen heft, vthghenamen, Bowenner

he in gemelden kroghe beer vorkrogen leeth, Boll he unßer gerechtigkeit jarlykes ene halve 30 Rig. unßern vagede unnd unßer nhakamelinge staidt in de punner<sup>1)</sup> tho geven vorpflicht lyn, tho boßyttende unnd tho ghebruckende, he sampt lynen gedachten beydenn kyndern nha dutzebenn manlenrechte tho ervende. Dußes tho mer orkunde unnd bekerheyt hebbe wie unße secreth unden ahn dussen breff laten hengen, de gegevenn und gheschrevenn Bonnavends nha Jubilate nach Christi unssers leven hern gheborrd dußent vyffhunderth im tweundetwentigsten jar upp unsem slotthe tho Uxkell.

Original auf Pergament mit daranhängendem Siegel (Toll IV, 25, 23).  
Brieflade von Zehren.

80. 1526, Oct. 14 (am Tage Calixti) d. d. Tuckum. OM. Wolter von Plettenberg verlehnt dem Dierich Bernds ein Gesinde Jacob Erle zu Erlezeem (?) ein Strandgesinde, doch ohne des Strandes Herrlichkeit und einen Platz in Kandau, um dort eine Herberge zu bauen und tauscht dagegen einen Krug am Talsenschen Wege bei Kandau belegen nebst Garten und Riege (?) von Dierich Bernds aus.

Wir Wolter von Plettenbergk meister teutsches ordens zu Liefßland thun kund und bezeugen offenbar, daß wir mit rahte, mit wißen, willen und vollborte unserer ehrsamten mitgebietiger Dierich Bernds und seinen rechten wahren erben gegönnet, gegeben und verlehnet haben, alß wir auch in krafft dieses briefes gönnen, geben und verlehnen ein gesinde genannt Jacob Erle zu Erleplim<sup>2)</sup> belegen, darbeneben noch ein stücke strandes, das er, so sich einer berühren würde, daß er das Gesinde theilen wolte, besitzen mag,<sup>3)</sup> jedoch des strandes herrlichkeit vorbehaltende; noch hierzu eine stete im haketwercke zu Candaw zum ende des

<sup>1)</sup> punner, ponder = Gewicht; staidt in de punner, von richtigem Gewicht.

<sup>2)</sup> Erlezeem ?

<sup>3)</sup> so, statt des sinnlosen: da sich einer so und sich berühren würde, daß sich das Gesinde theilen wolte, besitzen mag.

voigtes acker, da er eine herberge auffbawen sol und mag im gebiete zu Candaw. Hiervor von benanten Dierich Berndts wieder außgetauschte eine krugstete mit einem garten und rincken<sup>1)</sup> an dem Talsischen wege zur rechten hand außer dem hakelwerke und des voigtes acker zu Candaw belegen. Dies obgenante sol und mag mehrgedachte Dierich Berndts und seine rechte wahre erben frey, friedsam und unverhindert gebrauchen und besitzen mit aller zubehörung, nutzen und beqvemigkeiten, wie die genennet seyn oder genennet mögen werden, als an ackern gerödet und ungerödet, höltzungen, büschen, walden, birsen, wiesen, heuschlägen, sipen, seen, bechen, fischeryen, vogeleyen und allem, wor Dierich Berndts und seine rechte wahre erben recht zu haben, ewiglich zu besitzen nach lehengutes rechte. In urkund und befestigung der warheit haben wir Woltter, meister obengemeldt, unser insiegel wißentlich an diesen brieff laßen hängen, der gegeben und geschrieben ist zu Tukkum tages Calixti im jahre unsers herrn Christi tausent fünffhundert darnach im sechsundzwanzigsten jahre.

(L. S.)

Stellweise widersinnige Übertragung ins Hochdeutsche. Brieflade von Zehren.

Sl. 1550, Aug. 21 (Donnerstag nach Assumptionis Mariae), d. d. Wenden.

OM. Johann von der Recke confirmirt den Verkauf des Hauses, Hofes und alles was er zu Tuckum besessen von Cordt thom Venster an Jurgen Wulff.

Wir Johan von der Recke meister deutsches ordens zu Lifflandt thun kundt bekennen und bezeugenn in und mit diesem Unserem offenen vorsiegelden brieve vor idermenniglich, daß uns der erbar unnd vesste unser lieber getreuer George Wulff unterthenigen zuerkennenn gebenn, wie ehr von Cordt thom Venster sein hus, hoff und alles so ehr zu Tuckum habe, kauffs ahn sich gebracht, laudt darüber auffgerichtenn kauffbrieffs, mit under-

<sup>1)</sup> riegen ?

denigem bitten, wir wolten den kauff gnediglich zulassenn confirmiren bestettigenn und bevestigenn. Demnach wir auss sunder gunst, denselbigenn kauff hiemit crafft diesses brieffes confirmiren coroborirn bestedigenn und bevestigenn und mit rade willenn und vulborde unser wirdigen hern mitgepietiger Jurge Wulfe und alle seinenn rechten waren erben, obgedachte hufß hoff landt und alles, so Cort Vinster tho Tuckum bevoren gehadt, gegundt gegeben und vorlehnet habenn, wue wir ihnen solliche ock hiemit crafft diesses brieffes gunnen geben und vorleihenn, vortdan tho hebben tho besitten tho gebruken und tho beholdenn, frey und fredsamlich nba lehenguts rechte zu ewigen zeiten. Inn urkunt und mehrer bevestigung der warheit haben wir Johann meister obgemelt unser ingesiegell unten ahn diesen brieff hangen lassen, der gegeben und geschrieben zu Wenden dornstags nach assumptionis Marie, nach Christi unsers herren gepurt funffzehen hundert und darnach in dem funffzigsten jare.

Original auf Pergament mit daranhängendem ordensmeisterlichem Siegel (Flucht nach Ägypten und Familienwappen, Toll IV, 8, 16).  
Brieflade von Zehren.

82. 1555, März 15 (Freitags nach Gregorii) d. d. Schloß Kandau (von Hzg. Gotthard bestätigt und inserirt 1571, Aug. 8, d. d. Riga). Johann von Oldenbockum belehnt mit Zustimmung seiner Gattin den Franz von Acken, dessen Hausfrau und dessen beide Kinder

- 1) mit einem Stück Land auf dem Kandauschen Felde am Zabelschen Wege, begrenzt von Jürgen Buttler von Ruhmen, Heinrich Schmidt, Hildebrand Brockhusen und Jürgen Wulff
- 2) mit zwei Kujestäten Heu in Wistesemme. Dafür soll Franz von Acken und seine Erben, auf Oldenbockums Unkosten mit Oldenbockums Pferd und Harnisch, zur Heerfahrt, wenn nöthig, „folghaftig“ sein. Zeugen dieser Verlehnung sind der Kumpan von Kandau Heinrich von Svellingen und Jürgen Buttler.

Vonn gottes gnadenn wir Godthardt inn Lifflandt tzu Chuerlandt unnd Semigallien hertzogk etc. thuen kundt und bekennen, das in unten auffgedruckten dato fur unß erschienenenn der ernvest

unser lieber getrewer Wedig von Mherscheidt genant Hilßheim und uns einen pappiren brieff, unter der ehrvesten Johan von Altenbockum, Heinrich von Svelling, etwe des ritterlicheñ deut-sches ordens gewesenenn cumpaen zu Candau und Jurgen Buttler ingesiegell, uf ein stuck landeß, so ehr, der Altenbockum, furnhals einem genandt Frantz von Acken vorlehnett, furgebracht unnd getzeiget, mitt unterthenigem vleissigem bitten, wir, also die obrigkeit, wolten denselbenn amts halben annehmen und mitt unserm secrett confirmiren und bestettigenn, welcher von worte zu worten also lautett:

Ich Johann von Oldenbockum do kundt, bekenne und insonderheit vor mich meine kindere und nachkomende hirmitt offentlich bothuegende, dat ick uth ripp wolbedachtenn mode, gueder gesuntheit und vernunft, ock mit fullbordt wethenn und willen meiner erbarn, dugentsamen und geleibtenn hueßfrouwenn gegundt, gegeben und vorlenet hebbe deme ersamen und vorsichtigenn Frantz von Ackenn, sowoll seiner geleib-tenn hueßfrouwen und derselben beiden kinderen ifte nachkomenden ein stücke landeß, wo datsulve uf dem Candaweschenn felde, an dem Sabelschenn wege, up der luchtern handt, in seinen beschatenenn penern und scheidungen begrepenn ist. Anthohevende am obgedachtem Sabelschenn wege by Jurgen Buttlers von Rumen seinen lande, wo dat mit einem schedinges-pener genochsam vorteikent ist, den pener recht uth upwartz tho folgen beth an Heinrich Schmidt sein landt, von daer hinferner thogaende beth an Hildebrandt Brockhusen sein landt, na genochsam allenthalben uthwisunge, der pener beth an Jurgen Wulfes sein landt, von darsulvest thor rechtern handt voert tho gaende beth an vorgemelten Sabelschenn wech, den wech entlangest tho folgenn beth wedder an Jurgen Buttlers sein landt, darsulvest sich endigende. Darboneffen hebbe ich ihme noch gegundt und vorlehnet thwe koiestedenn hoiges tho Wisesem belegen, also ick datsulve in und mitt krafft dieses meinen apenen vrsiegelten brieffes gunne und vorlene. Darentjegenn schall und will obgedachte Frantz von Ackenn sowoll seine kindere und nachkomende up meine, Oldenbockums und der meinen unkost und therunge up mein perdt und harnisch thor heer-

fardt, wen datsulve nodigh ist, folghafftich sein, mit fernerem bodinge und boscheidt: Deweill veillgedachter Franz von Ackenn, seine kindere iffte nachkomende dereinst wo vorgemeldt in kriegesnoden thor heerfardt my iffte meinen kindern und nachkomenden doen werden, schall he iffte seine kindere und ware ervenn iffte nachkomende keinerlei wyse darvon entsettet iffte vordrungen werdenn, sondern datsulve landt und de thwe koiestedenn hoies erflich eigenn mit aller bokemieheitt und herrlicheit, wo de sein und einenn namen hebben mogen, tho ewigen tiden unwedderropleich boholden und bositten und friedesamblich tho seinem eigen nutte und fordeill gebruckenn und bonuttigen. Deisses tho mehrer urkunt der warheidt und wissenheit hebbe ich Johan von Oldenbockum obgemelt, sowoll Heinrich van Svelingen, des ritterlichen deutzschen ordens cumpaen tho Candow und Jurgen Budtler up myne, Oldenbokums, bidtlich anlangent, myn thosamt eren angepornenn pitzer und ingesiegell hierbonedden deises breves wethentleich andruckenn laten. Geschehen und gegeben up dem slathe Candow freidages nach Gregorii, anno im voffthein hundertsten viff und vefftigstenn.

Wan wir dan solchen brief an geschriften und siegeln allenthalben unversehret, krefftig und ohne allen argkwohn, darneben auch obgemelts Weddich von Mherscheits genandt Hulßheims beschehene bitt dem rechten gemes befunden, alß haben wir demnach in betrachtung der billigkeit sollichen brief in allen seinen puncten, clauseln und artikeln, so viel wirs zu rechte thuen können und muegen, hiemit krafft dieses brieffes confirmirt, bestettiget und angenhommen. Urkuntlich unter unserm anhangenden secret, geschehen und gegeben zu Riga den achten augusti, nach Christi unsers heilandeß geburth im eintausent fünffhundert und einundsiebtzigstenn jahre.

Goddert.

Original auf Pergament mit anhangendem herzoglichen Secret-siegel. Brieflade von Zehren. Abgedruckt im Jahrbüchle für Genealogie etc. 1894, S. 3.

83. 1560, April 9. d. d. Dünemunde, (von Hzg. Wilhelm auf Bitte Gert Ehrenfrieds inserirt in einer Urkunde v. J. 1612. Aug. 31, d. d. Goldingen). OM. Gotthard (Kettler) hatte der Ilse Wulffs, Abel Pautzens Hausfrau und ihren Kindern verlehnt:

- 1) das Land, das dem sel. Hans Heßen 1535 vom OM. Hermann von Brüggeneß genant Hasenkamp verlehnt worden war,
- 2) ein Stück Land an der Abau an dem Kandauschen und Asebauschen Wege
- 3) ein Stück Land am Talsischen Wege und an Buttlers Land (Ruhmen) grenzend,
- 4) einen Heuschlag bei Uskum, den früher Holtsage im Gebrauch gehabt und „davon verweist worden.“

Nachdem nun Abel Pautzen gestorben und die Wittwe Andreas Ehrenfriede geheirathet, gestattet Gotthard, daß die zusammengebrachten Kinder sich untereinander beerben.

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm in Liefeland zu Churland und Sengallen Herzogk, thun hiemit kund und offenbahren, daß nachdehne wir etzliche Lande und Hewschläge von Gerth Ehrenfriede an unß handelen und die darauff lautende Original Lehn- und andere Brieffe abfodern laßen, in denselben Brieffen aber mehr Lande und Heuschläge, so wir nicht erkaufft (sondern er in seiner Possession behalten) beschrieben, daher er den zu solcher Gelegenheiten Verthedigung und ruhelicher possession umb ein Vidimus unnter unserm fürstlichen Secret-Siegell und Handzeichen ihm mitzutheilen gebeten. Wan dan solches der Billigkeit gemeß und er auch bey denen Landen und Hewschlegen, so er sich in dem unß zugestellten Originalkauffbrieffe vorbehalten, inhalt der alten Brieffe geschützet werden soll, alß haben wir ihm auch gebetener maßen vidimirte Abschrift zugestellt, welche von Worten zu Worten lautet, wie folget.

Von gottes gnaden wier Gotthard, meister deutsches ordens zu Liefeland, thun kund, bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenen versiegelten brieffe, vor unß und unsere nachkommen, dass wir mit consens und willen unserer würdigen hern mitgebietiger Ilsen Wulffs, Abel Pautzen ehelichen haußfrawen und ihren kindern gegundt und erblich gegeben, wie wir auch krafft dieses brieffes ihr gönnen und geben das land mit aller zubehörung, so hiebevorn seel. Hanß Heßen und seinen rechten wahren erben von unserm vorfahren hochlöblicher und christlicher gedächtnuß hern

Herman von Brüggeneu genant Haasenkampff, weyland meister zu Lieffland, laut darüber gegebenen siegell und brieff, das datum stehet im funffzehnhundertten und funffunddreissigsten jahre, verschrieben, gleich und in allermaassen gemelter Hanß Heße dasselbige allerfreyest beseßen und gebrancket hat; zudehm noch ein stück landes im gebüth Candaw in nachfolgender scheidung bey der Abaw belegen: erstlich anzugehende bey dem vorde,<sup>1)</sup> dar eine kuhle ist, der kühlen zu folgen an einen gränenbaum dar eine kuhle ist, der kühlen zu folgende biß an die Abaw an einem eichenbaum dar eine kuhle ist, der kühlen zu folgende bey der Abaw auff biß an das Asebawsche land dar eine kuhle ist, der kühlen lengst der Asebawschen land zu folgende dem berg auff an einen großen stein mit einem creutze gezeichnet, dem steine zu folgende biß an den Asebawschen wegk der nach Candaw gehet dar eine kuhle ist, der kühlen den wegk entlängst nach Candaw zu folgende dar eine kuhle ist, von der kühlen auff der rechten hand an einem steine mit einem creutze gezeichnet, von dem steine nach der Abaw in ein gebröckte, dem gebröckte biß in die Abaw zu folgende, die Abaw hinauff an die erste kuhle; noch ein stück landes: angehende an dem Talsischen wege, bey Butlars lande belegen, dar eine kuhle ist an einem pöner, dem pöner lengst des eltesten lande zu folgende biß an eine andere kuhle an demselben pöner, dem pöner fortzufolgen biß an eine andere kuhle auch an einem pöner, dem pöner biß zu einer andern kühlen zu folgende, noch demselben pöner zu folgende biß zu einer kühlen, von der kühlen an dem vorgeschriebenen Talsischen wegk dar auch eine kuhle ist dem wege entlängß biß zur ersten kühlen an Butlars lande dar diese scheidung angehet; noch einen hewschlag zum Uskum von dreyen kuyen hewß: ist belegen zwischen zweyen eichenbäumen die becreutziget sein, so bevorn Holtsage<sup>2)</sup> im gebrauch gehabt und davon verweiset worden. Mit allerley nutz und bequemigkeit, wie die genand sein oder genant mögen werden, alß an ackern gerödet und ungerödet, holtzun-

<sup>1)</sup> Furt.

<sup>2)</sup> besaß Pedwahlen.

gen, hewschlägen, gebrüchten, birsen, buschen, bechen, waßern, siepen, sehen, wiesen, weiden, viehedrifften, honigbäumen, honigweiden, fischeryen, vogeleyen und alles wozu gemelte Ilse Wulffs und ihre rechte wahre erben mögen recht haben, nictes nicht außbescheiden, vorthan zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen und zu behalten frey und friedsaumblich, nicht zu verdrüßen, biß zu ewigen zeiten. Nachdehme aber oben gedachter Abel Pautzen verstorben und erben hinter sich gelaßen und gemelte Ilse Wulffs wiederumb Andreaß Ehrnfriede zur ehe genommen und etzliche erben mit ihm gezeuget, alß gönnen und zulaßen wir demnach hiermitt und in krafft dieses brieffes, daß Andreaß Ehrenfrieden kinder mit Abel Pautzen nachgelaßenen kinder, beiderseits frawliche sowoll alß mänliche, zu gleich erben und wiederumb des erblichen anfaß Andreaß Ehrenfriedes zu genießen haben sollen; sonder gefährde. Des zu uhrkund haben wir Gotthard, meister obgemelt, unser insiegell wißentlich untten an diesen brieff hangen laßen, der gegeben und geschrieben ist zu Dünemunde den 9. Aprilis na Christy geburth tausend fünffhundert und im sechtzigsten jahre.

Urkundlich untter unserm fürstlichen Insiegell und gewöhnlichen Handzeichen, gegeben Goldingen den 31. Aug. 1612.

(L. S.)

Guilhelmus.

Copie des 17. Jahrhunderts auf Papier. Brieflade von Zehren.

84. 1561, Sept. 24 (Mittwoch nach Matthaei apostoli), d. d. Dursuppen. Wedich von Sacken Hinrichs Sohn erhält von Johann von Oldenbockum dessen älteste Tochter Margaretha zur Ehe zugesagt, macht ihr seine Verschreibung und soll nach der Hochzeit, die auf den 30. November d. J. (Sonntag vor Nicolai) festgesetzt wird als Mitgabe die Nutznießung von Serendorp (Zehren) und Sumborn auf 10 Jahre erhalten, wofür er eine Schuld von 1000  $\text{fl}$  an Jürgen Roenne zu zahlen übernimmt, Zeugen: Philipp von Altenbockum (Johanns Bruder), Johann von Sacken (Wedichs Bruder), Bartholomaeus Buttler und Reinhold Romberch.

Inn dem namen der hylligenn drefoldeheitt amenn. Allen und itzlichen, weterlei standes oder grades sie sind, geistlich oft

wertlich, sie kund und offenbar, den duse gegenwärtige schrift to sehende, lesende oder to borende vorkumt, dat ick Wedich von Sacken, Heinrich von Sacken von Apricken sohne, mit wohlbedachtem gemothe, und frien willen de ehrentfesten und ehrbarn Ernst von Sacken to Erkulen und Bartolomeus Buttlern se frundlichen angelanget und gebeden, sich unbeschweret an den ehrentvesten und ehrbarn Johan von Oldenbokum to begevende und um siene oldeste dochter Margretha von Oldenbokum werwen laten. Und folgens bin ick sulvest samt mienem broder Johann und Bartolmes Butlern to gedachtem Johan von Oldenbokum bewegen und de vorbenomede jungfrau toseggen und vorhетен laten.

[Und da] he mich desulwe dogentsame persone, de ick to der hilligen ebe to nehmende gereget, verheten und toseggen wolde, (wo den ock also geschehen und in dato vullentagen worden), mit der dogentsamen vorbenomeden jungfrau wegen ihre mitgawe mittogewende belowet: den hof to Serendorp samt der Serendorpschen, Summerschen buren, darto de beiden Purwjahnen bie Candau gelegen, wo de in ihren marckeden und schedungen gelegen, an ackeren, hoischlägen, tinsen, gerecht- und gerechtigheden, gerodt und ungerodet, in deme nichts buten bescheiden (jedoch hefft sich Johan von Oldenbokum den Summerschen hoischlag vorbehalten), dusen vorbenomeden hof und guder tein jahr lang to mienem und der dogentsamen vorbenomeden jungfern, miene tokumpftige lewe ehegade, besten und frommen genießen und gebruken sollen. Des heft mich ok vorgedachte Johann von Oldenbokum, mien kunftiger lewe vater, dat halwe korn sowol an rocken else sommersaat, so bawen erden steit, darvon de hälfte, ok awerlaten und togekehrt, darto ok den rocken, so in diesem itzigen jahre aldar to Serendorp geseiet, owegewen; und was he mich in dem gerorten howe an fahrender hawe und queck<sup>1)</sup> laten wird, sall nevenst, wevele des korns und de fahrende hawe is, inventirt und vertekent werden. Das heft mich ok mien künftiger lewe vater Johann von Oldenbokum, de köste to doende belowet: sundages vor Nicolai<sup>2)</sup> in dusem einundsöstigsten jahre. Wenn ehr mit lewe de köste geschaut,<sup>3)</sup> schall mich als-

<sup>1)</sup> Vieh.

<sup>2)</sup> d. 30. Nov.

<sup>3)</sup> Wenn Oldenbockum die Hochzeit erlebt; im entgegengesetzten Falle hatten seine Söhne über Zehren zu disponiren.

dann de vorbenomete hof samt den gütern ingedahn und geliefert werden; alsdann und nicht ehr sollen die tein jahre (wo ok vorbenomet) ehren anfang hebben und angahn. Vor dese angetogene medegawe, de ick so gnit aver veerdusend mark rummegereket, nehm ick int erste wegen Johann von Oldenbokums, mines künftigen lewen vaders dusend mark rigisch samt der rente, so he Jürgen Rönnen schuldig, up mich, to betahlen. Todeme ok sette, ordne und beschede ick, Wedich von Sacken, kegen und wedder dese benomede medegawe der dogentsamen, miener kunftigen lewen ehegaden, Margretha von Oldenbokum, achte dusend mark rigisch vor ehre morgengawe und weddergift, dar ick denne nach gades eschinge<sup>1)</sup> von deseme jammerdale ahne leweserfen vorblewe. Sodane vorangetogene acht-dusend marck in minen väterlichem erfe und anpart, so mich to dele fallen werd und ahne, det [ich] noch newenst deme an erf und gudern gewinnen kann oft erlangen worde, sollen mine bröder oft erfgenoten sodane achtdusend mark rigisch morgengawe ehr, mine tokünftige lewe ehegade, min erf und güder rumet und offsheit, to vuller genoge ahne ferneren rechtgerede to entrichtende plege<sup>2)</sup> sin. Und dar ok der lewe gott mich mit der benomeden miner tokünftigen lewen ehegaden mit liweserfen begawen würde, [und] ich, ehr denn se, mit doedlichem dode affgahn und verbliewen würde, sall gedachte Margretha von Oldenbokum ehr kindespart in minen sämtlichen erf- und güdern hebben. Darto ordne und boschede ich ehr noch eine listucht in minen nagelatenen erf-güdern, tein de besten gesinde, de se dann, ehres egenen gefallens nach, soll macht hebben, wor ehr gelewet, intonehmen; danefenst ehr kindespart, so ut minen güdern togert, de dage ehres lewendes frie und fredsamlich bositten und gebruken. Und dar ok der fall also queme, dat de dogentsame Margretha von Oldenbokum ahn liweserben vorblewe, sall alles, was se von ehren oldern in der medegawe genoten, mit dem torüggefall nach [und] vermoge des hilligen form und gebрук gehalten werden. Nach utgang der vorbenomeden tein jahr will und sall ick, Wedich von Sacken, sowol ok mine künftige

---

<sup>1)</sup> Heischung.

<sup>2)</sup> verpflichtet.

lewe ehegade, Margretha von Oldenbokum minen künftigen lewen vater, Johann von Oldenbokum und sinen erwen den vorbenomeden hof und sämtliche güder frie und quitt ahn jenige schuld offte boschwernisse wedderum lewern und afstahn, darto ok in den benomeden güdern de buren bawen dat olde mit keiner nien gerechtigkeit offte densten boschweren, de güder to vormehren, to vorbettern und nicht te vorgeringern. Was ick ok an sommer- und winterkorn, so bawen steit, nach gehaltener köst entfangen und was ok in diesen itzigen jahre an geseiden roggem erlange, todeme ok an fahrende hawe und ingedomet [mir] awerantwortet werd, schall alles, inhalt des inventariums von mich, Wedich von Sacken, gelewert und demgeliken de wedderstadung schall gedahn werden. Deweilen dann min broder Johann minem broder Hinrich sin väderliche und möderliche anpart up ein condition vorheten, der<sup>1)</sup> mich dann, dar he siner tosaage los werden mag, will he mich sine halve anpart väderlich und möderlich guder vor twe dusend mark riges erflich to vorlaten belovet und hierbie awer- und angewesen de ehrbare und ehrntfesten Philipp von Oldenbokum, Bartholomeus Buttlar, min bruder Johann und Reinhold Romberch.

Das belowe ich, Johann von Oldenbokum und Wedich von Sacken, duse beschlaten hilliges form stede und fast, unwedderroplich, bi guden adeligen und christlichen gelowen und waren worden unvorbroklich to holden; und wer in duser christlichen Ordnung und hilliges voreinung und form, dutscher nation gebрук gemäß, nicht holden und afschlaen würde, der soll den andern part in poen und straf ahne rechtes forderung dusend enkede Jochimsdaler to gewende vorfallen schuldig und plichtig sin.

In urkund und befestigung mehrer wahrheit hebbe ich, Johann und Philipp, gebruder von Oldenbokum, unser angeboren pitschier unden int spacium wittliken gedruckt; in mangelung unser pitschier hebbe ich Wedich und Johann von Sacken, ok gebröder, Bartolomeus Buttlar und Reinhold Romberch, ein jeder mit egener hand undergeschrieben. Gegewen und geschrewen to Durspen, den mindern tal nach Christi gebort, den midweken na Matheus apostol fullendiget, in dem ein und söstigesten jah.e.

---

1) scil. Johann.

Datt duth also bayenn geschrevenn und nebst andern geschehen, hebbe ich Weddich von Sacken mith miner eigen handt undergeschrevenn.

Barthold<sup>1)</sup> Buttlar (L. S.)

Johann von Sacken meyn egen hand

Reinhold Romberch eygen Hand.

Dieße Copia lauttet von worten zu wortenn gleichformich den wortenn [des] versiegelten original; das bezeige ich Johannes Gamper auß bapstlicher gnaden offener notarius und keißerlichen majestät mith meiner eigen hanth.

Et ego Thomas Tornau, notarius, hanc copiam vidi concordantem cum suo vero ac sigillato originali de verbo ad verbum, quod protestor manu mea propria.

In dorso: Copia des Contractes unde jahrbreff twischen mi unde Wedich von Sacken tho Aprickenn.

Copie des 16. Jahrhunderts auf Papier. Brieflade von Dursuppen № 15.

**85.** 1571, April 3 (Dienstag nach Judica) d. d. Abgunst. Die kurischen Mannrichter Philipp von Oldenbokum und Berthold Buttlar schlichten einen Erbstreit zwischen den Brüdern Heinrich und Peter von Oldenbokum. Da die Brüder sich bereits dahin geeinigt, daß jeder die Hälfte des Erbtheils ihres Bruders Johann gekauft, so soll es dabei bleiben, das Erbtheil ihres Bruders Hermann soll gleichermaßen unter ihnen getheilt werden. Heinrich erhält: Serendorf (Zehren) Summern (Theil des heutigen Zehren) die Rakumen und das Dorf Rinkuln; Peter: Dursuppen und Putzen (Neu-Wirben). Wirben soll nach Ablauf der Jahre, für die es Dietrich Voerst verschrieben, auch zur Theilung unter den Brüdern gelangen.

Vor allen und jedern, was grades, condition und wirdigkeit die sein, geistligs ader weltligs, hoges sowoll niedrigs standes, denen dieser versiegelter brieff zu sehende, lesende ader anzuhorende vor-

<sup>1)</sup> Im Text stets Bartholomeus genannt.

kumpt, thuen kundt, bekennen und bezeugen wir nachbeschriebene Philipp von Oldenbokum und Bertholdt Buttler itziger zeit verordneter manrichter in Churlandt, das, sintemal die edlen ervnesten Heinrich und Peter gebruder von Oldenbokum ihren veterligen angeerbten guter halben biß daher in zweifel und irrunge, was und welchs theil ein jeder zu seinem anpart zu behalten und zu geniessen haben muchte, gestanden und unentscheiden geschwebet, wir aber als die negsten blutsverwandten zu gemuete gefhueret, das die leidige uneinigkeit, haß und neidt sonderlich zwischen gebuedern nicht allein verechtlich sondern auch auffs eusserste verderblich und darjegen die bruederlige angeporne liebe, treue und eintracht gott dem almechtigen wolgefellich und bei allen frommen christen rhuemlich, löblich und angenehem, daraus auch durch uneinigkeit viel grosse guter verringert und gemindert, hinwiederumb aber die geringen durch einigkeit, guthe zuversicht, gunst und liebe geweitert und vermheret werden konnen; derowegen wir uns befeissiget, diese beide gebueder ihrer väterligen angeerbten semptligen guter halben in der gute zu vergleichen und freuntlich zu vertragen, welchs sie dan mith dancknamigen gefallen von uns angenhomen und sich volgender gestalt vestiglich und unwiederrufflich vereiniget, als nemlich:

Weiln Heinrich und Peter das gantz anpart ihres lieben bruders Johansen, so ihme in der ertheilung zufallen kann oder mucht, vor eine gebuerlige summa geldes zur abtrit ein jeder das halbe teil von ihme erlangt und bekommen und aber ihres bruders Hermens anpart zwisschen diesen beiden unentscheiden schwebet, so will und soll ihrer kein allein des Hermens ganzes antheil hernachmals an sich bringen, sondern einer dem andern zu jeder zeit das halbe theil davon zustaen lassen und abtreden. Und sollen also ihre semptlige guter, davon nichts ausbescheiden, in zwei theile gelecht sein und pleiben, also das Heinrich die guter Serendorff, Summern, die Rackummen und das dorff Rimckuln, darjegen aber Peter die guter zu Dursuppen und Putzen mit den darzugehörigen landen und leuten erblich behalten und besitzen willen und sollen; das dorff Wirben aber soll nach verlauff der jare, so Dietrichen von Voerst darinne verschrieben worden ahn landen und leuten, wie die in derselben

scheidung belegen, gleichst von einander gelecht werden und einem jedem das halbe theil davon zu behalten angehoren. Die muele aber daselbs soll bei Heinrich pleiben auch, dieselbe auff einen andern ort zu setzen, jedoch den pauren ohne schaden, macht und gewalt haben. Die muele zu Dursuppen zu erbawuen soll und will Heinrich etzweleche pauren darzu lhenen und aber Peter das eisenwergk darzu thuen; des soll Heinrich daselbs frei mhalen haben, biß solange Dietrich von Voerst seine jare verlauffen und ehr die Wirbische muele bekommen habe. Was den beiden Wilden anlangend, soll ein jeder dieser beider gebrueder einen davon behalten, jedoch das der pair Herman nach Serendorff und Peter nach Dursuppen gehorich pleibe. Der krugk zu Sabel mit den darzugehorenden landen soll auff die helffte gelecht sein und das eine theil Heinrichen das ander Petern zugehoren. Der krugk zu Candau ahn dem Sabelschen wege den itziger zeit Pavel Ramert bevhonet, soll bei Heinrich pleiben und da jenige rechtsforderung und ansprach deßhalb erwachsen wurde, als will und soll Peter den halben schaden staen und tragen; zudem soll Heinrich den langen acker zwischen beiden wegen nach Rumen und Talzen vor Candau behalten. Was dem kruge zu Tußkaten anlangend, der sall gantzlich, wie es in seiner beschlossenen grentz belegen, bei Petern erblich pleiben und ihm gehoren. Dieweiln aber nach Serendorff vast bau- und pergelholtz mangelt, als sall auff diese gepflogene handlung Heinrichen frei sein, das bau- und pergelholtz zu seines hoffs und seiner Serendorffschen pauren besten und notrufft aus der Dursuppischen wiltnus holen zu lassen. Mit den strantbauren soll ersten tages die theilung auffß gleichst geschehen und ein jeder von denselben auch das halbe theil behalten. Was den hoyschlegen anlangend, soll solchs stehen zur besichtigung guther redlicher leute und was alsdhan diejenigen darinne verhandlen werden, darbei sall es verpleiben. Das gesinde auff der Bulder-A sall Heinrich behalten, jedoch sall Peter macht haben, einen pauren innerhalb der scheidung doselbs zu setzen, der alt und voriger einwohner aber soll bei seinem gebew, gartsteden und ackern, die ehr bißher in wiriden und gebrauch gehabt, ungehindert pleiben; die hoyschlege doselbs sollen auff die helffte von ander gelecht sein und ein jeder das halbe theil davon gebrauchen und behalten. Hiemit und also willen und sollen

diese beiden gebrueder Heinrich und Peter von Oldenbockum ihrer sempfligen angeerbten guiter halben eines ewigen unwieder-ruffligen, vesten, gewissen, starcken, bestendigen vertrages gentzlich verglichen und bruederlich entscheiden sein und pleiben, welchs dhan klerlich, wie obstehet, sie einhellichlich in allen puneten, artickeln und clauseln mit handgebender treu und vollenkomener muntliger bewilligung, stet, vest und unverbrochen zu halten, eingegangen, belobt und versprochen, darjegen nichts zu thuen, zu handeln, noch dasselbig sonst zu geschehende verhen-gen, es sei durch jenige geistlige ader weltlige rechte, beschrie-ben und unbeschrieben und sall sie auch kegen diese offne vertracht nicht schutzen und hanthaben kein kaiserlich, kunglich noch anderer obrigkeit, freiheit, genad, recht noch gewicht, kein satzung, statut, ordnung noch gewonheit, auch kein obrigkeit, gebot ader verbot, kein burgk-, stat-, landt-, hoff-recht noch hoff-gericht ader andere feinde, list noch gefherde, derselbigen alle sie sich gentzlich und wissentlich verzigen und begeben haben. Urkundtlich und zur zeuchnus der warheit haben wir unterhendler voranberuert nebst auch diesen beiden gebruedern unser ange-porne sigel ahn diesen offenen brieff gedrucket. Geschehen, ge-geben und geschrieben im hoffe zur Abgunst dinstags nach Ju-dica nach Christi unsers heil- und selichmachers gebuert thausent funffhundert darnach im einundsiebentzigsten jare.

Original auf Pergament mit den 4 angekündigten, schlecht erhaltenen Siegeln. Brieflade von Zehren.

1  
3  
86. 1572, März 27 (Donnerstag vor Palmarum), d. d. Goldingen. Der kuri-sche Mannrichter Roloff Steinrath und seine Beisitzer Everth Lamstorff und Otto Rosenberch verhören auf Bitte des Heinrich von Oldenbockum Claus Korff, Schweders Sohn, über das, was seinerzeit der selige Johann Fircks im Kandauschen Krüge von der Ausstellung einer Urkunde (Franz Akens Lehnbrief, Beil. 82) dem seligen Johann von Altenbockum erzählt hat.

Von wegen des durchlauchtigen fürsten und hern, hern Got-hartn in Liefflandt zu Chuerlandt und Semigalien hertzogen, meins gnedigen hern. Ich Rudolf von Steinradt, verordneter

manrichter in Chuerlandt, thue kundt hiemit, sampt meinen beiden beisitzern den edlen, ernvesten Everth Lamstorff und Otto Rosenberch, öffentlich und vor allermennichlich denen dieser brieff zu sehende, horende ader zu lesende vorkumpt, bezeugende, das auff unterschriebenem dato zu einem vollkomenen gehegeden gerichte erschenen der auch edler ernvester Heinrich von Oldenbokum und zu erkennen gegeben, wasmasseu ehr von wegen eines krugs und erbstette zu Candow, welchs itziger zeit Pavel Ramert bewhonet und bevor sein zeliger vater, Johan von Oldenbokum, dieselbe einem mith nhamen Franz von Aken zu seinen tagen vergonnet, in zwist, irrung und rechtsforderung gerathen und sonderlich eines versiegelten brieffs halben auff die stete lautende, desselben sich dhan des gedachten Frantz von Akens erben theten beruffen, etc. Weiln ihme aber deßwegen rechtliche kundtschafft und zeuchnus von noten, als hat ehr mit bitten angelangt, ich wolte rechtens und tragenden auferlegten amptes halben den edlen ernvesten Clawes Korff, Schweders sonn, furheisschen und denselben nach rechtens forma examiniren und vermittelst vorgestellten eids von ihme die warheit erfragen und vernhemen, was ehr vor etzlichen verlauffenen jaren im bakelwerke zu Candow in gedachtes von Oldenbuchums kruge von dem zeligen Johan Firckes eines brieffs halben, so der auch zeliger Georgen Butler mit versiegilt, gehoret, welcherer gethahnen bitte Heinrichs von Oldenbochum ich ihme nicht abschlaen noch weigern konnen. Demnach gedachten Clawes Korff zu rechte vorgeheisschet und volgendes, hiervon die helle lautere warheit zu sagen, niemande zu liebe oder zu leide, bei hogen und theuren eide nach ubligen gebrauch vermhanet. Nach solcher beschehener theurer vermhanung hat Clawes Korff obgedacht öffentlich bekant und ausgeredet, das ehr vor etzlichen jaren von zeligen Johan von Oldenbuchum in den kruegk zu Candow zu gast geladen worden, worselbs ehr dhan hin zu zeligen Altenbuchum gekommen und den auch zeligen Johan Fircks nebst Jacob Franken vor sich gefunden. Als man aber sich zu dissche gesetzt, so hette zeliger Johan van Oldenbuchum zu dem auch zeligen Johan Firckes angefangen und gesprochen: „Johan Fircks, ihr habt mir wol ehemals vermeldet, wes ihr von Jorgen Butler zu Rumem von wegen eines brieffs, den ehr auff beger des cumpan zu Candow versiegilt, gehoret, so bitte ich, ihr wollet woll

thuen und wollen, mich des wiederumb erinnern und davor be-  
richt thuen.“ Darauff hette zeliger Johan Fircks geantwortet,  
das es whar were, wasmassen zeliger Jorgen Butler sich kegen  
ihm vernemen lassen, das zeliger her Heinrich von Svilingen,  
etwan cumpaen zu Candow, auf den lofen zu Candow gestanden  
und aber Jorgen Butler von dem hause herunder gehen wollen,  
als habe gedachter her cumpaen dem zeligen Butler nachgeruffen,  
ehr solle noch verharren und nicht, wegk gehen, dhan es were  
doselbs ein brieff verhanden, den solle ehr mit versiegeln, welchs  
dhan zeliger Butler auff solch des cumpaens beger gethaen und  
hette dies, wie obstehet zeliger Johan Fircks van dem auch zeli-  
gen Jorgen Butler zu Rumen gehoret, welchs ehr dhan in kegen-  
wirdigkeit Clawes Korffs und Jacob Francken zu Candow in zeli-  
gen Johan von Oldenbuchums kruege offentlig verholet und  
were dasselbig und nictes mher Clawes Korffh von der sachen  
ader, was es vor brieffe gewesen, bewust.

Das solche zeugnus vor mir, manrichter obgemelt, inmassen  
wie vorstehet, geschehen nnd verhoret, hab ich zu mherer urkund  
und zeuchnus der warheit mein angeporn pitzier auff spatium  
dieser schrift nebst meinen beiden beisitzern gedrucket, die dhan  
geschehen, geschrieben und gegeben zu Goldingen, donnerstags  
vor Palmarum, anno LXXII.

Original auf Papier mit den drei angekündigten (Papier-)Siegel.  
Brieflade von Zehren № 31.

87. 1575, Febr. 20 (des ersten Sundages in der fasten) d. d. Kandow. Hans  
von Acken (Haken) giebt Heinrich von Olten Bockum gegen  
100  rigisch sowol das Land, was sein seel. Vater Franz  
von Heinrichs sel. Vater Johann zu Lehn erhalten hatte, als  
auch die erste Verschreibung und Herzog Gotthards Confirma-  
tion zurück.

Vur idermenuichlich, so diese gegenwertige schrift sehen,  
horen odder lesen, insunderheitt deren hiran gelegen, bokenne  
ich Hans von Acken, seligen Franz von Acken soen, das ich mith  
freyem wollbedachtten muette dem edlen und erenvesten Hinrich

von Altten Bockum de stede odder woninge im hackellwerek zu Kandow samptt allen zubehorigen landen, ackern und hoeysleggen, we de meyn seliger vatter von obgedachtten Hinriches von Olkten Bockum gottseligen vattern ingehat und bosessen, wiederumb gentzlich und entlich vur mich und alle die meynen frey, queidtt und loeß ubergeben und uberlassen, one jemandes, meyne odder de meynen, inrede odder ansprach, wie ich des mith ihme bin uber-einkoemen. Vor welckem aptridtt mir opgemelte Hinrich von Olkten Bockum hundertt marck rygeß tho fuller genoge geve und bin darvor allenthalven vollenkoemlich und genucksam befredigett und vornogeth auch die darauff von seligen Johan von Olten Bockums<sup>1)</sup> gegebene vorschreibung sowoll meines geneidigen hern darauff erlangett convormation obgemelten Hinrich von Olten-Bockum wiederumb ubergeben. Wy ich ihme dan hirmith in kraft duser schrift vor mich und alle meyne zughorrigen gentzlich und entlich aller zu- und ansprache frey quitere, ledich und loeß spreche zu ewigen unwyderruffliche zeitten. Des zu merer urkundt habe ich hirzu erbeten de edlen und erenvesten Gerhartt Toreke und Ewertt Lampstorff diese schrift zu vorsiegellen und mith meiner egen handt underschryben. Dattum Kandow, des ersten sundageß in der fasten anno 75.

L. S.  
Torek

L. S.  
Lambsdorff

Hans van Haken  
myn egen hant.

Original auf Papier mit den beiden angekündigten Siegeln. Torek hat als Helmzier: zwischen 2 Flügeln 3 Rauten pfahlweise. Brief lade von Zehren № 27.

**88.** Barthold Reiger aus Birschen verspricht dem Amtmann von Tuckum Johann Funck, sich selbst und seine ganze Familie als Leibeigene zu ergeben, wenn er den ihm von Funck anvertrauten Kostgänger Jacob Niecasicus nicht zurückgeben könnte.

Kundt undt zu wiessen sey jedermennighlichen, hobeß undt niederriegeß standeß geistlich auch wedtlich persobnnen, in son-

<sup>1)</sup> Es stand verschrieben: Bockbockums.

derheit dehnen hieran gelegen undt zu wießen von nöhten, auch zu beweießen gezeuget wirdt, daß ich von dem wollgebornen edlen undt gestrengen Herrn Johann Funcken, I. fstl. Durchlaucht Hertzog in Churlandt wollbestalten deß Tuckumschen kreißes amptsverwalter, einen kleinen jungen mit nahmen Jacob Niecasicus,<sup>1)</sup> in den Bierßischen schullen zu gehen, woll empfangen, welcher gedachter junge mir übergeben und bey mir in die koste verdungen, alß nemlich zehn reistahller deß jahres, welche 10 reistahller ich schon den 2 Junii woll empfangen habe, alß verpflichte ich mich nebst die meinigen, meinlich undt weiblich, ja auch alleß waß ich habe, dafern ich den jungen den herrn Funcken, wen ers begehret oder haben will, lebendig oder todt [nicht] wieder übergeben kan, so ergeb ich mich mit all die meinigen und waß ich hab, erblich undt ehgen zu sein undt zu bleiben. Der herr Funcke soll auch die macht haben, mir nebst die meinigen, söhn und töchter, zu fodern, nachzujagen, so woll untter dem fuerst Radschewill alß auch sonsten, an welchen ordt ich anzutreffen bin oder sein magk zu verfolllgen undt nachzujagen alß nach seinen leigeigenen erbdienier. Urkundlich habe ich mitt meiner eigenen hatt unterschrieben, auch an ehdeß stadt beglaubiget, solches unwiedersprechlich zu halten, und zugesaget. Dattum Eckendorff den 10. Junii anno 1645.

Zu Biersen wohnhaftig

Barteldt Reiger mein  
eigen handt.

Original auf Papier. Brieflade von Zehren unter „Bauerforderungssachen“ № 18.

---

<sup>1)</sup> Offenbar eine scherzhafte Latinisirung des lettischen nekas — Gar nichts; es scheint sich unter diesem Niecasicus ein illegitimer Funck zu verbergen.

### Samiten.

89. 1437, März 13 (Mittwoch nach S. Gregor) d. d. Riga. OM. Heinrich von Bokenvorde verleiht dem Hermann Butler das im Gebiete Kandau belegene Gut (Samiten) erblich nach Lehnngutsrecht.

Wy bruder Hinrick von Bokenvorde, andirs Schungell genommet, meister dutsches ordins to Liefflande, bekennen und betugen openbar in dessem openen breve, dat wy mit rade und vulbort unsir ersamen medegebediger Herman Bütteler und all synen rechten waren erven gegeben und vorlenet hebben und mit craft desses breves geven und vorlenen to leengude enen hoff und zodanen lantgüt, alz Lange Claws zaliger dechtuisse toveren gehat unde gebruket hefft und tosamen belegen sien im gebede to Can [dow, mit] allir tobehoringe, nütth und bequemieheit, alzse [dar] sulvest in eren scheidungen sien [belegen,] woe de genommet sien effte genommet mogen werden und wor Herman Butteler vorberurt und all syne rechten waren erven mogen recht to hebben na leengudes rechte, nichtis nichten butenbescheiden und in allir mate alz beides, hoff und lantgut vorbenomet, Lange Claws ergedocht toveren gehat, beseten und gebruket hefft, sall und mach Herman vorgedocht und alle syn[e] rechten, waren erven vort hebben, besitten, brüken und beholden fry und frede-samliken to ewigen tiiden; mit zodanem bescheide, dat Herman erbenumpt des vorschreven Lange Claws nagelatene dochter, so de manbaer wert, to enem echtenwyve sall nemen. Und wer et, dat se er der tiidt, dat se Herman vor sien echtewiif beslepe, sterven würde, so sall Herman erbenumpt und siene rechten waren erven allikewol [by] dem ergedochten gude bliven in allir mate alz vorberurt is. Und wer et ok, dat eynige leenbreve weren, de Lange Claws vorschreven, up den vorgedochten hoff und lantgut sprekende, gehat hedde, de sallen furder nene craft effte macht noch nütth effte fromen imandes andirs inbringen denne Herman ergedocht und alle synen rechten waren erven, also doch beholdende der erbarn fruwen, zaligen Lange Claws vorgedocht nagelatenen eliiken hwsfruwen, an dem ergeschreven hove und lantgude ere rechticheit. Des alles vorberurt to tuchnisse der waerheit hebbe wy unse ingesegell unden an dessen breff laten hangen. Gegeben to Rige in den yaren unsirs hern

duzent veirhündert und im sevenundertichsten yare, des midde-  
wekens negest na sünthe Gregorius dage.

Original auf Pergament mit anhängendem Siegel im kurl. Provinzialmuseum. Gedruckt im Liv-, Est- und Kurl. Urkunden-Buche Band IX № 142.

90. 1502, Nov. 11. d. d. Tuckum. OM. Walter von Plettenberg bestätigt die Übertragung eines Stück Landes, welches Wolmar Buttler von seinem Vater ererbt, an den benachbarten Vetter Ludwig Buttler zu Semiten.

Wir Wolter van Plettenberch, meister deutsches ordens zu Liefelandt, thuen kundt und bezeugen hiermit sambt unsern würdigen mitgebédigern, das für uns erschienen ist, unser lieber getrewer Wolmer Buttler und hatt seinen vettern Ludwich Buttlern zu Semietten mit freien wolbedachten mode auffgedragen sein landt, gudt, seinen väterlichen ertheilt, welches belegen ist in dieser nachbeschriebnen grenze:

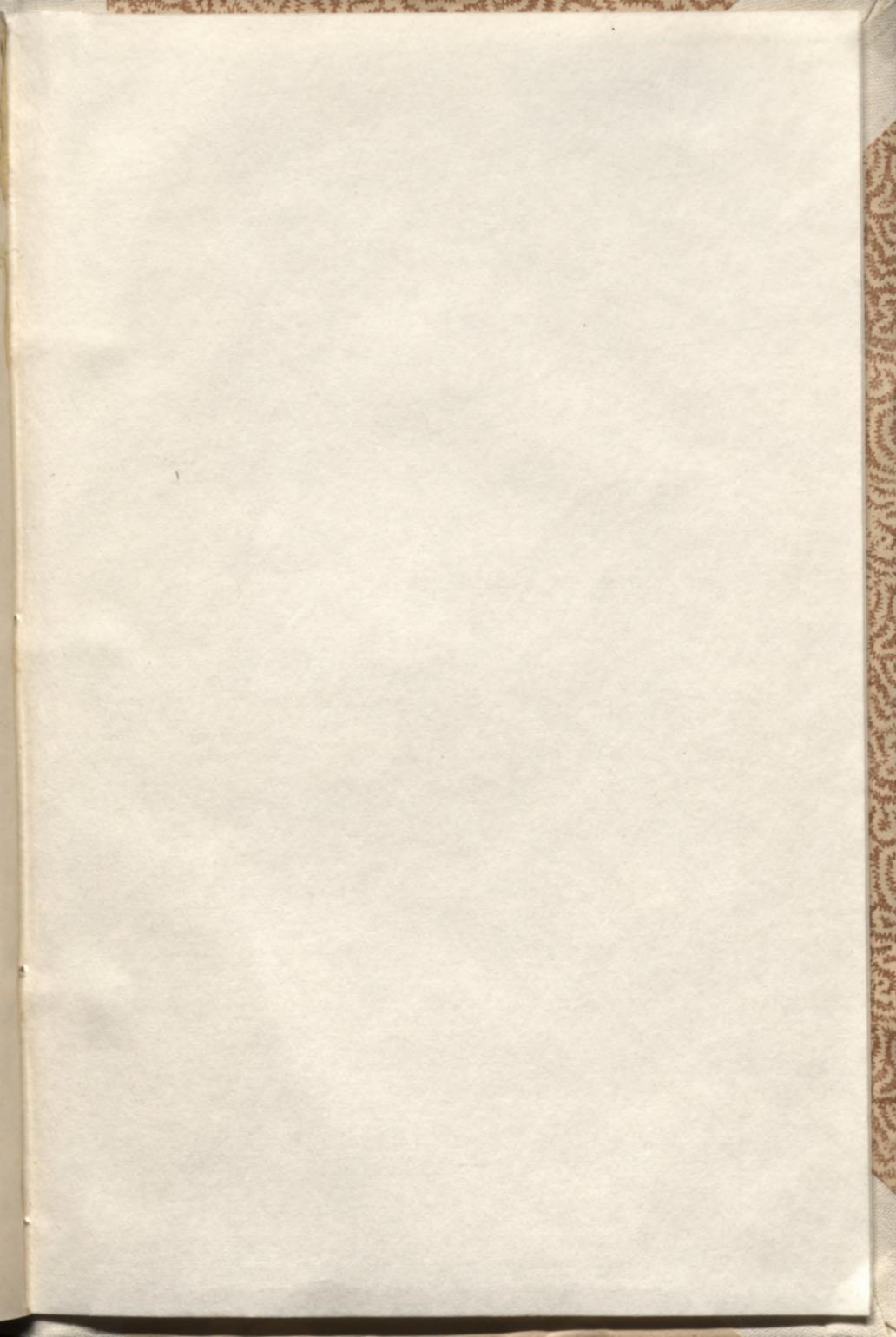
anzugende an der Wedsellbeke, dar das Wistesemsche flete infeltt von krutzen zu krutzen bis an den hoyschlach Wistesem, den Hoyschlach zu folgen von krutzen zu krutzen bis an den Hauskum, von dar recht fortt in die Ahmeling beke, die Amling auffzugende bis an die Modenstrowte münde, da der Buttlern lande anrören unde gehörich, welche auffdracht undt lehngudt wir unsern diener Ludwich vorgemeltt zulassen, vorlehenen undt geben krafft dieses brieffes tho besitten und tho gebrucken nach lehngudes rechten.

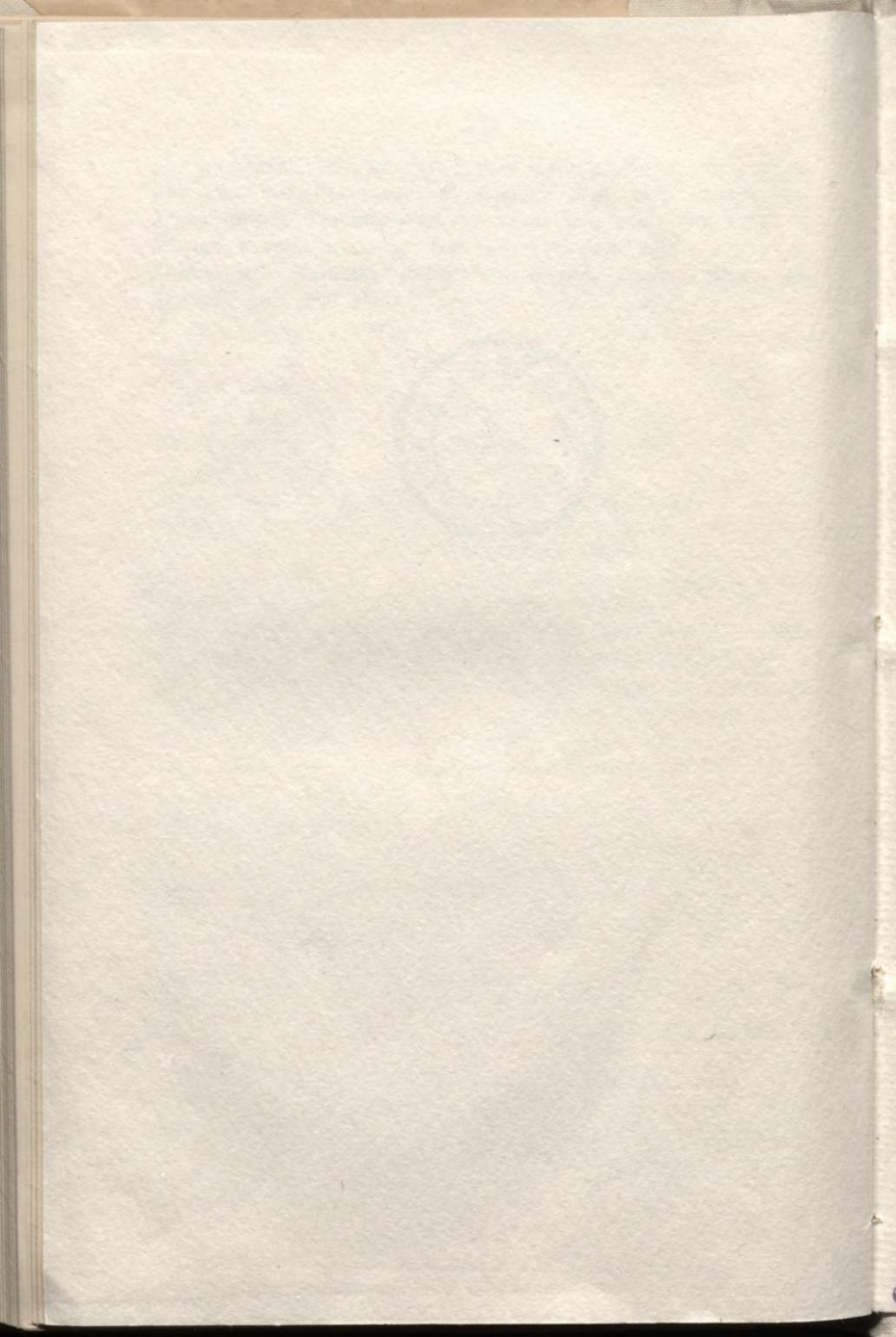
des in ohrkundt hebben wir Wolter meister oben beröret unser ingesegell rechtens wetens unden an diesen breff laten hengen, der gegeben iß tho Tuckum am dage Martini na Christi geborth eindusent fieffhundertt unde twee.

Locus sigiliis pensilis.

Burggraß, Bürgermeistern undt Rath der Könn: Stadt Riga,  
bezeugen und bekennen vor männiglichem nach Gebhör das  
Jegenwertiges Transsumptum mit dem Originale von Wortt zu  
Worten ubereinstimmett. Deß zu Vhrkundt haben wir unser  
Stadtsiegell hierunter auffdrucken lassen. Actum Rigae am  
31. Julii Anno Dni 1599.







LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309110180